

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

JAHRGANG 2018
Nr. 1 mit Nr. 14 (S. 1 bis S. 318)
Inhaltsverzeichnis

- A -	
Adveniat	
- Aufruf der deutschen Bischöfe zur A.-Aktion.....	289
- Hinweise zur Durchführung.....	294
Afrikatag, Aufruf zur Kollekte.....	294
Arbeitsvertragsrecht der bay. Diözesen	
- Bekanntmachung über die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften in die Kommission für das A.....	293
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission.....	5, 174, 283, 290
- Inkraftsetzung von Beschlüssen des Vermittlungsausschusses der Kommission.....	187
- B -	
Baukommission, Sitzungen der Bischöfl. B... 121, 197, 285, 305	
Beihilfe, Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Gewährung von B. in Krankheits-, Pflege-, Geburts und sonstigen Fällen.....	188
<u>Bischof Dr. Rudolf Voderholzer</u>	
- Anordnung der Neuwahl des Priesterrates.....	280
- Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung.....	4
- Aufruf zur Caritas-Herbstsammlung.....	248
- Aufruf zur Katholikentagskollekte.....	117
- Aufruf zur KODA-Wahl.....	118
- Bischöflicher Erlass zur Änderung des „Status für den Diözesanpastoralrat“.....	280
- Hirtenbrief anl. der Veröffentlichung der MHG-Studie der DBK.....	278
- Hirtenbrief zur Österlichen Bußzeit.....	115
Bußpraxis, Weisung zur kirchlichen B.....	10
- C -	
Caritas-Verband	
- Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung.....	4
- Aufruf zur Caritas-Herbstsammlung.....	248
- Hinweise zur Durchführung der Sammlung.....	12, 250
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.....	5, 118, 247, 283
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission . 9, 248, 284	
- D -	
Datenschutz	
- Gesetz über den Kirchl. Datenschutz.....	17
Dekret über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Rgbg.....	54
<u>Deutsche Bischöfe</u>	
- Allgemeines Dekret.....	277
- Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen.....	290
- Aufruf zum Diaspora-Sonntag.....	277
- Aufruf zur Adveniat-Aktion.....	289
- Aufruf zur Misereor-Fastenaktion.....	3
- Aufruf zur Pfingstaktion Renovabis.....	173
- Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Hl. Land.....	115
Diakone	
- Anpassung der Vergütung.....	306
- Zweite Dienstprüfung für Priester und St. Diakone im Hauptberuf.....	291
Diaspora-Sonntag, Aufruf der deutschen Bischöfe.....	277
Dienstausweise, Neue D.....	293
Diözesane Erlasse für kirchl. Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände in den bay. (Erz-)Diözesen.....	49
Diözesankomitee	
- Änderungen im Statut.....	299
- Statut.....	301
Diözesan-Nachrichten..... 14, 122, 181, 197, 252, 285, 296, 305	
Diözesanpastoralrat, Bischöfl. Erlass zur Änderung des „Status für den D.“.....	280
Direktorium 2018/2019.....	295
Dreikönigssingen	
- Aufruf der Aktion.....	290
- Hinweise zur Durchführung.....	294
- E -	
Eheaufgebot, Durchführung des E.....	293
Elternschaft, Statut für die Katholische E.....	280
Erstkommunionkinder, Gabe der E.....	295
- F -	
Familienseelsorge, Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der F.....	177
- G -	
Gedenktag „Maria, Mutter der Kirche“.....	177
Gefirmten, Gabe der G.....	295
Gema, Neuer Rahmenvertrag.....	251
Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, Eintragung der Taufe eines Kindes in die Matrikel der Pfarrei bei G. oder „Ehen“.....	176
Gottesdienstteilnehmer, Zählung der sonntägl. G.....	12, 284
- H -	
Haushalts- und Rechnungsordnung für die Diözese.....	192
- K -	
Katechumenat, Feier der Zulassung zur Taufe.....	295
Katholikentagskollekte 2018, Aufruf des Bischofs.....	117
Katholische Elternschaft, Statut.....	280
Kirchenmusik, Bischöfl. Kommission für Liturgie u. K.....	121
Kirchenverwaltung	
- Aushändigen der Erlasse an die Mitglieder der K.....	111
- Wahlordnung für die K. der gemeindl. kirchl. Steuerverbände.....	90

Kirchenverwaltungswahlen
 - Wahltermin 176
 - Vorbereitung und Durchführung der Wahl 176
 Kirchliche Grundstücke, Rechtsgeschäfte 123
 Kirchliche Kunst, Sitzungen der Diözesan-Kommission 121, 177, 250, 285
 Kirchliche Stiftungen
 - Diözesane Erlasse über k., gemeindliche und gemeinschaftliche kirchl. Steuerverbände in den bay. (Erz-)Diözesen 49
 - Ordnung für k. in den bay. (Erz-)Diözesen (KiStiftO) 55
 Kirchlicher Datenschutz
 - Gesetz über den KDG 17
 - Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) 183
 Kleriker, Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von K. 197
 KODA-Wahl, Aufruf des Bischofs 118
 Kollekten
 - Abzuführende K. 284
 - Aufruf zur K. am Afrikatag 294
 Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge 308

- L -

Literarische Nachrichten 288
 Liturgie, Bischöfl. Kommission für L. und Kirchenmusik 121
 Lohnsteuerabzug 2019 308
 Lohnsteuerbescheinigung, Elektronische L. 308

- M -

MHG-Studie, Hirtenbrief des Bischofs anl. der Veröffentlichung der M. der DBK 278
 Misereor-Fastenaktion,
 - Aufruf der deutschen Bischöfe 3
 - Hinweise zur Durchführung 13
 - Misereor-Aktion: Gast aus der Weltkirche 13
 Missa Chrismatis 120
 Missio-Atkion, Hinweise zur Durchführung 251
 Mitarbeitervertretungsordnung
 - Änderung der M.für die Diözese Rgbg (MAVO) 125
 - MAVO 133
 - Änderung der Sonderbestimmungen zu § 25 MAVO „Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen“ 166
 - Sonderbestimmungen zu § 25 MAVO „Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen“ 167
 - Sonderbestimmungen zu § 54 MAVO „Schulen und Hochschulen“ 170

- N -

Notizen 15, 124, 182, 197, 256, 287, 297, 309

- O -

Österliche Bußzeit, Hirtenbrief des Bischofs 115
 Ordensangehörige, Gestellungsleistungen 308

- P -

Palmsonntagskollekte
 - Aufruf der deutschen Bischöfe 115
 - Hinweise zur Durchführung 121
Papst Franziskus
 - Botschaft an die chinesischen Katholiken und an die universale Kirche 272
 - Botschaft für die Fastenzeit 1
 - Botschaft zum Welttag der Armen 269
 - Botschaft zum Welttag der Kranken 113
 - Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 239
 - Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 242
 Pfarrhaushälterin, Beantragung eines mögl. Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer P. 308

Pfortenöffnungszeiten, Geänderte P. des Bischöflichen Ordinariates 197
 Portiunkula-Abläss 122
 Prävention, Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung P. 177
 Priester
 - Mitglieder der Prüfungskommission der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von P.
 - Regeln zur Anwesenheit auswärtiger und ohne Beauftragung tätiger P. 120
 Priesterrat, Anordnung der Neuwahl des P. 280

- R -

Recollectio 120
 Regional-KODA
 - Gesetz zur Änderung der Wahlordnungen für die Bay. R. 245
 - Kriterienkatalog für die Beteiligung von Koalitionen 9
 - Wahl der Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten in der Bay. R. 250
 Renovabis
 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion 173
 - Hinweise zur Aktion 177

- S -

Sanatio in radice 293
 Schematismus 2018 14
 Solidarität mit den Christen im Hl. Land, Aufruf der deutschen Bischöfe 115
 Soziale Kommunikationsmittel, Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag der soz. Kommunikationsmittel 239
 Ständige Diakone
 - Anweisung zur Änderung der Dienst- u. Vergütungsordnung für S. in den bay. (Erz-)Diözesen 120
 Steuerausschüsse, Wahlordnung für die S. der gemeinschaftl. Steuerverbände 107
 Satzung für die gemeindl. kirchl. S. in den bay. (Erz-)Diözesen 80
 - Satzung für die gemeinschaftl. kirchl. S. in den bay. (Erz-)Diözesen 95
 Steuerfreibetrag, Beantragung eines mögl. S. wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin 308
 Stipendien- und Stolgebührenordnung, Ergänzung und Erläuterung zu Ziff. 7 der Diözesanen Regelungen und Anmerkungen zur S. der Bay. Kirchenprovinzen 175
 Stolarienmeldung 308

- T -

Taufe, Eintragung der T. eines Kindes in die Matrikel der Pfarrei bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften oder „Ehen“ 176

- U -

Urlaubsvertretungen 2019 304

- V -

Verstorbene Kleriker 124, 298

- W -

Wahlordnung für die Kirchverwaltungen der gemeindl. kirchl. Steuerverbände 90
 Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftl. kirchl. Steuerverbände in den bay. (Erz-)Diözesen 107
 Waldflächen, Bewirtschaftung der W. der Kath. Pfarrpründestiftungen im Bereich der Diöz. Rgbg 123
 Webseiten, Richtlinien zur Anpassung d. Richtlinien für die Erstellung von W. durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese mit rechtlichen Hin-

weisen an das Gesetz über den Kirchlichen Daten-
schutz199
Welttag der Armen, Botschaft des Hl. Vaters269
Welttag der Kranken, Aufruf des Hl. Vaters113
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, Botschaft
des Hl. Vaters239
Welttag des Migranten und Flüchtlings, Botschaft
von Papst Franziskus242
Widerspruch gegen Auskunftserteilung, Hinweis auf
die Möglichkeit des W. zu Weihe- u. Altersjubiläen
von Klerikern197
Wolfgangswache 2018196

- Z -

Zentral-KODA, Bekanntmachung über die Wahl
der Vertreterinnen der Dienstnehmerseite
in der Z.293
Zweite Dienstprüfung,
- Mitglieder der Prüfungskommission
der Ordnung für die Z. von Priestern285
- Z. für Priester und Ständige Diakone im Haupt-
beruf291

Ortsverzeichnis:

Achslach265, 266
Aichkirchen252, 255
Ainau265
Altenbach252
Altendorf252
Altmühlmünster122,
Amberg124, 252, 253, 254, 255, 265, 266, 286, 298
Angerbach255
Arzberg253, 255, 266
Ascha287
Ascholtshausen254
Au/Hallertau265
Aufhausen286
Bad Gögging252
Beidl254
Beratzhausen266
Bernhardswald123, 254, 285
Bettbrunn122, 252
Bogen255, 287
Bogenberg254, 265
Böhmischbruck265, 266
Burglengenfeld254
Cham253, 285
Dalking285
Degernbach265
Deggendorf266, 286
Diesenbach287
Dietelskirchen253, 255
Dietldorf254
Dingolfing287
Donaustauf254, 255
Dürnsricht181
Ehenfeld181
Eilsbrunn123
Eining252
Ensdorf268
Ergoldsbach286
Erkersreuth287
Ernsgaden285
Eschenbach122, 266
Eslam197, 254
Etsdorf254
Etterzhausen254
Eugenbach255
Failnbach123, 268
Falkenberg122
Fockenfeld122, 253
Fronberg268
Furth i. W.252
Gaidorf253, 255, 266
Gangkofen253, 255

Gebenbach15, 181
Geiselhöring266
Geisenfeld265, 286
Geroldshausen268
Gleißenberg285
Grafenwiesen285
Grafling286
Hahnbach15, 181
Haibühl252, 255
Haidlfing252
Haidling266
Hainsacker265
Hainsbach266
Harrling298
Heilinghausen15
Hemau123
Hirschau181
Hofstetten254
Hohengebraching254, 265
Hohenhann265
Hohenschambach252, 255
Hohenthann122
Hohenwarth255
Holztraubach254
Hüttenkofen254
Irlbach265
Irsching285
Jachenhausen15, 252
Johannisthal265
Kareth265
Kasing252
Kasparzell298
Keilberg286
Kelheim252, 255, 256, 287
Kirchberg15, 253
Kirchendemenreuth268
Kirchenlaibach285
Kirchenlamitz15, 266
Kirchentumbach252, 268
Konnersreuth265
Kösching122, 252
Kötzing298
Kümmersbruck285
Kürn285
Laberweinting252
Lambertsneukirchen123, 254, 285
Landshut124, 268
Lappersdorf122, 265
Leiblfing265
Leonberg123, 253
Lintach252, 254
Loitzendorf254, 305
Mamming252, 255
Mariaposching254, 265
Marklkofen15, 124
Marktleuthen15, 266
Marktrechwitz122, 124, 252, 266
Matting254, 265
Mengkofen254, 286
Menning181
Metten122
Mietraching252
Mitterteich123, 253
Mockersdorf285
Moosbach/Opf.124
Mühlhausen253, 254
München253
Nabburg252, 253
Neukirchen-Balbini305
Neumarkt/Opf.298
Neustadt/Do.253, 254
Neustadt/WN254, 255
Neutraubling122, 287
Niederhöcking252, 255
Niederhornbach253, 254
Niedermurach253

Nittendorf.....	253, 254	Vohenstrauß.....	265, 266
Oberalteich.....	252	Wald.....	181, 266
Oberhausen.....	268	Waldendorf.....	254
Oberköblitz.....	265	Walderbach.....	255
Obertrennbach.....	253, 255	Waldsassen.....	253, 268
Oberviechtach.....	253	Waltendorf.....	254, 265
Oberwinkling.....	254, 265	Weiden.....	252
Osterwaahl.....	265	Weidenthal.....	252
Parkstein.....	268	Weißenstadt.....	15, 266
Parkstetten.....	252	Weltenburg.....	254
Parsberg.....	253	Wenzenbach.....	122, 265, 268, 285
Pechbrunn.....	252	Wernberg.....	265
Perasdorf.....	266	Wetzelsberg.....	254, 305
Pertolzhofen.....	253	Wildeppenried.....	253
Pettenreuth.....	123, 254, 285	Wilting.....	253, 265
Pfaffenberg.....	254	Wolfring.....	181
Pfaffendorf.....	253, 254	Wolnzach.....	287
Pfeffenhausen.....	253, 254	Wörth/Do.....	268, 286
Pfelling.....	265	Wörth/Isar.....	124
Pfraundorf.....	266	Wurz.....	298
Pfreimd.....	253, 266	Wutschdorf.....	252, 254
Plattling.....	252, 253, 255, 265	Zandt.....	298
Plößberg.....	254	Zeitlarn.....	181, 266
Poppenricht.....	298	Zell.....	181, 266
Pullenreuth.....	253	Zenching.....	285
Pursruck.....	252, 254		
Rainertshausen.....	253, 254	Personenverzeichnis:	
Ramspau.....	15, 287	Aigner Werner.....	15
Regensburg.....	181, 252, 253, 254, 255, 256, 265, 266, 268, 286	Akkala William.....	253
	296, 298	Albert Andreas.....	122
Reicheneibach.....	253, 255	Ammer Josef.....	123, 305
Reisbach.....	15, 122	Andrich Christa.....	266
Rettenbach.....	286	Annan Ebo Stephen.....	252
Rimbach.....	252, 285	Anthony Samy Francis Xavier.....	254
Roding.....	122, 253	Antony Augustine.....	252
Ruhmannsfelden.....	265, 266	Anyanwu Cyprian.....	252
Ruhstorf.....	123	Arva Kanikyam.....	253
Sallach.....	266	Baby Plapparambil Bivin.....	254
Sandsbach.....	252, 254	Bartreither Martin.....	266
Sattelpfeilstein.....	253, 265	Batz Roland.....	305
Schirnding.....	253, 255, 266	Batz Tobias.....	286
Schlicht.....	181, 253, 268	Bauer Thomas.....	285
Schmidmühlen.....	122	Beierl Konrad.....	268
Schönwald.....	124	Beierle Theophan.....	14
Schwandorf.....	252, 253	Berggold Athanasius.....	14
Schwarzach.....	266	Berndl Sebastian.....	298
Schwarzenbach.....	265, 268	Bernklau Dorothea.....	286
Schwarzenfeld.....	122, 296	Berzl Rudolf.....	268
Selb.....	287	Bock Andreas.....	268
Seligenthal.....	268	Boenneke Sven.....	123
Semerskirchen.....	252, 254	Böhm Reinhard.....	268
Seyboldsdorf.....	252, 253, 255, 266	Bösl Juliane.....	286
Sorghof.....	181	Brantl Klaus.....	123
Stallwang.....	254, 305	Braun Christoph.....	268
Stein.....	254	Buchdrucker Florian.....	266
Steinach.....	252	Buchhauser Manuela.....	266
Steinberg.....	15, 298	Buchinger Gabriel.....	122
Steinbühl.....	298	Buchinger Harald.....	123
Steinmühle.....	253	Büchner Roland.....	296
Steinsberg.....	287	Bugalit Barat Yoseph.....	268
Straubing.....	123, 253, 255, 265, 266, 287	Cakkiath Justine.....	14
Sulzbach-Rosenberg.....	266	Constien Hartmut.....	253
Taufkirchen.....	122	Cunha Cyril.....	253
Tegernheim.....	123	Dallmeier Ludwig.....	124
Teunz.....	253	Deffner Franz M.....	252
Thiersheim.....	253, 255, 266	Dietrich Alexandra.....	286
Tirschenreuth.....	265, 266, 268	Dobler Alfred.....	285
Trasching.....	253	Dolderer Annette.....	286
Tunding.....	254	Donhauser Jürgen.....	285
Tunzenberg.....	254	Dostal Christian.....	123
Undorf.....	253, 254	Dünhofen Egon.....	254
Ursulapoppenricht.....	15, 181	Eckert Benedikt.....	266
Veitsbuch.....	124	Eckert Theodor.....	286
Vilsbiburg.....	252, 253, 266, 268	Edert Raphael.....	268
Vilseck.....	253, 268	Ehrstraßer Helmut.....	286
Vohburg.....	181		

Eichinger Beate	305	Kratschmann Josef	268
Emmaredy Lawrence	254	Kratzer Robert	254
Ernstberger Johannes Bosco	253	Kreketta Marianus	253
Ezeoba Alysius Nnaemeka	181	Kruschina Holger	122
Fischer Franz	268	Kuniszewski Andrzej	123
Fischer Konrad	268	Langer Stefan	122
Fleischmann Christian	252	Läßer Bernhard	252
Forster Albert	268	Leuchtner Christoph	254
Frank Josef	268	Lindner Alfred	254
Franz-Xaver Weber	254	Lobinger Stefan	268
Freiberger Hubert	124	Lukas Martina	286
Freundl Wilhelm	268	Luyima Stephen	268
Frey Ulrich	266	Maier Josef	254
Frischholz Johannes	268	Maier Peter	123, 296, 305
Frohmann Eva-Maria	266	Mehler Doris	266
Frohnhöfer Florian	253	Meier Richard	252
Frühmorgen Franz	305	Meier-Eisch Anja	254
Fuchs Nina	268	Melchner Albert	298
Fuchs Norbert	268	Metzl Katharina	266
Gaar Bernhard	254	Mühlbauer Franz	254
Gali John	122, 253	Mukuba Mukalay Florent	254
Ganslmeier Brigitte	122	Munguakonkwa Naburhaca Deogratias	254
Gärtner Heinz	268	Muotoe Chukwuagozie Hilary	252
Gebhart Michael	254	Nagireddy Velangini Reddy	253
Geismar Josef	252	Nickl Peter	123
Gerstacker Dieter	15, 181	Nowotny Matthias	253
Giehl Katrin	123	Nwachukwu Donatus Uchenna	254
Gietl Josef	254	Nzamba Diba Pombo Theodore	123
Glas Julia	123	Ogu Chrisan Nkem	254
Gleißner Thomas	123, 252	Oguche John Ojochogwu	253
Gotthardt Karin	286	Okechukwu Oburota Augustine Christian	285
Götz Michael	123	Oranekwu Emeka George	14, 252
Graf Josef	296	Palakkeel Mathew	253
Gräfenstein Patricia	266	Paulus Franz	124
Grillmayer Verena	266	Paulus Robert	254
Grötzinger Anton	122	Payer Thomas	14
Gubik Irene	286	Pfeffer Franz	254
Gudapati Moses Thomas	252	Pirzer Berthold	266
Hagmaier Franz	122	Planazs Christoph	286
Hammerer Alois	254	Plank Johannes	305
Harreiner Max	122	Ploß Robert	252
Hartl Katharina	254	Popp Martin	253
Hecht Armin	268	Pravida Maximilian	268
Hecht Christine	266	Prem Franz	296
Heidenreich Ralf	181	Preißl Antonia	266
Helgert Berthold	266	Prey Johann	268
Hierl Anton	254	Priller Martin	123
Hoch Michael	181	Probst Michaela	266
Hofmann Alois	268	Probst Thomas	268
Hofmann Johannes	123	Prokscha Damian	285
Hofmeier Johann	298	Rakow Christiane	286
Holzappel Markus	268	Ramoser Martin	122
Holzschuh Wolfgang	14	Reischl Wolfgang	252
Hönerlage Christoph	123	Renner Karlheinz	285
Hösl Alexander	296	Richthammer Josef	122
Hösl Thomas	252	Riedel Barbara	15, 266
Jendrysik Claus	266	Röhrner Wolfgang	252
Jeschner Thomas	122, 254	Ruppert Franziskus	298
Joseph Robin	181, 253	Sagstetter Andreas	123
Kagerer Viviana	286	Samuel Thomas Kutty	14
Kalala Mopene Jean Luc	14	Santhappan Joseph	254
Karolczak Adam	253	Sattler Alois	296
Kasanda Kason Remy	253	Saum Kilian	252
Kela Ambrose Chiemeka	253	Schaffbauer Martin	254
Kellhuber Martin	123	Schäfer Klaus	254
Kemmeth Peter	254	Schätzler Wilhelm	268
Kick Alfred	268	Schedl Gerhard	254
Kiefmann Johannes	253, 268	Scherr Sebastian	253
Knott Corinna	268	Schießl Josef	181
Kochuvillayil Cyril	254	Schinner Leonhard	268
Kölbl Maria-Theresia	268	Schlagbauer Günter	122
Kollaratte Anish Antony	253	Schmid Christian	305
König Peter	252	Schmidhammer Margot	266
Königbauer Richard	268	Schmidt Alois	123
Köppl Barbara	286	Schmidt Evi	266
Kotte Bala Swamy	253	Schmitt Sabrina	286

Schneider Johann.....	298	Uchmann Lazarus	254
Schottenhammel Johann.....	14	Unegbu Elias	254
Schötz Hermann.....	124	Urassa Beatus	197
Schrüfer Werner	123	Varakaparambil Joseph Johnson	254
Schulze Christoph	298	Váth Thomas	14
Schwepfinger Christopher	286	Vogl Josef	15
Seibert Martin	253	Wagner Maria	268
Seidl Anna-Maria	286	Waser Manuela	286
Seidl Karl-Heinz.....	252	Wechsler Elmar	14
Seidl Manfred	252	Weimann-Chirilov Ovidiu	285
Sellmeyer Richard	181	Weindl Josef	122
Selvarasu Savarimuthu	254, 305	Weindler Florian	123, 253
Skrobis Xaver Antoni	268	Weiß Florian	268
Stahl Monika	266	Weißinger Hermann	14
Stasicki Adam	254, 268	Wenninger Michael	286
Stier Peter.....	123	Werner Konrad	296
Stoj Stanislaw	254	Wiesbeck Jakob	254
Ströher Pirmin.....	268	Wilhelm Anton.....	268
Stubenvoll Peter	268	Wittmann Heinrich	124
Sulzer Werner.....	122	Wölfl Alfred	296
Swierz Clemens Wojciech	268	Wutz Johann.....	252
Taeger Barbara.....	286	Wysocki Wojciech.....	122
Tauer Johann.....	252	Xavier Robin	253
Teetz Friedrich	14, 15	Ziegler Christina	266
Temme Lukas	122, 296	Zippel Gregor.....	14
Thekkekutt Alex Mathew.....	252	Zorawowicz Witold.....	254
Thummerer Robert	181	Zsurkai Janos	298

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2018

Nr. 1

18. Januar

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2018 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2018 – Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2018 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Kriterienkatalog für die Beteiligung von Koalitionen gemäß Art. 6 Grundordnung (GO) an der Beteiligung der Aufgaben gemäß Art. 7 Grundordnung – Weisung zur kirchlichen Bußpraxis – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2018 – Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2018 – Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2018 – MISEREOR-Aktion: Gast aus der Weltkirche – Schematismus 2018 – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2018

»Weil die Gesetzlosigkeit überhandnimmt, wird die Liebe bei vielen erkalten« (Mt 24,12)

Liebe Brüder und Schwestern,

wieder kommt das Osterfest auf uns zu! Zur Vorbereitung darauf schenkt uns die göttliche Vorsehung jedes Jahr die Fastenzeit als »eine Zeit der Umkehr und der Buße«¹, welche die Möglichkeit der Rückkehr zum Herrn aus ganzem Herzen und mit dem gesamten Leben verkündet und bewirkt.

Auch dieses Jahr möchte ich mit der vorliegenden Botschaft der ganzen Kirche helfen, diese Zeit der Gnade in Freude und Wahrheit zu leben; dabei lasse ich mich von einem Wort Jesu im Matthäusevangelium leiten: »Weil die Gesetzlosigkeit überhandnimmt, wird die Liebe bei vielen erkalten« (24,12).

Dieser Satz findet sich in der Rede über die Endzeit auf dem Ölberg bei Jerusalem, genau dort, wo die Passion des Herrn beginnen wird. Jesus antwortet auf eine Frage der Jünger und kündigt eine große Bedrängnis an. Er beschreibt die Situation, in der sich die Gemeinschaft der Glaubenden wiederfinden könnte: Angesichts schmerzlicher Ereignisse werden einige falsche Propheten viele in die Irre führen, so dass sie in den Herzen die Liebe auszulöschen drohen, welche die Mitte des ganzen Evangeliums ist.

Die falschen Propheten

Schenken wir dieser Bibelstelle Gehör, fragen wir uns: Welche Gestalt nehmen die falschen Propheten an? Sie sind wie „Schlangenbeschwörer“: Sie nutzen menschliche Gefühle aus, um die Menschen zu Sklaven zu machen und dann dahin zu führen, wohin sie wollen. Wie viele Kinder Gottes sind von der Verlockung einer momentanen Befriedigung, die mit Glück

verwechselt wird, geblendet! Wie viele Männer und Frauen leben wie betört vom trügerischen Schein des Geldes, das sie in Wirklichkeit zu Sklaven des Profits und niederer Interessen macht! Wie viele leben in der Meinung, sich selbst zu genügen, und werden zum Opfer der Einsamkeit!

Weitere falsche Propheten sind die „Scharlatane“, die einfache und schnelle Lösungen für das Leid anbieten; Abhilfen, die sich dann als völlig unwirksam erweisen: Wie vielen Jugendlichen werden als falsche Heilmittel Drogen, „Wegwerfbeziehungen“, oder schnelle, aber unredliche Verdienstmöglichkeiten angeboten! Und wie viele sind in einem geradezu virtuellen Leben gefangen, in dem die Beziehungen einfacher und schneller scheinen, um sich dann auf dramatische Weise als sinnlos zu entpuppen! Diese Betrüger, die wertlose Dinge anbieten, nehmen hingegen das weg, was am kostbarsten ist: Würde, Freiheit und die Fähigkeit zu lieben. Die Verlockung der Eitelkeit bringt uns dazu, uns wie Pfauen aufzuplustern ... um dann der Lächerlichkeit anheim zu fallen; und aus der Lächerlichkeit kommt man nicht mehr heraus. Das ist kein Wunder: Seit jeher spiegelt uns der Teufel – »er ist ein Lügner und ist der Vater der Lüge« (Joh 8,44) – das Böse als gut und das Falsche als wahr vor, um das Herz des Menschen zu verwirren. Jeder von uns ist daher aufgerufen, in seinem Herzen zu unterscheiden und zu prüfen, ob er von den Lügen dieser falschen Propheten bedroht wird. Wir müssen lernen, nicht an der unmittelbaren Oberfläche zu bleiben, sondern das zu erkennen, was in uns gute und dauerhafte Spuren hinterlässt, weil es von Gott kommt und wahrhaft unserem Wohl dient.

Ein kaltes Herz

In seiner Beschreibung der Hölle stellt sich Dante Alighieri den Teufel auf einem Eisthron sitzend vor;² er wohnt in der Eiskälte der erstickten Liebe. Fragen wir uns also: Wie erkaltet in uns die Liebe? Welches sind die Zeichen dafür, dass die Liebe in uns zu erlöschen droht?

Was die Liebe auslöscht, ist vor allem die Habsucht, »die Wurzel aller Übel« (1 Tim 6, 10); auf sie folgt die Ablehnung Gottes, nämlich dass wir nicht bei ihm Trost suchen, sondern der Tröstung durch sein Wort und seine Sakramente unsere Verzweiflung vorziehen.³ All dies verwandelt sich in Gewalt gegenüber denen, die wir als Bedrohung unserer „Sicherheiten“ empfinden: das ungebohrte Leben, der kranke alte Mensch, der Gast auf der Durchreise, der Fremde, aber auch der Mitmensch, der unseren Erwartungen nicht entspricht.

Auch die Schöpfung ist stiller Zeuge dieser Erkaltung der Liebe: Die Erde ist vergiftet durch nachlässig oder bewusst weggeworfene Abfälle; die Meere, die ebenso verschmutzt sind, müssen leider die Überreste so vieler Schiffbrüchiger von erzwungenen Migrationen bergen; die Himmel – die im Plan Gottes seine Herrlichkeit besingen – werden von Maschinen durchpflügt, die Werkzeuge des Todes herabregnen lassen.

Die Liebe erkaltet auch in unseren Gemeinschaften: Im Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium* habe ich versucht, die deutlichsten Zeichen dieses Mangels an Liebe zu beschreiben. Dies sind die egoistische Trägheit, der sterile Pessimismus, die Versuchung, sich zu isolieren und ständige Bruderkriege zu führen, eine weltliche Mentalität, die dazu verleitet, sich nur um den Schein zu kümmern, und so den missionarischen Eifer eindämmt.⁴

Was ist zu tun?

Wenn wir in unserem Innersten und um uns herum die eben beschriebenen Zeichen sehen, bietet uns die Kirche, unsere Mutter und Lehrmeisterin, in dieser Fastenzeit neben der zuweilen bitteren Medizin der Wahrheit das süße Heilmittel des Gebets, des Almosengebens und des Fastens an.

Wenn wir dem *Gebet* mehr Zeit widmen, machen wir es unserem Herzen möglich, die stillen Lügen aufzudecken, mit denen wir uns selbst betrügen;⁵ dann können wir endlich den Trost Gottes suchen. Er ist unser Vater und will, dass wir das Leben haben.

Das *Almosengeben* befreit uns von der Habsucht und hilft uns zu entdecken, dass der andere mein Bruder ist: Was ich besitze, gehört niemals nur mir. Wie sehr wünschte ich mir, dass das Almosengeben für alle zu einer regelrechten Lebenshaltung würde! Wie sehr wünschte ich mir, dass wir als Christen dem Beispiel der Apostel folgten und die Möglichkeit, mit den ande-

ren unsere Güter zu teilen, als konkretes Zeugnis für die in der Kirche gelebte Gemeinschaft betrachteten. Hier mache ich mir den Aufruf des heiligen Paulus zu eigen, mit dem er die Korinther zur Sammlung für die Jerusalemer Gemeinde einlud: Es ist ein Rat, »der euch helfen soll« (2 Kor 8, 10). Dies gilt auf besondere Weise in der Fastenzeit, in der viele Einrichtungen Sammlungen zugunsten von Kirchen und Menschen in Not durchführen. Aber wie sehr wünschte ich mir auch für unsere täglichen Begegnungen, dass wir bei jedem hilfeschuchendem Bruder daran denken würden, dass er ein Aufruf der göttlichen Vorsehung ist: Jedes Almosen ist eine Gelegenheit, an der Fürsorge Gottes für seine Kinder mitzuwirken. Wenn er sich heute meiner bedient, um einem Bruder oder einer Schwester zu helfen, wird er da morgen nicht auch für meine Bedürfnisse Sorge tragen, er, der sich an Großzügigkeit nicht überbieten lässt?⁶

Das *Fasten* schließlich nimmt unserer Gewalttätigkeit die Kraft, es entwaffnet uns und ist eine wichtige Gelegenheit zur Reifung. Einerseits können wir dabei die Erfahrung teilen, die jene erleben, denen auch das Notwendigste fehlt und die den täglichen Hunger kennen; andererseits ist es Ausdruck des Geistes, der nach dem Guten hungert und nach dem Leben Gottes dürstet. Das Fasten rüttelt uns auf, es macht uns aufmerksamer für Gott und den Nächsten, es erneuert unseren Willen zum Gehorsam gegenüber Gott, der allein unseren Hunger stillt.

Ich möchte, dass meine Stimme über die Grenzen der katholischen Kirche hinaus dringe, um euch alle zu erreichen, Männer und Frauen guten Willens, die ihr offen seid, auf Gott zu hören. Wenn ihr wie wir darüber betrübt seid, dass die Gesetzlosigkeit in der Welt überhandnimmt; wenn ihr besorgt seid über die Kälte, welche die Herzen und die Taten lähmt; wenn ihr seht, wie der Sinn des gemeinsamen Menschseins verloren geht, dann verbindet euch mit uns, um gemeinsam Gott anzurufen, um gemeinsam zu fasten und gemeinsam mit uns das zu geben, was ihr könnt, um den Brüdern und Schwestern zu helfen!

Das Osterfeuer

Ich lade vor allem die Mitglieder der Kirche ein, mit Eifer den Weg der Fastenzeit durch Almosengeben, Fasten und Gebet zu beschreiten. Wenn manchmal die Liebe in den Herzen vieler zu erlöschen scheint, so ist dies nie im Herzen Gottes der Fall! Er schenkt uns immer von neuem die Möglichkeit, wieder neu zu lieben.

Eine gute Gelegenheit dazu ist auch dieses Jahr die Initiative „24 Stunden für den Herrn“, die uns einlädt, das Sakrament der Versöhnung im Rahmen der eucharistischen Anbetung zu feiern. Im Jahr 2018 wird sie Freitag und Samstag, den 9. und 10. März, stattfinden und unter dem Wort des Psalms 130,4 stehen: »Bei dir

ist Vergebung«. In jeder Diözese wird mindestens eine Kirche 24 Stunden lang durchgehend geöffnet sein und die Möglichkeit für Anbetung und sakramentale Beichte bieten.

In der Osternacht erleben wir wieder den eindrucksvollen Ritus der Entzündung der Osterkerze: Aus dem „neuen Feuer“ gespeist vertreibt das Licht allmählich die Dunkelheit und erhellt die liturgische Versammlung. »Christus ist glorreich auferstanden vom Tod. Sein Licht vertreibe das Dunkel der Herzen«,⁷ damit wir alle die Erfahrung der Emmausjünger machen: Wenn wir das Wort des Herrn hören und uns vom eucharistischen Brot nähren, wird es unserem Herzen möglich, wieder in Glaube, Hoffnung und Liebe zu brennen.

Ich segne euch von Herzen und bete für euch. Vergesst nicht, für mich zu beten.

Aus dem Vatikan, am 1. November 2017
Hochfest Allerheiligen

Franciscus

- 1 *Römisches Messbuch*, 1. Fastensonntag, Tagesgebet.
- 2 »Der Kaiser in den wehevollen Reichen / hob halben Leibs sich aus dem eisgen Glas« (Lo 'mperador del doloroso regno / da mezzo 'l petto uscia fuor de la ghiaccia: *Die Hölle*, XXXIV. Gesang).
- 3 »Es ist schon seltsam, doch viele Male haben wir Angst vor der Tröstung, getröstet zu werden. Mehr noch: Wir fühlen uns sicherer in der Traurigkeit und Verzweiflung. Wisst ihr, warum? Weil wir uns in der Traurigkeit fast als Hauptpersonen empfinden. In der Tröstung dagegen ist der Heilige Geist die Hauptperson« (*Angelus*, 7. Dezember 2014).
- 4 Nrn. 76-109.
- 5 Vgl. BENEDIKT XVI., Enzyklika *Spe salvi*, 33.
- 6 Vgl. PIUS XII., Enzyklika *Fidei donum*, III.
- 7 *Römisches Messbuch*, Osternacht, Lichtfeier.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

Armut und die Zerstörung der Umwelt gehören zu den großen Problemen unserer Zeit. Niemanden darf dies gleichgültig lassen, denn das hieße, Gottes Plan für die Schöpfung und die Würde des Menschen zu verneinen. „Die ganze Menschheitsfamilie“, so schreibt auch Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'*, soll „bei der Suche nach einer nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung“ (Nr. 13) einbezogen werden.

Darum stellt uns Misereor mit der diesjährigen Fastenaktion vor die Frage: „Heute schon die Welt verändert?“ Wer wollte bezweifeln, dass unsere Welt Veränderung braucht – hin zu einem guten Leben für alle, weltweit! Wie bei uns, steht auch die aktuelle Fastenaktion der Kirche in Indien unter dieser Frage. Dort setzen sich die Partner von Misereor für ein gutes Leben der Menschen am Rande der Gesellschaft ein: Auf dem Land suchen sie nach Lösungen für die Versorgung mit sauberem Wasser. In den Armenvierteln der

Städte tragen sie mit Bildungsangeboten für Kinder und Frauen und durch die Stärkung der Rechte der Arbeiter und Handwerker zu einem menschenwürdigen Leben bei.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet, mit Aktionen in Ihrer Kirchengemeinde und bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges Zeichen gelebter Solidarität und Nächstenliebe. Jede Spende trägt dazu bei, dass die Armen in Indien und weltweit ein menschenwürdiges Leben führen können.

Fulda, den 27. September 2017

Für das Bistum Regensburg

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 11. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2018

Ein Familienvater arbeitet in der Landwirtschaft. Sein Lohn für mehr als 40 Stunden pro Woche wird ihm von einem Subunternehmer nicht oder nur unregelmäßig ausgezahlt. Er muss ihm immer wieder hinterherlaufen. Seine Miete aber muss er regelmäßig und fristgerecht bezahlen. Mit seiner Frau und den beiden Kindern (vier und zwei Jahre) geht er zur Caritas. Dort erhält er schon mal die Menge an Lebensmitteln, die er und seine Familie brauchen. Bei der Lebensmittelausgabe fragt eine ehrenamtliche Mitarbeiterin das vierjährige Mädchen: „Möchtest Du noch etwas Süßes?“ Darauf antwortet das Mädchen: „Brot wäre mir lieber.“ Die Ehrenamtliche gibt dem Mädchen einen zusätzlichen Laib Brot. Danach fragt sie wieder: „Möchtest Du jetzt noch was Süßes?“ Das Mädchen: „Brötchen wären mir lieber.“

Die biblische Geschichte von der wunderbaren Brotvermehrung ist uns von Kindheit an bekannt. 5000 Menschen werden von fünf Broten und zwei Fischen satt, als Jesus den Lobpreis darüber sprach und die Brote brach. „Gebt ihr ihnen zu essen!“ (Mk 6,37). Das hat er seinen Jüngern aufgetragen, als er vor der Menge lehrte und sie mit seinen Worten begeisterte. Dieser Auftrag ist auch eine Herausforderung an uns alle. Hungernde zu speisen, ist eines von sieben Werken der Barmherzigkeit. Den Auftrag können wir wörtlich nehmen, oder eben auch bildhaft verstehen. Wir sollen die Menschen seelisch nähren – durch Zuwendung auf Augenhöhe, durch ermutigende Worte oder eben durch tätige Nächstenliebe.

Menschen haben oft auch Hunger nach Zuwendung, Geborgenheit und Solidarität. Ein Mensch, der uns durch seine bedingungslose Hingabe und Wertschätzung im Herzen

berührt, nährt uns. Armut und Hunger gibt es auch vor unserer Haustür. Wir begegnen Menschen, die im Park leben und um jeden Cent betteln. Oder Suchtkranken, deren Sorgen im Rausch des Lebens nur größer werden? Oder alleinerziehenden Müttern und Vätern, die sich durch den Spagat zwischen Beruf und Kindern im Alltag zu verlieren drohen? Oder das Kind, welches, einmal unten, immer unten bleibt. Wie wir diese Menschen, die durch alle sozialrechtlichen Raster fallen, behandeln, das sagt viel über unsere Gesellschaft aus. Die Not verschwindet nicht, nur weil wir wegsehen.

Es ist unsere Aufgabe, als Christ und als Mitglied einer solidarischen Gesellschaft, die Armen und Hungernden im Blick zu behalten und ihnen zu helfen, wieder auf eigenen Beinen zu stehen. Wir tun Gutes und es wird uns selber gut tun! Denn so werden wir ganz leise zum Sauerteig der Botschaft Jesu. Die Liebe ist das einzige, was sich verdoppelt, wenn man es teilt.

Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich. Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt.

Regensburg, 16. Januar 2018

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 25. Februar 2018, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 20. September 2017

hier: Neufassung und Anpassung an die neuen Eingruppierungsrichtlinien gemäß Entgeltordnung im ABD

verschiedene Inkraftsetzungsdaten

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer Vollversammlung vom 20. September 2017 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
hier: Eingruppierung von Leiterinnen/Leitern von Kindertageseinrichtungen
– Durchschnittsbelegung –
zum 1. Oktober 2017
- ABD Teil A, 2.10. (Vergütungsordnung für Beschäftigte in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Erwachsene)
und
- ABD Teil A, 2.11. (Vergütungsordnung für Beschäftigte in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche)

- ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte - FlexAZR -)
hier: Altersteilzeit für schwerbehinderte Beschäftigte
zum 1. Januar 2018

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 119 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 27.12.2017

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 12. Oktober 2017 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

2 (nicht besetzt)

Vergütungsgruppe 5b

1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache, denen mindestens 20 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anmerkung 1)

Neue Anlage 2e zu den AVR Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport

2 (nicht besetzt)

I. Es wird die folgende neue Anlage 2e zu den AVR „Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport“ eingefügt:

3 (nicht besetzt)

4 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Lehrrettungsassistenten mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 3

„Anlage 2e:
Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport

Vergütungsgruppe 4b

Vergütungsgruppe 5c

1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache, denen mindestens 40 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anmerkung 1)

1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache
(Anmerkung 1)

- 2 (nicht besetzt)
- 3 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Lehrrettungsassistenten mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache
- 4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten^{A, B, C}

Vergütungsgruppe 6b

- 1 Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit^{A, B}

(Anmerkung 1)

Vergütungsgruppe 7

- 1 Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit^B
(Anmerkung 1)

Vergütungsgruppe 8

- 1 Rettungshelfer mit entsprechender Tätigkeit
(Anmerkung 1)

Anmerkung 1

- (1) Aufgrund des Wegfalls von Bewährungsaufstiegen werden Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Anlage in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens dieser Anlage fortbesteht, nach folgender Tabelle der neuen Vergütungsstruktur zugeordnet:

Vergütungsgruppe nach Anlage 2b am 30.09.2017	Vergütungsgruppe nach Anlage 2e
VG 9a Ziffer 1	VG 8 Ziffer 1
VG 8 Ziffer 1	VG 7 Ziffer 1
VG 7 Ziffer 1	VG 6b Ziffer 1
VG 6b Ziffer 2	VG 5c Ziffer 1

Die Zuordnung erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit.

- (2) Aufgrund des Wegfalls der Anlage 2b werden Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Anlage in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens dieser Anlage fortbesteht, nach folgender Tabelle der neuen Vergütungsstruktur zugeordnet:

Vergütungsgruppe nach Anlage 2b am 30.09.2017	Vergütungsgruppe nach Anlage 2e
VG 5c Ziffer 2	VG 5c Ziffer 1

VG 5b Ziffern 1, 2 und 3	VG 5b Ziffer 1
VG 4b Ziffern 1 und 2	VG 4b Ziffer 1

Die Zuordnung erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit.

- (3) Ergibt sich aufgrund der geänderten Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2e abweichend von der Zuordnungstabelle nach Absatz 2 eine höhere Vergütungsgruppe, ist der Mitarbeiter in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert. Ergibt sich aufgrund der geänderten Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2e abweichend von der Zuordnungstabelle nach Absätzen 1 oder 2 eine niedrigere Vergütungsgruppe, verbleibt der Mitarbeiter in der bisherigen Vergütungsgruppe. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Mitarbeiter nach Ziffer III der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a der Anlage 2b in der Fassung vom 30.09.2017.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a

I

¹Die nachstehenden Anmerkungen sind bei der Eingruppierung der Mitarbeiter zu beachten. ²Die Ziffern I-VII und die Ziffer 77 (Definition Unterstellungsverhältnisse) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR gelten sinngemäß.

II

- 1 Mitarbeiter als Stellvertreter des Leiters einer Rettungswache erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde. Hierunter fallen nicht Vertretungen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- 2 Mitarbeiter als Qualitätsbeauftragte erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 3 Mitarbeiter als Medizinprodukte-Beauftragte (MPG-Beauftragte) bzw. als Beauftragte für Medizinproduktesicherheit erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 4 Mitarbeiter als Desinfektoren mit staatlicher Prüfung, denen durch schriftliche Anordnung des

Dienstgebers die Erstellung der Hygienepläne sowie die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst gem. der jeweils einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und anderer Vorgaben übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro.

- 5 Mitarbeiter als Hygienebeauftragte mit entsprechender Qualifikation, denen durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst gem. der jeweils einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und anderer Vorgaben übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro.
- 6 Mitarbeiter in der Rettungsleitstelle erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro. Ist der Mitarbeiter nicht zu 100 % in der Rettungsleitstelle tätig, wird die Zulage entsprechend anteilig gezahlt.
- 7 Mitarbeiter als Arzneimittelbeauftragte erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 8 Mitarbeiter als Lagerverantwortliche erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 9 Mitarbeiter, denen Aufgaben nach Nr. 1 bis 8 übertragen wurden, kann aufgrund einzelvertraglicher Absprache eine höhere Zulage gewährt werden, wenn die zugewiesene Aufgabe das übliche Maß übersteigt.
- 10 Mitarbeiter als Praxisanleiter in den Vergütungsgruppen 6b, 5c und 5b erhalten für die Dauer der Tätigkeit eine nach dem Anteil der für die Tätigkeit erteilten Freistellung gestaffelte monatliche Zulage:

Anteil der Praxisanleitertätigkeit	Höhe der Zulage
bis 25 Prozent	100,00 Euro
bis 50 Prozent	150,00 Euro
bis 75 Prozent	200,00 Euro
bis 100 Prozent	250,00 Euro

- 11 Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 150,00 Euro.
Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 100,00 Euro.
Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten nach vierjähriger Tätigkeit eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 160,00 Euro.

III

Rettungsassistenten, die aufgrund der Anmerkung III der Anlage 2b zu den AVR in der Fassung vom 30.09.2017 bereits in der Vergütungsgruppe 5c eingruppiert sind und die eine Weiterbildung zum Notfallsanitäter erfolgreich absolviert haben, erhalten für die Dauer der Eingruppierung in die Vergütungsgruppe 5c der Anlage 2e eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro.

IV

Beschreibung des Rettungsdienstes

1. Rettungsdienst

Aufgaben und Organisation des Rettungsdienstes richten sich nach den einschlägigen Rettungsdienstgesetzen der Länder.

Der ärztliche Not- und Bereitschaftsdienst (Synonyme: ärztlicher Notfalldienst oder ärztlicher Bereitschaftsdienst) ist ein von den ärztlichen Körperschaften eingerichteter Dienst zur ambulanten ärztlichen Betreuung Erkrankter, Verletzter oder sonstiger Hilfsbedürftiger außerhalb der ortsüblichen Sprechstunde. Dieser Not- und Bereitschaftsdienst ist nicht Teil des Rettungsdienstes in diesem Sinne.

2. Einrichtungen des Rettungsdienstes

2.1. Rettungsleitstelle

Die Rettungsleitstelle (Synonym: Integrierte Leitstelle) ist eine ständig besetzte Einrichtung zur Annahme von Meldungen sowie zur Alarmierung, Koordination und Lenkung des Rettungsdienstes.

2.2. Rettungswache

Die Rettungswache ist eine Einrichtung des organisierten Rettungsdienstes, in der Einsatzkräfte, Rettungsmittel und sonstige Ausstattung unter einer einheitlichen Leitung einsatzbereit vorgehalten werden.

2.2.1. Lehrrettungswache

Die Lehrrettungswache ist eine Rettungswache im Sinne von 2.2. Darüber hinaus ist sie von der zuständigen Behörde zur Annahme von Auszubildenden und Praktikanten ermächtigt.

3. Personal im Rettungsdienst

3.1. Rettungshelfer

Rettungshelfer sind Mitarbeiter im Rettungsdienst, die ihre Ausbildung entweder nach einer Landesvorgabe oder einer akzeptierten Ausbildungsordnung erfolgreich absolviert haben.

3.2. Rettungssanitäter

Rettungssanitäter sind Mitarbeiter im Rettungsdienst, die sich einer Ausbildung der vom Ausschuss Rettungswesen in Abstimmung mit den Hilfsorganisationen empfohlenen 520-Stunden-Mindestausbildung unterzogen haben. Dem Rettungssanitäter stehen Personen gleich, die durch Gesetz, Verordnung oder Organisationsbestimmung gleichgestellt sind.

3.3. Rettungsassistent

Rettungsassistenten sind Mitarbeiter, welche gemäß § 1 RettAssG die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Rettungsassistent besitzen.

3.4. Lehrrettungsassistent

Ein Rettungsassistent oder Notfallsanitäter, welcher über die entsprechende Zusatzqualifikation (i.d.R. 120 Stunden Weiterbildung) verfügt.

3.5. Notfallsanitäter

Notfallsanitäter sind Mitarbeiter, die gemäß § 1 NotSanG die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter besitzen.

3.6. Praxisanleiter

Praxisanleiter ist, wer die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NotSan-APrV erfüllt.

4. Sonstige Tätigkeiten/Aufgaben

4.1. Desinfektor

Mitarbeiter als Desinfektoren mit staatlicher Prüfung, dem durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Erstellung von Hygieneplänen sowie die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst übertragen wurde.

4.2. Hygienebeauftragter

Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation, dem durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die

Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst übertragen wurde.

A ¹Die Eingruppierung als Notfallsanitäter setzt voraus, dass in dem jeweiligen Rettungsdienstgesetz des Landes die Besetzung mit einem Notfallsanitäter zwingend vorgesehen ist. ²Sieht das jeweilige Rettungsdienstgesetz des Landes weiterhin eine Besetzung mit Rettungsassistenten vor, erfolgt die Eingruppierung von ausgebildeten Notfallsanitätern in die Vergütungsgruppe 6b. ³Der Notfallsanitäter erhält in diesem Fall eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro. ⁴Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann die Eingruppierung abweichend von den Sätzen 1 und 2 in die Vergütungsgruppe 5c erfolgen. ⁵In diesem Fall besteht kein Anspruch auf die monatliche Zulage.

B ¹Soweit er zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 4, 6b Ziffer 1 und 7 Ziffer 1, abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz b) der Anlage 1 zu den AVR, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe erreicht, kann ihnen unter der Voraussetzung des Satzes 1 ein bis zu 10 v. H. höheres Entgelt gezahlt werden.

C Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 zu den AVR ist Eingangsstufe in der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 die Stufe 3.

V

Mit dem Inkrafttreten der Anlage 2e in der jeweiligen Regionalkommission gelten Regelungen in den AVR mit Verweis auf die Anlage 2b als Verweis auf die Anlage 2e.

VI

Befristung

¹Die vorstehenden Regelungen entfallen an dem Tag, an dem die Überleitung der Anlagen 2 ff. in die neue Entgeltordnung wirksam wird. ²Die Zuordnung der Vergütungsgruppen nach Anlage 2e zu den Entgeltgruppen der neuen Entgeltordnung erfolgt auf der Grundlage der Anlage 2b in der Fassung vom 30.09.2017.“

II. In Anlage 2b zu den AVR wird nach den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a der folgende neue Abschnitt V eingefügt:

„V
Die Anlage 2b zu den AVR findet mit dem Inkrafttreten der Anlage 2e zu den AVR keine Anwendung mehr.“

dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss Werte zur Höhe aller Vergütungsbestandteile nach Ziffer I dieses Beschlusses festlegt.

III. Inkrafttreten

Regensburg, den 09.01.2018

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Die mittleren Werte nach Ziffer I des Beschlusses sind befristet bis zum 28. Februar 2018.



Bischof von Regensburg

Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach Ziffern I und II

Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 09. November 2017 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

dort beschlossenen mittleren Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Bayern zum 1. Oktober 2017 festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

**Neue Anlage 2e zu den AVR
Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport**

Regensburg, den 09.01.2018

I. Entgelt- und Vergütungshöhe
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Oktober 2017 „Anlage 2e: Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport“ wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle



Bischof von Regensburg

Kriterienkatalog für die Beteiligung von Koalitionen gemäß Art. 6 Grundordnung (GO) an der Beteiligung der Aufgaben gemäß Art. 7 Grundordnung

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Ordnungen für die Bayerische Regional-KODA (BayRKO-Änderungsgesetz – BayRKOÄndG) vom 1. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 5/2016, S. 43ff.) ist nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 9. November 2016 der Kriterienkatalog für die Beteiligung von Koalitionen gemäß Art. 6 Grundordnung (GO) an der Beteiligung der Aufgaben gemäß Art. 7 Grundordnung (Amtsblatt Nr. 9/2015, S. 101f.) mit Ablauf des 30. April 2016 außer Kraft getreten.

Regensburg, 03. Januar 2018



Bischof von Regensburg

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzig tägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der hl. Kommunion voll teilzunehmen.

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt: **Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.**

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und

lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- Fasten und Verzichten: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit ange raten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, der die Menschheit in eine gemeinsam verantwortete Zukunft führt.
- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn

des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen.
Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde. Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grund-

einstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 11. Januar 2018

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2018

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2018) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2018 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2018

Termine

Caritas-Sammlung: 25. Februar – 4. März
Kirchenkollekte: 25. Februar

Im Sinne einer seriösen und transparenten Spendensammlung empfehlen wir dringend, an den früheren

Auflagen festzuhalten. Sie entnehmen diese den Hinweisen im Sammlungspaket. Geben Sie Ihren Sammlerinnen und Sammlern eine „offizielle Legitimation“ mit.

Sammlungstermine

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern haben sich auf einen gemeinsamen Sammlungskalender geeinigt, um Überschneidungen bei Sammlungsaktionen zu vermeiden. Demzufolge sind die Sammlungstermine bayernweit festgelegt. Gleichzeitig sind die Termine mit dem Sammlungskalender der Diözese abgestimmt. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden. Auch „Nichtkirchgänger“ sollen nach Möglichkeit für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden. In größeren Orten ist sogar die Durchführung einer Straßensammlung sinnvoll.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Pfarrbriefmantel, Plakate, Flyer, Opfertüten, Dankgaben, Sammlisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im bestellten Umfang zur Verfügung.

Presse- und Medienarbeit

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Sie finden alle Pressemitteilungen und Informationen zur Sammlung auch auf der Internetseite der Caritas (www.caritas-regensburg.de). Nehmen Sie bitte gleichzeitig Kontakt mit den örtlichen Berichterstattern auf, damit kurz vor und

während der Sammlung über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird.

Genauso wichtig ist die entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes und des Gottesdienstes am Caritas-Sonntag. Anregungen dazu bieten der Sammlungsflyer, der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes.

Abrechnung

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband zu überweisen:

LIGA Bank Regensburg, "Frühjahrskollekte 2018"

IBAN: DE20 7509 0300 0001 1010 05, BIC: GENO-DEF1M05

Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden.

Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsbogen.

Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott!

Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2018

Mit dem Leitwort der 60. Fastenaktion „Heute schon die Welt verändert?“ geht Misereor gemeinsam mit der Fastenaktion der katholischen Kirche in Indien der Frage nach: „Was ist Lebensqualität?“ Auch 60 Jahre nach der Gründung des Hilfswerkes für Entwicklungszusammenarbeit braucht die Welt Veränderung: hin zu einem guten Leben für alle!

In Indien setzen sich die Partner von Misereor auch für ein gutes Leben ein, insbesondere für die Menschen am Rande der Gesellschaft. Auf dem Land suchen sie gemeinsam mit den Einwohnern nach Lösungen für ein besseres Leben.

Die 60. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 18. Februar 2018, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen und Partnern aus Indien sowie den Gläubigen aus der Erzdiözese München und Freising feiert Misereor um 10.00 Uhr im Münchener Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor Menschen in Indien. Menschen mit Selbstbewusstsein und positiver Energie. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Ich bin, weil du bist“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fasten-

zeit; sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Gottesdiensten mit Kindern.

Der Misereor-Fastenkalender 2018 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 18. März 2018, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit.

Am 4. Fastensonntag, dem 11. März 2018, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertücher zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 18. März 2018, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor: Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit. Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und www.misereor-medien.de.

MISEREOR-Aktion: Gast aus der Weltkirche

Begleitend zur Fastenaktion 2018 von MISEREOR empfängt die Fachstelle Weltkirche unseres Bistums wieder einen Gast aus der Weltkirche. Der Künstler des aktuellen Hungertuches, Chidi Kwubiri, wird vom 20. - 25. Februar 2018 in unserem Bistum sein. „Ich bin, weil Du bist“ lautet der zugrundeliegende Gedanke des von ihm gestalteten Hungertuches, auf dem sich in gelb und grün zwei Personen gegenüberstehend die Hände auf die Schultern legen. „Heute schon die Welt verändert?“ - Die Frage, die das diesjährige Motto der MISEREOR-Aktion an uns alle stellt, kann Chidi Kwubiri bejahen, denn sein Hungertuch bewegte bereits unzählige Interessierte an der Fastenaktion und kann auch durch die besondere Maltechnik des Künstlers

begeistern. Wenn Sie Ideen oder Interesse haben, ihn einzuladen oder eine Veranstaltung mit unserem Gast zu planen, melden Sie sich gerne in der Fachstelle Weltkirche: weltkirche@bistum-regensburg.de

Schematismus 2018

Der gedruckte Schematismus erscheint voraussichtlich Anfang Februar.

Die Dekane werden ersucht, den Bedarf für das gesamte Dekanat bis zum 01.02.2018 an die Bischöfliche Administration (Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1312, Fr. Danisch, Fax 0941/597-1320, E-Mail: ingela.danisch@bistum-regensburg.de) zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll. Die Regensburger Pfarreien bitte ebenfalls über das Stadtdekanat (Pfarramt St. Emmeram, Niedermünstergasse 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941 597-1094,

Fr. Stingl, E-Mail: st-emmeram.regensburg@bistum-regensburg.de) melden.

Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr vorgesehen. Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanats ist nicht möglich.

Der Schematismus ist auch als Datei im PDF-Format erhältlich. Angefordert werden kann er im Generalvikariat unter schematismus@bistum-regensburg.de oder telefonisch unter 0941/597-1006 (Fr. Starzinger). Ein kostenloser Versand per E-Mail ist nur an E-Mail-Adressen mit der Endung „kirche-bayern.de“ oder „bistum-regensburg.de“ möglich.

Ein Versand auf Datenträger (CD) ist möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Schematismus sowohl in der Druck- als auch in der Dateiversion aus Gründen des Datenschutzes nur für den Dienstgebrauch gilt und nicht nach außen weitergegeben werden darf.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.09.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Thomas **Väth** OH, Regensburg, als Krankenhausseelsorger (50 %) für das St. Barbara-Krankenhaus Schwandorf im Dekanat Schwandorf.

Mit Wirkung vom **28.12.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

Thomas Kutty **Samuel**, Indien, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Leiblfing mit Expositur Schwimmbach und den Benefizien Hailing und Hankofen im Dekanat Geiselhöring.

Mit Wirkung vom **01.01.2018** wurden oberhirtlich angewiesen:

P. Theophan **Beierle** OCD, Regensburg, für den täglichen Beichtdienst in der Karmelitenkirche St. Josef, Regensburg im Dekanat Regensburg;

P. Athanasius **Berggold** OSB, Kloster Metten, zur seelsorglichen Aushilfe im Dekanat Deggendorf-Plattling;

P. Justine **Chakkiath** CST, Regenstau, zusätzlich als Pfarrvikar für Kirchberg und Ramspau mit Benefizium Heilinghausen im Dekanat Regenstau;

Diakon Dr. Wolfgang **Holzschuh**, Regenstau, zusätzlich als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in Kirchberg und Ramspau mit Benefizium Heilinghausen im Dekanat Regenstau;

Diakon Thomas **Payer**, Regenstau, zusätzlich zur seelsorglichen Mithilfe als Ständiger Diakon im Ru-

hestand in Kirchberg und Ramspau mit Benefizium Heilinghausen im Dekanat Regenstau;

Pfarrer Johann **Schottenhammel**, Regenstau, zusätzlich als Pfarradministrator für Kirchberg und Ramspau mit Benefizium Heilinghausen im Dekanat Regenstau;

P. Lukas **Steinbrunner** OSB, Kloster Weltenburg, zur seelsorglichen Aushilfe im Dekanat Kelheim;

Diakon Elmar **Wechsler**, Regenstau, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die Pfarrei Hainsacker Dekanat Regenstau;

P. Hermann **Weißinger** SAC, Hofstetten, zur seelsorglichen Aushilfe im Dekanat Roding;

Abt em. Gregor **Zippel** OSB, Kloster Rohr, zur seelsorglichen Aushilfe im Dekanat Abensberg-Mainburg.

Mit Wirkung vom **08.01.2018** wurde oberhirtlich angewiesen:

Dr. George Emeka **Oranekwu**, Stallwang, befristet bis zum 31.08.2018 als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ für die Pfarrei Jachenhausen Dekanat Kelheim;

Friedrich **Teetz**, Jachenhausen, zur seelsorglichen Mithilfe im Kloster Mallersdorf im Dekanat Geiselhöring.

Mit Wirkung vom **17.01.2018** wurde oberhirtlich angewiesen:

Jean Luc **Kalala Mopene**, D.R. Kongo, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft Maxhütte und Rappenbügl im Dekanat Schwandorf.

Mit Wirkung vom **01.02.2018** wurde oberhirtlich angewiesen:

Dieter **Gerstacker**, Hahnbach, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreiengemeinschaft Hahnbach – Gebenbach – Ursulapoppenricht im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Resignationen

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation zum **01.01.2018** von:

Pfarrer Josef **Vogl** auf die Pfarreiengemeinschaft Kirchberg – Ramspau mit Benefizium Heilinghausen im Dekanat Regenstauf.

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation zum **08.01.2018** von:

Pfarrer Friedrich **Teetz** auf die Pfarrei Jachenhausen im Dekanat Kelheim.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **05.12.2017** die Ernennung von Barbara Riedel, Kirchenlamitz – Marktleuten – Weißenstadt, zur Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge im Dekanat Kemnath-Wunsiedel bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **12.12.2017** die Ernennung von Werner **Aigner**, Reisbach und Marklkofen – Steinberg, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie im Dekanat Frontenhausen-Pilsting bestätigt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Anbetungstage vom 11. bis 13. Februar 2018 in Schönstatt

„Der Heilige Geist schenkt neue Charismen für die Vitalität der Kirche.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Diözesanpriester-Gemeinschaften von Sonntagabend, 11. Februar bis Dienstagmittag, 13. Februar 2018 Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zu den Anbetungstagen vor Aschermittwoch mit Pater Heinrich Walter vom Säkularinstitut Schönstatt-Patres ein.

Tagungsort ist das Priester- und Gästehaus Marienau, Hörner Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt. Wer sich anmelden möchte, wende sich bitte direkt an das Priester- und Gästehaus, Telefon 0261-962620, Telefax 0261-96262581, E-Mail: info@leben-ander-quelle.de.

Weitere Ansprechpartner sind Pfarrer Hans Doncks, Heimbach, Pfarrer Gerold Reinbott, Mainz-Laubenheim und Pfarrer Christoph Scholten, Kranenburg.

Beginn ist am Karnevalssonntag um 18.00 Uhr mit dem Abendessen und einem ersten Referat von Pater Heinrich Walter, an Rosenmontag folgen die hl. Messe, zwei weitere Referate, Zeiten der Stille, Beichtgelegenheit und um 20.00 Uhr die Nachanbetung, die am Fastnachtdienstag beendet wird. Nach der hl. Messe, einer abschließenden Gesprächsrunde und einem Besuch am Grab von Pater Josef Kentenich enden die Anbetungstage mit dem Mittagessen.

Fort- und Weiterbildungen in Freising im Zeitraum von Februar bis März 2018

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführliche Kursbeschreibung bei:

Fort- und Weiterbildung Freising, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161/181-2222; E-Mail: info@TheologischeFortbildung.de; www.DombergCampus.de

Hat alles seine Zeit? Arbeitswelt und Beschleunigung

Leitung: Franz Schollerer, Passau

Referenten: Prof. Dr. Bernhard Emunds, Frankfurt, Prof. Dr. Ottmar Fuchs, Tübingen

Mo 26.02.2018, 15.00 Uhr - Fr 02.03.2018, 13.00 Uhr

Anmeldung bis 16.01.2018

Notfallseelsorge - Einführung

Leitung/Referenten: Hermann Saur, München, Alexander Fischhold, München

Mo 19.02.2018, 15.00 Uhr - Fr, 23.02.2018, 13.00 Uhr
Anmeldung bis 19.01.2018

Studientag „Verwaltungsleiter – Berufsbild im Aufbau“

Leitung: Walter Biechele

Moderation: Dr. Thomas Kellner

Di, 27.02.2018, 10.00 Uhr -17.00 Uhr

Anmeldung bis 09.02.2018

Geistlich (über)leben. Fortbildung für Diakone im/mit Zivilberuf

Referent: Prof. Dr. Christoph Jacobs, Borchten

Leitung: Hans Eder, Seebuck

Fr 02.03.2018, 18.00 Uhr - So 04.03.2018, 13.00 Uhr

Anmeldung bis 02.02.2018

Erfolgreich kommunizieren.

Modul 6 der Weiterbildung „Kirche entwickeln“

Leitung: Dr. Johannes Panhofer, Innsbruck

Referent: Matthias Brinkmann, Nürnberg

Mi, 14.03.2018, 15.00 Uhr - Fr 16.03.2018, 13.00 Uhr

Anmeldung bis 14.02.2018

Ethische Fragestellungen in der Seelsorge mit Hochaltrigen.

Modul 4 der Weiterbildung Seniorenpastoral

Referenten: Prof. Dr. Franz-Josef Bormann, Tübingen, Karlo Heßdörfer, München

Leitung: Christoph Braun, Regensburg

Mo 26.02.2018, 15.00 Uhr - Mi 28.02.2018, 13.00 Uhr

Anmeldung bis 26.01.2018

Priesterexerzitien der Abtei Weltenburg

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

26.02. - 02.03. 2018 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

„Das geistliche Amt (Bischof - Priester - Diakon) und seine Aufgaben in der gegenwärtigen Kirche“

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

08. - 12.10.2018 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

„Katholische Spiritualität im Zeitalter der Ökumene“

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

19. - 24.11.2018 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

„Selig bist du, Maria, weil du geglaubt hast - was kann Maria der Kirche von heute sagen? Maria - die Form des Christen und der Gemeinde“

Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg - Münster

Verbilligter Heizölbezug

Angestellte der Diözese, des Bischöflichen Stuhls, der Caritas und der Kirchenstiftungen erhalten für die Bestellung von Gunvor Heizöl Extra Leicht und Gunvor Heizöl Premium Sonderkonditionen. Hier-

zu besteht eine Vereinbarung zwischen der Diözese Regensburg und der Firma Gunvor Deutschland GmbH, Schoberstr. 3, 85055 Ingolstadt. Die Anfrage wie auch die Bestellung (unter Hinweis: Mitarbeiter der Diözese Regensburg) erfolgt direkt bei der Gunvor Deutschland GmbH, Verkaufsbüro Regensburg, Frau Müller, Osthafenstr. 7, 93055 Regensburg, Tel.: 0941/798217.

Beachten Sie bitte, dass eine Mindestabnahmemenge von 1000 Liter gefordert ist und nur in einem Umkreis von 30 km um Regensburg geliefert wird.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) – Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen – Nr. 119

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2018 € 25,- im Jahr
Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2018

Nr. 2

30. Januar

Inhalt: Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017

Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017

Inhaltsübersicht

Präambel

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Sachlicher Anwendungsbereich
- § 3 Organisatorischer Anwendungsbereich
- § 4 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2 Grundsätze

- § 5 Datengeheimnis
- § 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 7 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 8 Einwilligung
- § 9 Offenlegung gegenüber kirchlichen und öffentlichen Stellen
- § 10 Offenlegung gegenüber nicht kirchlichen und nicht öffentlichen Stellen
- § 11 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 12 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
- § 13 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

Kapitel 3 Informationspflichten des Verantwortlichen und Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 1 Informationspflichten des Verantwortlichen

- § 14 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person
- § 15 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung
- § 16 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung

Abschnitt 2 Rechte der betroffenen Person

- § 17 Auskunftsrecht der betroffenen Person
- § 18 Recht auf Berichtigung
- § 19 Recht auf Löschung
- § 20 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- § 21 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
- § 22 Recht auf Datenübertragbarkeit
- § 23 Widerspruchsrecht
- § 24 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling
- § 25 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

Kapitel 4 Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Abschnitt 1 Technik und Organisation; Auftragsverarbeitung

- § 26 Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 27 Technikgestaltung und Voreinstellungen
- § 28 Gemeinsam Verantwortliche
- § 29 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

- § 30 Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

**Abschnitt 2
Pflichten des Verantwortlichen**

- § 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
 § 32 Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht
 § 33 Meldung an die Datenschutzaufsicht
 § 34 Benachrichtigung der betroffenen Person
 § 35 Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation

**Abschnitt 3
Betrieblicher Datenschutzbeauftragter**

- § 36 Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten
 § 37 Rechtsstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten
 § 38 Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

**Kapitel 5
Übermittlung personenbezogener Daten an und in Drittländer oder an internationale Organisationen**

- § 39 Allgemeine Grundsätze
 § 40 Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder bei geeigneten Garantien
 § 41 Ausnahmen

**Kapitel 6
Datenschutzaufsicht**

- § 42 Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten als Leiter der Datenschutzaufsicht

- § 43 Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- § 44 Aufgaben der Datenschutzaufsicht
 § 45 Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht bei über- und mehrdiözesanen Trägern
 § 46 Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzaufsichten
 § 47 Beanstandungen durch die Datenschutzaufsicht

**Kapitel 7
Beschwerde, gerichtlicher Rechtsbehelf, Haftung und Sanktionen**

- § 48 Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht
 § 49 Gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter
 § 50 Haftung und Schadenersatz
 § 51 Geldbußen

**Kapitel 8
Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen**

- § 52 Videoüberwachung
 § 53 Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses
 § 54 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken
 § 55 Datenverarbeitung durch die Medien

**Kapitel 9
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 56 Ermächtigungen
 § 57 Übergangsbestimmungen
 § 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

Präambel

Aufgabe des Datenschutzes ist es, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen.

Dieses Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) wird erlassen aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht ist auch europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Art. 91 und Erwägungsgrund 165 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – EU-DSGVO, Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechts stellt dieses Gesetz den Einklang mit der EU-DSGVO her.

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen¹ davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, und den freien Verkehr solcher Daten zu ermöglichen.

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich

1. Dieses Gesetz gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
2. Soweit besondere kirchliche oder besondere staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor, sofern sie das Datenschutzniveau dieses Gesetzes nicht unterschreiten.
3. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Ge-

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

heimhaltungspflichten oder anderer Berufs- oder besonderer Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 3 Organisatorischer Anwendungsbereich

1. Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch folgende kirchliche Stellen:
 - (a) die Diözese, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeinerverbände,
 - (b) den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 - (c) die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
2. Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters erfolgt, unabhängig davon, wo die Verarbeitung stattfindet, wenn diese im Rahmen oder im Auftrag einer kirchlichen Stelle erfolgt.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer

- natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist keine besondere Kategorie personenbezogener Daten.
3. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
 4. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
 5. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
 6. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
 7. „Anonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können;
 8. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
 9. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
 10. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
 11. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;
 12. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
 13. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
 14. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
 15. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
 16. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder ver-

- haltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
17. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
 18. „Drittland“ ein Land außerhalb der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraums;
 19. „Unternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
 20. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;
 21. „Datenschutzaufsicht“ die von einem oder mehreren Diözesanbischöfen gemäß §§ 42 ff. errichtete unabhängige, mit der Datenschutzaufsicht beauftragte kirchliche Behörde;
 22. „Diözesandatenschutzbeauftragter“ den Leiter der Datenschutzaufsicht;
 23. „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“ den vom Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter benannten Datenschutzbeauftragten;
 24. „Beschäftigte“ insbesondere
 - (a) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - (b) Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
 - (c) in einem Beschäftigungsverhältnis oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
 - (d) zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
 - (e) Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitanden),

- (f) in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätige Personen,
- (g) nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- (h) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
- (i) sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Kapitel 2 Grundsätze

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen ist untersagt, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
 - (a) Dieses Gesetz oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift erlaubt sie oder ordnet sie an;
 - (b) die betroffene Person hat in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt;
 - (c) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - (d) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

- (e) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - (f) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - (g) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Minderjährigen handelt. Lit. g) gilt nicht für die von öffentlich-rechtlich organisierten kirchlichen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.
2. Die Verarbeitung für einen anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist nur rechtmäßig, wenn
- (a) eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
 - (b) die betroffene Person eingewilligt hat,
 - (c) offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde,
 - (d) Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 - (e) die Daten allgemein zugänglich sind oder der Verantwortliche sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 - (f) es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
 - (g) es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
- (h) es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte eines Dritten erforderlich ist,
 - (i) es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
 - (j) der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.
3. Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Verantwortlichen, im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecken, wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken dient. Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch den Verantwortlichen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
4. Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift, so ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist.
5. Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
6. Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung

erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

7. Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu den in § 11 Absatz 2 lit. h) und Absatz 3 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 11 Absatz 2 lit. h) und Absatz 3 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 7

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Personenbezogene Daten müssen
 - (a) auf rechtmäßige und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
 - (b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
 - (c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein; insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht;
 - (d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
 - (e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
 - (f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

2. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Grundsätze des Absatz 1 verantwortlich und muss dies nachweisen können.

§ 8

Einwilligung

1. Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist diese auf den Zweck der Verarbeitung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht.
2. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen dieses Gesetz darstellen.
3. Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 2 Satz 1 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.
4. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.
5. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
6. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

7. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.
8. Personenbezogene Daten eines Minderjährigen, dem elektronisch eine Dienstleistung oder ein vergleichbares anderes Angebot von einer kirchlichen Stelle gemacht wird, dürfen nur verarbeitet werden, wenn der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde. Hat der Minderjährige das dreizehnte Lebensjahr vollendet und handelt es sich ausschließlich um ein kostenfreies Beratungsangebot einer kirchlichen Stelle, so ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Minderjährigen eine Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder dessen Zustimmung nicht erforderlich.

§ 9

Offenlegung gegenüber kirchlichen und öffentlichen Stellen

1. Die Offenlegung personenbezogener Daten im Sinne des § 4 Ziffer 3. gegenüber kirchlichen Stellen im Geltungsbereich des § 3 ist zulässig, wenn
 - (a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 - (b) die Voraussetzungen des § 6 vorliegen.
2. Die Offenlegung personenbezogener Daten auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten kirchlichen Stellen angemessen ist.
3. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle. Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der emp-

fangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die offenlegende kirchliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Offenlegung besteht.

4. Die empfangende kirchliche Stelle darf die offengelegten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr offengelegt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 zulässig.
5. Für die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber öffentlichen Stellen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden öffentlichen Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
6. Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 und Absatz 2 offengelegt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch die empfangende kirchliche Stelle ist unzulässig.
7. Absatz 6 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle offengelegt werden.

§ 10

Offenlegung gegenüber nicht kirchlichen und nicht öffentlichen Stellen

1. Die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nicht kirchlichen Stellen, nicht öffentlichen Stellen oder sonstigen Empfängern ist zulässig, wenn
 - (a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 6 zulassen würden, oder
 - (b) der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offenzulegenden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

2. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle.
3. In den Fällen der Offenlegung nach Absatz 1 lit. b) unterrichtet die offenlegende kirchliche Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.
4. Der Empfänger darf die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm gegenüber offengelegt werden. Die offenlegende kirchliche Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Offenlegung nach Absatz 1 zulässig wäre und die offenlegende kirchliche Stelle zugestimmt hat.

§ 11

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

1. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist untersagt.
2. Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:
 - (a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt,
 - (b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatlichen Recht oder nach einer Dienstvereinbarung nach der Mitarbeitervertretungsordnung, die geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, zulässig ist,
 - (c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
 - (d) die Verarbeitung erfolgt durch eine kirchliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der kirchlichen Einrichtung oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,
 - (e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
 - (f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der kirchlichen Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,
 - (g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage kirchlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses erforderlich,
 - (h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,
 - (i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder
 - (j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf

Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke erforderlich.

3. Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 lit. h) genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem kirchlichen oder staatlichen Recht dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach kirchlichem oder staatlichem Recht einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.
4. In den Fällen des Absatzes 2 sind unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen.

§ 12

Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen aufgrund von § 6 Absatz 1 ist nur zulässig, wenn dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht zulässig ist.

§ 13

Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

1. Ist für die Zwecke, für die ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch den Verantwortlichen nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist dieser nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieses Gesetzes zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.
2. Kann der Verantwortliche in Fällen gemäß Absatz 1 nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet er die betroffene Person hierüber, sofern möglich. In diesen Fällen finden die §§ 17 bis 22 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person

stellt zur Ausübung ihrer in diesen Bestimmungen niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.

Kapitel 3

Informationspflichten des Verantwortlichen und Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 1

Informationspflichten des Verantwortlichen

§ 14

Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

1. Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist alle Informationen gemäß den §§ 15 und 16 und alle Mitteilungen gemäß den §§ 17 bis 24 und 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache, ggf. auch mit standardisierten Bildsymbolen, zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.
2. Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den §§ 17 bis 24. In den Fällen des § 13 Absatz 2 darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den §§ 17 bis 24 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.
3. Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den §§ 17 bis 24 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach

Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

4. Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei der Datenschutzaufsicht Beschwerde zu erheben oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.
5. Informationen gemäß den §§ 15 und 16 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den §§ 17 bis 24 und 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche
 - (a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
 - (b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

6. Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den §§ 17 bis 23 stellt, so kann er unbeschadet des § 13 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

§ 15

Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung

1. Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
 - (a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - (b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten;
 - (c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;

- (d) wenn die Verarbeitung auf § 6 Absatz 1 lit. g) beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - (e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
 - (f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß § 40 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist oder wo sie verfügbar sind.
2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 - (a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - (b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - (c) wenn die Verarbeitung auf § 6 Absatz 1 lit. b) oder § 11 Absatz 2 lit. a) beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - (d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzaufsicht;
 - (e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und

- (f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß § 24 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
3. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
 4. Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder die Informationserteilung an die betroffene Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere wegen des Zusammenhangs, in dem die Daten erhoben wurden, als gering anzusehen ist.
 5. Die Absätze 1 bis 3 finden auch dann keine Anwendung,
 - (a) wenn und soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss,
 - (b) wenn die Erteilung der Information die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen oder
 - (c) wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.
- (a) die zu ihr erhobenen Daten und
 - (b) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.
2. Der Verantwortliche erteilt die Informationen
 - (a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
 - (b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
 - (c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
 3. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 1 zur Verfügung.
 4. Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit
 - (a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 - (b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder soweit die in Absatz 1 genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
 - (c) die Erlangung oder Offenlegung durch kirchliche Rechtsvorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete

§ 16

Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung

1. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person über die in § 15 Absätze 1 und 2 genannten Informationen hinaus mit

- Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
- (d) die personenbezogenen Daten gemäß dem staatlichen oder dem kirchlichen Recht dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.
5. Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Erteilung der Information
- (a) im Falle einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a)
 - (1) die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben gefährden würde oder
 - (2) die Information dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss,
 - (b) im Fall einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. b) oder c) die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.
6. Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 1, ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.
- (b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - (c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - (d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - (e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - (f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzaufsicht;
 - (g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - (h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß § 24 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
2. Werden personenbezogene Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß § 40 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
3. Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.
4. Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Abschnitt 2

Rechte der betroffenen Person

§ 17

Auskunftsrecht der betroffenen Person

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Auskunft darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
- (a) die Verarbeitungszwecke;

5. Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gegenüber einem kirchlichen Archiv besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.
6. Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht ergänzend zu Absatz 5 nicht, wenn
 - (a) die betroffene Person nach § 15 Absatz 4 oder 5 oder nach § 16 Absatz 5 nicht zu informieren ist oder
 - (b) die Daten
 - (1) nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder
 - (2) ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.
7. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der betroffenen Person zu begründen, soweit nicht durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die zum Zweck der Auskunftserteilung an die betroffene Person und zu deren Vorbereitung gespeicherte Daten dürfen nur für diesen Zweck sowie für Zwecke der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden; für andere Zwecke ist die Verarbeitung nach Maßgabe des § 20 einzuschränken.
8. Wird der betroffenen Person durch eine kirchliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) keine Auskunft erteilt, so ist sie auf Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die Bischöfliche Behörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch kirchliche Interessen erheblich beeinträchtigt würden.
9. Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über personenbezogene Daten, die durch eine kirchliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) weder automatisiert verarbeitet noch nicht automatisiert verarbeitet und in einem Dateisystem gespeichert werden, besteht nur, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden

der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

§ 18

Recht auf Berichtigung

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.
2. Das Recht auf Berichtigung besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im kirchlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

§ 19

Recht auf Löschung

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
 - (a) die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig;
 - (b) die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß § 6 Absatz 1 lit. b) oder § 11 Absatz 2 lit. a) stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - (c) die betroffene Person legt gemäß § 23 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß § 23 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein;
 - (d) die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet;
 - (e) die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem staatlichen oder dem kirchlichen

Recht erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.

2. Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
 - (a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
 - (b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - (c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß § 11 Absatz 2 lit. h) und i) sowie § 11 Absatz 3;
 - (d) für im kirchlichem Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
 - (e) zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.
4. Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 20. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Als Einschränkung der Verarbeitung gelten auch die Sperrung und die Eintragung eines Sperrvermerks.

§ 20

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
 - (a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
 - (b) die Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;
 - (c) der Verantwortliche benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten oder
 - (d) die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß § 23 eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
2. Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen kirchlichen Interesses verarbeitet werden.
3. Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.
4. Die in Absatz 1 lit. a), b) und d) vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

§ 21
Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der
Berichtigung oder Löschung
personenbezogener Daten oder
der Einschränkung der Verarbeitung

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach §§ 18, 19 Absatz 1 und 20 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

§ 22
Recht auf Datenübertragbarkeit

1. Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
 - (a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß § 6 Absatz 1 lit. b) oder § 11 Absatz 2 lit. a) oder auf einem Vertrag gemäß § 6 Absatz 1 lit. c) beruht und
 - (b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
2. Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.
3. Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 lässt § 19 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
4. Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.
5. Das Recht auf Datenübertragbarkeit besteht nicht, soweit dieses Recht voraussichtlich die Verwirklichung der im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich macht oder ernsthaft

beeinträchtigt und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

§ 23
Widerspruchsrecht

1. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von § 6 Absatz 1 lit. f) oder g) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder der Ausübung oder Verteidigung von Rechten. Das Recht auf Widerspruch gegenüber einer Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit a) besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.
2. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung oder Fundraising zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.
3. Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.
4. Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.
5. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im kirchlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

§ 24

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

1. Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
2. Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
 - (a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,
 - (b) aufgrund von kirchlichen Rechtsvorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
 - (c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.
3. In den in Absatz 2 lit. a) und c) genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.
4. Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten beruhen, sofern nicht § 11 Absatz 2 lit. a) oder g) gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

§ 25

Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

1. Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit oder Widerspruch können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
2. Sind die Daten der betroffenen Person automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Verantwortliche speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, festzustellen, welcher Verantwortliche die Daten gespeichert hat, so kann sie sich an jeden dieser

Verantwortlichen wenden. Dieser Verantwortliche ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an den Verantwortlichen, der die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und den Verantwortlichen, an den weitergeleitet wurde, zu unterrichten.

Kapitel 4

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Abschnitt 1

**Technik und Organisation;
Auftragsverarbeitung**

§ 26

Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung unter anderem des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:
 - (a) die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 - (b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - (c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
2. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
3. Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die

übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

4. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
5. Die Einhaltung eines nach dem EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen gemäß Absatz 1 nachzuweisen.
6. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach kirchlichem oder staatlichem Recht zur Verarbeitung verpflichtet.

§ 27

Technikgestaltung und Voreinstellungen

1. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieses Gesetzes zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.
2. Der Verantwortliche trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, zu verarbeiten. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.
3. Ein nach dem EU-Recht genehmigtes Zertifizierungsverfahren kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen nachzuweisen.

§ 28

Gemeinsam Verantwortliche

1. Legen mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtungen gemäß diesem Gesetz erfüllt, insbesondere wer den Informationspflichten gemäß den §§ 15 und 16 nachkommt.
2. Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 enthält die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person. Über den wesentlichen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Inhalt der Vereinbarung wird die betroffene Person informiert.
3. Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieses Gesetzes bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

§ 29

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

1. Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieses Gesetzes erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.
2. Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
3. Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht, dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem
 - (a) Gegenstand der Verarbeitung

- (b) Dauer der Verarbeitung,
 - (c) Art und Zweck der Verarbeitung,
 - (d) die Art der personenbezogenen Daten,
 - (e) die Kategorien betroffener Personen und
 - (f) die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen
- festgelegt sind.
4. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter
- (a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeitet, sofern er nicht durch das kirchliche Recht, das Recht der Europäischen Union oder das Recht ihrer Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen kirchlichen Interesses verbietet;
 - (b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
 - (c) alle gemäß § 26 erforderlichen Maßnahmen ergreift;
 - (d) die in den Absätzen 2 und 5 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;
 - (e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in den §§ 15 bis 25 genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
 - (f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 genannten Pflichten unterstützt;
 - (g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem kirchlichen Recht oder dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;
 - (h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Paragraphen niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen dieses Gesetz oder gegen andere kirchliche Datenschutzbestimmungen oder Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten verstößt.
5. Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht oder dem Recht der Union oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats der Europäischen Union dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß den Absätzen 3 und 4 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.
6. Die Einhaltung nach europäischem Recht genehmigter Verhaltensregeln oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 5 nachzuweisen.
7. Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftrags-

verarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 ganz oder teilweise auf den in den Absatz 8 genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter erteilten Zertifizierung sind.

8. Die Datenschutzaufsicht kann Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Fragen festlegen.
9. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 bis 5 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Maßgebend sind die Formvorschriften der §§ 126 ff. BGB.
10. Ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen dieses Gesetz die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.
11. Der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten. Abweichend von Satz 1 ist die Verarbeitung in Drittstaaten zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß § 40 Absatz 1 vorliegt oder wenn die Datenschutzaufsicht selbst oder eine andere Datenschutzaufsicht festgestellt hat, dass dort ein angemessenes Datenschutzniveau besteht.
12. Die Absätze 1 bis 11 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 30

Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach kirchlichem Recht, dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Abschnitt 2

Pflichten des Verantwortlichen

§ 31

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

1. Jeder Verantwortliche führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:
 - (a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher zu benennen ist;
 - (b) die Zwecke der Verarbeitung;
 - (c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
 - (d) gegebenenfalls die Verwendung von Profiling;
 - (e) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
 - (f) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation und der dort getroffenen geeigneten Garantien;
 - (g) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
 - (h) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26 dieses Gesetzes.
2. Jeder Auftragsverarbeiter ist vertraglich zu verpflichten, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung zu führen, das folgende Angaben zu enthalten hat:
 - (a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie eines

- betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher zu benennen ist;
- (b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;
 - (c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation und der dort getroffenen geeigneten Garantien;
 - (d) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26 dieses Gesetzes.
3. Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
 4. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten und auf Anfrage der Datenschutzaufsicht das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis zur Verfügung.
 5. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten für Unternehmen oder Einrichtungen, die 250 oder mehr Beschäftigte haben. Sie gilt darüber hinaus für Unternehmen oder Einrichtungen mit weniger als 250 Beschäftigten, wenn durch die Verarbeitung die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gefährdet werden, die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder die Verarbeitung besondere Datenkategorien gemäß § 11 bzw. personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des § 12 beinhaltet.
2. Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese unverzüglich dem Verantwortlichen.
 3. Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält insbesondere folgende Informationen:
 - (a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - (b) den Namen und die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
 - (c) eine Beschreibung der möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - (d) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
 4. Wenn und soweit die Informationen nach Absatz 3 nicht zeitgleich bereitgestellt werden können, stellt der Verantwortliche diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung.
 5. Der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation muss der Datenschutzaufsicht die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 ermöglichen.

§ 32

Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage der Datenschutzaufsicht mit dieser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

§ 33

Meldung an die Datenschutzaufsicht

1. Der Verantwortliche meldet der Datenschutzaufsicht unverzüglich die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese Verletzung eine Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt. Erfolgt die Meldung nicht binnen 72 Stunden, nachdem die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wurde, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

§ 34

Benachrichtigung der betroffenen Person

1. Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.
2. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes

personenbezogener Daten und enthält zumindest die in § 33 Absatz 3 lit. b), c) und d) genannten Informationen und Maßnahmen.

3. Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

(a) Der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen und auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung;

(b) der Verantwortliche hat durch nachträglich getroffene Maßnahmen sichergestellt, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 nicht mehr gefährdet sind;

(c) die Benachrichtigung erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand. In diesem Fall hat ersatzweise eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

4. Wenn der Verantwortliche die betroffene Person nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt hat, kann die Datenschutzaufsicht unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen, oder sie kann mit einem Beschluss feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 35

Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation

1. Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

2. Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ein, sofern ein solcher benannt wurde.

3. Ist der Verantwortliche nach Anhörung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Ansicht, dass ohne Hinzuziehung der Datenschutzaufsicht eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht möglich ist, kann er der Datenschutzaufsicht den Sachverhalt zur Stellungnahme vorlegen.

4. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

(a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;

(b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 12 oder

(c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

5. Die Datenschutzaufsicht soll eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen und veröffentlichen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 durchzuführen ist. Sie kann ferner eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.

6. Die Listen der Datenschutzaufsicht sollen sich an den Listen der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder orientieren. Gegebenenfalls ist der Austausch mit staatlichen Aufsichtsbehörden zu suchen.

7. Die Datenschutz-Folgenabschätzung umfasst insbesondere:

(a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;

- (b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
 - (c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 und
 - (d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass dieses Gesetz eingehalten wird.
8. Der Verantwortliche holt gegebenenfalls die Stellungnahme der betroffenen Person zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder kirchlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.
 9. Falls die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im kirchlichen Recht, dem der Verantwortliche unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.
 10. Erforderlichenfalls führt der Verantwortliche eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.
 11. Der Verantwortliche konsultiert vor der Verarbeitung die Datenschutzaufsicht, wenn aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.
2. Kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. b) und c) benennen schriftlich einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, wenn
 - (a) sich bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen,
 - (b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
 - (c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 12 besteht.
 3. Für mehrere kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt werden.
 4. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Die Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Absatz 1 ist der Datenschutzaufsicht anzuzeigen.
 5. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung erfüllen. Ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte Beschäftigter des Verantwortlichen, finden § 42 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz und § 42 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.
 6. Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur benannt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.
 7. Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten soll derjenige nicht benannt werden, der mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt ist oder dem die Leitung der kirchlichen Stelle obliegt. Andere Aufgaben und Pflichten des Benannten dürfen im Übrigen nicht so umfangreich sein, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte seinen

Abschnitt 3

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

§ 36

Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten

1. Kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) benennen schriftlich einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Aufgaben nach diesem Gesetz nicht umgehend nachkommen kann.

8. Soweit keine Verpflichtung für die Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht, hat der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die Erfüllung der Aufgaben nach § 38 in anderer Weise sicherzustellen.

§ 37 Rechtsstellung

des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

1. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
2. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Sie unterstützen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung stellen. Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde haben der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen. § 43 Absätze 9 und 10 gelten entsprechend.
3. Betroffene Personen können sich jederzeit und unmittelbar an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
4. Ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.
5. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass die Wahrnehmung anderer

Aufgaben und Pflichten durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten nicht zu einem Interessenkonflikt führt.

§ 38

Aufgaben

des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die Datenschutzaufsicht gem. §§ 42 ff. wenden. Er hat insbesondere

- (a) die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
- (b) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zu unterrichten und zu beraten,
- (c) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen,
- (d) auf Anfrage des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters diesen bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und bei der Überprüfung, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt, zu unterstützen und
- (e) mit der Datenschutzaufsicht zusammenzuarbeiten.

Kapitel 5

Übermittlung personenbezogener Daten an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

§ 39

Allgemeine Grundsätze

Jede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in

diesem Gesetz niedergelegten Bedingungen einhalten. Dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten durch das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation.

§ 40

Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder bei geeigneten Garantien

1. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt und dieser Beschluss wichtigen kirchlichen Interessen nicht entgegensteht.
2. Liegt ein Angemessenheitsbeschluss nach Absatz 1 nicht vor, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation auch dann zulässig, wenn
 - (a) in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder
 - (b) der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, davon ausgehen kann, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen.

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die Übermittlung nach lit. a) und b) zu dokumentieren und die kirchliche Datenschutzaufsicht über Übermittlungen nach lit. b) zu unterrichten.

§ 41 Ausnahmen

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach § 40 Absatz 1 noch geeignete Garantien nach § 40 Absatz 2 bestehen, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:

1. die betroffene Person hat in die Übermittlung eingewilligt;
2. die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrages zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich;

3. die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages verantwortlich;
4. die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen oder kirchlichen Interesses notwendig;
5. die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich;
6. die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.

Kapitel 6 Datenschutzaufsicht

§ 42 Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten als Leiter der Datenschutzaufsicht

1. Der Diözesanbischof bestellt für den Bereich seiner Diözese einen Diözesandatenschutzbeauftragten als Leiter der Datenschutzaufsicht; die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren und gilt bis zur Aufnahme der Amtsgeschäfte durch den Nachfolger. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig.
2. Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er soll die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz haben und muss der Katholischen Kirche angehören. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten.
3. Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe vorliegen, die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen.

Auf Antrag des Diözesandatenschutzbeauftragten nimmt der Diözesanbischof die Bestellung zurück.

§ 43 Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

1. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen. Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.
2. Der Diözesandatenschutzbeauftragte übt sein Amt hauptamtlich aus. Er sieht von allen mit den Aufgaben seines Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während seiner Amtszeit keine andere mit seinem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. Dem steht eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.
3. Das der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 3 beendet werden. Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.
4. Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt, damit er seine Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen kann. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird. Er unterliegt der Rechnungsprüfung durch die dafür von der Diözese bestimmte Stelle, soweit hierdurch seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.
5. Der Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von einer kirchlichen Stelle, ggf. der Datenschutzaufsicht selbst, angestellt wird. Die von ihm ausgewählten und von der kirchlichen Stelle angestellten Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesandatenschutzbeauftragten und können nur mit seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden. Die Mitarbeiter sehen von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und üben während ihrer Amtszeit keine anderen

mit ihrem Amt nicht zu vereinbarenden entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten aus.

6. Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere kirchliche Stellen übertragen oder sich deren Hilfe bedienen. Diesen dürfen personenbezogene Daten der Mitarbeiter übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
7. Die Datenschutzaufsicht ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung. Der Diözesandatenschutzbeauftragte trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und seinen Bereich in eigener Verantwortung. Die Datenschutzaufsicht ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.
8. Der Diözesandatenschutzbeauftragte benennt aus dem Kreis seiner Mitarbeiter einen Vertreter, der im Fall seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft.
9. Der Diözesandatenschutzbeauftragte, sein Vertreter und seine Mitarbeiter sind auch nach Beendigung ihrer Aufträge verpflichtet, über die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
10. Der Diözesandatenschutzbeauftragte, sein Vertreter und seine Mitarbeiter dürfen, wenn ihr Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des amtierenden Diözesandatenschutzbeauftragten weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 44 Aufgaben der Datenschutzaufsicht

1. Die Datenschutzaufsicht wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz.
2. Die in § 3 Absatz 1 genannten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit
 - (a) den Anweisungen der Datenschutzaufsicht Folge zu leisten,
 - (b) die Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihr ist da-

bei insbesondere Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, und während der Dienstzeit zum Zwecke von Prüfungen Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren.

- (c) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durch die Datenschutzaufsicht zuzulassen.
3. Darüber hinaus hat die Datenschutzaufsicht im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber aufklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Minderjährige;
 - (b) kirchliche Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung beraten;
 - (c) die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus diesem Gesetz entstehenden Pflichten sensibilisieren;
 - (d) auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieses Gesetzes zur Verfügung stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den anderen Datenschutzaufsichten sowie staatlichen und sonstigen kirchlichen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten;
 - (e) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle oder einer Organisation befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten; zur Erleichterung der Einlegung von Beschwerden hält die Datenschutzaufsicht Musterformulare in digitaler und Papierform bereit.
 - (f) mit anderen Datenschutzaufsichten zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die

einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten;

- (g) Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes durchführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Datenschutzaufsicht oder einer anderen Behörde;
 - (h) maßgebliche Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
 - (i) gegebenenfalls eine Liste der Verarbeitungsarten erstellen und führen, für die gemäß § 35 entweder keine oder für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist;
 - (j) Beratung in Bezug auf die in § 35 genannten Verarbeitungsvorgänge leisten;
 - (k) interne Verzeichnisse über Verstöße gegen dieses Gesetz und die im Zusammenhang mit diesen Verstößen ergriffenen Maßnahmen führen und
 - (l) jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten erfüllen.
4. Die Datenschutzaufsicht kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Sie kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Muster für Standardvertragsklauseln zur Verfügung stellen.
5. Die Tätigkeit der Datenschutzaufsicht ist für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen kann jedoch die Datenschutzaufsicht ihre weitere Tätigkeit auf einen neuerlichen Antrag der betroffenen Person hin davon abhängig machen, dass eine angemessene Gebühr für den Verwaltungsaufwand entrichtet wird.
6. Die Datenschutzaufsicht erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.

§ 45

Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht bei über- und mehrdiözesanen Rechtsträgern

1. Handelt es sich bei dem Rechtsträger einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 um einen über- oder mehrdiözesanen kirchlichen Rechtsträger, so gilt das Gesetz über den kirchlichen

Datenschutz der Diözese und ist die Datenschutzaufsicht der Diözese zuständig, in der der Rechtsträger der kirchlichen Stelle seinen Sitz hat. Bei Abgrenzungsfragen gegenüber dem Bereich der Ordensgemeinschaften erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Diözesandatenschutzbeauftragten und dem Ordensdatenschutzbeauftragten.

2. Verfügt der über- oder mehrdiözesane kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 3 Absatz 1 über eine oder mehrere rechtlich unselbständige Einrichtungen, die in einer anderen Diözese als der Diözese ihren Sitz haben, in der der Rechtsträger seinen Sitz hat, so gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz der Diözese, in der der Rechtsträger seinen Sitz hat.

§ 46

Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzaufsichten

Um zu einer möglichst einheitlichen Anwendung der Datenschutzbestimmungen beizutragen, wirkt die Datenschutzaufsicht auf eine Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzaufsichten sowie den staatlichen und den sonstigen kirchlichen Aufsichtsbehörden hin.

§ 47

Beanstandungen durch die Datenschutzaufsicht

1. Stellt die Datenschutzaufsicht Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so macht sie diese aktenkundig und beanstandet sie durch Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber dem Verantwortlichen.
2. Hat die Datenschutzaufsicht die Feststellung getroffen, dass eine Datenschutzverletzung objektiv vorliegt, kann der betroffenen Person im Verfahren vor den staatlichen Zivilgerichten über den Schadensersatz das Fehlen einer solchen nicht entgegengehalten werden.
3. Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt die Datenschutzaufsicht die für die kirchliche Stelle zuständige Aufsicht und fordert sie zu einer Stellungnahme gegenüber der Datenschutzaufsicht auf. Diese Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen der Datenschutzaufsicht getroffen worden sind.
4. Die Datenschutzaufsicht kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der die Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist. Die Datenschutzaufsicht kann außerdem auf eine Stellungnahme der die Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.
5. Der Bescheid gemäß Absatz 1 kann Anordnungen enthalten, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder Gefahren für personenbezogene Daten abzuwehren. Insbesondere ist die Datenschutzaufsicht befugt anzuordnen:
 - (a) Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und innerhalb einer von der Datenschutzaufsicht zu bestimmenden Frist mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen,
 - (b) die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen,
 - (c) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung sowie ein Verbot der Verarbeitung,
 - (d) personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen oder deren Verarbeitung zu beschränken und die Empfänger dieser Daten entsprechend zu benachrichtigen,
 - (e) die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation,
 - (f) den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Rechte zu entsprechen.
6. Der Verantwortliche hat diese Anordnungen binnen der genannten Frist – falls eine solche nicht bezeichnet ist, unverzüglich – umzusetzen.
7. Die Datenschutzaufsicht ist befugt, zusätzlich zu oder anstelle von den in Absatz 5 genannten Maßnahmen eine Geldbuße zu verhängen. Näheres regelt § 51.
8. Mit der Beanstandung kann die Datenschutzaufsicht Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
9. Bevor eine Beanstandung, insbesondere in Verbindung mit der Anordnung von Maßnahmen nach Absätzen 5 oder 6 erfolgt, ist dem Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den

Umständen des Einzelfalls nicht geboten, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.

Kapitel 7

Beschwerde, gerichtlicher Rechtsbehelf, Haftung und Sanktionen

§ 48

Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht

1. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstößt. Die Einhaltung des Dienstwegs ist dabei nicht erforderlich.
2. Auf ein solches Vorbringen hin prüft die Datenschutzaufsicht den Sachverhalt. Sie fordert den Verantwortlichen, den Empfänger und/oder den Dritten zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.
3. Niemand darf gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Absatz 1 an die Datenschutzaufsicht gewendet hat.
4. Die Datenschutzaufsicht unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach § 49.

§ 49

Gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter

1. Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet des Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 48) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden Bescheid der Datenschutzaufsicht. Dies gilt auch dann, wenn sich die Datenschutzaufsicht nicht mit einer Beschwerde nach § 48 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde gemäß § 48 in Kenntnis gesetzt hat.
2. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 48) das Recht auf einen gerichtlichen

Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieses Gesetzes zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit diesem Gesetz stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

3. Für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter ist das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig.

§ 50

Haftung und Schadenersatz

1. Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen die kirchliche Stelle als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter.
2. Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus diesem Gesetz nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
3. Ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter ist von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.
4. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
5. Lässt sich bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ermitteln, welche von mehreren beteiligten kirchlichen Stellen als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter den Schaden verursacht hat, so haftet jede als Verantwortlicher für den gesamten Schaden.
6. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
7. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
8. Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 51 Geldbußen

1. Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, so kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen.
2. Die Datenschutzaufsicht stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Paragraphen für Verstöße gegen dieses Gesetz in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.
3. Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:
 - (a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
 - (b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
 - (c) jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
 - (d) Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 26 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
 - (e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;
 - (f) Umfang der Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht, um dem Verstoß abzuweichen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
 - (g) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
 - (h) Art und Weise, wie der Verstoß der Datenschutzaufsicht bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
4. Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.
5. Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 EUR verhängt.
6. Gegen kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1, soweit sie im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind, werden keine Geldbußen verhängt; dies gilt nicht, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.
7. Die Datenschutzaufsicht leitet einen Vorgang, in welchem sie einen objektiven Verstoß gegen dieses Gesetz festgestellt hat, einschließlich der von ihr verhängten Höhe der Geldbuße an die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde weiter. Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die Datenschutzaufsicht Inhaber der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubiger. Die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde ist an die Feststellung der Datenschutzaufsicht hinsichtlich des Verstoßes und an die von dieser festgesetzte Höhe der Geldbuße gebunden. Sofern das staatliche Recht die Zuständigkeit einer solchen Vollstreckungsbehörde nicht vorsieht, erfolgt die Vollstreckung auf dem Zivilrechtsweg.

Kapitel 8 Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

§ 52 Videoüberwachung

1. Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

- (a) zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
- (b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

2. Der Umstand der Beobachtung und der Verantwortliche sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.
3. Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.
4. Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung gemäß §§ 15 und 16 zu benachrichtigen.
5. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 53

Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

1. Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.
2. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

3. Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet oder für die Verarbeitung in einer solchen Datei erhoben werden.
4. Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

§ 54

Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken

1. Für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.
2. Die Offenlegung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Offenlegung nicht gefährdet werden.
3. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert.
4. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung oder der Statistik übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden kirchlichen Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn
 - (a) die betroffene Person eingewilligt hat oder
 - (b) dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

§ 55**Datenverarbeitung durch die Medien**

1. Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur die §§ 5, 26 und 50. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeitet werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.
2. Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.
3. Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährsleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Kapitel 9**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 56****Ermächtigungen**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- (a) den Inhalt eines Musters der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 5 Satz 2 und
- (b) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26.

§ 57**Übergangsbestimmungen**

1. Die bisherige Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt unberührt, soweit hierbei die Regelungen der §§ 42 ff. Beachtung finden. Entsprechendes gilt für den bestellten Vertreter des Diözesandatenschutzbeauftragten.
2. Bisherige Bestellungen der betrieblichen Datenschutzbeauftragten, deren Amtszeiten noch nicht abgelaufen sind, bleiben unberührt, soweit hierbei die Regelungen der §§ 36 ff. Beachtung finden.
3. Vereinbarungen über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 8 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der bisher geltenden Fassung gelten fort. Sie sind bis zum 31.12.2019 an dieses Gesetz anzupassen.
4. Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 sind bis zum 30.06.2019 zu erstellen.
5. Die nach § 22 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) erlassene Durchführungsverordnung (KDO-DVO) (Amtsblatt 9/2015, S. 107-113) bleibt, soweit sie den Regelungen dieses Gesetzes nicht entgegensteht, bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 30.06.2019, in Kraft.

§ 58**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung**

1. Dieses Gesetz tritt am 24.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 24.03.2014 (Amtsblatt 4/2014, S. 39-55) außer Kraft.
2. Dieses Gesetz soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Regensburg, 30 Januar 2018

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2018	Nr. 3	28. Februar
I n h a l t:	Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen	S. 49
	Dekret über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Regensburg	S. 54
	Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen (=KiStiftO) in der Fassung vom 01.01.2018	S. 55
	Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVS) in der Fassung vom 01.01.2018	S. 80
	Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVWO) in der Fassung vom 01.01.2018	S. 90
	Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVS) in der Fassung vom 01.01.2018	S. 95
	Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVWO) in der Fassung vom 01.01.2018	S. 107
	Abkürzungsverzeichnis	S. 111
	Aushändigung an die Mitglieder der Kirchenverwaltungen	S. 111

Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg haben am 15. November 2017 gleichlautend je für ihren Bereich eine Satzung zur Änderung der Ordnung für kirchliche Stiftungen, der Satzungen für die gemeindlichen sowie gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände samt Wahlordnungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen beschlossen. Diese Änderungssatzung wird in der ab 1. Januar 2018 für die Diözese Regensburg geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

I.

Satzung zur Änderung der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 1. Januar 2012 (ABl. S. 117ff).

§ 1

Die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 [Kirchenverwaltung – Zusammensetzung] wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchenverwaltungsvorstandes“ die Worte „oder

- von Amts wegen“ eingefügt sowie die Zahl „1.000“ durch die Zahl „2.000“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 S. 1 werden nach dem Wort „Kirchenverwaltungsvorstandes“ die Worte „oder von Amts wegen“ eingefügt; ferner entfällt die Parenthese „unbeschadet der Befugnisse des Kirchenverwaltungsvorstandes“ ersatzlos.
- c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt „Es kann auch verfügt werden, dass die Befugnisse und das Stimmrecht des Kirchenverwaltungsvorstandes insoweit ruhen.“.
- d) In Absatz 6 S. 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „gewählten und berufenen“ eingefügt.

2. In Art. 11 [Kirchenverwaltung – Aufgaben] Abs. 5 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„die Betriebs- und/oder Personalträgerschaft an einer Kindertageseinrichtung,“. Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden die neuen Nrn. 11 und 12.

3. Art. 13 [Kirchenverwaltungsvorstand - Aufgaben] wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Leitung“ die Worte „Vorbereitung und“ eingefügt.

b) Absatz 2 S. 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann die Kirchenverwaltung vorrangig ein Kirchenverwaltungsmitglied oder ein wählbares Kirchengemeindeglied, ferner auch einen sonstigen Dritten für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) bevollmächtigen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung eines Kindergartens, eines Pfarrheimes, eines Friedhofs oder einer sonstigen Einrichtung der Kirchenstiftung zu erledigen;“. In Satz 3 werden nach dem Wort „Kirchenverwaltungsvorstandes“ die Worte „oder von Amts wegen“ eingefügt.

c) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Kirchenverwaltungsvorstand darf die seiner Aufsicht unterstehenden Kasse und Bankkonten der Kirchenstiftung nur insoweit selbst führen, als ein anderer Anordnungsbefugter in jedem Einzelfall den Vollzug des jeweiligen Bank- oder Kassengeschäfts freigegeben hat.“

d) In Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt: „Ein Anordnungsbefugter für Bank- und Kassengeschäfte der Kirchenstiftung darf in seiner Person sowie in gleicher Sache nicht nacheinander deren Freigabe verfügen und diese sodann bank- oder kassenmäßig vollziehen.“

4. Art. 14 [Kirchenpfleger – Bestellung, Aufgaben] wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „Bei unabweisbarem Bedarf wird ein Kirchenpfleger für die jeweilige Amtszeit der Kirchenverwaltung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mit Wirkung für und gegen die betreffende Kirchenstiftung von Amts wegen bestimmt.“

b) Absatz 5 S. 1 erhält folgende Fassung: „Unbeschadet der Zeichnungsvollmacht des Kirchenverwaltungsvorstandes nach Artikel 13 Abs. 8 S. 1 kann die Kirchenverwaltung durch förmlichen Beschluss die Zeichnungs-

vollmacht für Bankkonten für die Zeit der Verhinderung des Kirchenpflegers an der Wahrnehmung seiner Aufgaben insgesamt oder für Einzelfälle schriftlich an ein alleinzeichnungsberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung übertragen.“

c) In Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Regelungen in Art. 12 Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 S. 1, Art. 22 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.“

5. Art. 21 [Sitzungsniederschrift] Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Niederschrift ist vom erschienenen Kirchenverwaltungsvorstand, von seinem Stellvertreter (Art. 10 Abs. 4) oder Verhinderungsvertreter (Art. 13 Abs. 1 S. 2), dem Protokollführer und den übrigen erschienenen Kirchenverwaltungsmitgliedern zu unterzeichnen.“

6. Art. 25 [Zusammenwirken von Kirchenstiftungen] erhält folgende Fassung:

„(1) Kirchenstiftungen, auch Filialkirchenstiftungen können bei der Erfüllung von Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen (Art. 11 Abs. 5) zusammenwirken, indem sie durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, welcher der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, eine pfarrliche Arbeitsgemeinschaft (Abs. 2) gründen oder eine Zweckvereinbarung (Abs. 3 ff.) schließen.“

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, pfarrliche Planungen der einzelnen Beteiligten und das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen aufeinander abzustimmen und die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung pfarrlicher Aufgaben gemeinsam nachhaltig sicherzustellen. Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von ortskirchlichen Aufgaben und Befugnissen gegenüber Dritten nicht berührt.

(3) Die Zweckvereinbarung muss die ortskirchlichen Aufgaben aufführen, die einem Beteiligten übertragen (Abs. 4) oder gemeinschaftlich durchgeführt (Abs. 5) werden sollen.

(4) Aufgrund einer Zweckvereinbarung können die Beteiligten einem von ihnen einzelne oder alle mit einem Zweck zusammenhängenden ortskirchlichen Aufgaben übertragen; ein Beteiligter kann dabei insbesondere gestatten, dass die übrigen eine von ihm betriebene Einrichtung

mitbenutzen, z.B. eine Kindertageseinrichtung, ein Pfarr- und Jugendheim oder ein Friedhof.

- a) Werden ortskirchliche Aufgaben übertragen, so kann den übrigen Beteiligten durch die Zweckvereinbarung das Recht auf Anhörung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.
- b) In einer Zweckvereinbarung kann auch geregelt werden, dass ein Beteiligter dem anderen Mitarbeiter zur Erfüllung seiner ortskirchlichen Aufgaben zeitanteilig gegen Kostenersatz zur Verfügung stellt.
- c) In der Zweckvereinbarung kann ein angemessener Kostenersatz für die Erfüllung der übertragenen ortskirchlichen Aufgaben vorgesehen werden; er darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

(5) Aufgrund einer Zweckvereinbarung können die Beteiligten einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben gemeinschaftlich durchführen und hierzu gemeinschaftliche Einrichtungen schaffen oder betreiben.

- a) Werden ortskirchliche Aufgaben gemeinschaftlich durchgeführt, so muss die Zweckvereinbarung bestimmen, nach welchem Maßstab der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand unter den Beteiligten verteilt wird.
- b) Soweit erforderlich, geben sich die Beteiligten für ihr Zusammenwirken eine Geschäftsordnung.“

(6) Auf Antrag der beteiligten Kirchenstiftungen, der auch in der Zweckvereinbarung enthalten sein kann, oder von Amts wegen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Bildung und Zusammensetzung einer Gesamtkirchenverwaltung (Art. 6 Abs. 6 mit 8 GStVS) oder eines sonstigen Vertretungsorgans bei dem Rechtsträger, dem die betreffenden Aufgaben übertragen wurden, zur sachgerechten Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben gestatten beziehungsweise verfügen.“

7. Art. 29 [Haushaltsplan – Aufstellung, Bekanntmachung, Genehmigung] Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchenstiftung hat die Haushaltswirtschaft, insbesondere den Haushaltsvollzug nach den Grundsätzen der Kameralistik oder gemäß den Vorgaben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach den Grundsätzen der doppelten

kaufmännischen Buchführung ordnungsgemäß zu führen.“

8. Art. 31 [Jahresrechnung/Jahresabschluss - Erstellung] wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Kirchenverwaltung unverzüglich vorzulegen.“
- b) Absatz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„Die Jahresrechnung hat nach den Grundsätzen der Kameralistik nachzuweisen.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„Für den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung gelten – vorbehaltlich anderweitiger diözesaner Bestimmungen – folgende Regelungen:
1. Die Kirchenstiftung hat für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres (Geschäftsjahres) einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
2. Ferner hat sie für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen.
3. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.
4. Der Jahresabschluss hat sich auf die Feststellung der Erhaltung des Grundstockvermögens der Kirchenstiftung sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 4 und 5.
- e) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist auf Anforderung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.“

9. Art. 32 [Jahresrechnung / Jahresabschluss - Anerkennung] wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Jahresrechnung“ ein Schrägstrich gesetzt und die Worte „des Jahresabschlusses“ eingefügt; ferner wird in Absatz 1 nach dem Wort „ihre“ ein Schrägstrich gesetzt und das Wort „dessen“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ ein Schrägstrich gesetzt und die Worte „dem Jahresabschluss“ eingefügt.
- 10. Art. 33 [Jahresrechnung/ Jahresabschluss – Auflegung, Prüfung]** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Die“ ein Schrägstrich gesetzt und das Wort „Der“ eingefügt. Ferner wird nach dem Wort „Jahresrechnung“ ein Schrägstrich gesetzt und das Wort „Jahresabschluss“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ ein Schrägstrich gesetzt und die Worte „der Jahresabschluss“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 S. 1 wird das Wort „Revision“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- 11. In Art. 40 [Sonstige kirchliche Stiftungen – ergänzendes Recht] Abs. 1** werden nach der Zahl „23“ ein Komma gesetzt und die Zahl „25“ eingefügt.
- 12. In Art. 42 [Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde - Aufgaben] Abs. 7** werden nach dem Wort „in“ die Worte „Rechtsangelegenheiten, insbesondere“ eingefügt.
- 13. In Art. 48 [Kirchliche Durchführungsbestimmungen] Abs. 2 S. 1** werden nach dem Wort „Einzelfall“ die Worte „oder von Amts wegen“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

II.

Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) in der Fassung vom 1. Januar 2012 (ABl. S. 141ff)

§ 1

Die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 6 [(Gesamt-)Kirchenverwaltung - Zusammensetzung]** erhält folgende Fassung:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchenverwaltungsvorstandes“ die Worte „oder von Amts wegen“ eingefügt sowie die Zahl „1.000“ durch die Zahl „2.000“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 S. 1 werden nach dem Wort „Kirchenverwaltungsvorstandes“ die Worte „oder von Amts wegen“ eingefügt; ferner entfällt die Parenthese „unbeschadet der Befugnisse des Kirchenverwaltungsvorstandes“ ersatzlos.
- c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt „Es kann auch verfügt werden, dass die Befugnisse und das Stimmrecht des Kirchenverwaltungsvorstandes insoweit ruhen.“.
- d) In Absatz 7 S. 1 werden nach dem Wort „Kirchenverwaltungen“ die Worte „oder von Amts wegen“ eingefügt.
- e) In Absatz 9 S. 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „gewählten und berufenen“ eingefügt.

- 2. In Art. 17 [Anordnung einer Ergänzungswahl] Abs. 2** wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat kann von einer Ergänzungswahl absehen, wenn die Zahl der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder in Vollzug von Art. 6 Abs. 1 S. 3 erreicht werden kann.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

III.

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) in der Fassung vom 1. Januar 2012 (ABl. S. 150ff)

§ 1

Die Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 [Wahlort, Wahlzeit, Wahlart]** werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt.

„(4) Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahl statt (§§ 6 mit 8).

(5) Auf Antrag des Wahlausschusses kann mit schriftlicher Erlaubnis des (Erz-)Bischöflichen Ordinariates die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden (§ 7 Abs. 2 mit 5). Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat kann die Durchführung der Wahl von Amts wegen ausschließlich als Briefwahl anordnen.“

2. **In § 7 [Briefwahl]** wird in Abs. 1 der Nebensatz „die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

IV.

Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) in der Fassung vom 1. Januar 2012 (ABl. S. 155ff)

§ 1

Die Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. **In Art. 15 [Wahlberechtigung] Abs. 1** wird der „Punkt“ durch ein „Komma“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die ihren Hauptwohnsitz im Bereich der (Erz-)Diözese sowie des betreffenden Wahlbezirks begründet haben.“

2. **In Art. 19 [Rücktritt, Ausschluss] Abs. 2 S. 1** wird der Hinweis „Art. 12 Abs. 1 wie 2 Nr. 1 mit 4“ durch den Hinweis „Art. 12 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1 mit 3“ ersetzt. Ferner wird der „Punkt“ durch einen „Strichpunkt“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „als Ausschlussgrund gilt nicht die Begründung des Hauptwohnsitzes in einem anderen Wahlbezirk.“

3. **In Art. 31 [Haushaltsplan] Abs. 2** wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.“

4. **Art. 35 [Jahresrechnung, Jahresabschluss]** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Diözesansteuerausschuss unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Jahresrechnung hat nach den Grundsätzen der Kameralistik nachzuweisen:

1. Die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes sowie

2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge.

(3) Für den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung gelten – vorbehaltlich anderslautender diözesaner Bestimmungen – folgende Regelungen:

1. Die (Erz-)Diözese hat für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres (Geschäftsjahres) einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.

2. Ferner hat sie für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen.

3. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.

4. Der Jahresabschluss hat sich auf die Feststellung der Erhaltung des Grundstockvermögens („Stammvermögen“ im Sinne von can. 1291 CIC) der (Erz-)Diözese sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.“

5. **Art. 36 [Rechnungsprüfung]** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ ein Schrägstrich gesetzt und die Worte „der Jahresabschluss“ eingefügt,

die Worte „mit sämtlichen Belegen“ entfallen ersatzlos; ferner wird der „Punkt“ durch ein „Komma“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die stichprobenartig Einblick in sämtliche Belege nehmen können.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ ein Schrägstrich gesetzt und die Worte „dem Jahresabschluss“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 entfallen die Worte „darüber hinaus“ ersatzlos; ferner werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ ein Schrägstrich gesetzt und die Worte „des Jahresabschlusses“ eingefügt.

6. **In Art. 38 [Jahresrechnung / Jahresabschluss - Anerkennung]** werden das Wort „Rechnung“ durch das Wort „Jahresrechnung“ ersetzt, ein Schrägstrich gesetzt und die Worte „des Jahresabschlusses“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

V.

Ermächtigung

Die (Erz-)Bischöflichen Ordinariate werden ermächtigt, die durch die Satzungen unter den Abschnitten I mit IV geänderten diözesanen Erlasse neu bekannt zu machen und dabei jeweils Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Regensburg, den 28.12.2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dekret über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Regensburg

Um auf der Ebene der bayerischen (Erz-)Diözesen eine einheitliche Regelung zu treffen, hat die Freisinger Bischofskonferenz anlässlich ihrer Tagung am 19./20. Oktober 2011 eine Änderung des Art. 42 Abs. 2 KiStiftO und Art. 20 Abs. 2 GStVS mit Wirkung ab 1. Januar 2012 dahingehend beschlossen, dass die Wahrnehmung der sich aus der (Stiftungs-)Aufsicht ergebenden Aufgaben dem (Erz-) Bischöflichen Ordinariat (kirchliche [Stiftungs-]Aufsichtsbehörde) obliegt.

Für den Bereich des Bistums Regensburg wird hiermit ab 1. Januar 2012 die Wahrnehmung der sich aus der (Stiftungs-)Aufsicht ergebenden Aufgaben vom

Bischöflichen Ordinariat an die Bischöfliche Finanzkammer delegiert. Die (Stiftungs-)Aufsicht wird folglich von der zuletzt genannten diözesanen Behörde auch weiterhin – wie schon seit ihrer Errichtung – ausgeübt.

Regensburg, den 28.12.2011

+ *Gerhard Ludwig*

Bischof von Regensburg

**Ordnung
für kirchliche Stiftungen
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=KiStiftO)
in der Fassung vom 01. Januar 2018**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Erster Abschnitt		
	Allgemeine Bestimmungen	57
Art. 1	Kirchliche Stiftung – Begriff, Arten, Rechtsform	57
Art. 2	Kirchliche Stiftung – geltendes Recht	57
Art. 3	Kirchliche Stiftung – Errichtung, Umwandlung, Aufhebung	58
Art. 4	Kirchliche Stiftung – Stiftungsakt, -geschäft, -satzung	58
Art. 5	Kirchliche Stiftung – Name	58
Art. 6	Kirchliche Stiftung – Sitz	59
Art. 7	Kirchliche Stiftung – Zweck	59
Art. 8	Zustiftung – Rechtsform, Begriff, Zweckbindung	59
Zweiter Abschnitt		
	Vertretung und Verwaltung der Kirchenstiftungen	59
Art. 9	Kirchenstiftung – Organ, Vertretung	59
Art. 10	Kirchenverwaltung – Zusammensetzung	60
Art. 11	Kirchenverwaltung – Aufgaben	60
Art. 12	Kirchenverwaltungsmitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht	61
Art. 13	Kirchenverwaltungsvorstand – Aufgaben	61
Art. 14	Kirchenpfleger – Bestellung, Aufgaben	62
Art. 15	Kirchenverwaltung – Einberufung	63
Art. 16	Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit	63
Art. 17	Beschlussfähigkeit	63
Art. 18	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	63
Art. 19	Beschlussfassung, Wahlen	64
Art. 20	Kirchenverwaltung – Verpflichtungsgeschäfte, Handeln nach außen	64
Art. 21	Sitzungsniederschrift	64
Art. 22	Sitzungsversäumnis	65
Art. 23	Kirchenverwaltungsmitglieder – Haftung	65
Art. 24	Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat	65
Art. 25	Zusammenwirken von Kirchenstiftungen	65
Art. 26	Haushaltsplan – Feststellung, Bedeutung, Wirkungen	66
Art. 27	Einnahmen, Ausgaben	67
Art. 28	Außerplanmäßige Ausgaben – außerordentlicher Haushaltsplan	67
Art. 29	Haushaltsplan – Aufstellung, Bekanntmachung, Genehmigung	67

Art. 30	Vorläufige Haushaltsführung	67
Art. 31	Jahresrechnung – Erstellung	68
Art. 32	Jahresrechnung – Anerkennung	68
Art. 33	Jahresrechnung – Auflegung, Revision	68
Art. 34	Kirchenstiftung – ergänzendes Recht	69
Dritter Abschnitt		
	Vertretung und Verwaltung der Pfründestiftungen	69
Art. 35	Pfründestiftung – Organe, Vertretung	69
Art. 36	Pfründeinhaber – Aufgaben	69
Art. 37	Pfründestiftung – ergänzendes Recht	69
Vierter Abschnitt		
	Vertretung und Verwaltung sonstiger kirchlicher Stiftungen	69
Art. 38	Sonstige kirchliche Stiftungen – Organe, Vertretung	69
Art. 38a	Kirchliche Stiftungen im Bereich der Bischöflichen Administration	69
Art. 39	Stiftungsorgane – Aufgaben	70
Art. 40	Sonstige kirchliche Stiftungen – ergänzendes Recht	70
Fünfter Abschnitt		
	Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. ä.	70
Art. 41	Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. ä.	70
Sechster Abschnitt		
	Stiftungsaufsicht	70
Art. 42	Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde – Aufgaben	71
Art. 43	Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans wie eines Beauftragten	71
Art. 44	Stiftungsaufsichtliche Genehmigung – Grundsätzliches, Einzelfälle	71
Art. 45	Gesetzliche Genehmigung/stiftungsaufsichtliche Genehmigung	72
Art. 46	Anzeigepflichtige Rechtshandlungen	72
Siebter Abschnitt		
	Rechtsbehelfsverfahren	73
Art. 47	Einspruch und Beschwerde	73
Achter Abschnitt		
	Schlussbestimmungen	73
Art. 48	Kirchliche Durchführungsbestimmungen	73
Art. 49	Inkrafttreten	73
	Anmerkungen	74

**Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen,
gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände
sowie die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern
in den bayerischen (Erz-)Diözesen**

**I.
Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen
(KiStiftO)
in der Fassung vom 1. Januar 2018**

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - aufgrund cc. 381, 391, 537, 1254, 1272, 1276, 1297 und 1304 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 142 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 4 BayKonk zu Art. 23 BayStG die Ordnung für kirchliche Stiftungen für den Bereich seiner Diözese ab dem 1. Januar 2018 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

**Ordnung für kirchliche Stiftungen
in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO)**

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1
Kirchliche Stiftung -
Begriff, Arten, Rechtsform**

- (1) Kirchliche Stiftungen¹⁾ im Sinne dieser Ordnung sind solche, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken der katholischen Kirche in Bayern, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung oder dem Wohlfahrtswesen, gewidmet sind und
1. von der katholischen Kirche errichtet sind oder
 2. nach dem Willen des Stifters organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden oder ihrer Aufsicht unterstellt sein sollen.
- (2) Als kirchliche Stiftungen gelten
1. die Kirchenstiftungen,
 2. die Pfründestiftungen und
 3. sonstige Stiftungen, die
 - a) ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen,
 - b) nach Art. 5 Abs. 4 KGO (GVBl. 1912, S. 911)²⁾ bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden,
 - c) Kultus-, Unterrichts-, Wohlfahrts- oder sonstige in Art. 1 Abs. 4, 10 Abs. 2 Nr. 2 BayStG aufgeführte Zwecke verfolgen

und die Voraussetzung unter Buchst. a) oder b) nach Feststellung der zuständigen Genehmigungsbehörde erfüllen.

- (3) Eine Stiftung wird nicht schon dadurch zu einer kirchlichen, dass ein kirchlicher Amtsträger als Stiftungsorgan bestellt ist oder dass satzungsgemäß nur Angehörige der katholischen Kirche von der Stiftung begünstigt werden.
- (4) Ausschließlich oder überwiegend kirchlichen oder religiösen Zwecken der katholischen Kirche gewidmete Stiftungen, welche bis zum 1. Januar 1996 satzungsgemäß von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu verwalten waren, gelten weiterhin nicht als kirchliche Stiftungen.
- (5) Die Kirchen- und Pfründestiftungen sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts³⁾. Sonstige Stiftungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern ihnen diese Eigenschaft zukommt⁴⁾ oder diese durch das zuständige Bayerische Staatsministerium festgestellt worden ist.

**Art. 2
Kirchliche Stiftungen - geltendes Recht**

Für die kirchlichen Stiftungen gelten

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici⁵⁾, insbesondere die cc. 113-123, 532, 535, 537 und 1254-1310 CIC,
2. die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes⁶⁾ nach Maßgabe der Art. 22 Abs. 3 (Art. 1 mit 9) und Art. 23, ferner entsprechend die Art. 11 mit 17 und 25 BayStG,
3. die Bestimmungen dieser Ordnung,
4. das Gesetz der Bayerischen (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens⁷⁾,
5. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC⁸⁾,
6. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des Bayerischen Stiftungsgesetzes und
7. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 29 Abs. 5, 48) zu dieser Ordnung⁹⁾.

Art. 3 Kirchliche Stiftung - Errichtung, Umwandlung, Aufhebung

- (1) Eine kirchliche Stiftung entsteht durch den Stiftungsakt¹⁰⁾/das Stiftungsgeschäft¹¹⁾, die kanonische Errichtung¹²⁾ und die staatliche Anerkennung, die vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde)¹³⁾ beantragt wird.
- (2) Eine Stiftung darf nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde als kirchliche Stiftung staatlich anerkannt, umgewandelt oder aufgehoben werden (Art. 22 Abs. 2 BayStG). Eine Satzungsänderung anlässlich der staatlichen Anerkennung (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayStG) bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Kirchliche Stiftungen werden umgewandelt oder aufgehoben durch entsprechende kanonische Akte und betreffende Entscheidungen des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, die von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beantragt werden.
- (4) Ist für den Fall des Erlöschens einer kirchlichen Stiftung kein Anfallberechtigter bestimmt, so fällt ihr Vermögen an die betreffende (Erz-)Diözese, welche dieses Vermögen tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu ver-

wenden, nach Möglichkeit einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen hat.

Art. 4 Stiftungsgeschäft, -satzung

- (1) Bei kirchlichen Stiftungen sind jeweils im Stiftungsgeschäft¹⁴⁾ selbst oder in einer damit verbundenen Satzung¹⁵⁾ Name, Rechtsstellung und Art, Sitz, Aufgabe, Zweck, Vermögensausstattung¹⁶⁾ und Organe der Stiftung sowie die Verwendung des Stiftungsertrages zu bezeichnen¹⁷⁾.
- (2) Die Satzung der Kirchen- und Pfründestiftungen bestimmt sich nach dieser Ordnung. Für sonstige kirchliche Stiftungen muss eine Satzung erstellt werden, die den Vorschriften dieser Ordnung entspricht und durch die Stiftungsurkunde bestimmt wird.
- (3) Der durch den Willen des Stifters bestimmte Zweck der kirchlichen Stiftung ist wesentlicher Bestandteil der Stiftungssatzung. Die Stiftung soll im Rahmen der Art. 21 und 25 Abs. 3 BayStG ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, religiösen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen¹⁸⁾.
- (4) Bestehende Stiftungssatzungen sind erforderlichenfalls gemäß den Absätzen 1 und 3 zu ergänzen.
- (5) Satzungsänderungen¹⁹⁾ bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 5 Kirchliche Stiftung - Name

- (1) Die Namen der
 1. katholischen Kirchenstiftungen lauten „Pfarrkirchenstiftung“, „Kuratiekirchenstiftung“, „Expositurkirchenstiftung“, „Filialkirchenstiftung“²⁰⁾,
 2. katholischen Pfründestiftungen lauten „Pfarrpfründestiftung“, „Kuratiepfründestiftung“, „Benefiziumspfründestiftung“²¹⁾, „Kaplaneistiftung“²²⁾
 jeweils in Verbindung mit den Widmungs- und Ortsnamen;
3. sonstigen kirchlichen Stiftungen sollen dem Widmungszweck ihres Vermögens entsprechen²³⁾.

- (2) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die vor Erlass dieser Ordnung bereits bestanden haben, bleiben unverändert²⁴⁾.
- (3) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung errichtet werden, sind in dem Stiftungsgeschäft zu bestimmen (Art. 4 Abs. 1).

**Art. 6
Kirchliche Stiftung - Sitz**

- (1) Der Sitz der Kirchenstiftungen ist der Ort der mit ihrem Vermögen in Beziehung stehenden oder geplanten Kirche.
- (2) Der Sitz der Pfründestiftungen ist der Ort ihrer Stiftungsverwaltung oder ihres Stiftungsvermögens.
- (3) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen haben ihren Sitz an dem satzungsmäßig bestimmten Ort, hilfsweise am Ort ihrer Stiftungsverwaltung oder ihres Stiftungsvermögens.
- (4) Wenn besondere Umstände es nahe legen, kann als Sitz kirchlicher Stiftungen auch ein anderer als der in den Absätzen 1 mit 3 vorgeschriebene Ort bestimmt werden.
- (5) Art. 5 Abs. 1 und 3 gilt für den Sitz einer kirchlichen Stiftung entsprechend.

**Art. 7
Kirchliche Stiftung - Zweck**

- (1) Die Kirchenstiftung trägt vor allem die ihre Kirche betreffenden rechtlichen Beziehungen und dient mit ihrem Vermögen wie dessen Ertrag den ortskirchlichen Bedürfnissen.
- (2) Die Pfründestiftung ist der vermögensrechtliche Anhang eines Kirchenamtes und dem Zweck gewidmet, dem jeweiligen Pfründeinhaber, insbesondere Seelsorgsgeistlichen, ein Wohnrecht im Pfarrhaus als Dienstsitz und aus dem Ertrag ihres Vermögens Einkünfte als Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu gewähren, deren Genuss ihm auf die Dauer seines Amtes verliehen ist.
- (3) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen dienen der Befriedigung und Förderung kirchlicher Bedürfnisse nach Maßgabe des in der Stiftungsurkunde näher bestimmten Zweckes.

**Art. 8
Zustiftung - Rechtsform, Begriff,
Zweckbindung**

- (1) Zustiftungen²⁵⁾ besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie zählen zu den sog. nichtrechtsfähigen oder fiduziarischen Stiftungen.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen einer bestimmten Vermögensmasse durch Rechtsgeschäft unter Lebenden²⁶⁾ oder durch Verfügung von Todes wegen²⁷⁾ an eine kirchliche Stiftung mit der Anordnung, dass das übertragene Vermögen deren Zweckbestimmung teilt, oder mit der Auflage, dass die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst für einen bestimmten, regelmäßig kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden.
- (3) Eine Zweckbindung des Stifters ist gewissenhaft zu beachten und die Verpflichtung, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.
- (4) Bei der Annahme von Zustiftungen hat die bedachte kirchliche Stiftung die Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 und 46 Abs. 1 Nr. 1 zu beachten.

**Zweiter Abschnitt
Vertretung und Verwaltung
der Kirchenstiftungen**

**Art. 9
Kirchenstiftung - Organ, Vertretung**

- (1) Organ der Kirchenstiftung²⁸⁾ ist die Kirchenverwaltung, die aufgrund der zu Art. 5 des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes erlassenen Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen gebildet ist.
- (2) Die Kirchenstiftung wird unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch die Kirchenverwaltung²⁹⁾ vorbehaltlich der Art. 13 Abs. 4 und 20 gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Grundsatz der Gesamtvertretung). Die Regelung des Art. 25 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (3) Kuratie-, Expositur- und Filialkirchenstiftungen werden, sofern der Stiftungsakt nichts anderes bestimmt, bis zur Bildung einer eigenen Kirchenverwaltung von der zuständigen Pfarrkirchenverwaltung vertreten.

- (4) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt. Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.

Art. 10 Kirchenverwaltung - Zusammensetzung

- (1) Die Kirchenverwaltung besteht aus
1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle als Kirchenverwaltungsvorstand; in Filialkirchengemeinden für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, sowie
 2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken vier, bis zu 6000 Katholiken sechs und mit mehr als 6000 Katholiken acht.

Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet. Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen³⁰. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind.
- (3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.
- (4) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen, ihn für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung von einem Kirchenverwaltungsvorstand im Sinne dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragen sowie der Kirchenver-

waltung gestatten, über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen. Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Sofern ein stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand berufen wird, werden dessen Befugnisse durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat im Einzelnen festgelegt. Es kann auch verfügt werden, dass die Befugnisse und das Stimmrecht des Kirchenverwaltungsvorstandes insoweit ruhen.
- (6) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 wird davon nicht berührt.

Art. 11 Kirchenverwaltung - Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltung obliegen nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, die Sorge für die Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse und die Erledigung der der Kirchenstiftung sonst zugewiesenen Aufgaben³¹.
- (2) Die Kirchenverwaltung sorgt dafür, dass das ihr anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat sie insbesondere den Haushaltsplan der Kirchenstiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden (Art. 26 ff.).
- (3) Die Anlage von Stiftungsgeldern erfolgt nach den Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Unter Stiftungsgeldern im Sinne dieser Vorschriften sind nicht Betriebsmittel und notwendige Betriebsrücklagen, sondern dauernde Vermögensanlagen zu verstehen.
- (4) Die Kirchenverwaltung entscheidet, ob freiwillige Zuwendungen, bei denen der Spender die Art der Verwendung nicht bestimmt hat, zum Grundstockvermögen (Art. 6 Abs. 2 BayStG) genommen werden oder sogleich ortskirchliche Bedürfnisse befriedigen sollen. Vom Spender zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen sollen nicht Zwecken gewidmet sein, die außerhalb des Zwecks der bedachten Kirchenstiftung liegen; unter mehreren Zwecken, welche die Kirchenstiftung verfolgt, kann gewählt werden.

Bei der Annahme von Zuwendungen hat die Kirchenverwaltung die Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 und 46 Abs. 1 Nr. 1 zu beachten.

- (5) Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen zählen - unbeschadet der Verpflichtungen und Leistungen Dritter - insbesondere
1. die Planung, Errichtung, Ausstattung und der Unterhalt der Kirchen in dem betreffenden Seelsorgsbezirk,
 2. der Aufwand für eine würdige Feier des Gottesdienstes,
 3. der Aufwand für die (weitere) Seelsorge gemäß can. 1254 § 2 CIC³²⁾,
 4. die Planung, Errichtung und der Unterhalt der den Pfarrgeistlichen, den kirchlichen Mitarbeitern und der Kirchengemeinde dienenden Gebäude³³⁾ einschließlich der bisher den Pfründestiftungen³⁴⁾ oder den Pfründeinhabern obliegenden Verbindlichkeiten hinsichtlich der Dienstwohngebäude mit Ausnahme der Mieterpflichten³⁵⁾, die Ausstattung der Diensträume, der Unterhalt der im Eigentum der Kirchenstiftung oder Pfründestiftung stehenden Wohngebäude einschließlich der Brandversicherungsbeiträge, soweit die Baupflicht³⁶⁾ nicht einem Dritten obliegt,
 5. die Beschaffung und der Unterhalt der Inneneinrichtung für die Kirchen sowie die Bereitstellung des Sachbedarfes für Gottesdienst und Seelsorge einschließlich der Mittel für Gemeindemission, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altenbetreuung, sonstige Schulungen, Pfarrbriefe usw.,
 6. die Aufbringung der in den jeweiligen Dienst- und Vergütungsordnungen vorgeschriebenen Entlohnung der kirchlichen Mitarbeiter,
 7. die Aufbringung der Mittel für die Anschaffung und die Aufbewahrung der vom (Erz-) Bischöflichen Ordinariat vorgeschriebenen Gesetz-, Amts- und Verordnungsblätter, der Pfarrmatrikel, der Pfarrregistratur und des Pfarrarchives³⁷⁾,
 8. die Bestreitung des sonstigen Verwaltungsaufwandes einschließlich des Sachbedarfes sowohl für die pfarramtliche Geschäftsführung wie für den Pfarrgemeinderat,
 9. die Führung und laufende Ergänzung des Verzeichnisses aller im Eigentum der Kirchenstiftung wie der Kirchengemeinde stehenden Inventarien (Inventarverzeichnis),
 10. die Betriebs- und/oder Personalträgerschaft an einer Kindertageseinrichtung,
 11. der Unterhalt der bestehenden kirchlichen Friedhöfe wie der dazu gehörenden Bauwerke sowie
 12. die gewissenhafte Verwaltung des sonstigen örtlichen Kirchenstiftungsvermögens³⁸⁾.

- (6) Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen gehört ferner die Erfüllung der Verbindlichkeiten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde aufgrund Herkommens oder besonderer Rechtsverhältnisse.
- (7) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung ortskirchlicher Bedürfnisse bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe der Kirchenverwaltung.

Art. 12

Kirchenverwaltungsmitglieder - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Zu Beginn der Amtszeit sind die gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder von dem Kirchenverwaltungsvorstand auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz, durch Handschlag zu verpflichten.
- (2) Die Kirchenverwaltungsmitglieder haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Sie haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung fort. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Kirchenverwaltungsmitgliedes.
- (4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder der Kirchenverwaltung ein Exemplar dieser Ordnung³⁹⁾.

Art. 13

Kirchenverwaltungsvorstand - Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1) bereitet die Sitzungen der Kirchenverwaltung vor, beruft sie ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich bei der Vorbereitung und Leitung einer Sitzung durch ein

Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen; die Regelung in Art. 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (2) Der Kirchenverwaltungsvorstand vollzieht die Beschlüsse⁴⁰⁾ der Kirchenverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung⁴¹⁾. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann die Kirchenverwaltung vorrangig ein Kirchenverwaltungsmitglied oder ein wählbares Kirchengemeindemitglied, ferner auch einen sonstigen Dritten für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) bevollmächtigen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung einer Kindertageseinrichtung, eines Pfarrheimes, eines Friedhofs oder einer sonstigen Einrichtung der Kirchenstiftung zu erledigen; über die Erteilung einer derartigen Vollmacht, aber auch über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 erstattet die Kirchenverwaltung Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auch einen diözesanen Mitarbeiter im Sinne von Satz 2 bevollmächtigen.
- (3) Der Kirchenverwaltungsvorstand ist befugt, im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Kirchenverwaltung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Kirchenstiftung unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch den Kirchenverwaltungsvorstand nach Maßgabe des Art. 20 gerichtlich und außergerichtlich vertreten; sonst aufgrund eines ihn jeweils bevollmächtigenden Beschlusses der Kirchenverwaltung.
- (5) Der Kirchenverwaltungsvorstand wird bei der Erledigung seiner Aufgaben durch die Einrichtungen - insbesondere des Pfarramtes - der Kirchenstiftung und ihre Mitarbeiter sowie den Kirchenpfleger unterstützt.
- (6) Der Kirchenverwaltungsvorstand hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kirchenstiftung.
- (7) Der Kirchenverwaltungsvorstand hat jährlich mindestens einmal die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte unvermutet zu prüfen oder prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und zusammen mit der jeweiligen Jahresrechnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle⁴²⁾ vorzulegen.

Die Niederschrift kann aus einem handschriftlichen Vermerk (ggf. im Kassenbuch) bestehen.

- (8) Der Kirchenverwaltungsvorstand darf die seiner Aufsicht unterstehenden Kasse und Bankkonten der Kirchenstiftung nur insoweit selbst führen⁴³⁾, als ein anderer Anordnungsbefugter in jedem Einzelfall den Vollzug des jeweiligen Bank- oder Kassengeschäfts freigegeben hat. Ein Anordnungsbefugter für Bank- und Kassengeschäfte der Kirchenstiftung darf in seiner Person sowie in gleicher Sache nicht nacheinander deren Freigabe verfügen und diese sodann bank- oder kassenmäßig vollziehen.

Art. 14

Kirchenpfleger - Bestellung, Aufgaben

- (1) Der Kirchenpfleger unterstützt den Kirchenverwaltungsvorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben. Die Kirchenverwaltung bestimmt⁴⁴⁾ hierfür und für die Kassen- und Rechnungsführung aus ihrer Mitte, ausnahmsweise aus den übrigen wählbaren Kirchengemeindemitgliedern, einen Kirchenpfleger, erstattet darüber Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde und beschließt über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung⁴⁵⁾ für diese Tätigkeit. Im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde kann die Kassen- und Rechnungsführung von der Kirchenverwaltung auch einem haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter⁴⁶⁾ unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen werden. Bei unabweisbarem Bedarf wird ein Kirchenpfleger für die jeweilige Amtszeit der Kirchenverwaltung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mit Wirkung für und gegen die betreffende Kirchenstiftung von Amts wegen bestimmt.
- (2) Der nicht aus der Mitte der Kirchenverwaltung bestimmte Kirchenpfleger wird mit der Übertragung dieser Aufgabe gleichzeitig Mitglied der Kirchenverwaltung. In diesem Falle erhöht sich die Zahl der in Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Kirchenverwaltungsmitglieder. Für dieses Kirchenverwaltungsmitglied gelten im Übrigen die Rechte und Pflichten der Kirchenverwaltungsmitglieder entsprechend.
- (3) Der Kirchenpfleger bereitet die Erstellung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushaltspläne wie der Jahresrechnungen vor und achtet darauf, dass der genehmigte Haushaltsplan (Art. 29 Abs. 3) eingehalten wird, alle Einkünfte rechtzeitig und vollständig erhoben wie Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.

- (4) Der Kirchenpfleger untersteht den Weisungen des Kirchenverwaltungsvorstandes und hat dessen im Rahmen des Art. 13 Abs. 4 getätigten Geschäfte kassenmäßig abzuwickeln. Die Kirchenverwaltung hat ihn zu diesem Zwecke zu bevollmächtigen, insbesondere ihm die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten schriftlich zu erteilen.
- (5) Unbeschadet der Zeichnungsvollmacht des Kirchenverwaltungsvorstandes nach Art. 13 Abs. 8 S. 1 kann die Kirchenverwaltung durch förmlichen Beschluss die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten für die Zeit der Verhinderung des Kirchenpflegers an der Wahrnehmung seiner Aufgaben insgesamt oder für Einzelfälle schriftlich an ein allein zeichnungsberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung übertragen. Der Widerruf erteilter Zeichnungsvollmacht(en) bedarf gleichfalls eines förmlichen Beschlusses.
- (6) Sofern ein Kirchenverwaltungsmitglied eine Kindertageseinrichtung, ein Pfarrheim, einen Friedhof oder eine sonstige Einrichtung der Kirchenstiftung oder namentlich eine/n Leiter/ in einer Kindertageseinrichtung betreffende Betriebsmittel verwaltet, kann die Kirchenverwaltung dieser Person durch förmlichen Beschluss - unbeschadet der Befugnisse des Kirchenpflegers bzw. seiner Verhinderungsvertreter nach Absatz 5 Satz 1 - eine Zeichnungsvollmacht für bestimmte Bankkonten der Kirchenstiftung unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Der Kirchenpfleger vermag neben dieser Tätigkeit die Rechte und Pflichten eines Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstandes (Art. 10 Abs. 4) nicht wahrzunehmen (Art. 13 Abs. 8).
- (8) Die Abberufung des Kirchenpflegers bedarf eines stiftungsaufsichtlich genehmigten Kirchenverwaltungsbeschlusses. Die Regelungen in Art. 12 Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 S. 1, Art. 22 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

**Art. 15
Kirchenverwaltung - Einberufung**

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand lädt die Mitglieder der Kirchenverwaltung zu den Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern oder ein Drittel der Kirchenverwaltungsmitglieder es beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er ist weiter zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde dies anordnet.

- (2) Zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung ist in der Regel schriftlich und mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung sowie der Zeit und des Ortes der Sitzung zu laden.

**Art. 16
Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung,
Öffentlichkeit**

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln.
- (2) Die Sitzungen der Kirchenverwaltung sind regelmäßig nichtöffentlich⁴⁷⁾.
- (3) Gefasste Beschlüsse können bekannt gegeben werden, sobald die Gründe für eine Geheimhaltung entfallen sind. Hierüber entscheidet die Kirchenverwaltung.
- (4) Die Kirchenverwaltung kann an ihren Sitzungen auch dritte Personen - als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion - teilnehmen lassen.

**Art. 17
Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Kirchenverwaltung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist die Kirchenverwaltung beschlussunfähig, so ist sie ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kirchenverwaltungsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt Art. 15 Abs. 2 entsprechend.

**Art. 18
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

- (1) Ein Kirchenverwaltungsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad⁴⁸⁾ oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder einer von der Kirchenstiftung verschiedenen juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Kirchenverwaltung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kirchenverwaltungsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Art. 19 Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Kirchenverwaltung wird durch Beschlussfassung tätig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der zu ihren Sitzungen erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kirchenverwaltungsvorstandes; diese Regelung gilt für den Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand sinngemäß. Kein anwesender Stimmberechtigter darf sich der Stimme enthalten.
- (2) Die Beschlüsse der Kirchenverwaltung werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von zwei oder mehr Kirchenverwaltungsmitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (3) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung widerspricht, können im Ausnahmefall Beschlüsse in schriftlichem (Umlauf-) Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 17 entsprechend.

Art. 20 Kirchenverwaltung - Verpflichtungsgeschäfte, Handeln nach außen

- (1) Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die eine Verpflichtung gegenüber Dritten begründet oder auf ein Recht verzichtet wird oder Ermächtigungen (Vollmachten) ausgesprochen werden, bedürfen der Schriftform sowie vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 18 Abs. 1 der Unterschrift

des Kirchenverwaltungsvorstandes und des Kirchenpflegers sowie der Beidrückung des (Pfarr-)Amtssiegels oder Amtsstempels und der Bezugnahme auf diesem Handeln zugrunde liegende Kirchenverwaltungsbeschlüsse. Die von Behörden, Gerichten oder Notariaten aufgenommenen Urkunden werden vom Kirchenverwaltungsvorstand unter Vorlage einer pfarramtlich beglaubigten Abschrift des entsprechenden und von allen anwesenden Kirchenverwaltungsmitgliedern unterzeichneten Kirchenverwaltungsbeschlusses unterschrieben⁴⁹⁾.

- (2) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die Geschäfte der laufenden Verwaltung (Art. 13 Abs. 2), dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 13 Abs. 3) erledigt werden, genügen im Gegensatz zu den Vorschriften des Abs. 1 regelmäßig die Schriftform und die Unterzeichnung durch den Kirchenverwaltungsvorstand unter Angabe seiner Amtsbezeichnung.
- (3) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, die weder von Absatz 1 noch Absatz 2 erfasst werden, gilt gleichfalls die vereinfachte Form des Absatz 2.
- (4) Für die aufsichtliche Genehmigung des Handelns nach den Absätzen 1 mit 3 gelten die Art. 42 Abs. 4 und 44.

Art. 21 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Kirchenverwaltung sowie deren Beschlussfassungen im schriftlichen (Umlauf-)Verfahren ist eine (Ergebnis-) Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung sowie Beschlussfassungen, die Namen der erschienenen sowie beschlussfassenden Kirchenverwaltungsmitglieder ersehen lässt und die im Laufe der Sitzung sowie des (Umlauf-) Verfahrens gefassten Beschlüsse ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Abstimmungsergebnis ist, ausgenommen bei einstimmigen Beschlüssen und bei geheimen Abstimmungen (Wahlen), namentlich festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom erschienenen Kirchenverwaltungsvorstand, von seinem Stellvertreter (Art. 10 Abs. 4) oder Verhinderungsvertreter (Art. 13 Abs. 1 S- 2), dem Protokollführer und den übrigen erschienenen Kirchenverwaltungsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift kann von den Kirchenverwaltungsmitgliedern jederzeit eingesehen werden. Im Übrigen gilt Art. 16 Abs. 3 entsprechend.

Art. 22
Sitzungsversäumnis,
grobe Pflichtverletzung - Abberufung

- (1) Mitglieder der Kirchenverwaltung sind bei unentschuldigtem Versäumen der Sitzungen an ihre Pflichten zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen.
- (2) Hat ein Kirchenverwaltungsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann dieses Mitglied, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss der übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder oder die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden.
- (3) Gegen den Beschluss der Kirchenverwaltung nach Absatz 2, welcher zu seiner Rechtswirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, sowie die Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach Absatz 1 und Absatz 2 sind die Rechtsbehelfe nach Art. 47 zulässig. Art. 16 Abs. 4 der GStVS gilt entsprechend.

Art. 23
Kirchenverwaltungsmitglieder - Haftung

Die Mitglieder der Kirchenverwaltung sind der Kirchenstiftung gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden verantwortlich. Ist der Schaden durch einen Beschluss der Kirchenverwaltung entstanden, so haften alle Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, mit Ausnahme jener, die nachweisen können, dass sie gegen den Beschluss gestimmt haben. Ebenso haften bei allen sonstigen Versäumnissen der Kirchenverwaltung alle dafür verantwortlichen Kirchenverwaltungsmitglieder. Wenn mehrere in gleicher Weise verantwortlich sind, so haften sie gesamtschuldnerisch⁵⁰⁾. Die Haftung nach den Sätzen 2 und 3 beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit⁵¹⁾

Art. 24
Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat

- (1) Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich⁵²⁾. Im Gesamtinteresse der Pfarrgemeinde (Kirchengemeinde) bedarf es einer guten Zusammenarbeit beider Gremien.

- (2) Die Kirchenverwaltung bestimmt und benennt dem Pfarrgemeinderat das Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört.
- (3) Der Pfarrgemeinderatssprecher, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er ihr nicht schon als Mitglied angehört. Das teilnehmende Pfarrgemeinderatsmitglied unterliegt denselben Verpflichtungen wie die Kirchenverwaltungsmitglieder nach Art. 12.
- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen⁵³⁾ der Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

Art. 25
Zusammenwirken von Kirchenstiftungen

- (1) Kirchenstiftungen, auch Filialkirchenstiftungen können bei der Erfüllung von Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen (Art. 11 Abs. 5) zusammenwirken, indem sie durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, welcher der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, eine pfarrliche Arbeitsgemeinschaft (Abs. 2) gründen oder eine Zweckvereinbarung (Abs. 3 ff.) schließen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, pfarrliche Planungen der einzelnen Beteiligten und das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen aufeinander abzustimmen und die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung pfarrlicher Aufgaben gemeinsam nachhaltig sicherzustellen. Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von ortskirchlichen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt
- (3) Die Zweckvereinbarung muss die ortskirchlichen Aufgaben aufführen, die einem Beteiligten übertragen (Abs. 4) oder gemeinschaftlich durchgeführt (Abs. 5) werden sollen.
- (4) Aufgrund einer Zweckvereinbarung können die Beteiligten einem von ihnen einzelne oder alle mit einem Zweck zusammenhängenden ortskirchlichen Aufgaben übertragen; ein Beteiligter

kann dabei insbesondere gestatten, dass die übrigen eine von ihm betriebene Einrichtung mitbenutzen, z.B. eine Kindertageseinrichtung, ein Pfarr- und Jugendheim oder ein Friedhof.

- a) Werden ortskirchliche Aufgaben übertragen, so kann den übrigen Beteiligten durch die Zweckvereinbarung das Recht auf Anhörung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.
 - b) In einer Zweckvereinbarung kann auch geregelt werden, dass ein Beteiligter dem anderen Mitarbeiter zur Erfüllung seiner ortskirchlichen Aufgaben zeitanteilig gegen Kostenersatz zur Verfügung stellt.
 - c) In der Zweckvereinbarung kann ein angemessener Kostenersatz für die Erfüllung der übertragenen ortskirchlichen Aufgaben vorgesehen werden, er darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.
- (5) Aufgrund einer Zweckvereinbarung können die Beteiligten einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben gemeinschaftlich durchführen und hierzu gemeinschaftliche Einrichtungen schaffen oder betreiben.
- a) Werden ortskirchliche Aufgaben gemeinschaftlich durchgeführt, so muss die Zweckvereinbarung bestimmen, nach welchem Maßstab der nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand unter den Beteiligten verteilt wird.
 - b) Soweit erforderlich, geben sich die Beteiligten für ihr Zusammenwirken eine Geschäftsordnung.
- (6) Auf Antrag der beteiligten Kirchenstiftungen, der auch in der Zweckvereinbarung enthalten sein kann, oder von Amts wegen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Bildung und Zusammensetzung einer Gesamtkirchenverwaltung (Art. 6 Abs. 6 mit 8 GStVS) oder eines sonstigen Vertretungsorgans bei dem Rechtsträger, dem die betreffenden Aufgaben übertragen wurden, zur sachgerechten Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben gestatten beziehungsweise verfügen.

Art. 26 Haushaltsplan - Feststellung, Bedeutung, Wirkungen

- (1) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt die Kirchenverwaltung einen ordentlichen Haushaltsplan (Art. 11 Abs. 2), der mit besonderer Sorgfalt und unter Mitwirkung des Kirchenpflegers vorzubereiten ist.
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann für Kirchenstiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleich bleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Aufstellung eines Haushaltsplanes für mehrere Jahre gestatten. Sie kann in besonders gelagerten Fällen auf die Aufstellung eines Haushaltsplanes verzichten. In diesen Fällen gilt das Zahlenwerk der Jahresrechnung des Vorjahres als Haushaltsplan.
- (4) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der der Kirchenstiftung obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse (Art. 11 Abs. 5), im Bewilligungszeitraum erforderlich ist.
- (5) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er ermächtigt die Kirchenverwaltung, Einnahmen zu erheben, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan selbst werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (6) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (7) Der Haushaltsplan ist - unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse - in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (8) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
- (9) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes holt die Kirchenverwaltung die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates ein. Die Kirchenverwaltung kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen und mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegen.

**Art. 27
Einnahmen, Ausgaben**

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.
- (2) Als Einnahmen sind sämtliche voraussichtlichen Einkünfte, insbesondere etwaige Einnahmenüberträge aus dem Vorjahr, Vermögenserträge, Zuschüsse und Beiträge einschließlich der Anteile an Stipendien und Stolarien, Opfergelder, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie das (von der Kirchengemeinde zufließende) Kirchengeldaufkommen, einzusetzen.
- (3) Als Ausgaben sind die zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchenstiftung, insbesondere zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse (Art. 11 Abs. 5), notwendigen Mittel einzusetzen. Etwaige Mehrausgaben aus Vorjahren sind zu berücksichtigen.

**Art. 28
Außerplanmäßige Ausgaben -
außerordentlicher Haushaltsplan**

- (1) Außerplanmäßige Ausgaben sind Gegenstand außerordentlicher Haushaltsplanung. Sie sind von der Kirchenverwaltung zu beschließen, die dabei gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu befinden hat (Finanzierungsplan)⁵⁴⁾.
- (2) Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die etwaige im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten⁵⁵⁾ entstehen können.
- (3) Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.

**Art. 29
Haushaltsplan - Aufstellung,
Bekanntmachung, Genehmigung**

- (1) Der Haushaltsplan ist von der Kirchenverwaltung vor Beginn des Haushaltsjahres oder innerhalb der von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorgegebenen Frist zu beschließen.
- (2) Der beschlossene Haushaltsplan ist zwei Wochen lang, nach vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe dieser Frist, für die Kirchengemeindeglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindeglieder beschließt die Kirchenverwaltung. Anschließend ist der Haushaltsplan der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle⁵⁶⁾

zur Einsicht, Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

- (3) Nach erteilter Genehmigung ist der Haushaltsplan unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vollziehen. Im Rahmen der Genehmigung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde festgestellte Mängel und Fehler sind unverzüglich und gewissenhaft zu beseitigen. Einer getroffenen Anordnung oder erteilten Weisung ist zu entsprechen. Einer mitgeteilten Beurteilung von Sach- und Rechtslagen ist Rechnung zu tragen.
- (4) Größere Neuanschaffungen aufgrund dafür summarisch bewilligter Haushaltsmittel bedürfen je für sich eines förmlichen Kirchenverwaltungsbeschlusses.
- (5) Die Kirchenstiftung hat die Haushaltswirtschaft, insbesondere den Haushaltsvollzug nach den Grundsätzen der Kameralistik oder gemäß den Vorgaben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung ordnungsgemäß zu führen. Die ordnungsgemäße Buchführung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu erstellen.
- (6) Ausführungsbestimmungen für die Haushaltsplanung wie dazu erforderliche Richtlinien erlässt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde⁵⁷⁾.

**Art. 30
Vorläufige Haushaltsführung**

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, so darf die Kirchenverwaltung

- 1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) bestehende kirchliche Einrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten, den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Kirchenstiftung zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt wurden, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können,
- 2. das (von der Kirchengemeinde zufließende) Kirchengeld nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie

3. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Rücklagen einsetzen.

Art. 31 Jahresrechnung - Erstellung

- (1) Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Kirchenverwaltung unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung hat nach den Grundsätzen der Kameralistik nachzuweisen:
1. sämtliche für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge,
 3. die Übereinstimmung des Buchbestandes mit dem Kassenstand,
 4. den Stand des Vermögens (einschließlich Rücklagen) zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen sowie
 5. die Niederschrift über den ordnungsgemäßen Kassenabschluss.
- (3) Für den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung gelten - vorbehaltlich anderweitiger diözesaner Bestimmungen - folgende Regelungen:
1. Die Kirchenstiftung hat für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres (Geschäftsjahres) einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
 2. Ferner hat sie für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen.
 3. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.
 4. Der Jahresabschluss hat sich auf die Feststellung der Erhaltung des Grundstockvermögens der Kirchenstiftung sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.
- (4) Art. 29 Abs. 5 gilt für die Rechnungsvorlage entsprechend⁵⁸⁾.

- (5) Die Kirchenverwaltung erstattet den Kirchengemeindemitgliedern über ihre Arbeit in geeigneter Form jährlich Bericht. Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist auf Anforderung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Art. 32 Jahresrechnung - Anerkennung

- (1) Nach Erstellung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses ist von der Kirchenverwaltung über ihre / dessen Anerkennung durch förmlichen Beschluss zu befinden (Art. 11 Abs. 2).
- (2) Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass
1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die Einnahmequellen ausgeschöpft wurden und die Ausgaben zweckgebunden und verantwortlich erfolgten,
 3. alle Ausgaben belegt, die einzelnen Rechnungsbeträge rechnerisch richtig und sachlich begründet sind und
 4. die zum Kassenabschluss benötigten Kassenbücher, Bankgegenbücher, Kontoauszüge, Vermögens- und Rücklagekonten den Bestand am Abschlussstichtag ausweisen.
- (3) Über die Anerkennung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Jahresrechnung / dem Jahresabschluss beizulegen ist.

Art. 33 Jahresrechnung - Auflegung, Revision

- (1) Die / der von der Kirchenverwaltung anerkannte Jahresrechnung / Jahresabschluss ist zwei Wochen lang, nach vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe dieser Frist, für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder beschließt die Kirchenverwaltung.
- (2) Anschließend ist die Jahresrechnung / der Jahresabschluss zusammen mit der Niederschrift über die Anerkennung und etwaigen Einwendungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle⁵⁹⁾ zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet nach durchgeführter Prüfung über die Entlastung der Kirchenverwaltung. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich die Kirchenverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

**Art. 34
Kirchenstiftung - ergänzendes Recht**

Für die Kirchenverwaltung als Organ der Kirchenstiftung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen entsprechend, insbesondere ihre Art. 5 (Abs. 3 mit 6), 8 mit 18⁶⁰⁾.

**Dritter Abschnitt
Vertretung und Verwaltung
der Pfründestiftungen⁶¹⁾**

**Art. 35
Pfründestiftung - Organe, Vertretung**

- (1) Organe der Pfründestiftung sind der Pfründeinhaber und der Pfründeverwaltungsrat.
- (2) Die Pfründestiftung wird unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch den Pfründeinhaber gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Pfründeverwaltungsrat ist vor allen wichtigen Entscheidungen, welche die Verwaltung der Pfründestiftung betreffen, vom Pfründeinhaber zu hören.
- (4) Der Pfründeverwaltungsrat besteht aus zwei Mitgliedern der Kirchenverwaltung, die diese auf die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte wählt.

**Art. 36
Pfründeinhaber - Aufgaben**

- (1) Dem Pfründeinhaber obliegt nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die Verfolgung des Stiftungszweckes und die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Der Pfründeinhaber sorgt dafür, dass das ihm anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat er insbesondere den jährlichen Haushaltsplan wie die Jahresrechnung der Pfründestiftung zu erstellen oder erstellen zu lassen.
- (3) Art. 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von Stiftungsbedürfnissen bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe des Pfründeinhabers.

- (5) Der Kirchenpfleger unterstützt den Pfründeinhaber bei der Erledigung seiner Aufgaben. Der Pfründeinhaber kann sich bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ferner der Mitwirkung örtlicher kirchlicher Mitarbeiter bedienen. Er kann diese auch einer von der (Erz-)Diözese eingerichteten zentralen Pfründeverwaltung durch widerrufliche schriftliche Erklärung übertragen⁶²⁾.

**Art. 37
Pfründestiftung - ergänzendes Recht**

- (1) Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens gelten die Art. 23, 26 Abs. 1 mit 8, 27, 28, 29 Abs. 1, 3, 5, Art. 30, 31 Abs. 1 mit 3 und Art. 32 entsprechend.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet vorbehaltlich des Art. 36 Abs. 5 Satz 2 nach durchgeführter Revision über die Entlastung des Pfründeinhabers. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich der Pfründeinhaber innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

**Vierter Abschnitt
Vertretung und Verwaltung sonstiger
kirchlicher Stiftungen**

**Art. 38
Sonstige kirchliche Stiftungen -
Organe, Vertretung**

- (1) Die Organe der sonstigen kirchlichen Stiftungen bestimmen sich jeweils nach den Stiftungsurkunden und -satzungen.
- (2) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen werden unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch die Stiftungsorgane nach Maßgabe der Stiftungsurkunden und -satzungen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beschränken sich gegenüber kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts auf die Ausübung der Rechtsaufsicht.

**Art 38 a
Kirchliche Stiftungen im Bereich
der Bischöflichen Administration**

Diese Ordnung findet, mit Ausnahme ihres ersten Abschnitts, keine Anwendung auf die kirchlichen Stiftungen, die nach dem Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat zugewiesen sind und nach Maßgabe dieses Statuts von der Bischöflichen Administration verwaltet werden. Die hiernach vom Diöze-

sanvermögensverwaltungsrat wahrgenommene Obhut und Aufsicht ersetzt die kirchliche Stiftungsaufsicht. Die Vertretung dieser kirchlichen Stiftungen erfolgt im Übrigen nach Maßgabe der Stiftungsurkunden und -satzungen.

Art. 39 Stiftungsorgane - Aufgaben

- (1) Den Stiftungsorganen obliegt nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften wie der betreffenden Stiftungsurkunden und -satzungen die Verfolgung des Stiftungszweckes wie die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Die Stiftungsorgane sorgen dafür, dass das ihnen anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke haben sie insbesondere den jährlichen Haushaltsplan der Stiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden.
- (3) Art. 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von Stiftungsbedürfnissen bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe der Stiftungsorgane.
- (5) Die Stiftungsorgane können sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der Stiftung und ihrer Mitarbeiter bedienen.

Art. 40 Sonstige kirchliche Stiftungen - ergänzendes Recht

- (1) Für die Verwaltung des Vermögens sonstiger kirchlicher Stiftungen gelten die Art. 23, 25, 26 Abs. 1 mit 8, Art. 27, 28, 29 Abs. 1, 3, 5, Art. 30, 31 Abs. 1 mit 3 und 32 entsprechend.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet nach durchgeführter Revision über die Entlastung der Stiftungsorgane. Zu festgestellten Erinnerungen haben sich diese innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Fünfter Abschnitt Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. ä

Art. 41 Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen

- (1) Wenn zwischen einer Kirchenstiftung und einer Pfründestiftung desselben ortskirchlichen Bereiches ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll oder die Interessen der beiden kirchlichen Rechtsträger sich widerstreiten, so wird die Pfründestiftung von dem Kirchenverwaltungsvorstand als gleichzeitigen Pfründeinhaber und die Kirchenstiftung von den übrigen Kirchenverwaltungsmitgliedern vertreten, die zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu bestellen haben.
- (2) Wenn sonst Träger ortskirchlichen (Stiftungs-) Vermögens sich im Sinne des Absatzes 1 gegenüberstehen, so wird erforderlichenfalls von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beachtung von Art. 35 Abs. 2 (dieser Ordnung) eine besondere Vertretung bestellt. Dasselbe gilt für die in Art. 14 BayStG bezeichneten Fälle.
- (3) Bei der Bestellung einer Stiftungsververtretung nach Absatz 2 hat die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde darüber zu wachen, dass die Unabhängigkeit der Stiftungen gewahrt bleibt und zu ihrer Vertretung Persönlichkeiten berufen werden, die zur Erfüllung einer solchen Aufgabe geeignet und auch auf längere Dauer zur Wahrnehmung der Stiftungsinteressen in der Lage sind.

Sechster Abschnitt Stiftungsaufsicht

Art. 42 Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde - Aufgaben

- (1) Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut des Diözesanbischofs. Zu diesem Zwecke werden sie von ihm beaufsichtigt (Stiftungsaufsicht)⁶³⁾,
- (2) Die Wahrnehmung der sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben obliegt dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde)⁶⁴⁾, solange keine andere Regelung besteht.

- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde wird die Stiftungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie ihre Entschlusskraft und Selbstverantwortung stärken. Sie achtet darauf, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz (einschließlich dieser Ordnung) wie der betreffenden Stiftungssatzung besorgt werden. Dabei überprüft sie insbesondere die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens wie die stiftungsmäßige Verwendung seines Ertrages und sonstiger Einnahmen.
- (4) Ihre Aufsicht umfasst die Rechts- und Fachaufsicht. Sie schließt insbesondere das Recht ein, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, Einsicht in sämtliche Unterlagen⁶⁵⁾ zu nehmen, Berichte und Akten einzufordern, Weisungen zu erteilen, die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen, rechts- und satzungswidrige Beschlüsse der Stiftungsorgane zu beanstanden wie ihre Änderung oder Aufhebung zu verlangen.
- (5) Kommen Stiftungsorgane binnen einer ihnen gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 4 getroffenen Anordnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so ist diese unbeschadet der zulässigen Rechtsbehelfe der kirchlichen Stiftung befugt, die notwendigen Maßnahmen anstelle der angewiesenen Organe zu verfügen und zu vollziehen. Entstehende Kosten trägt die kirchliche Stiftung.
- (6) In dringenden Fällen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde einstweilige Anordnungen erlassen.
- (7) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann von Amts wegen in Rechtsangelegenheiten, insbesondere Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren aller Art die Vertretung einzelner oder aller daran beteiligten kirchlichen Stiftungen, die ihrer Obhut und Aufsicht unterstellt sind, übernehmen.
- (8) Von den bayerischen (Erz-)Diözesen gemeinsam errichtete kirchliche Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut der bayerischen (Erz-) Bischöfe. Zu diesem Zwecke werden sie von den bayerischen (Erz-)Bischöfen oder einer von ihnen damit beauftragten kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beaufsichtigt. Im Übrigen finden die Absätze 2 mit 7 wie die Art. 43 mit 48 entsprechende Anwendung. Für lediglich von einzelnen bayerischen (Erz-)Diözesen errichtete kirchliche Stiftungen gelten die Sätze 1 mit 3 entsprechend.

**Art. 43
Abberufung und Bestellung
von Mitgliedern eines Stiftungsorgans
wie eines Beauftragten**

- (1) Ist der geordnete Gang der Verwaltung einer Kirchenstiftung durch Beschlussunfähigkeit der Kirchenverwaltung oder durch ihre Weigerung, gesetz- oder satzungsmäßige Anordnungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auszuführen, ernstlich behindert, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 den Vorstand der Kirchenverwaltung ermächtigen, bis zum Abschluss einer Neuwahl allein zu handeln.
- (2) Weigert sich der Vorstand der Kirchenverwaltung oder ist der gesetz- oder satzungswidrige Zustand nicht anders zu beheben, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 die Kirchenverwaltung auflösen und ihre Neuwahl anordnen. Führt dies nicht zur Wiederherstellung eines gesetz- und satzungsgemäßen Zustandes, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde eine neue Kirchenverwaltung bestellen.
- (3) Bei Nichtübertragung der Vermögensverwaltung der Kirchenstiftung auf das zuständige Organ, namentlich auf einen Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1), oder der Entziehung dieser Befugnisse durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde hat diese gleichzeitig für einen betreffenden organschaftlichen Ersatz zu sorgen. Bei unabweisbarem Bedarf kann ausnahmsweise ein Laie als Kirchenverwaltungsvorstand bestellt werden; Art. 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Ein zu befristender organschaftlicher Ersatz endet mit der Übertragung auf das satzungsgemäß zuständige Organ oder Organmitglied sowie mit Ablauf der im Beststellungsdekret genannten Frist, spätestens mit dem Ende einer Amtszeit (Wahlperiode); eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Absatz 3 gilt für die Organe von Pfründestiftungen wie sonstigen kirchlichen Stiftungen entsprechend.

**Art. 44
Stiftungsaufsichtliche Genehmigung -
Grundsätzliches, Einzelfälle**

- (1) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die für die kirchlichen Stiftungen grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder

finanzieller Art erwarten lassen, bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie entscheidet erforderlichenfalls über das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

(2) Der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen insbesondere

1. die Annahme von Zuwendungen⁶⁶⁾ oder Zustiftungen⁶⁷⁾ unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als dem der bedachten kirchlichen Stiftung dienen,
2. Abweichungen von Art. 6 Abs. 2 BayStG⁶⁸⁾,
3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, ferner Verfügungen über ein Recht an einem Grundstück oder über das Recht auf ein Reichnis,
4. kirchliche Bauführungen⁶⁹⁾, die Ablösung (ganz- oder teilweise) der Baupflicht, Entscheidungen, welche die primäre oder subsidiäre Baupflicht des Staates einschließlich der Baufallschätzung betreffen,
5. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung, (un-)entgeltliche Überlassung⁷⁰⁾ oder wesentliche Veränderungen von Sachen, vornehmlich von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen, von besonderem, vor allem wissenschaftlichem, geschichtlichem oder künstlerischem Wert, insbesondere von Archiven und Registraturen sowie Teilen von solchen,
6. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen, Übernahme sonstiger fortdauernder oder wiederkehrender Leistungen⁷¹⁾, bleibender Verpflichtungen oder Lasten sowie alle Schuldaufnahmen und jegliches Einstehen für fremde Schuld,
7. die Anlage von Stiftungsmitteln abweichend von den geltenden Bestimmungen,
8. die Führung eines Rechtsstreites für das Stiftungsvermögen und seine Fortführung im weiteren Rechtszug,
9. Vermietungen, Verpachtungen, die Bewirtschaftung von Stiftungswaldungen⁷²⁾,
10. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen oder satzungsgleichen Ordnungen⁷³⁾.

(3) Das in Absatz 1 und 2 Bestimmte gilt auch schon für die Eingehung einer Verpflichtung zu derartigen Verfügungen oder Maßnahmen.

(4) Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Entscheidungen der Stiftungsorgane im Sinne der Absätze 1 mit 3 werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde

genehmigt sind⁷⁴⁾. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig⁷⁵⁾.

(5) Bei Verträgen ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die Wirksamkeit des Vertrages ausdrücklich vorzubehalten.

(6) Für die in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung befristet sowie widerruflich erteilt werden, sofern es die ordnungsgemäße Verwaltung einer kirchlichen Stiftung erfordert.

Art. 45 Gesetzliche Genehmigung, stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Alle Fälle, in denen eine Genehmigung nach staatlichem Recht in Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen vorgeschrieben ist, bedürfen gleichzeitig auch immer der Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 46 Anzeigepflichtige Rechtshandlungen

(1) Die Stiftungsorgane haben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen

1. lasten- oder auflagenfreie Zuwendungen⁷⁶⁾ oder Zustiftungen⁷⁷⁾ unter Lebenden oder von Todes wegen an kirchliche Stiftungen,
2. Rechtshandlungen Dritter, die das Stiftungsvermögen berühren,
3. alle gegen das Stiftungsvermögen oder seine Organe gerichteten Rechtsstreite und Verwaltungsverfahren unter Darlegung des Sachverhalts, wie
4. alle Vorgänge im Zusammenhang mit Strafverfahren, soweit sie kirchliche Stiftungen oder deren Organe betreffen,
5. Anzeige eines Bevollmächtigten nach Art. 13 Abs. 2 S. 2,
6. Anzeige der Bestimmung des Kirchenpflegers nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2,
7. die Gewährung von Darlehen und außerordentlichen Vergütungen,
8. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aller Art zwischen kirchlichen Stiftungen oder zwischen kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden sowie
9. Verzichte, Vergleiche und Anerkenntnisse.

(2) Die Anzeige ist so frühzeitig zu erstatten, dass etwaige Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde noch beachtet werden können. Art. 42 gilt entsprechend.

**Siebter Abschnitt
Rechtsbehelfsverfahren**

**Art. 47
Einspruch und Beschwerde**

- (1) Gegen Bescheide der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides einzulegen. Über ihn entscheidet die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Gegen Einspruchsentscheidungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung beim Diözesanbischof zu erheben.
- (3) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Einspruchs entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchenstiftung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde besonders angeordnet wird. Wird bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die sofortige Wirkung angeordnet, findet bei Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens Art. 16 Abs. 4 GStVS mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ersatzmitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung als vorläufiges Mitglied nachrückt.
- (4) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

**Achter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**Art. 48
Kirchliche Durchführungsbestimmungen**

- (1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde erlässt die für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbe-

reich) erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien.

- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung sowie des Haushalts- und Rechnungswesen, der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung auf Antrag in begründetem Einzelfall oder von Amts wegen Ausnahmen von Regelungen dieser Ordnung sowie von Bestimmungen und Richtlinien nach Absatz 1 genehmigen. Die Genehmigung ist befristet sowie widerruflich zu erteilen; Bedingungen und Auflagen sind zulässig.

**Art. 49
Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung für kirchliche Stiftungen tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2012 (ABI. 10/2012 S. 109 ff.) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Regensburg, den 28.12.2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Anmerkungen

- 1) Bei einer Stiftung handelt es sich grundsätzlich um eine auf unbeschränkte Dauer rechtlich verselbständigte Vermögensmasse. Sie wird rechtsfähig durch den Willensakt des Stifters, der einem bestimmten Zweck eine Vermögensmasse widmet, und durch den staatlichen Hoheitsakt. Das BayStG kennt gemäß seinem Art. 1 folgende Arten von Stiftungen:

„Art. 1

[Arten von Stiftungen]

(1) Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts.

(2) Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht.

(3) Öffentliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nicht ausschließlich private Zwecke verfolgen, und die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts. Als öffentliche Zwecke gelten die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, der Heimatpflege, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Sport, den sozialen Aufgaben oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecke.“

- 2) Art. 5 der früheren Bayer. Kirchengemeindeordnung vom 24.09.1912 (GVBl. S. 911) hatte folgenden Wortlaut:

„Art. 5

(1) Als Ortskirchenvermögen gilt das ortskirchliche Stiftungsvermögen, dann ein etwaiges Kirchengemeindevermögen.

(2) Zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehören mit Ausschluss der Pfründe- und Hofkultusstiftungen:

1. das Kirchenstiftungsvermögen (Fabrikgut), auch soweit es den Geistlichen oder weltlichen Kirchendienern zu Gebrauch oder Nutzung zugewiesen ist einschließlich der bei den Kirchenstiftungen bestehenden Fonds;
2. sonstige örtliche Kultusstiftungen und -fonds;
3. das Vermögen der Bruderschaften und ähnlichen Vereinigungen im Kirchengemeindebezirk, soweit es als örtliches Stiftungsvermögen erscheint oder seither ihm gleichgeachtet worden ist. Unberührt bleibt eine

für solches Vermögen ordnungsmäßig bestehende besondere Verwaltung.

(3) Wenn die Verwaltung sonstigen Vermögens von Bruderschaften oder ähnlichen Vereinigungen bisher durch eine Kirchenverwaltung besorgt wurde oder künftig einer solchen übertragen wird, finden auf dieses Vermögen, solange nicht nach Einvernahme der Kirchenverwaltung mit staatsaufsichtlicher Genehmigung eine besondere Verwaltung ordnungsgemäß bestellt wird, die Vorschriften über Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens entsprechende Anwendung.

(4) Letzteres gilt auch, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, für die einer Kirchenverwaltung oder einer besonderen Verwaltung ortskirchlichen Charakters vermöge eines besonderen Rechtsverhältnisses zur Verwaltung zugewiesenen Stiftungen und Fonds zu anderen als Kultuszwecken (Unterrichts-, Wohltätigkeitsstiftungen usw.). Wenn solche Stiftungen und Fonds nicht wenigstens mittelbar kirchlichen Zwecken dienen, soll ihre Verwaltung in der Regel nach der Kirchenverwaltung nicht übertragen werden.

(5) Ein Verband, zu dem mehrere, im übrigen gesondert fortbestehende Kirchenstiftungen desselben Bekenntnisses zum Zwecke einer gemeinsamen Vermögensverwaltung vereinigt sind (Stiftungsverbände), wird unbeschadet der bestehenden Rechtsverhältnisse einer Kirchenstiftung gleichgeachtet. Die Gesamtheit der an einem Stiftungsverband beteiligten Kirchengemeinden gilt als Gesamtkirchengemeinde. Bei Auflösung eines Stiftungsverbandes finden die Art. 3 Abs. 3 und 10 entsprechende Anwendung.“

- 3) Vgl. Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 25 Abs. 1 BayStG wie auch can. 1303 CIC.
- 4) Nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 WRV, Art. 13 Rkonk, Art. 143 Abs. 2 Bay.Verf., Art 25 Abs. 1 BayStG
- 5) Vom 25.01.1983 (AAS 75 (1983), pars II, S. 1 ff.)
- 6) Vom 26.09.2008 (GVBl S. 834 f.)
- 7) Vom 30.09.1986 (ABl. 13/86 S. 101-103)
- 8) Vom 10.06.1986 (ABl. 9/86, S. 57-60), vom 26.09.1995 (ABl. 11/1995, S. 117-121) sowie vom 01.08.2002 (ABl. 10/2002, S. 81 f.).
- 9) Insbesondere die Neuregelung der Stellenabrechnung und Gehaltszahlung vom 04.10.1961 (ABl. 10/61, S. 91/92)
- 10) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt und die Genehmigung. Der Stiftungsakt ist die Erklärung, mit der der Stifter in konstitutiver Weise seinen Willen auf Widmung einer bestimmten Vermögensmasse für einen bestimmten Zweck zum Ausdruck bringt.

- 11) Durch das Stiftungsgeschäft und dessen Genehmigung entsteht eine Stiftung des bürgerlichen Rechts. Das Stiftungsgeschäft ist entweder ein Rechtsgeschäft unter Lebenden (vgl. § 81 BGB) oder von Todes wegen (vgl. § 83 BGB). Es ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung und zwar auch dann, wenn es in einem Vertrag enthalten.
- 12) Die kanonische Errichtung entfällt, wenn der für den Sitz der neuen kirchlichen Stiftung zuständige (Erz-)Bischof den Stiftungsakt selbst erlässt (oberhirtliche Stiftung); vgl. auch cc. 114, 121 CIC.
- 13) Für den Bereich der Diözese Regensburg hat das Bischöfliche Ordinariat die sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben der Bischöflichen Finanzkammer zugeteilt und lässt sie von ihr wahrnehmen (Abl. 3/2012, S. 36).
- 14) Siehe hierzu Fußnote 11
- 15) Satzung einer Stiftung (= Verfassung) ist die Gesamtheit der die Verhältnisse der Stiftung im Einzelnen regelnden Bestimmungen. Bei kirchlichen Stiftungen hat die Vermögensmasse kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken der Katholischen Kirche vom Stifter gewidmet zu sein. Die Widmung für mildtätige Zwecke der Katholischen Kirche hat jeweils so beschaffen zu sein, dass aus ihr die konfessionelle Ausrichtung der neuen Stiftung hervorgeht oder sonst entnommen werden kann. Dieser Zweckbindung ist vom Stifter regelmäßig schon dann genügt, wenn die Vermögensmasse auch nur vorwiegend diesen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Die Widmung einer Vermögensmasse kann durch die Gewährleistung der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes von Seiten der für die neue kirchliche Stiftung zuständigen Diözese ganz oder zu einem Teile ersetzt werden (Art. 22 Abs. 1 BayStG, Art. 2 Ziff. 2 KiStiftO).
- 16) Und zwar aufgegliedert nach Grundstücken (mit genauer Bezeichnung der Pl. Nr., der Gemarkung, der Größe, der Nutzungsart, der Wertzahl usw.), nach Kapitalien (unter Angabe der Art der Anlage usw.) und nach sonstigen Rechten (wie Ansprüchen gegen Staat, Gemeinde, Patronatsherrn, sonstige Dritte usw.) mit entsprechender (wenigstens annähernder) Wertangabe, die Verwendung des Stiftungsertrages usw.. Die Widmung einer Vermögensmasse kann durch die Gewährleistung der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes von Seiten der für die neue kirchliche Stiftung zuständigen Diözese ganz oder zu einem Teile ersetzt werden (Art. 22 Abs. 1 BayStG, Art. 2 Ziff. 2 KiStiftO).
- 17) Das Stiftungsgeschäft wie die Stiftungssatzung können auch über diese Mindestanforderungen hinausgehen und noch weitere dieser Ordnung nicht entgegenstehende Bestimmungen treffen. So können sie z. B. gleichzeitig Vorschriften über die Benutzung stiftungseigener Anstalten und Einrichtungen enthalten, eine besondere Amtsführung vorschreiben, für den Fall der Auflösung treffen usw.. Die gleichzeitige Festlegung solcher weiterer Anordnungen kommt naturgemäß vorwiegend bei kirchlichen Wohltätigkeitsstiftungen in Betracht.
- 18) Vgl. cc. 114 § 2, 121 CIC. Eine kirchliche Stiftung dient regelmäßig diesen Zwecken, wenn die Voraussetzungen der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (= AO) erfüllt sind. Die wesentlichen Bestimmungen lauten:
- „§ 52 Gemeinnützige Zwecke
- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,
 2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.
- § 53 Mildtätige Zwecke
- Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,
1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
 2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes

oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 54 Kirchliche Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.
- (2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

- (1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
 1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
 2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
 3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf

das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.
 - (3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.
- 19) Sind Ergänzungen oder Änderungen bestehender Satzungen notwendig, so sind sie den alten Satzungen (Stiftungsbriefen) ohne Veränderung der Urkunden anzufügen.
- 20) Der gelegentlich vorkommende Begriff „Nebenkirchenstiftung“, entspricht am ehesten dem der Filialkirchenstiftung, besitzt jedoch gleichzeitig die Besonderheit, dass es sich hier nicht um kirchliches Vermögen der Filiale einer Pfarrei, sondern in der Regel um das sich um eine Nebenkirche (das ist eine Kirche neben der Hauptkirche der Pfarrei) gruppierende Vermögen handelt.
- 21) Dazu zählen auch die Kuratbenefizien, die Verpflichtungen des Inhabers oder Vikars zur Mitarbeit in der Seelsorge einschließen, wie die Inkuratbenefizien, die ihren Inhaber oder Vikar vor allem zur Erfüllung der mit der Stiftung verbundenen bestimmten Aufgaben verpflichten.
- 22) Zählt regelmäßig zu den Kuratbenefizien (vgl. Fußnote 21).
- 23) Der Name der Stiftung soll in kurzer einprägsamer Form den Stifter, die Stiftungsart oder den Stiftungszweck erkennen

- lassen und sich von anderen Stiftungsamen am Sitz der Stiftung unterscheiden. Zum Recht der Stiftung auf ihre Namen vgl. auch Art. 2 Abs. 2 BayStG und § 12 BGB.
- 24) Vgl. Art. 2 Abs. 2 BayStG.
- 25) Vgl. cc. 1303, 1304 CIC. Häufig begegnet man Zustiftungen in der Form der auflagengebundenen Zustiftung zum Grundstockvermögen der Kirchenstiftung, z. B. als Gottesdienststiftung, auch Jahrtagsmessstiftung genannt, usw..
- 26) Wie Schenkung.
- 27) Wie Testament, Erbvertrag, Vermächtnis.
- 28) Die jeweils eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist. (Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, Art. 1 Abs. 5, 3 Abs. 1 dieser Ordnung).
- 29) Wie dies auch bei der Kirchengemeinde (Art. 5 Abs. 2 GStVS) der Fall ist; vgl. im Übrigen cc. 118, 532, 537, 1480 CIC.
- 30) Durch Beschlussfassung gem. Art. 19 Abs. 1; bei Benennung mehrerer Kandidaten durch Wahl gemäß Art. 19 Abs. 4.
- 31) Hierzu gehört auch die Wahl des Pfründeverwaltungsrates gemäß Art. 35 Abs. 4 dieser Ordnung.
- 32) Der lautet: „Die eigenen Zwecke aber sind vor allem: die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen.“
- 33) Dazu zählen insbesondere Pfarr- und Benefizienhäuser, Jugend- und Pfarrheime, Kindergärten, Dienstwohngebäude.
- 34) Die Pfründestiftung ist der vermögensrechtliche Anhang eines Kirchenamtes und dem Zweck gewidmet, dem jeweiligen Pfründeinhaber, insbesondere Seelsorgsgeistlichen, ein Wohnrecht im Pfarrhaus als Dienstsitz und aus dem Ertrag ihres Vermögens Einkünfte als Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu gewähren, deren Genuss ihm auf die Dauer seines Amtes verliehen ist. Sie ist mit dem Amte dauernd verbunden (Art. 7 Abs. 2 KiStif-VO, can. 1272 CIC, §§ 2 mit 4 des Gesetzes der bayer. (Erz-) Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens).
- 35) Mieterpflichten sind hier gleichzusetzen dem bisherigen Ausdruck „Mietmannspflichten“ und beinhalten nach bisheriger Praxis z. B. die regelmäßige Reinigung des gesamten Pfarrhauses, die Beschaffung verlorener Schlüssel, die Schönheitsreparaturen, die Wiedergutmachung angerichteter Schäden, die Tragung der Bewirtschaftungskosten (wie Heizungskosten, Kaminkehrergebühren, Wasserzins, Kanalbenutzungsgebühren, Stromkosten, Straßenreinigungsgebühren usw.), die Erfüllung der Streupflicht.
- 36) Baupflicht ist gleichzusetzen dem bisherigen Ausdruck „Baulast“ und beinhaltet hier im wesentlichen die Pflicht, kirchliche Gebäude (wie Kirchen, Pfarrwohngebäude usw.) stets in einem Zustand zu erhalten, der sie für den ihnen innewohnenden Zweck tauglich macht. Sie geht damit häufig nicht unerheblich über eine bloße Unterhaltspflicht hinaus und umschließt bei einer Kirche z. B. auch deren notwendige Erweiterung, bei einem Pfarrwohngebäude z. B. auch dessen notwendige Modernisierung.
- 37) Die Aufgabe nach Ziff. 7 nimmt die Kirchenstiftung im sog. übertragenen Wirkungskreis wahr.
- 38) Zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehören vor allem das Kirchenstiftungsvermögen einschl. der bei der Kirchenstiftung bestehenden Fonds, dann sonstige örtliche Kultusstiftungen und Fonds sowie das Vermögen der Bruderschaften u. ä. Vereinigungen im Kirchenstiftungsbezirk, soweit es als örtliches Stiftungsvermögen erscheint oder bisher ihm gleichgeachtet wurde. Nicht zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehört das Pfründestiftungsvermögen.
- 39) Dem tunlichst die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) (derzeit gültige Fassung s. Amtsblatt der Diözese Regensburg Nr. 4 vom 24.03.2014, S. 39 ff.) beizugeben sind, einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (KDO-DVO) (derzeit gültige Fassung s. Amtsblatt der Diözese Regensburg Nr. 9 vom 30.10.2015, S. 107 ff.), soweit nicht besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften den Vorschriften der KDO vorgehen (§ 1 Abs. 3 KDO)..
- 40) Insbesondere den genehmigten Haushaltsplan (Art. 29 Abs. 3).
- 41) Das sind alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die für die Kirchenstiftung nur geringe Bedeutung haben, oder erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art nicht erwarten lassen.
- 42) Für den Bereich der Diözese Regensburg sind solche Stellen nicht eingerichtet.
- 43) Die Kassen- und Rechnungsführung ist regelmäßig die Aufgabe des Kirchenpflegers (Art. 14).
- 44) Regelmäßig durch Wahl gem. Art. 19 Abs. 3.
- 45) Nach einer Entscheidung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juni 1985, AZ: 32-S2337B-4074, gehören die den Kirchenpflegern gewährten Vergütungen zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz.
- 46) Insbesondere einer Pfarrsekretärin
- 47) Nachdem dies zumeist die Behandlung von Personalangelegenheiten, die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO), die Rücksicht auf Belange der Kirchenstiftung oder berechnete Interessen Einzelner, die Vorschriften des kirchlichen Meldewesens wie Datenschutz u. a. erfordern.

- 48) Diese Vorschrift erfasst nachstehende Verwandtschaftsgrade, wobei sich gemäß § 1589 BGB der Grad nach der Anzahl der die Verwandtschaft vermittelnden Geburten bestimmt: Verschwägert sind die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten, wobei sich gemäß § 1590 Abs. 1 BGB Linie und Grad der Schwägerschaft nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft bestimmen. Nach § 1590 Abs. 2 BGB dauert die Schwägerschaft fort, auch wenn die Ehe, durch welche sie begründet wurde, aufgelöst ist.
- 49) Eine nachträgliche Zustimmung des Kirchenverwaltungsvorstandes und der übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder steht dem gleich.
- 50) Vgl. hierzu die §§ 421 und 426 BGB:
- § 421 lautet: „Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.“
- § 426 lautet: „Die Gesamtschuldner sind im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen. Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.“
- 51) Grob fahrlässig handelt in der Regel derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht lässt.
- 52) Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchenstiftung wie der Kirchengemeinde (in sog. „bona temporalia“ = zeitlichen Gütern, Vermögensangelegenheiten) bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GStVS).
- Der Pfarrgemeinderat ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinde und in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Gemeinde. Die Anwendung dieser Satzung [hier: Ordnung] steht unter dem Vorbehalt, dass die freie Ausübung der dem Diözesanbischof nach göttlichem Recht (iure divino) zukommende ordentliche eigene berechtigten und unmittelbaren geistliche Gewalt gewahrt bleibt. (Vgl. (can. 381 § 1 CIC; auch Konzilsdekret über die Kirche lumen Gentium 27 Konzilsdekret, über die Bischöfe Christus Dominus 8a).“ Präambel der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg (ABl. 16/2001 S. 184 und ABl. 5/2005 S. 47 f.).
- Er berät und unterstützt den Pfarrer in seinen pastoralen Aufgaben (in sog. „bona spiritualia“ = geistlichen Gütern, Seelsorgsangelegenheiten) und wird, ohne in die Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrgemeinde einzugreifen, vor allem in folgenden Bereichen (vgl. Art. 10 der o. g. Satzung) eigenverantwortlich tätig:
- Liturgie
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Caritas/Soziales, Schule und Erziehung, Berufs- und Arbeitswelt, Ökumene, Umwelt
 - Mission, Entwicklung, Frieden
 - Erwachsenenbildung
 - Ehe und Familie
 - Jugend.
- 53) Wie Grenzveränderungen, Neu- und Umbauten von Kirchen, Pfarrwohngebäuden, Jugend- und Pfarrheimen, Kindergärten, Dienstgebäuden.
- 54) Der Pfarrgemeinderat ist hierzu zu hören (vgl. Art. 24 Abs. 4 dieser Ordnung).
- 55) Wie Übernahme von Bürgschaften.
- 56) Für den Bereich der Diözese Regensburg sind solche Stellen nicht eingerichtet.
- 57) Zu beachten sind vor allem die allgemein gültigen Haushaltsgrundsätze, nämlich dass
1. der Haushaltsplan alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Haushaltsjahres (= Kalenderjahres) enthält,
 2. der Haushaltsplan unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen ist,
 3. der Haushaltsplan den Grundsätzen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit entspricht,
 4. jede Position des Haushaltsplanes nach Ansatz und Zweck hinreichend bestimmt, soweit not endig weiter erläutert ist,
 5. für ein und denselben Zweck Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes veranschlagt werden,
 6. in den Haushaltsplan nur solche Ausgaben aufgenommen werden, die zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen notwendig sind,
 7. der Haushaltsplan den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung trägt,
 8. Zuschuss- (oder Ergänzungs-)mittel von der Diözese nur in der unbedingt nötigen Höhe angefordert werden,
 9. der Haushaltsplan erkennen lässt, dass das örtliche Kirchenstiftungsvermögen pfleglich und wirtschaftlich verwaltet, d. h. mit möglichst wenig Kosten ein bestmögliches Ergebnis erreicht wird und,
 10. der Haushaltsplan einen lückenlosen Einblick in die rechtlichen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Zusammenhänge der kirchlichen Stiftung ermöglicht.

- 58) Nämlich, dass
1. die wirklich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und die wirklich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) angegeben werden,
 2. die Einnahmen und Ausgaben unter den Titeln nachgewiesen werden, unter denen sie im (ordentlichen) Haushaltsplan vorgesehen sind,
 3. die nach der vorigen Jahresrechnung übernommenen und in die folgende Jahresrechnung übergehenden Bestände, ebenso wie die in einer (etwaigen) Kasse vorhandenen Mittel, nachgewiesen werden,
 4. Einnahmen, die den im Haushaltsplan angesetzten Einnahmebetrag und die aus einem Vorjahr übernommenen Einnahmereste übersteigen (Mehreinnahmen) sowie Ausgaben, die den im Haushaltsplan angesetzten Ausgabebetrag und die aus einem Vorjahr übernommenen Ausgabenreste und Vorgriffe überschreiten (Mehrausgaben) besonders kenntlich zu machen und zu begründen sind,
 5. Einnahmen und Ausgaben, die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplanes fallen (sog. außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben) getrennt von den übrigen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind,
 6. Ein Überschuss im ordentlichen Haushalt als solcher ausgewiesen und seine Verwendung angegeben wird sowie
 7. sie auch Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand etwaiger Sondervermögen enthält.
- 59) Für den Bereich der Diözese Regensburg sind solche Stellen nicht eingerichtet.
- 60) In ihrer gegenwärtigen Fassung vom 01.01.2018.
- 61) Siehe hierzu auch das Gesetz der bayer. (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens vom 30.09.1986 (ABl. 13/86, S. 101 - 103).
- 62) Als zentrale Pfründeverwaltungsstelle besteht für die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke die kath. Pfründepachtstelle Regensburg.
- 63) Vgl. Can. 1276 CIC/1983.
- 64) Vgl. Fußnote 13.
- 65) Z. B. auch kirchliche Bankkonten.
- 66) Siehe hierzu Art. 11 Abs. 4, 36 Abs. 3, 39 Abs. 3 dieser Ordnung, auch cc. 1301, 1304 CIC.
- 67) Bei solchen Zustiftungen handelt es sich regelmäßig um sogenannte rechtliche unselbständige oder fiduziarische Stiftungen. Bei ihnen ist eine bestimmte Vermögensmasse durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden (wie Schenkung) oder durch eine Verfügung von Todes wegen (wie Testament, Erbvertrag, Vermächtnis) einem Treuhänder, sehr oft einer juristischen Person, häufig einer kirchlichen Stiftung mit der Verpflichtung übertragen, die gestifteten Mittel gemäß dem Willen des Stifters, und zwar meistens für einen religiösen, wohltätigen oder ähnlichen Zweck zu verwenden. Eine solche Zweckbindung ist regelmäßig zu beachten und die Verpflichtung, soweit die gestifteten Mittel dafür hinreichen, zu erfüllen. Am häufigsten begegnet man Zustiftungen in der Form der auflagengebundenen Zustiftungen zum Grundstockvermögen der Pfarrkirchenstiftung (z. B. als Gottesdienststiftung, auch Jahrtagsmessstiftung usw. genannt).
- 68) Der bestimmt, dass veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens grundsätzlich durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen, für veräußerte Grundstücke regelmäßig wieder Grundstücke zu beschaffen sind.
- 69) Wie Neubau von Kirchen, Abbruch und Neubau von Gebäuden, wesentliche bauliche Veränderungen an Kirchen, wesentliche bauliche Veränderungen an Pfarrhäusern, Einbau und wesentliche Veränderungen von Orgeln, Anschaffung und Veräußerung von Glocken, Anlage und Erweiterung von Friedhöfen, sonstige Baumaßnahmen einschl. Instandsetzungsmaßnahmen.
- 70) Z. B. der Abschluss von sog. Wartungsverträgen (wie für eine Orgel, eine Telefonanlage, sonstige technische Einrichtungen, u. ä.), Leasing- oder Mietverträgen.
- 71) Z. B. der Abschluss von sog. Wartungsverträgen (wie für eine Orgel, eine Telefonanlage, sonstige technische Einrichtungen, u. ä.), Leasing- oder Mietverträgen.
- 72) Für die Bewirtschaftung der kirchlichen Stiftungswälder sind Verträge mit den WBV's und FBG's zu schließen, die der gesonderten stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Auf das Schreiben der Bischöflichen Finanzkammer vom 08.06.2005 wird verwiesen.
- 73) Wie z. B. der Ordnung für einen kirchlichen Friedhof.
- 74) Dies bedeutet, dass z. B. eine Kündigung von der Kirchenverwaltung erst nach Erteilung der vorgeschriebenen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung wirksam ausgesprochen und zugestellt werden kann.
- 75) Vor Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung in Vollzug gesetzte Beschlüsse führen regelmäßig eine schwebende Unwirksamkeit dieser Handlung herbei, die bei Nichterfüllung der vorgeschriebenen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung zur Nichtigkeit führt.
- 76) Siehe hierzu Art. 11 Abs 4, 36 Abs. 3, 39 Abs. 3 dieser Ordnung; vgl. auch cc. 1301, 1304 CIC.
- 77) Siehe hierzu Art. 8 dieser Ordnung; vgl. auch cc. 1301, 1304 CIC.

Satzung
für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVS)
in der Fassung vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Abschnitt	
Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband	81
Art. 1 Begriff, Arten, Rechtsform	81
Art. 2 Kirchengemeinde (gemeindlicher kirchlicher Steuerverband) – geltendes Recht	81
Art. 3 Name, Sitz	82
Art. 4 Aufgabenstellung	82
Zweiter Abschnitt	
Kirchenverwaltung	82
Art. 5 Gemeindl. kirchl. Steuerverband – Organ, Vertretung	82
Art. 6 (Gesamt-)Kirchenverwaltung – Zusammensetzung	82
Art. 7 Kirchenverwaltung – Aufgaben	83
Art. 8 Wählbarkeit	84
Art. 9 Ausschluss von der Wählbarkeit	84
Art. 10 Ausschluss von Verwandten	84
Art. 11 Wahlberechtigung	85
Art. 12 Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts	85
Art. 13 Wahlordnung	85
Art. 14 Wahlergebnis – Feststellung	85
Art. 15 Amtszeit	85
Art. 16 Rücktritt, Ausschluss	85
Art. 17 Anordnung einer Ergänzungswahl	86
Art. 18 Anordnung einer Neuwahl	86
Art. 19 Kirchenverwaltung – ergänzendes Recht	86
Dritter Abschnitt	
Aufsicht	86
Art. 20 Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband – Aufsicht	86
Vierter Abschnitt	
Rechtsbehelfsverfahren	86
Art. 21 Einspruch und Beschwerde	86

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften	87
Art. 22 Kirchliche Durchführungsbestimmungen	87
Art. 23 Inkrafttreten	87
Anmerkungen	87

II.

**Satzung für die gemeindlichen kirchlichen
Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS)**

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - aufgrund cc. 222, 381, 391, 537, 1254, 1260, 1263 und 1276 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 6 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 143 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk zu Art. 5 BayKirchStG die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner Diözese ab dem 1. Januar 2018 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

**Satzung für die gemeindlichen kirchlichen
Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen
in der Fassung vom 1. Januar 2018**

**Erster Abschnitt
Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband**

**Art. 1
Begriff, Arten, Rechtsform**

- (1) Die Kirchengemeinden, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes¹⁾ sind, bilden gleichzeitig je für sich einen gemeindlichen kirchlichen Steuerverband (Art. 2 Abs. 2 BayKirchStG).
- (2) Als Kirchengemeinden gelten
 1. die Pfarrkirchengemeinden (Muttergemeinden),
 2. die Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden (Tochtergemeinden)²⁾ und
 3. die Gesamtkirchengemeinden. Eine Gesamtkirchengemeinde ist der Verband mehrerer benachbarter, rechtlich selbständig bleibender Kirchengemeinden zum Zwecke der gemeinsamen Befriedigung ortskirchlicher Bedürfnisse (Art. 7 Abs. 1 [dieser Satzung]); sie gilt anstelle der beteiligten Kirchengemeinden als gemeindlicher kirchlicher Steuerverband (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayKirchStG).
- (3) Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 2 entstehen durch kirchenrechtliche Organisationsakte. Die Verleihung der Körperschaftsrechte erfolgt auf Antrag des gemeinschaftlichen kirch-

lichen Steuerverbandes ([Erz-]Diözese) durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Art. 2 Abs. 3 BayKirchStG). Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 2 werden verändert oder aufgehoben durch entsprechende kirchenrechtliche Akte, welche dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitgeteilt werden.

**Art. 2
Kirchengemeinde (gemeindlicher kirchlicher
Steuerverband) - geltendes Recht**

- (1) Für die Kirchengemeinden in ihrer Eigenschaft als gemeindliche kirchliche Steuerverbände gelten
 1. die Bestimmungen des Codex Juris Canonici³⁾, insbesondere die cc. 113-123, 532, 535, 537 und 1254 -1310 CIC,
 2. die Vorschriften des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes, insbesondere die Art. 2-5, 20, 21 und 23 BayKirchStG⁴⁾,
 3. die Bestimmungen dieser Satzung,
 4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC⁵⁾,
 5. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes sowie
 6. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 13,

22) zu dieser Satzung, insbesondere die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände⁶⁾.

- (2) Für die Kirchengemeinden in ihrer sonstigen Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechtes gilt Absatz 1 entsprechend⁷⁾.

Art. 3 Name, Sitz

- (1) Der Name des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem der betreffenden katholischen Kirchengemeinde.
- (2) Der Sitz des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem der betreffenden katholischen Kirchengemeinde⁸⁾. Bei Gesamtkirchengemeinden bestimmt sich der Sitz nach dem Amtssitz des Vorstandes der Gesamtkirchengemeinde.

Art. 4 Aufgabenstellung

- (1) Dem gemeindlichen kirchlichen Steuerverband obliegt die Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der gemeindliche kirchliche Steuerverband ist Gläubiger des Kirchgeldes (Art. 3 Abs. 1 Bay-KirchStG⁹⁾.

Zweiter Abschnitt Kirchenverwaltung

Art. 5 Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband, Organ, Vertretung

- (1) Organ des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist die Kirchenverwaltung.
- (2) Der gemeindliche kirchliche Steuerverband wird unter der Obhut und Aufsicht des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats (kirchliche Aufsichtsbehörde [Art. 201¹⁰⁾) durch die Kirchenverwaltung¹¹⁾ vorbehaltlich des Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 13 Abs. 4 und Art. 20 KiStiftO gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Grundsatz der Gesamtvertretung).
- (3) Eine Kirchenverwaltung muss bestehen
1. in den Pfarrkirchengemeinden,
 2. in den Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden, in welchen es eine eigene

Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst gibt und Kirchgeld (Art. 4 Abs. 2) erhoben wird sowie

3. in den Gesamtkirchengemeinden.

- (4) Eine Kirchenverwaltung kann bestehen
1. in den Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden, welche die Voraussetzungen von Absatz 3 Nr. 2 nicht erfüllen und
 2. für (Neben-)Kirchen und Kapellen mit eigenem (Stamm-)Vermögen oder für Teile eines Pfarrbezirkes, wenn den dort wohnenden Bekenntnisangehörigen besondere Leistungen für kirchliche Zwecke obliegen, ohne daß eine Filialkirchengemeinde (nach Absatz 3 Nr. 2 bzw. 4 Nr. 1) besteht.

- (5) Besteht gemäß Absatz 4 keine Kirchenverwaltung, so erledigt die entsprechenden Aufgaben unter Wahrung des gesonderten Vermögensstandes und Führung eigener Rechnung in den Fällen
1. des Absatzes 4 Nr. 1 die Pfarrkirchenverwaltung und
 2. des Absatzes 4 Nr. 2 eine von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu bestimmende Verwaltung, sofern nicht herkömmlich oder stiftungsgemäß eine andere Verwaltung besteht.

- (6) Für die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe¹²⁾ gelten die Absätze 4 Nr. 2 und 5 Nr. 2 entsprechend.

- (7) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt. Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.

Art. 6 (Gesamt-)Kirchenverwaltung - Zusammensetzung

- (1) Die Kirchenverwaltung besteht aus
1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, als Kirchenverwaltungsvorstand; in Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, wie
 2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken vier,
bis zu 6000 Katholiken sechs

und mit mehr als 6000 Katholiken acht.

Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet. Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen¹³⁾. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 KiStiftO gilt entsprechend.

- (2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind.
- (3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.
- (4) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen, ihn für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung von einem Kirchenverwaltungsvorstand im Sinne dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragen sowie der Kirchenverwaltung zu gestatten, über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen. Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 2 KiStiftO gilt sinngemäß.
- (5) Sofern ein Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand berufen wird, werden dessen Befugnisse durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat im Einzelnen festgelegt. Es kann auch verfügt werden, dass die Befugnisse und das Stimmrecht des Kirchenverwaltungsvorstandes insoweit ruhen.
- (6) Die Gesamtkirchenverwaltung besteht aus
 1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, dem nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC die Gesamtverantwortung und -leitung der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden anvertraut sind,
 2. je einem Mitglied der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen, das jeweils von der

- es entsendenden Kirchenverwaltung auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird,
3. je einem weiteren Kirchenverwaltungsmitglied, das eine Mitgliedskirchengemeinde, sofern sie mehr als 3.000 Katholiken zählt, auf die Dauer der Amtszeit ihrer Kirchenverwaltung zu entsenden vermag.
4. Das in Absatz 3 und 4 sowie Art. 5 Abs. 7 Bestimmte gilt entsprechend.

- (7) Auf Antrag von wenigstens der Hälfte der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass die Zahl der Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung abweichend von Absatz 6 Nrn. 2 und 3 in Gesamtkirchengemeinden

bis zu 2000 Katholiken	vier,
bis zu 6000 Katholiken	sechs

 und mit mehr als 6000 Katholiken acht beträgt.

Die Bestimmungen in Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GStVS, Art. 12 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2, 16, 17 DStVS, §§ 4, 6 und 7 DStVVO finden sinngemäße Anwendung.

- (8) Die abweichende Zahl der Mitglieder einer Gesamtkirchenverwaltung im Sinne von Absatz 7 Satz 1 kann der Diözesanbischof bei Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde festlegen.
- (9) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenverwaltung wie der Gesamtkirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KiStiftO wird davon nicht berührt.

Art. 7 Kirchenverwaltung - Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltung¹⁴⁾ obliegt die Erledigung der sich aus Art. 4 ergebenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere
 1. die Erhebung und Verwaltung des Kirchgeldes (Art. 20, 21 BayKirchStG),
 2. die Antragstellung bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 DKirchStO),
 3. die Bestimmung der Fälligkeit des Kirchgeldes (Art. 25 Abs. 2 DKirchStO),
 4. die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes (Art. 19 [dieser Satzung] i.V.m. Art. 26 mit 29 KiStiftO),
 5. die Anerkennung der Jahresrechnung des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes

- (Art. 19 [dieser Satzung] i. V. m. Art. 32 KiStiftO),
6. die Bestellung¹⁵⁾ und Entsendung (Delegation) eines Mitgliedes in die Gesamtkirchenverwaltung (Art. 6 Abs. 4 Nrn. 2 und 3),
 7. die Bestellung¹⁶⁾ und Entsendung (Delegation) eines Mitgliedes für die Wahl der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses (Art. 15 Abs. 2 DStVS) sowie
 8. die gewissenhafte Verwaltung des örtlichen Kirchengemeinervermögens, insbesondere bestehender kirchlicher Friedhöfe.
- (2) Ein Haushaltsplan nach Absatz 1 Nr. 4 wird nur aufgestellt und vollzogen, sofern eine Kirchengemeinde neben dem Kirchgeldaufkommen noch bedeutendes Vermögen¹⁷⁾ zu verwalten hat, nachdem die Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs für die Befriedigung kirchengemeindlicher Bedürfnisse aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung regelmäßig im Haushaltsplan der betreffenden Kirchenstiftung erfolgen. Satz 1 gilt für die Jahresrechnung nach Absatz 1 Nr. 5 entsprechend.

Art. 8 Wählbarkeit

- (1) Als Kirchenverwaltungsmitglied kann gewählt werden, wer
 1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
 2. im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz¹⁸⁾ begründet hat,
 3. kirchensteuerpflichtig ist und
 4. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Kirchensteuerpflichtig im Sinne von Absatz 1 sind alle Bekenntnisangehörigen, welche einer der in Art. 4 Nrn. 1 und 2 BayKirchStG¹⁹⁾ vorgesehenen Kirchensteuern unterliegen. Kirchensteuerpflichtig ist auch der mit seinem Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagte Ehegatte, wenn auch nur einer der beiden Einkünfte hat.
- (3) Von der Wählbarkeitsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes in begründetem Einzelfall eine Befreiung erteilen.

Art. 9 Ausschluss von der Wählbarkeit

- (1) Nicht gewählt werden können, auch wenn die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 gegeben sind, Personen,

1. denen die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter fehlt,
2. die wegen vorsätzlicher Tat durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
3. die sich kirchliche Strafen im Sinne der cc. 331 mit 1333, 1336 CIC zugezogen haben oder sich sonst in offenem Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden,
4. die offenkundig der Entrichtung der von ihnen geschuldeten Kirchengeldumlagen oder des Kirchgeldes²⁰⁾ nicht nachkommen,
5. die in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung stehen,
6. die bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht betraut sind,
7. deren Wahlrecht nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausgeschlossen ist oder nach Art. 12 Abs. 2 ruht,
8. die in der der Wahl vorangegangenen Amtszeit gemäß Art. 22 KiStifO rechtskräftig aus der Kirchenverwaltung abberufen wurden.

- (2) Die Feststellung des Vorliegens von Nichtwählbarkeitsvoraussetzungen trifft der Wahlausschuss, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat nach erfolgter Anhörung gemäß can. 50 CIC.
- (3) Als Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 gilt nicht ein kurzfristiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sowie eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne der §§ 3 Nr. 26 a EStG, 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV.

Art. 10 Ausschluss von Verwandten

- (1) Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig ein und derselben Kirchenverwaltung angehören. Von ihnen wird jeweils die/der mit höherer Stimmenzahl Gewählte Mitglied der Kirchenverwaltung. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (2) Tritt das Hindernis erst nachträglich ein, so scheidet aus, wer nach Absatz 1 nicht Mitglied der Kirchenverwaltung geworden wäre. Art. 16 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

**Art. 11
Wahlberechtigung**

- (1) Die Kirchenverwaltungsmitglieder werden von den Wahlberechtigten der Kirchengemeinde gewählt.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer
 - 1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
 - 2. im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz²¹⁾ begründet und
 - 3. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

**Art. 12
Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts**

- (1) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer
 - 1. zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten nach Deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung unter Betreuung steht,
 - 2. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 45 StGB),
 - 3. die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter entbehrt oder
 - 4. offenkundig die von ihm geschuldeten Kirchenumlagen oder das Kirchgeld²²⁾ nicht entrichtet.
- (2) Das Wahlrecht ruht für Kirchengemeinemitglieder, die
 - 1. aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden,
 - 2. sich in Freiheitsentzug befinden oder
 - 3. aufgrund Richterspruches einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 StGB²³⁾ unterliegen.

**Art. 13
Wahlordnung**

Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Stauerverbände den bayerischen (Erz-) Diözesen²⁴⁾.

**Art. 14
Wahlergebnis - Feststellung**

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen

Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten.
- (3) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich die Annahme ihrer Wahl zu erklären. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt.

**Art. 15
Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Kirchenverwaltungsmitglieder beträgt sechs Jahre (Wahlperiode). Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar.
- (2) Die Kirchenverwaltungswahlen sollen jeweils bis zum 1. November vor Ablauf der Amtszeit beendet sein.
- (3) Endet die Tätigkeit einer Kirchenverwaltung vor Ablauf der Amtszeit, so wird für den Rest der Wahlperiode die Kirchenverwaltung neu gewählt.

**Art. 16
Rücktritt, Ausschluss**

- (1) Ein Kirchenverwaltungsmitglied ist bei Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres zum Rücktritt berechtigt. Aus anderen wichtigen Gründen²⁵⁾ kann der Rücktritt aus der Kirchenverwaltung während der Amtszeit von der kirchlichen Aufsichtsbehörde bewilligt werden.
- (2) Entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 während der Amtszeit oder ist ein Ausschlussgrund nach Art. 9 gegeben, so scheidet das betreffende Kirchenverwaltungsmitglied aus.
- (3) Den Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung oder den Ausschlussgrund stellt die Kirchenverwaltung ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss fest. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats die kirchliche Aufsichtsbehörde anrufen. Gegen die Entscheidung der kirchlichen Auf-

sichtsbehörde sind die Rechtsbehelfe nach Art. 21 zulässig.

- (4) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied (Art. 14 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.

Art. 17 Anordnung einer Ergänzungswahl

- (1) Endet die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, soll, falls diesem Umstand durch Nachrücken ein Ersatzmitglied nicht abgeholfen werden kann, vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit der Kirchenverwaltung angeordnet werden.
- (2) Für Ergänzungswahlen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 13) entsprechend. Das (Erz) Bischöfliche Ordinariat kann von einer Ergänzungswahl absehen, wenn die Zahl der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder in Vollzug von Art. 6 Abs. 1 Satz 3 erreicht werden kann.

Art. 18 Anordnung einer Neuwahl

- (1) Wenn die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder in der festgesetzten Zahl trotz Wiederholung des Wahlvorganges nicht zustande kommt oder eine länger dauernde Beschlussunfähigkeit eintritt, der durch Nachrücken von Ersatzleuten oder eine einmalige Ergänzungswahl nicht abgeholfen werden kann, so wird vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit der Kirchenverwaltung angeordnet.
- (2) Soll auf diese Weise eine Kirchenverwaltung neu gebildet werden, so wird mit der Wahlvorbereitung ein Wahlausschuss betraut, der nach Anhörung des zuständigen Seelsorgers vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 13) entsprechend.
- (3) Bei der Neuerrichtung einer Kirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.

Art. 19 Kirchenverwaltung - ergänzendes Recht

Für die Kirchenverwaltung als Organ des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen²⁶⁾ entsprechend, insbesondere ihre Art. 12 mit 33, 41.

Dritter Abschnitt Aufsicht

Art. 20 Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband - Aufsicht

- (1) Die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände stehen unter der besonderen Obhut des Diözesanbischofs. Sie werden zu diesem Zwecke von ihm beaufsichtigt²⁷⁾.
- (2) Die Wahrnehmung der sich aus der Obhutspflicht ergebenden Aufgaben obliegt dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Aufsichtsbehörde)²⁸⁾.
- (3) Für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände gelten im Übrigen die für die kirchliche Stiftungsaufsicht maßgeblichen Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen²⁹⁾ entsprechend, insbesondere ihre Art. 42 (Abs. 3 mit 7), 43 mit 46.

Vierter Abschnitt Rechtsbehelfsverfahren

Art. 21 Einspruch und Beschwerde

- (1) Gegen Bescheide der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides einzulegen. Über ihn entscheidet die kirchliche Aufsichtsbehörde.
- (2) Gegen Einspruchsentscheidungen der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung beim Diözesanbischof zu erheben.
- (3) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Einspruchs entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchenstiftung von der kirchlichen

Stiftungsaufsichtsbehörde besonders angeordnet wird. Wird bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 KiStiftO von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die sofortige Wirkung angeordnet, findet bei Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens Art. 16 Abs. 4 GStVS mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ersatzmitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung als vorläufiges Mitglied nachrückt.

- (4) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

Art. 22

Kirchliche Durchführungsbestimmungen

Die kirchliche Aufsichtsbehörde erlässt die für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich) erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien.

Art. 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-) Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2012 (ABI. 10/2012 S. 141 ff.), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Regensburg, den 28.12.2017



Bischof von Regensburg

Anmerkungen

- 1) Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern ihnen diese Eigenschaft nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 WRV, Art. 13 RKonk, Art. 143 Abs. 2 BayVerf. zukommt oder diese ihnen vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst nach Art. 4 Abs. 3 KirchStG verliehen worden ist. Begrifflich handelt es sich bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts um einen mitgliederschaftlich organisierten rechtsfähigen Verband auf der Ebene des öffentlichen Rechts. Das Reichskonkordat (RKonk) vom 20. Juli 1933 (RGBl. II, S. 679 ff.), ein völkerrechtlicher Vertrag, gilt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe vom 26.03.1957 (BVerfGE 6, S. 309 ff.). Im übrigen vgl. hierzu auch die nach Art. 140 GG weiter geltenden, sehr wichtigen Art. 136 mit 139 und 141 WRV.
- 2) Die rechtliche Selbständigkeit solcher Seelsorgeeinrichtungen kann immer dann angenommen werden, wenn ihnen ein räumlich abgegrenzter Bezirk kirchenrechtlich (organisatorisch) zugewiesen ist, innerhalb dessen eine, wenn auch gegenüber einer Pfarrei eingeschränkte, Kulturausübung zugelassen ist. Diese Annahme ist auch dann gerechtfertigt, wenn sich entsprechende kirchenrechtliche bzw. organisatorische Akte nicht nachweisen lassen, jedoch eine solche räumliche Einheit und ein, wenn auch eingeschränktes, geordnetes kirchliches Eigenleben in diesen Bezirken seit unvordenklichen Zeiten tatsächlich bestehen.
- 3) vom 25.1.1983 (AAS 75 (1983), pars II, S. 1 ff.)

- 4) Im einzelnen lauten diese Vorschriften des (Bayer.) Kirchensteuergesetzes wie folgt:

„Art. 3

Gläubiger der Kirchenumlagen sind die gemeinschaftlichen Steuerverbände, Gläubiger des Kirchengeldes sind die gemeindlichen Steuerverbände.

Art. 4

- (2) Gemeindliche Steuerverbände sind - soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts - die Kirchengemeinden ...
Die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten ... (Kirchen-)Gemeinden als Steuerverbände.
- (3) Gemeinden und gemeindlichen Verbänden im Sinne des Absatzes 2 wird die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Antrag des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes durch das Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst verliehen.

Art. 5

- (1) Jeder Steuerverband muss eine Vertretung haben, die durch Satzung bestimmt wird.

Art. 20

Die gemeindlichen Steuerverbände können für ihre ortskirchlichen Zwecke mit Zustimmung des gemeinschaftlichen

Steuerverbandes nach den folgenden Vorschriften Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben.

Art. 21

- (1) Kirchgeldpflichtig sind alle über 18 Jahre alten Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des gemeindlichen Steuerverbandes, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, von mehr als jährlich 1.800,00 € haben.
- (2) Wenn der Pflichtige in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist derjenige Steuerverband kirchgeldberechtigt, in dessen Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält.
- (3) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das Kirchgeld erhoben wird.

Art. 22

- (1) Die gemeindlichen Steuerverbände dürfen das Kirchgeld im allgemeinen nur in einem für alle Pflichtigen gleich hohen Betrag erheben, der 1,50 € nicht überschreiten darf. Mit Genehmigung des gemeinschaftlichen Steuerverbandes können sie jedoch durch Satzung ein höheres, nach den Einkünften und Bezügen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 oder dem Einheitswert des Grundbesitzes zu staffelndes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 15,00 € erheben.
- (2) Den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kirchgeldes bestimmt der gemeindliche Steuerverband.

Art. 23

Das Kirchgeld wird von den gemeindlichen Steuerverbänden verwaltet. Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend.“

- 5) Vom 10.06.1986 (ABl. 9/86, S. 57 - 60), vom 26.09.1995 (ABl. 11/1995, S. 117 - 121) und vom 01.08.2002 (ABl. 10/2002, S. 81 f.).
- 6) In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 1.1.2018.
- 7) Für Personalpfarreien im Sinne des can. 518 CIC gilt, sofern die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 gegeben sind, Art. 2 dieser Satzung entsprechend. Für lediglich kirchenrechtlich organisierte Personalpfarreien gilt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 4 und 6 dieser Satzung sinngemäß.
- 8) Sitz der Kirchengemeinde ist jeweils der Amtssitz ihres Kirchenverwaltungsvorstandes.
- 9) Siehe hierzu auch Fußnote 4.
- 10) Für den Bereich der Diözese Regensburg hat das Bischöfliche Ordinariat die sich aus der Obhutspflicht gegenüber den gemeindlichen kirchlichen Steuerverbänden wie Kirchengemeinden ergebenden Aufgaben der Bischöflichen

Finanzkammer zugeteilt und lässt diese von ihr wahrnehmen (ABl. 3/2012, S. 36).

- 11) Wie dies auch bei der Kirchenstiftung (Art. 9 Abs. 2 KiStiftO) der Fall ist; vgl. im übrigen cc. 118, 532, 537, 1480 CIC.
- 12) In Betracht kommen hier nur kircheneigene Friedhöfe.
- 13) Durch Beschlussfassung gemäß Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 19 Abs. 1 KiStiftO; bei Benennung mehrerer Kandidaten durch Wahl gemäß Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 19 Abs. 3 KiStiftO.
- 14) Als Organ der Kirchengemeinde (= gemeindlicher Kirchlicher Steuerverband).
- 15) Regelmäßig durch Wahl gem. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 19 Abs. 3 KiStiftO.
- 16) Regelmäßig durch Wahl gem. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 19 Abs. 1 KiStiftO.
- 17) Wie z.B. ein Altenheim, Dienstwohngebäude, etc.
- 18) Als Hauptwohnsitz gilt in der Regel der Ort, der als der räumliche Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Betroffenen angesehen werden kann (vgl. dazu § 7 BGB und § 8 AO).
- 19) Art. 1 Abs. 2 KirchStG lautet: „Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden
 1. In Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer,
 2. in Form von Kirchgeld.“
- 20) Siehe hierzu Fußnote 19
- 21) Siehe hierzu Fußnote 18
- 22) Siehe hierzu Fußnote 19
- 23) Nach § 61 StGB gehören dazu: die Unterbringung in
 1. einem psychiatrischen Krankenhaus,
 2. einer Entziehungsanstalt oder
 3. einer Sicherungsverwahrung.
- 24) In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 1.1.2018.
- 25) Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn das Kirchenverwaltungsmitglied durch seine Berufs- oder der Familienverhältnisse oder sonstige in seiner Person liegende Umstände das Amt nicht länger ausüben kann.
- 26) In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 1.1.2018.
- 27) Vgl. can. 1276 CIC; Art. 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 KirchStG.

28) Siehe Fußnote 11.

29) In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 1.1.2018.

**Wahlordnung
für die
Kirchenverwaltungen der
gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVWO)
in der Fassung vom 1. Januar 2018**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Abschnitt	
Vorbereitung der Wahl	91
§ 1 Wahltermin	91
§ 2 Wahlausschuss – Bildung, Zusammensetzung	91
§ 3 Wahlvorschläge	91
§ 4 Wahlliste	91
§ 5 Wahlort und Wahlzeit	92
Zweiter Abschnitt	
Durchführung der Wahl	92
§ 6 Stimmabgabe zur Wahl	92
§ 7 Briefwahl	92
§ 8 Wahlhandlung	93
§ 9 Wahlergebnis – Feststellung, Mitteilung	93
Dritter Abschnitt	
Rechtsbehelfe gegen die Wahl	93
§ 10 Einspruch und Beschwerde	93
§ 11 Nachprüfung durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat	94
Vierter Abschnitt	
Schlussbestimmungen	94
§ 12 Ergänzungs-, Neuwahl	94
§ 13 Inkrafttreten	94
Anmerkungen	94

III.

Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - zu Art. 5 BayKirchStG und in Ausführung von Art. 13 GStVS die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner Diözese ab dem 1. Januar 2018 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen(Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahltermin

Der Wahltermin wird unter entsprechender Berücksichtigung des Art. 15 GStVS vom (Erz-) Bischöflichen Ordinariat festgelegt und mit ergänzenden Anordnungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2 Wahlausschuss - Bildung, Zusammensetzung

- (1) Acht Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an
 1. der Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle,
 2. zwei von der Kirchenverwaltung gewählte Mitglieder und
 3. zwei vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglieder.
- (3) Fehlt eines der Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3, so wählt das andere alle vier Mitglieder, fehlen beide Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 und 3, so bestimmt der Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle die Mitglieder des Wahlausschusses.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss gibt durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deutlich sichtbar, seine Zusammensetzung wie den Termin für die Kirchenverwaltungswahl bekannt und fordert die Wahlberechtigten auf, Kandidaten rechtzeitig vorzuschlagen.
- (2) Ein Wahlvorschlag darf doppelt so viele Bewerber enthalten, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift, mit Vor- und Zuname unterzeichnet sein.
- (3) Ergibt sich aus der Summe der Wahlvorschläge eine Liste, die nicht mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthält, so ergänzt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste erforderlichenfalls in der Weise, dass die Zahl der Bewerber wenigstens um 50 v.H. größer ist als die Anzahl der zu Wählenden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder kommt ein solcher nicht zustande, so erstellt der Wahlausschuss eine Vorschlagsliste. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Wahlliste

- (1) Der Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Wahlliste zusammen.

- (2) Von den Vorgeschlagenen ist vorher die Erklärung einzuholen, sich zur Wahl zu stellen.
- (3) In der Wahlliste werden die Vorgeschlagenen nach Familienname, Vorname, Alter, Beruf und Wohnung in Buchstabenfolge aufgeführt. Jeder sonstige Hinweis unterbleibt.
- (4) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deutlich sichtbar, auf die Dauer von drei Wochen und weist auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushangs hin.
- (5) Die Wahlliste ist auch in Filialkirchen ohne eigene Kirchenverwaltung zu veröffentlichen.
- (6) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen. Dabei sind gleichzeitig die Vorschriften für die Wahl¹⁾ in ihren Grundzügen bekannt zu geben.
- (7) Über Einsprüche gegen die Wahlliste entscheidet der Wahlausschuss.

§ 5 Wahlort und Wahlzeit

- (1) Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest.
- (2) Mit der Bekanntgabe von Ort und Zeit ist eine Einladung zur Teilnahme an der Wahl zu verbinden.
- (3) Die Wahlzeit ist so festzulegen, dass ausreichende Gelegenheit zur Wahl, insbesondere vor und nach den Gottesdiensten, besteht. Der Wahlraum ist mindestens drei Stunden ununterbrochen offen zu halten.
- (4) Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahl statt (§§ 6 mit 8).
- (5) Auf Antrag des Wahlausschusses kann mit schriftlicher Erlaubnis des (Erz-) Bischöflichen Ordinariats die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden (§ 7 Abs. 2 mit 5). Das (Erz-) Bischöfliche Ordinariat kann die Durchführung der Wahl von Amts wegen ausschließlich als Briefwahl anordnen.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 6 Stimmabgabe zur Wahl

- (1) Sofern eine Liste der Wahlberechtigten nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung gemäß Art. 11 Abs. 2 GStVS auf einem Vordruck oder einer Wählerliste Name, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind auf Verlangen durch amtliche Personalausweise oder auf andere geeignete Art nachzuweisen.
- (2) Die Wahl ist geheim.
- (3) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Sind mehr Stimmen als hiernach zulässig auf einem Stimmzettel abgegeben, so ist die Stimmabgabe ungültig. Der Wähler kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf ist durch Aufdruck auf dem Stimmzettel hinzuweisen.
- (4) Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen. In diesem Falle darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur nach dem erklärten Willen des Wahlberechtigten ausfüllen.

§ 7 Briefwahl

- (1) Wähler erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.
- (2) Der Briefwahlschein kann bis zum Mittwoch vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragt werden.

Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhält der Antragsteller einen

1. Briefwahlschein,
 2. amtlichen Stimmzettel,
 3. Wahlumschlag und
 4. Wahlbriefumschlag ausgehändigt oder zugesandt.
- (3) Der Briefwähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum

abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig. § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.

- (4) Am Wahltag werden die beim Pfarramt eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht. Der Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne geworfen werden.

§ 8 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlausschuss sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl, registriert die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, nimmt die Stimmzettel entgegen, fügt die Briefwahlstimmen bei und zählt nach Ablauf der Wahlzeit die abgegebenen Stimmen.
- (2) Über die Wahlhandlung fertigt der Wahlausschuss anschließend eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (3) Während der Wahlzeit müssen mindestens jeweils zwei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlaufsicht führen.

§ 9 Wahlergebnis - Feststellung, Mitteilung

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 14 Abs. 1 GStVS).
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 14 Abs. 2 GStVS).
- (3) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich die Annahme ihrer Wahl zu erklären. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (Art. 14 Abs. 3 GStVS).
- (4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und ist am Sonntag, nachdem die

Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens am zweiten Sonntag nach dem Wahltermin durch Verkündigung und/oder Anschlag unter Angabe der Stimmenzahl bekannt zu geben.

- (5) Das Wahlergebnis ist dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat nach Ablauf der Einspruchsfrist und, falls ein Einspruch erfolgt ist, nach Vorliegen der Entscheidung des Wahlausschusses darüber und nach Ablauf der Beschwerdefrist mitzuteilen.

Dritter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 10 Einspruch und Beschwerde

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl beim Pfarramt erheben, wegen
1. Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren,
 2. vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Wahlausschusses oder
 3. Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

- (2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim Pfarramt eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat²⁾. Seine Entscheidung ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.
- (3) Wird das Wahlergebnis auf Einspruch bzw. Beschwerde ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen, als dies in der Entscheidung ausgesprochen ist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einer ganzen oder teilweisen Wiederholung der Wahl nach Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses oder, falls dagegen Beschwerde eingelegt wurde, die Entscheidung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats ist am nächstfolgenden Sonntag durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben.

§ 11
Nachprüfung durch das
(Erz-)Bischöfliche Ordinariat

Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, die Akten über den Wahlvorgang zum Zwecke der Nachprüfung anzufordern.

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 12
Ergänzungs-, Neuwahl

Für Ergänzungswahlen (Art. 17 GStVS) wie Neuwahlen (Art. 18 GStVS) gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.

Die Wahlordnung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2012 (ABl. 10/2012 S. 151 ff.) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Regensburg, den 28.12.2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Anmerkungen

- 1) Nämlich die Artikel 6, 8 mit 12, 14 und 15 GStVS und die Vorschriften dieser Wahlordnung.
- 2) Das (Erz-)Bischöfl. Ordinariat wird die Wahlniederschrift prüfen und das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis berichtigen, wenn es mit der für die einzelnen Bewerber festgestellten Stimmenzahl nicht in Einklang steht. Es kann auch die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen des Wahlausschusses berichtigen. Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird die Wahl für ungültig erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden oder

vorschriftswidrig sachliche Bescheide des Wahlausschusses ergingen und dadurch das Wahlergebnis entscheidend beeinflusst wurde.

Wenn eine nichtwählbare Person gewählt wurde, wird das (Erz-)Bischöfl. Ordinariat die Wahl dieser Person für ungültig erklären. Ist bei der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden, so wird das (Erz-)Bischöfl. Ordinariat die Wahl für ungültig erklären.

**Satzung
für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVS)
in der Fassung vom 1. Januar 2018**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Abschnitt	
Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband	97
Art. 1 Begriff, Rechtsform	97
Art. 2 (Erz-)Diözese – (Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband) – geltendes Recht	97
Art. 3 Name, Sitz	97
Art. 4 Aufgabenstellung	97
 Zweiter Abschnitt	
Diözesansteuerausschuss	97
Art. 5 Organe	97
Art. 6 Diözesansteuerausschuss – Zusammensetzung	98
Art. 7 Diözesansteuerausschuss – Aufgaben	98
Art. 8 Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender	98
Art. 9 Aufgaben des Vorsitzenden	98
Art. 10 (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer	98
Art. 11 Kath. Kirchensteueramt	98
Art. 12 Wählbarkeit	99
Art. 13 Ausschluss von der Wählbarkeit	99
Art. 14 Ausschluss von Verwandten	99
Art. 15 Wahlberechtigung	99
Art. 16 Wahlordnung	100
Art. 17 Wahlergebnis – Feststellung	100
Art. 18 Amtszeit	100
Art. 19 Rücktritt, Ausschluss	100
Art. 20 Anordnung einer Ergänzungswahl	100
Art. 21 Geltung für ernannte Mitglieder	100
Art. 22 Mitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht	100
Art. 23 Einberufung des Diözesansteuerausschusses	101
Art. 24 Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung	101
Art. 25 Beschlussfähigkeit	101
Art. 26 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	101
Art. 27 Beschlussfassung, Wahlen	101

Art. 28	Sitzungsniederschrift	102
Art. 29	Sitzungsversäumnis	102
Art. 30	Ausschüsse	102

Dritter Abschnitt

Diözesanhaushalt	102
------------------	-----

Art. 31	Haushaltsplan	102
Art. 32	Einnahmen, Ausgaben	102
Art. 33	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	103
Art. 34	Haushaltslose Zeit	103

Vierter Abschnitt

Rechnungs- und Prüfungswesen	103
------------------------------	-----

Art. 35	Jahresrechnung	103
Art. 36	Rechnungsprüfung	103
Art. 37	Gegenstand der Rechnungsprüfung	104
Art. 38	Anerkennung der Jahresrechnung	104

Fünfter Abschnitt

Gemeinsamer Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen	104
--	-----

Art. 39	Begriff, Verfahren, Aufgaben	104
---------	------------------------------	-----

Sechster Abschnitt

Schiedsverfahren	104
------------------	-----

Art. 40	Schiedsausschuss	104
Art. 41	Vorsitzender, Mitglieder des Schiedsausschusses	104
Art. 42	Verfahren	105

Siebter Abschnitt

Schlussvorschriften	105
---------------------	-----

Art. 43	Inkrafttreten	105
---------	---------------	-----

Anmerkungen	105
-------------	-----

IV. Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - aufgrund cc. 222, 381, 391, 492 mit 494, 1254, 1260 und 1263 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 6 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 143 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk zu Art. 5 BayKirchStG die Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner Diözese ab dem 1. Januar 2018 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018

Erster Abschnitt Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband

Art. 1 Begriff, Rechtsform

Die bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind¹⁾, bilden gleichzeitig je für sich einen gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband (Art. 2 Abs. 1 BayKirchStG).

Art. 2 (Erz-)Diözese - (Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband) - geltendes Recht

- (1) Für die (Erz-)Diözesen in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände gelten
1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici²⁾, insbesondere die cc. 113 - 123, 492 - 494 und 1254 - 1310 CIC,
 2. die Vorschriften des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes³⁾, insbesondere die Art. 3 - 19, 24 BayKirchStG,
 3. die Bestimmungen dieser Satzung,
 4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC⁴⁾,
 5. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes sowie
 6. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu dieser Satzung, insbesondere die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen⁵⁾.
- (2) Für die (Erz-)Diözesen in ihrer sonstigen Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechtes

gelten die einschlägigen Bestimmungen des CIC und darauf fußenden Partikularrechts⁶⁾ wie des Deutschen und Bayerischen Staatskirchenrechts; die Regelungen dieser Satzung finden keine Anwendung.

Art. 3 Name, Sitz

- (1) Der Name des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem Namen der betreffenden bayerischen (Erz-)Diözese.
- (2) Der Sitz des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem Sitz der betreffenden bayerischen (Erz-)Diözese.

Art. 4 Aufgabenstellung

- (1) Dem gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband obliegt die Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband ist Gläubiger der Kirchenumlagen⁷⁾, und zwar der Kircheneinkommen-, Kirchenlohn-, Kirchenkapitalertrag- und Kirchengrundsteuer (Art. 3 Abs. 1, 4 Nr. 1 BayKirchStG).

Zweiter Abschnitt Diözesansteuerausschuss

Art. 5 Organe

Organe des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes sind

1. der Diözesansteuerausschuss,
2. der Vorsitzende des Diözesansteuerausschusses und
3. der stellvertretende Vorsitzende des Diözesansteuerausschusses.

Art. 6
Diözesansteuerausschuss -
Zusammensetzung

Der Diözesansteuerausschuss besteht aus:
dem (Erz-)Bischof,
dem (Erz-)Bischöflichen Finanzdirektor,
drei gewählten geistlichen,
neun gewählten weltlichen Vertretern und
zwei vom (Erz-)Bischof ernannten Mitgliedern.

Art. 7
Diözesansteuerausschuss - Aufgaben

- (1) Dem Diözesansteuerausschuss obliegt die Erledigung der sich aus Art. 4 ergebenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere
 1. die Beschlussfassung über den Haushalt⁸⁾ der (Erz-)Diözese (Art. 31),
 2. die Antragstellung für eine Änderung des Umlagensatzes (Art. 8 BayKirchStG)⁹⁾,
 3. die Festlegung der Grundsätze für die Verwaltung der Kirchenumlagen (Art. 17 Abs. 1 BayKirchStG),
 4. die Genehmigung für die Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 DKirchStO),
 5. die Verteilung von Kirchenumlagen an kirchliche Stiftungen wie kirchengemeindliche Steuerverbände (Art. 24 Abs. 1 BayKirchStG),
 6. die Mitteilung über das Aufkommen an Kirchenumlagen (Art. 24 Abs. 2 BayKirchStG),
 7. die Anerkennung der Jahresrechnung der (Erz-)Diözese (Art. 38),
 8. die Bestellung¹⁰⁾ und Entsendung (Delegation) eines weltlichen Mitgliedes in den gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen (Art. 39 Abs. 2 Nr. 2) sowie
 9. die Bestellung¹¹⁾ und Entsendung (Delegation) eines Vertreters in den Schiedsausschuss der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 40 Abs. 2).
- (2) Die Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind zunächst an den gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen (Art. 39) zu richten.

Art. 8
Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

- (1) Vorsitzender des Diözesansteuerausschusses ist der (Erz-)Bischof oder der von ihm bestellte Vertreter.
- (2) Stellvertretender Vorsitzender ist der (Erz-)Bischöfliche Finanzdirektor („oeconomus“ im Sinne von can. 494 § 1 CIC).

Art. 9
Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende beruft den Diözesansteuerausschuss zu den Sitzungen ein und leitet sie.
- (2) Er vertritt den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband nach außen.
- (3) Die Aufgaben der Absätze 1 und 2 können vom stellvertretenden Vorsitzenden im Auftrag des Vorsitzenden wahrgenommen werden.

Art. 10
(Erz-)Bischöfliche Finanzkammer

- (1) Die (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie nimmt auch die Aufgaben nach Art. 24 Satz 1 wahr.
- (2) Diese je von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichtete Behörde vollzieht die Beschlüsse des Diözesansteuerausschusses.
- (3) Sie ist befugt, anstelle des Diözesansteuerausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat sie dem Diözesansteuerausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Die (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer ist in Vollzug der Aufgaben nach Art. 7 Nrn. 1, 5 und 7 zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Buchführungsart kann sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen. Sofern sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung verfahren will, bedarf dies der Zustimmung des Diözesansteuerausschusses.

Art. 11
Kath. Kirchensteueramt

- (1) Soweit die Verwaltung¹²⁾ der Kirchenumlagen den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerver-

bänden übertragen ist, obliegt sie den von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichteten Kirchensteuerämtern und deren Hilfsstellen¹³⁾. Für das Kirchensteueramt kann ein Beirat gebildet werden, der diese diözesane Behörde, insbesondere bei der Behandlung von Erlassanträgen, berät.

- (2) Über Anträge auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Erlass und Stundung sowie über das Absehen von der Steuerfestsetzung und die Niederschlagung von Umlagen entscheidet das Kirchensteueramt nach Maßgabe der vom Diözesansteuerausschuss hierfür festgelegten Grundsätze¹⁴⁾.
- (3) Im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gemäß Art. 18 Abs. 5 Satz 1 BayKirchStG entscheidet über den Einspruch von Steuerbürgern gegen Bescheide des Kirchensteueramtes im Sinne von § 347 AO die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (Kirchensteueramt), durch Einspruchsentscheidung.
- (4) Das Kirchensteueramt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer.

**Art. 12
Wählbarkeit**

- (1) Als geistlicher Vertreter kann jeder Diözesanpriester gewählt werden, der
 - 1. eine kirchliche Dienststellung in der (Erz-)Diözese bekleidet,
 - 2. seinen Hauptwohnsitz im Bereich der (Erz-)Diözese sowie des betreffenden Wahlbezirks begründet hat und
 - 3. kirchensteuerpflichtig ist.
- (2) Als weltlicher Vertreter kann gewählt werden, wer
 - 1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
 - 2. seinen Hauptwohnsitz¹⁵⁾ im Bereich der (Erz-)Diözese sowie des betreffenden Wahlbezirks begründet hat,
 - 3. kirchensteuerpflichtig¹⁶⁾ ist,
 - 4. einer Kirchenverwaltung als Mitglied angehört und
 - 5. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Eine Wiederwahl der wählbaren Mitglieder nach Art. 6 ist zulässig.
- (4) Absatz 3 gilt für die zu ernennenden Mitglieder nach Art. 6 entsprechend.

**Art. 13
Ausschluss von der Wählbarkeit**

- (1) Nicht gewählt werden kann, auch wenn die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 2 gegeben sind
 - 1. eine Person, die als Beamter, leitender oder hauptberuflicher Angestellter der (Erz-)Diözese tätig ist,
 - 2. eine Person, der die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter fehlt,
 - 3. wer durch ein deutsches Gericht wegen vorsätzlicher Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
 - 4. wer sich kirchliche Strafen im Sinne der cc. 331 mit 1333, 1336 CIC zugezogen hat oder sich sonst im offenen Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befindet oder
 - 5. wer offenkundig der Entrichtung der von ihm geschuldeten Kirchenumlagen oder des Kirchgeldes nicht nachkommt¹⁷⁾.
- (2) Die Feststellung des Vorliegens von Nichtwählbarkeitsvoraussetzungen trifft der Bezirkswahl-ausschuss, im Falle des Absatz 1 Nr. 4 das (Erz-) Bischöfliche Ordinariat nach erfolgter Anhörung gemäß can. 50 CIC.

**Art. 14
Ausschluss von Verwandten**

- (1) Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Diözesansteuerausschuss angehören. Von ihnen wird jeweils die/der mit höherer Stimmenzahl Gewählte Mitglied des Diözesansteuerausschusses. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (2) Tritt das Hindernis erst nachträglich ein, so scheidet aus, wer nach Absatz 1 nicht Mitglied des Diözesansteuerausschusses geworden wäre. Art. 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

**Art. 15
Wahlberechtigung**

- (1) Die Vertreter nach Art. 12 Abs. 1 werden von den Diözesanpriestern gewählt.
- (2) Die Vertreter nach Art. 12 Abs. 2 werden von den gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GStVS delegierten Mitgliedern der in der (Erz-)Diözese bestehenden Kirchenverwaltungen gewählt.

Art. 16 Wahlordnung

Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen¹⁸⁾.

Art. 17 Wahlergebnis - Feststellung

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben, die ihren Hauptwohnsitz im Bereich der (Erz-)Diözese sowie des betreffenden Wahlbezirks begründet haben.
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten. Aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der Delegierten können die Ersatzleute der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden.
- (3) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (4) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und dass die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt.

Art. 18 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar.
- (2) Die Wahlen für den Diözesansteuerausschuss sollen jeweils bis zum 1. November vor Ablauf der Amtszeit beendet sein.

Art. 19 Rücktritt, Ausschluss

- (1) Während der Amtszeit ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grunde (Art. 17 Abs. 4) möglich.

- (2) Bei Wegfall einer der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 12 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1 mit 3 oder bei Eintritt einer der Gründe nach Art. 13 während der Amtszeit ist das betreffende Mitglied auszuschließen; als Ausschlussgrund gilt nicht die Begründung des Hauptwohnsitzes in einem anderen Wahlbezirk. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Diözesansteuerausschusses, der dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Mitteilung der Gründe zuzustellen ist. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats den Schiedsausschuss anrufen und eine Überprüfung verlangen (Art. 40 ff.).
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmann des Gewählten (Art. 17 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.

Art. 20 Anordnung einer Ergänzungswahl

- (1) Endet die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitgliedes vor dem Ablauf der Amtszeit, so wird, falls diesem Umstand durch Nachrücken von Ersatzmitglieder nicht abgeholfen werden kann, vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat in dem betreffenden Wahlbezirk eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Diözesansteuerausschusses angeordnet.
- (2) Für Ergänzungswahlen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 16) entsprechend.

Art. 21 Geltung für ernannte Mitglieder

Die Art. 17 Abs. 4 mit 20 Abs. 1 gelten für die ernannten Mitglieder (Art. 6) entsprechend.

Art. 22 Mitglieder - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Bei Beginn der Amtszeit sind die gewählten und ernannten Mitglieder vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen

und Datenschutz, durch Handschlag zu verpflichten.

- (2) Die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Sie haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absätze 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Diözesansteuerausschuss fort. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Mitgliedes des Diözesansteuerausschusses.
- (4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses ein Exemplar dieser Satzung¹⁹⁾.

**Art. 23
Einberufung
des Diözesansteuerausschusses**

- (1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses zu den Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Die Ladung hat rechtzeitig, mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

**Art. 24
Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung**

Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln.

**Art. 25
Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Diözesansteuerausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (2) Ist der Diözesansteuerausschuss beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt Art. 23 Abs. 2 entsprechend.

**Art. 26
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

- (1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad²⁰⁾ oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder einer von der (Erz-) Diözese verschiedenen juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Diözesansteuerausschuss ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

**Art. 27
Beschlussfassung, Wahlen**

- (1) Die Beschlüsse werden vom Diözesansteuerausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht von den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 25 entsprechend.
- (4) Der Diözesansteuerausschuss kann an seinen Sitzungen dritte Personen - als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion - teilnehmen lassen.

Art. 28 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Diözesansteuerausschusses und der Unterausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes ersehen lässt, sowie den Gang der Beratung im Allgemeinen und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse, einschließlich des Abstimmungsergebnisses, ihrem Wortlaut nach wiedergibt.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, einem Mitglied und dem Protokollführer, der nicht Mitglied des Diözesansteuerausschusses zu sein braucht, zu unterzeichnen und vom Diözesansteuerausschuss zu genehmigen.
- (3) Das Protokoll kann von den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses jederzeit eingesehen werden.

Art. 29 Sitzungsversäumnis

Mitglieder des Diözesansteuerausschusses sind bei unentschuldigtem Versäumen der Sitzungen an ihre Pflichten zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses ausgeschlossen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen. Art. 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 wie Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 30 Ausschüsse

- (1) Der Diözesansteuerausschuss kann aus seiner Mitte beschließende Unterausschüsse bilden.
- (2) Einem beschließenden Unterausschuss gehören mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Diözesansteuerausschusses als Vorsitzender, ein geistlicher und zwei weltliche Vertreter an.
- (3) Den geistlichen Vertreter wählen die geistlichen Mitglieder und die weltlichen Vertreter die weltlichen Mitglieder des Diözesansteuerausschusses.
- (4) Die Art. 9, 10 und 23 mit 29 gelten für beschließende Unterausschüsse entsprechend.

Dritter Abschnitt Diözesanhaushalt

Art. 31 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt der Diözesansteuerausschuss einen Haushaltsplan (Art. 7 Abs. 1 Nr. 1).
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.
- (3) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben; er hat daher alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Haushalts- und Rechnungsjahres zu enthalten.
- (4) Im Haushaltsplan sind die Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um die der (Erz-)Diözese obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- (5) Der Haushaltsplan muss unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen sein.
- (6) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

Art. 32 Einnahmen, Ausgaben

- (1) Als Einnahmen sind die voraussichtlichen Einnahmen an Kirchengeldern einzusetzen. Gleiches gilt für Pflichtleistungen²¹⁾ wie Zuwendungen (Zuschüsse) der öffentlichen Hände und für Leistungen Dritter, auch wenn sie der Beschlussfassung²²⁾ durch den Diözesansteuerausschuss nicht unterliegen.
- (2) Als Ausgaben sind die Mittel einzusetzen, die für den Personal- und Sachbedarf der (Erz-)Diözese sowie für die Erfüllung überdiözesaner (auch weltkirchlicher) Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Zum Personal- und Sachbedarf der (Erz-)Diözese zählen insbesondere
 1. die Bezüge der von der (Erz-)Diözese zu besoldenden Geistlichen und der weltlichen kirchlichen Mitarbeiter,
 2. die Ruhestandsversorgung der unter Nr. 1 Genannten, soweit die Leistungen der Diözesanmeritenanstalt nicht ausreichen oder die Ruhestandsversorgung nicht anderweitig erfolgt,
 3. die Kosten für die Diözesanverwaltung,

4. die Zuschüsse für die Diözesanseminarien,
 5. die Zuschüsse zu den Haushalten der kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden,
 6. die Aufwendungen für den Grunderwerb sowie den Bau und den Unterhalt kircheneigener Bauwerke,
 7. die Zuschüsse zu jugendpflegerischen und caritativen Einrichtungen sowie
 8. die Schaffung einer angemessenen Rücklage.
- (4) Der Erfüllung überdiözesaner Aufgaben dienen insbesondere die (Umlagen-)Verpflichtungen zugunsten des Verbandes der Diözesen Deutschlands²³⁾ wie gemeinschaftlicher Einrichtungen der bayerischen (Erz-)Diözesen²⁴⁾.

Art. 33

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die zum Haushalt gehören, dürfen nur bei unabweisbarem Bedarf gemacht werden. Sie sind vom Diözesansteuerausschuss zu beschließen, der gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu befinden hat.
- (2) Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der (Erz-)Diözese entstehen können.

Art. 34

Haushaltslose Zeit

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushalts- und Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, so darf der gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden kirchlichen Einrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der (Erz-)Diözese zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können,
2. die Kirchenumlagen nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist,
3. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite

aufnehmen wie im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufnehmen.

Vierter Abschnitt

Rechnungs- und Prüfungswesen

Art. 35

Jahresrechnung

- (1) Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Diözesansteuerausschuss unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung hat nach den Grundsätzen der Kameralistik nachzuweisen:
 1. Die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes sowie
 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge.
- (3) Für den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung gelten – vorbehaltlich anderslautender diözesaner Bestimmungen – folgende Regelungen:
 1. Die (Erz-) Diözese hat für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres (Geschäftsjahres) einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
 2. Ferner hat sie für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen.
 3. Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.
 4. Der Jahresabschluss hat sich auf die Feststellung der Erhaltung des Grundstockvermögens („Stammvermögen“ im Sinne von can. 1291 CIC) der (Erz-) Diözese sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.

Art. 36

Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung / der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Rechnungs-

legung von den vom Diözesansteuerausschuss bestellten Revisoren zu prüfen, die stichprobenartig Einblick in sämtliche Belege nehmen können.

- (2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Jahresrechnung / dem Jahresabschluss beizulegen ist.
- (3) Der Diözesansteuerausschuss kann eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses beauftragen.

Art. 37

Gegenstand der Rechnungsprüfung

Bei der Rechnungsprüfung ist insbesondere darauf zu achten, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. alle Rechnungsbeträge rechnerisch richtig, sachlich begründet und belegt sind sowie
3. die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt worden ist.

Art. 38

Anerkennung der Jahresrechnung

Nach Prüfung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses beschließt der Diözesansteuerausschuss über ihre Anerkennung (Art. 7 Abs. 1 Nr. 7) und die Entlastung der diözesanen Finanzverwaltung.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsamer Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen

Art. 39

Begriff, Verfahren, Aufgaben

- (1) Aus den Steuerausschüssen der bayerischen (Erz-)Diözesen kann ein gemeinsamer Steuerausschuss gebildet werden, wenn dies von der Mehrheit der bayerischen (Erz-)Diözesen schriftlich beim Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz beantragt wird.
- (2) Der gemeinsame Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen besteht aus
 1. den sieben (Erz-)Bischöfen der bayerischen (Erz-)Diözesen oder den von den jeweiligen (Erz-)Bischöfen bestellten, je einem Beauftragten und

2. je einem von den Steuerausschüssen der sieben bayerischen (Erz-)Diözesen delegierten weltlichen Mitglied (Art. 7 Abs. 1 Nr. 8).

- (3) Der Vorsitzende der Bayerischen Bischofskonferenz ist zugleich Vorsitzender des gemeinsamen Steuerausschusses der bayerischen (Erz-)Diözesen und leitet dessen Sitzungen. Er vertritt ihn nach außen.
- (4) Dem gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen obliegt die Behandlung von Anträgen nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 (dieser Satzung). Weitergehende Rechte der einzelnen gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (Erz-)Diözesen nach Art. 8 und 17 BayKirchStG bleiben unberührt.
- (5) Der gemeinsame Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und sämtlich erschienen oder vertreten sind. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (6) Die Art. 23 Abs. 2, Art. 24 und 28 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt Schiedsverfahren

Art. 40

Schiedsausschuss

- (1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Vollzug dieser Satzung bilden die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände der sieben bayerischen (Erz-)Diözesen gemeinsam einen Schiedsausschuss.
- (2) Jeder gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband delegiert dazu einen Vertreter, der vom Diözesansteuerausschuss bestellt wird (Art. 7 Abs. 1 Nr. 9). Die Amtszeit der Schiedsausschussmitglieder ist gleich der Amtszeit der Mitglieder des Diözesansteuerausschusses (Art. 18).
- (3) Die Schiedsausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

Art. 41

Vorsitzender, Mitglieder des Schiedsausschusses

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

- (2) Die Mitglieder des Schiedsausschusses sind verpflichtet, ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

**Art. 42
Verfahren**

- (1) Der Schiedsausschuss klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Nach der schriftlichen Vorbereitung sind die Beteiligten vor der Entscheidung zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, erneut zu hören.
- (2) Der Schiedsausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist, mit Gründen versehen, den Beteiligten unverzüglich schriftlich zuzustellen.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

Anmerkungen

- 1) Gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 5 WRV, Art. 143 Abs. 2 Bay-Verf.
- 2) Vom 25.01.1983 (AAS 75 (1983), pars. II, S. 1 ff.).
- 3) Vom 26.11.1954 (BayRS 2220-4-K), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.1994 (GVBl. S. 1026) / 22.12.2008 GVBl. S. 973
- 4) Vom 10.06.1986 (ABl. 9/86, S. 57-60) und vom 26.09.1995 (ABl. 11/1995, S. 117-121)
- 5) In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 1.1.2018.
- 6) Wie z. B. das „Statut über die Bildung eines Diözesanvermögensrates“ vom 19.12.1984 (ABl. S. 136 ff.) und vom 01.08.2002 (S. 81 f.)
- 7) Nachdem die Kath. Kirche zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Säkularisation durch das Ansiehziehen großer Teile ihres Vermögens von den weltlichen Fürsten um ihre frühere weitgehende wirtschaftliche Selbständigkeit gebracht wurde, war der staatliche Souverän bestrebt, ihre fortan bestehende finanzielle Abhängigkeit durch gewisse (konkordatäre) Leistungen wie die Gewährung des Rechtes auf Kirchensteuern beheben zu wollen. Dieses landesherrliche und staatliche Bemühen zielte darauf ab, unsere Institution

**Siebter Abschnitt
Schlussvorschriften**

**Art. 43
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Satzung für den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband in den bayerischen (Erz-) Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2012 (ABl.10/2012 S. 155 ff.), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Regensburg, den 28.12.2017

+ 
Bischof von Regensburg

dadurch mit einem ihrem Auftrag gerecht werdenden Maße an Mitteln auszustatten wie ihr die Zuführung der Einnahmen zu ermöglichen, die eine Aufgabenerfüllung in der jeweils erforderlichen und zeitgerechten Weise gewährleisten. Geschah dies zunächst in unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen, so formulierte es die Weimarer Reichsverfassung vom Jahre 1919 in ihrem Art. 137 Abs. VI dahin, dass die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, berechtigt sind, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. Auf dieser reichseinheitlichen Verfassungsgrundlage erging in Bayern 1921 das religionsgesellschaftliche Steuergesetz, das u. a. von der Befugnis der Religionsgesellschaften sprach, für ihre Zwecke gleichmäßige Zuschläge (Umlagen) zu den Reichs- und Landessteuern zu erheben. Das Konkordat zwischen dem Freistaat Bayern und dem HI. Stuhl aus dem Jahre 1924, das viele Materien regelte, bekräftigte in seinem Art. 10 § 5 dieses diözesane Recht auf Erhebung von Umlagen auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerlisten. Diese Grundlinie blieb erhalten, auch wenn die folgenden Jahre zu diesem Rechtsbereich mehrere Änderungen brachten und die nationalsozialistischen Machthaber 1941 belastende Einschränkungen vornahmen. Nach dem zweiten Weltkrieg wurden diese Beengungen durch den Erlass des Bayer. Kirchensteuergesetzes vom 26.11.1954 wiedergutmachend weitgehend beseitigt. Dieses Gesetz war aufgrund mehrerer Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu ändern, wurde in der Fassung vom 15.3.1967 neu bekannt

- gemacht und seither mehrfach, zuletzt durch Gesetz vom 21.11.1994, den sich wandelnden Gegebenheiten angepasst.
- 8) Gemäß Beschluss der bayer. (Erz-)Bischöfe vom 09.11.1983 ist der Diözesansteuerausschuss, soweit das diözesane Vermögen - wie Kirchensteuermittel, Leistungen des Staates, der Kommunen, des Verbandes der Diözesen Deutschlands und die durch die Erfassung im jährlichen Haushaltsplan der (Erz-)Diözese der Disposition des Diözesansteuerausschusses unterstellten Pfründestiftungserträge und sonstige Einnahmen - seiner Zuständigkeit unterliegt, zugleich „Vermögensverwaltungsrat“ i. S. d. can. 492 § 1 CIC/1983 (vgl. auch § 1 Abs. 1 des Statuts über die Bildung eines Diözesanvermögensrates vom 19.12.1984 (ABl. S. 136 ff.).
- 9) Siehe hierzu auch Art. 11 Abs. 2 dieser Satzung.
- 10) Regelmäßig durch die Wahl nach Art. 27 Abs. 3 dieser Satzung.
- 11) Siehe hierzu Fußnote 10.
- 12) Der Begriff „Verwaltung“ umfasst hier die generelle Zuständigkeit des Kirchensteueramtes von dem Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren über das Erhebungs- und Beitreibungsverfahren bis zum Rechtsbehelfsverfahren, d. h. den gesamten Gesetzesvollzug bis zum Eingang der Kirchenumlagen bei der Diözesanhauptkasse.
- 13) Vgl. § 17 Abs. 1 AVKirchStG.
- 14) Vgl. Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 dieser Satzung.
- 15) Als Hauptwohnsitz gilt in der Regel der Ort, der als der räumliche Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Betroffenen angesehen werden kann (vgl. dazu § 7 BGB und § 8 AO).
- 16) Kirchensteuerpflichtig sind alle Bekenntnisangehörigen, welche einer der in Art. 1 Abs. 2 KirchStG vorgesehenen Kirchensteuern unterliegen. Diese Bestimmung lautet:
- „Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden
- a) in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommenssteuer (veranlagte Einkommenssteuer und Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuerermessbeträge als Kirchengrundsteuer,
- b) in Form von Kirchgeld.“
- 17) Siehe hierzu Fußnote 16.
- 18) In ihrer gegenwärtigen Fassung vom 01.01.2018.
- 19) Dem tunlichst die Bestimmungen des kirchlichen Meldewesens und Datenschutzes beizugeben sind.
- 20) Diese Vorschrift erfasst nachstehende Verwandtschaftsgrade, wobei sich gemäß § 1589 BGB der Grad nach der Anzahl der die Verwandtschaft vermittelnden Geburten bestimmt:
- (1) erster Grad der geraden Linie: Eltern und Kinder;
 - (2) zweiter Grad der geraden Linie: Großeltern und Enkel;
 - (3) dritter Grad der geraden Linie: Urgroßeltern und Urenkel;
 - (4) zweiter Grad der Seitenlinie: Geschwister (ein erster Grad der Seitenlinie existiert nicht);
 - (5) dritter Grad der Seitenlinie: Onkel (Tanten), Neffen (Nichten).
- Vettern und Basen (Kusinen), auch „Geschwisterkinder“ benannt, sind Verwandte des vierten Grades der Seitenlinie und zählen hier nicht mehr.
- Verschwägert sind die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten, wobei sich gemäß § 1590 Abs. 1 BGB Linie und Grad der Schwägerschaft nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft bestimmen. Art. 18 erfasst folgende Schwägerschaftsgrade:
- (1) erster Grad der geraden Linie: Schwiegereltern, Schwiegersohn (-tochter); Stiefvater (-mutter), Stiefkinder;
 - (2) zweiter Grad der geraden Linie: Stiefgroßeltern, Stiefenkel;
 - (3) dritter Grad der geraden Linie: Stiefurgroßeltern, Stiefurenkel;
 - (4) zweiter Grad der Seitenlinie: Verwandte des Ehegatten im zweiten Grad der Seitenlinie (s. o. Ziff. 4);
 - (5) dritter Grad der Seitenlinie: Verwandte des Ehegatten im dritten Grad der Seitenlinie (s. o. Ziff. 5).
- Nach § 1590 Abs. 2 BGB dauert die Schwägerschaft fort, auch wenn die Ehe, durch welche sie begründet wurde, aufgelöst ist.
- 21) Z. B. solche nach Art. 10 des Bayer. Konkordates.
- 22) Z. B. wegen ihrer eindeutigen Zweckbindung.
- 23) Für dessen Haushalt, den Finanzausgleich und das interdiözesane Kirchenlohnsteuerverrechnungs(= Clearing) Verfahren.
- 24) = Überdiözesaner bayer. Fonds

**Wahlordnung
für die
Steuerausschüsse der
gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVWO)
in der Fassung vom 1. Januar 2018**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Abschnitt	
Vorbereitung der Wahl	108
§ 1 Wahltermin und Wahlbezirke	108
§ 2 Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss und Bezirkswahlausschüsse	108
§ 3 Wahlvorschläge und Wahllisten für die geistlichen Vertreter	108
Zweiter Abschnitt	
Durchführung der Wahl	109
§ 4 Stimmabgabe zur Wahl	109
§ 5 Wahl der geistlichen Vertreter	109
§ 6 Wahl der weltlichen Vertreter	109
§ 7 Mitteilung des Wahlergebnisses	109
Dritter Abschnitt	
Rechtsbehelfe gegen die Wahl	109
§ 8 Einspruch und Beschwerde	109
Vierter Abschnitt	
Schlussbestimmungen	110
§ 9 Inkrafttreten	110
Anmerkungen	110

V. Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - zu Art. 5 BayKirchStG und in Ausführung von Art. 16 DStVS die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner Diözese ab dem 1. Januar 2018 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahltermin und Wahlbezirke

- (1) Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmt den Wahltermin unter entsprechender Berücksichtigung des Art. 18 DStVS wie des Zeitpunktes der Wahlen für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen und veröffentlicht ihn mit ergänzenden Anordnungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Amtsblatt.
- (2) Es bildet drei Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen und neun Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Vertreter (Art. 6 DStVS).

§ 2 Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss und Bezirkswahlausschüsse

- (1) Der Diözesanwahlleiter wird vom (Erz-)Bischof ernannt. Er ist Vorsitzender des Diözesanwahlausschusses, der die Abstimmungsergebnisse in den Wahlbezirken feststellt. Von den vier weiteren Mitgliedern des Diözesanwahlausschusses werden zwei durch den bisherigen Diözesansteuerausschuss gewählt, ein Mitglied wird vom Diözesankomitee und ein Mitglied vom Pastoralrat der (Erz-)Diözese gewählt.
- (2) Ein Bezirkswahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitglieder.
- (3) Die Vorsitzenden der Bezirkswahlausschüsse werden vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat er-

nannt und sind die Bezirkswahlleiter. Die zwei weiteren Mitglieder eines Bezirkswahlausschusses für die Wahl der geistlichen Vertreter werden von den Diözesanpriestern des Dekanats gewählt, dem der Vorsitzende angehört. Der Vorsitzende eines Bezirkswahlausschusses für die weltlichen Vertreter bestimmt aus den Mitgliedern der Dekanatskonferenz –die Nicht-Kleriker sind– seines Dekanats ein Mitglied und aus der Kirchenverwaltung seiner Kirchengemeinde das weitere Mitglied.

§ 3 Wahlvorschläge und Wahllisten für die geistlichen Vertreter

- (1) Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für den geistlichen Vertreter sind die Diözesanpriester eines Wahlbezirks berechtigt. Jeder Wahlberechtigte kann beim zuständigen Bezirkswahlleiter einen Kandidaten schriftlich zur Wahl vorschlagen. Die Namen der fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen werden für die Wahl zusammengestellt (Wahlliste). Ergibt sich für den 5. Platz Stimmgleichheit, werden alle Namen der mit gleicher Stimmenzahl Vorgeschlagenen auf die Wahlliste gesetzt. Von allen auf der Wahlliste aufgeführten Personen ist vorher die Erklärung der Bereitschaft einzuholen, sich zur Wahl zu stellen. Auf der Wahlliste sind die Namen in der Buchstabenfolge nach Familienname, Vorname und Alter aufzuführen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer vom Bezirkswahlausschuss festgelegten Frist einzureichen. Die Wahlliste veröffentlicht der Wahlausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise.

- (3) Ist eine Wahlliste veröffentlicht worden, können nur Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf der Wahlliste aufgeführt sind. Liegt kein Wahlvorschlag vor, entfällt die Wahlliste und der Bezirkswahlausschuss gibt bekannt, dass die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt wird.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 4 Stimmabgabe zur Wahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte benennt auf dem Stimmzettel einen Vertreter (Art. 12 Abs. 1 mit 3 DStVS).
- (2) Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat (Art. 17 Abs. 1 DStVS).
- (3) Die nicht als Vertreter gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 17 Abs. 2 DStVS).
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 17 Abs. 3 DStVS).

§ 5 Wahl der geistlichen Vertreter

- (1) Die Wahl der geistlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Der Stimmzettel ist in einem mit der Aufschrift „Briefwahl für den geistlichen Vertreter des Wahlbezirks ...“ unter Angabe des Namens und der Zahl des Wahlbezirks zu versehenden verschlossenen Umschlag, der in einen weiteren verschlossenen Umschlag mit dem Namen des Absenders gelegt wird, fristgerecht dem zuständigen Bezirkswahlausschuss zuzusenden.
- (3) Der Bezirkswahlausschuss verwahrt die Umschläge bis zum letzten Tag des Wahlzeitraums. Zur Auszählung der Stimmzettel vermerkt er zunächst die Stimmabgabe in einer eigenen Liste und öffnet sodann die Umschläge mit den Stimmzetteln.

§ 6 Wahl der weltlichen Vertreter

- (1) Innerhalb der vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmten Frist benennt jede Kirchenverwaltung dem Bezirkswahlleiter aus der Mitte ihrer

weltlichen Mitglieder einen Delegierten¹⁾ für die Wahl der weltlichen Vertreter (und ihrer Ersatzleute).

- (2) Die Wahl findet in jedem Wahlbezirk an dem vom Bezirkswahlausschuss bestimmten Ort und Zeitpunkt statt; sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch persönliche Ausübung des Stimmrechts (§ 4 Abs. 1).
- (3) Für die Stimmabgabe, die Feststellung des Ergebnisses und die Aufnahme einer Niederschrift sind die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2 und 3, §§ 8, 9, 11 und 12 der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen²⁾ entsprechend anzuwenden. Aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der Delegierten können die Ersatzleute der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 DStVS).

§ 7 Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Nach der Wahl verständigt der Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (Art. 17 Abs. 4 DStVS).
- (2) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder und Ersatzleute des Diözesansteuerausschusses mit.

Dritter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 8 Einspruch und Beschwerde

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl beim Bezirkswahlleiter erheben, wegen
1. Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren,
 2. vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Bezirkswahlausschusses oder

3. Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Über den Einspruch entscheidet der Bezirkswahlausschuss.

- (2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Bezirkswahlausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat³⁾. Seine Entscheidung ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.
- (3) Wird das Wahlergebnis auf Einspruch bzw. Beschwerde ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen, als dies in der Entscheidung ausgesprochen ist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einer ganzen oder teilweisen Wiederholung der Wahl nach Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses oder, falls dagegen Beschwerde eingelegt wurde, die Entscheidung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats ist am nächstfolgenden Sonntag durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Wahlordnung für den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018 (ABI. 10/2012 S. 167 ff.) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Regensburg, den 28.12.2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Anmerkungen

- 1) Vgl. Art. 7 Abs. 1 Ziff. 7 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 GSTVS.
- 2) In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 1.1.2018.
- 3) Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird die Wahl Niederschrift prüfen und das vom Bezirkswahlausschuss festgestellte Wahlergebnis berichtigen, wenn es mit den für die einzelnen Bewerber festgestellten Stimmzahlen nicht in Einklang steht. Es kann auch die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses berichtigen.
Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird die Wahl für ungültig erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt oder vorschrifts-

widrige sachliche Bescheide des Bezirkswahlausschusses ergingen und dadurch das Wahlergebnis entscheidend beeinflusst wurde.

Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, wird das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat die Wahl dieser Person für ungültig erklären.

Ist bei der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Wahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder in den einzelnen Bezirken die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden, so wird das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat die Wahl in dem betreffenden Bezirk für ungültig erklären.

Abkürzungsverzeichnis

AAS	Acta Apostolica Sedis
ABI.	Amtsblatt für die Diözese Regensburg
AO	Abgabenordnung
Bay.BS	Bereinigte Sammlung des Bayer. Landesrechts
Bay.Konk.	Bayerisches Konkordat
Bay.RS	Bayer. Rechtssammlung
Bay.StG	Bayer. Stiftungsgesetz
Bayer.Verf.	Bayer. Verfassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Can	Canon
cc	Canones
CIC	Codes Iuris Canonici
DStVS	Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
DStVWO	Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GStVS	Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
GStVWO	Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
GVBl.	Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt
KGO	Bayer. Kirchengemeindeordnung vom 24.9.1912
KirchStG	Bayer. Kirchensteuergesetz
KiStiftO	Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen
RGBl.	Reichsgesetzblatt
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
WRV	Weimarer Reichsverfassung

Aushändigen der Erlasse an die Mitglieder der Kirchenverwaltung

Jedem Mitglied einer Kirchenverwaltung ist eine Ausfertigung dieses Amtsblattes auszuhändigen. Die erforderlichen Exemplare können in der Bischöflichen Finanzkammer (Kirchenrechnungsstelle) abgeholt bzw. telefonisch unter der Tel.Nr. 0941/597-1121/-1122/-1123 angefordert werden.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2018

Nr. 4

9. März

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters zum 26. Welttag des Kranken – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2018) – Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zur Österlichen Bußzeit 2018 – Aufruf zur Katholikentagskollekte 2018 – Aufruf zur KODA-Wahl – Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas-Verbandes – Regeln zur Anwesenheit auswärtiger und ohne Beauftragung tätiger Priester – Anweisung zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen ab 1. August 2016 – Recollectio und MISSA CHRISMATIS – Bischöfliche Kommission für Liturgie und Kirchenmusik – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2018 – Portiunkula-Abläss – Diözesan-Nachrichten – Kirchliche Grundstücke/Rechtsgeschäfte – Bewirtschaftung/Betreuung der Waldflächen der Kath. Pfarrpfündestiftungen/Benefizien im Bereich der Diözese Regensburg/Unterstützung der Bischöflichen Finanzkammer durch den Förster Herrn Klaus Neuberger – Notizen – Verstorbene Kleriker

Botschaft des Heiligen Vaters zum 26. Welttag des Kranken

***Mater Ecclesiae:* »Siehe, dein Sohn ... Siehe, deine Mutter.
Und von jener Stunde an nahm sie der Jünger zu sich« (Joh 19,26-27).**

Liebe Brüder und Schwestern,
der Dienst der Kirche an den Kranken und denjenigen, die für sie Sorge tragen, muss mit immer neuer Kraft in Treue zum Auftrag des Herrn (vgl. *Lk* 9,2-6; *Mt* 10,1-8; *Mk* 6,7-13) und dem überaus bedeutenden Beispiel ihres Gründers und Meisters folgend weitergeführt werden.

Dieses Jahr kommt das Thema des Welttags der Kranken von den Worten, die Jesus, am Kreuz erhöht, an seine Mutter Maria und an Johannes richtet: »Siehe, dein Sohn! ... Siehe, deine Mutter! Und von jener Stunde an nahm sie der Jünger zu sich« (*Joh* 19,26-27).

1. Diese Worte des Herrn erhellen das Geheimnis des Kreuzes in seiner Tiefe. Dieses stellt nicht eine hoffnungslose Tragödie dar, sondern den Ort, an dem Jesus seine Herrlichkeit zeigt und seinen letzten Willen der Liebe hinterlässt, der zur bestimmenden Regel der christlichen Gemeinschaft und des Lebens jedes Jüngers wird.

Die Worte Jesu begründen vor allem die *mütterliche Berufung Marias im Hinblick auf die ganze Menschheit*. Sie wird insbesondere die Mutter der Jünger ihres Sohnes werden und für sie und ihren Weg Sorge tragen. Und wir wissen, dass die mütterliche Sorge um einen Sohn oder eine Tochter sowohl die materiellen wie auch die geistigen Aspekte ihrer Erziehung umfasst. Der unaussprechliche Schmerz des Kreuzes durchdringt die Seele Marias (vgl. *Lk* 2,35), lähmt sie aber nicht. Im Gegenteil, als Mutter des Herrn beginnt für sie ein neuer Weg der Hingabe. Am Kreuz sorgt sich Jesus um die Kirche und die gesamte Menschheit, und Maria ist gerufen, genau diese Sorge zu teilen. Die Apostelgeschichte zeigt uns in der Schilderung der

großen Ausgießung des Heiligen Geistes an Pfingsten, dass Maria begonnen hat, ihre Aufgabe in der ersten Gemeinde der Kirche zu erfüllen. Eine Aufgabe, die niemals endet.

2. Der Lieblingsjünger Johannes verkörpert die Kirche, das messianische Volk. Er muss *Maria als eigene Mutter anerkennen*. Und in dieser Anerkennung ist er gerufen, sie zu sich zu nehmen, in ihr das Vorbild der Jüngerschaft und auch die mütterliche Berufung zu betrachten, die Jesus ihr anvertraut hat, mit den Sorgen und Plänen, die dies mit sich bringt: die Mutter, die liebt und Kinder hervorbringt, die fähig sind, gemäß dem Gebot des Herrn zu lieben. Deshalb geht die mütterliche Berufung Marias, die Berufung, für ihre Kinder zu sorgen, auf Johannes und die ganze Kirche über. Die ganze Gemeinschaft der Jünger ist in die mütterliche Berufung Marias hineingenommen.

3. Johannes weiß als Jünger, der mit Jesus alles geteilt hat, dass der Meister alle *Menschen zur Begegnung mit dem Vater führen* will. Er kann bezeugen, dass Jesus vielen begegnet ist, die im Geiste krank waren, weil sie voll von Hochmut waren (vgl. *Joh* 8,31-39), ebenso aber auch körperlich Kranken (vgl. *Joh* 5,6). Allen hat er Barmherzigkeit und Vergebung geschenkt und den Kranken auch körperliche Heilung als Zeichen für das Leben in Fülle im Reich Gottes, wo jede Träne getrocknet wird. Wie Maria sind die Jünger gerufen, füreinander zu sorgen, aber nicht nur das. Sie wissen, dass das Herz Jesu für alle offen ist, ohne jemanden auszuschließen. Allen muss das Evangelium vom Reich Gottes verkündet werden, und die Nächstenliebe der Christen muss sich allen Bedürftigen zuwenden, einfach, weil sie Personen, Kinder Gottes sind.

4. Diese *mütterliche Berufung der Kirche gegenüber den bedürftigen Menschen und den Kranken* hat in ihrer zweitausendjährigen Geschichte in einer langen Reihe von Initiativen zugunsten der Kranken konkret Gestalt angenommen. Diese Geschichte der Hingabe darf nicht in Vergessenheit geraten. Sie wird heute noch auf der ganzen Welt fortgesetzt. In den Ländern mit einem ausreichenden Gesundheitswesen versucht die Arbeit der katholischen Kongregationen, der Diözesen und ihrer Krankenhäuser über die Versorgung mit qualitativen medizinischen Behandlungen hinaus, die menschliche Person in den Mittelpunkt des therapeutischen Prozesses zu stellen, und betreibt wissenschaftliche Forschung unter Achtung des Lebens und der christlichen moralischen Werte. In den Ländern, wo die Gesundheitssysteme unzureichend oder inexistent sind, arbeitet die Kirche daran, den Menschen das Möglichste für die Gesundheitsfürsorge anzubieten, um die Kindersterblichkeit zu beseitigen und einige weitverbreitete Krankheiten zu bekämpfen. Überall versucht sie zu behandeln, auch wenn sie nicht imstande ist zu heilen. Das Bild der Kirche als ›Feldlazarett‹, das alle aufnimmt, die vom Leben verwundet wurden, ist eine ganz konkrete Wirklichkeit, weil es in einigen Teilen der Welt nur die Krankenhäuser der Missionare und der Diözesen sind, die die Bevölkerung mit den notwendigen Behandlungen versorgen.

5. Das *Gedächtnis der langen Geschichte des Dienstes an den Kranken* ist für die christliche Gemeinschaft Grund zur Freude und insbesondere für diejenigen, die gegenwärtig diesen Dienst versehen. Aber man muss auf die Vergangenheit schauen, vor allem um sich davon bereichern zu lassen. Von ihr müssen wir lernen: die Großzügigkeit bis zur völligen Selbstaufopferung vieler Gründer von Instituten im Dienst der Kranken; die aus der Liebe erweckte Kreativität vieler im Lauf der Jahrhunderte unternommener Initiativen; den Einsatz in der wissenschaftlichen Forschung, um den Kranken innovative und zuverlässige Behandlungen anzubieten. Dieses Erbe der Vergangenheit hilft dabei, die Zukunft gut zu planen: zum Beispiel, um die katholischen Krankenhäuser vor der Gefahr eines rein unternehmerischen Denkens zu bewahren, das auf der ganzen Welt darauf aus ist, die Gesundheitsfürsorge im Bereich des Marktes anzusiedeln, und so am Ende die Armen ausschließt. Die weise Organisation und die Liebe verlangen vielmehr, dass die Person des Kranken in ihrer Würde geachtet wird und immer im Mittelpunkt des Behandlungsprozesses bleibt. Diese Einstellungen müssen auch den Christen zu eigen sein, die in den öffentlichen Strukturen tätig sind und mit ihrem Dienst das Evangelium authentisch bezeugen sollen.

6. Jesus hat der Kirche seine heilende Macht als Gabe hinterlassen: »Und durch die, die zum Glauben gekommen sind, werden folgende Zeichen geschehen: [...] Die Kranken, denen sie die Hände auflegen, werden gesund werden« (Mk 16,17-18). In der Apostelgeschichte lesen wir die Schilderung der von Petrus (vgl. Apg 3,4-8) und Paulus (vgl. Apg 14,8-11) gewirkten Heilungen. Der Gabe Jesu entspricht die Aufgabe der Kirche, die weiß, dass sie für die Kranken den gleichen von Zärtlichkeit und Erbarmen erfüllten Blick wie ihr Herr haben muss. Die Gesundheitspastoral ist und wird auch in Zukunft eine notwendige und wesentliche Aufgabe bleiben, die mit neuem Schwung gelebt werden muss, angefangen von den Pfarrgemeinden bis hin zu den herausragenden Behandlungszentren. Wir können hier nicht die Zärtlichkeit und die Beharrlichkeit außer Acht lassen, mit denen sich viele Familien um ihre eigenen Kinder, Eltern oder Verwandten, die chronisch krank oder schwerbehindert sind, kümmern. Die in der Familie geleistete Pflege ist ein außerordentliches Zeugnis der Liebe für die menschliche Person und muss durch entsprechende Anerkennung und durch eine angemessene Politik unterstützt werden. Deshalb nehmen Ärzte und Krankenpfleger, Priester, Gottgeweihte und Ehrenamtliche, Familienangehörige und alle, die sich in der Krankenpflege engagieren, an dieser kirchlichen Sendung teil. Es ist eine geteilte Verantwortlichkeit, die den Wert des täglichen Dienstes eines jeden bereichert.

7. Maria, der Mutter der Zärtlichkeit, wollen wir alle an Körper und Geist Kranken anvertrauen, damit sie sie in der Hoffnung stütze. Sie bitten wir auch, uns zu helfen, gegenüber den kranken Brüdern und Schwestern Aufnahmebereitschaft zu zeigen. Die Kirche weiß, dass sie einer besonderen Gnade bedarf, um ihrem evangeliumsgemäßen Dienst der Krankenpflege gerecht zu werden. Daher möge uns das Gebet zur Mutter des Herrn alle in einem inständigen Flehen vereinen, damit jedes Glied der Kirche in Liebe die Berufung zum Dienst am Leben und der Gesundheit lebe. Die Jungfrau Maria möge diesen 26. Welttag der Kranken mit ihrer Fürsprache begleiten; sie möge den kranken Menschen helfen, ihr Leiden in Gemeinschaft mit dem Herrn Jesus zu leben, und möge denen beistehen, die für sie Sorge tragen. Allen, den Kranken, den im Gesundheitswesen Tätigen und den Ehrenamtlichen erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 26. November 2017,
Christkönigssonntag

Franciscus

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2018)

Liebe Schwestern und Brüder, es darf uns nicht ruhen lassen, dass die Heimat Christi nach wie vor unter Krieg und Spannungen leidet. Terror, Gewalt, Hass und Misstrauen zerstören die Gesellschaften. Zahlreiche Menschen – darunter viele Christen – sehen den einzigen Ausweg darin, ihre Heimat zu verlassen. Es gibt aber auch Zeichen der Hoffnung: Nicht wenigen Christen im Heiligen Land schenkt der Glaube die Kraft, unter großem Druck und schwierigen Bedingungen auszuharren und ein lebendiges Zeugnis vom Evangelium zu geben.

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten die Katholiken in Deutschland ihren Blick erneut auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Unter dem Leitwort „Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben“ sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Alle Gläubigen bitten wir um ihr Gebet. Zudem ermutigen wir kirchliche Gruppen und Gemeinden, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und dort die Begegnung mit den einheimischen Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, um über-

leben und ihren Dienst an den Menschen erfüllen zu können – nicht zuletzt mit ihren christlichen Schulen und Sozialeinrichtungen. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner im Heiligen Land fördern diese Einrichtungen. Sie betreuen die Pilger und vermitteln das Wissen um die biblischen Stätten. Mit Ihrer Spende am Palmsonntag tragen Sie, liebe Mitchristen, zu dieser wichtigen Arbeit bei. Gemeinsam können wir die Ortskirchen des Heiligen Landes dabei unterstützen, an einer friedlichen und gerechten Entwicklung der ganzen Region mitzuwirken.

Würzburg, den 21.11.2017

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 25. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zur Österlichen Bußzeit 2018

„Abraham – Vater im Glauben“

(2. Fastensonntag – Lesejahr B – 1. Lesung: Gen 22,1-2.9a.10-13.15-18)

Liebe Kinder, liebe jugendliche und erwachsene Schwestern und Brüder im Herrn!

1. Die Fastenzeit, in der wir uns jetzt wieder auf Ostern vorbereiten, dient vor allem der Stärkung unseres Glaubens. Sie gibt uns Gelegenheit, unsere Beziehung zu Gott und unser Gebetsleben zu vertiefen.

Anregungen dazu bieten uns die Schriftlesungen der Liturgie, vor allem der Sonntage. So haben wir heute in der ersten Lesung einen der bedeutendsten Texte

des Alten Testaments gehört: Abraham besteht die Erprobung seines Glaubens durch Gott.

2. Vielleicht hat mancher von Ihnen beim Hören still gedacht: Muss man wirklich eine dem ersten Eindruck nach so schlimme Geschichte heute noch verkünden? Ist das wirklich der barmherzige Gott, an den wir Christen glauben?

Schauen wir ein wenig genauer hin! Zunächst sollte klar sein, dass es nicht um einen Mordbefehl geht. Während in manchen Kulturen im Umfeld Israels da-

mals tatsächlich Menschenopfer dargebracht wurden, wird das Opfer hier dagegen von Gott vereitelt. Aber es geht um mehr: Es geht um den Glauben Abrahams.

3. Nicht nur für uns Christen ist die Glaubensgeschichte Abrahams von großer Bedeutung.

Für unsere älteren Geschwister aus dem Judentum ist die „Bindung Isaaks“, wie sie diese Geschichte nennen, Ausdruck der vorbildlichen Haltung Abrahams Gott gegenüber. Er wird für seinen Glauben belohnt. Und in der Überlieferung des Koran ist die bestandene Glaubensprobe Abrahams für die Muslime gar der Anlass für das große Fest zum Höhepunkt der Mekka-Wallfahrt: das „Opferfest“. In Abraham schaut der Muslim den vollendet Glaubenden.

4. Liebe Mitchristen! Für ein richtiges Verständnis dieser schwierigen Stelle müssen wir uns die Zusammenhänge vorstellen: Abraham hatte mit seiner Frau Sara durch Gottes Gnade noch in hohem Alter einen Sohn geschenkt bekommen. Sein Name ist Isaak. In diesem Isaak ist die Voraussetzung dafür gegeben, dass Gott seine alte Verheißung an Abraham doch noch erfüllen kann: Er werde Stammvater eines Volkes werden, das so zahlreich ist, wie die Sterne am Himmel; so zahlreich, wie der Sand am Ufer des Meeres.

5. Und jetzt das! Abraham erhält von Gott den Auftrag, diesen ihren einzigen Sohn zu opfern, ihn Gott zurückzugeben. Auch wenn ihm Gott unbegreiflich erscheint: Auf sein Wort hin macht sich Abraham mit Isaak auf den Weg zum Berg Morija. Unerschütterlich hält er fest an Gottes Treue. Die kunstvoll gestaltete Erzählung erhöht durch Verlangsamung am Ende die Spannung. Abraham ist bereit, mit Isaak auch seine Zukunft und die Erfüllung der Verheißungen ganz Gott anheim zu stellen. Trotz einer für ihn undurchschaubaren Situation lässt Abraham nicht ab vom Vertrauen darauf, dass Gott seine Verheißung erfüllen wird. Und tatsächlich verhindert Gott die Opferung des Jungen und erweist sich als der Gott, der Zukunft schenkt.

6. Wie haben nun die frühen Christen diese Erzählung gelesen? Der Hebräerbrief des Neuen Testaments erkennt in Abraham einen Zeugen der Auferstehungshoffnung: Denn Abraham – so heißt es da – *„verließ sich darauf, dass Gott sogar die Macht hat, Tote zum Leben zu erwecken; darum erhielt er Isaak auch zurück. Das ist ein Sinnbild“* (Hebr 11,19).

Abraham wird also zum frühen Zeugen des Glaubens an den Gott des Lebens, der die Toten auferwecken kann und auferwecken wird. Gerade so wird er auch für uns Christen zum Vater im Glauben.

7. Liebe Mitchristen! Die Erzählung von der Erprobung Abrahams wirft auch ein klärendes Licht auf die Diskussion über die sechste Vaterunser-Bitte: *„Und führe uns nicht in Versuchung“* (Mt 6,13; Lk 11,4). Denn wir sehen, dass beim Wort „Versuchung“ zwei Bedeutungen

unterschieden werden müssen, und zwar im Hinblick auf das Ziel, auf das, wozu die Versuchung geschieht. Da ist einmal die Verführung zur Sünde. Dies kann Gott niemals wollen, und so wird Gott auch niemand in Versuchung führen.

Da ist aber auch die zweite Bedeutung: Erprobung mit dem Ziel der Reifung, mit dem Ziel, im Glauben über sich hinauszuwachsen und Gott noch einmal ganz neu und tiefer zu begegnen.

Dies hat Gott dem Abraham zugemutet. Abraham hat die Prüfung bestanden. Er wuchs über sich selbst hinaus. So wurde er zum Zeugen eines Glaubens, der über das Alte Testament hinausgreift und die christliche Auferstehungsbotschaft vorwegnimmt.

8. Die geistliche Tradition der Kirche weiß um diese große Bedeutung der Prüfungen für das Glaubensleben. Im Alten Testament wird mehrfach die positive Funktion von Versuchung oder Anfechtung beschrieben. Im Buch Jesus Sirach steht geschrieben: *„Der nicht in Versuchung geführt wurde, weiß wenig“* (Sir 34,10a LXX). Diese Formen der Versuchung gehören zum Reifen, zum Erwachsenwerden des Menschen, gerade auch zum Wachsen des Glaubens.

9. So wird auch deutlich: Versuchung ist nicht die Tafel Schokolade. Versuchung ist vor allem die Herausforderung für den Glauben. Das kann eine Krankheit sein, Misserfolg, oder auch der lebhaft erfahrene Widerstand und öffentlicher Spott gegen den Glauben.

Die vermutlich größte Glaubensprüfung besteht in der Verfolgung um des Glaubens willen. Weltweit sind derzeit mehr Christen von Verfolgung bedroht als jemals zuvor!

10. In der Kirchengeschichte sind es immer wieder die Heiligen, denen Gott oft schwere Prüfungen zumutet. Schauen wir nur auf die heilige Anna Schäffer aus Mindelstetten. Sie musste ringen, bis sie ihr schweres Leiden und die Durchkreuzung ihres Lebensplanes annehmen konnte. Gerade darin aber ist sie zur Heiligen gereift.

Jeder, der schon eine schwere Krankheit, den Verlust eines lieben Menschen oder eine andere schmerzliche Erfahrung gut verarbeiten konnte, wird bestätigen können, dass es ihn im Glauben vorangebracht hat.

11. So gesehen kann man der Versuchung etwas Positives abgewinnen und sie sogar als Teil göttlicher Erziehungskunst einordnen. Jedenfalls ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass Gott einem diesen Weg der Reifung zumuten kann.

12. Schon am letzten Sonntag haben wir im Evangelium gehört, dass Jesus Christus selbst für uns alle Versuchungen und Glaubensprüfungen bestanden hat. Im Blick auf ihn und an seiner Hand dürfen wir zuversichtlich sein, dass wir auch an den Prüfungen unseres Lebens nicht zerbrechen, sondern durch sie reifen und erwachsener werden im Glauben.

13. Der Widder, den Abraham schließlich zum Opfer darbringt, verweist auf Jesus, in dem uns Gott der Vater seinen Sohn schenkt. Auch im heutigen Evangelium geschieht dies durch die Stimme des Vaters: „*Dieser ist mein geliebter Sohn. Auf ihn sollt ihr hören*“ (Mk 9,7).

14. Wenn wir dies tun, stellen wir fest: Jesus trägt uns auf, demütig zu sein. Die sechste Vaterunser-Bitte „*Und führe uns nicht in Versuchung*“ unterstellt nicht Gott etwas Böses, sondern mahnt uns zur Zurückhaltung. Niemand soll sich die Prüfungen wünschen und sich in geistlicher Überheblichkeit übernehmen. Das Vaterunser zu beten, besagt auch: Vater, bringe mich bitte nicht in die Versuchung des Abraham. Und lass bitte die Not nicht so groß werden, dass sie mich nicht mehr beten, sondern fluchen lehrt.

15. Der Apostel Paulus tröstet und stärkt uns mit der Zusicherung: „*Gott ist treu; er wird nicht zulassen, dass*

*ih*r über eure Kraft hinaus versucht werdet. Er wird euch in der Versuchung einen Ausweg schaffen, so dass ihr sie bestehen könnt“ (1 Kor 10,13).

Dazu segne und begleite Sie auf Ihrem Glaubensweg der dreifaltige Gott, der + Vater und + der Sohn und + der Heilige Geist.

Regensburg am 2. Fastensonntag im Jahr des Herrn 2018

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Hirtenbrief wurde am zweiten Fastensonntag, dem 25.02.2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen.

Aufruf zur Katholikentagskollekte 2018

Liebe Schwestern und Brüder!

„Suche Frieden!“ Dies ist das Leitwort des 101. Deutschen Katholikentages, der vom 9. bis 13. Mai 2018 in Münster stattfinden wird.

Dieser Katholikentag wird wieder ein Spiegelbild der Lebendigkeit und geistlichen Kraft unserer Kirche werden, bunt und vielschichtig, nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich.

Der Katholikentag wird in Münster stattfinden, an einem historischen Ort, der das gesellschaftliche Engagement für den Frieden in unserer Geschichte belegt.

Menschen guten Willens wollen beim Katholikentag in Münster durch ihr Miteinander Frieden mitgestalten, in persönlichen Begegnungen, Gottesdiensten, durch Workshops, auf Podien und in vielerlei die Generationen ansprechenden Veranstaltungsformaten.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest

des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht kommen können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein starker Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft.

Tragen Sie durch Ihr Gebet mit zu seinem Gelingen bei. Helfen Sie bitte darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann, das weit in unsere Gesellschaft hineinwirken wird.

Würzburg, den 22.01.2018

Für das Bistum Regensburg

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29.04.2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf zur KODA-Wahl

Im April 2018 finden die Neuwahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) statt.

In den sieben Diözesen, die auf dem Gebiet des Freistaats Bayern liegen, sind über 55.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Einrichtungen tätig. Sie sind aufgerufen, in Urwahl zu entscheiden, welche Frauen und Männer in der neunten Amtsperiode der Kommission (2018 bis 2023) ihre Interessen vertreten sollen.

Die Bayerische Regional-KODA ist zuständig für die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts in den bayerischen Diözesen. Dieses ist maßgebend für die Arbeitsverträge der Beschäftigten bei den Diözesen aber auch bei den Kirchenstiftungen sowie bei den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern (z. B. weitere kirchliche Stiftungen, Orden, Vereine und Verbände). Die Kommission erfüllt damit eine Aufgabe, die in hohem Maße bedeutsam ist sowohl für die einzelne Mitarbeiterin und den einzelnen Mitarbeiter, wie auch für den einzelnen kirchlichen Dienstgeber.

Ich rufe deshalb alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Eine hohe Wahlbeteiligung stärkt sowohl das Ansehen der Kommission insgesamt als auch die Position der gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf Mitarbeiterseite.

Alle Gewählten vertreten die Interessen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig davon, welcher Berufsgruppe sie angehören oder wer sie vorgeschlagen hat.

Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich zur Wahl stellen und damit zeigen, dass sie bereit sind, sich der verantwortungsvollen Aufgabe der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts zu widmen und so ihren Beitrag zur Verwirklichung des kirchlichen Auftrags zu leisten.

Regensburg, den 15.02.2018



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas-Verbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 07. Dezember 2017 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Beitragsregelung Ost in der VersO B der Anlage 8 zu den AVR

Die Versorgungsordnung B in Anlage 8 zu den AVR wird wie folgt geändert:

- I. Die Übergangsregelung zu § 4 Abs. 2 wird gestrichen.
- II. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Beitragssatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 1,5 %, ab dem 1. April 2018 mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5% gerechnet.

(3) ¹In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²§ 1a Absätze 2 bis 5 der VersO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 5 an die Kasse ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt,

sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Kasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.

(6) ¹Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i.S.d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von

mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet. ²In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.“

III. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Regensburg, den 06.02.2018

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Regeln zur Anwesenheit auswärtiger und ohne Beauftragung tätiger Priester

1. Kein Priester von außerhalb der Diözese und ohne offizielle Beauftragung darf einzelne seelsorgliche Handlungen (Liturgie, Verkündigung, Begleitung) vornehmen, wenn er nicht vorher ein gültiges und aktuelles Zelebrete beim zuständigen Pfarrer vorgelegt hat.
2. Über den Einzelfall hinaus darf kein Priester von außerhalb der Diözese seelsorgerliche Handlungen vornehmen, wenn er nicht vorher ein gültiges und aktuelles Zelebrete und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung seiner Inkardinationsdiözese oder seines Ordens beim zuständigen Pfarrer vorgelegt und dieser Pfarrer eine Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Regensburg eingeholt hat. Für angewiesene Ferienaushilfen und vergleichbare Einsätze übernimmt die Hauptabteilung Priester /Ständige Diakone im Ordinariat diese Vorprüfung. Priester aus anderen Diözesen oder Ordenspriester können einen seelsorglichen Auftrag nur nach Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung und, soweit verfügbar, des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erhalten.
3. Zieht ein Priester in eine Pfarrei, in der er keinen seelsorglichen Auftrag hat (wegen Ruhestand, Auszeit, kirchenrechtlichen Einschränkungen, Laisierung, usw.), meldet dies der Pfarrer der Hauptabteilung Priester/Ständige Diakone im Ordinariat.

Anweisung zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen ab 1. August 2016

Hauptberuflichen Diakonen, die gesetzlich krankenversichert sind, oder privat krankenversicherte Diakone mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB, erhalten ab 1. August 2016 eine schriftliche Zusage auf Beihilfeleistungen auf Kosten des Dienstgebers, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubes aus familienpolitischen Gründen, bei Beendigung des Dienstes wegen Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters entsprechend § 7b bzw. 7c der Beihilfeordnung Teil A.

Die Erteilung einer schriftlichen Zusage erfolgt nicht, sofern der hauptberufliche Diakon bereits entsprechende Beihilfeleistungen aus anderem Rechtsgrund erhält.

Recollectio und MISSA CHRISMATIS

Montag, 26. März 2018

1. Einladung und Teilnahme

Die Missa Chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle

und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst.

Zur Einstimmung geht der Missa Chrismatis auch dieses Jahr ein Recollectio-Angebot (Vortrag, Anbetung und Beichtgelegenheit) voraus. Neben den Priestern sind auch alle Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

2. Zeitliche Gestaltung

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

ab 14.00 Uhr	Kaffee in der Aula des Priesterseminars
14.30 Uhr	Vortrag: „Doch auf dein Wort hin“ (Lk 5,5) - Anmerkungen zu den „Umsonsterfahrungen“ im priesterlichen (und diakonischen) Dienst Referent: Weihbischof Dr. Josef Graf
15.30 Uhr	Anbetung und Beichtgelegenheit in der Hauskapelle des Priesterseminars, bzw. in der Kirche St. Jakob
ab 16.30 Uhr	Anlegen der Chorkleidung im Veranstaltungsraum des Bischöflichen Ordinariats
16.45 Uhr	Aufstellung im Domgarten
17.00 Uhr	Gemeinsamer Einzug zur Missa Chrismatis

3. Hinweise für Priester und Diakone

Alle Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie im nördlichen Querhaus reserviert. Umkleidemöglichkeit ist in der alten Domsakristei.

Konzelebranten mit dem Bischof sind:

- der Generalvikar,
- die Regionaldekane,
- der Regens.

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Einweisung in der Domsakristei statt. Um pünktliches Eintreffen wird gebeten. Paramente sind vorhanden.

4. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der Missa Chrismatis einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eigenmächtige Sitzplatzreservierungen im Dom verboten

sind. Die Ordner sind angewiesen, solche Reservierungen aufzuheben.

5. Ausgabe und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Heiligen Öle werden nur an die berechtigten Personen der 33 Dekanate des Bistums ausgegeben.

Die Dekane bekommen hierfür im Vorfeld der „Missa Chrismatis“ vom Generalvikariat einen Abholschein für das jeweilige Dekanat zugeschickt. Gegen Vorlage des Abholscheins können die Heiligen Öle unmittelbar im Anschluss an die Liturgie bis 19.00 Uhr an den Ausgabebischen im rückwärtigen Teil des Domes abgeholt werden – eine spätere Abholung ist nicht möglich.

Der Dekan kann die Abholung delegieren. Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt aber, dass dafür nur Erwachsene beauftragt werden. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Die Gefäße zur Abholung müssen eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. Ä. für den Transport sind unpassend.

Die Dekanate legen zeitnah an einem geeigneten Ort des jeweiligen Dekanates einen Ausgabetermin fest, an dem die heiligen Öle an die Pfarreien / Pfarreiengemeinschaften entsprechend weiterverteilt werden. Auch hier ist auf den besonderen Stellenwert der Heiligen Öle für die Sakramentenspendung zu achten und für einen würdigen Ablauf zu sorgen.

Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die Heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

„... Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“ (KKK 1183).

Bischöfliche Kommission für Liturgie und Kirchenmusik

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom 01.01.2018 die Bischöfliche Kommission für Liturgie und Kirchenmusik wieder errichtet.

Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 23.04.2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 19.03.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 18.06.2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 17.05.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 03.05.2018 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 05.04.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 02.07.2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 30.05.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2018

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zu Gute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2018 lauten:

„Werden Sie Hoffnungsträger, Zukunftsspender, Weggefährte... Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben.“

Mit diesen Worten wird deutlich, dass wir mit unserer Unterstützung die Hoffnung der Christen im Heiligen Land stärken können. Dies kann ihnen auch unter schwierigen Bedingungen Mut machen und neue Perspektiven für eine Zukunft in ihrer angestammten Heimat eröffnen. Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um die Bezeugung von tätiger Solidarität mit den Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 25. März 2018

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 25. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen weitergeleitet werden. Das jeweilige Generalvikariat/ Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine Ausnahme bilden die (Erz-) Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz, deren Ordinariate die Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München weiterleiten. Den beiden genannten Stellen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel einschließlich der zügigen Weiterleitung der entsprechenden Spendenanteile an das jeweilige Hilfswerk. Eine pfarreinterne Verwendung

der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Mitte Dezember alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Tamara Häußler-Eisenmann, Leitung PR und Fundraising, Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Tel.: 0221/99 50 65 0 // E-Mail: t.haeussler@dvhl.de // www.dvhl.de

Portiunkula-Ablass

Für alle Nebenkirchen und Kapellen, deren Portiunkula-Privileg im Jahre 2018 abläuft, werden wir um Erneuerung des Privilegs bitten. Neueingaben um Verleihung des Privilegs mögen unter Angabe des lateinischen Titulus der Kirche oder Kapelle bis 27. April 2018 beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg (Herr Kaiser, 0941/597-1705) eingebracht werden.

In Pfarrkirchen kann der Portiunkula-Ablass ohne Gesuch um Verleihung des Privilegs gewonnen werden.

Diözesan-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen am 21. Januar 2018

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende päpstliche Auszeichnung überreicht:

der Ehrentitel „Päpstlicher Ehrenkaplan“ wurde Pfarrer i.R. Wolfgang **Riedl**, Metten, verliehen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Priester der Diözese ausgezeichnet und ihnen den Titel „Bischöflicher Geistlicher Rat“ verliehen:

Domvikar Andreas **Albert**, Regensburg; Pfarrer Stefan **Langer**, Marktredwitz-St. Josef; Pfarrer Martin **Ramoser**, Reisbach; Pfarrer Werner **Sulzer**, Schmidmühlen; Pfarrer Dr. Wojciech **Wysocki**, Kösching – Bettbrunn – Kasing.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Personen der Diözese ausgezeichnet und ihnen die St. Wolfgang-Verdienstmedaille verliehen:

Brigitte **Ganslmeier**, Hohenthann; Anton **Grötzing**, Massing; Franz **Hagmaier**, Lappersdorf; Max **Harreiner**, Wenzenbach; Günter **Schlagbauer**, Altmühlmünster.

Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.01.2018** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. John **Gali** OSFS, Kloster Fockenfeld, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in das Sales-Oblaten-Kloster Fockenfeld im Dekanat Tirschenreuth; Mit Wirkung vom **01.02.2018** wurde befristet bis zum

31.08.2018 oberhirtlich angewiesen:

P. Lukas **Temme** CP, Kloster Schwarzenfeld, für Aushilfsdienste im Dekanat in das Kloster Schwarzenfeld in Dekanat Nabburg.

Entpflichtung

Mit Wirkung vom **01.02.2018** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Gabriel **Buchinger** CP von seinem Dienst als Aushilfe für das Dekanat im Kloster Schwarzenfeld im Dekanat Nabburg.

Ernennung zum Regionaldekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.01.2018** Pfarrer Holger **Kruschina**, Roding, zum Regionaldekan der Region Cham ernannt.

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.03.2018** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer Thomas **Jeschner**, Eschenbach, zum Dekan des Dekanats Neustadt/WN ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.05.2018** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer Josef **Weindl**, Neutraubling, zum Dekan des Dekanats Donaustauf ernannt.

Ernennungen zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.02.2018** für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer Thomas **Richthammer**, Falkenberg – Taufkirchen, zum Prodekan des Dekanats Eggenfelden ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom

01.03.2018 für die Dauer von fünf Jahren Pfarradministrator Dr. Theodore **Nzamba Diba Pombo**, Ruhstorf – Failnbach, zum Prodekan des Dekanats Frontenhausen-Pilsting ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung zum **01.05.2018** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarradministrator Alois **Schmidt**, Bernhardswald – Lambertsneukirchen – Pettenreuth, zum Prodekan des Dekanats Donaustauf ernannt.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **16.01.2018** folgende Ernennungen im Dekanat Laaber bestätigt:

Pfarradministrator Thomas **Gleißner**, Hemau, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge;

Pfarradministrator Michael **Götz**, Eilsbrunn, zum Dekanatsleiter für Liturgie.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **26.01.2018** Domkapitular Offizial Dr.iur.can. Josef **Ammer** für weitere fünf Jahre, d.h. bis 25.01.2023, im Amt des Offizials bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **26.01.2018** Pfarrer Vizeoffizial Lic.iur.utr. Andrzej **Kuniszewski**, Tegernheim, für weitere fünf Jahre, d.h. bis 25.01.2023, im Amt des Vizeoffizials bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **06.02.2018** Kaplan Florian **Weindler**, Mitterteich – Leonberg, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge im Dekanat Tirschenreuth bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.03.2018** Kaplan Dr.iur.can. Peter **Stier**, Straubing-St. Peter, zum Bandverteidiger beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg ernannt.

Bischöfliche Kommission für Liturgie und Kirchenmusik

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.01.2018** für die Dauer von drei Jahren folgende Personen zu Mitgliedern berufen: Dr. Sven **Boenneke**, Klaus **Brantl**, Prof. Dr. Harald **Buchinger**, P. Dr. Dominik **Daschner**, Dr. Christian **Dostal**, Kathrin **Giehl**, Julia **Glas**, Regionaldekan Johannes **Hofmann**, Prof. Christoph **Hönerlage**, Prof. Martin **Kellhuber**, Pfarrer Dr. Peter **Maier**, Diakon Peter **Nickl**, Domkapitular Thomas **Pinzer** (Vorsitzender), Regens Martin **Priller**, Andreas **Sagstetter**, Domvikar Dr. Werner **Schrüfer**.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Bewirtschaftung/Betreuung der Waldflächen der Kath. Pfarrpfründestiftungen/Benefizien im Bereich der Diözese Regensburg - Unterstützung der Bischöflichen Finanzkammer durch den Förster Herrn Klaus Neuberger

Die Bewirtschaftung der Waldflächen der Kath. Pfarrpfründestiftungen und Benefizien im Bereich der Diözese Regensburg ist vertraglich an die jeweils zuständige Waldbauernvereinigung bzw. Forstbetriebsgemeinschaft vergeben.

Wir dürfen Sie informieren, dass im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Betreuung dieser Waldflächen seit 01.01.2018 Herr Klaus Neuberger zur Unterstützung der Bischöflichen Finanzkammer mit bestimmten Beratungs-, Prüfungs- und Kontrollaufgaben beauftragt wurde. Dabei wird Herr Neuberger je nach Erfordernis in Vertretung der Bischöflichen Finanzkammer auch vor Ort Termine mit den Waldbauernvereinigungen bzw. Forstbetriebsgemeinschaften wahrnehmen.

Kirchliche Grundstücke Rechtsgeschäfte

Gemäß Artikel 44 Kirchenstiftungsordnung bedürfen sämtliche Rechtsgeschäfte mit kirchlichen Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

Bei sämtlichen Rechtsgeschäften wie z. B. Grundstücksveräußerungen, Grunderwerb, Tauschgeschäfte, Erbbaurechtsbestellungen, Dienstbarkeitsbestellungen usw. ist deshalb die Liegenschaftsabteilung der Bischöflichen Finanzkammer bereits frühzeitig bei Aufnahme von Verhandlungen mit Dritten einzubinden. Diesbezügliche Rechtsgeschäfte sind unter Vorlage entsprechender Unterlagen – rechtzeitig vor der notariellen Beurkundung – zur Prüfung und stiftungsaufsichtlichen Würdigung bei der Bischöflichen Finanzkammer vorzulegen.

Bischöflicher Finanzdirektor
Alois Sattler

Notizen

Angebot zur Gruppensupervision für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Regensburg

Erstes Treffen Region Süd:

14.04.2018, 14.00-16.00 Uhr, Furth bei Landshut

Leitung: Pfr. Thomas Winderl, Coach und Supervisor

Erstes Treffen Region Nord:

17.04.2018, 15.00-17.00 Uhr, Mitterteich

Leitung: Gem.Refin. Gertrud Hankl, Coach und Supervisorin

Sie sind bei der Diözese Regensburg angestellt und möchten Ihre Arbeit und Ihre Rolle reflektieren?

Sie suchen nach neuen Zielen für Ihre pastorale Arbeit?

Sie möchten kreative Lösungsansätze suchen, um mit Herausforderungen, problematischen Situationen und Konflikten im Arbeitsumfeld besser umgehen zu können?

Sie möchten Ihre Stärken und Ressourcen neu entdecken?

Sie sind gespannt auf die Sichtweisen von Kolleginnen und Kollegen?

Wenn Sie sich angesprochen fühlen oder Fragen dazu haben, dann melden Sie sich gerne:

twinderl.supervision-coaching@web.de, 08704/9690358

info@gertrud-hankl.de, 09633/91223

Der erste gemeinsame Termin dient dem gegenseitigen Kennenlernen und der Terminfindung für die künftigen Sitzungen. Diese finden etwa einmal im Monat statt. Geplant sind zunächst 10 Treffen. Wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, können Sie Ihr Interesse gerne bekunden, damit eine Möglichkeit auch für Sie gefunden werden kann.

Die Teilnahme ist für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angebot der Beratungsstelle für Supervision und Coaching der Diözese Regensburg kostenfrei.

Wohnungsangebot für Ruhestandspriester

Benefizium Ränkam (Pfarrei Furth im Wald), Dekanat Cham:

Priesterwohnung im 1. Stock des Pfarrhauses (90m²): 3 Zimmer (Wohn-, Arbeits-, Schlafzimmer), Küche, Speisekammer, Bad/WC, Balkon mit Wintergarten. Wohnung für Haushälterin im Dachgeschoss (76m²): 3 Zimmer (Wohn- Schlaf- Gästezimmer), Bad/WC, Diele, Heizraum. Garage, kleiner Innenhof und kleiner Garten. Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Bahnstation,... in Furth im Wald (ca. 5 km). Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Weitere Auskünfte: Dekan Richard Meier (Telefon 09973/1337).

Im Herrn sind verschieden:

2017

am 07. Dezember **Freiberger** Hubert, Ständ. Diakon i.R. in Schönwald, 76 Jahre alt

2018

Am 01. Februar **Wittmann** Heinrich, BGR, StDir. a.D. in Amberg-St. Michael, 89 Jahre alt

am 11. Februar **Paulus** Franz X., fr. Pfr. von Veitsbuch und Kom. in Wörth/Isar, 76 Jahre alt

am 12. Februar **Schötz** Hermann, fr. Pfr. von Marktredwitz – Herz Jesu und Kom. in Moosbach/Opf., 77 Jahre alt

am 23. Februar **Dallmeier** Ludwig, fr. Pfr. von Marklkofen und Kom. in Landshut-St. Jodok (ED. München-Freising), 77 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2018

Nr. 5

18. April

Inhalt: Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) – Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) – Änderung der Sonderbestimmungen zu § 25 MAVO „Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen“ in der Fassung vom 01. Februar 2006 – Sonderbestimmungen zu § 25 (MAVO) „Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen“ – Sonderbestimmungen zu § 54 Absatz 5 MAVO „Schulen und Hochschulen“

Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO)

- I. Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) vom 01. September 2004 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 8/2004, S. 79ff), geändert durch Artikel 6 KAGOAnpG vom 01. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 9/2005, S. 75 ff.), durch Änderung vom 01. Januar 2008 (Amtsblatt Nr. 3/2008 S.36f.) und vom 01. Oktober 2011 (Amtsblatt Nr. 9/2011 S. 99ff), zuletzt geändert am 26.07.2016 (Amtsblatt Nr. 6/2016, S. 79) wird wie folgt geändert:
1. In der Präambel werden die Worte „vom 22. September 1993“ durch die Worte „in ihrer jeweiligen Fassung“ ersetzt.
 2. In § 1 Absatz 1 Nr. 1 wird nach Diözese das Wort „Regensburg“ eingefügt und unter Nr. 4 werden die Worte „der Diözesancaritasverbände und deren“ durch die Worte „dem Diözesancaritasverband und seinen“ ersetzt
 3. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bis spätestens zum 31.12.2013“ und das Wort „die“ vor dem Wort „Übernahme“ gestrichen, folgender Satz 2 wird eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:
„²Sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.“
 4. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „In den Fällen des Absatzes 2 ist in allen“ durch das Wort „In“ ersetzt und nach dem Wort „Rechtsträgers“ wird das Wort „ist“ eingefügt.
 5. In § 1a Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach Anhörung“ durch die Worte „mit Zustimmung“ ersetzt, Satz 2 wird wie folgt neu gefasst, Satz 3 wird gestrichen:
„²Sind mehrere Mitarbeitervertretungen betroffen, ist die Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Mitarbeitervertretungen erforderlich.“
 6. In § 1b Absatz 1 Satz 1 werden zwischen verschiedener Rechtsträger die Worte „und wegen gemeinsamer Interessen zusammenarbeitender“ eingefügt.
Sind Einrichtungen verschiedener Rechtsträger zu einer vom Ordinarius errichteten oder genehmigten Kooperation (z. B. Pfarrverbände, Pfarreiengemeinschaften, Seelsorgeeinheiten, Verbände u. ä.) zusammengeschlossen, können Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber dieser Einrichtungen“ durch die Worte „Die Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber mehrerer Einrichtungen verschiedener und wegen gemeinsamer Interessen zusammenarbeitender Rechtsträger können“ ersetzt.
 7. § 1b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Die Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen können Einrichtungen, in denen Mitarbeitervertretungen nicht gebildet sind, einbeziehen, wenn die Versammlung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Mehrheit der Anwesenden dem zustimmt.“
 8. In § 1b Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „erfüllt“ die Worte „und die Versammlung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Mehrheit der Anwesenden zustimmt“ angefügt.

9. **In § 1b Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Rechtsträger“ folgende Fußnote eingefügt:**
„Dies sind z. B. die Pfarreien einer Pfarreiengemeinschaft, einer Seelsorgeeinheit oder eines Verbundes.“
10. **In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.**
11. **§ 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst, es wird folgender Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und nach den Worten „eine gemeinsame Versammlung“ die Worte „aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ gestrichen:**
„¹Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Personen, die in der Einrichtung eingegliedert sind, um mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. ²Der Dienstgeber sowie Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 nehmen auf Einladung der Mitarbeitervertretung an der Mitarbeiterversammlung teil.“
12. **In § 5 werden die Worte „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch die Worte und den Klammerzusatz „aktiv Wahlberechtigten (§ 7)“ ersetzt.**
13. **In § 6 Absatz 1 werden die Worte „wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Wahlberechtigte“ ersetzt.**
14. **In § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Worte „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt**
15. **In § 6 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt, im bisherigen Satz 2, der zu Satz 3 wird, werden nach den Worten „Satz 1“ die Worte „und Satz 2“ eingefügt und im bisherigen Satz 3, der zu Satz 4 wird, werden die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt und nach den Worten „Satz 1“ die Worte „und Satz 2“ eingefügt:**
„²In Einrichtungen mit mehr als 1.500 Wahlberechtigten gemäß § 7 erhöht sich die Zahl der Mitglieder in der Mitarbeitervertretung für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte um zwei Mitglieder.“
16. **In § 7 wird folgender Absatz 2a eingefügt:**
„(2a) ¹Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind. ²Mehrere Beschäftigungszeiten einer Leiharbeiterin oder eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet.“
17. **In § 8 Absatz 3 werden das Wort „einer“ durch die Worte „an eine“, das Wort „zugeordnet“ durch die Worte „abgeordnet, versetzt, zugewiesen oder gestellt“ ersetzt und nach dem Wort „erfolgt“ ein Komma und die Worte „so weit für sie eine Sondervertretung oder eine Vertretung nach § 23 gebildet ist“ angefügt.**
18. **In § 9 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „und der Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ und ein Komma eingefügt.**
19. **In § 9 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „stellt die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf“ durch die Worte „erstellt jeweils eine Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen“ ersetzt.**
20. **In § 9 Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter“ durch die Worte „wahlberechtigte und/oder wählbare Person, die geltend macht, wahlberechtigt und/oder wählbar zu sein“ und ein Komma sowie die Worte „einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters“ durch die Worte „in die nach Satz 2 zu erstellenden Listen“ ersetzt.**
21. **In § 9 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 2 und 4, § 11a Absatz 1 und 2, § 11b Absatz 1, § 13 Absatz 3 Nr. 1, § 13d Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 2 werden die Worte „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ bzw. „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ jeweils durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.**
22. **In § 11 wird folgender Absatz 4a eingefügt:**
„(4a) ¹Der Wahlausschuss kann anordnen, dass die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht statt im Wege der Urnenwahl durch Briefwahl ausüben. ²Für ihre Durchführung ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.“
23. **In § 11c Absatz 2 Satz 2 und § 12 Absatz 1 werden die Worte „Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter“ durch das Wort „Person“ ersetzt.**

24. In § 15 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ jeweils durch das Wort „Wahlberechtigten“ und die Worte „Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter“ durch die Worte „Mitglieder der Mitarbeitervertretung“ ersetzt, im dritten Spiegelstrich wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender vierter Spiegelstrich angefügt:
 „– 1.500 Wahlberechtigten sechs Mitglieder der Mitarbeitervertretung.“
25. In § 15 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:
 „²Darüber hinaus erhöht sich für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte die Zahl der Freistellungen um zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung.“
26. In § 16 Abs 1. Satz 1 wird nach Diözese das Wort Regensburg eingefügt, weiter wird in § 16 folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung(en) im Wirtschaftsausschuss erhalten während ihrer Amtszeit für Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Wirtschaftsausschuss auf Antrag zusätzlich eine Arbeitsbefreiung von einer Woche.“
27. In § 18 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeitervertreter“ die Worte „oder als Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden“ eingefügt.
28. In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ gestrichen.
29. In § 21 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch die Worte „Teilnehmern der Mitarbeiterversammlung“ ersetzt.
30. In § 21 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „eine Mitarbeiterversammlung findet“ durch die Worte „findet eine Mitarbeiterversammlung“ ersetzt.
31. In § 22a Absatz 2 werden die Worte „Nr. 4“ durch die Worte „Nr. 3 erste Alternative“ ersetzt.
32. § 24 wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so ist auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger bilden, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung der beteiligten selbständigen kirchlichen Einrichtungen bei einem Rechtsträger liegt, auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung.
- (3) ¹Befürwortet mindestens eine Mitarbeitervertretung die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung, teilt sie dies der nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung mit. ²Diese lädt binnen drei Monaten zu einer gemeinsamen Sitzung aller Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen zur Beratung über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein. ³Der Dienstgeber stellt den Mitarbeitervertretungen die notwendigen Informationen zur Verfügung, insbesondere die Zahl und Größe der Mitarbeitervertretungen, deren Anschriften und die Zahl der jeweils in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung. ⁴Die Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen sind für die gemeinsame Sitzung im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ⁵Der Dienstgeber stellt einen geeigneten Raum mit angemessener Ausstattung zur Verfügung und erstattet die notwendigen Reisekosten zu der gemeinsamen Sitzung. ⁶Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Mitarbeitervertretungen werden von dem/der Vorsitzenden der nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung erfasst; er/sie teilt die Ergebnisse dem Dienstgeber und allen betroffenen Mitarbeitervertretungen schriftlich mit. ⁷Die Bildung der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung kann beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung angefochten werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen verstoßen worden ist. ⁸Zur Anfechtung berechtigt ist jede Mitarbeitervertretung oder der Dienstgeber. ⁹Liegen

die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung vor, lädt die nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größte Mitarbeitervertretung nach Ablauf der Anfechtungsfrist zur konstituierenden Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung ein.

- (4) ¹Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. ²Außerdem wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung. ³Durch Dienstvereinbarung können Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden. ⁴Durch Dienstvereinbarung kann geregelt werden, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung pauschal freigestellt werden sollen.
- (5) ¹Jedes Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung hat so viele Stimmen, wie der Mitarbeitervertretung, die es entsandt hat, Mitglieder bei der letzten Wahl nach § 6 Absatz 2 zustanden. ²Entsendet eine Mitarbeitervertretung mehrere Mitglieder, so stehen ihnen die Stimmen nach Satz 1 anteilig zu. ³Durch Dienstvereinbarung kann die Stimmengewichtung abweichend geregelt werden.
- (6) ¹Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung, soweit sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus mehreren oder allen Einrichtungen betreffen und diese nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen in ihren Einrichtungen geregelt werden können. ²Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung. ³In allen übrigen Angelegenheiten ist die Mitarbeitervertretung der Einrichtung zuständig, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt. ⁴Die Mitarbeitervertretung kann durch Be-

schluss das Verhandlungsmandat auf die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung übertragen; die materielle Entscheidungsbefugnis bleibt jedoch stets der Mitarbeitervertretung vorbehalten. ⁵Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung ist der einzelnen Mitarbeitervertretung der Einrichtung nicht übergeordnet.

- (7) Die Mitgliedschaft in der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung erlischt nach Maßgabe des § 13c oder durch Abberufung durch die entsendende Mitarbeitervertretung.
- (8) Die Auflösung der einmal errichteten Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder von Mitarbeitervertretungen, die mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren.
- (9) Für die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Absatz 3.

33. In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden nach Diözese Regensburg die Worte „ihrer Dekanate“ eingefügt und es entfällt der Klammerzusatz „(Erz-)“.

In § 25 Absatz 2 wird folgende Nr. 5, sowie Nr. und ein Komma eingefügt, die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 6, die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 7, die bisherige Nr. 7 wird zu Nr. 9, die bisherige Nr. 9 wird zu Nr. 10, in der der Punkt durch ein Komma ersetzt wird:

„5. Sorge um die Schulung der jeweiligen Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter“

34. In § 25 Absatz 2 werden folgende Nummern 8 bis 11 angefügt:

- „8. Erstellung von Beisitzerlisten nach § 44 Absatz 2 Satz 1,
9. Mitwirkung an der Wahl zu einer nach Artikel 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts, soweit eine Ordnung dies vorsieht,
10. Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchlichen Arbeitsgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO,
11. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen bei der Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung nach § 24. „

35. In § 25 Absatz 4a wird in Satz 4 das Wort **Sonderbestimmungen** durch „**Ausführungsbestimmungen**“ ersetzt.
36. In § 26 Absatz 3 werden in Nr. 2 nach dem Wort „**Mitarbeitern**“ die Worte „**sowie derjenigen Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**“, und anschließend ein Komma eingefügt, in Nr. 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
 „10. Durchsetzung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern in der Einrichtung und Wahrnehmung der im Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) vorgesehenen Aufgaben der betrieblichen Interessenvertretung.“
37. In § 27 Absatz 2 werden die Angabe „**§ 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX**“ durch die Angabe „**§ 164 Absatz 1 Satz 4 SGB IX**“, die Angabe „**§ 80 Abs. 1 SGB IX**“ durch die Angabe „**§ 163 Absatz 1 SGB IX**“ und die Angabe „**§ 80 Absatz 2 Satz 1 SGB IX**“ durch die Angabe „**§ 163 Absatz 2 Satz 1 SGB IX**“ ersetzt.
38. In § 27a Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt, der bisherige Satz 3, wird zu Satz 5.
 „³Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat der Dienstgeber sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge der Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen, soweit einrichtungsbedingte Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.
⁴Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 entsprechend.“
39. **§ 27a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**
 „(2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere
 1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung;
 2. Rationalisierungsvorhaben;
 3. Änderung der Arbeitsmethoden, insbesondere die Einführung neuer Arbeitsmethoden;
 4. Fragen des einrichtungsbezogenen Umweltschutzes;
 5. die Einschränkung oder Stilllegung von Einrichtungen oder von Einrichtungsteilen;
 6. die Verlegung von Einrichtungen oder Einrichtungsteilen;
 7. der Zusammenschluss oder die Spaltung von Einrichtungen;
 8. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
 9. sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.“
40. In § 27a Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz wird das Wort „**Verwaltungshaushalts**“ durch das Wort „**Haushalts**“ ersetzt.
41. In § 27a wird Absatz 4 gestrichen, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4, der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.
42. Vor Paragraph § 27b wird folgender § 27b eingefügt, der bisherige § 27b wird zu § 27c:
 „§ 27b Wirtschaftsausschuss
 (1) ¹Sofern in Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, eine Gesamtmitarbeitervertretung, oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet wurde und diese mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter repräsentiert, kann ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. ²Gehören den Einrichtungen, für die die Gesamtmitarbeitervertretung oder die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung zuständig ist, auch nicht überwiegend drittmittelfinanzierte Einrichtungen an, so ist der Wirtschaftsausschuss für diese Einrichtungen nicht zuständig. ³Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Dienstgeber zu beraten und die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nach jeder Sitzung zu unterrichten. ⁴§ 27 a Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
 (2) Wenn eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nicht vorhanden ist, kann die Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird und die regelmäßig mindestens 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, einen Wirtschaftsausschuss bilden.
 (3) ¹Der Dienstgeber hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung(en) unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden. ²Der

Dienstgeber stellt darüber hinaus die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung dar.

- (4) ¹Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Gesamtmitarbeitervertretung, oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung entsandten Mitgliedern, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Personen den Einrichtungen angehören müssen. ²Der Wirtschaftsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/einen Vorsitzende/n. ³Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. ⁴Mindestens ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses gehört der Gesamtmitarbeitervertretung, oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung an. ⁵Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses können jederzeit abberufen werden. ⁶Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft im Wirtschaftsausschuss nach Maßgabe des § 13c. ⁷Sofern der Wirtschaftsausschuss nach Absatz 2 gebildet wird, finden die Sätze 1 bis 6 entsprechend Anwendung.
- (5) Für die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses gelten folgende Regelungen:
- Der Wirtschaftsausschuss soll vierteljährlich einmal zusammentreten.
 - An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hat der Dienstgeber oder sein Vertreter teilzunehmen. Er kann sachkundige Dienstnehmer der Einrichtung einschließlich der in § 3 Absatz 2 Nrn. 2 bis 5 genannten Personen hinzuziehen. Für die Hinzuziehung und die Verschwiegenheitspflicht von Sachverständigen gilt § 20 entsprechend.
 - Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind berechtigt, in die nach § 27a Absatz 3 vorzulegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.
 - Der Jahresabschluss ist dem Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung, oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung, im Fall der Bildung nach Absatz 2 unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung zu erläutern.
- (6) Wird eine Auskunft über wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 entgegen dem Verlangen des Wirtschaftsausschusses nicht, nicht rechtzeitig oder nur ungenügend erteilt und kommt

hierüber zwischen Dienstgeber und Wirtschaftsausschuss eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs die Einigungsstelle.

- In § 28a Absatz 1 werden die Angaben „§§ 71, 72, 82, 83 und 84 SGB IX“ durch die Angaben „§§ 154, 155, 164, 166 und 167 SGB IX“ ersetzt.**
- In § 28a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 98 SGB IX“ durch die Angabe „§ 181 SGB IX“ und das Wort „Integrationsvereinbarung“ durch das Wort „Inklusionsvereinbarung“, in Satz 4 wird das Wort „Integrationsvereinbarung“ durch das Wort „Inklusionsvereinbarung“, in Satz 5 wird das Wort „Integrationsvereinbarung“ durch das Wort „Inklusionsvereinbarung“ und die Angabe „§ 83 Abs. 2 SGB IX“ durch die Angabe „§ 166 Absatz 2 SGB IX“ ersetzt**
- In § 28a Absatz 3 wird die Angabe „§ 98 SGB IX“ durch die Angabe „§ 181 SGB IX“ ersetzt.**
- In § 29 Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „grundsätzliche“ gestrichen.**
- In § 29 Absatz 1 Nr. 19 wird die Angabe „§ 71 Abs. 1 SGB IX“ durch die Angabe „§ 154 Absatz 1 SGB IX“ ersetzt.**
- In § 32 Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „grundsätzliche“ gestrichen.**
- In § 33 Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:**
„⁵Eine Fristverkürzung in den Fällen des § 1a Absatz 2 ist ausgeschlossen.“
- § 33 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**
„(4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber in den Fällen der § 34, § 35 und § 36 Absatz 1 Nr. 13 das Kirchliche Arbeitsgericht, in den Fällen des § 36 Absatz 1 Nrn. 1 bis 12 die Einigungsstelle anrufen.“
- In § 33 Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:**
„³Das Recht, vorläufige Regelungen zu treffen, ist in den Fällen des § 1a Absatz 2 ausgeschlossen.“
- In § 34 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch die Worte „Einstellungen und Anstellungen“ ersetzt, folgender Satz 2 wird eingefügt, im bisherigen**

- Satz 2, der zu Satz 3 wird, werden die Worte „Dasselbe gilt für die Beschäftigung von Personen“ durch die Worte „Zustimmungspflichtig ist auch die Beschäftigung von Personen“ ersetzt, in Nr. 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Nr. 3 mit den Worten „3. Personen im Sinne des § 3 Absatz 2“ und ein Punkt angefügt:**
 „²Eine Einstellung liegt vor, wenn eine Person in die Einrichtung eingegliedert wird, um zusammen mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen.“
- 53. In § 34 Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4, der bisherige Satz 3 zu Satz 5:**
 „²Die Information umfasst den zeitlichen Umfang des Einsatzes, den Einsatzort, die Arbeitsaufgaben dieser Personen sowie die rechtliche Grundlage des Personaleinsatzes. ³Bei Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, ist die Mitarbeitervertretung darüber hinaus über das Vorliegen einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis beim Verleiher zu informieren.“
- 54. In § 36 Absatz 1 wird folgende Nr. 13 angefügt, in Nr. 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt:**
 „13. Regelung einer Einrichtung nach § 1a Absatz 2. Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn die Regelung missbräuchlich erfolgt.“
- 55. In § 38 Absatz 1 wird die Nr. 14 wie folgt neu gefasst:**
 „14. Festsetzungen nach § 1b und § 24 Absätze 4 und 5. Im Falle der Freistellung nach Maßgabe des § 24 Absatz 4 Satz 4 steht das Antragsrecht der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung zu.“
- 56. In § 40 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „Mitarbeitervertretung (§ 45 Absätze 2 und 3)“ die Worte „sowie zwischen Dienstgeber und dem den Wirtschaftsausschuss bildenden Organ (§ 45 Absatz 4)“ angefügt.**
- 57. In § 41 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Worte „und der“ durch die Worte „sowie der Mitarbeiterinnen und“ ersetzt.**
- 58. In § 42 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft“ durch die Worte „den diözesanen Arbeitsgemeinschaften“ ersetzt.**
- 59. In § 44 werden in Absatz 1 Satz 3 die Worte „des Vorstandes/der Vorstände der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en)“ durch die Worte „der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften“ und in Absatz 2 Satz 1 die Worte „dem Vorstand/den Vorständen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en)“ durch die Worte „den Vorständen der diözesanen Arbeitsgemeinschaften“ ersetzt.**
- 60. In § 44 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „der Vorstand“ durch die Worte „die Vorstände“ ersetzt und das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ durch das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ ersetzt.**
- 61. In § 45 wird folgender Absatz 4 angefügt:**
 „(4) Auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs findet das Verfahren im Falle des § 27b Absatz 6 vor der Einigungsstelle statt.“
- 62. In der Überschrift zu Abschnitt VII. werden die Worte „Vertrauensmann der Zivildienstleistenden“ und das davor stehende Komma gestrichen.**
- 63. § 53 wird aufgehoben und bleibt derzeit unbesetzt.**
- 64. In § 54 Absatz 4 wird das Wort „Staatliche“ gestrichen, vor den Worten „nach Maßgabe des Art. 31 Absatz 2 Satz1“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:**
 „²Satz 1 gilt nicht für Beamte des Katholischen Schulwerks. Diese sind abweichend von § 8 Absatz 3 auch wählbar zu der Mitarbeitervertretung der Einrichtung, zu der die Zuordnung erfolgt.“
- 65. In § 54 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „staatlichen“ gestrichen und nach den Worten „Absatzes 4“ wird ein Komma und die Worte „die von der Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung der Einrichtung, in der sie tätig sind, ausgenommen sind“ und ein weiteres Komma eingefügt.**
- 66. In § 54 Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „die staatlichen“ durch das Wort „diese“ ersetzt.**
- 67. § 55 wird mit den Worten „Zwingende Wirkung“ überschrieben.**
- II.** Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Mai 2018 in Kraft. Abweichen von Satz 1 gelten die Änderungen der §§ 6 Absatz 2 und 15 Absatz 3 für bei

Inkrafttreten bereits bestehende Mitarbeitervertretungen erst nach dem Ende der laufenden Amtszeit. Abweichend von Satz 1 führen bei Inkrafttreten bereits bestehende Gesamtmitarbeitervertretungen ihre Tätigkeit weiter in der aufgrund des § 24 in der Fassung vom 30.04.2018 durch Dienstvereinbarung oder Wahlordnung geregelten Zusammensetzung, Mitgliederzahl und Stimmengewichtung längstens bis einen Monat nach Neuwahl der sie bildenden Mitarbeitervertretungen im nächsten einheitlichen Wahlzeitraum nach § 13.

Regensburg, den 09. April 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf', with a small cross symbol to its left.

Bischof von Regensburg

Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) in der Fassung vom 01. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel		136
I.	Allgemeine Vorschriften	136
§ 1	Geltungsbereich	136
§ 1 a	Bildung von Mitarbeitervertretungen	136
§ 1 b	Gemeinsame Mitarbeitervertretung	137
§ 2	Dienstgeber	137
§ 3	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	137
§ 4	Mitarbeiterversammlung	138
§ 5	Mitarbeitervertretung	138
II.	Die Mitarbeitervertretung	138
§ 6	Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung – Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung	138
§ 7	Aktives Wahlrecht	138
§ 8	Passives Wahlrecht	139
§ 9	Vorbereitung der Wahl	139
§ 10	Dienstgeber – Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung	140
§ 11	Durchführung der Wahl	140
§§ 11 a bis c	Vereinfachtes Wahlverfahren	141
§ 11 a	Voraussetzungen	141
§ 11 b	Vorbereitung der Wahl	141
§ 11 c	Durchführung der Wahl	141
§ 12	Anfechtung der Wahl	141
§ 13	Amtszeit der Mitarbeitervertretung	141
§ 13 a	Weiterführung der Geschäfte	142
§ 13 b	Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft	142
§ 13 c	Erlöschen der Mitgliedschaft	142
§ 13 d	Übergangsmandat	142
§ 13 e	Restmandat	143
§ 14	Tätigkeit der Mitarbeitervertretung	143
§ 15	Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung	144
§ 16	Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses	144
§ 17	Kosten der Mitarbeitervertretung	145
§ 18	Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung	145
§ 19	Kündigungsschutz	146
§ 20	Schweigepflicht	146
III.	Die Mitarbeiterversammlung	146
§ 21	Einberufung der Mitarbeiterversammlung	146
§ 22	Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung	147

III a.	Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen	147
§ 22 a	Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1 b	147
IV.	Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	147
§ 23	Sondervertretung	147
§ 24	Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung	148
§ 25	Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen	149
V.	Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung	150
§ 26	Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung	150
§ 27	Information	151
§ 27 a	Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten	151
§ 27 b	Wirtschaftsausschuss	152
§ 27 c	Einrichtungsspezifische Regelungen	153
§ 28	Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung	153
§ 28 a	Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz schwerbehinderter Menschen	153
§ 29	Anhörung und Mitberatung	153
§ 30	Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung	154
§ 30 a	Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassungen	155
§ 31	Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung	155
§ 32	Vorschlagsrecht	155
§ 33	Zustimmung	156
§ 34	Zustimmung bei Einstellung und Anstellung	156
§ 35	Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten	157
§ 36	Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle	157
§ 37	Antragsrecht	158
§ 38	Dienstvereinbarungen	158
§ 39	Gemeinsame Sitzungen und Gespräche	159
VI.	Einigungsstelle	160
§ 40	Bildung der Einigungsstelle – Aufgaben	160
§ 41	Zusammensetzung – Besetzung	160
§ 42	Rechtsstellung der Mitglieder	160
§ 43	Berufungsvoraussetzungen	160
§ 44	Berufung der Mitglieder	161
§ 45	Zuständigkeit	161
§ 46	Verfahren	162
§ 47	Einigungsspruch	162
VII.	Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	163
§ 48	Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden	163
§ 49	Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden	163
§ 50	Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden	163
§ 51	Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden	163
§ 52	Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	164
§ 53	[Zurzeit unbesetzt]	164

VIII.	Schulen, Hochschulen	164
§ 54	Schulen und Hochschulen	164
IX.	Schlussbestimmungen	165
§ 55	Zwingende Wirkung	165
§ 56	Inkrafttreten	165

Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2004 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 8/2004, S. 79ff), geändert durch Artikel 6 KAGOAnpG vom 01. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 9/2005, S. 75 ff.), durch Änderung vom 01. Januar 2008 (Amtsblatt Nr. 3/2008 S. 36f.) und vom 01. Oktober 2011 (Amtsblatt Nr. 9/2011 S. 99ff), zuletzt geändert am 26.07.2016 (Amtsblatt Nr. 6/2016, S. 79); nun geändert durch das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg vom 01.05.2018, (Amtsblatt Nr. 5/2018, S. 125 ff.).

Präambel

¹Grundlage und Ausgangspunkt für den kirchlichen Dienst ist die Sendung der Kirche. ²Diese Sendung umfasst die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und die sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenden Dienst am Nächsten. ³Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension. ⁴Als Maßstab für ihre Tätigkeit ist sie Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgegeben, die als Dienstgemeinschaft den Auftrag der Einrichtung erfüllen und so an der Sendung der Kirche mitwirken. ⁵Weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrags und der kirchlichen Dienstverfassung. ⁶Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit. ⁷Deshalb wird aufgrund des Rechts der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, unter Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Mitarbeitervertretungsordnung gilt für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen – nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet –
1. der Diözese Regensburg
 2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,

3. der Verbände von Kirchengemeinden,
4. dem Diözesancaritasverband und seinen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
5. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen.

- (2) ¹Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden bei den kirchlichen Rechtsträgern, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, wenn sie die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse durch Übernahme in ihr Statut verbindlich übernommen haben. ²Sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ³Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 3 WRV teil.

- (3) ¹In Einrichtungen eines mehrdiözesanen oder überdiözesanen Rechtsträgers ist die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese anzuwenden, in der sich der Sitz der Hauptniederlassung (Hauptsitz) befindet. ²Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag eines mehrdiözesanen oder überdiözesanen tätigen Rechtsträgers der Diözesanbischof des Hauptsitzes im Einvernehmen mit den anderen Diözesanbischöfen, in deren (Erz-) Diözese der Rechtsträger tätig ist, bestimmen, dass in den Einrichtungen des Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese angewandt wird, in der die jeweilige Einrichtung ihren Sitz hat, oder eine Mitarbeitervertretungsordnung eigens für den Rechtsträger erlassen.

§ 1 a Bildung von Mitarbeitervertretungen

- (1) In den Einrichtungen der in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger sind Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu bilden.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatz 1 kann der Rechtsträger mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter-

vertretung regeln, was als Einrichtung gilt. ²Sind mehrere Mitarbeitervertretungen betroffen, ist die Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Mitarbeitervertretungen erforderlich.

§ 1 b Gemeinsame Mitarbeitervertretung

- (1) ¹Die Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber mehrerer Einrichtungen verschiedener und wegen gemeinsamer Interessen zusammenarbeitender Rechtsträger¹ können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. ²Die Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen können Einrichtungen, in denen Mitarbeitervertretungen nicht gebildet sind, einbeziehen, wenn die Versammlung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Mehrheit der Anwesenden dem zustimmt. ³Die auf Grundlage dieser Dienstvereinbarung gewählte Mitarbeitervertretung tritt an die Stelle der bisher bestehenden Mitarbeitervertretungen. ⁴Sind in keiner der Einrichtungen Mitarbeitervertretungen gebildet, so können die Rechtsträger die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit die Gesamtheit der Einrichtungen die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 erfüllt und die Versammlung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Mehrheit der Anwesenden zustimmt.
- (2) ¹Die Dienstvereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 und die Regelung nach Absatz 1 Satz 4 bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius. ²Sie sind, soweit sie keine andere Regelung treffen, für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Mitarbeitervertretung wirksam. ³Für die gemeinsamen Mitarbeitervertretungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung nach Maßgabe des § 22 a.

§ 2 Dienstgeber

- (1) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der Rechtsträger der Einrichtung.
- (2) ¹Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsberechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung. ²Der Dienstgeber kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in leitender Stellung schriftlich beauftragen, ihn zu vertreten.

§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber
 - 1. aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
 - 2. als Ordensmitglied an einem Arbeitsplatz in einer Einrichtung der eigenen Gemeinschaft,
 - 3. aufgrund eines Gestellungsvertrages oder
 - 4. zu ihrer Ausbildung
 tätig sind.

²Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.
- (2) ¹Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten nicht:
 - 1. die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
 - 2. Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1,
 - 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
 - 4. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung,
 - 5. Geistliche einschließlich Ordensgeistliche im Bereich des § 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3,
 - 6. Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

²Die Entscheidung des Dienstgebers zu den Nrn. 3 und 4 bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 18. ³Die Entscheidung bedarf bei den in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsträgern der Genehmigung des Ordinarius. ⁴Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

- (3) ¹Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Diözesanbischof und die der Ordensleute gegenüber den Ordensoberen werden durch diese Ordnung nicht berührt. ²Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

¹ Dies sind z.B. die Pfarreien einer Pfarreiengemeinschaft, einer Seelsorgeeinheit oder eines Verbundes.

§ 4 Mitarbeiterversammlung

¹Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Personen, die in der Einrichtung eingegliedert sind, um mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. ²Der Dienstgeber sowie Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 nehmen auf Einladung der Mitarbeitervertretung an der Mitarbeiterversammlung teil. ³Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

§ 5 Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist das von den aktiv Wahlberechtigten (§ 7) gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.

II. Die Mitarbeitervertretung

§ 6 Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung

Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, dass in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).
- (2) ¹Die Mitarbeitervertretung besteht aus
 - 1 Mitglied bei 5–15 Wahlberechtigten,
 - 3 Mitgliedern bei 16– 50 Wahlberechtigten,
 - 5 Mitgliedern bei 51–100 Wahlberechtigten,
 - 7 Mitgliedern bei 101–200 Wahlberechtigten,
 - 9 Mitgliedern bei 201–300 Wahlberechtigten,
 - 11 Mitgliedern bei 301–600 Wahlberechtigten,
 - 13 Mitgliedern bei 601–1.000 Wahlberechtigten,
 - 15 Mitgliedern bei 1.001 und mehr Wahlberechtigten.

²In Einrichtungen mit mehr als 1.500 Wahlberechtigten gemäß § 7 erhöht sich die Zahl der Mitglieder in der Mitarbeitervertretung für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte um zwei Mitglieder. ³Falls die Zahl der Wahlberechtigten und Wahlbewerber geringer ist als die nach Satz 1 und Satz 2 vorgesehene Zahl an Mitgliedern, setzt sich die Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn die nach Satz 1 und 2 vorgesehene Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden oder weil eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist.

- (3) ¹Für die Wahl einer Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung mit einer oder mehreren nicht selbständig geführten Stellen kann der Dienstgeber eine Regelung treffen, die eine Vertretung auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nicht selbständig geführten Stellen in Abweichung von § 11 Absatz 6 durch einen Vertreter gewährleistet, und zwar nach der Maßgabe der jeweiligen Zahl der Wahlberechtigten in den Einrichtungen. ²Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.
- (4) ¹Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören. ²Die Geschlechter sollen in der Mitarbeitervertretung entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Einrichtung vertreten sein.
- (5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Absatz 5 Satz 1).

§ 7 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.
- (2) ¹Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. ²Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.
- (2a) ¹Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind wahlberechtigt,

wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind. ²Mehrere Beschäftigungszeiten einer Leiharbeiterin oder eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet.

- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.
- (4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
 - 2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
 - 3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

§ 8 Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.
- (2) Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Absatz 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit von ihrem kirchlichen Dienstgeber an eine Einrichtung eines anderen kirchlichen Rechtsträgers abgeordnet, versetzt, zugewiesen oder gestellt sind, sind nicht wählbar zu der Mitarbeitervertretung der Einrichtung, zu der die Zuordnung erfolgt, soweit für Sie eine Vertretung nach § 23 gebildet ist.

§ 9 Vorbereitung der Wahl

- (1) ¹Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung bestimmt die Mitarbeitervertretung den Wahltag. ²Er soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung liegen.
- (2) ¹Die Mitarbeitervertretung bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mit-

glieder des Wahlausschusses. ²Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen. ³Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. ²Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.
- (4) ¹Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnis spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. ²Der Wahlausschuss erstellt jeweils eine Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. ³Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tag an die Listen zur Einsicht ausliegen. ⁴Jede wahlberechtigte und/oder wählbare Person, die geltend macht, wahlberechtigt und/oder wählbar zu sein, kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung in die nach Satz 2 zu erstellenden Listen Einspruch einlegen. ⁵Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.
- (5) ¹Der Wahlausschuss hat sodann die Wahlberechtigten aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. ²Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er der Benennung zustimmt. ³Der Wahlausschuss hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.
- (6) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt so viel Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Absatz 2 zu wählen sind.
- (7) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit und lässt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 vorliegt.
- (8) ¹Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und

vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zu geben.²Danach ist die Kandidatur unwiderruflich.

§ 10 Dienstgeber – Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung

(1) ¹Wenn in einer Einrichtung die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, hat der Dienstgeber spätestens nach drei Monaten zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen. ²Er leitet sie und kann sich hierbei vertreten lassen. ³Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuss, der auch den Wahltag bestimmt. ⁴Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bestellt der Wahlausschuss unverzüglich ein neues Mitglied.

(1 a) Absatz 1 gilt auch,

1. wenn die Mitarbeitervertretung ihrer Verpflichtung gemäß § 9 Absätze 1 und 2 nicht nachkommt,
2. im Falle des § 12 Absatz 5 Satz 2,
3. im Falle des § 13 Absatz 2 Satz 3,
4. in den Fällen des § 13a nach Ablauf des Zeitraums, in dem die Mitarbeitervertretung die Geschäfte fortgeführt hat,
5. nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen in anderen als den in § 12 genannten Fällen, wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuss nicht mehr besteht.

(2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der Wahlberechtigten und nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.

(3) In neuen Einrichtungen entfallen für die erste Wahl die in den § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 festgelegten Zeiten.

§ 11 Durchführung der Wahl

(1) ¹Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmittelbar und geheim. ²Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss verantwortlich.

(2) ¹Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. ²Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Absatz 8 Satz 1). ³Die Abgabe der Stimme erfolgt durch

Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. ⁴Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. ⁵Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. ⁶Die Stimmabgabe ist in der Liste der Wahlberechtigten zu vermerken.

(3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.

(4) ¹Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. ²Der Stimmzettel ist in dem für die Wahl vorgesehenen Umschlag und zusammen mit dem persönlich unterzeichneten Wahlschein in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuss zuzuleiten. ³Diesen Umschlag hat der Wahlausschuss bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. ⁴Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag möglich.

(4a) ¹Der Wahlausschuss kann anordnen, dass die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht statt im Wege der Urnenwahl durch Briefwahl ausüben. ²Für ihre Durchführung ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuss öffentlich fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. ²Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Ersatzmitglieder. ³Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(7) ¹Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung bekannt gegeben. ²Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede oder jeder Gewählte die Wahl annimmt. ³Bei Nichtannahme gilt an ihrer oder seiner Stelle die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. ⁴Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang bekannt gegeben.

- (8) ¹Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren. ²Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme geheim abgeben können. ⁴Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt sie oder er öffentlich die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.

§§ 11 a bis c Vereinfachtes Wahlverfahren

§ 11 a Voraussetzungen

- (1) In Einrichtungen mit bis zu 20 Wahlberechtigten ist die Mitarbeitervertretung anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der Wahlberechtigten spätestens acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt.

- (4) § 9 Absatz 7, § 11 Absatz 2 Sätze 3, 4 und 6, § 11 Absatz 6 bis 8 und § 12 gelten entsprechend; an die Stelle des Wahlausschusses tritt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 12 Anfechtung der Wahl

§ 11 b Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Mitarbeitervertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den Wahlberechtigten die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der Wahlberechtigten aus.
- (2) Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so handelt der Dienstgeber gemäß Absatz 1.

- (1) ¹Jede wahlberechtigte Person oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11 c innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. ²Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss zuzuleiten.

- (2) ¹Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuss zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ²Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler.

- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

§ 11 c Durchführung der Wahl

- (1) ¹Die Wahlversammlung wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder der mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. ²Im Bedarfsfall kann die Wahlversammlung zur Unterstützung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Wahlhelfer bestimmen.
- (2) ¹Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter und Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. ²Jede wahlberechtigte Person kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
- (3) ¹Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. ²Auf dem Stimmzettel sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufzuführen.

- (4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.

- (5) ¹Die Wiederholung einer erfolgreich angefochtenen Wahl obliegt dem Wahlausschuss. ²Besteht kein ordnungsgemäß besetzter Wahlausschuss (§ 9 Absatz 2 Satz 2) mehr, so findet § 10 Anwendung.

§ 13 Amtszeit der Mitarbeitervertretung

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni (einheitlicher Wahlzeitraum) statt.

- (2) ¹Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf der Amtszeit dieser Mitarbeitervertretung. Sie beträgt vier

Jahre. ²Sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 spätestens am 30. Juni des Jahres, in dem nach Absatz 1 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

- (3) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums findet eine Neuwahl statt, wenn
1. an dem Tag, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der Wahlberechtigten um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,
 2. die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl gesunken ist,
 3. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
 4. die Wahl der Mitarbeitervertretung mit Erfolg angefochten worden ist,
 5. die Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung gemäß § 22 Absatz 2 das Misstrauen ausgesprochen hat,
 6. die Mitarbeitervertretung im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Verpflichtungen als Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen aufgelöst ist.
- (4) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums ist die Mitarbeitervertretung zu wählen, wenn in einer Einrichtung keine Mitarbeitervertretung besteht und die Voraussetzungen für die Bildung der Mitarbeitervertretung (§ 10) vorliegen.
- (5) ¹Hat außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums eine Wahl stattgefunden, so ist die Mitarbeitervertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zu Beginn des nächsten einheitlichen Wahlzeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Mitarbeitervertretung in dem übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen.

§ 13 a Weiterführung der Geschäfte

Ist bei Ablauf der Amtszeit (§ 13 Absatz 2) noch keine neue Mitarbeitervertretung gewählt, führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung fort, längstens für die Dauer von sechs Monaten vom Tag der Beendigung der Amtszeit an gerechnet. Dies gilt auch in den Fällen des § 13 Absatz 3 Nr. 1 bis 3.

§ 13 b Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft

- (1) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 11 Absatz 6 Satz 2).
- (2) ¹Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. ²Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. ²Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

§ 13 c Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus der Einrichtung oder Eintritt in die Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses,
4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die den Verlust der Wählbarkeit oder eine grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Mitarbeitervertretung festgestellt hat.

§ 13 d Übergangsmandat

- (1) ¹Wird eine Einrichtung gespalten, so bleibt deren Mitarbeitervertretung im Amt und führt die Geschäfte für die ihr bislang zugeordneten Teile einer Einrichtung weiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 erfüllen und nicht in eine Einrichtung eingegliedert werden, in der eine Mitarbeitervertretung besteht (Übergangsmandat). ²Die Mitarbeitervertretung hat insbesondere unverzüglich Wahlausschüsse zu bestellen. ³Das Übergangsmandat endet, sobald in den Teilen einer Einrichtung eine neue Mitarbeitervertretung gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Wirksamwerden der Spaltung. ⁴Durch Dienstvereinbarung kann

das Übergangsmandat um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden.

- (2) ¹Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen zu einer Einrichtung zusammengelegt, so nimmt die Mitarbeitervertretung der nach der Zahl der Wahlberechtigten größten Einrichtung oder des größten Teils einer Einrichtung das Übergangsmandat wahr. ²Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Spaltung oder Zusammenlegung von Einrichtungen und Teilen von Einrichtungen im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt.
- (4) ¹Führt eine Spaltung, Zusammenlegung oder Übertragung dazu, dass eine ehemals nicht in den Geltungsbereich nach § 1 fallende Einrichtung oder ein Teil einer Einrichtung nunmehr in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt, so gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. ²Die nicht nach dieser Ordnung gebildete Arbeitnehmervertretung handelt dann als Mitarbeitervertretung. ³Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Dienstgeber und der nicht nach dieser Ordnung gebildeten Arbeitnehmervertretung erlöschen und zuvor eingeleitete Beteiligungsverfahren enden.

§ 13 e Restmandat

Geht eine Einrichtung durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt deren Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungsrechte erforderlich ist.

§ 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

- (1) ¹Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. ²Außerdem sollen eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gewählt werden. ³Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen katholisch sein. In begründeten Fällen kann der Ordinarius auf schriftlichen Antrag der Mitar-

beitervertretung der Wahl einer nichtkatholischen Mitarbeiterin oder eines nichtkatholischen Mitarbeiters zustimmen. ⁴Die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. ⁵Zur Entgegennahme von Erklärungen sind die oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied berechtigt.

- (2) ¹Die Mitarbeitervertretung kann ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. ²In diesem Fall hat eine Neuwahl der oder des Vorsitzenden stattzufinden.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Sie oder er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.
- (4) ¹Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. ²Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. ³Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.
- (5) ¹Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) ¹Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muss. ²Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ³Soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder deren Beauftragte oder Beauftragter an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.
- (7) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung verwahrt werden können.
- (8) Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (9) ¹Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. ²Beschlüsse nach Satz 1 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.
- (10) ¹Die Mitarbeitervertretung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, denen mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen. ²Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für die Beteiligung bei Kündigungen sowie für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. ³Die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. ⁴Die Mitarbeitervertretung kann die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung durch Beschluss mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder widerrufen. ⁵Die Übertragung und der Widerruf sind dem Dienstgeber schriftlich anzuzeigen.
- auf mehr oder weniger Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter verteilt werden kann.
- (3 a) ¹Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung, das von seiner dienstlichen Tätigkeit völlig freigestellt war, ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene einrichtungsübliche berufliche Entwicklung nachzuholen. ²Für ein Mitglied im Sinne des Satzes 1, das drei volle aufeinanderfolgende Amtszeiten freigestellt war, erhöht sich der Zeitraum nach Satz 1 auf zwei Jahre.
- (4) ¹Zum Ausgleich für die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung, die aus einrichtungsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, hat das Mitglied der Mitarbeitervertretung Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. ²Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung die Lage seiner Arbeitszeit ganz oder teilweise selbst bestimmen, hat es die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung außerhalb seiner Arbeitszeit dem Dienstgeber zuvor mitzuteilen. ³Gibt dieser nach Mitteilung keine Möglichkeit zur Tätigkeit innerhalb der Arbeitszeit, liegt ein einrichtungsbedingter Grund vor. ⁴Einrichtungsbedingte Gründe liegen auch vor, wenn die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit erfolgen kann. ⁵Die Arbeitsbefreiung soll vor Ablauf der nächsten sechs Kalendermonate gewährt werden. ⁶Ist dies aus einrichtungsbedingten Gründen nicht möglich, kann der Dienstgeber die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit vergüten.

§ 15 Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) ¹Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ²Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.
- (3) ¹Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten freizustellen in Einrichtungen mit – im Zeitpunkt der Wahl – mehr als
- 300 Wahlberechtigten zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
 - 600 Wahlberechtigten drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
 - 1.000 Wahlberechtigten vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
 - 1.500 Wahlberechtigten sechs Mitglieder der Mitarbeitervertretung.
- (5) Kommt es in den Fällen nach den Absätzen 2 und 4 nicht zu einer Einigung, entscheidet auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Einigungsstelle.
- (6) Für Reisezeiten von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung gelten die für die Einrichtung bestehenden Bestimmungen.

§ 16 Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses

²Darüber hinaus erhöht sich für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte die Zahl der Freistellungen um zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung. ³Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einigen, dass das Freistellungskontingent

- (1) ¹Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt drei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, wenn diese die für die Arbeit in der Mitarbeitervertretung erforderlichen Kenntnisse

vermitteln, von der Diözese Regensburg oder dem Diözesan-Caritasverband als geeignet anerkannt sind und dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegenstehen. ²Bei Mitgliedschaft in mehreren Mitarbeitervertretungen kann der Anspruch nur einmal geltend gemacht werden. ³Teilzeitbeschäftigten Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, deren Teilnahme an Schulungsveranstaltungen außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit liegt, steht ein Anspruch auf Freizeitausgleich pro Schultag zu, jedoch höchstens bis zur Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

(1 a) Absatz 1 gilt auch für das mit der höchsten Stimmzahl gewählte Ersatzmitglied (§ 11 Absatz 6 Satz 2), wenn wegen

1. ständiger Heranziehung,
2. häufiger Vertretung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung für längere Zeit oder
3. absehbaren Nachrückens in das Amt als Mitglied der Mitarbeitervertretung in kurzer Frist die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen erforderlich ist.

(2) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit und für Schulungsmaßnahmen, die Kenntnisse für diese Tätigkeit vermitteln, Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung(en) im Wirtschaftsausschuss erhalten während ihrer Amtszeit für Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Wirtschaftsausschuss auf Antrag zusätzlich eine Arbeitsbefreiung von einer Woche.

§ 17 Kosten der Mitarbeitervertretung

(1) ¹Der Dienstgeber trägt die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber bestehenden Bestimmungen. ²Zu den erforderlichen Kosten gehören auch

- die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16;
- die Kosten, die durch die Beziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und der Dienstgeber der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat;

die Zustimmung darf nicht missbräuchlich verweigert werden;

- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor der Einigungsstelle, soweit der Vorsitzende der Einigungsstelle feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist;
- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen, soweit die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist.

(2) Der Dienstgeber stellt unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.

(3) ¹Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für gemeinsame Mitarbeitervertretungen (§ 1 b) und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretungen (§ 24 Absatz 2), mit der Maßgabe, dass die Kosten von den beteiligten Dienstgebern entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zeitpunkt der Bildung getragen werden. ²Die beteiligten Dienstgeber haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(1 a) Das Arbeitsentgelt von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung darf einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einrichtungsüblicher Entwicklung.

(1 b) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen von Maßnahmen der beruflichen Bildung innerhalb und außerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden.

(2) ¹Mitglieder der Mitarbeitervertretung können gegen ihren Willen in eine andere Einrichtung nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung dieser Mitgliedschaft aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung gemäß § 33 zugestimmt hat. ²Dies gilt auch im Falle einer Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger.

- (3) Erleidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (4) ¹Beantragt eine in einem Berufsausbildungsverhältnis stehende Mitarbeiterin oder ein in einem Berufsausbildungsverhältnis stehender Mitarbeiter, die oder der Mitglied der Mitarbeitervertretung oder Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden ist, spätestens einen Monat vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses ihrer oder seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrags durch den Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 33, wenn der Dienstgeber gleichzeitig andere Auszubildende weiterbeschäftigt. ²Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter oder als Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden erfolgt. ³Verweigert die Mitarbeitervertretung die vom Dienstgeber beantragte Zustimmung, so kann dieser gemäß § 33 Absatz 4 das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen.

§ 19 Kündigungsschutz

- (1) ¹Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. ²Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn die Mitgliedschaft ist nach § 13 c Nrn. 2, 4 erloschen.
- (2) ¹Nach Ablauf der Probezeit darf einem Mitglied des Wahlausschusses vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an, jeweils bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. ²Für die ordentliche Kündigung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

- (3) ¹Die ordentliche Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds des Wahlausschusses oder einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. ²Wird nur ein Teil der Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

§ 20 Schweigepflicht

¹Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung. ³Die Schweigepflicht besteht nicht für solche dienstlichen Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ⁴Die Schweigepflicht gilt ferner nicht gegenüber Mitgliedern der Mitarbeitervertretung sowie gegenüber der Gesamtmitarbeitervertretung. ⁵Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13 c Nr. 4 dar.

III. Die Mitarbeiterversammlung

§ 21 Einberufung der Mitarbeiterversammlung

- (1) ¹Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich. ²Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. ³Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den Teilnehmern der Mitarbeiterversammlung die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zu erfolgen.
- (2) ¹Die Mitarbeiterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. ²Auf ihr hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (3) ¹Auf Verlangen von einem Drittel der Wahlberechtigten hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. ²Das Gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grund

die Einberufung verlangt. ³In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben. ⁴An dieser Versammlung nimmt der Dienstgeber teil.

- (4) ¹Jährlich findet eine Mitarbeiterversammlung während der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. ²Die Zeit der Teilnahme an dieser Mitarbeiterversammlung und die zusätzliche Wegezeit sind wie Arbeitszeit zu vergüten, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. ³Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Absatz 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.

§ 22 Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

- (1) ¹Die Mitarbeiterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. ²In diesem Rahmen ist die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterversammlung berichtspflichtig. ³Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen.
- (2) Spricht mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten in einer Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung das Misstrauen aus, so findet eine Neuwahl statt (§ 13 Absatz 3 Nr. 5).
- (3) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Anträge der Mitarbeiterversammlung gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (4) ¹Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. ²Der Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden. ³Bei Teilversammlungen (§ 4 Satz 2) und im Falle des Absatz 2 ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

III a. Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen

§ 22 a Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1 b

- (1) ¹Die dem Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten obliegen bei der gemeinsamen Mitarbeitervertretung den betroffenen Dienstgebern gemeinschaftlich. ²Dies gilt auch für die Einberufung der Mitarbeiterversammlung zur Vorbereitung der Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 10) sowie die Führung des gemeinsamen Gesprächs nach § 39 Absatz 1 Satz 1. ³Die Informationspflicht des Dienstgebers nach § 27 Absatz 1, § 27 a und die Verpflichtungen aus den Beteiligungsrechten nach §§ 29 bis 37 sind auf die jeweils eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt. ⁴Die betroffenen Dienstgeber können sich gegenseitig ermächtigen, die Aufgaben füreinander wahrzunehmen.
- (2) Die §§ 7 Absätze 1 und 2, 8 Absatz 1 und 13 c Nr. 3 erste Alternative finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu einem kirchlichen Dienstgeber innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung nicht den Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung zur Folge hat.
- (3) Für die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretung gelten die §§ 9 bis 11 c, soweit das Wahlverfahren nicht durch besondere diözesane Bestimmungen geregelt wird.
- (4) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 1 b gebildet ist.
- (5) Für die gemeinsame Mitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

IV. Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

§ 23 Sondervertretung

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von ihrem Dienstgeber einer Einrichtung eines anderen

kirchlichen oder nichtkirchlichen Rechtsträgers zugeordnet worden sind, bilden Sondervertretungen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 bilden in der Diözese Regensburg alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Sondervertretung, die gem. ihrer Ausbildung und Tätigkeit vom Dienstgeber dem pastoralen Dienst zugeordnet werden und/oder für die Ausübung ihrer Tätigkeit die bischöfliche Beauftragung erhalten, d.h. insbesondere die Berufsgruppen der Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten, Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, Religionslehrerinnen i.K./Religionslehrer i.K.

¹Für diese Sondervertretung gilt Absatz 3 Satz 2 nicht. ²Die in diesem Satz genannten Aufgaben nimmt diese Sondervertretung wahr.

- (3) ¹Bei Maßnahmen, die vom Dienstgeber im Sinne des Abs. 1 getroffen werden, nimmt die Sondervertretung im Rahmen ihrer Zuständigkeit die einer Mitarbeitervertretung nach den §§ 26 bis 39 zustehenden Aufgaben wahr. ²Bei Maßnahmen, die im Falle der Zuordnung zu einer Einrichtung eines anderen kirchlichen Rechtsträgers vom Rechtsträger der Einrichtung getroffen werden, ist die Mitarbeitervertretung der Einrichtung, zu der die Zuordnung erfolgt, zuständig.
- (4) Für die Sondervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

- (1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so ist auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger bilden, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung der beteiligten selbständigen kirchlichen Einrichtungen bei einem Rechtsträger liegt, auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung.
- (3) ¹Befürwortet mindestens eine Mitarbeitervertretung die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertre-

terung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung, teilt sie dies der nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung mit. ²Diese lädt binnen drei Monaten zu einer gemeinsamen Sitzung aller Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen zur Beratung über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung ein. ³Der Dienstgeber stellt den Mitarbeitervertretungen die notwendigen Informationen zur Verfügung, insbesondere die Zahl und Größe der Mitarbeitervertretungen, deren Anschriften und die Zahl der jeweils in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung. ⁴Die Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen sind für die gemeinsame Sitzung im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ⁵Der Dienstgeber stellt einen geeigneten Raum mit angemessener Ausstattung zur Verfügung und erstattet die notwendigen Reisekosten zu der gemeinsamen Sitzung. ⁶Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Mitarbeitervertretungen werden von dem/der Vorsitzenden der nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung erfasst; er/sie teilt die Ergebnisse dem Dienstgeber und allen betroffenen Mitarbeitervertretungen schriftlich mit. ⁷Die Bildung der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung kann beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung angefochten werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen verstoßen worden ist. ⁸Zur Anfechtung berechtigt ist jede Mitarbeitervertretung oder der Dienstgeber. ⁹Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung vor, lädt die nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größte Mitarbeitervertretung nach Ablauf der Anfechtungsfrist zur konstituierenden Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung ein.

- (4) ¹Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. ²Außerdem wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. ³Durch

Dienstvereinbarung können Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden. ⁴Durch Dienstvereinbarung kann geregelt werden, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung pauschal freigestellt werden sollen.

- (5) ¹Jedes Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung hat so viele Stimmen, wie der Mitarbeitervertretung, die es entsandt hat, Mitglieder bei der letzten Wahl nach § 6 Absatz 2 zustanden. ²Entsendet eine Mitarbeitervertretung mehrere Mitglieder, so stehen ihnen die Stimmen nach Satz 1 anteilig zu. ³Durch Dienstvereinbarung kann die Stimmengewichtung abweichend geregelt werden.
- (6) ¹Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung, soweit sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus mehreren oder allen Einrichtungen betreffen und diese nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen in ihren Einrichtungen geregelt werden können. ²Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung. ³In allen übrigen Angelegenheiten ist die Mitarbeitervertretung der Einrichtung zuständig, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt. ⁴Die Mitarbeitervertretung kann durch Beschluss, das Verhandlungsmandat auf die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung übertragen; die materielle Entscheidungsbefugnis bleibt jedoch stets der Mitarbeitervertretung vorbehalten. ⁵Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist der einzelnen Mitarbeitervertretung der Einrichtung nicht übergeordnet.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung erlischt nach Maßgabe des § 13 c) oder durch Abberufung durch die entsendende Mitarbeitervertretung.
- (8) Die Auflösung der einmal errichteten Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder von Mitarbeitervertretungen, die mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren.
- (9) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten

im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Absatz 3.

§ 25 Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen

- (1) ¹Die in den Einrichtungen der Diözese Regensburg, ihrer Dekanate, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, ihrer Verbände der Kirchengemeinden sowie der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, die das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) anwenden, bestehenden Mitarbeitervertretungen bilden die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A. ²Die in den Einrichtungen des Diözesancaritasverbandes, seiner Gliederungen, caritativen Fachverbänden und Vereinigungen sowie der sonstigen caritativen Rechtsträger, die die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden, bestehenden Mitarbeitervertretung bilden die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich B.
- (2) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist
 - 1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts,
 - 2. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts,
 - 3. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Absatz 2,
 - 4. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,
 - 5. Sorge um die Schulung der jeweiligen Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,
 - 6. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,
 - 7. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes jeweils nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission,
 - 8. Erstellung von Beisitzerlisten nach § 44 Absatz 2 Satz 1,
 - 9. Mitwirkung an der Wahl zu einer nach Artikel 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts, soweit eine Ordnung dies vorsieht,
 - 10. Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchlichen Arbeitsgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO,

11. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen bei der Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung nach § 24.

(3) ¹Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

²Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Wahl des Vorstandes werden in Sonderbestimmungen geregelt.

(4) ¹Die Diözese Regensburg trägt im Rahmen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A im Diözesanhaushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten entsprechend der für die Diözese Regensburg geltenden Reisekostenregelung. ²Die Kosten der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich B werden in entsprechender Anwendung des Satzes 1 von dem Diözesancaritasverband getragen.

(4a) ¹Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und für die Tätigkeit des Vorstandes besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen erforderlich ist und kein unabwendbares dienstliches oder betriebliches Interesse entgegensteht. ²§ 15 Abs. 4 gilt entsprechend. ³Regelungen zur Erstattung der Kosten der Freistellung werden in Ausführungsbestimmungen geregelt. ⁴Den Mitgliedern des Vorstandes ist im zeitlichen Umfang des Anspruchs nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen zu gewähren, welche die für die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen Kenntnisse vermitteln.

(5) ¹Die Arbeitsgemeinschaft kann sich mit Arbeitsgemeinschaften anderer (Erz-) Diözesen zu einer Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Wahrung folgender Aufgaben zusammenschließen:

1. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern,
2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts,
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung,

4. Kontaktpflege mit der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands,

5. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Zentral-KODA nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission,

6. Mitwirkung bei der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.

²Das Nähere bestimmt die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

V. Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung

§ 26 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) ¹Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. ²Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben darauf zu achten, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden. ³In ihrer Mitverantwortung für die Aufgabe der Einrichtung soll auch die Mitarbeitervertretung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten.

(2) ¹Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eingesehen werden.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Einrichtung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen, anzuregen,
2. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie derjenigen Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, entgegenzunehmen, und falls sie berechtigt erscheinen, vorzutragen und auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter und anderer

- schutzbedürftiger, insbesondere älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern,
4. die Eingliederung ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Einrichtung und das Verständnis zwischen ihnen und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern,
 5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuregen,
 6. mit den Sprecherinnen oder Sprechern der Jugendlichen und der Auszubildenden zur Förderung der Belange der jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Auszubildenden zusammenzuarbeiten,
 7. sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und die Gesundheitsförderung in der Einrichtung einzusetzen,
 8. auf frauen- und familienfreundliche Arbeitsbedingungen hinzuwirken,
 9. die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Kommissionen zur Behandlung von Beschwerden gegen Leistungsbeurteilungen und zur Kontrolle des Systems der Leistungsfeststellung und -bezahlung zu benennen, soweit dies in einer kirchlichen Arbeitsvertragsordnung vorgesehen ist,
 10. Durchsetzung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern in der Einrichtung und Wahrnehmung der im Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) vorgesehenen Aufgaben der betrieblichen Interessenvertretung.
- (3a) Auf Verlangen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuzuziehen bei einem Gespräch mit dem Dienstgeber über
1. personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führen können oder
 2. den Abschluss eines Änderungs- oder Aufhebungsvertrages.
- (4) Die Mitarbeitervertretung wirkt an der Wahl zu einer nach Artikel 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts mit, soweit eine Ordnung dies vorsieht.

§ 27 Information

- (1) ¹Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. ²Auf Wunsch findet eine Aussprache statt.

- (2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über
- Stellenausschreibungen,
 - Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes,
 - Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vorgetragenen Anregungen und Beschwerden,
 - Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen und Vermittlungsvorschläge nach § 164 Absatz 1 Satz 4 SGB IX,
 - Einrichtung von Langzeitkonten und deren Inhalt,
 - den für ihren Zuständigkeitsbereich maßgeblichen Inhalt des Verzeichnisses gemäß § 163 Absatz 1 SGB IX sowie der Anzeige gemäß § 163 Absatz 2 Satz 1 SGB IX.

§ 27 a Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten

- (1) ¹Der Dienstgeber einer Einrichtung, in der in der Regel mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig beschäftigt sind und deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, hat die Mitarbeitervertretung über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. ²Die Mitarbeitervertretung kann Anregungen geben. ³Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat der Dienstgeber sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge der Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen, soweit einrichtungsbedingte Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. ⁴Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 entsprechend. ⁵Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung, so ist diese anstelle der Mitarbeitervertretung zu informieren.

- (2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung;
2. Rationalisierungsvorhaben;
3. Änderung der Arbeitsmethoden, insbesondere die Einführung neuer Arbeitsmethoden;

4. Fragen des einrichtungsbezogenen Umweltschutzes;
 5. die Einschränkung oder Stilllegung von Einrichtungen oder von Einrichtungsteilen;
 6. die Verlegung von Einrichtungen oder Einrichtungsteilen;
 7. der Zusammenschluss oder die Spaltung von Einrichtungen;
 8. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
 9. sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.
- (3) ¹Als erforderliche Unterlagen im Sinne des Absatz 1 sind diejenigen Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung vermitteln. ²Sofern für die Einrichtung nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Haushalts und der Jahresrechnung.
- (4) In Einrichtungen im Sinne des Absatz 1 mit in der Regel nicht mehr als 50 ständig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der Dienstgeber mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Mitarbeiterversammlung über das Personal- und Sozialwesen der Einrichtung und über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung zu berichten.
- (5) Die Informationspflicht besteht nicht, soweit dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden.

§ 27b Wirtschaftsausschuss

- (1) ¹Sofern in Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet wurde und diese mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter repräsentiert, kann ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. ²Gehören den Einrichtungen, für die die Gesamtmitarbeitervertretung oder die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung zuständig ist, auch nicht überwiegend

drittmittelfinanzierte Einrichtungen an, so ist der Wirtschaftsausschuss für diese Einrichtungen nicht zuständig. ³Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Dienstgeber zu beraten und die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nach jeder Sitzung zu unterrichten. ⁴§ 27 a) Absatz 2 MAVO findet entsprechende Anwendung.

- (2) Wenn eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nicht vorhanden ist, kann die Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird und die regelmäßig mindestens 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, einen Wirtschaftsausschuss bilden.
- (3) ¹Der Dienstgeber hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung(en) unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden. ²Der Dienstgeber stellt darüber hinaus die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung dar.
- (4) ¹Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung entsandten Mitgliedern, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Personen den Einrichtungen angehören müssen. ²Der Wirtschaftsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/einen Vorsitzende/n. ³Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. ⁴Mindestens ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses gehört der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung an. ⁵Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses können jederzeit abberufen werden. ⁶Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft im Wirtschaftsausschuss nach Maßgabe des § 13 c). ⁷Sofern der Wirtschaftsausschuss nach Absatz 2 gebildet wird, finden die Sätze 1 bis 6 entsprechend Anwendung.
- (5) Für die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses gelten folgende Regelungen:
- a) Der Wirtschaftsausschuss soll vierteljährlich einmal zusammentreten.

- b) ¹An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hat der Dienstgeber oder sein Vertreter teilzunehmen. ²Er kann sachkundige Dienstnehmer der Einrichtung einschließlich der in § 3 Absatz 2 Ziffern 2-5 genannten Personen hinzuziehen. ³Für die Hinzuziehung und die Verschwiegenheitspflicht von Sachverständigen gilt § 20 entsprechend.
 - c) Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind berechtigt, in die nach § 27 a) Absatz 3 vorzulegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.
 - d) Der Jahresabschluss ist dem Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung, im Fall der Bildung nach Absatz 2 unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung, zu erläutern.
- (6) Wird eine Auskunft über wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 entgegen dem Verlangen des Wirtschaftsausschusses nicht, nicht rechtzeitig oder nur ungenügend erteilt und kommt hierüber zwischen Dienstgeber und Wirtschaftsausschuss eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs die Einigungsstelle.

§ 27 c Einrichtungsspezifische Regelungen

Die Mitarbeitervertretung kann Anträge auf abweichende Gestaltung der Arbeitsentgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen gegenüber einer nach Art. 7 GrO gebildeten Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts stellen, soweit die für die Kommission geltende Ordnung dies vorsieht.

§ 28 Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung

- (1) ¹Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Entscheidungen des Dienstgebers vollzieht sich im Rahmen der Zuständigkeit der Einrichtung nach den §§ 29 bis 37.
 - ²Formen der Beteiligung sind:
 - Anhörung und Mitberatung,
 - Vorschlagsrecht,
 - Zustimmung,
 - Antragsrecht.
- (2) Dienstvereinbarungen sind im Rahmen des § 38 zulässig.

§ 28 a Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz schwerbehinderter Menschen

- (1) ¹Die Mitarbeitervertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen. ²Sie achtet darauf, dass die dem Dienstgeber nach §§ 154, 155, 164, 166 und 167 SGB IX obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden und wirkt auf die Wahl einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin.
- (2) ¹Der Dienstgeber trifft mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Dienstgebers gemäß § 181 SGB IX eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. ²Auf Verlangen der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung hierüber verhandelt. ³Ist eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, so steht das Recht, die Aufnahme von Verhandlungen zu verlangen, der Mitarbeitervertretung zu. ⁴Der Dienstgeber oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Inklusionsvereinbarung zu beteiligen. ⁵Der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Dienstgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt. ⁶Der Inhalt der Inklusionsvereinbarung richtet sich nach § 166 Absatz 2 SGB IX.
- (3) Treten ernsthafte Schwierigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis einer schwerbehinderten Mitarbeiterin oder eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf, die dieses Beschäftigungsverhältnis gefährden können, sind zunächst unter möglichst frühzeitiger Einschaltung des Beauftragten des Dienstgebers nach § 181 SGB IX, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung sowie des Integrationsamtes alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

§ 29 Anhörung und Mitberatung

- (1) Das Recht der Anhörung und der Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
 2. Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit über längere Zeiträume für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,
 3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
 4. Festlegung von Richtlinien zur Durchführung des Stellenplans,
 5. Verpflichtung zur Teilnahme oder Auswahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 6. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
 7. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen sowie deren Einstellung,
 8. Fassung von Musterdienst- und Musterarbeitsverträgen,
 9. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
 10. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
 11. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
 12. Entlassung aus einem Probe- oder Widerrufsverhältnis in Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
 13. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorgesehen sind,
 14. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
 15. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
 16. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
 17. Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
 18. Bestellung zur Mitarbeiterin oder zum Mitarbeiter in leitender Stellung gemäß § 3 Absatz 2 Nrn. 3 und 4,
 19. Zurückweisung von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen um einen freien Arbeitsplatz, soweit die Beschäftigungspflicht des § 154 Absatz 1 SGB IX noch nicht erfüllt ist.
- (2) ¹In den in Absatz 1 genannten Fällen wird die Mitarbeitervertretung zu der vom Dienstgeber beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung angehört. ²Diese ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig mitzuteilen.
 - (3) ¹Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von einer Woche keine Einwendungen, so gilt die vorbereitete Maßnahme oder Entscheidung als nicht beanstandet. ²Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen. ³Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Verständigung beraten.
 - (4) Hält die Mitarbeitervertretung auch danach ihre Einwendungen aufrecht und will der Dienstgeber den Einwendungen nicht Rechnung tragen, so teilt er dies der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.
 - (5) ¹Der Dienstgeber kann bei Maßnahmen oder Entscheidungen, die der Anhörung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung bedürfen und der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. ²Die Mitarbeitervertretung ist über die getroffene Regelung unverzüglich zu verständigen.

§ 30 Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung

- (1) ¹Der Mitarbeitervertretung ist vor jeder ordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung mitzuteilen. ²Bestand das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung bereits mindestens sechs Monate, so hat er auch die Gründe der Kündigung darzulegen.
- (2) ¹Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. ²Erhebt die Mitarbeitervertretung in-

nerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. ³Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen und hält der Dienstgeber an der Kündigungsabsicht fest, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel einer Verständigung beraten. ⁴Der Dienstgeber setzt den Termin der gemeinsamen Sitzung fest und lädt hierzu ein.

(3) ¹Als Einwendung kann insbesondere geltend gemacht werden, dass nach Ansicht der Mitarbeitervertretung

1. die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der Dienstgeber bei der Auswahl der zu kündigenden Mitarbeiterin oder des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat,
3. die zu kündigende Mitarbeiterin oder der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in einer Einrichtung desselben Dienstgebers weiter beschäftigt werden kann,
4. die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
5. eine Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

²Diese Einwendungen bedürfen der Schriftform und der Angabe der konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Gründe.

(4) Kündigt der Dienstgeber, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gemäß Absatz 3 Nrn. 1 bis 5 erhoben hat, so hat er der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mit der Kündigung eine Abschrift der Einwendungen der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.

(5) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 30 a Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassungen

¹Beabsichtigt der Dienstgeber, nach § 17 Absatz 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzeigepflichtige Entlassungen vorzunehmen, hat er der Mitarbeitervertretung

rechtzeitig die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und sie schriftlich insbesondere zu unterrichten über

1. die Gründe für die geplanten Entlassungen,
2. die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Zahl und die Berufsgruppen der in der Regel beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen,
5. die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. die für die Berechnung etwaiger Abfindungen vorgesehenen Kriterien.

²Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben insbesondere die Möglichkeiten zu beraten, Entlassungen zu vermeiden oder einzuschränken und ihre Folgen zu mildern.

§ 31 Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung

(1) Der Mitarbeitervertretung sind vor einer außerordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung und die Gründe hierfür mitzuteilen.

(2) ¹Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb von drei Tagen schriftlich mitzuteilen. ²Diese Frist kann vom Dienstgeber auf 48 Stunden verkürzt werden. ³Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. ⁴Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so entscheidet der Dienstgeber über den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung.

(3) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 32 Vorschlagsrecht

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
2. Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit über längere Zeiträume für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder

- religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
 4. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
 5. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
 6. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen und deren Einstellung,
 7. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind,
 8. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
 9. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
 10. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
 11. Regelungen gemäß § 6 Absatz 3,
 12. Sicherung der Beschäftigung, insbesondere eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, die Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit, neue Formen der Arbeitsorganisation, Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Alternativen zur Ausgliederung von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen.
- (2) ¹Will der Dienstgeber einem Vorschlag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Absatz 1 nicht entsprechen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu beraten. ²Kommt es nicht zu einer Einigung, so teilt der Dienstgeber die Ablehnung des Vorschlags der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

§ 33 Zustimmung

- (1) In den Angelegenheiten der §§ 34 bis 36 sowie des § 18 Absätze 2 und 4 kann der Dienstgeber die von ihm beabsichtigte Maßnahme oder Entscheidung nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung treffen.
- (2) ¹Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. ²Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche nach

Eingang des Antrags bei ihr Einwendungen erhebt. ³Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber die Frist um eine weitere Woche verlängern. ⁴Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Anstellungen und Einstellungen auch bis zu 24 Stunden unter Angabe der Gründe verkürzen. ⁵Eine Fristverkürzung in den Fällen des § 1a Absatz 2 ist ausgeschlossen.

- (3) ¹Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln, falls nicht der Dienstgeber von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung Abstand nimmt. ²Der Dienstgeber setzt den Termin für die Verhandlung fest und lädt dazu ein. ³Die Mitarbeitervertretung erklärt innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der Verhandlung, ob sie die Zustimmung erteilt oder verweigert. ⁴Äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber in den Fällen der § 34, § 35 und § 36 Absatz 1 Nr. 13 das Kirchliche Arbeitsgericht, in den Fällen des § 36 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 12 die Einigungsstelle anrufen.
- (5) ¹Der Dienstgeber kann in Angelegenheiten der §§ 34 bis 36, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. ²Er hat unverzüglich der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 einzuleiten oder fortzusetzen. ³Das Recht, vorläufige Regelungen zu treffen, ist in den Fällen des § 1a Absatz 2 ausgeschlossen.

§ 34 Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

¹Einstellungen und Anstellungen bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. ²Eine Einstellung liegt vor, wenn eine Person in die Einrichtung eingegliedert wird, um zusammen mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. ³Zustimmungspflichtig ist auch die Beschäftigung von Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 3 Absatz 1 Satz 2). ⁴Der Zustimmung der Mitarbeitervertretung bedarf es nicht im Falle von

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung,

die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV ist,
3. Personen im Sinn des § 3 Absatz 2.

(2) ¹Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber durch ihr oder sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Einrichtung in einer Weise stören wird, die insgesamt für die Einrichtung unzutraglich ist oder
3. der Dienstgeber eine Person, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen wird im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, länger als sechs Monate beschäftigen will.
²Mehrere Beschäftigungen einer Leiharbeiterin oder eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammen gerechnet.

(3) ¹Bei Einstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person der oder des Einstellenden zu unterrichten. ²Die Information umfasst den zeitlichen Umfang des Einsatzes, den Einsatzort, die Arbeitsaufgaben dieser Personen sowie die rechtliche Grundlage des Personaleinsatzes. ³Bei Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, ist die Mitarbeitervertretung darüber hinaus über das Vorliegen einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis beim Verleiher zu informieren. ⁴Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einstellenden zu gewähren. ⁵Anstelle der Überlassung eines Verzeichnisses können auch die erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 35 Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten

(1) Die Entscheidung des Dienstgebers bedarf in folgenden persönlichen Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:

1. Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
2. Höhergruppierung oder Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. Rückgruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
4. nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
5. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger, es sei denn, dass es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bis bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit sowie Untersagung einer Nebentätigkeit,
7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
8. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
9. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken mit Ausnahme der Dienstwohnung, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kraft Amtes beziehen muss.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen, eine Dienstvereinbarung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass durch die Maßnahme die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt oder benachteiligt werden soll.

§ 36 Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle

(1) ¹Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

1. Längerfristige Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,

3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
 5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
 8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
 9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
 10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
 12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht,
 13. Regelung einer Einrichtung nach § 1a Absatz 2. ²Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn die Regelung missbräuchlich erfolgt.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst.
- (3) Muss für eine Einrichtung oder für einen Teil der Einrichtung die tägliche Arbeitszeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 nach Erfordernissen, die die Einrichtung nicht voraussehen kann, unregelmäßig oder kurzfristig festgesetzt werden, ist die Beteiligung der Mitarbeitervertretung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Arbeitsbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden beschränkt.

§ 37 Antragsrecht

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Antragsrecht, soweit nicht eine

kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

1. Längerfristige Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
 2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
 3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
 5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
 8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
 9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
 10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen
 12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.
- (2) § 36 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (3) Will der Dienstgeber einem Antrag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Absatz 1 nicht entsprechen, so teilt er ihr dies schriftlich mit. Die Angelegenheit ist danach in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so kann die Mitarbeitervertretung die Einigungsstelle anrufen.

§ 38 Dienstvereinbarungen

- (1) ¹Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:

1. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt,
 2. Längerfristige Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Absatz 2 gilt entsprechend,
 3. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
 4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
 6. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 8. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
 9. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
 10. Durchführung der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 11. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
 12. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 13. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
 14. Festsetzungen nach § 1 b und § 24 Absätze 4 und 5. ²Im Falle der Freistellung nach Maßgabe des § 24 Absatz 4 S. 4 steht das Antragsrecht der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung zu,
 15. Verlängerungen des Übergangsmandats nach § 13 d Absatz 1 Satz 4.
- (2) ¹Zur Verhandlung und zum Abschluss von Dienstvereinbarungen im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 kann die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen oder Vertreter einer in der Einrichtung vertretenen Koalition im Sinne des Art. 6 GrO beratend hinzuziehen. ²Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft oder einer in der Einrichtung vertretenen Koalition durch die Mitarbeitervertretung anzuzeigen.
- (3) ¹Dienstvereinbarungen dürfen Rechtsnormen, insbesondere kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nicht widersprechen. ²Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit dem Inkrafttreten einer Rechtsnorm gemäß Satz 1 unwirksam.
- (3 a) ¹Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. ²Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durch die Dienstvereinbarung Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf sie nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zulässig.
- (4) ¹Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. ²Dienstvereinbarungen können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (5) ¹Im Falle der Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung in den Angelegenheiten des Absatz 1 Nr. 2 bis 13 nach. ²In Dienstvereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 1 kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang darin begründete Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. ³Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

§ 39 Gemeinsame Sitzungen und Gespräche

- (1) ¹Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kommen mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. ²Eine gemeinsame Sitzung findet ferner dann statt, wenn Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung dies aus besonderem Grund wünschen. ³Zur gemeinsamen Sitzung lädt der Dienstgeber unter Angabe des Grundes und nach vorheriger einvernehmlicher Terminabstimmung mit der Mitarbeitervertretung ein. ⁴Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen ist. ⁵Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (2) Außer zu den gemeinsamen Sitzungen sollen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung regel-

mäßig zu Gesprächen über allgemeine Fragen des Dienstbetriebs und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Anregungen und Erfahrungen zusammentreffen.

VI. Einigungsstelle

§ 40 Bildung der Einigungsstelle – Aufgaben

- (1) Für den Bereich der Diözese Regensburg wird beim Bischöflichen Ordinariat Regensburg eine ständige Einigungsstelle gebildet.
- (2) Für die Einigungsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (3) ¹Die Einigungsstelle wirkt in den Fällen des § 45 (Regelungsstreitigkeiten) auf eine Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung hin. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die erforderliche Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 45 Absatz 1) oder tritt an die Stelle einer Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung (§ 45 Absätze 2 und 3) sowie zwischen Dienstgeber und dem den Wirtschaftsausschuss bildenden Organ (§ 45 Absatz 4).

§ 41 Zusammensetzung – Besetzung

- (1) Die Einigungsstelle besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber sowie der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter, die auf getrennten Listen geführt werden (Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer),
 - c) Beisitzerinnen oder Beisitzer, die jeweils für die Durchführung des Verfahrens von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und von der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner zu benennen sind (Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer).
- (2) ¹Die Einigungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden, je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den beiden Beisitzerlisten und je einer oder einem von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner benannten Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer. ²Die Teilnahme der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer an der mündlichen Verhandlung bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge in der jeweiligen Beisitzerliste. ³Bei Verhinderung einer Listen-

Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers tritt an dessen Stelle die Beisitzerin oder der Beisitzer, welche oder welcher der Reihenfolge nach an nächster Stelle steht.

- (3) Ist die oder der Vorsitzende an der Ausübung ihres oder seines Amtes gehindert, tritt an ihre oder seine Stelle die oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 42 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. ²Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, benachteiligt noch bevorzugt werden. ³Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) ¹Die Tätigkeit der Mitglieder der Einigungsstelle ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz gemäß den in der Diözese Regensburg geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. ³Der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für die Teilnahme an Sitzungen der Einigungsstelle im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.
- (4) Auf die von den Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer finden § 18 und § 19 entsprechende Anwendung.

§ 43 Berufungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Mitglieder der Einigungsstelle müssen der katholischen Kirche angehören, dürfen in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten. ²Wer als Vorsitzende/r oder beisitzende/r Richter/in eines kirchlichen Gerichts für Arbeits-sachen tätig ist, darf nicht gleichzeitig der Einigungsstelle angehören.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im Arbeitsrecht oder Personalwesen erfahrene Personen sein und dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung keinen kirchlichen Beruf ausüben.

- (3) ¹Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber und zur oder zum vom Dienstgeber benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 nicht als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gilt. ²Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter und zur oder zum von der Mitarbeitervertretung benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 8 die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllt und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung steht.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Personalwesen tätig sind oder mit der Rechtsberatung der Mitarbeitervertretung betraut sind, können nicht zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer bestellt werden.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Einigungsstelle beträgt fünf Jahre.

§ 44 Berufung der Mitglieder

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aufgrund eines Vorschlags der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. ²Die Abgabe eines Vorschlags bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer. ³Kommt ein Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen. ⁴Sind zum Ende der Amtszeit die oder der neue Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende noch nicht ernannt, führen die oder der bisherige Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolgerinnen und Nachfolger weiter.
- (2) ¹Die Bestellung der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer erfolgt aufgrund von jeweils vom Generalvikar sowie den Vorständen der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen zu erstellenden Beisitzerlisten, in denen die Namen in alphabetischer Reihenfolge geführt werden. ²Bei der Aufstellung der Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber werden Personen aus Einrichtungen der Caritas, die vom zuständigen

Diözesancaritasverband benannt werden, angemessen berücksichtigt.

- (3) Das Amt eines Mitglieds der Einigungsstelle endet vor Ablauf der Amtszeit
- a) mit dem Rücktritt,
 - b) mit der Feststellung des Wegfalls der Berufungsvoraussetzungen durch den Diözesanbischof.
- (4) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ernannt der Diözesanbischof die Nachfolgerin oder den Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers haben der Generalvikar bzw. die Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen die Beisitzer-Liste für die Dauer der verbleibenden Amtszeit zu ergänzen.

§ 45 Zuständigkeit

- (1) Auf Antrag des Dienstgebers findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:
1. bei Streitigkeiten über längerfristige Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§ 36 Absatz 1 Nr. 1),
 2. bei Streitigkeiten über Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung (§ 36 Absatz 1 Nr. 2),
 3. bei Streitigkeiten über Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Absatz 1 Nr. 3),
 4. bei Streitigkeiten über Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen (§ 36 Absatz 1 Nr. 4),
 5. bei Streitigkeiten über Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Absatz 1 Nr. 5),
 6. bei Streitigkeiten über Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Absatz 1 Nr. 6),
 7. bei Streitigkeiten über Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen (§ 36 Absatz 1 Nr. 7),
 8. bei Streitigkeiten über die Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt (§ 36 Absatz 1 Nr. 8),

9. bei Streitigkeiten über Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen (§ 36 Absatz 1 Nr. 9),
 10. bei Streitigkeiten über Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen (§ 36 Absatz 1 Nr. 10),
 11. bei Streitigkeiten über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen (§ 36 Absatz 1 Nr. 11),
 12. bei Streitigkeiten über die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes (§ 36 Absatz 1 Nr. 12).
- (2) Darüber hinaus findet auf Antrag des Dienstgebers das Verfahren vor der Einigungsstelle statt bei Streitigkeiten über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 18 Absatz 2).
 - (3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:
 1. bei Streitigkeiten über die Freistellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 15 Absatz 5),
 2. bei Streitigkeiten im Falle der Ablehnung von Anträgen der Mitarbeitervertretung (§ 37 Absatz 3).
 - (4) Auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs findet das Verfahren im Falle des § 27b Absatz 6 vor der Einigungsstelle statt.

§ 46 Verfahren

- (1) ¹Der Antrag ist schriftlich in doppelter Ausfertigung über die Geschäftsstelle an die oder den Vorsitzende/n zu richten. ²Er soll die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und eine Begründung enthalten. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Verhandlung der Einigungsstelle vor, übersendet den Antrag an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Erwiderung. ⁴Die Antragserwiderung übermittelt sie/er an die Antragstellerin oder den Antragsteller und bestimmt einen Termin, bis zu dem abschließend schriftsätzlich vorzutragen ist.

- (2) ¹Sieht die oder der Vorsitzende nach Eingang der Antragserwiderung aufgrund der Aktenlage eine Möglichkeit der Einigung, unterbreitet sie oder er schriftlich einen begründeten Einigungsvorschlag. ²Erfolgt eine Einigung, beurkundet die oder der Vorsitzende diese und übersendet den Beteiligten eine Abschrift.
- (3) ¹Erfolgt keine Einigung, bestimmt die oder der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Einigungsstelle. ²Sie oder er kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner eine Frist zur Äußerung setzen. ³Die oder der Vorsitzende veranlasst unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist die Ladung der Beteiligten und die Benennung der Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer durch die Beteiligten.
- (4) ¹Die Verhandlung vor der Einigungsstelle ist nicht öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung. ³Sie oder er führt in den Sach- und Streitgegenstand ein. ⁴Die Einigungsstelle erörtert mit den Beteiligten das gesamte Streitverhältnis und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁵Im Falle der Nichteinigung stellen die Beteiligten die wechselseitigen Anträge. ⁶Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 47 Einigungsspruch

- (1) Kommt eine Einigung in der mündlichen Verhandlung zustande, wird dies beurkundet und den Beteiligten eine Abschrift der Urkunden übersandt.
- (2) ¹Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle durch Spruch. ²Der Spruch der Einigungsstelle ergeht unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Einrichtung des Dienstgebers sowie der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach billigem Ermessen. ³Der Spruch ist schriftlich abzufassen.
- (3) ¹Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die nicht zustande gekommene Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung. ²Der Spruch bindet die Beteiligten. ³Der Dienstgeber kann durch den Spruch nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.
- (4) ¹Rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens der Einigungsstelle können durch

den Dienstgeber oder die Mitarbeitervertretung beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden; die Überschreitung der Grenzen des Ermessens kann nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Spruchs beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden.²Beruft sich der Dienstgeber im Fall des Absatz 3 Satz 3 auf die fehlende finanzielle Deckung, können dieser Einwand sowie rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens vor der Einigungsstelle nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Spruchs geltend gemacht werden.

- (5) ¹Das Verfahren vor der Einigungsstelle ist kostenfrei. ²Die durch das Tätigwerden der Einigungsstelle entstehenden Kosten trägt die Diözese Regensburg. ³Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine Auslagen selbst; der Mitarbeitervertretung werden gemäß § 17 Absatz 1 die notwendigen Auslagen erstattet.

VII. Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 48 Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden

¹In Einrichtungen mit in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende), werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt. ²Als Sprecherinnen und Sprecher können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt werden. ³Es werden gewählt,

- eine Sprecherin oder ein Sprecher bei fünf bis zehn Jugendlichen und Auszubildenden sowie
- drei Sprecherinnen oder Sprecher bei mehr als zehn Jugendlichen und Auszubildenden.

§ 49 Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden

- (1) ¹Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden können vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung eine Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden einberufen. ²Im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertre-

tung und dem Dienstgeber kann die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden. ³Der Dienstgeber ist zu diesen Versammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. ⁴Er ist berechtigt, in der Versammlung zu sprechen. ⁵§ 2 Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung. ⁶An den Versammlungen kann die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder ein beauftragtes Mitglied der Mitarbeitervertretung teilnehmen. ⁷Die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden befasst sich mit Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören, soweit sie Jugendliche und Auszubildende betreffen.

- (2) § 21 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 50 Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

¹Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden beträgt zwei Jahre. ²Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet haben.

§ 51 Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

- (1) ¹Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. ²Sie haben, soweit Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. ³Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
2. Stimmrecht,
3. das Recht, zu Besprechungen mit dem Dienstgeber eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden zu entsenden.

- (2) ¹Für eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gelten im Übrigen die anwendbaren Bestimmungen der §§ 7 bis 20 sinngemäß. ²Die gleichzeitige Kandidatur für das Amt einer Sprecherin oder eines Sprechers der Jugendlichen und Auszubildenden und das Amt der Mitarbeitervertreterin oder des Mitarbeitervertreters ist ausgeschlossen.

§ 52 Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) ¹Die entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX gewählte Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. ²Die Vertrauensperson hat, soweit Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen beraten werden,
1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
 2. Stimmrecht,
 3. das Recht, an Besprechungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen.
- (2) ¹Der Dienstgeber hat die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. ²Ist dies bei einem Beschluss der Mitarbeitervertretung nicht geschehen oder erachtet die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung ausgesetzt. ³Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert.
- (3) ¹Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. ²Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 21, 22 gelten entsprechend.
- (4) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufenden Geschäftsbedarf zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, soweit hierfür nicht eigene Räume und sachliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

- (5) ¹Für die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die §§ 15 bis 20 entsprechend. ²Weitergehende persönliche Rechte und Pflichten, die sich aus den Bestimmungen des SGB IX ergeben, bleiben hiervon unberührt.

§ 53 [Zurzeit unbesetzt]

VIII. Schulen, Hochschulen

§ 54 Schulen und Hochschulen

- (1) Die Ordnung gilt auch für die Schulen und Hochschulen im Anwendungsbereich des § 1.
- (2) Bei Hochschulen finden die für die Einstellung und Anstellung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Berufungsverfahren berufen werden.
- (3) Lehrbeauftragte an Hochschulen sind keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.
- (4) ¹Lehrkräfte, die dem kirchlichen Schulträger zur Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere nach Maßgabe des Art. 31 Absatz 2 Satz 1 oder Art. 33 Absatz 2 Satz 1 BaySchFG zugeordnet oder nach Maßgabe des Art. 44 Satz 1 BaySchFG beurlaubt sind, sind nicht wählbar zu der Mitarbeitervertretung der Einrichtung, in der sie tätig sind. ²Satz 1 gilt nicht für Beamte des Katholischen Schulwerks. ³Diese sind abweichend von § 8 Absatz 3 auch wählbar zu der Mitarbeitervertretung der Einrichtung, zu der die Zuordnung erfolgt.
- (5) ¹Die Lehrkräfte im Sinne des Absatz 4, die von der Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung der Einrichtung, in der sie tätig sind, ausgenommen sind, können in der Einrichtung, in der sie tätig sind, Sprecherinnen und Sprecher wählen, die an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teilnehmen. ²Die Sprecherinnen und Sprecher haben, soweit Angelegenheiten beraten werden, die auch diese Lehrkräfte betreffen,
1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. ³Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den

- Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
2. Stimmrecht,
 3. das Recht, an Beratungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen. ⁴Das Nähere, einschließlich der Einzelheiten des Wahlverfahrens, wird in Sonderbestimmungen geregelt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 55 Zwingende Wirkung

Durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarung kann das Mitarbeitervertretungsrecht nicht abweichend von dieser Ordnung geregelt werden.

§ 56 Inkrafttreten

¹Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Mai 2018 in Kraft. Abweichen von Satz 1 gelten die Änderungen der §§ 6 Absatz 2 und 15 Absatz 3 für bei Inkrafttreten bereits bestehende Mitarbeitervertretungen erst nach dem Ende der laufenden Amtszeit.

²Abweichend von Satz 1 führen bei Inkrafttreten bereits bestehende Gesamtmitarbeitervertretungen ihre Tätigkeit weiter in der aufgrund des § 24 in der Fassung vom 30.04.2018 durch Dienstvereinbarung oder Wahlordnung geregelten Zusammensetzung, Mitgliederzahl und Stimmengewichtung längstens bis einen Monat nach Neuwahl der sie bildenden Mitarbeitervertretungen im nächsten einheitlichen Wahlzeitraum nach § 13.

Änderung der Sonderbestimmungen zu § 25 MAVO „Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen“

§ 1

Die Ordnung für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A (DiAG-MAV-A) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

I. § 2 Aufgaben der Mitgliederversammlung wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 3 in „die Wahl der Mitglieder des Vorstands“ wird durch die Ziffer 4 ersetzt.

II. § 3 Vorstand Absatz 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

Die Sitzungen des Vorstands finden bis zu fünfmal im Jahr statt; sie sind nicht öffentlich.

§ 2

Die Änderungen zu den Sonderbestimmungen zu § 25 Diözesane Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in der Fassung vom 01. Februar 2006 (Abl.Nr.3 vom 20. März.2006 S. 28ff) treten zum 01. Mai 2018 in Kraft.

Regensburg, 09. April 2018

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Sonderbestimmungen zu § 25 (MAVO) „Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen“

I. Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A (DiAG-MAV-A)

- die Wahl der 4 Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl der 3 Ersatzmitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands.

§ 1

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter jeder Mitarbeitervertretung, die in den Einrichtungen der Diözese Regensburg, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, ihrer Verbände der Kirchengemeinden sowie der sonstigen kirchlichen Rechtsträger bestehen, die das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) anwenden.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen entsenden jeweils einen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter; dieser kann sich durch ein anderes Mitglied seiner Mitarbeitervertretung vertreten lassen.
- (3) Die Vertreter der Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Benehmen mit dem Generalvikar stattfinden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Anträge der Vertreter gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

§ 2

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A – obliegt neben den in § 25 Abs. 2 MAVO zugewiesenen Aufgaben

§ 3

Vorstand

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands richtet sich nach der Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach § 13 MAVO. Sie beträgt in der Regel vier Jahre. Die Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds endet mit dem Wegfall der Mitgliedschaft in seiner ihn entsendenden Mitarbeitervertretung.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in den Vorstand nach. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wird das frei werdende Amt nach Maßgabe von Abs. 1 besetzt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und nimmt die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 MAVO wahr. Ferner obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - er bestellt zwei Beisitzer und deren Stellvertreter für die „Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg“ (Individualschlichtung) gemäß § 3 Abs. 3 Ordnung für Schlichtungsverfahren,
 - er erstellt zusammen mit dem Vorstand der DiAG B die Beisitzerlisten für die Einigungsstelle gemäß § 44 Abs. 2 MAVO,
 - er wählt den aus fünf Personen bestehenden Diözesan-Wahlvorstand für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Bayerischen Regional-KODA gemäß § 1 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA der Bayerischen (Erz-)Diözesen.

Die Sitzungen des Vorstands finden bis zu fünfmal im Jahr statt; sie sind nicht öffentlich.

II. Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich B (DiAG-MAV-B)

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - jeweils 1 Vertreter jeder Mitarbeitervertretung des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg und seiner Gliederungen,
 - jeweils 1 Vertreter jeder Mitarbeitervertretung der caritativen Fachverbände und Vereinigungen und
 - jeweils 1 Vertreter jeder Mitarbeitervertretung der sonstigen caritativen Rechtsträger, die die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Dt. Caritasverbandes (AVR) anwenden.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen entsenden jeweils einen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter; dieser kann sich durch ein anderes Mitglied seiner Mitarbeitervertretung vertreten lassen.
- (3) Ein Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Benehmen mit dem Leiter des Referats Diözesane Caritas stattfinden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Anträge der Vertreter gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen und geleitet. Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.
- (6) Die durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung dem jeweiligen Vertreter entstandenen Kosten trägt dessen Dienstgeber.

§ 5

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft – Bereich B – obliegt

neben den in § 25 Abs. 2 Nr. 1 – 6 und 8 – 10 MAVO zugewiesenen Aufgaben

- die Wahl der 5 Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl der 5 Ersatzmitglieder des Vorstands,
- die Wahl eines Beisitzers und eines Stellvertreters für die beim Diözesancaritasverband errichtete Schlichtungsstelle gemäß § 22 AVR,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern der Mitgliederversammlung – Bereich B –. Diese werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands richtet sich nach der Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach § 13 MAVO. Sie beträgt in der Regel vier Jahre. Die Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds endet ferner mit dem Wegfall der Mitgliedschaft in seiner ihn entsendenden Mitarbeitervertretung.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in den Vorstand nach. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wird das frei werdende Amt nach Maßgabe von Abs. 2 besetzt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und nimmt die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 – 6 und 8 – 10 MAVO wahr. Er erstellt zusammen mit dem Vorstand der DiAG A die Beisitzerlisten für die Einigungsstelle gemäß § 44 Abs. 2 MAVO. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden statt; sie sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 7
Inkrafttreten

Die Änderungen zu den Sonderbestimmungen in der Fassung vom 1. Februar 2006 treten zum 01. Mai 2018 in Kraft.

Sonderbestimmungen zu § 54 Absatz 5 MAVO “Schulen und Hochschulen”

Auf der Grundlage des § 54 Absatz 5 MAVO ergehen für die staatlichen Lehrkräfte, die dem kirchlichen Schulträger zur Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere nach Maßgabe des Art. 31 Absatz. 2 Satz 1 oder Art. 33 Absatz. 2 Satz 1 BaySchFG zugeordnet oder nach Maßgabe des Art. 44 Satz 1 BaySchFG beurlaubt sind, nachfolgende ergänzende Sonderbestimmungen:

§ 1 Wahl der Sprecherinnen und Sprecher

Die staatlichen Lehrkräfte im Sinne des § 54 Absatz 4 MAVO wählen in der Einrichtung, in der sie tätig sind,

- eine Sprecherin oder einen Sprecher bei fünf bis 50 staatlichen Lehrkräften in der Einrichtung sowie,
- zwei Sprecherinnen oder Sprecher bei 51 und mehr staatlichen Lehrkräften in der Einrichtung

die an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung nach Maßgabe des § 54 Absatz 5 MAVO teilnehmen.

§ 2 Versammlung der staatlichen Lehrkräfte

Die Sprecherinnen und Sprecher der staatlichen Lehrkräfte haben das Recht, einmal im Jahr eine Versammlung der staatlichen Lehrkräfte in der Einrichtung durchzuführen. Die Versammlung soll vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung stattfinden. Im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber kann die Versammlung der staatlichen Lehrkräfte auch zu einem anderen Zeitpunkt

einberufen werden. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 21 und 22 MAVO gelten sinngemäß.

§ 3 Räume und Geschäftsbedarf

Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Schulträger der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufenden Geschäfte zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch den Sprecherinnen und Sprechern der staatlichen Lehrkräfte zur Verfügung, soweit hierfür nicht eigene Räume und sachliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Sonstige Regelungen

Für die Sprecherinnen und Sprecher der staatlichen Lehrkräfte gelten im Übrigen die anwendbaren Bestimmungen der §§ 7-20 MAVO sinngemäß.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Sonderbestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Mai 2018 in Kraft.

Regensburg, den 09. April 2018

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2018

Nr. 6

27. April

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2018 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Ergänzung und Erläuterung zu Ziff. 7 der Diözesanen Regelungen und Anmerkungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung der Bayerischen Kirchenprovinzen vom 04. November 2002 für den Bereich der Diözese Regensburg – Eintragung der Taufe eines Kindes in die Matrikel der Pfarrei bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften oder „Ehen“ – Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Hinweise zur Aktion Renovabis 2018 – Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der Familienseelsorge – Gedenktag „Maria, Mutter der Kirche“ – Kirchenverwaltungswahlen 2018 (Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl) – Diözesan-Nachrichten – Notizen

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 25 Jahren steht die Aktion Renovabis für Solidarität und Partnerschaft mit Mittel- und Osteuropa. In fast 23.000 Projekten wurde das pastorale und gesellschaftliche Engagement der Kirche in diesen Ländern unterstützt. Vielen Menschen, die Not und Benachteiligung erfahren, konnte geholfen werden.

Seit seiner Gründung versteht sich Renovabis auch als Forum für internationale Begegnung. Das Hilfswerk bemüht sich um Verständigung und Versöhnung – sowohl innerhalb der Partnerländer als auch zwischen den Völkern im Osten und im Westen Europas. Die Pfingstaktion 2018 steht deshalb unter dem Leitwort: „miteinander.versöhnt.leben. – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“

Trotz großer Fortschritte im Zusammenwachsen Europas belasten viele Schatten der Vergangenheit bis heute das Miteinander auf unserem Kontinent; neue Spannungen und Konflikte sind hinzugekommen. Reno-

vabis bleibt weiterhin gefragt: Projekte im Bildungsbereich, Begegnungsmaßnahmen, die Förderung von Jugendarbeit und Freiwilligeneinsätzen in osteuropäischen Ländern, die Unterstützung partnerschaftlichen Engagements von Gemeinden und Schulen sowie ökumenische Initiativen tragen zu Verständigung und Versöhnung bei.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie diese wichtigen Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Ingolstadt, den 20.02.2018

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.05.2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer Vollversammlung vom 29. November 2017 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- § 28 ABD Teil A 1. (Sonderurlaub)
hier: Änderung in Folge der Neufassung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 23. Mai 2017
zum 1. Januar 2018

- ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)
und
ABD Teil D, 10a. (Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der Bayerischen Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden – versicherten Beschäftigten im kirchlichen Dienst – Versorgungsordnung A)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 6 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) vom 1. März 2002 und Anpassung der betrieblichen Altersversorgung an die KZVK
rückwirkend zum 1. März 2016

- ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: Erhöhung der Förderschulzulage in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 29. April 2016
zum 1. September 2017

- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter

Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Redaktionelle Korrekturen
zum 1. Januar 2018

- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Folgeänderungen wegen der Neufassung der Ordnung für Berufsbezeichnungen – Lehrkräfte mit Führungsaufgaben; Systembetreuer, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen
zum 1. Januar 2018

- ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009
zum 1. Januar 2017

- ABD Teil E, 3. [Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien)]
hier: Änderung von Verweisen durch die Umsetzung der neuen Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017
zum 1. August 2017

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 120 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 15.02.2018

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Ergänzung und Erläuterung zu Ziff. 7 der Diözesanen Regelungen und Anmerkungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung der Bayerischen Kirchenprovinzen vom 04. November 2002 für den Bereich der Diözese Regensburg (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2003, 4-5):

1. Der CIC 1983 (can. 945 ff.) geht ganz selbstverständlich vom bewährten Brauch der Kirche aus, anlässlich der Feier einer hl. Messe ein Messstipendium von Gläubigen anzunehmen, „damit eine Messe nach ihrer Meinung appliziert wird“. Der CIC betrachtet deshalb die Stipendienfrage vor allem unter dem Blickwinkel der Erlaubtheit, wonach ein Priester, der eine Messe zelebriert oder konzelebriert, ein Messstipendium (für sich) annehmen kann, aber nicht muss, ja sogar bereit sein muss, eine Messe nach einer bestimmten Intention zu feiern, auch wenn ihm dafür kein Stipendium gegeben wird (can. 945). Selbstverständlich ist vom Messstipendium „jeglicher Schein von Geschäft oder Handel gänzlich fernzuhalten“ (can. 947).
2. In ihrer Handreichung zu Messstipendien (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1994, 29 ff.) hat sich die Deutsche Bischofskonferenz 1994 ebenfalls mit der Frage der Messstipendien befasst, um insbesondere der in Deutschland gegebenen Situation Rechnung zu tragen, wo das Messstipendium anders als in vielen Ländern für den unmittelbaren Lebensunterhalt der Priester bedeutungslos geworden ist. Im Blick auf den zunächst noch verbliebenen relativ geringen Priesteranteil haben auch aus steuerrechtlichen Gründen die beiden bayerischen Kirchenprovinzen mittlerweile festgelegt, auf jeglichen Priesteranteil beim Messstipendium zu verzichten, sondern vielmehr das ganze Messstipendium der „Kirchenkasse“ jener Kirchenstiftung zuzuweisen, an deren Altar die Messe gefeiert (und somit das Stipendium bzw. die damit verbundene Intention persolviert) wurde. Damit trägt das Stipendium „zum Wohl der Kirche bei“ und „an deren Sorge für den Unterhalt von Amtsträgern und Werken“ (vgl. can. 946).

Dabei ist die Bischofskonferenz 1994 auch umfangreich auf die Zeitgemäßheit der Messstipendien und insbesondere auf die Problematik eines irrigen Verständnisses („Kann man eine Messe kaufen?“) eingegangen und hat darauf hingewiesen, dass die Kirche in Deutschland „mit der Beibehaltung des Messstipendiums solidarisch mit der übrigen Kirche“ bleibt (Ziff. 4). Sie hat auch betont: „Bei der Suche nach neuen Formen sollte es selbstverständlich sein, dass der Priester sich

nicht eigenmächtig über die Ordnung der Kirche hinwegsetzt ...“ (Ziff. 7).

3. Die Konvente der Bischöfe der beiden bayerischen Kirchenprovinzen haben zuletzt im Jahre 2002 eine „Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen“ beschlossen (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2003, 3 ff.). Darin wird ganz selbstverständlich davon ausgegangen, dass den Wünschen von Gläubigen auf Annahme von Stipendien für eine Messintention nachzukommen ist, sowohl für Messen, die am Ort gefeiert werden sollen, aber auch dann, wenn die erbetenen Messen nicht am Ort persolvieren werden können und mit Zustimmung der Stipendienggeber anderswo in der Weltkirche gefeiert werden, wobei das volle Stipendium über die Bischöfliche Administration weiterzuleiten ist. Gemäß Ziff. 7 der Diözesanen Regelungen zur Messstipendienordnung (vgl. ebd., Seite 5) ist es „Pfarrern bzw. Kirchenverwaltungen (u. ä.) aus rechtlichen Gründen und aus Gründen der Gerechtigkeit gegenüber den Gläubigen verschiedener Pfarreien und Diözesen nicht gestattet, ... abweichende Beträge ... festzusetzen“, d. h. weder höhere – was leicht den Anschein von Geschäftemacherei zugunsten einer Kirchenstiftung erwecken könnte – noch logischerweise niedrigere Beträge oder gar den völligen Verzicht auf die Annahme von Messstipendien, was als Schädigung der Kirchenstiftung durch ihre momentanen Verwalter ausgelegt werden könnte (dies natürlich unbeschadet can. 945 § 2 CIC, wonach ein Priester bei der Bitte von Bedürftigen um Applikation einer Messintention immer auf das Stipendium verzichten darf).

Daraus ergibt sich, dass in den Pfarreien unseres Bistums die einheitliche Praxis zu wahren ist, wonach Gläubige die Feier einer hl. Messe in ihrer Intention (!) und in der eigenen Pfarrei erbitten und dafür auch das entsprechend festgesetzte Messstipendium zugunsten der pfarrlichen Kirchenkasse entrichten dürfen. Davon abweichende Entscheidungen einer Kirchenverwaltung, die ohnehin einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürften, könnten eine solche nicht erhalten. Diese einheitliche Praxis im Bistum ist auch vom Gleichbehandlungs- und Gerechtigkeitsgesichtspunkt gegenüber den Gemeinden her gefordert, deren Praxis sich nicht nach dem jeweiligen Dafürhalten des augenblicklichen Pfarrers – mögen seine Gründe pastoraltheologisch durchaus eine gewisse Berechtigung haben – bestimmen kann. Dies würde zudem leicht zu Verwerfungen innerhalb der Nachbargemeinden eines Dekanates, aber letztlich auch in der Gemeinde selbst führen,

wenn dann der nachfolgende Pfarrer die Praxis seiner Vorgängers aus gutem Grunde wieder verwerfen würde.

Was die durchaus berechtigten Aspekte beim Wunsch nach einem generellen Verzicht auf Messstipendien trotz des „bewährten Brauchs der Kirche“ angeht, so ist zweifellos jeder Priester, besonders der Pfarrer, stets herausgefordert, den Gläubigen den Sinn der Gabe eines Stipendiums zugunsten der Kirchenkasse anlässlich der Feier einer hl. Messe in theologisch richtiger und angemessener Weise zu erläutern, näherhin dass selbstverständlich weder die hl. Messe an sich noch der Himmel erkauf werden können (vgl. Handreichung zu Messstipendien der Deutschen Bischofskonferenz von 1994, Ziff. 1).

Im Auftrag des Diözesanbischofs:
Prälat Michael Fuchs, Generalvikar

Eintragung der Taufe eines Kindes in die Matrikel der Pfarrei bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften oder „Ehen“

- A) Wird ein Kind in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft oder „Ehe“ getauft, ist für die Matrikeleintragung Folgendes zu beachten:
- Wenn ein „Eltern“-teil des zu taufenden Kindes der leibliche Elternteil (Vater oder Mutter) ist, ist dieser Elternteil als „Vater“ bzw. „Mutter“ des Täuflings ins Taufbuch einzutragen.
 - Wenn der andere gleichgeschlechtliche Partner das Kind zum Zeitpunkt der Taufe bereits offiziell adoptiert hat, ist dieser Partner in der Spalte „Anmerkungen“ als Adoptivelternteil („Adoptivvater“ bzw. „Adoptivmutter“) einzutragen. Der bei Adoptionen übliche Sperrvermerk entfällt in diesem Falle i. d. R., weil dem Kind das Aufwachsen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft bzw. „Ehe“ ohnehin nicht verborgen sein wird. Der Name des der gleichgeschlechtlichen „Ehe“ nicht angehörenden leiblichen andersgeschlechtlichen Elternteils des Kindes darf nur eingetragen werden, wenn dieser sich aus einer amtlichen Urkunde ergibt; bezüglich dieser Person ist ein Sperrvermerk anzubringen.
 - Wenn der andere gleichgeschlechtliche Partner das Kind zum Zeitpunkt der Taufe nicht oder auch nur noch nicht offiziell adoptiert hat, unterbleibt eine Eintragung dieses Partners ins Taufbuch; er kann auf Wunsch nach erfolgter Adoption unter Vorlage des amtlichen Dokumentes in der Spalte „Anmerkungen“ als Adoptivelternteil („Adoptivvater“ bzw. „Adoptivmutter“) nachgetragen werden. Der Name des der gleichgeschlechtlichen „Ehe“ nicht angehörenden leiblichen andersgeschlechtlichen Elternteils des Kindes darf auch in diesem Falle nur eingetragen werden, wenn dieser sich aus einer amtlichen Urkunde ergibt; bezüglich dieser Person ist ein Sperrvermerk anzubringen.
- B) Wird ein bereits getauftes Kind durch einen oder beide Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft oder „Ehe“ adoptiert, gelten die obigen Regeln analog. Bezüglich der leiblichen Eltern bzw. des der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft oder „Ehe“ nicht angehörenden andersgeschlechtlichen leiblichen Elternteils ist – wie bei Adoptionen durch Eltern zweierlei Geschlechts – der Sperrvermerk anzubringen. Der Sperrvermerk ist ebenso bezüglich des eingetragenen Taufpaten des Kindes anzubringen (weil aus dessen Angabe auf die leiblichen Eltern geschlossen werden könnte); die Eintragung eines neuen Paten durch Benennung der Adoptiveltern ist nicht möglich, allerdings können die Adoptiveltern einen geeigneten katholischen Christen um Wahrnehmung der Funktion des Paten an ihrem Adoptivkind bitten und ihm evtl. später das Firmpatenamt antragen.
- Bei Unklarheiten hinsichtlich der Anwendung der Regelung in konkreten Fällen ist das Bischöfliche Konsistorium, bei über die obige Regelung hinausgehenden Sonderfällen das Generalvikariat anzugehen.
- Bezüglich des Sperrvermerkes wird auf Partikularnorm 11 der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 877 § 3 CIC (vgl. Amtsblatt 1995, 118 f.) verwiesen: „Bei der Taufe eines Adoptivkindes sind die Namen der Adoptiveltern (als solcher) und – soweit aus öffentlichen Urkunden bekannt – auch der leiblichen Eltern in das Taufbuch einzutragen.“

Dem Eintrag ist ein Vermerk hinzuzufügen, dem gemäß Urkunden oder Bescheinigungen nur mit Erlaubnis des Diözesanbischofs ausgestellt werden dürfen; gleiches gilt für das Erteilen jeglicher Auskunft“.

Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 22. Januar 2018 die Geltungsdauer der im Herbst des Jahres 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ um ein Jahr bis zum 31. August 2019 verlängert (vgl. Prot. Nr. 2).

Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 18.06.2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 17.05.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 27.09.2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 24.08.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Hinweise zur Aktion Renovabis 2018

Im Jahr des 25-jährigen Bestehens nimmt Renovabis eine seiner Kernaufgaben in den Blick. Das Statut von 1993 hatte als einen zentralen Auftrag der Aktion beschrieben, „die Bemühungen der Christen in Europa um Begegnung und Versöhnung mitzutragen und weiterzuführen“. So will Renovabis im Jubiläumsjahr für gewaltbelastete Vergangenheit und ihre Folgen in den osteuropäischen Partnerländern, aber auch in Deutschland, sensibilisieren. Das Hilfswerk will darüber hinaus auf aktuelle Konflikte und neue Verständigungsprobleme in Europa hinweisen und aufzeigen, wie gemeinsam mit den Partnern vor Ort Begegnung, Verständigung und Versöhnung gefördert werden können. Unter dem Leitwort der Pfingstaktion 2018 „miteinander.versöhnt.leben. – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“ möchte Renovabis hierfür Impulse geben und bittet um Unterstützung seiner Projektarbeit im Osten Europas.

Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2018

- Siebter Sonntag der Osterzeit, Samstag und Sonntag, 12./13. Mai 2018: Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen; Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten); Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis drauf, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann. Bitte die Spendentüten bzw. Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung bzw. in den Pfarrbrief einlegen.
- Samstag und Pfingstsonntag 19./20. Mai 2018: Gottesdienst mit Predigt (Predigtvorschlag siehe Aktionsheft), Kollekte und Hinweis auf die Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Pfingstnovene „miteinander.versöhnt.leben.“

Die Pfingstnovene 2018 zum Thema „miteinander.versöhnt.leben“ wurde von Pfarrer Meinolf Wacker (Kamen) geschrieben. Sie eignet sich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Krankenhäusern, Altenheimen, Schulgottesdiensten, Gruppen und Verbänden und auch für das individuelle Gebet. Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist Ausdruck unserer Glaubenssolidarität.

Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der Familienseelsorge

Die Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der Familienseelsorge (vgl. Amtsblatt Nr. 8 / 2014) werden bis 31.08.2020 verlängert

Gedenktag „Maria, Mutter der Kirche“

Mit Dekret vom 11. Februar 2018 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die liturgische Feier der seligen Jungfrau Maria als Mutter der Kirche im Rang eines gebotenen Gedenktags in den Römischen Generalkalender eingeführt. Als Termin hierfür ist gesamtkirchlich der Montag nach Pfingsten vorgesehen. Rubriken und Texte in der von der Kongregation vorgelegten Form sind über das Deutsche Liturgische Institut (DLI) in Trier erhältlich (www.dli.institute/wp/news/maria-mutter-der-kirche/).

In einer Notifikation vom 24. März 2018, in der die Kongregation auf ortskirchliche Gegebenheiten eingeht, ist allerdings zugleich klargestellt, dass für Deutschland die bisherige liturgische Ordnung durch den neuen Gedenktag nicht abgeschafft wird und die gewohnte liturgische Ordnung hier bestehen bleibt.

Eine Verlegung des neuen Gedenktags ist in der Notifikation nicht festgelegt. Eine abschließende Klärung des Umgangs der deutschen Bischöfe mit dem

neuen Gedenktag des Generalkalenders ist noch nicht erfolgt. Ohne dem Ergebnis vorzugreifen, wird auf die Möglichkeit verwiesen, je nach pastoraler Situation an einem der Wochentage in der Woche nach Pfingsten eine Votivmesse zu Maria, der Mutter der Kirche, zu feiern, sofern der Tag nicht bereits durch einen gebotenen Gedenktag oder ein Gedenken höheren Ranges belegt ist.

Kirchenverwaltungswahlen 2018

Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Auf der Grundlage der Art. 8 ff. der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) sowie der §§ 1 ff. der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) sind heuer in allen Kirchengemeinden unserer Diözese Kirchenverwaltungswahlen abzuhalten. Diese verbindliche Vorgabe unseres Diözesanbischofs gilt auch für Expositur-, Kuratie- und Filialkirchengemeinden, die eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst haben und Kirchgeld erheben (vgl. Art. 5 Abs. 3 Ziff. 2 GStVS).

Die Kirchenverwaltungen sind als Organe der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen weiterhin unverzichtbar. Sie bleiben verantwortlich für die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten dieser ortskirchlichen Rechtsträger.

Wir bitten, alle Gläubigen unserer Kirchengemeinden über die Kirchenverwaltung und ihre Aufgaben geeignet aufzuklären, diese rechtzeitig über Wahltermin und Wahlvorgang zu unterrichten sowie alles sonst zur Durchführung der Wahl Erforderliche zu veranlassen. Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde sowie der Kirchenstiftung in den sog. „bona temporalia“, also zeitlichen Gütern oder Vermögensangelegenheiten bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GStVS.

Um die zeitliche Belastung von Pfarrern, die Mitglied mehrerer Wahlausschüsse sind, zu minimieren, sollten die Wahlausschüsse möglichst jeweils am gleichen Ort

und zur gleichen Zeit tagen; der zuständige Pfarrer wäre im Übrigen nicht kraft Amtes jeweils Vorsitzende/-r, nachdem der Wahlausschuss diesen gemäß § 2 Abs. 4 GStVWO aus seiner Mitte wählt. Ferner kann der Pfarrer gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 2 KiStiftO sich im Falle seiner / ihrer Verhinderung an der Teilnahme bzw. bei der Leitung einer Sitzung, also auch und gerade des Wahlausschusses, durch ein von ihm/ihr bestimmtes Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen.

Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann – bei unabweisbarem Bedarf – das Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind (Art. 6 Abs. 2 GStVS, Art. 10 Abs. 2 KiStiftO). Dieser Antrag sollte erst nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gestellt werden.

Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahl statt (§ 5 Abs. 4 GStWO). Auf Antrag des Wahlausschusses kann mit schriftlicher Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariates die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden (§ 5 Abs. 5 GStWO).

Gemäß der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) vom 1. Januar 2018, ist für die Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl für die Wahlperiode vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2024 Folgendes – sowohl bei Urnen- wie auch bei ausschließlicher Briefwahl – zu beachten:

Termin (... Tag vor/nach dem Wahltag)		§ .. GStVWO
	1. Als Wahltermin ist Sonntag, der 18.11.2018 bestimmt worden.	§ 1
bis zum 24.09.2018	2. 8 Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens am 24.09.2018, ist der Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer Seelsorgestelle besteht und vier Mitgliedern, von denen zwei die Kirchenverwaltung - nicht zwingend aus ihrer Mitte - und zwei der Pfarrgemeinderat - nicht zwingend aus seiner Mitte - wählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.	§ 2 Abs. 1
in der Zeit vom 29.09. bis 06.10.2018	3. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer und gibt etwa 6 bis 7 Wochen vor dem Wahltag bekannt: a) die Zusammensetzung des Wahlausschusses und b) den Termin für die Kirchenverwaltungswahl.	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 1
15.10.2018	Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum 15.10.2018 zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein.	§ 3 Abs. 2
	4. Vor Zusammenstellung der Wahlliste muss noch erledigt werden: a) die Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen; b) ggf. die Ergänzung der Wahlliste durch den Wahlausschuss, falls nicht die erforderliche Kandidatenzahl, welche die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder wenigstens um 50 v. H. zu überschreiten hat, vorgeschlagen wurde; c) evtl. die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss, sofern kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde; d) die Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind (18 Jahre, röm.-kath., Wohnung in der Pfarrei, kirchensteuerpflichtig, kein Ausschlussgrund). Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahlliste stehen; Mitglied der Kirchenverwaltung kann allerdings nur die/der von ihnen werden, welche/-r die höhere Stimmzahl auf sich vereinigt (Art. 10 Abs. 1 S. 2 GStVS).	§ 4 Abs. 1 § 4 Abs. 2 § 3 Abs. 3 § 3 Abs. 4
spätestens am 20.10.2018 Aushang bis einschließlich 11.11.2018	5. Spätestens 4 Wochen (20.10.2018) vor dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahlausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche auf die Dauer von 3 Wochen unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von 7 Tagen nach Beginn des Aushanges zu veröffentlichen.	§ 4 Abs. 4

- | | | |
|--|--|--------------------------|
| 21.10.2018 | 6. Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und dabei die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben. | § 4 Abs. 6 |
| 16.11.2018 | 7. Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest. Bis 16.11.2018 können schriftlich oder mündlich beim Pfarramt Briefwahlunterlagen beantragt werden. | § 5 Abs. 1
§ 7 Abs. 2 |
| | 8. Wahl am 18.11.2018
(einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 17. d. M.). | |
| | a) Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Vorname, Alter und Anschrift bekannt. | § 6 Abs. 1 |
| | b) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind; er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf hat jeder Stimmzettel hinzuweisen, welcher zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der Kandidaten in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte. | § 6 Abs. 3 |
| | c) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. | § 9 Abs. 3/4 |
| 25.11.2018,
spätestens am
02.12.2018 | 9. Am ersten Sonntag, wenn alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem Wahltag ist das Wahlergebnis durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Vorliegen der Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen. | § 9 Abs. 4
§ 9 Abs. 5 |
| 1 Woche nach
Bekanntgabe | 10. Das Ergebnis der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. | § 10 Abs. 1 |

Die Bischöfliche Finanzkammer wird den Pfarrämtern der betreffenden Kirchengemeinden rechtzeitig, möglichst noch vor der Sommerpause, durch eine Sammelbestellung beim Maiß-Verlag eine Wahlmappe zur Verfügung stellen, die auf die einschlägigen Vorschriften in den bayerischen (Erz-)Diözesen abgestellt ist.

Die Pfarreien können über das Meldewesen Plus die benötigten Wählerlisten selbst erstellen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit vom 10. September bis 5. November bei der EDV-Stelle (Ansprechpartnerin Frau Gabriele Karrer) schriftlich (E-Mail: gabriele.karrer@bistum-regensburg.de) oder

fernmündlich (Tel: 0941/597-1281) eine aktuelle (EDV-) Liste der Wahlberechtigten anzufordern.

Eine überarbeitete Broschüre, welche auch die Änderungssatzung der bayerischen (Erz-)Bischöfe vom 15.11.2017 (ABl. 2018, S. 49 ff.) zur KiStiftO, GStVS, GStVWO, DStVS und DStVWO berücksichtigt, wird den Pfarrämtern möglichst zusammen mit der Wahlmappe, spätestens jedoch im Herbst des Jahres in der erforderlichen Anzahl zugeleitet werden; hierdurch wird sichergestellt, dass neben dem Pfarrer auch jedes weltliche Mitglied der neugewählten Kirchenverwaltung ein Exemplar dieser Broschüre mit seiner Verpflichtung erhält (Art. 12 Abs. 4 KiStiftO).

Überprüfen Sie bitte den Inhalt der Mappe. Sollte der in der Wahlmappe eingelegte Vorrat an Vordrucken für größere Pfarreien nicht genügen, können Sie ggf. die Bereitstellung zahlreicher Vordrucke in elektronischer Form nutzen oder Sie fordern nötigenfalls nachstehende Vordrucke direkt bei Verlag J. Maiß, Herrnstraße 26, 80539 München (Tel: 089 / 242097 – 14, E-Mail: michael.schuelke@maiss.de) an:

- Antrag auf Ausstellung eines Briefwahlscheines Verlagsnr. Maiß 47 a (Wahlmappe enthält 1 Stück als Muster)
- Vordrucksatz Briefwahl Verlagsnr. Maiß 46 (Wahlmappe enthält 1 Stück als Muster)
- Überprüfung der Wahlberechtigung (wird in der Anzahl der zu erwartenden Wähler gebraucht, sofern dem Pfarramt ausnahmsweise keine aktuelle [EDV-]Liste der Wahlberechtigten zur Verfügung steht) Verlagsnr. Maiß 50 a (Wahlmappe enthält 1 Stück als Muster)

- Stimmzettel (wird in der Anzahl der zu erwartenden Wähler gebraucht, sofern das Pfarramt zweckmäßigerweise nicht selbst betreffende Stimmzettel mit dem Namen der Kandidaten in der erforderlichen Anzahl vorfertigt) Verlagsnr. Maiß 58 (Wahlmappe enthält 1 Stück als Muster).

Die Namen der neugewählten Kirchenverwaltungsmitglieder, ihrer Ersatzleute, des bestellten Kirchenpflegers sowie ggf. der zwei in den Pfründeverwaltungsrat delegierten Mitglieder (Art. 35 Abs. 4 KiStiftO) sind der Bischöflichen Finanzkammer mitzuteilen.

Weitere Auskünfte oder Erläuterungen werden von der Bischöflichen Finanzkammer (Ansprechpartnerin Frau Karin Eberwein) schriftlich (E-Mail: kirchenverwaltungswahlen@bistum-regensburg.de) oder fernmündlich unter den Nrn. 0941 / 597 - 1168 gerne erteilt.

Diözesan-Nachrichten

Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.04.2018** wurde oberhirtlich angewiesen:

Dieter **Gerstacker**, Hahnbach – Gebenbach – Ursulapoppenricht, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) für die Pfarreiengemeinschaft Vilseck mit Expositur Sorghof und Schlicht und für die Pfarreiengemeinschaft Hahnbach, Gebenbach und Ursulapoppenricht im Dekanat Sulzbach-Hirschau.

Mit Wirkung vom **01.05.2018** wurden oberhirtlich angewiesen:

Dr. Aloysius Nnaemeka **Ezeoba**, Diözese Rottenburg-Stuttgart, befristet bis zum 31.08.2020 als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft Vohburg und Menning mit Wohnsitz in Vohburg im Dekanat Geisenfeld;

P. Robin **Joseph** V.C., Indien, befristet bis zum 31.07.2018 als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Geist und Regensburg-St. Michael (Keilberg) im Dekanat Regensburg;

Richard **Sellmeyer**, Hirschau-Ehenfeld, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) (50 %) für die Pfarrei Amberg-St. Martin im Dekanat Amberg-Ensdorf.

Ernennungen zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.03.2018** für die Dauer von weiteren fünf Jahren

Pfarrer Michael **Hoch**, Dürnsricht-Wolfring, zum Dekan des Dekanats Nabburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **11.04.2018** für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer Ralf **Heidenreich**, Wald – Zell, zum Dekan des Dekanats Roding ernannt.

Ernennung zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.03.2018** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer Josef **Schießl**, Zeitlarn, zum Prodekan des Dekanats Regenstauf ernannt.

Ernennung

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat entsprechend der Wahl des Kapitels des Kollegiatstiftes Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg mit Wirkung vom **02.03.2018** Kanonikus Prälat Robert **Thummerer** zum Dekan des Kollegiatstiftes Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Der Mesnerdienst

Einführungskurs für Berufsanfänger am 02. und 09. 07. 2018 im Pfarrsaal der Pfarrei St. Wolfgang in Regensburg.

Für alle neuen Kolleginnen und Kollegen die den Mesnerdienst erst seit kurzem ausüben oder neu einsteigen möchten, bietet der „Diözesanverband der Mesner im Bistum Regensburg“ einen Einführungskurs in die Aufgaben und Tätigkeiten dieses Berufes an.

Der Grundkurs beginnt an beiden Tagen um 9:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Von 12:00 bis 13:00 Uhr ist Mittagspause.

Da die beiden Veranstaltungstage aufeinander aufbauen ist die Teilnahme an beiden Tagen erforderlich.

Die Kursgebühr beträgt 60,00 € je Teilnehmer, darin enthalten sind zwei Mittagessen, die Kursunterlagen und als Nachschlagewerk das Fachbuch „Der Sakristanendienst“.

Anmeldung bitte bis 17.06.2018 bei Josef Dommer Tel. 0172 8134285, bevorzugt per E-Mail: josef.dommer@googlemail.com

Tschechisch – deutsches Priestertreffen vom 25. - 29. Juni 2018 im Bildungshaus der Redemptoristen Cham Leben und glauben mit/als Minderheit?

Die gemeinsamen Tage beginnen am Montag mit dem Abendessen um 18.00 Uhr und enden am Freitag mit dem Frühstück.

Am Dienstag fahren wir zunächst zu einer Führung in das Centrum Bavaria Bohemia nach Schönsee. Am Nachmittag lassen wir uns

durch die Stadt Cham führen und beten in einer der Kirchen die Vesper.

Am Mittwochvormittag wird Prof. Dr. Klaus Unterburger von der Theologischen Fakultät der Universität Regensburg über „100 Jahre veränderte Grenzen – veränderte Situation: 1918-2018“ sprechen. Adolf Pintir berichtet am Nachmittag über seine Erfahrungen als ehemaliger Generalvikar von Budweis mit „Kirche in der Minderheit“. Fr. Engl von der Caritas Regensburg erzählt uns von der Arbeit mit Menschen auf der Flucht – ein noch einmal ganz anderer Blick auf das Thema Minderheiten heute.

Am Donnerstagnachmittag brechen wir Richtung Roding auf und machen eine kleine Wallfahrt auf das sogenannte „Heilbrünnl“. Dort feiern wir die Messe und lassen die gemeinsamen Tage in der Wallfahrtsgaststätte gemütlich ausklingen. Auch Bischof Rudolf Voderholzer hat für einen der Tage sein Kommen zugesagt.

Eucharistie und Stundengebet sind fester Bestandteil dieser Tage. Wer konzelebrieren will, bringe bitte Albe und Stola mit.

Von den deutschen Teilnehmern erbitten wir 100 € als Unkostenbeitrag.

Sie können sich bei Holger Kruschina (D -93426 Roding, Marktplatz 13, mail: hkruschi@tcrz.net oder Tel.: 01749537416) bis 15. Juni anmelden. Er steht auch für Nachfragen zur Verfügung und schickt Ihnen gerne das genaue Programm zu.

Wir laden herzlich ein und freuen uns auf die Begegnung mit den Mitbrüdern.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 120

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2018 € 25,- im Jahr
Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2018

Nr. 7

18. Mai

Inhalt: Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) – Inkraftsetzung eines Beschlusses des Vermittlungsausschusses der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen: Beihilfeordnung Teil A – Haushalts- und Rechnungslegungsordnung – Wolfgangswache 2018 in der Basilika St. Emmeram, Regensburg – Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern – Geänderte Pfortenöffnungszeiten des Bischöflichen Ordinariates – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Diözesan-Nachrichten für das Bistum Regensburg – Notizen – Beilagenhinweis

Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)¹

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß can. 455 § 1 CIC in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen, und im Einklang mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Datenschutzes, wie dies in § 49 Absatz 3 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) vorgesehen ist,

die folgende Ordnung:

§ 1

Errichtung Kirchlicher Gerichte in Datenschutzangelegenheiten

- (1) Die Bischöfe der (Erz-)Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz errichten mit Genehmigung der Apostolischen Signatur ein Interdiözesanes Datenschutzgericht als erste Instanz mit Sitz in Köln (vgl. can. 1423 § 1 CIC). Dem Interdiözesanen Datenschutzgericht werden alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten übertragen. Das Nähere wird in einem gemeinsamen Errichtungsdekret der Diözesanbischöfe geregelt.
- (2) Die Deutsche Bischofskonferenz errichtet mit Genehmigung der Apostolischen Signatur ein

Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz als zweite Instanz mit Sitz in Bonn (vgl. can. 1439 § 1 CIC). Dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz werden alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten übertragen.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit und Verfahrensvorschriften

- (1) Die Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten sind zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland sowie für gerichtliche Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.
- (2) Das Interdiözesane Datenschutzgericht prüft auf Antrag die vorangegangene Entscheidung der Datenschutzaufsicht über das Vorliegen einer Datenschutzverletzung sowie gerichtliche Rechtsbehelfe gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Antragsteller können die betroffene Person oder der Verantwortliche im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG sein.
- (3) Die betroffene Person verwirkt ihr Antragsrecht nach Absatz 2, wenn sie den Antrag später als ein Jahr nach Zugang der Ausgangsentschei-

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert.

Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

dung geltend macht. Den Zugangszeitpunkt muss sie auf Verlangen nachweisen können.

- (4) Der Antrag des Verantwortlichen richtet sich nach § 8 Absatz 2.
- (5) Gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang dieser Entscheidung das Recht auf Beschwerde beim Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zu.

§ 3

Zusammensetzung Kirchlicher Gerichte in Datenschutzangelegenheiten und Ernennungsvoraussetzungen

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern.
- (2) Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und acht beisitzenden Richtern.
- (3) Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und die Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz sind an das staatliche sowie an das kirchliche Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus.
- (4) Die Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz müssen katholisch sein und sollen über Berufserfahrung in einem juristischen Beruf sowie in Datenschutzfragen verfügen. Sie dürfen zu Beginn ihrer Amtszeit das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben. Anderweitige Tätigkeiten in abhängiger Beschäftigung dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters nicht gefährden. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz, die weiteren Richter einen akademischen Grad im kanonischen Recht oder die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.
- (5) Personen, die als Diözesandatenschutzbeauftragte oder betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt bzw. benannt sind, können für die Dauer dieses Amtes und bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Ausscheiden aus diesem Amt nicht zu Richtern an den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten be-

rufen werden. Hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehende Personen können für die Dauer dieser Beschäftigung nicht berufen werden.

- (1) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz notwendiger Reisekosten.
- (2) Die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten wird beim Verband der Diözesen Deutschlands eingerichtet.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die Kosten der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

§ 5

Besetzung der der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei beisitzenden Richtern, wobei ein Mitglied des Spruchkörpers einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen muss.
- (2) Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern, wobei zwei Mitglieder des Spruchkörpers einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen müssen.
- (3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Vorsitzenden nach Anhörung des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich festzulegen ist.
- (4) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende.

§ 6

Richter

- (1) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die beisitzenden Richter der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt. Die mehrmalige Wiederernennung ist zulässig. Sind zum Ende der Amtszeit die neuen Richter noch

nicht ernannt, führen die bisherigen Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

- (2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.
- (3) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit
 - a) mit der Annahme der Rücktrittserklärung durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz,
 - b) mit der Feststellung des Wegfalls der Ernennungsvoraussetzungen oder der Feststellung eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellungen trifft der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz durch Dekret.

Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner regulären Amtszeit, wird für die Dauer der Amtszeit, die dem ausgeschiedenen Richter verblieben wäre, ein Nachfolger ernannt.

- (4) Die Richter sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung auch nach Ende ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

Verfahrensbeteiligte, Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Am Verfahren sind neben der betroffenen Person der Verantwortliche oder der kirchliche Auftragsverarbeiter und die zuständige Datenschutzaufsicht beteiligt.
- (2) Vor den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten kann sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.
- (3) Die Bevollmächtigung wird gegenüber den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen.

§ 8

Verfahrenseinleitung

- (1) Antragsbefugt ist, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Antragsbefugnis ist auch gegeben, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde keine Mitteilung der Datenschutzaufsicht oder

nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten seit Eingang der Beschwerde keine Entscheidung der Datenschutzaufsicht erfolgt ist.

- (2) Der Verantwortliche kann gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsicht binnen eines Monats nach Zugang derselben einen Antrag auf Überprüfung durch das Interdiözesane Datenschutzgericht stellen. Der Zugangszeitpunkt ist von ihm nachzuweisen.

§ 9

Ausschluss

Ein Richter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er

- a) selbst Beteiligter ist,
- b) gesetzlicher Vertreter oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
- c) in dieser Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger gehört wurde,
- d) bei dem vorausgegangenen Verfahren oder als Mitglied des Interdiözesanen Datenschutzgerichts – auch als allgemeiner Vertreter der befassten Person oder als Diözesandatenschutzbeauftragter bzw. dessen Vertreter – mitgewirkt hat,
- e) Bevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten war.

§ 10

Ablehnung

- (1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu begründen.
- (2) Der abgelehnte Richter hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf er nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des abgelehnten Richters der Nächstberufene mit.
- (4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Richter einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ableh-

nung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber bestehen, ob er von der Ausübung seines Amtes nach § 9 ausgeschlossen ist.

§ 11 Antragsschrift

- (1) Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten oder bei der Datenschutzaufsicht, deren Entscheidung beanstandet wird, einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die zu dessen Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus dem Vorverfahren in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.
- (2) Wurde die Antragsschrift bei der Datenschutzaufsicht eingereicht, leitet diese sie an die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten weiter.
- (3) Für die Anhörung der Datenschutzaufsicht sollen Abschriften der Antragsschrift und sonstiger Schriftstücke beigelegt werden.

§ 12 Verfahren nach Eingang der Antragsschrift

- (1) In den Fällen des § 8 Absatz 2 holt der Vorsitzende nach dem Eingang der Antragsschrift eine schriftliche Stellungnahme derjenigen Datenschutzaufsicht ein, deren Entscheidung zur Überprüfung gestellt ist. Sie wird dem Antragsteller zur Gegenäußerung übermittelt.
- (2) Der Vorsitzende kann bis zum Abschluss des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, am Verfahren beteiligen. In diesem Fall sind sie im Verfahren ebenso Beteiligte; die Beteiligten sind anzuhören und haben das Recht eigener Antragstellung.
- (3) Der Antragsteller kann bis zum Zugang eines Beschlusses gemäß § 15 seinen Antrag durch schriftliche Erklärung zurücknehmen; die Rücknahme wird allen Beteiligten mitgeteilt. Das Überprüfungsverfahren endet in diesem Fall ohne Weiteres und kann nicht mehr aufgenommen werden.

§ 13 Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht er-

forscht den Sachverhalt von Amts wegen; die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Das Interdiözesane Datenschutzgericht ist an das Vorbringen und an die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden.

- (2) Die Beteiligten können die Akten des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und die ihm vorgelegten Akten einsehen und sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften fertigen lassen.
- (3) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Erörterung durch Beschluss; es besteht kein Anspruch auf Anberaumung eines Termins.
- (4) Wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder der Sachverhalt ungeklärt ist, kann das Interdiözesane Datenschutzgericht zur Klärung einen mündlichen Anhörungstermin ansetzen.
- (5) Der Vorsitzende lädt dazu die am Verfahren Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.
- (6) Im Anhörungstermin werden alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Fragen erörtert. Alle Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts sind befugt, die Beteiligten zu befragen. Ein Mitglied des Interdiözesanen Datenschutzgerichts führt Protokoll über die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung.
- (7) Das Interdiözesane Datenschutzgericht erhebt die erforderlichen Beweise. Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingenommen werden.

§ 14 Ergebnis des Verfahrens

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet über das Begehren des Antragstellers mit Stimmenmehrheit.
- (2) Es kann erkennen auf
 - a) Verwerfung des Antrags als unzulässig,
 - b) Zurückweisung des Antrags als unbegründet, auch in den Fällen der Verwirkung des Antragsrechts, oder
 - c) Feststellung des Vorliegens und Umfangs einer Datenschutzverletzung.

**§ 15
Beschluss**

- (1) Der das Verfahren beendende Beschluss ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.
- (2) Er enthält neben dem Erkenntnis den Sachverhalt, die tragenden Gründe für die Entscheidung und einen Hinweis über die Möglichkeit eines Antrags nach § 17 Absatz 1.
- (3) Der Beschluss wird allen Beteiligten unverzüglich mitgeteilt.

**§ 16
Kosten des Verfahrens**

Im Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen entscheidet es zusammen mit dem Erkenntnis, ob Auslagen aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat. Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

**§ 17
Verfahren vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz**

- (1) Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde. Der Ausspruch nach § 16 ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

- (2) Für das Verfahren vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz gelten die §§ 7 bis 16 entsprechend, § 11 jedoch mit der Maßgabe, dass der Antrag nur wahlweise bei dem Interdiözesanen Datenschutzgericht oder dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz eingereicht werden kann. Der Vorsitzende kann von einer neuerlichen Anhörung der Datenschutzaufsicht absehen.
- (3) Beweise erhebt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann, wenn die Sachverhaltsaufklärung beim Interdiözesanen Datenschutzgericht nicht auf alle wesentlichen Punkte erstreckt wurde. Einen Anhörungstermin setzt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann an, wenn es Hinweise dafür hat, dass mit den am Verfahren Beteiligten noch nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Fragen erörtert wurden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Mit der Mitteilung des Beschlusses an die Beteiligten endet das Verfahren.

**§ 18
Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 24.05.2018 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Approbiert durch Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20.02.2018

Rekognosziert durch Dekret der Apostolischen Signatur vom 03.05.2018

Promulgiert durch Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 14.05.2018

Inkraftsetzung eines Beschlusses des Vermittlungsausschusses der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Der Vermittlungsausschuss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in seiner Sitzung vom 18. Januar 2018 im Verfahren zur ersetzenden Entscheidung folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft) hier: Umsetzung des Vermittlungsverfahrens V01-2018

Der Wortlaut des Beschlusses ist in der Anlage Nr. 121 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 19. April 2018



Bischof von Regensburg

zum 1. Mai 2018

Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen: Beihilfeordnung Teil A

(Beihilfeordnung Teil A zuletzt geändert durch Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz vom 16./17. Februar 2012)

Artikel 1

Die Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach den Worten „Tarif 820 K“ die Worte „und 820 K Plus“ ergänzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der bisherige § 4 als „Anmerkung zu § 2 Abs. 1“ eingefügt und wie folgt gefasst:

„Anmerkung zu § 2 Abs. 1:

Für Aufwendungen, die bis einschließlich 31.12.2018 entstehen, beträgt für privat krankenversicherte Priester im Ruhestand in Krankheitsfällen der Bemessungssatz der Beihilfeleistungen 50 v.H. Für Aufwendungen, die ab 01.01.2019 entstehen, gelten bezüglich des Bemessungssatzes der Beihilfeleistungen für Priester im Ruhestand die Regelungen wie für privat krankenversicherte Beamte (im Ruhestand) des Freistaates Bayern.“

b) Nach Absatz 3 wird der bisherige § 4a als Absatz 4 angefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird der bisherige § 4a als Absatz 4 angefügt.

4. § 3b wird § 2b.

5. § 4a wird gestrichen.

6. § 5 wird § 4.

7. Nach § 4 wird folgende Zwischenüberschrift neu eingefügt:

„Zweiter Abschnitt: Beihilfe auf Grund der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone“

8. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Gesetzlich krankenversicherte **hauptberufliche Diakone**

(1) Gesetzlich krankenversicherte hauptberufliche Diakone erhalten Beihilfeleistungen wie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer des Freistaates Bayern auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen sowie im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung¹ oder wegen Alters. ²Darüber hinaus erhalten sie auf Kosten des kirchlichen Dienstgebers Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K.

¹d.h. Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

(2) Gesetzlich krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Diakonen im Sinne von Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie der Diakon.

(3) Solange der Diakon Beihilfeleistungen nach Abs. 1 erhält, erhalten seine privat krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfeleistungen wie Angehörige von privat krankenversicherten Arbeitnehmern des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V.

(4) Die Einkommensgrenze des § 7 Abs. 4 Nr. 2 BayBhV findet keine Anwendung.

(5) Unabhängig von der zeitlichen Gestaltung des Dienstes werden die jeweiligen Beihilfeleistungen in vollem Umfang erbracht.

Anmerkung zu § 5:

§ 5 gilt nur für Diakone die am 01.08.2016 oder danach im aktiven Dienst stehen. Diakone, die am 01.08.2016 bereits im Ruhestand sind, erhalten Beihilfe nur, sofern und soweit gemäß diözesanen Regelungen eine entsprechende Zusage erteilt wurde.“

9. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Privat krankenversicherte **hauptberufliche Diakone**

(1) Privat krankenversicherte hauptberufliche Diakone erhalten Beihilfeleistungen wie in der

privaten Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen sowie im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung¹ oder wegen Alters.

¹d.h. Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Anmerkung zu § 5a Abs. 1:

§ 5a Abs. 1 gilt im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen sowie im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlung nicht beihilfefähig und sonstige Aufwendungen, soweit sie zustehende Leistungen aus der privaten Krankenversicherung übersteigen, nur bis zu einem Betrag von maximal 1000,- Euro pro Kalenderjahr beihilfefähig sind.

(2) Privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Diakonen im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie der Diakon.

(3) Solange der Diakon Beihilfeleistungen nach Abs. 1 erhält, erhalten seine gesetzlich krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfeleistungen wie berücksichtigungsfähige Angehörige von der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmern des Freistaates Bayern. Darüber hinaus erhalten Sie auf Kosten des kirchlichen Dienstgebers Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K.

(4) Die Einkommensgrenze des § 7 Abs. 2 Nr. 2 BayBhV findet keine Anwendung.

(5) Unabhängig von der zeitlichen Gestaltung des Dienstes werden die jeweiligen Beihilfeleistungen in vollem Umfang erbracht.

Anmerkung zu § 5a:

§ 5a gilt nur für Diakone, die am 01.08.2016 oder danach im aktiven Dienst stehen. Diakone, die am 01.08.2016 bereits im Ruhestand sind, erhalten Beihilfe nur, sofern und soweit gemäß diözesanen Regelungen eine entsprechende Zusage erteilt wurde.“

10. In der Zwischenüberschrift vor § 6 wird die Angabe „Zweiter“ durch die Angabe „Dritter“ ersetzt.
11. In § 6 werden die Worte „Ständige Diakone im Hauptberuf“ und das Komma vor dem Wort „Mitarbeiter“ gestrichen.
12. Nach § 7d wird folgender § 7e eingefügt:

„§ 7e Schriftliche Zusagen für Lehrkräfte gemäß ABD Teil B, 4.1. an Schulen in kirchlicher Trägerschaft auf Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K Plus (ab 01.05.2018)

(1) Gesetzlich krankenversicherte Lehrkräfte gemäß ABD Teil B, 4.1., auf deren Arbeitsverhältnis das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) Anwendung findet und deren Arbeitsverhältnis am 01.05.2018 besteht oder danach beginnt, erhalten bei entsprechender schriftlicher Zusage auf Kosten des kirchlichen Dienstgebers für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen, Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K Plus sowie bei weitergehender Zusage auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung¹ oder wegen Alters.

¹d. h. Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

(2) Gesetzlich krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Lehrkräften im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie die Lehrkraft.

(3) Solange die Lehrkraft Beihilfeleistungen nach Abs. 1 erhält, erhalten seine/ihre privat krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfeleistungen wie Angehörige von privat krankenversicherten Arbeitnehmern des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V.

(4) § 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

13. Nach § 7e wird folgender § 7f eingefügt:

„§ 7f Schriftliche Zusagen für Lehrkräfte gemäß ABD Teil B, 4.1 an Schulen in kirchlicher Trägerschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 (ab 01.05.2018)

(1) Privat krankenversicherte Lehrkräfte gemäß ABD Teil B, 4.1. im Sinne des § 7 Abs. 2, auf deren Arbeitsverhältnis das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) Anwendung findet und deren Arbeitsverhältnis am 01.05.2018 besteht oder danach beginnt, erhalten bei entsprechender schriftlicher Zusage Beihilfeleistungen auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen sowie bei weitergehender Zusage auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung¹ oder wegen Alters.

1d. h. Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

(2) Privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Beschäftigten im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie die Lehrkraft.

(3) Solange die Lehrkraft Beihilfeleistungen nach Abs. 1 erhält, erhalten ihre gesetzlich krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen auf Kosten des kirchlichen Dienstgebers Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K Plus.

(4) § 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

14. In der Zwischenüberschrift vor § 9 wird die Angabe „Dritter“ durch die Angabe „Vierter“ ersetzt.

15. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden nach den Worten „§ 36b ABD Teil A, 1. oder von Beschäftigten mit schriftlicher Zusage auf Beihilfeleistungen“ die Worte „im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K“ gestrichen und nach den Worten „die als berücksichtigungsfähige Angehörige Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K“ die Worte „bzw. 820 K Plus“ ergänzt.

16. Der Anhang zur Beihilfeordnung wird wie folgt geändert:

a) In „I. Zusagen“ wird in „3. Zusage nach § 7c BO/A“ die Angabe „750,- Euro“ jeweils durch die Angabe „1.000,- Euro“ ersetzt.

b) In „I. Zusagen“ werden nach Ziffer 3. folgende Ziffern 4 und 5 angefügt:

„4. Zusage nach § 7e BO/A:

a) für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen:

„Herr/Frau ... erhält ab dem ... für sich und seine/ihre berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen, Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K Plus. Die Beihilfeordnung der (Erz-) Diözese ... findet Anwendung.“

b) zusätzlich zu a) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters:

„Der Anspruch auf Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K Plus besteht auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters. Die Beihilfeordnung der (Erz-)Diözese ... findet Anwendung.“

5. Zusage nach § 7f BO/A:

a) auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen:

„Herr/Frau ... hat auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen Anspruch auf Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wie ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlung nicht beihilfefähig und sonstige Aufwendungen, soweit sie zustehende Leistungen aus der privaten Krankenversicherung übersteigen, nur bis zu einem Betrag von maximal 1.000,- Euro pro Kalenderjahr beihilfefähig sind. Die Beihilfeordnung der (Erz-) Diözese ... findet Anwendung.“

b) zusätzlich zu a) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters:

„Herr/Frau ... hat auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters Anspruch auf Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wie ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlung nicht beihilfefähig und sonstige Aufwendungen, soweit sie zustehende Leistungen aus der privaten Krankenversicherung übersteigen, nur bis zu einem Betrag von maximal 1.000,- Euro pro Kalenderjahr beihilfefähig sind. Die Beihilfeordnung der (Erz-) Diözese ... findet Anwendung.““

c) „II. Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft“ wird wie folgt geändert:

aa) Die bestehende Regelung wird Absatz 1

bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Erteilung von Zusagen an Lehrkräfte gemäß ABD Teil B, 4.1. an Schulen in kirchlicher Trägerschaft, auf deren Arbeitsverhältnis das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) Anwendung findet und deren Arbeitsverhältnis am 01.05.2018 besteht oder danach beginnt, gelten folgende Regelungen:

1. Gesetzlich krankenversicherte Lehrkräfte erhalten mit Beginn eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Zusage gemäß § 7e Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen gewährt werden. Dies gilt nicht bei Lehrkräften, deren Beschäftigungsverhältnis bei dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV erfüllt.

2. Gesetzlich krankenversicherte Lehrkräfte erhalten vom Zeitpunkt der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung eine schriftliche Zusage gemäß § 7e Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen zusätzlich zu Nr. 1 auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters gewährt werden.

3. Privat krankenversicherte Lehrkräfte erhalten mit Beginn eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Zusage gemäß § 7f Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus famili-

enpolitischen Gründen gewährt werden. Dies gilt nicht bei Lehrkräften, deren Beschäftigungsverhältnis bei dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV erfüllt.

4. Privat krankenversicherte Lehrkräfte erhalten vom Zeitpunkt der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung eine schriftliche Zusage gemäß § 7f Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen zusätzlich zu Nr. 3 auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters gewährt werden.“

Artikel 2

Die Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Die Anmerkung zu § 2 Absatz 1 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Änderungen des Artikel 1 treten zum 1. Mai 2018 in Kraft. Die Änderungen des Artikel 2 treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Regensburg, 17. Mai 2018



Bischof von Regensburg

Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die Diözese Regensburg KdöR*

I. Allgemeine Vorschriften und Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich und HGB-Konformität

Diese Ordnung gilt für die Diözese einschließlich der von diesem getragenen Sondervermögen mit eigener statutarischer oder sonstiger Rechnungslegungspflicht.

Die Normen des Handelsgesetzbuches sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 2

Rechnungslegungspflicht, Wirtschaftsjahr, Veröffentlichung

- (1) Die Diözese hat gemäß den Vorschriften dieser Ordnung jährlich eine Jahresplanung zu erstellen und in Form eines Jahresabschlusses Rechnung zu legen (c. 493 CIC). Zwingende Normen des allgemeinen kirchlichen Rechts sind dabei zu beachten.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Jahresplanung und Jahresabschluss sind nach ihrer Inkraftsetzung im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.

§ 3

Planungsgrundsätze

- (1) Die Finanzkammer hat ihre Aufgaben so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre ständige Zahlungsbereitschaft gesichert sind.
- (2) Die Jahresplanung muss aufgabenorientiert, wirtschaftlich, nachhaltig und sparsam sein.
- (3) Die Vorlage einer Jahresplanung mit negativem Bilanzergebnis ist grundsätzlich unzulässig.

§ 4

Allgemeine Planungsvorschriften

- (1) Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, sofern nicht eine andere Zweckbestimmung vorgeschrieben oder im Jahresplan rechtskräftig festgesetzt worden ist.
- (2) Alle Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen (Bruttoprinzip).
- (3) Die Erträge, Aufwendungen und Ansätze für Investitionen sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht der Höhe nach zum Aufstellungszeitpunkt bestimmbar sind. Erträge und Aufwendungen sind stets in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem

sie nach den Rechnungslegungsnormen (§ 18 ff.) zuzurechnen sind.

- (4) Eine Finanzierung oder Kostenbeteiligung Dritter ist dem vom Zuwendungsgeber genannten Zweck zuzuordnen.
- (5) Verpflichtungen, die über mehrere Rechnungsperioden eingegangen werden, sind im Jahresplan entsprechend auszuweisen.
- (6) Die Bildung und Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen ist zu veranschlagen.
- (7) Die grundsätzlichen Vorgaben für die jeweilige Jahresplanung sind auf Vorschlag des Finanzdirektors der Ordinariatskonferenz zur Beratung mit Votum vorzulegen.

§ 5

Kreditaufnahmen

- (1) Kredite dürfen grundsätzlich nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen, zur Finanzierung substanzerhaltender Maßnahmen und zur Umschuldung von Investitionskrediten aufgenommen werden. Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen und die Leistungsfähigkeit des Rechtsträgers dies zulassen und der Kapitaldienst gesichert ist.
- (2) Absatz 1 gilt ebenso für langfristige Vereinbarungen, welche einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Unabhängig von der Veranschlagung von Kreditaufnahmen bleiben Genehmigungsvorschriften nach staatlichem oder kirchlichem Recht für Kreditaufnahmen unberührt.

II. Jahresplanung und Planungsvollzug

§ 6

Bestandteile der Jahresplanung

- (1) Die Jahresplanung dient der ordnungsgemäßen und den kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechenden Planungsvollzug des Rechtsträgers. Er besteht aus:
 - dem Vorbericht (§ 7),
 - dem Ergebnisplanung (§ 8),
 - der Investitionsplanung (§ 9) und
 - dem Stellenplan (§ 10).
- (2) Die Jahresplanung soll dem organisatorischen Aufbau und den Aufgaben der Diözese entsprechen.
- (3) Die Jahresplanung kann auch, nach Jahren getrennt, für zwei Jahre aufgestellt und beschlossen werden (Doppelplan).

* „Diözese Regensburg KdöR“ im Folgenden abgekürzt „Diözese“

**§ 7
Vorbericht**

- (1) Der Vorbericht gibt einen Überblick über die wichtigsten Ereignisse und Ergebnisse des laufenden Haushaltsjahres sowie des Vorjahres und enthält Angaben über die Grundlagen und Bezugsgrößen der Planung für das Haushaltsjahr.
- (2) Der Vorbericht erläutert außerdem die vorgelegte Jahresplanung für das Planungsjahr und stellt die wesentlichen Veränderungen gegenüber der Planung des laufenden Wirtschaftsjahres und der Jahresrechnung des Vorjahres dar. Die Darstellung ist kostenstellen- und sachkontenbezogen vorzunehmen.
- (3) Der Vorbericht enthält des Weiteren einen Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushalte, insbesondere zu absehbaren zukünftigen Finanzlasten.
- (4) Der Vorbericht legt außerdem dar, wie die Investitionen in den nächsten fünf Jahren finanziert werden können.

**§ 8
Ergebnisplanung**

- (1) In der Ergebnisplanung werden die Ansätze des Planungsjahres, des laufenden Haushaltsjahres und das Rechnungsergebnis des Vorjahres in geeigneter Form abgebildet.

**§ 9
Investitionsplanung**

- (1) Im Investitionsplan sind alle Investitionen in einem geeigneten Detaillierungsgrad zu planen.
- (2) Die Investitionsmaßnahmen werden mit den zu erwartenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eingeplant und zusammenfassend nach Investitionsinhalten sowie Kostenstellen dargestellt. Bei größeren Investitionsmaßnahmen ist die zeitliche Umsetzung der Maßnahme getrennt nach den Wirtschaftsjahren, in denen die hierfür erforderlichen Auszahlungen erfolgen sollen, darzustellen.
- (3) Bevor Maßnahmen in den Investitionsplan aufgenommen werden, sind Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen zu erstellen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten und die Finanzierung der Maßnahme ersichtlich sind.
- (4) Werden Investitionsmaßnahmen oder bezuschusste Baumaßnahmen Dritter im Planjahr nicht begonnen, bleibt der hierfür genehmigte Haushaltsansatz bis zum Ende des zweiten Folgejahres bestehen.
- (5) Nach Beginn der Investitionsmaßnahme bleiben die Ansätze bis zu deren Abschluss bestehen.

**§ 10
Sollstellenplan**

- (1) Im Sollstellenplan werden die Sollstellen für das Planjahr mit den Veränderungen zum Vorjahr mit Angabe des Stellenumfanges und der Eingruppierung abgebildet. Neue Stellen im Bereich der Allgemeinen Verwaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Diözesansteueraus-schuss.

**§ 11
Wirkung der Jahresplanung**

- (1) Der nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften für die Diözese vom Diözesansteueraus-schuss beschlossene Jahresplan ist die verbindliche Grundlage für die Mittelbewirtschaftung. Die für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Stellen haben nach Maßgabe dieser Ordnung und der einschlägigen Vorschriften die Jahresplanung entsprechend den getroffenen Festlegungen auszuführen.
- (2) Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter werden durch die Jahresplanung weder begründet noch aufgehoben.
- (3) Genehmigte, aber nicht in Anspruch genommene Ansätze im Haushalt für a.o. Mittel oder Investitionsmaßnahmen können auf Anordnung des Finanzdirektors in das nächste Wirtschaftsjahr übertragen werden, soweit sie zur Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen erforderlich sind oder wirtschaftliche Notwendigkeiten es erforderlich machen. Insbesondere betrifft dies nicht verbrauchte Mittel mehrjähriger Projekte und Baumaßnahmen. Ebenso können nicht mehr notwendige Mittel vom Finanzdirektor aufgelöst werden.
- (4) Liegt bei Beginn des Haushaltsjahres noch keine rechtskräftige Jahresplanung vor, so können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur Ausgaben geleistet werden, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - die bestehenden kirchlichen Einrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Diözese bzw. der jeweilige Rechtsträger zu genügen.
 - Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können.

Kirchenumlagen dürfen nur nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden. Die im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommenen Kassenkredite und Darlehen können aufgenommen werden.

§ 12 Deckungsfähigkeit

- (1) Grundlage für die Bestimmung der Deckungsfähigkeit ist der Sachkontenplan der Diözese Regensburg.
- (2) Die einzelnen Sachkonten in den einzelnen Kontobereichen des Sachkontenplans sind innerhalb einer Kostenstelle mit anderen Sachkonten des gleichen Sachkontenplans gegenseitig deckungsfähig. Insbesondere sind alle sonstigen Aufwendungen und die gewährten Zuschüsse gegenseitig deckungsfähig. Das Vorliegen von Mehrerträgen auf Ertragskonten, berechtigt zu entsprechenden Mehraufwendungen auf entsprechenden Aufwandskonten.
- (3) Darüber hinaus können Aufwendungen des Ergebnishaushaltes im Rahmen der Jahresplanung für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

§ 13 Sperrvermerke

- (1) In der Jahresplanung veranschlagte Mittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht oder erst nach dem Vorliegen besonderer Voraussetzungen geleistet werden dürfen oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsbeschluss als gesperrt zu bezeichnen.
- (2) Falls im Sperrvermerk nichts anderes bestimmt ist, wird er durch den Finanzdirektor bei Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich aufgehoben.

§ 14 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Einzelaufwendungen dürfen nur bei unabweisbarem Bedarf gemacht werden und bedürfen auf Antrag des Hauptabteilungsleiters eines entsprechenden Votums der Ordinariatskonferenz.
- (2) Vom Diözesansteuerausschuss genehmigte Ansätze zu Kostenartengruppen (ohne Personalkosten) können innerhalb eines Rechnungsjahres um bis zu 10.000 €, ab einem Haushaltsansatz von 200.000 € um bis zu 5 % bei Aufwendungen überschritten bzw. bei Erträgen unterschritten werden. Bei Aufwendungen gilt dies nur, wenn eine Deckung gegeben ist.
- (3) Soweit die in Ziffer 1 und 2 genannten Fälle den Betrag von 10.000 € / 5 % des Haushaltsansatzes des jeweiligen Sachkontenbereiches überschreiten, ist zusätzlich die nachträgliche Genehmigung

durch den Diözesansteuerausschuss erforderlich, die bei Bedarf auch auf schriftlichem Weg eingeholt werden kann.

- (4) Die Genehmigungsvorschriften für über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten für Investitionen entsprechend. Soweit über- und außerplanmäßige Investitionen in Anlagevermögensgegenstände genehmigt wurden, sind daraus folgende über- oder außerplanmäßige Mehraufwendungen für Abschreibungen nicht gesondert genehmigungspflichtig.

§ 15 Nachtragshaushalt

- (1) Ein etwaiger Nachtragshaushalt kann sich auf die änderungsbedürftigen Bestandteile der Jahresplanung beschränken und muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung erkennbar sind.
- (2) Ein Nachtragshaushalt ist für den Ergebnishaushalt aufzustellen, wenn sich eine erhebliche Ergebnisverschlechterung abzeichnet, die nicht durch Einsparungen oder zusätzliche Erträge abgewendet werden kann; als erhebliche Ergebnisverschlechterung gilt eine Abweichung von mehr als 5 % der gesamten Aufwendungen bzw. Erträge des Ergebnishaushaltes.

§ 16 Haushaltssicherung

- (1) Wenn in drei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren in der jeweiligen Jahresrechnung ein negatives Jahresergebnis ausgewiesen wird, haben die entsprechenden Gremien über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts zu entscheiden.
- (2) Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Beseitigung der finanziellen Problemfelder gewährleisten sowie die Möglichkeit bieten, nach erfolgreicher Konsolidierung des Haushalts diesen so zu steuern, dass Defizite dauerhaft vermieden werden können.
- (3) Wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordern, kann der Finanzdirektor in Abstimmung mit dem Generalvikar und nach Anhörung des Konsultorenkollegiums für den Vollzug der Jahresplanung der Diözese einschließlich der darin veranschlagten Kostenstellen, die Inanspruchnahme der in der Jahresplanung bereitgestellten Mittel oder Teile davon sperren. Die zuständigen Gremien, insbesondere der Diözesansteuerausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.

III. Rechnungslegung und Jahresabschluss

§ 17 Buchführung

- (1) Die Bücher der Diözese sind nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu führen.
- (2) Bei allen Buchungen sind die Funktionstrennung und das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Die Zeichnungsrichtlinie ist zu beachten.

§ 18 Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (§§ 242 bis 289f HGB), soweit nicht kirchliche Vorschriften eine anderweitige Regelung treffen oder nach Feststellung des Finanzdirektors einzelne der genannten Vorschriften für die zu regelnden Sachverhalte nicht zutreffen oder unzumutbar sind. Dies ist gegebenenfalls im Anhang zu erläutern.
- (2) Die Normen für Kapitalgesellschaften werden in Anlehnung an die Einordnung der Diözese in Größenklassen (§ 267 HGB) angewendet.
- (3) Die Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB entfallen im Anhang.

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Feststellung

- (1) Die Bestandteile des Jahresabschlusses sind:
 - die Bilanz,
 - die Gewinn- und Verlustrechnung,
 - der Anhang mit einer Kapitalflussrechnung.
- (2) Darüber hinaus ist ein Lagebericht nach §§ 289 ff. HGB aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.
- (4) Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Lagebericht und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung dem DiStA zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20 Rücklagen

- (1) Es werden folgende Rücklagen gebildet und in der Bilanz ausgewiesen:
 - a) Ausgleichsrücklage,
 - b) zweckgebundene Rücklagen,
 - c) freie Rücklagen.
- (2) Die Ausgleichsrücklage dient der langfristigen Sicherung des Haushalts der Diözese und soll

dem Haushaltsvolumen eines Jahres entsprechen. Sofern die genannte Grenze noch nicht erreicht ist, muss der Finanzdirektor 10 % eines Jahresüberschusses in die Rücklage einstellen.

- (3) In die zweckgebundenen Rücklagen sind entsprechend definierter Zwecksetzungen Mittel einzustellen. Dies gilt entsprechend für Entnahmen aus diesen Rücklagen. Widmungen und Entwidmungen von zweckgebundenen Rücklagen sind mit Ausnahme der Budgetüberträge (vgl. § 11 Abs. 3 dieser Richtlinie) vom Diözesansteuerausschuss zu genehmigen.
- (4) Die Mittel in der freien Rücklage dienen zum Ausgleich von etwaigen Jahresfehlbeträgen. Sofern freie Rücklagen nicht benötigt werden, können diese nach Widmung in die zweckgebundene Rücklagen umgebucht werden. Zur Deckung eines Jahresfehlbetrages kann der Finanzdirektor bei Aufstellung des Jahresabschlusses Entnahmen aus den freien Rücklagen vornehmen.

§ 21 Ergebnisverwendung

- (1) Das Jahresergebnis ist auf Basis der bestehenden Beschlüsse des Diözesansteuerausschusses durch Berücksichtigung der Einstellungen in und der Entnahmen aus den Rücklagen sowie eines eventuell vorhandenen Gewinn- oder Verlustvortrages in einen Bilanzgewinn oder Bilanzverlust überzuleiten.
- (2) Der Finanzdirektor erstellt einen Vorschlag zur Ergebnisverwendung, worüber der Diözesansteuerausschuss beschließt.
- (3) Ein nach dem Ergebnisverwendungsbeschluss verbleibender Bilanzgewinn oder Bilanzverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen.

IV. Schlussbestimmung

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die Diözese Regensburg tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Regensburg, 28. März 2018

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Wolfgangswache 2018

in der Basilika St. Emmeram, Regensburg

Vom 24. bis 30. Juni 2018

Leitwort: „Die Heiligkeit ist das schönste Gesicht der Kirche.“ (Papst Franziskus)

Sonntag, 24. Juni

10.00 Uhr Eröffnung der Wolfgangswache
Pontifikalmesse
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer
in Konzelebration
Teilnahme des Domkapitels, der Stiftskapitel, der Laiengremien und der Geistlichen Gemeinschaften

Montag, 25. Juni

10.00 Uhr Eucharistiefeier mit den Priestern und Diakonen
Zelebrant: Generalvikar Michael Fuchs
in Konzelebration mit den Vertretern der Weihejubilare
Anschließend Begegnung im Priesterseminar

19.30 Uhr Eucharistiefeier mit den Kolpingsfamilien
Zelebrant: Diözesanpräses Karl-Dieter Schmidt
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Dienstag, 26. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit der Gebetsgemeinschaft für Berufe der Kirche
Zelebrant: Weihbischof Dr. Josef Graf
Anschließend Begegnung im Kolpinghaus

14.30 Uhr Pontifikalmesse mit den Senioren
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

17.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Ordensleuten
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Mittwoch, 27. Juni

15.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Religionslehrern/-innen, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen

Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

19.00 Uhr Pontifikalmesse mit dem KDFB
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Donnerstag, 28. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Mitarbeitern/-innen des Bischöflichen Ordinariats
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

16.30 Uhr Wortgottesdienst mit Kindersegnung
Zelebrant: Weihbischof Dr. Josef Graf
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

19.00 Uhr Eucharistiefeier mit den Männer- und Vätergemeinschaften
Zelebrant: Generalvikar Michael Fuchs
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

21.30 Uhr Taizé-Gebet
Zelebrant: Jugendpfarrer Christian Kalis

Freitag, 29. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen der Caritas im Bistum Regensburg
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

19.00 Uhr Eucharistiefeier mit der KAB und ausländischen Mitbürgern/-innen
Zelebrant: Generalvikar Michael Fuchs
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Samstag, 30. Juni

8.30 Uhr Pontifikalmesse mit Priesterweihe im Dom
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer

15.00 Uhr Dankandacht mit Erteilung des Primizsegens durch die Neupriester
Reponierung des Wolfgangsschreins in die Krypta
Zelebrant: Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen

Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern

Auf Wunsch erteilt die Fachstelle Schematismus übergeordneten kirchlichen Dienststellen in der Diözese Regensburg, z.B. dem Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. sowie Dekanen und Regionaldekanen für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Auskunft über Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern. Die Auskunft enthält den Vor- und Familiennamen, Titel, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Weihejubiläen sind das 25., 40., 50., 60. und danach jedes fünfte folgende Weihejubiläum. Altersjubiläen sind der 50., 60. und danach jeder fünfte weitere Geburtstag.

Kleriker, die die Erteilung dieser Auskünfte nicht wünschen, können dagegen ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Generalvikariat telefonisch (Tel. 0941/597-1003), per Telefax (Fax 0941/597-1010), per E-Mail (E-Mail: generalvikariat@bistum-regensburg.de) oder schriftlich (Bischöfliches Ordinariat – Generalvikariat, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg) einen Widerspruch erklären.

Der Widerspruch muss spätestens bis 08.06.2018 im Generalvikariat eingehen.

Geänderte Pfortenöffnungszeiten des Bischöflichen Ordinariates ab 1. Juni 2018

Ab 1. Juni 2018 ändern sich die Öffnungszeiten an der Pforte des Bischöflichen Ordinariates: Die Pforte ist von Montag bis Freitag von 6.30 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 6.30 bis 16.00 Uhr besetzt.

Außerhalb dieser Zeiten ist ein Zugang in das Dienstgebäude ohne Anmeldung und persönliche Abholung nicht möglich.

Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 02.07.2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 30.05.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 01.10.2018 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 30.08.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Entpflichtung

Mit Wirkung vom **30.04.2018** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Dr. Beatus **Urassa** ALCP/OSS von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum

in der Pfarrei Eslarn-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Leuchtenberg.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Jahresfahrt der Ruhestandsgeistlichen am 11. Oktober 2018 nach Landshut

8.30 Uhr Abfahrt ab Regensburg-Hauptbahnhof. 8.40 Uhr Zusteige- und Parkmöglichkeit bei der St. Wolfgangskirche in Regensburg. Um 10.00 Uhr feiern wir die Eucharistie in der Basilika St. Martin. Anschließend erhalten wir eine Führung durch die großartige Kirche. Das Mittagessen ist im Landgasthof Hachlstuhl in Gramelkam reserviert. Nachmittags fahren wir zur Abtei Seligenthal, dem größten

Zisterzienserinnenkloster Europas. Dort erhalten wir eine Führung. Abschließend beten wir die Non in der Abteikirche. Auf dem Weg zurück nach Regensburg ist eine Kaffee- bzw. Brotzeitpause im Landgasthof Beck in Kläham geplant. Ankunft in St. Wolfgang ca 17.45 Uhr, am Hauptbahnhof 18.00 Uhr.

Anmeldungen an Prälat Hans Strunz, Riesengebirgstr.46, 93057 Regensburg (Tel.: 0941-307 960 32 oder mail: hansstrunz@icloud.com)

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Dözesen - Nr. 121

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2018 € 25,- im Jahr
Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2018

Nr. 8

28. Mai

Inhalt: Richtlinie zur Anpassung der Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg – Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten oder anderen Online-Medien durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen – Anlagen

Richtlinie zur Anpassung der Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen in der seit 09.10.2017 geltenden Fassung an das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) tritt am 24.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die KDO außer Kraft. Mit dieser Richtlinie werden die Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen in der seit 09.10.2017 geltenden Fassung (ABl. Nr. 9 / 2017 S. 131 ff) an das KDG angepasst. Des Weiteren werden in diesem Zuge von verschiedenen Dienststellen seit Inkrafttreten der vorgenannten Richtlinien eingegangene Hinweise – soweit dies möglich ist – aufgegriffen und umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund werden die Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen in der seit 09.10.2017 geltenden Fassung (ABl. Nr. 9 / 2017 S. 131 ff) wie folgt geändert:

§ 1 Begriffsänderungen

Aufgrund der Erweiterung der Richtlinien auf den Begriff des „Online-Mediums“, bzw. der „Online-Medien“ in Ersetzung bzw. Ergänzung des Begriffs „Webseite“, bzw. „Webseiten“ bzw. durch Erweiterung der Begriffe „mobile Applikationen“ und „Progressive Web Apps“ werden an folgenden Stellen Änderungen durchgeführt:

Die Überschrift der Richtlinien wird nach dem Wort „Webseite“ durch die Worte „oder anderen Online-Medien“ ergänzt.

In Ziffer 1.1 werden die Worte „, mobile Applikationen („Apps“) oder Progressive Web Apps („PWA“)“ in

Zeile eins nach dem Wort „Webseiten“ und die Worte „(insgesamt: „Online-Medien“)“ nach „sozialen Medien“ ergänzt.

In Ziffer 1.2.3 wird in der ersten Zeile das Wort „Internetangeboten“ durch den Begriff „Online-Medien“ ersetzt.

In Ziffer 2 werden nach dem Wort „Webseite“ die Worte „oder eines anderen Online-Mediums“ ergänzt.

In Ziffer 2.1 werden nach dem Wort „Webseite“ die Worte „oder ein anderes Online-Medium“ ergänzt.

In Ziffer 2.2 werden nach dem Wort „Webseite“ die Worte „und ggf. für andere Online-Medien“ ergänzt.

In Ziffer 2.4 wird im ersten Absatz der Begriff „Web-Angebote“ durch die Worte „Online-Medien, insbesondere Webseiten“ ersetzt. Im zweiten Absatz in der ersten Zeile werden die Worte „einer Webseite“ durch die Worte „von Webseiten und anderen Online-Medien“ ersetzt. In Zeile 6 des zweiten Absatzes werden das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Online“ zum Begriff „Online-Verwendung“ ergänzt und die nachfolgenden Worte „für die Webseite“ gelöscht. Ebenso werden in Zeile 7 die Worte „auf die Webseite“ nach dem Wort „Fotokamera“ sowie die letzten Worte der Zeile „der Webseite“ gelöscht. In der vorletzten Zeile werden nach dem Wort „Webseite“ die Worte „und ggf. andere Online-Medien“ ergänzt.

In Ziffer 2.5 wird im ersten Absatz der Begriff „Internetangebotes“ durch die Worte „Angebotes in Online-Medien“ ersetzt.

In Ziffer 2.6 werden im ersten Absatz die Worte „eines Internet-Angebotes“ durch die Worte „von Online-Medien“ ersetzt.

In Ziffer 2.7 und 2.8 werden jeweils im ersten Absatz nach dem Wort „Webseiten“ die Worte „oder anderen Online-Medien“ ergänzt. In Ziffer 2.7 wird in der vorletzten Zeile nach den Worten „mit der Erstellung und/oder Pflege“ die Worte „der Webseite“ gelöscht. In Ziffer 2.8 werden im letzten Spiegelstrich im ersten Satz die Worte „der Webseite“ durch die Worte „von Online-Medien“ und im letzten Satz die Worte „eine Webseite“ durch die Worte „Online-Medien“ ersetzt.

In Ziffer 2.9 werden im vorletzten Absatz die Worte „im Rahmen von Webseiten“ nach dem Wort „Aufgaben“ gelöscht.

In Ziffer 3 werden im ersten Absatz nach dem Wort „Webseiten“ die Worte „oder anderen Online-Medien“ ergänzt.

In Ziffer 3.1.1 wird nach dem ersten Satz der Satz „Dies gilt auch für andere Online-Medien wie mobile Applikationen oder Progressive Web Apps.“ hinzugefügt.

In Ziffer 3.1.2 werden im ersten Absatz in der ersten Zeile die Worte „auf der Webseite befinden“ durch die Worte „vorhanden sein“ ersetzt. Weiter wird im dritten Absatz in der ersten Zeile das Wort „Webseite“ durch die Worte „entsprechenden Online-Medien“ ersetzt. Im Zweiten Satz werden die Worte „bei einer Webseite nach den Worten „Das Impressum sollte sich“ hinzugefügt.

In Ziffer 3.1.4 werden im ersten Absatz in der ersten Zeile die Worte „Auf Webseiten“ durch die Worte „In Online-Medien“ ersetzt. Im dritten Absatz im letzten Satz wird das Wort „Webseite“ durch den Begriff „Online-Medien“ ersetzt.

In Ziffer 3.2.1 werden im ersten Absatz in der ersten Zeile nach dem Wort „Webseiten“ die Worte „, anderen Online-Medien“ ergänzt.

In Ziffer 3.2.4 werden in der Überschrift nach dem Wort „Webseiten“ die Worte „und in anderen Online-Medien“ ergänzt.

In Ziffer 3.2.4.1 werden im ersten Absatz in der ersten Zeile nach dem Wort „Webseiten“ die Worte „oder in andere Online-Medien“ ergänzt.

In Ziffer 3.2.4.2 wird im ersten Absatz in der ersten Zeile im Begriff „Webseiten-Betreiber“ das Wort „Webseiten“ durch den Begriff „Online-Medien“ ersetzt.

In Ziffer 3.4 werden in der Überschrift die Worte „im Internet“ durch die Worte „in Online-Medien“ ersetzt.

In Ziffer 3.6 werden im ersten Absatz in der ersten Zeile die Worte „auf der“ durch die Worte „in den“ und der Begriff „Webseite“ durch den Begriff „Online-Medien“ ersetzt. In der vorletzten und letzten Zeile wird jeweils das Wort „Webseite“ durch den Begriff „Online-Medien“ ersetzt.

In den Ziffern 3.9.1 und 3.9.2 wird jeweils das Wort „auf“ durch das Wort „in“ ersetzt. Weiter wird in Ziffer 3.9.1 in jeder Zeile einmal das Wort „Webseite“ durch den Begriff „Online-Medien“ ersetzt. In Ziffer 3.9.2 wird das Wort „Webseiten“ durch den Begriff „Online-Medien“ ersetzt.

In Ziffer 4 letzter Absatz wird das Wort „Webseitenbetrieb“ durch die Worte „Betrieb von Online-Medien“ ersetzt.

§ 2

Änderungen in Ziffer 2. Grundsätzliche Hinweise

In Ziffer 2.2 wird im ersten Absatz in der ersten Zeile das Wort „jedenfalls“ nach „Der Rechtsträger der Einrichtung (Anbieter/Domaininhaber) muss“ eingefügt. Im vorletzten Absatz wird das Wort „eigenen“ durch das Wort „kirchlichen“ in der ersten Zeile ersetzt.

Änderungen in Ziffer 2.2 Domain:

Im ersten Absatz wird in Satz 1 nach „Der Rechtsträger der Einrichtung (Anbieter/Domaininhaber) muss“ das Wort „jedenfalls“ eingefügt.

Im vorletzten Absatz wird in Satz 1 das Wort „eigenen“ durch das Wort „kirchlichen“ ersetzt.

Änderungen in Ziffer 2.4 Barrierefreie Webinhalte:

In der Überschrift der Ziffer 2.4 wird das Wort „Webinhalte“ durch das Wort „Inhalte“ ersetzt. Im zweiten Absatz wird im zweiten Satz nach den Worten „Die Struktur und“ das Wort „der“ eingefügt.

Änderungen in Ziffer 2.5 Inhalte / Spezifik / Rechte:

In der letzten Zeile des ersten Absatzes wird der Teilsatz „insbesondere der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)“ in den Teilsatz „insbesondere des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)“ geändert.

Änderungen in Ziffer 2.8 Kosten:

In der zweiten Zeile des zweiten Absatzes wird der Zeilenanfang „. Insbesondere mit:“ in die den Halbsatz „insbesondere mit den folgenden:“ geändert.

Änderungen in Ziffer 2.9 Verantwortlichkeit für die Einhaltung und Umsetzung dieser Richtlinien und der rechtlichen Hinweise:

Im vorletzten Absatz wird der Teilsatz „Wenn ehrenamtlich Tätige mit Aufgaben im Rahmen von Webseiten beauftragt werden,“ in den Teilsatz „Wenn ehrenamt-

lich Tätige mit entsprechenden Aufgaben beauftragt werden,“ geändert.

§ 3

Änderungen in Ziffer 3. Rechtliche Hinweise

Änderungen in Ziffer 3.1.2 Allgemeine Impressumspflicht:

In der Aufzählung der Informationen am Anfang wird im letzten Aufzählungspunkt das Wort „Wirtschaftsidentifikationsnummer“ in „Wirtschafts-Identifikationsnummer“ geändert.

Im letzten Absatz werden nach der letzten Zeile die Zeilen „Sinn und Zweck der Angabe der Aufsichtsbehörde ist es, dass Verbraucher sich erkundigen können, ob ein Anbieter tatsächlich die behördliche Erlaubnis hat, eine bestimmte Tätigkeit durchzuführen. „Aufsichtsbehörden“ sind dabei solche Behörden, die bei gewerblichem oder freiberuflichem Tätigwerden ihre Erlaubnis erteilen müssen. Welche Behörden das sind, richtet sich nach den für die ausgeübte Tätigkeit maßgeblichen Gesetzen.“ hinzugefügt.

Nach dem bisherigen letzten Absatz wird der Absatz „Sofern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorhanden ist, muss diese angegeben werden. Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird auf Antrag kostenlos vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt. Sie wird von jedem Unternehmer benötigt, der innerhalb des Gebiets der Europäischen Union am Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten teilnimmt. Die gesetzlichen Grundlagen sind derzeit in § 27a Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelt. Rechtlich unselbständige Dienststellen der Diözese Regensburg -KdöR- haben die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Diözese Regensburg -KdöR- anzugeben, sofern für diese nicht vom Bundeszentralamt für Steuern eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vergeben wurde.“ hinzugefügt.

Änderungen in Ziffer 3.1.3 Zusätzliche Erfordernisse bei juristischen Personen:

Es wird am Ende ein letzter Absatz hinzugefügt: „Wird ein Online-Medium durch zwei oder mehr Rechtssubjekte wie beispielsweise Kirchenstiftungen gemeinsam betrieben, so bilden diese zusammen in der Regel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) auch wenn das ggf. den Rechtssubjekten nicht bewusst ist. In diesem Fall muss als Diensteanbieter im Impressum die Gesellschaft mit dem Namen aller Gesellschafter unter Angabe der Rechtsform (GbR) aufgeführt werden. Falls die Zusammenarbeit der Kirchenstiftungen auf einem Vertrag über eine pfarrliche Arbeitsgemeinschaft (Art. 25 Abs. 1 und 2 KiStiftO) oder einer Zweckvereinbarung (Art. 25 Abs. 1 iVm. Abs. 3ff KiStiftO) beruht, ist diese Formulierung nicht passend. Das Impressum muss dann entsprechend

der zugrundeliegenden Form der Zusammenarbeit gestaltet werden.“

Änderungen in Ziffer 3.2 Datenschutz:

Im zweiten Satz wird der Teilsatz „insbesondere die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)“ in den Teilsatz „insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)“ geändert.

Änderungen in Ziffer 3.2.1 Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit:

Die Überschrift wird von „Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit“ in „Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“ geändert.

Ziffer 3.2.1 erhält folgende Fassung:

„Auch bei der Gestaltung von Webseiten, anderen Online-Medien und in den sozialen Medien sind zum Schutz personenbezogener Daten die allgemeinen Grundsätze für deren Verarbeitung (§ 7 KDG) zu beachten. Vor der Verarbeitung von Daten sollte daher immer genau abgewogen werden, ob dies tatsächlich erforderlich ist und welche Daten verarbeitet werden dürfen.“

Dabei wird an das Wort „Verarbeitung“ im ersten Satz die Fußnote Nr. 3 „Der Begriff der „Verarbeitung“ ist in § 4 Ziffer 3 KDG definiert.“ angehängt.

Änderungen in Ziffer 3.2.2 Veröffentlichung kirchlicher Amtshandlungen (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe), besonderer Ereignisse (Alters- und Ehejubiläen, Ordens- und Priesterjubiläen) und anderer personenbezogener Daten im Internet:

Der zweite Absatz wird wie folgt gefasst:

„Bei der Veröffentlichung von Personen mit ihrer dienstlichen Anschrift ist zu differenzieren. Grundsätzlich ist bei sog. Repräsentanten (Bedienstete, die aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit Außenstehenden bekannt bzw. als Ansprechpartner zur Verfügung stehen sollen) die Veröffentlichung der dienstlichen personenbezogenen Daten dann zulässig, wenn sie zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Hierunter fällt grundsätzlich auch die Information, welcher Bedienstete der richtige Ansprechpartner ist. Bei allen anderen Bediensteten ohne derartige Außenwirkung muss jedoch eine Einwilligung vor Veröffentlichung eingeholt werden.“

Änderungen in Ziffer 3.2.2 Untersagung von Web-Analyse-Software, die dem Datenschutz nicht entspricht:

Dieser Absatz wird wie folgt gefasst:

„Es ist nicht gestattet, Web-Analysesoftware zu verwenden, die dem Datenschutz nicht entspricht. Die Verwendung der Web-Analyse-Software „Google Analytics“ bzw. „Universal Analytics“ ist untersagt. Das KDG wurde mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung

(DS-GVO) in Einklang gebracht. Unter Geltung der DS-GVO bedarf es nach derzeitiger Auffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden einer vorherigen Einwilligung beim Einsatz von Tracking-Mechanismen, die das Verhalten von betroffenen Personen im Internet nachvollziehbar machen und bei der Erstellung von Nutzerprofilen. Insbesondere müsse eine informierte Einwilligung eingeholt werden, bevor entsprechende Cookies gesetzt oder ausgelesen werden. Demnach ist also eine Einwilligung (sog. Opt-In) jedes einzelnen Webseitenbesuchers erforderlich, bevor es zum Einsatz einer derartigen Web-Analyse-Software kommt. Der Einsatz einer derartigen Web-Analyse-Software ist daher nur zulässig, wenn der Betreiber der Webseite oder von sonstigen Online-Medien sicherstellt, dass die erforderliche Einwilligung eingeholt und nachhaltig dokumentiert wird. Aktuell ist aber in den Grundeinstellungen der gängigen Web-Analyse-Softwares kein Opt-In-Verfahren vorgesehen; die zusätzliche Implementierung dürfte daher sowohl technisch als auch unter Kostengesichtspunkten nur mit erheblichem Aufwand umzusetzen sein (s. a. 2.8 und 3.13) und birgt das Risiko einer rechtlich angreifbaren Fehlkonfiguration.“

Änderungen in Ziffer 3.2.4.1 Genereller Verzicht:

In der ersten Zeile wird der Teilsatz „ohne aktives Zutun des Anwenders“ in den Teilsatz „ohne aktives Zutun des Besuchers“ geändert.

Änderungen in Ziffer 3.2.4.2 Zweistufige Lösung:

Im zweiten Satz des ersten Absatzes wird der Teilsatz „Daten nur mit Zustimmung des Anwenders“ in den Teilsatz „Daten nur mit Zustimmung des Besuchers“ geändert. In den beiden letzten Sätzen des Absatzes werden jeweils die Begriffe „Anwender“ durch den Begriff „Besucher“ ersetzt.

Änderungen in Ziffer 3.2.5 Datenschutzerklärung:

Der erste Absatz wird wie folgt neugefasst:

„Nach dem derzeit noch geltenden § 13 Abs. 1 TMG hat der Diensteanbieter den Nutzer **zu Beginn** des Nutzungsvorgangs u. a. über **Art, Umfang und Zwecke** der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist.

Zudem bestehen auch Informationspflichten nach dem KDG, wenn im Rahmen des Betriebs von Online-Medien personenbezogene Daten der betroffenen Person erhoben werden. In §§ 15 und 16 KDG ist katalogartig geregelt, welche Informationen konkret mitzuteilen sind, wobei der Umfang der bereitzustellenden Informationen in den beiden Vorschriften variiert. Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben (sog. „unmittelbare Datenerhebung“), greift § 15 KDG. Werden die personenbezogenen Daten hingegen nicht bei der betroffenen Person erhoben (sog. „mittelbare Datenerhebung“), richten sich die Informationspflichten nach § 16 KDG. Bei Online-

Medien sollen diese Informationspflichten im Rahmen der Datenschutzerklärung erfüllt werden.

Der notwendige Inhalt der Datenschutzerklärung ist somit individuell davon abhängig, welche personenbezogenen Daten, in welchem Umfang und zu welchem Zweck im Rahmen der Webseite erhoben und verwendet werden. Dies hängt z.B. auch davon ab, ob und wenn ja, welche Web-Analysesoftware eingesetzt wird, ob und in welcher Form, Verbindungen zu sozialen Netzwerken bestehen, usw. Daher sind die Datenschutzerklärungen jeweils individuell zu gestalten. Es ist darauf zu achten, dass die in der Datenschutzerklärung enthaltenen Angaben und die technische Umsetzung übereinstimmen. Ein Muster einer modularen Datenschutzerklärung liegt als Anlage 5 samt einer Arbeitshilfe (Anlage 6) bei. Dieses Muster enthält Formulierungen für häufig vorkommende Standardsituationen und geht davon aus, dass eine unmittelbare Datenerhebung stattfindet. Soweit das Muster keine Formulierungen für im konkreten Betrieb eines Online-Mediums auftretende Fallkonstellation enthält, muss der Betreiber hierfür individuelle, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Formulierungen in die Datenschutzerklärung aufnehmen (s. a. 2.8 und 3.13).“

Im zweiten Absatz wird das Wort „Datenerhebung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

Änderungen in Ziffer 3.3 Cookies:

In Absatz eins wird in Satz zwei am Ende nach dem Wort „unklar“ folgendes eingefügt:

„(die geplante ePrivacy-Verordnung der EU befindet sich derzeit noch im Entwurfsstadium), die Tendenz geht jedoch dahin, dass eine vorherige Einwilligung (sog. Opt-In) nebst nachhaltiger Dokumentation vor dem Einsatz derartiger Cookies erforderlich ist.“

Im Satz danach wird am Ende nach „der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen auseinandersetzen“ der Halbsatz „und diese aktuell halten (s. a. 2.8 und 3.13)“ eingefügt.

In Absatz zwei werden die Worte „wegen Verstoßes gegen § 15 Abs. 3 TMG“ gestrichen.

Änderungen in Ziffer 3.8 Einhaltung der Pflichten nach § 13 Abs. 7 TMG:

Im ersten Absatz werden nach den Worten „geschäftsmäßig angebotene Telemedien“ die Worte „elektronische Informations- und Kommunikationsdienste bspw. zur“ am Anfang der Klammer eingefügt und die Abkürzung „z.B.“ gestrichen.

In Zeile zwei wird nach den Worten „Demnach sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und die Worte „der Webseite“ in „einer Webseite“ geändert.

Der letzte Satz des Absatzes „Auf die regelmäßige Einspielung aktueller Sicherheitspatches und -updates ist daher besonders zu achten.“ Wird gestrichen.

Nach dem ersten Absatz wird ein weiterer Absatz eingefügt:

„Nach derzeitigem Stand ist jedenfalls ein sicheres Hypertext-Übertragungsprotokoll (Hypertext Transfer Protocol Secure (HTTPS)) insbesondere für Webseiten einzusetzen. Es handelt sich dabei um eine Transportverschlüsselung, um Daten abhörsicher zwischen Webserver und Webbrowser zu übertragen. Im Browser lässt sich der Einsatz dieses Protokolls in der Regel durch die Anzeige „https://www.“ statt der Variante ohne „s“ erkennen.“

Danach wird ein letzter Absatz eingefügt:

„Der Anbieter von Telemedien hat regelmäßig zu überprüfen, ob die von ihm eingesetzten Verfahren noch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und diese bei Bedarf entsprechend anzupassen. Insbesondere sind regelmäßig aktuelle Sicherheitspatches und -updates einzuspielen. Das Patchmanagement ist durchgängig zu dokumentieren.“

Änderungen in Ziffer 3.9.3 Setzung von Hyperlinks:

Am Ende des Absatzes wird folgender Satz eingefügt: „Es wird daher grundsätzlich davon abgeraten, Disclaimer einzusetzen.“

Änderungen in Ziffer 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7.1 Die geänderten Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten oder anderen Online-Medien durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen treten am 24.05.2018 in Kraft.

7.2 Die Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen in der Fassung vom 06.10.2017 (ABl. Nr. 9 vom 09. Oktober 2017, S. 131 ff) treten mit Ablauf des 23.05.2018 außer Kraft.“

§ 4 Anlagen

Anlage 1 - Arbeitshilfe Domains

In der Kopfzeile der Anlage werden nach den Worten „von Webseiten“ die Worte „oder anderen Online-Medien“ angefügt.

Der Stand wird von „09/2017“ in „05/2018“ geändert.

Änderungen in Ziffer 4. Wie und wo kann ich eine Domain registrieren?

In Absatz vier wird der Stand von „2017“ auf „2018“ geändert.

Änderungen in Ziffer 5. Wer ist als Domaininhaber einzutragen?

Absatz sechs wird wie folgt neu gefasst:

„Die Informationen zu einer Domain können auf der Webseite der DENIC eG (<http://www.denic.de>) unter dem Punkt „Domainabfrage“ abgerufen werden. Informationen zum Domaininhaber wird die DENIC eG mit Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) jedoch nur noch beim Nachweis eines berechtigten Interesses herausgeben.“

Am Ende des siebten Absatzes wird folgender Satz angefügt:

„Diese Daten können bei dem beauftragten technischen Dienstleister eingesehen und geändert werden.“

Änderungen in Ziffer 6. Wer ist als Admin-C einzutragen?

Dieser Absatz wird durch den Satz „Mit Umsetzung der DSGVO werden seitens der DENIC eG keine Daten zum Admin-C mehr erfasst und auch nicht veröffentlicht.“ der am Ende der vorherigen Ziffer 5 angefügt wird.

Änderung Ziffer 7. Wie übertrage ich eine Domain zu einem anderen technischen Dienstleister?

Die Ziffer 7. wird zur Ziffer 6.

Anlage 2 - Nutzungsbedingungen „Meine Pfarrgemeinde“

In der Kopfzeile der Anlage werden nach den Worten „von Webseiten“ die Worte „oder anderen Online-Medien“ angefügt.

Der Stand wird von „09/2017“ in „05/2018“ geändert.

Anlage 3.1 - Formular für hauptamtliche Mitarbeiter

In der Kopfzeile und in der zweiten Überschrift der Anlage werden nach den Worten „von Webseiten“ die Worte „oder anderen Online-Medien“ angefügt.

Anlage 3.2 - Formular für hauptamtliche Mitarbeiter

In der Kopfzeile der Anlage werden nach den Worten „von Webseiten“ die Worte „oder anderen Online-Medien“ angefügt.

Änderung Ziffer 1. Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen:

In der Überschrift und im Text werden nach den Worten „von Webseiten“ die Worte „oder anderen Online-Medien“ angefügt.

Anlage 4 - Verschiedene Muster für ein Impressum

In der Kopfzeile der Anlage werden nach den Worten „von Webseiten“ die Worte „oder anderen Online-Medien“ angefügt.

Es wird jeweils das Wort „Umsatzsteueridentifikationsnummer“ durch das Wort „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ ersetzt.

In den Beispielen für ein Impressum von Kirchenstiftungen, Kindertagesstätten und Sozialstationen wird im Punkt „Vorname u. Name der Pfarrers“ der Artikel „der“ mit dem Artikel „des“ ersetzt.

Nach dem ersten Beispiel für die Kirchenstiftungen wird ein Beispiel eingefügt, das den Betrieb eines Online-Mediums durch zwei oder mehr Kirchenstiftungen beschreibt:

Online-Medium wird durch mehrere Kirchenstiftungen betrieben¹

Katholische Kirchenstiftung Nr. 1 [Name] und Katholische Kirchenstiftung Nr. 2 [Name] GbR
[Straße Nr.]
[PLZ Ort]
Telefon: [Nummer]
Email: [Email-Adresse]
Internet: [URL der Homepage]

Vertretungsberechtigte Gesellschafter:
Katholische Kirchenstiftung Nr. 1 [Name]
Katholische Kirchenstiftung Nr. 2 [Name]

Die Kath. Kirchenstiftung Nr. 1 [Name] ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und wird durch die Kirchenverwaltung und diese wiederum durch den Kirchenverwaltungsvorstand vertreten.
Kirchenverwaltungsvorstand: [Vorname u. Name des Pfarrers / Pfarradministrators]

Die Kath. Kirchenstiftung Nr. 2 [Name] ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und wird durch die Kirchenverwaltung und diese wiederum durch den Kirchenverwaltungsvorstand vertreten.
Kirchenverwaltungsvorstand: [Vorname u. Name des Pfarrers / Pfarradministrators]

Inhaltlich verantwortlich für den Internetauftritt ist [Vorname, Name], [Straße Nr.], [PLZ Ort]

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes]
[Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung]

Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungs-

stelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

Bei der Überschrift wird folgende Fußnote eingefügt:
„Bitte Daten entsprechend einfügen.“

Bei der Abkürzung der Rechtsform „GbR“ wird folgende Fußnote eingefügt:

„Falls die Zusammenarbeit der Kirchenstiftungen auf einem Vertrag über eine pfarrliche Arbeitsgemeinschaft (Art. 25 Abs. 1 und 2 KiStiftO) oder einer Zweckvereinbarung (Art. 25 Abs. 1 iVm. Abs. 3ff KiStiftO) beruht, ist diese Formulierung nicht passend. Das Impressum muss dann entsprechend der zugrundeliegenden Form der Zusammenarbeit gestaltet werden.“

Zum Platzhalter „Inhaltlich verantwortlich für den Internetauftritt ist [Vorname, Name], [Straße Nr.], [PLZ Ort]“ wird folgende Fußnote angefügt:

„Hier die Daten des Kirchenverwaltungsvorstandes oder einer von ihm zu benennenden Person eintragen.“

Zum Platzhalter „[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes]“ wird folgende Fußnote angefügt:

„Angabe nur notwendig, soweit vorhanden.“

Zum Platzhalter „[Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung]“ wird folgende Fußnote angefügt:

„Angabe nur notwendig, soweit vorhanden.“

Am Ende der Anlage wird ein Beispiel für Rechtlich unselbständige Dienststellen, z.B. Abteilungen der Diözese Regensburg eingefügt:

„Rechtlich unselbständige Dienststelle, z.B. Abteilung der Diözese Regensburg:

Diözese Regensburg - Körperschaft des öffentlichen Rechts (-KdöR-)
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
Telefon: +49 941 597-01
Fax: +49 941 597-1055
E-Mail: info@bistum-regensburg.de
Website: http://www.bistum-regensburg.de

Die Diözese Regensburg -KdöR- wird vertreten durch den Generalvikar H.H. Prälat Michael Fuchs.

Inhaltlich verantwortlich für den Internetauftritt ist [Vorname, Name, ggf. Position], [Abteilung], [Straße Nr.], [PLZ Ort]

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 811661749“

¹ Bitte Daten entsprechend einfügen.

Zum Platzhalter „Inhaltlich verantwortlich für den Internetauftritt ist [Vorname, Name, ggf. Position], [Abteilung], [Straße Nr.], [PLZ Ort]“ wird folgende Fußnote angefügt:

„Hier die Daten des Abteilungsleiters oder einer von ihm zu benennenden Person eintragen.“

Zur den Worten „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 811661749“ wird folgende Fußnote eingefügt:

„Falls vom Bundeszentralamt für Steuern eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vergeben wurde, ist diese anzugeben.“

Anlage 5 – Datenschutzerklärung (Muster)

Die Anlage 5 wird ersetzt durch die neue Anlage 5.

Anlage 6 – Arbeitshilfe Datenschutzerklärung

Die Anlage 6 wird ersetzt durch die neue Anlage 6.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Bekanntgabe

- (1) Die geänderten Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten oder anderen

Online-Medien durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen treten am 24.05.2018 in Kraft.

- (2) Die Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen in der Fassung vom 06.10.2017 (ABl. Nr. 9 vom 09. Oktober 2017, S. 131 ff) treten mit Ablauf des 23.05.2018 außer Kraft.“

- (3) Der Gesamttext der geänderten Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten oder anderen Online-Medien durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen samt Anlagen ist nachfolgend abgedruckt.

Regensburg, den 18. Mai 2018



Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten oder anderen Online-Medien durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen

1.	Zielsetzungen, Geltungsbereich.....	207
1.1	Zielsetzungen.....	207
1.2	Geltungsbereich	207
2.	Grundsätzliche Hinweise.....	207
2.1	Entscheidungsträger	207
2.2	Domain	207
2.3	Seiten der Pfarreien auf der Webseite der Diözese Regensburg	208
2.4	Barrierefreie Inhalte.....	208
2.5	Inhalte / Spezifik / Rechte	208
2.6	Informationsinfrastruktur (technische Voraussetzungen).....	208
2.7	Personelle Voraussetzungen	209
2.8	Kosten	209
2.9	Verantwortlichkeit für die Einhaltung und Umsetzung dieser Richtlinien	209
	und der rechtlichen Hinweise	209
3.	Rechtliche Hinweise	209
3.1	Anbieterkennzeichnung (Impressum)	209
3.2	Datenschutz	211
3.3	Cookies	212
3.4	Veröffentlichung von Bildnissen / Filmen von Personen in Online-Medien	213
3.5	Urheberrechte	213
3.6	Nutzungsbedingungen für Dritte	213
3.7	Presserecht	214
3.8	Einhaltung der Pflichten nach § 13 Abs. 7 TMG.....	214
3.9	Haftung.....	214
3.10	Soziale Medien.....	214
3.11	Verkauf von Waren und Dienstleistungen über das Internet.....	215
3.12	Verbraucherschlichtungsverfahren.....	215
3.13	Ergänzende Beratung	216
4.	Ansprechpartner.....	216
5.	Anlagen	216
6.	Fortgeltende Bestimmungen	216
7.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	217
Anlage 1	218
Anlage 2	220
Anlage 3.1	222
Anlage 3.2	223
Anlage 4	225
Anlage 5	228
Anlage 6	236

1. Zielsetzungen, Geltungsbereich

1.1 Zielsetzungen

Für unter den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallende kirchliche Einrichtungen, die eigene Webseiten, mobile Applikationen („Apps“) oder Progressive Web Apps („PWA“) einrichten und betreiben und / oder soziale Medien (insgesamt: „Online-Medien“) nutzen wollen, gelten die folgenden Zielsetzungen.

Die Präsenz und Kommunikation im Internet soll

- 1.1.1 dazu beitragen, von den Möglichkeiten der neuen Generation audiovisueller Medien (z.B. Foto, Video, Blog, Webseite) Gebrauch zu machen und damit bisher unbekannte Gelegenheiten zum Dialog sowie nützliche Hilfsmittel für die Evangelisierung und die Katechese eröffnen,
- 1.1.2 einer schnelleren, umfassenden und zeitgemäßen Kommunikation und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹ im Bereich der Diözese Regensburg dienen und
- 1.1.3 Angebote, Dienste und Hilfen den Menschen eröffnen, die sich über die konkrete Einrichtung, ihre Ziele und Arbeiten informieren wollen.

1.2 Geltungsbereich

- 1.2.1 Diese Richtlinien gelten für die in der Diözese Regensburg gelegenen Dienststellen und Einrichtungen in Trägerschaft der Diözese Regensburg, für die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und Kirchengemeindeverbände, sowie für alle übrigen kirchlichen Rechtsträger und Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, die der Aufsicht des Bischofs von Regensburg unterliegen und die Ziele gemäß Ziffer 1.1 verfolgen. Diese Richtlinien gelten nicht für den Diözesan-Caritasverband, seine Untergliederungen und Fachverbände. Überdies gelten diese Richtlinien nicht für rechtlich eigenständige kirchliche Verbände und Vereine.
- 1.2.2 Nicht unter den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallenden kirchlichen Einrichtungen in der Diözese Regensburg wird empfohlen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.
- 1.2.3 Die Nutzung von E-maildiensten und Online-Medien Dritter durch die Mitarbeiter der kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien. Hierfür sind die jeweils geltenden diözesanen und ggf. dienstgeberspezifischen Anweisungen zu beachten.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

2. Grundsätzliche Hinweise

Bei der Einrichtung einer Webseite oder eines anderen Online-Mediums sind die folgenden grundsätzlichen Hinweise zu beachten:

2.1 Entscheidungsträger

Die Entscheidung, ob eine eigene Webseite oder ein anderes Online-Medium eingerichtet wird und/oder ob deren Betrieb eingestellt wird, obliegt dem nach der Verfassung des jeweiligen Rechtsträgers zuständigen Organ. Im Bereich der Kirchenstiftungen gehört das Treffen dieser Entscheidungen zu den Aufgaben der Kirchenverwaltung; die Rechte des Pfarrgemeinderates sind zu beachten.

2.2 Domain

Der Rechtsträger der Einrichtung (Anbieter/Domaininhaber) muss jedenfalls für seine Webseite und ggf. für andere Online-Medien bei der zuständigen Registrierungsstelle eine Internetadresse (Domain) registrieren. Der Domainname sollte in einem inhaltlichen Bezug zum Anbieter stehen, sowie selbstsprechend, kurz und einprägsam sein. Bei der Wahl des Domainnamens ist darauf zu achten, dass dieser keine Rechte Dritter, insbesondere keine Kennzeichen- oder Namensrechte verletzt. Es sind Domains unter der länderspezifischen Toplevelldomain „.de“ zu wählen. Die zuständige Registrierungsstelle hierfür ist die DENIC eG. Es wird empfohlen die Domains bei einem Mitglied der Genossenschaft (Denic-Mitglied) oder einem entsprechenden Vertragspartner zu registrieren und technisch verwalten zu lassen.

Bei juristischen Personen ist als Domaininhaber und damit Vertragspartner der Registrierungsstelle die juristische Person (der Rechtsträger) unter Angabe ihres Rechtsformzusatzes, mit dienstlicher Postanschrift sowie den dienstlichen elektronischen Kontaktdaten (Telefon, Email, ggf. Fax) anzugeben. Die Angabe einer Postfachadresse genügt nicht.

Im Bereich der Pfarreien ist somit Domaininhaber und Vertragspartner der Registrierungsstelle die örtlich zuständige Kirchenstiftung. Dies gilt auch für rechtlich unselbständige Einrichtungen der Kirchenstiftungen, wie z.B. Kindertagesstätten, Ministrantengruppen, etc. Die Unterlagen über die Domainregistrierung sind in Anlehnung an den Aktenplan für Pfarramtsregistaturen im Pfarramt aufzubewahren, sodass sichergestellt ist, dass die Unterlagen auch im Falle des Wechsels des Kirchenverwaltungsvorstands verfügbar sind. Bei einem Wechsel des Vertretungsberechtigten (z.B. Wechsel des Pfarrers) ist der Registrierungsstelle der neue Vertretungsberechtigte mitzuteilen.

Vor der Löschung von Domains ist zu bedenken, dass andere Personen diese anschließend für sich registrieren können.

rieren und (eventuell nicht im kirchlichen Sinne) nutzen können. Die Löschung der Domains sollte daher eigentlich nicht oder nur im äußersten Ausnahmefall stattfinden. Bei dem Wechsel des technischen Dienstleisters sind die Domains im Rahmen des technischen Transfers zu dem neuen technischen Dienstleister zu transferieren (bei .de Domains: „Providerwechsel“ oder „KK-Antrag“).

Weiterführende, diesbezüglich zu beachtende Hinweise sind in der Arbeitshilfe Domains enthalten, die diesen Richtlinien als Anlage 1 beiliegt.

2.3 Seiten der Pfarreien auf der Webseite der Diözese Regensburg

Jede Pfarrei hat eine eigene Unterseite auf der zentralen Webseite des Bistums unter <http://www.bistum-regensburg.de/bistum/meine-pfarrgemeinde/>. Die Basisdaten für jede Pfarreiseite (Adressdaten sowie falls vorhanden Kindertagesstätten und weitere Einrichtungen) werden automatisch aus der Schematismusdatenbank generiert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für alle Pfarreien, selbst weitere Inhalte auf der betreffenden Seite einzustellen. Auch können die Pfarreien über diese Funktion Änderungen an Adressdaten an die Schematismus-Redaktion im Generalvikariat melden.

Für dieses Angebot „Meine Pfarrgemeinde“ steht eine Benutzeranleitung zur Verfügung. Anfragen bitte an die Presse- und Medienabteilung: internet@bistum-regensburg.de

Für die Nutzung dieses Angebots gelten die als Anlage 2 beiliegenden Nutzungsbedingungen.

2.4 Barrierefreie Inhalte

Es wird empfohlen, Online-Medien, insbesondere Webseiten so zu gestalten, dass sie möglichst von allen Nutzern weitgehend (barrierefrei) genutzt werden können. Für mobile oder berührungssensitive Endgeräte sollte daher ein responsives Webdesign (= Webdesign, das sich automatisch an die Bildschirmgröße des jeweiligen Endgeräts anpasst) bereitgestellt werden.

Der Struktur von Webseiten und anderen Online-Medien kommt eine zentrale Bedeutung zu. Identität und Auftrag der Webseite müssen dem Rezipienten deutlich sein, so dass verständlich ist, auf welcher Webseite er sich befindet und wozu diese dient. Die Struktur und der Aufbau der Inhalte müssen transparent sein. Themen müssen mit überschaubaren Klicks erreichbar und der aktuelle Standort innerhalb der Webseite erkennbar sein. Die Inhalte müssen prinzipiell mediengerecht aufbereitet sein, sowie lesefreundlich und verständlich formuliert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Bilder, die hochgeladen werden sollen, vorher in der Dateigröße auf die Online-Verwendung angepasst,

insbesondere verkleinert werden sollten. Bilder, die direkt von der Fotokamera eingestellt werden sind in der Regel sehr groß und verursachen eine deutlich längere Ladezeit. Es wird empfohlen, die Webseite und ggf. andere Online-Medien nach den Anforderungen der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) zu gestalten. Demnach sind beispielsweise für jeden Nicht-Text-Inhalt Alternativen in Textform bereitzustellen, die an die Bedürfnisse der Nutzer angepasst werden können (z.B.: Alt-Text bei Bildern).

2.5 Inhalte / Spezifik / Rechte

Die Konzeptionierung und Umsetzung eines Angebotes in Online-Medien bedarf neben vorhandenen Grundinformationen einer laufenden Aktualisierung und der steten Berücksichtigung aktueller Komponenten. Zu der inhaltlichen Konzeptionierung gehören ferner die Gewährleistung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte und eine medien-spezifische Kommunikation mit den Nutzern. Dabei ist der jeweilige Anbieter für Form und Inhalt seines Angebotes im Internet selbst verantwortlich. Auf Ziffer 2.9 wird hingewiesen.

Bei der Gestaltung und Darstellung der einzelnen Angebote sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen² wie z.B. des Strafgesetzbuches (StGB), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Kunsturhebergesetzes (KUG), des Telemediengesetzes (TMG), des Datenschutzes, insbesondere des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) für die Diözese Regensburg sowie des Bayerischen Pressegesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes zu beachten.

Für die Webseite der Diözese Regensburg wurde ein Internet-Styleguide entwickelt. Dieser kann für die Gestaltung von Webseiten der anderen unter den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallenden Dienststellen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Anfragen an die Presse- und Medienabteilung: internet@bistum-regensburg.de

2.6 Informationsinfrastruktur (technische Voraussetzungen)

Aufbau und Pflege von Online-Medien setzen die Ausstattung mit einer entsprechenden EDV-Technik voraus. Auf Grund der ständigen technischen Weiterentwicklung bedarf diese EDV-Ausstattung einer kontinuierlichen Anpassung.

Zum Schutz der Informationsinfrastrukturen, der Integrität der Systeme und der angebotenen Inhalte und zur Vermeidung eines Missbrauchs von Daten sind

² Bei den jeweils zitierten Gesetzen handelt es sich um die bei Inkrafttreten dieser Richtlinien geltende Fassung. Bitte prüfen Sie die zitierten Gesetze und deren Paragraphen auf künftige Aktualität.

die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen.

2.7 Personelle Voraussetzungen

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die mit der Erstellung oder Pflege von Webseiten oder anderen Online-Medien beauftragt werden, sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die ihnen übertragenen Aufgaben fachgerecht erfüllen zu können. Weiter besteht die Möglichkeit, geeignete externe Dienstleister mit der Erstellung und/oder Pflege zu beauftragen. Für die Auswahl eines technischen Dienstleisters wird auf die Arbeitshilfe Domains (Anlage 1) verwiesen.

2.8 Kosten

Jeder Anbieter von Webseiten oder anderen Online-Medien hat die entstehenden Investitions- und Anschaffungskosten sowie die Betriebskosten selbst zu tragen.

Hinsichtlich der Kostenstruktur ist mit mehreren Faktoren zu rechnen, insbesondere mit den folgenden:

- Die Netzwerktechnologie, Hardware- und Softwareentwicklung unterliegen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Damit verbunden entstehen dauerhafte Kosten für Systemwartung und Updates, insbesondere regelmäßige Sicherheitsupdates.
- Die Verwaltung und Redaktion der Inhalte bedarf einer stetigen Anpassung der Qualifikation der Anwender. Hieraus ergeben sich Kosten für Weiterbildung und Schulungen.
- Es ist möglich bei der Erstellung der Webseite auf freie Software (Open Source), wie z.B. TYPO3 oder Wordpress zurückzugreifen. TYPO3 oder Wordpress als Content-Management-Systeme (CMS) bieten zudem die Möglichkeit, die Webseite selbst auf einfache Weise zu verwalten und zu ändern.
- Von der Verwendung proprietärer CMS-Systeme wird abgeraten, da diese meist mit einer dauerhaften Bindung an einen Dienstleister verbunden sind und zu erheblichen Folgekosten führen können.
- Wenn im Zusammenhang mit der Gestaltung von Online-Medien rechtliche Fragen auftreten, z.B. Gestaltung von AGB für Online-Shops, Nutzungsbedingungen, Verträge mit externen Auftragnehmern, etc. müssen qualifizierte externe Rechts- und ggf. auch Steuerberater beigezogen werden. Die Rechts- und Steuerberatungskosten sind bei der Kalkulierung der benötigten Haushaltsmittel für Online-Medien mit zu berücksichtigen.

2.9 Verantwortlichkeit für die Einhaltung und Umsetzung dieser Richtlinien und der rechtlichen Hinweise

Die nach der Verfassung des jeweiligen Anbieters zuständigen Organe sind für die Einhaltung und Um-

setzung dieser Richtlinien und der rechtlichen Hinweise verantwortlich.

Im Bereich der Kirchenstiftungen ist dies der Kirchenverwaltungsvorstand; bei in Rechtsträgerschaft der Diözese Regensburg stehenden Dienststellen und Einrichtungen sind dies die verantwortlichen Dienststellenleiter im Sinne von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO Ziffer 3.2 KDO-DVO oder die Mitarbeiter, auf die sie diese Pflichten übertragen haben.

Sie haben ihren Mitarbeitern, die mit entsprechenden Aufgaben betraut sind, diese Richtlinien und zukünftige Änderungen bekannt zu geben; hierfür ist das als Anlage 3.1 beiliegende Formular zu verwenden. Wenn ehrenamtlich Tätige mit entsprechenden Aufgaben beauftragt werden, ist ihnen vor Aufnahme der Tätigkeit die als Anlage 3.2 beiliegende Erklärung zur Unterzeichnung vorzulegen.

Externe Dienstleister sind ebenfalls auf die Einhaltung dieser Richtlinien zu verpflichten.

3. Rechtliche Hinweise

Zu den vorstehend abgedruckten Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten oder anderen Online-Medien durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg werden die nachfolgenden rechtlichen Hinweise gegeben.

3.1 Anbieterkennzeichnung (Impressum)

3.1.1 Auf jeder Webseite muss ein den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Impressum vorhanden sein. Dies gilt auch für andere Online-Medien wie mobile Applikationen oder Progressive Web Apps.

3.1.2 Allgemeine Impressumspflicht

Gemäß § 5 Telemediengesetz müssen folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar vorhanden sein:

- Name und Anschrift des Betreibers
- Email-Adresse
- Telefonnummer
- im Einzelfall (dann, wenn erforderlich bzw. vorhanden)
 - die zuständige Aufsichtsbehörde
 - die Umsatzsteuer- bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer.

Das Impressum muss unmittelbar in die entsprechenden Online-Medien integriert und über maximal zwei Klicks erreichbar sein. Das Impressum sollte sich bei einer Webseite nicht am untersten Ende der Webseite in kleiner

Schrift befinden. Das Impressum muss ohne Scrollen auf einen Blick alle erforderlichen Daten enthalten.

Soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf müssen Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde gemacht werden. Dabei ist sowohl die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde, als auch – sofern vorhanden – die staatliche Aufsichtsbehörde anzugeben (siehe Anlage 4). Als zuständige kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg zu benennen. Sinn und Zweck der Angabe der Aufsichtsbehörde ist es, dass Verbraucher sich erkundigen können, ob ein Anbieter tatsächlich die behördliche Erlaubnis hat, eine bestimmte Tätigkeit durchzuführen. „Aufsichtsbehörden“ sind dabei solche Behörden, die bei gewerblichem oder freiberuflichem Tätigwerden ihre Erlaubnis erteilen müssen. Welche Behörden das sind, richtet sich nach den für die ausgeübte Tätigkeit maßgeblichen Gesetzen.

Sofern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorhanden ist, muss diese angegeben werden. Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird auf Antrag kostenlos vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt. Sie wird von jedem Unternehmer benötigt, der innerhalb des Gebiets der Europäischen Union am Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten teilnimmt. Die gesetzlichen Grundlagen sind derzeit in § 27a Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelt. Rechtlich unselbständige Dienststellen der Diözese Regensburg -KdöR- haben die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Diözese Regensburg -KdöR- anzugeben, sofern für diese nicht vom Bundeszentralamt für Steuern eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vergeben wurde.

3.1.3 Zusätzliche Erfordernisse bei juristischen Personen

Bei juristischen Personen müssen außerdem:

- die Rechtsform,
- der Vertretungsberechtigte und
- im Einzelfall (dann, wenn vorhanden)
 - das (Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschafts-) Register und
 - die entsprechende Registernummer

genannt werden.

Wird ein Online-Medium durch zwei oder mehr Rechtssubjekte wie beispielsweise Kirchenstiftungen gemeinsam betrieben, so bilden diese zusammen in der Regel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) auch wenn das ggf. den

Rechtssubjekten nicht bewusst ist. In diesem Fall muss als Diensteanbieter im Impressum die Gesellschaft mit dem Namen aller Gesellschafter unter Angabe der Rechtsform (GbR) aufgeführt werden. Falls die Zusammenarbeit der Kirchenstiftungen auf einem Vertrag über eine pfarrliche Arbeitsgemeinschaft (Art. 25 Abs. 1 und 2 KiStiftO) oder einer Zweckvereinbarung (Art. 25 Abs. 1 iVm. Abs. 3ff KiStiftO) beruht, ist diese Formulierung nicht passend. Das Impressum muss dann entsprechend der zugrundeliegenden Form der Zusammenarbeit gestaltet werden.

3.1.4 Weitergehende Erfordernisse bei journalistisch-redaktionell gestalteten Seiten

In Online-Medien mit einem journalistisch-redaktionell gestalteten Angebot ist zudem nach § 55 Rundfunkstaatsvertrag die Benennung eines inhaltlich Verantwortlichen mit Namen und Anschrift im Impressum erforderlich.

Dieser muss u.a.:

- zur Bekleidung öffentlicher Ämter befähigt und
- voll geschäftsfähig sein.

Dabei muss es sich um eine natürliche Person handeln. Eine Werbeagentur oder andere juristische Person als inhaltlichen Verantwortlichen zu benennen, genügt diesen Anforderungen nicht. Im Bereich der Kirchenstiftungen ist inhaltlich Verantwortlicher in diesem Sinne der Kirchenverwaltungsvorstand. Die Festlegung der Inhalte der Online-Medien – unter Beachtung der Rechte des Pfarrgemeinderates – gehört zu den vom Kirchenverwaltungsvorstand wahrzunehmenden Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 Satz 1 KiStiftO. Auf Ziffer 2.9 wird hingewiesen.

Ein redaktionell gestaltetes Angebot liegt schon dann vor, wenn über ausgewählte Neuigkeiten berichtet und/oder entsprechende Pressemitteilungen öffentlich zugänglich gemacht werden.

3.1.5 Impressum in den sozialen Medien

Auch bei der Verwendung der sozialen Medien oder anderer externer Angebote, wie z.B. Facebook, Youtube, Google+, Twitter, Soundcloud ist ein eigenes Impressum zu führen. Dabei kann mittels eines sog. sprechenden Links (wie z.B. www.WEBSEITE.de/impressum/) auf das Impressum der Hauptseite verlinkt werden, solange hierfür nicht mehr als zwei Klicks erforderlich sind. Nicht ausreichend ist die Verlinkung der Startseite. In diesem Fall ist im Impressum der Hauptseite darauf hinzuweisen, dass dieses Impressum auch für die jeweils verwendeten sozialen Medien oder externen Webseiten gilt.

Verschiedene Beispiele für die Gestaltung des Impressums liegen als Anlage 4 bei.

3.2 Datenschutz

Vor der Veröffentlichung im Internet, d.h. vor jeder Autorisierung zur Eingabe, ist zu prüfen, ob alle datenschutzrechtlichen Belange bzw. Persönlichkeitsrechte Betroffener beachtet werden. Es gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) der Diözese Regensburg sowie die Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die aktuelle Fassung bzw. Änderungen der Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte grundsätzlich dem Amtsblatt der Diözese Regensburg (vgl. auch im Internet unter: <http://www.bistum-regensburg.de/amtsblatt>).

3.2.1 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Auch bei der Gestaltung von Webseiten, anderen Online-Medien und in den sozialen Medien sind zum Schutz personenbezogener Daten die allgemeinen Grundsätze für deren Verarbeitung³ (§ 7 KDG) zu beachten. Vor der Verarbeitung von Daten sollte daher immer genau abgewogen werden, ob dies tatsächlich erforderlich ist und welche Daten verarbeitet werden dürfen.

3.2.2 Veröffentlichung kirchlicher Amtshandlungen (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe), besonderer Ereignisse (Alters- und Ehejubiläen, Ordens- und Priesterjubiläen) und anderer personenbezogener Daten im Internet

Hierfür gelten die neuen Datenschutzbestimmungen bei Veröffentlichungen durch die Pfarrei (Amtsblatt Nr. 8 / 2015 der Diözese Regensburg vom 30.10.2015).

Bei der Veröffentlichung von Personen mit ihrer dienstlichen Anschrift ist zu differenzieren. Grundsätzlich ist bei sog. Repräsentanten (Bedienstete, die aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit Außenstehenden bekannt bzw. als Ansprechpartner zur Verfügung stehen sollen) die Veröffentlichung der dienstlichen personenbezogenen Daten dann zulässig, wenn sie zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Hierunter fällt grundsätzlich auch die Information, welcher Bedienstete der richtige Ansprechpartner ist. Bei allen anderen Bediensteten ohne derartige Außenwirkung muss jedoch eine Einwilligung vor Veröffentlichung eingeholt werden.

3.2.3 Untersagung von Web-Analyse-Software, die dem Datenschutz nicht entspricht

Es ist nicht gestattet, Web-Analysesoftware zu verwenden, die dem Datenschutz nicht entspricht. Die Verwendung der Web-Analyse-Software „Google Analytics“ bzw. „Universal Analytics“ ist untersagt. Das KDG wurde mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Einklang gebracht. Unter Geltung der DS-GVO bedarf es nach derzeitiger Auffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden einer vorherigen Einwilligung beim Einsatz von Tracking-Mechanismen, die das Verhalten von betroffenen Personen im Internet nachvollziehbar machen und bei der Erstellung von Nutzerprofilen. Insbesondere müsse eine informierte Einwilligung eingeholt werden, bevor entsprechende Cookies gesetzt oder ausgelesen werden. Demnach ist also eine Einwilligung (sog. Opt-In) jedes einzelnen Webseitenbesuchers erforderlich, bevor es zum Einsatz einer derartigen Web-Analyse-Software kommt. Der Einsatz einer derartigen Web-Analyse-Software ist daher nur zulässig, wenn der Betreiber der Webseite oder von sonstigen Online-Medien sicherstellt, dass die erforderliche Einwilligung eingeholt und nachhaltig dokumentiert wird. Aktuell ist aber in den Grundeinstellungen der gängigen Web-Analyse-Softwares kein Opt-In-Verfahren vorgesehen; die zusätzliche Implementierung dürfte daher sowohl technisch als auch unter Kostengesichtspunkten nur mit erheblichem Aufwand umzusetzen sein (s. a. 2.8 und 3.13) und birgt das Risiko einer rechtlich angreifbaren Fehlkonfiguration.

3.2.4 Social-Media-Plugins auf kirchlichen Webseiten und in anderen Online-Medien

3.2.4.1 Genereller Verzicht

Aufgrund der Tatsache, dass durch die über iframes in die Webseiten oder in andere Online-Medien eingebetteten Like“- oder „Gefällt-mir“-Buttons bereits beim Laden der Seite – also ohne aktives Zutun des Besuchers – Daten an die Betreiber der Netzwerkplattformen übertragen werden, die daraufhin komplette Surfprofile ihrer Nutzer erstellen können, wird ein genereller Verzicht auf die Verwendung von sog. „Social-Media-Plugins“, wie z. B. die „Like“- oder „Gefällt-mir“-Buttons von Facebook, „+1“ von Google und Twitter („Follow“-Button), u.a. empfohlen. Gleiches gilt auch für über iframes eingebettete „Share“- oder „Teilen“-Buttons, die bereits beim Laden der Webseite Daten übermitteln.

³ Der Begriff der „Verarbeitung“ ist in § 4 Ziffer 3 KDG definiert.

3.2.4.2 Zweistufige Lösung

Für den Fall, dass sich der Online-Medien-Betreiber im Einzelfall dennoch für die Verwendung von „Like“- oder „Gefällt-mir“- oder „Share“- oder „Teilen“-Buttons entscheidet, ist eine zweistufige Lösung, z.B. die sogenannte 2-Klick-Lösung von Heise zu verwenden. Diese ermöglicht es, dass Daten nur mit Zustimmung des Besuchers übermittelt werden. Das Konzept von Heise sieht vor, dass standardmäßig deaktivierte Buttons eingebettet werden, die keinen Kontakt mit den Servern von Facebook u.a. Betreibern von Netzwerkplattformen herstellen. Erst wenn der Besucher diese Buttons aktiviert und damit seine Zustimmung zur Kommunikation mit Facebook, Google oder Twitter erklärt, werden die Buttons aktiv und stellen die Verbindung her. Mit einem zweiten Klick kann der Besucher dann seine Empfehlung und damit seine Daten übermitteln.

Beim Aufruf weiterer entsprechend eingerichteter Seiten erscheint wieder der deaktivierte Button. Auf diese Weise können die sozialen Netze genutzt werden, ohne dass komplette Surf-Profile des Anwenders erstellt werden können.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter:
<http://www.heise.de/extras/socialshareprivacy/>

3.2.4.3 Datenschutzerklärung

Wenn auf einer Webseite Social-Media-Plugins verwendet werden, ist in der Datenschutzerklärung auf deren Verwendung und die damit verbundene Datenübertragung explizit hinzuweisen.

3.2.5 Datenschutzerklärung

Nach dem derzeit noch geltenden § 13 Abs. 1 TMG hat der Diensteanbieter den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs u. a. über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist.

Zudem bestehen auch Informationspflichten nach dem KDG, wenn im Rahmen des Betriebs von Online-Medien personenbezogene Daten der betroffenen Person erhoben werden. In §§ 15 und 16 KDG ist katalogartig geregelt, welche Informationen konkret mitzuteilen sind, wobei der Umfang der bereitzustellenden Informationen in den beiden Vorschriften variiert. Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen

Person erhoben (sog. „unmittelbare Datenerhebung“), greift § 15 KDG. Werden die personenbezogenen Daten hingegen nicht bei der betroffenen Person erhoben (sog. „mittelbare Datenerhebung“), richten sich die Informationspflichten nach § 16 KDG. Bei Online-Medien sollen diese Informationspflichten im Rahmen der Datenschutzerklärung erfüllt werden.

Der notwendige Inhalt der Datenschutzerklärung ist somit individuell davon abhängig, welche personenbezogenen Daten, in welchem Umfang und zu welchem Zweck im Rahmen der Webseite erhoben und verwendet werden. Dies hängt z.B. auch davon ab, ob und wenn ja, welche Web-Analysesoftware eingesetzt wird, ob und in welcher Form, Verbindungen zu sozialen Netzwerken bestehen, usw. Daher sind die Datenschutzerklärungen jeweils individuell zu gestalten. Es ist darauf zu achten, dass die in der Datenschutzerklärung enthaltenen Angaben und die technische Umsetzung übereinstimmen. Ein Muster einer modularen Datenschutzerklärung liegt als Anlage 5 samt einer Arbeitshilfe (Anlage 6) bei. Dieses Muster enthält Formulierungen für häufig vorkommende Standardsituationen und geht davon aus, dass eine unmittelbare Datenerhebung stattfindet. Soweit das Muster keine Formulierungen für im konkreten Betrieb eines Online-Mediums auftretende Fallkonstellation enthält, muss der Betreiber hierfür individuelle, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Formulierungen in die Datenschutzerklärung aufnehmen (s. a. 2.8 und 3.13).

Verstöße gegen § 13 Abs. 1 TMG können derzeit mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 50.000,00 € geahndet werden (§ 16 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 TMG). Unterbleibt die notwendige Unterrichtung, kann eine Datenverarbeitung ohne eine ausreichende Datenschutzerklärung des Weiteren einen Verstoß gegen Wettbewerbsrecht (§ 3a UWG) darstellen und abgemahnt werden (OLG Hamburg, Urteil vom 27.06.2013 – 3 U 26/12) sowie aufsichtsrechtliche Maßnahmen auslösen.

In der Vergangenheit wurden Datenschutzerklärungen häufig in den Menüpunkt „Impressum“ mit aufgenommen. Vor dem oben geschilderten Hintergrund muss die Datenschutzerklärung unter einem eigenen, auf allen Seiten der Webseite deutlich sichtbaren und entsprechend benannten Menüpunkt erreichbar gemacht werden.

3.3 Cookies

Es wird empfohlen, zunächst zu prüfen, ob der Einsatz von Cookies, die über eine fehlerfreie Darstellung und komfortable Nutzung der Webseite hinausgehen, wie z.B. Tracking-Cookies, Werbe-Cookies, Analyse-

Cookies, Cookies von sozialen Medien, überhaupt notwendig ist. Bezüglich der letztgenannten Cookies ist die Rechtslage derzeit unklar (die geplante ePrivacy-Verordnung der EU befindet sich derzeit noch im Entwurfsstadium), die Tendenz geht jedoch dahin, dass eine vorherige Einwilligung (sog. Opt-In) nebst nachhaltiger Dokumentation vor dem Einsatz derartiger Cookies erforderlich ist. Wenn ein Anbieter diese Cookies dennoch einsetzen möchte, muss er sich individuell mit der Prüfung und Umsetzung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen auseinandersetzen und diese aktuell halten (s. a. 2.8 und 3.13). Darüber hinaus sind etwaige Anforderungen, die sich aus den jeweiligen Nutzungsbedingungen bestimmter Diensteanbieter, wie z.B. Google ergeben zu berücksichtigen. Bei Inkrafttreten dieser Richtlinien hatte Google z.B. für die Dienste Google AdSense, Google DoubleClick for Publishers und Google DoubleClick Ad Exchange die sog. „Richtlinie zur Einwilligung der Nutzer in der EU“ eingeführt. Sie finden diese Richtlinie sowie weitere Infos dazu derzeit unter folgendem Link: <https://www.google.com/about/company/user-consent-policy.html>.

Cookies, die sich einer Löschung und damit einem Widerspruch widersetzen sind stets datenschutzrechtswidrig und dürfen nicht eingesetzt werden.

3.4 Veröffentlichung von Bildnissen / Filmen von Personen in Online-Medien

Die Veröffentlichung des Bildnisses von Personen im Internet bedarf wegen des Rechts am eigenen Bild grundsätzlich der Einwilligung der dargestellten Personen, sofern keine gesetzlich geregelte Ausnahme vorliegt (vgl. § 22f. Kunsturhebergesetz). Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (in der Regel der Eltern) einzuholen. Dies ist nicht nur in Bezug auf einzelne Bilder oder Bilderkollagen zu beachten, sondern auch für Filme, Videos und Videoclips.

Ausnahmen bestehen u. a. für Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder für Bilder von Versammlungen (z.B. Prozessionen, Gottesdiensten, Pfarrfesten) und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. Aber auch dort gilt, dass ein berechtigtes Interesse der Abbildung im Wege stehen kann. Zur Sicherheit sollte daher auch in einem solchen Fall die Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden.

Um privaten Foto- oder Videoaufnahmen und späteren Internetveröffentlichungen bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen (z. B. bei Erstkommunionfeiern in der Pfarrkirche, bei Pfarrfesten oder auch bei „Pfarrsitzungen“ / pfarrlichen Karnevalsveranstaltungen) entgegenzuwirken, sollte ggf. vom Hausrecht Gebrauch gemacht und ein Fotografier- und Filmverbot ausgesprochen werden.

Ein Muster einer Einwilligungserklärung kann im Downloadbereich des Diözesandatenschutzbeauftragten für die bayerischen (Erz-)Diözesen (<https://www.erzbistum-muenchen.de/>) heruntergeladen werden. Im Bereich des Bischöflichen Ordinariates können die Zugangsdaten im Intranet unter „Datenschutz“ eingesehen werden.

3.5 Urheberrechte

Bei der Veröffentlichung von Texten und Bildern und jeglichen geschützten Werken im Sinne von § 2 Urheberrechtsgesetz (Sprachwerke, auch Reden und Computerprogramme, Werke der Musik, der bildenden Kunst, Lichtbildwerke, Filmwerke, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie z.B. Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen) sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten (vgl. auch die Hinweise zum Umgang mit fremden geistigen Eigentum, welche dem Amtsblatt der Diözese Regensburg 2010, Nr. 12 als Anlage beilagen). Daneben gibt es zahlreiche Leistungsschutzrechte, welche auch dann einen Schutz entfalten, wenn mangels Schöpfungshöhe eigentlich kein urheberrechtlichfähiges Werk vorliegt (so sind Fotografien grundsätzlich immer geschützt, entweder als Lichtbildwerk aus Urheberrecht oder als einfaches Lichtbild aus Leistungsschutzrecht). Kosten (einschließlich Rechtsberatungskosten), die durch die etwaige Verletzung von Urheberrechten entstehen, sind vom jeweiligen Anbieter der Webseite zu tragen.

Bei dem Bezug von vermeintlich kostenlosen und „freien“ Bildern über diverse Bilderplattformen ist auf die jeweiligen Lizenzbedingungen zu achten. In vielen Fällen sind die Bilder nur in Verbindung mit der Nennung des Urhebers und der Bezugsquelle zu verwenden. Auch bei Wikipedia sind die Bilder oft einer speziellen Lizenz unterworfen (in der Regel Creative Commons Lizenz - <http://de.creativecommons.org/>) die entsprechende Angaben in Bildernähe erfordert. Verstöße gegen die Lizenzbedingungen lösen oft Abmahnungen und Kosten aus. Die Herkunft der verwendeten Bilder, sowie die jeweilige Lizenz und die Lizenzbedingungen sind beweissicher zu dokumentieren.

3.6 Nutzungsbedingungen für Dritte

Wenn ein Anbieter Dritten (z.B.: kirchlichen Vereinen oder Verbänden) gestattet, in den von ihm betriebenen Online-Medien eigene Beiträge u. ä. zu veröffentlichen, so sind die Inhalte Dritter zunächst vom Anbieter zu überprüfen und dann ggf. durch den Anbieter eigenhändig einzustellen. Diese Prüfung hat sorgsam zu erfolgen, da der Anbieter mit dieser Prüfung und Veröffentlichung für die Inhalte haftet (siehe Ziffer 3.9.1). Die Veröffentlichung der Inhalte direkt durch Dritte bspw. durch Zugriff auf die Online-Medien ist untersagt. Dritten ist kein eigenständiger Zugriff auf die Online-Medien der Anbieter gestattet.

3.7 Presserecht

Alle Nachrichten sind nach den anerkannten journalistischen Grundsätzen vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, Veröffentlichungen, egal ob in Form eines Druckwerks oder Online im Internet, von strafbarem Inhalt freizuhalten (vgl. Art. 11 Pressegesetz Bayern).

Die Veröffentlichung von Tatsachenbehauptungen (in der Druckform oder im Internet), durch die eine Person individuell betroffen ist, kann einen Gegendarstellungsanspruch auslösen (vgl. § 56 Rundfunkstaatsvertrag, Art. 10 Pressegesetz Bayern).

Handelt es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen oder ehrverletzende Werturteile können auch Unterlassungs- und Schadensansprüche gegeben sein. Bei unwahren Tatsachenbehauptungen kann auch ein Widerruf in Betracht kommen.

Vor einer Veröffentlichung von Inhalten im Internet müssen ferner die Autorenschaft, die redaktionelle Verantwortung und das Impressum geklärt werden. Auf das Merkblatt zum Recht auf Gegendarstellung im Pfarrbrief des VDD (Amtsblatt Nr. 5 / 2010 vom 20.05.2010 (S. 44)) wird hingewiesen.

3.8 Einhaltung der Pflichten nach § 13 Abs. 7 TMG

Für geschäftsmäßig angebotene Telemedien (elektronische Informations- und Kommunikationsdienste bspw. zur Erhebung von personenbezogenen Daten per Onlineformular) wird ausdrücklich auf die Verpflichtungen nach § 13 Abs. 7 TMG hingewiesen. Demnach sind insbesondere Interaktionen zwischen den Nutzern und einer Webseite gegen die Kenntnis- oder Einflussnahme Dritter abzusichern. Dies kann durch den Einsatz von als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahren, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen, erfolgen. Beim Einsatz von Kontaktformularen sind diese entsprechend abzusichern. Zudem muss die Webseite den jeweils aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen.

Nach derzeitigem Stand ist jedenfalls ein sicheres Hypertext-Übertragungsprotokoll (Hypertext Transfer Protocol Secure (HTTPS)) insbesondere für Webseiten einzusetzen. Es handelt sich dabei um eine Transportverschlüsselung, um Daten abhörsicher zwischen Webserver und Webbrowser zu übertragen. Im Browser lässt sich der Einsatz dieses Protokolls in der Regel durch die Anzeige „https://www.“ statt der Variante ohne „s“ erkennen.

Der Anbieter von Telemedien hat regelmäßig zu überprüfen, ob die von ihm eingesetzten Verfahren noch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und diese bei Bedarf entsprechend anzupassen. Insbesondere sind regelmäßig aktuelle Sicherheitspatches und -updates einzuspielen. Das Patchmanagement ist durchgängig zu dokumentieren.

3.9 Haftung

3.9.1 Haftung nach den allgemeinen Gesetzen

Der Anbieter haftet für die durch ihn oder seine Mitarbeiter eingestellten Inhalte seiner Online-Medien nach den allgemeinen Gesetzen, d.h. ggf. zivilrechtlich und strafrechtlich. Dies gilt auch dann, wenn er fremde Inhalte in seine Online-Medien übernimmt und sich diese dadurch zu Eigen macht.

3.9.2 Die Diözese Regensburg -KdöR- übernimmt keine Haftung für die Inhalte, die von den Anbietern, die nicht in Rechtsträgerschaft der Diözese Regensburg stehen, in eigenen Online-Medien ins Internet eingestellt werden. Die Diözese Regensburg ist nicht verpflichtet, eine Überprüfung oder Überwachung der Inhalte der Anbieter anzustellen und führt diese auch nicht durch.

3.9.3 Setzung von Hyperlinks

Bei der Setzung von Hyperlinks auf externe Webseiten besteht die Gefahr einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme. Externe Webseiten können rechtswidrige Inhalte enthalten und derjenige, der sich fremde Informationen mittels eines Hyperlinks zu Eigen macht (z. B. durch Kommentierung, Zustimmung, sichtbares wirtschaftliches Interesse), haftet im gleichen Maße wie für eigene Informationen. Damit kann es z. B. auch beim Verlinken einer an Twitter geposteten Twitter-Nachricht oder des Klicken des Facebook „Gefällt-mir-Buttons“, zu einer Haftung kommen, wenn die verlinkte Twitter-Nachricht oder die „gelikte“ Facebook-Seite die Rechte Dritter verletzt.

Sobald Hinweise vorliegen, dass auf eine rechtlich zweifelhafte Seite verlinkt wird, muss der Link sofort entfernt werden. Bei Kenntnis einer Verlinkung auf eine rechtswidrige Seite führt dies zur Haftung des Verlinkenden, falls der Link nicht unverzüglich ab Kenntnis entfernt wird. Die pauschale Aufnahme von Haftungsausschlussklärungen (sog. Disclaimer) befreit bei Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen nicht von entsprechenden Ansprüchen. Es wird daher grundsätzlich davon abgeraten, Disclaimer einzusetzen.

3.10 Soziale Medien

Alle oben dargestellten Grundsätze gelten auch für soziale Medien. Bei der Nutzung sozialer Netzwerke sind die Hinweise und Empfehlungen in der Broschüre „Nutzung sozialer Netzwerke (social networking) in Einrichtungen der Katholischen Kirche (vgl. Amtsblatt der Diözese Regensburg 2014, Nr. 5, S. 66), sowie die Informationen des VDD vom 23.02.2015 zur Änderung der Datenrichtlinien von Facebook (beide in: <http://www.bistum-regensburg.de/multimedia/downloads/amtliche-texte/>) zu beachten. Es wird der Erlass von

Social-Media-Guidelines für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die in sozialen Netzwerken aktiv sind, anhand des Musters des VDD empfohlen (<http://www.bistum-regensburg.de/multimedia/downloads/amtliche-texte/>). Unabhängig davon sind die Einstellungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit bei den jeweiligen sozialen Medien regelmäßig zu überprüfen.

3.11 Verkauf von Waren und Dienstleistungen über das Internet

Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen über das Internet unterliegt besonderen rechtlichen Vorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr. Verstöße gegen diese Vorschriften können erhebliche rechtliche Nachteile zur Folge haben.

3.11.1 Haftung

Der Abschluss von Verträgen über das Internet erfolgt auf eigene Verantwortung des jeweiligen Rechtsträgers. Bei Verstößen gegen die oben genannten Vorschriften haften die jeweiligen Rechtsträger und/oder deren Organe nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.11.2 Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Auch beim Abschluss von Rechtsgeschäften über das Internet sind im Bereich der Kirchenstiftungen die Vorschriften der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen (KiStiftO) einzuhalten. Beschlüsse über die Einrichtung und den Betrieb eines Online-Shops bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde, derzeit also der Bischöflichen Finanzkammer Regensburg (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KiStiftO). Entsprechende Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Entscheidungen der Stiftungsorgane werden erst wirksam, wenn die stiftungsaufsichtliche Genehmigung erteilt worden ist. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig (Art. 44 Abs. 4 KiStiftO).

3.11.3 Steuerrechtliche Folgen

Mit dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Internet können steuerrechtliche Folgen (insbesondere Probleme mit der Steuerbefreiung, Umsatzsteuerthematik) verbunden sein. Vor der Aufnahme entsprechender Tätigkeiten sind daher etwaige steuerrechtliche Konsequenzen für den jeweiligen Rechtsträger durch einen Steuerberater prüfen zu lassen.

3.12 Verbraucherschlichtungsverfahren

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) gilt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern durch eine anerkannte private oder durch eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle.

Nach näherer Maßgabe der §§ 36 und 37 VSBG sind von Webseitenbetreibern, die unternehmerisch tätig sind, diesbezüglich verschiedene Informationspflichten zu erfüllen.

Auch kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie z.B. Kirchenstiftungen als Stiftungen des öffentlichen Rechts, sind Unternehmer im Sinne der §§ 36 und 37 VSBG, wenn sie planmäßig und dauerhaft Waren und/oder Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten und sich dabei der Privatrechtsform bedienen. So wie dies z.B. beim Abschluss von Betreuungsverträgen für Kitas oder bei Pflegeverträgen von Sozialstationen der Fall ist. Auf die Absicht einer Gewinnerzielung kommt es für die Unternehmereigenschaft nicht an. Die Informationspflichten gelten auch dann, wenn der Vertragsabschluss selbst nicht über das Internet erfolgt.

3.12.1 Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG

Unternehmer i.S.d. Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) (s.o.), die zum Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigt haben (es kommt nur auf die Zahl der Köpfe an, nicht auf die Arbeitszeit) und eine Webseite betreiben und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwenden, müssen

- darauf hinweisen, inwieweit sie bereit oder verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
- wenn ja, auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen.

Die Informationen müssen

- auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,
- zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn er Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet,
- leicht zugänglich, klar und verständlich sein.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle besteht für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht. Eine freiwillige Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren wäre zwar möglich, hiervon ist aber derzeit abzuraten.

Auch bei Nichtteilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle muss sich diese Information jedoch

aus der Webseite und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, wenn der Webseitenbetreiber zum oben genannten Stichtag mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigt hat. Im Rahmen des Webseitenbetriebes ist in das Impressum daher folgender Satz mitaufzunehmen:

„Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.“

3.12.2 Informationspflicht nach Entstehen einer Streitigkeit (§ 37 VSBG)

Unabhängig von der allgemeinen Informationspflicht nach § 36 VSBG müssen Unternehmer dann, wenn es zu einem Streit mit einem Kunden aus einem Verbrauchervertrag kommt, Verbraucher in Textform darüber unterrichten, an welche Verbraucherschlichtungsstelle sie sich wenden können (die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle müssen vollständig angegeben werden). Gleichzeitig müssen sie mitteilen, ob sie zur Teilnahme am Verfahren dieser Stelle bereit oder verpflichtet sind. Diese Informationspflicht besteht auch für Unternehmen, die nicht an Streitbeilegungsverfahren teilnehmen.

Eine Liste der Verbraucherschlichtungsstellen führt das Bundesamt für Justiz (www.bundesjustizamt.de).

Webseitenbetreiber, die unternehmerisch tätig sind und nicht am Streitbeilegungsverfahren teilnehmen, können für die Information des Verbrauchers in Textform nach Eintritt einer Streitigkeit folgenden Mustertext verwenden:

„Die für uns zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die:

- Name der Verbraucherschlichtungsstelle
- vollständige Adresse der Verbraucherschlichtungsstelle
- Telefonnummer der Verbraucherschlichtungsstelle
- Telefaxnummer der Verbraucherschlichtungsstelle
- Email-Adresse der Verbraucherschlichtungsstelle
- Angabe der Homepage der Verbraucherschlichtungsstelle

Wir beteiligen uns nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren vor der vorstehend genannten Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und sind hierzu auch nicht gesetzlich verpflichtet.“

3.12.3 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Informationspflichten

Werden die Informationspflichten nicht beachtet, drohen Unterlassungsverfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 UKlaG).

3.13 Ergänzende Beratung

Die vorstehenden rechtlichen Hinweise können aufgrund der zahlreichen, in der Praxis vorkommenden Fallgestaltungen nicht jeden Einzelfall abdecken. Zudem unterliegen Gesetzgebung und Rechtsprechung einem steten Wandel. Bei Bedarf wird daher empfohlen, qualifizierte Berater beizuziehen. Für die Beauftragung von Beratern gelten die allgemeinen Regelungen.

4. Ansprechpartner

Bei organisatorischen Fragen zum Webseitenbetrieb können Sie sich an die

Bischöfliche Presse- und Medienabteilung
Internetredaktion
Niedermünstergasse 2, 93047 Regensburg
Telefon: 0941/597-1070
Email: internet@bistum-regensburg.de

wenden.

Bei datenschutzrechtlichen Fragen zum Betrieb von Online-Medien können Sie sich an die jeweils zuständigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.

5. Anlagen

- Anlage 1: Arbeitshilfe Domains
- Anlage 2: Nutzungsbedingungen „Meine Pfarrgemeinde“
- Anlage 3.1: Formular zur Bestätigung der Kenntnisnahme der Richtlinien für hauptamtliche Mitarbeiter
- Anlage 3.2: Formular zur Bestätigung der Kenntnisnahme der Richtlinien für ehrenamtliche Mitarbeiter
- Anlage 4: Verschiedene Muster für ein Impressum
- Anlage 5: Muster einer modularen Datenschutzerklärung
- Anlage 6: Arbeitshilfe Datenschutzerklärung

6. Fortgeltende Bestimmungen

Fortgeltende Bestimmungen und weitere Informationen über die vorstehenden Richtlinien hinaus sind – in ihrer jeweils geltenden Fassung – weiterhin zu beachten:

Hinweise zum Betrieb von Internetforen (Amtsblatt der Diözese Regensburg 2008, Nr. 6, S. 55)

Arbeitshilfe Nr. 234 Internetpräsenz (Amtsblatt der Diözese Regensburg 2010, Nr. 12, S. 136).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

7.1 Die geänderten Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten oder anderen Online-Medien durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen treten am 24.05.2018 in Kraft.

7.2 Die Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen in der Fassung vom 06.10.2017 (ABI. Nr. 9 vom 09. Oktober 2017, S. 131 ff) treten mit Ablauf des 23.05.2018 außer Kraft.

Regensburg, den 18. Mai 2018



Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Anlage 1

Arbeitshilfe Domains

1. Allgemeine Verwendungshinweise

Diese Arbeitshilfe (AH) ist für den Umgang mit Domainnamen (Domains) gedacht. Sie soll den Umgang mit Domains erleichtern, indem sie die technischen Besonderheiten erklärt, insbesondere worauf bei der Registrierung, dem Transfer und der Löschung von Domains zu achten ist.

2. Was ist eine Domain?

Eine Domain ist eine Adresse im Internet, unter der in der Regel eine Webseite zu erreichen ist.

Beispiel: bistum-regensburg.de

Bei dem Beispiel „bistum-regensburg.de“ handelt es sich um eine Domain unterhalb der Länderkennung „.de“. Die Länderkennung „.de“ steht für das Land Deutschland. Beim Aufruf der Domain „bistum-regensburg.de“ erscheint die Webseite des Bistums Regensburg.

3. Wer ist in Deutschland für .de Domains zuständig?

Domains unter der Länderkennung „.de“ werden von der DENIC eG (im Folgenden: DENIC) vergeben und verwaltet. Die DENIC eG ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

DENIC eG
Kaiserstraße 75 - 77
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 27 235 0
Telefax: 069 / 27 235 238
Email: info@denic.de
Web: <http://www.denic.de>

Der Vertrag über die Registrierung einer Domain kommt immer direkt zwischen dem Domaininhaber und der DENIC eG zustande, egal wie viele Zwischenstellen (technische Dienstleister) an der Registrierung beteiligt sind. Daher können Fragen bzgl. der eigenen Domain auch direkt an die DENIC eG gestellt werden.

4. Wie und wo kann ich eine Domain registrieren?

Zwar können Domains auch direkt bei der DENIC eG registriert werden, dies ist jedoch sehr teuer (derzeit 116,00 EUR im ersten Jahr) und daher nicht zu empfehlen. In der Regel finden die Registrierung und

danach die Verwaltung über zwischengeschaltete technische Dienstleister statt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Vertrag bezüglich der registrierten Domains immer nur zwischen dem Domaininhaber und der DENIC eG geschlossen wird (siehe oben).

Bei der sorgfältigen Auswahl eines technischen Dienstleisters ist darauf zu achten, dass dieser über eine gewisse Größe verfügt und bereits seit längerem auf dem Markt ist, um für einen sicheren Bestand der eigenen Domain zu sorgen. Oft bietet der Dienstleister neben der Registrierung einer Domain auch den Speicherplatz für die Webseite im Paket an, was zu empfehlen ist.

Weiter sollte der der technische Dienstleister seinen Sitz in Deutschland haben, so dass eine rechtliche Klärung bei Unstimmigkeiten in Deutschland stattfinden kann. Es ist darauf zu achten, dass der Standort des Internet-Servers, auf dem die Webseite gespeichert werden soll, in Deutschland ist.

Die Preise für Domain und Speicherplatz im gegenständlichen Bedarfssegment rangieren derzeit (Stand 2018) von etwa 4,00 EUR pro Monat bis etwa 20,00 EUR pro Monat, je nach Leistungsbedarf und Umfang, ggf. zzgl. einer Einrichtungsgebühr von etwa 15,00 EUR.

Weiter ist darauf zu achten, dass der Dienstleister über umfangreiche Hilfs- und Supportleistungen verfügt, um auch später im laufenden Betrieb Hilfestellung geben zu können.

Es wird empfohlen, Domains z.B. nach folgendem Muster zu registrieren: „Einrichtung-Ort.de“ oder „Pfarrei-Ort.de“.

5. Wer ist als Domaininhaber einzutragen?

Der Domaininhaber ist der Vertragspartner der DENIC und damit der an der Domain materiell Berechtigte. Als Domaininhaber ist die natürliche oder juristische Person einzutragen, welche die Rechte an der Domain erwerben soll. Dies ist bei juristischen Personen beispielsweise der Verband, der Verein oder die Kirchengemeinschaft. Eine natürliche Person ist ausdrücklich nicht als Domaininhaber einzutragen, wenn die Domain der juristischen Person gehören soll.

Beispiel:
Domain: bistum-regensburg.de
Domaininhaber: Diözese Regensburg - KdöR
Adresse: Niedermuenstergasse 1
PLZ: 93047
Ort: Regensburg
Land: DE

In obigem Beispiel ist richtigerweise die Diözese Regensburg - KdöR - als Domaininhaber der Domain „bistum-regensburg.de“ eingetragen.

Beispiel für eine **FALSCH**E Eintragung:
 Domain: bistum-regensburg.de
 Domaininhaber: Max Mustermann
 Organisation: Diözese Regensburg – KdöR
 Adresse: Niedermuenstergasse 1
 PLZ: 93047
 Ort: Regensburg
 Land: DE

In diesem Beispiel ist fälschlicherweise die natürliche Person „Max Mustermann“ als Domaininhaber der Domain eingetragen worden. Die Diözese Regensburg - KdöR - ist lediglich unter „Organisation“ aufgeführt. Der Bereich „Organisation“ ist jedoch nach den Bedingungen der DENIC eG lediglich ein Adresszusatz und nicht der Inhaber der Domain. In diesem Fall könnte „Max Mustermann“ als Domaininhaber die Domain faktisch löschen oder auf rechtswidrige Inhalte weiterleiten.

Die Informationen zu einer Domain können auf der Webseite der DENIC eG (<http://www.denic.de>) unter dem Punkt „Domainabfrage“ abgerufen werden. Informationen zum Domaininhaber wird die DENIC eG mit Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) jedoch nur noch beim Nachweis eines berechtigten Interesses herausgeben.

Es ist wichtig, die Daten des Domaininhabers, die bei der DENIC eG hinterlegt sind, in regelmäßigen Abständen auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu berichtigen. Nur so kann ein nachhaltiger Bestand der Domain gewährleistet werden. Diese Daten können bei dem beauftragten technischen Dienstleister eingesehen und geändert werden.

Mit Umsetzung der DSGVO werden seitens der DENIC eG keine Daten zum Admin-C mehr erfasst und auch nicht veröffentlicht.

6. Wie übertrage ich eine Domain zu einem anderen technischen Dienstleister?

Die Domainübertragung findet in der Regel mit Hilfe eines individuell zu vergebenen Passwortes („Auth-Info“) statt. Die Auth-Info muss für jede Domain vom aktuellen technischen Dienstleister jeweils individuell generiert werden. Der Transfer wird beim neuen technischen Dienstleister mithilfe der Auth-Info gestartet und durchgeführt.

Alternativ bieten viele Dienstleister an, den Transfer der Domain durch das Ausfüllen und Unterzeichnen sog. KK-Formulare (Konnektivitäts-Koordination) durch den Domaininhaber selbst technisch zu vollziehen.

Es ist keine Lösung, die Domain beim alten Dienstleister zu löschen, in der Hoffnung sie schnell beim neuen Dienstleister wieder registrieren zu können. Dies wird zum vollständigen Verlust der Domain führen. Es ist immer ein ordentlicher Transfer (siehe oben) durchzuführen.

Eine Domain, die lange Jahre im Betrieb war, sollte grundsätzlich nicht gelöscht werden. Sie sollte auf die neue Domain weitergeleitet werden. Die zusätzlichen Kosten sind in der Regel minimal. Der Schaden für die Fälle, in denen die Domain in fremde Hände gelangt und ggf. auf rechtswidrige Inhalte weitergeleitet wird, ist hingegen viel größer.

Anlage 2

Nutzungsbedingungen „Meine Pfarrgemeinde“

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die Diözese Regensburg – KdöR – (im Folgenden „Diözese“) bietet die Möglichkeit, auf Unterseiten der zentralen Webseite des Bistums Regensburg (<http://www.bistum-regensburg.de/bistum/meine-pfarrgemeinde/>) (im Folgenden „Meine Pfarrgemeinde“ oder „Portal“) Pfarreien mittels einer eigenen Unterseite vorzustellen. Die Registrierung, Nutzung und Veröffentlichung von Inhalten auf „Meine Pfarrgemeinde“ (im Folgenden „Inhalte“) ist ausschließlich im Rahmen und unter Beachtung dieser Nutzungsbedingungen möglich und gestattet. Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Leistungen der Diözese in Bezug auf das Online-Angebot „Meine Pfarrgemeinde“.

1.2 Kontaktdaten der Diözese:

Diözese Regensburg - Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Bischöfliche Presse- und Medienabteilung
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
Telefon: +49 941 597-1061
Fax: +49 941 597-1063
Email: internet@bistum-regensburg.de
Webseite: <http://www.bistum-regensburg.de>

1.3 Diese Nutzungsbedingungen können jederzeit auch unter <http://www.bistum-regensburg.de/bistum/meine-pfarrgemeinde/nutzungsbedingungen/> eingesehen, sowie ausgedruckt und gespeichert werden.

2. Portalnutzung

2.1 Die Diözese bietet ihren Pfarreien die Möglichkeit, im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen, das Portal zu nutzen und selbst Inhalte zu veröffentlichen.

2.2 Die von Nutzern veröffentlichten Inhalte stellen nicht die Meinung oder Ansicht der Diözese dar. Die Nutzer sind für alle Inhalte, die sie bei „Meine Pfarrgemeinde“ veröffentlichen, in vollem Umfang selbst verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung.

2.3 Die Diözese ist jederzeit berechtigt, die unentgeltlich bereitgestellten Dienste und Leistungen zu ändern, neue Dienste und Leistungen verfügbar zu machen und die Bereitstellung unentgeltlicher Dienste und Leistungen ganz oder teilweise einzustellen. Dabei wird jeweils auf die berechtigten Interessen der Nutzer Rücksicht genommen.

3. Zugang

Nutzer haben ihr Passwort geheim zu halten und dürfen das Passwort insbesondere nicht an Dritte weitergeben. Die Nutzer sind selbst verantwortlich, ihren Zugang zum Portal und das Passwort ausreichend zu sichern. Nutzer haften im Rahmen der bestehenden Sorgfaltspflichten grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung ihres Nutzerkontos vorgenommen werden.

4. Verbotene Inhalte, verbotene Handlungen, SPAM

4.1 Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die auf dem Speicherplatz abrufbaren Inhalte weder gegen geltendes Recht oder gegen die Loyalitätsklausel gem. Ziffer 9 verstoßen, noch Rechte Dritter, gleich welcher Art, beeinträchtigen oder verletzen. Der Nutzer ist für seine abrufbaren Inhalte ausschließlich selbst verantwortlich.

4.2 Dem Nutzer ist es insbesondere untersagt, folgende Inhalte abrufbar zu halten:

- Inhalte, die gegen das Urheberrecht oder das Leistungsschutzrecht Dritter verstoßen.
- Inhalte, die gegen das Kennzeichenrecht (z.B.: Markenrecht, Werktitelrecht und/oder Namensrecht) Dritter verstoßen.
- Inhalte, die gegen das Persönlichkeitsrecht Dritter verstoßen.
- Jugendgefährdende oder jugendbeeinträchtigende Inhalte, insbesondere erotischer Natur.
- Sittenwidrige und/oder diffamierende und/oder beleidigende und/oder belästigende und/oder radikale Inhalte.
- Schädliche Inhalte, insbesondere Viren, Trojaner, Exploits, Malware.

4.3 Pfarrbriefe dürfen nur dann über das Portal veröffentlicht werden, wenn der Pfarrei sämtliche hierfür erforderlichen Einwilligungen vorliegen. Wegen der Details wird auf die neuen Datenschutzbestimmungen bei Veröffentlichungen durch die Pfarrei (Amtsblatt Nr. 8 / 2015 der Diözese Regensburg vom 30.10.2015, S. 92) hingewiesen.

5. Löschung

Die Diözese ist berechtigt, Inhalte zu löschen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Veröffentlichung gegen geltendes Recht verstößt oder Rechte Dritter beeinträchtigt oder verletzt, oder wenn die Veröffentlichung der Diözese aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Unzumutbar ist insbesondere eine Veröffentlichung, die gegen die Ziffern 4 und/oder 9 verstößt.

6. Haftungsfreistellung

6.1 Der Nutzer stellt die Diözese von sämtlichen Ansprüchen frei, die andere Nutzer oder Dritte auf-

grund der Verletzung ihrer Rechte durch die vom Nutzer bei „Meine Pfarrgemeinde“ veröffentlichten Inhalte gegenüber der Diözese geltend machen.

6.2 Der Nutzer übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung der Diözese einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung von dem Nutzer nicht zu vertreten ist.

6.3 Der Nutzer ist verpflichtet, die Diözese für den Fall einer Inanspruchnahme durch andere Nutzer oder Dritte unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß alle Informationen, insbesondere vorausgehende Schriftwechsel, zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

7. Haftung

7.1 Die Diözese haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

7.2 Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Diözese bzw. durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder einfache Erfüllungsgehilfen der Diözese herbeigeführt werden, sowie bei Arglist und im Fall der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden), haftet die Diözese unbeschränkt.

7.3 Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung vertraut werden durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht (Kardinalspflicht), ist die Ersatzpflicht begrenzt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässige Schäden ausgeschlossen.

7.4 Für die von der Diözese unentgeltlich zur Verfügung gestellten Dienste und Leistungen (einschließlich des Abrufs von kostenlosen Inhalten) haftet die Diözese nur, soweit der Schaden aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der unentgeltlichen Inhalte

und/oder Dienste und/oder Leistungen entstanden ist, und nur bei Vorsatz (einschließlich Arglist) und grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden.

7.5 Die Diözese haftet nicht für Schäden oder Ausfälle, welche durch Störungen an Telefonleitungen, sonstigen Leitungen, Servern und sonstigen Einrichtungen entstehen, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen. Überdies haftet die Diözese nicht für Schäden oder Ausfälle, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

7.6 Bei der Überlassung des Speicherplatzes schließt die Diözese jegliche verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel aus. Spätere Einwendungen und/oder Ansprüche wegen offener oder verdeckter Mängel sind damit ausgeschlossen.

7.7 Die Haftung wegen Unterbrechung, Störung oder sonstiger schadensverursachender Ereignisse, die auf Telekommunikationsdienstleistungen von der Diözese oder Dritten, für die die Diözese haftet, beruhen, ist beschränkt auf die Höhe des für die Diözese möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Telekommunikationsdienstleistungsanbieter.

7.8 Die Nutzer sind für die Sicherung ihrer Daten (Backup) selbst verantwortlich. Die Diözese führt insbesondere kein Backup durch und ist für den zufälligen Verlust von Daten nicht verantwortlich, insbesondere nicht bei Löschung gem. Ziffer 5.

8. Nutzungsrechte

An Inhalten, die dem Urheberrecht oder Leistungsschutzrecht unterliegen, räumt der Nutzer der Diözese ein einfaches, räumlich und zeitlich unbegrenztes nichtübertragbares Nutzungsrecht ein, die Inhalte zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen, sowie zu bearbeiten, sollte dies erforderlich sein.

9. Loyalitätsklausel

Ressourcen der Diözese, insbesondere das Portal, dürfen nicht zu Handlungen und Zwecken verwendet werden, die gegen die katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft gerichtet sind oder geeignet sind, ihr Ansehen, ihre Glaubens- und Sittenlehre zu bekämpfen oder öffentlich herabzusetzen.

Anlage 3.1

Formular für hauptamtliche Mitarbeiter

[Vorname], [Nachname]

[Straße, Nummer]

[PLZ, Ort]¹

Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten oder anderen Online-Medien durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen

Ich habe die Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten oder anderen Online-Medien durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen vom ² zur Kenntnis genommen und eine Ausfertigung erhalten. Ich verpflichte mich, diese Richtlinien sorgfältig einzuhalten.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

Ort, Datum, Unterschrift

1 Bitte entsprechende Daten einfügen.

2 Bitte Datum einfügen.

Anlage 3.2

Formular für ehrenamtliche Mitarbeiter

Zwischen

[Vorname], [Nachname]

[Straße, Nummer]

[PLZ, Ort]¹

- Webseiten-Betreiber -

und

[Vorname], [Nachname]

[Straße, Nummer]

[PLZ, Ort]²

- Ehrenamtlicher Mitarbeiter -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. **Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten oder anderen Online-Medien durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen**
 Der ehrenamtliche Mitarbeiter ist im Rahmen der Erstellung und des Betriebs der Webseite des Webseiten-Betreibers ehrenamtlich tätig.
 Der ehrenamtliche Mitarbeiter hat die Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten oder anderen Online-Medien durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen vom ³ zur Kenntnis genommen und eine Ausfertigung erhalten. Der ehrenamtliche Mitarbeiter verpflichtet sich, diese Richtlinien im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit sorgfältig einzuhalten.
2. **Nutzungsrechte**
 - 2.1 Der ehrenamtliche Mitarbeiter räumt dem Webseiten-Betreiber das einfache, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, vom ehrenamtlichen Mitarbeiter erstellte Inhalte umfassend zu nutzen und zu verwerten.
 - 2.2 Die Rechtseinräumung umfasst ausdrücklich alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, insbesondere alle bekannten und unbekanntem Formen von Angebotsmöglichkeiten im Internet, insbesondere die Möglichkeit zur Einbindung innerhalb kostenpflichtiger Online-Dienste und Webseiten sowie innerhalb des frei zugänglichen Internets.
 - 2.3 Der ehrenamtliche Mitarbeiter räumt dem Webseiten-Betreiber das Bearbeitungsrecht ein, d.h. das Recht das Werk, selbst oder durch Dritte, beliebig umzugestalten und zu bearbeiten, sowie insbesondere zum Zwecke der Einbindung in Webseiten zu digitalisieren.
 - 2.4 Die Einräumung dieser Nutzungsrechte behält auch nach Beendigung der Tätigkeit ihre Gültigkeit.

1 Bitte entsprechende Daten einfügen.

2 Bitte entsprechende Daten einfügen.

3 Bitte Datum einfügen.

3. Verbotene Inhalte, verbotene Handlungen, SPAM

3.1 Der ehrenamtliche Mitarbeiter hat sicherzustellen, dass die von ihm erstellten und/oder abrufbaren Inhalte weder gegen geltendes Recht oder gegen die Loyalitätsklausel gem. Ziffer 4 verstoßen, noch Rechte Dritter, gleich welcher Art, beeinträchtigen oder verletzen.

3.2 Dem ehrenamtlichen Mitarbeiter ist es insbesondere untersagt folgende Inhalte zu erstellen und/oder abrufbar zu halten:

- Inhalte, die gegen das Urheberrecht oder das Leistungsschutzrecht Dritter verstoßen.
- Inhalte, die gegen das Kennzeichenrecht (z.B.: Markenrecht, Werktitelrecht und/oder Namensrecht) Dritter verstoßen.
- Inhalte, die gegen das Persönlichkeitsrecht Dritter verstoßen.
- Jugendgefährdende oder jugendbeeinträchtigende Inhalte, insbesondere erotischer Natur.
- Sittenwidrige und/oder diffamierende und/oder beleidigende und/oder belästigende und/oder radikale Inhalte.
- Schädliche Inhalte, insbesondere Viren, Trojaner, Exploits, Malware.

4. Loyalitätsklausel

Ressourcen des Webseiten-Betreibers, insbesondere die Webseite, dürfen nicht zu Handlungen und Zwecken verwendet werden, die gegen die katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft gerichtet sind oder geeignet sind, ihr Ansehen, ihre Glaubens- und Sittenlehre zu bekämpfen oder öffentlich herabzusetzen.

Diese Vereinbarung wird zu den Akten der zuständigen kirchlichen Einrichtung genommen.

Ort, Datum, Unterschrift Webseiten-Betreiber

Ort, Datum, Unterschrift Ehrenamtlicher Mitarbeiter

Anlage 4

Verschiedene Muster für ein Impressum

1. Kirchenstiftungen¹

Katholische Kirchenstiftung [Name]
 [Straße Nr.]
 [PLZ Ort]
 Telefon: [Nummer]
 Email: [Email-Adresse]
 Internet: [URL der Homepage]

Die Kath. Kirchenstiftung [Name] ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und wird durch die Kirchenverwaltung und diese wiederum durch den Kirchenverwaltungsvorstand vertreten.

Kirchenverwaltungsvorstand: [Vorname u. Name des Pfarrers / Pfarradministrators]

Inhaltlich verantwortlich für den Internetauftritt ist [Vorname, Name], [Straße Nr.], [PLZ Ort]²

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes]³

[Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung]⁴

Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

2. Online-Medium wird durch mehrere Kirchenstiftungen betrieben⁵

Katholische Kirchenstiftung Nr. 1 [Name] und Katholische Kirchenstiftung Nr. 2 [Name] GbR⁶
 [Straße Nr.]
 [PLZ Ort]
 Telefon: [Nummer]

1 Bitte Daten entsprechend einfügen.

2 Hier die Daten des Kirchenverwaltungsvorstandes oder einer von ihm zu benennenden Person eintragen.

3 Angabe nur notwendig, soweit vorhanden.

4 Angabe nur notwendig, soweit vorhanden.

5 Bitte Daten entsprechend einfügen.

6 Falls die Zusammenarbeit der Kirchenstiftungen auf einem Vertrag über eine pfarrliche Arbeitsgemeinschaft (Art. 25 Abs. 1 und 2 KiStiftO) oder einer Zweckvereinbarung (Art. 25 Abs. 1 iVm. Abs. 3ff KiStiftO) beruht, ist diese Formulierung nicht passend. Das Impressum muss dann entsprechend der zugrundeliegenden Form der Zusammenarbeit gestaltet werden.

Email: [Email-Adresse]
 Internet: [URL der Homepage]

Vertretungsberechtigte Gesellschafter:
 Katholische Kirchenstiftung Nr. 1 [Name]
 Katholische Kirchenstiftung Nr. 2 [Name]

Die Kath. Kirchenstiftung Nr. 1 [Name] ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und wird durch die Kirchenverwaltung und diese wiederum durch den Kirchenverwaltungsvorstand vertreten.

Kirchenverwaltungsvorstand: [Vorname u. Name des Pfarrers / Pfarradministrators]

Die Kath. Kirchenstiftung Nr. 2 [Name] ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und wird durch die Kirchenverwaltung und diese wiederum durch den Kirchenverwaltungsvorstand vertreten.

Kirchenverwaltungsvorstand: [Vorname u. Name des Pfarrers / Pfarradministrators]

Inhaltlich verantwortlich für den Internetauftritt ist [Vorname, Name], [Straße Nr.], [PLZ Ort]⁷

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes]⁸

[Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung]⁹

Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

3. Kindertagesstätten¹⁰

[Kindergarten / Kindertagesstätte / Kinderhaus*]
 [Name]

[Kindergarten / Kindertagesstätte / Kinderhaus*]
 [Name] ist eine Einrichtung der Kath. Kirchenstiftung [Name],
 [Straße Nr.],
 [PLZ Ort],
 Telefon: [Nummer]
 Email: [Email-Adresse]
 Internet: [URL der Homepage]

Die Kath. Kirchenstiftung [Name] ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und wird durch die Kirchenverwaltung und diese wiederum durch den Kirchenverwaltungsvorstand vertreten.

7 Hier die Daten des Kirchenverwaltungsvorstandes oder einer von ihm zu benennenden Person eintragen.

8 Angabe nur notwendig, soweit vorhanden.

9 Angabe nur notwendig, soweit vorhanden.

10 Bitte Daten entsprechend einfügen.

Kirchenverwaltungsvorstand: [Vorname u. Name des Pfarrers / Pfarradministrators]

Inhaltlich verantwortlich für den Internetauftritt ist [Vorname, Name], [Straße Nr.], [PLZ Ort]¹¹

Zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde:
Bischöfliche Finanzkammer Regensburg
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
Tel.: +49 941 597-1100
Fax: +49 941 597-1102
Email: finanzkammer@bistum-regensburg.de

Zuständige staatliche Aufsichtsbehörde:¹²
[Name]
[Adresse]
[Telefon]
[Fax]
[Email]

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes]¹³
[Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung]¹⁴

Kontaktadresse des/der [Kindergartens / Kindertagesstätte / Kinderhauses] [Name]
[Straße Nr.]
[PLZ Ort]
Telefon: [Nummer]
Email: [Email-Adresse]
Internet: [URL der Homepage]

Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

4. Sozialstationen¹⁵

[Sozialstation / ambulante Pflegestation / Altenwohn- und Pflegeheim] [Name]

[Sozialstation / ambulante Pflegestation / Altenwohn- und Pflegeheim] [Name] ist eine Einrichtung der Kath. Kirchenstiftung [Name],
[Straße Nr.],
[PLZ Ort],

Telefon: [Nummer]
Email: [Email-Adresse]
Internet: [URL der Homepage]

Die Kath. Kirchenstiftung [Name] ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und wird durch die Kirchenverwaltung und diese wiederum durch den Kirchenverwaltungsvorstand vertreten.

Kirchenverwaltungsvorstand: [Vorname u. Name des Pfarrers / Pfarradministrators]

Inhaltlich verantwortlich für den Internetauftritt ist [Vorname, Name], [Straße Nr.], [PLZ Ort]¹⁶

Zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde:
Bischöfliche Finanzkammer Regensburg
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
Tel.: +49 941 597-1100
Fax: +49 941 597-1102
Email: finanzkammer@bistum-regensburg.de

Zuständige staatliche Aufsichtsbehörde:¹⁷
[Name]
[Adresse]
[Telefon]
[Fax]
[Email]

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes]¹⁸
[Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung]¹⁹

Kontaktadresse des/der [Sozialstation / ambulante Pflegestation / Altenwohn- und Pflegeheims] [Name]
[Straße Nr.]
[PLZ Ort]
Telefon: [Nummer]
Email: [Email-Adresse]
Internet: [URL der Homepage]

Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

11 Hier die Daten des Kirchenverwaltungsvorstandes oder einer von ihm zu benennenden Person eintragen.

12 Bitte hier die Daten aus dem Bescheid für die Betriebserlaubnis einfügen (Bspw.: Landratsamt, Kreisjugendamt - nebst Anschrift).

13 Angabe nur notwendig, soweit vorhanden.

14 Angabe nur notwendig, soweit vorhanden.

15 Bitte Daten entsprechend einfügen.

16 Hier die Daten des Kirchenverwaltungsvorstandes oder einer von ihm zu benennenden Person eintragen.

17 Die Daten hierzu bitte erfragen bei: Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V., Von-der-Tann-Straße 7, 93047 Regensburg, Telefon: 0941/50 21-0, Internet: <http://www.caritas-regensburg.de>, Email: info@caritas-regensburg.de

18 Angabe nur notwendig, soweit vorhanden.

19 Angabe nur notwendig, soweit vorhanden.

**5. Rechtlich unselbständige Dienststelle, z.B.
Abteilung der Diözese Regensburg:**

Diözese Regensburg - Körperschaft des öffentlichen
Rechts (-KdöR-)
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
Telefon: +49 941 597-01
Fax: +49 941 597-1055
E-Mail: info@bistum-regensburg.de
Website: <http://www.bistum-regensburg.de>

Die Diözese Regensburg -KdöR- wird vertreten durch
den Generalvikar H.H. Prälat Michael Fuchs.

Inhaltlich verantwortlich für den Internetauftritt ist
[Vorname, Name, ggf. Position], [Abteilung], [Straße
Nr.], [PLZ Ort]²⁰

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 811661749²¹

20 Hier die Daten des Abteilungsleiters oder einer von ihm zu
benennenden Person eintragen.

21 Falls vom Bundeszentralamt für Steuern eine eigene Um-
satzsteuer-Identifikationsnummer vergeben wurde, ist diese
anzugeben.

Anlage 5

Datenschutzerklärung (Muster)

Wir freuen uns über Ihren Besuch auf unserer Webseite und über Ihr Interesse an unseren Einrichtungen und Dienstleistungen. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein ernstes Anliegen. In der Diözese Regensburg gelten - wie in allen deutschen (Erz-)Diözesen - für die Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) einschließlich der Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) (zu finden unter <http://www.bistum-regensburg.de/bistum/dienst-fuer-pfarreien/datenschutz/>) sowie die sonstigen anzuwendenden kirchlichen und staatlichen Datenschutzvorschriften. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Webseite ausschließlich gemäß den gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie in dieser Datenschutzerklärung dargestellt.

1. Allgemeines

1.1 Personenbezogene Daten: „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Beispiele: Name, Adresse, E-Mail-Adressen, Nutzerverhalten.

1.2 Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anderweitig beschrieben, gilt im Rahmen des Betriebs und der Nutzung dieser Webseite Folgendes:

1.2.1 Drittländer: Ihre Daten werden nur in Deutschland verarbeitet. Wir beabsichtigen nicht, ihre personenbezogenen Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln.

1.2.2 Automatisierte Entscheidungen und Profiling: Wir nutzen Ihre personenbezogenen Daten weder zum Finden automatisierter Entscheidungen noch zur Durchführung von Profiling.

1.2.3 Zweckänderungen: Die gegebenenfalls jeweils erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu dem jeweils angegebenen Zweck(en) verarbeitet. Wir werden Ihre personenbezogenen Daten nicht zu einem anderen Zweck weiterverarbeiten.

2. Verantwortlicher¹

Verantwortlich im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist:²

[Name]
[vertreten durch]
[Anschrift]
[Telefonnummer]
[Email]
[Webseite]

Der zuständige betriebliche Datenschutzbeauftragte ist:³

[Dienststelle]
[Anschrift]
[Telefonnummer]
[Email]

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht gemäß § 48 KDG hinweisen. Demnach hat jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstößt. Die Einhaltung des Dienstwegs ist dabei nicht erforderlich.

Die Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzaufsicht lauten:

Datenschutzstelle
Leiter und Diözesandatenschutzbeauftragter: Herr Jupp Joachimski
Kapellenstr. 4
80333 München
Tel. 089 / 2137 1796
Email: jj Joachimski@eomuc.de

3. Nutzung der Webseite

3.1 Art und Umfang der Datenverarbeitung: Beim Aufruf unserer Webseite ist es technisch not-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

² Bitte die zutreffenden Daten einfügen.

³ Bitte die zutreffenden Daten einfügen.

wendig verschiedene Daten zu verarbeiten, damit eine fehlerfreie Kommunikation zwischen Ihrem Internetbrowser (bspw. Firefox oder Internet Explorer) und unserem Webserver möglich ist. Dabei werden automatisch folgende Daten erhoben und in einer sogenannten Log-Datei protokolliert:

- Datum und Uhrzeit des Zugriffs
- Der Name der abgerufenen Datei
- Die Menge der gesendeten Daten
- Eine Statusmeldung, ob der Abruf erfolgreich war
- Die Webadresse der verweisenden Webseite (URL)
- Browsertyp und -version
- Betriebssystemtyp und -version
- IP-Adresse
- Zugangsprovider

- 3.2** Zweck: Wir erheben diese Daten ausschließlich in nicht-personenbezogener Form. Dies geschieht, um die Nutzung der von Ihnen abgerufenen Webseiten überhaupt zu ermöglichen, insbesondere zum Zwecke der systeminternen technischen Verarbeitung (Verbindungsaufbau), der Systemsicherheit, der technischen Administration der System- und Netzinfrastruktur sowie zur Optimierung des Internetangebotes. Eine personenbezogene Auswertung findet grundsätzlich nicht statt. Wir behalten es uns jedoch vor, die Log-Datei nachträglich zu überprüfen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte der berechnete Verdacht einer rechtswidrigen Nutzung besteht.
- 3.3** Rechtsgrundlage: Die vorübergehende Verarbeitung der Daten und der Log-Datei erfolgt aus berechtigtem Interesse zu oben genanntem Zweck gem. § 6 Ziffer 1 lit. (g) KDG.
- 3.4** Empfänger der Daten: Die Daten werden notwendigerweise an unseren Hostinganbieter weitergeleitet, bei dem unser Webserver physisch und technisch verwaltet wird: ⁴
- 3.5** Speicherdauer und Löschung: Die IP-Adresse speichern wir für die Dauer Ihres Besuchs und bis zu sieben Tage nach dessen Beendigung. Danach werden die Daten automatisiert gelöscht.
- 3.6** Widerspruch oder Widerruf: Diese Datenverarbeitung ist für den Betrieb unserer Webseite zwingend erforderlich. Daher besteht keine Widerspruchsmöglichkeit.

[Gibt es auf Ihrer Webseite die Möglichkeit für Benutzer, sich zu registrieren (etwa um ein Forum zu benutzen oder einen Kommentar abgeben zu können?)

(Falls zutreffend, bitte die folgende Ziffer in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)

4. Registrierung

- 4.1** Art und Umfang der Datenverarbeitung: Sie haben die Möglichkeit, sich auf unserer Webseite zu registrieren. Um diesen Registrierungsvorgang erfolgreich durchführen zu können, benötigen wir Ihre Emailadresse, Ihren Vor- und Nachnamen⁵ sowie Ihre Einwilligung zur Registrierung. Bei der Registrierung wird zudem Ihre IP-Adresse nebst Datum und Uhrzeit gespeichert.
- 4.2** Zweck: Dies geschieht, um ... ⁶. Eine personenbezogene Auswertung findet grundsätzlich nicht statt. Wir behalten es uns jedoch vor, die gespeicherten Daten nachträglich zu überprüfen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte der berechnete Verdacht einer missbräuchlichen Registrierung besteht. Ihre Emailadresse wird von uns dazu verwendet, um Ihnen Bestätigungsmails für von Ihnen veranlasste Änderungen Ihrer Profildaten oder zur Wiederherstellung Ihres Passworts zukommen lassen zu können. Andere nichtadministrative Emails senden wir Ihnen nur zu, wenn Sie dies wünschen und uns zu diesem Zwecke Ihre Einwilligung erteilt haben.
- 4.3** Rechtsgrundlage: Die Verarbeitung der Daten erfolgt aufgrund Ihrer Einwilligung gem. § 6 Ziffer 1 lit. (b) KDG.
- 4.4** Speicherdauer und Löschung: Die Daten werden grundsätzlich solange gespeichert, bis Sie Ihre Registrierung kündigen.
- 4.5** Widerspruch oder Widerruf: Sie haben das Recht, Ihre Registrierung jederzeit zu kündigen und Ihre gespeicherten Daten zu ändern sowie Ihre erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

⁴ Bitte die Daten des Dienstleisters angeben.

⁵ Bitte prüfen, ob diese Angaben erforderlich sind.

⁶ Hier bitte den Zweck angeben, etwa „damit Ihre Daten jederzeit zur Verfügung stehen“.

**[Gibt es auf Ihrer Webseite einen Blog, ein Forum oder einen Newsletter?]
(Falls zutreffend, bitte die folgende/n Ziffer/n in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)**

5. Blog, Forum und Newsletter

5.1 Blog

Art und Umfang der Datenverarbeitung:

Sie haben die Möglichkeit in unserem Blog einen Kommentar zu veröffentlichen, wenn Sie sich registriert⁷ und entsprechend eingewilligt haben. Zu diesem Zweck benötigen wir die Angabe eines Benutzernamens, der auch ein Pseudonym sein darf und Ihrer Emailadresse⁸. Beim Absenden Ihres Kommentars wird zudem Ihre IP-Adresse nebst Uhrzeit und Datum gespeichert. Die Email- und IP-Adresse werden nicht durch uns veröffentlicht und sind für andere Nutzer unseres Blogs nicht einsehbar.

Zweck: Dies erfolgt zu unserer Sicherheit, um bei widerrechtlichen Kommentarinhalten rechtliche Schritte prüfen und ggf. einleiten zu können. Die Emailadresse wird hierbei zur Kommunikation mit Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Blogkommentar verwendet und falls Sie nachfolgende Kommentare abonniert haben, um Sie hierüber zu informieren. Andere nichtadministrative Emails senden wir Ihnen nur zu, wenn Sie dies wünschen und uns zu diesem Zwecke Ihre Einwilligung erteilt haben.

Rechtsgrundlage: Die Verarbeitung der Daten erfolgt aufgrund Ihrer Einwilligung gem. § 6 Ziffer 1 lit. (b) KDG

Speicherdauer und Löschung: Die Daten werden grundsätzlich solange gespeichert, bis Sie Ihre Registrierung kündigen. Die IP-Adresse nebst Datum und Uhrzeit des Kommentars werden solange nicht gelöscht, wie dieser Kommentar öffentlich zugänglich ist. Alle Daten werden jedoch im Falle einer rechtswidrigen Äußerung solange gespeichert, bis das Folgeverfahren abgeschlossen ist oder nicht mehr droht.

Widerspruch oder Widerruf: Sie haben das Recht, Ihre Registrierung jederzeit zu kündigen und Ihre gespeicherten Daten zu ändern sowie Ihre erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

⁷ Bitte prüfen, ob eine Registrierung notwendig ist.

⁸ Bitte prüfen, ob die Angabe einer Email-Adresse technisch notwendig ist.

5.2 Forum

Art und Umfang der Datenverarbeitung:

Sie haben die Möglichkeit, sich in unserem Forum zu registrieren, um Beiträge zu veröffentlichen. Um diesen Registrierungsvorgang erfolgreich durchführen zu können, benötigen wir Ihre Emailadresse, Ihren Vor- und Nachnamen sowie Ihre Einwilligung. Weiter benötigen wir die Angabe eines Benutzernamens, der auch ein Pseudonym sein darf. Bei der Registrierung wird zudem Ihre IP-Adresse nebst Uhrzeit und Datum gespeichert. Ihr gesetzlicher Vor- und Zuname wird nicht automatisch öffentlich angezeigt, sofern Sie dies nicht bewusst veranlassen (etwa durch Eigenveröffentlichung im Rahmen eines Forenbeitrages). Beim Absenden Ihres Beitrags wird zudem Ihre IP-Adresse nebst Uhrzeit und Datum gespeichert. Die Email- und IP-Adresse werden nicht durch uns veröffentlicht und sind für andere Nutzer unseres Forums nicht einsehbar.

Zweck: Die Angabe Ihres Vor- und Zunamens ist aus haftungsrechtlichen und vertragsrechtlichen Gründen notwendig und wird für eine persönliche Ansprache verwendet sowie um administrative Fragen zu Ihrer Registrierung zu klären. Dies geschieht um gegen missbräuchliche Registrierungen und rechtswidrige Äußerungen rechtlich vorgehen zu können. Die Emailadresse wird von uns dazu verwendet, um Ihnen Bestätigungsmails für von Ihnen veranlasste Änderungen Ihres Profils oder zur Wiederherstellung Ihres Passworts zukommen lassen zu können. Andere nichtadministrative Emails senden wir Ihnen nur zu, wenn Sie dies wünschen und uns zu diesem Zwecke Ihre Einwilligung erteilt haben.

Rechtsgrundlage: Die Verarbeitung der Daten erfolgt aufgrund Ihrer Einwilligung gem. § 6 Ziffer 1 lit. (b) KDG

Speicherdauer und Löschung: Die Daten werden grundsätzlich solange gespeichert, bis Sie Ihre Registrierung kündigen. Die IP-Adresse nebst Datum und Uhrzeit des Beitrags werden solange nicht gelöscht, wie dieser Beitrag öffentlich zugänglich ist. Alle Daten werden jedoch im Falle einer rechtswidrigen Äußerung solange gespeichert, bis das Folgeverfahren abgeschlossen ist oder nicht mehr droht.

Widerspruch oder Widerruf: Sie haben das Recht, Ihre Registrierung jederzeit zu kündigen und Ihre gespeicherten Daten zu ändern sowie Ihre erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

5.3 Newsletter

Art und Umfang der Datenverarbeitung: Sie haben die Möglichkeit, unseren Newsletter mit zahlreichen Angeboten und Informationen zu bestellen. Bitte beachten Sie, dass wir für die Übersendung unseres Newsletters – neben der Angabe Ihres Vor- und Nachnamens sowie Ihrer Emailadresse⁹ – zwingend auf die Erteilung Ihrer Einwilligung angewiesen sind. Bei der Anmeldung zu unserem Newsletter wird Ihre IP-Adresse nebst Datum und Uhrzeit gespeichert. Gemäß den aktuellen rechtlichen Bestimmungen, führen wir bei einer Anmeldung das sog. doppelte „Opt-In“ Verfahren durch. Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie über die angegebene Emailadresse eine Email mit einem Aktivierungslink, den Sie bestätigen müssen. Nur der Abschluss dieses zweistufigen Verfahrens (Anmeldung und Bestätigung), schaltet Ihre Email für den Empfang unseres Newsletters frei.

Zweck: Die Angabe Ihres Vor- und Nachnamens, Ihrer Email sowie die Speicherung Ihrer IP-Adresse nebst Datum und Uhrzeit ist aus haftungsrechtlichen und vertragsrechtlichen Gründen notwendig und wird für eine persönliche Ansprache verwendet sowie um administrative Fragen zu Ihrer Registrierung zu klären. Dies geschieht um gegen missbräuchliche Anmeldungen rechtlich vorgehen zu können. Die Angabe Ihrer Email dient zur Durchführung des doppelten Opt-In-Verfahrens und ermöglicht uns erst die Übersendung unseres Newsletters.

Rechtsgrundlage: Die Verarbeitung der Daten erfolgt aufgrund Ihrer Einwilligung gem. § 6 Ziffer 1 lit. (b) KDG

Empfänger der Daten: Zur Durchführung des Newsletterversands werden die Daten an folgenden Dienstleister weitergegeben: ¹⁰

Speicherungsdauer und Löschung: Diese Daten werden bis zu drei Jahren nach dem Schluss des Jahres gespeichert, in dem Sie den Newsletter abbestellen.

Widerspruch oder Widerruf: Sie können unseren Newsletter jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Zudem können Sie Ihre Einwilligung zum Newsletterversand auch jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

⁹ Bitte prüfen, ob neben der Email-Adresse auch Vor- und Nachname erforderlich sind und dann entsprechend anpassen.

¹⁰ Bitte die Daten des Dienstleisters angeben.

[Setzen Sie technische Mittel zur Erhebung von Besucherstatistiken (bspw. Matomo, ehemals Piwik) ein?]

(Vgl. 3.2.3 der Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten oder anderen Online-Medien durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen. Falls dennoch Web-Analyse-Software eingesetzt wird, an dieser Stelle bitte eine darauf zugeschnittene, individuell gestaltete Formulierung aufnehmen, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.)

6. Information über Ihre Rechte als betroffene Person (§ 15 Ziffer 2 lit. (b) KDG)

6.1 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben Sie - sofern nicht ein gesetzlicher Ausnahmefall gegeben ist - gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf **Auskunft** (§ 17 KDG): Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Auskunft darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie das Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und damit im Zusammenhang stehende weitergehende Informationen.
- Recht auf **Berichtigung** (§ 18 KDG): Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.
- Recht auf **Löschung** (§ 19 KDG): Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der Gründe des § 19 Ziffer 1 KDG zutrifft und kein Ausnahmetatbestand eingreift.
- Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** (§ 20 KDG): Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung (ehemals: Sperre) Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn eine der Voraussetzungen

des § 20 Ziffer 1 KDG gegeben ist und kein Ausnahmetatbestand eingreift.

- Recht auf **Datenübertragbarkeit** (§ 22 KDG): Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 22 Ziffer 1 KDG gegeben sind und kein Ausnahmetatbestand eingreift.
- Recht auf **Widerspruch gegen die Verarbeitung** (§ 23 KDG): Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von § 6 Absatz 1 lit. (f) (kirchliches Interesse oder Ausübung öffentlicher Gewalt) oder (g) (Wahrung berechtigter Interessen) KDG erfolgt, Widerspruch einzulegen.

6.2 Wenn Sie sich auf unserer Webseite registriert haben, so haben Sie teilweise die Möglichkeit, Ihre gespeicherten Daten selbst einzusehen, zu berichtigen und zu löschen.

6.3 Wenn Sie darüber hinaus Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen oder weitergehende Fragen über die Verarbeitung Ihrer uns überlassenen personenbezogenen Daten haben, sowie eine Korrektur oder Löschung Ihrer Daten veranlassen möchten, so wenden Sie sich bitte an die unter Ziffer 7 „Ausübung des Widerspruchs- und Widerrufsrechts“ angegebene Kontaktadresse.

7. Ausübung des Widerspruchs- und Widerrufsrechts

Sie haben ggf. das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zu widersprechen (s. o. 6.1 letztes Aufzählungszeichen). Zudem haben Sie das Recht, eine an uns erteilte Einwilligung – beispielsweise für den Versand unseres Newsletters an Sie – mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. In diesem Fall werden wir die Verarbeitung Ihrer Daten zu diesem Zweck unverzüglich unterlassen. Einen Widerspruch oder Widerruf können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen formlos per Post, Telefax oder Email an uns übermitteln.

Per Post:¹¹
Name, Adresse

Per Telefax:¹²
+49 (0)123 / 45678 - 90
Per Email:¹³
info@meinewebseitenadresseinfügen.de

8. Erteilte Einwilligungen

Soweit erforderlich haben Sie uns ggf. Einwilligungen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt. In diesem Fall haben wir Ihre Einwilligung jeweils protokolliert. Wir sind gesetzlich verpflichtet, den Text der jeweiligen Einwilligung jederzeit für Sie abrufbar zu halten. Selbstverständlich können Sie uns erteilte Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Wie Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben können, erfahren Sie unter Ziffer 7 „Ausübung des Widerspruchs- und Widerrufsrechts“.

[Gibt es auf Ihrer Webseite die Möglichkeit für Benutzer, sich zu registrieren (etwa um ein Forum zu benutzen oder einen Kommentar abgeben zu können (siehe Ziffer 5.1 oder 5.2)?] (Falls zutreffend, bitte den folgenden Text in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)

Einwilligung für die Registrierung eines Benutzerkontos auf einer Webseite:

[] Ich möchte ein Benutzerkonto eröffnen, um mich auf der Webseite anmelden zu können. Zu diesem Zweck willige ich ein, dass meine Daten (Vor- und Nachname und Emailadresse sowie Benutzername und Passwort) in der Datenbank gespeichert werden. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, indem ich mich an die Adresse in der <Datenschutzerklärung LINK>¹⁴ wende und um Löschung meines Benutzerkontos bitte. Um diesen Vorgang zu protokollieren, wird meine IP-Adresse, sowie Datum und Uhrzeit der Registrierung in einer Datenbank gespeichert und erst wieder gelöscht, wenn ich die Einwilligung widerrufe, sofern eine weitergehende Speicherung nicht rechtlich erforderlich ist. Die <AGB LINK>¹⁵ habe ich gelesen und verstanden.

¹¹ Bitte die zutreffenden Daten einfügen.

¹² Bitte die zutreffenden Daten einfügen.

¹³ Bitte die zutreffenden Daten einfügen.

¹⁴ Bitte die zutreffenden Daten einfügen.

¹⁵ Bitte die zutreffenden Daten einfügen.

[Gibt es auf Ihrer Webseite einen Newsletter (siehe Ziffer 5.3)?]
(Falls zutreffend, bitte den folgenden Text in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)

Einwilligung für die Registrierung zum Email-Newsletter:

[] Ich möchte den Newsletter abonnieren und interessante Angebote per Email erhalten. Zu diesem Zweck willige ich in die Speicherung meiner Daten (Vor- und Nachname und Emailadresse)¹⁶ ein. Ich weiß, dass ich nach dieser Anmeldung eine Email an die angegebene Email-Adresse erhalte, mit einem Link, den ich erst aufrufen und bestätigen muss, damit mir der Newsletter künftig zugeschickt werden kann. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, indem ich mich an die Adresse in der <Datenschutzerklärung LINK>¹⁷ wende und den Newsletter abbestelle. Überdies besteht die Möglichkeit am Ende des Newsletters den Link „Vom Newsletter abmelden“ aufzurufen. Um diesen Vorgang zu protokollieren, wird meine IP-Adresse, sowie Datum und Uhrzeit der Registrierung in einer Datenbank gespeichert und erst wieder gelöscht, wenn ich die Einwilligung widerrufe, sofern eine weitergehende Speicherung nicht rechtlich erforderlich ist.

[Setzen Sie Cookies ein?]
(Falls zutreffend, bitte die folgende Ziffer in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)

9. Cookies

9.1 Art und Umfang der Datenverarbeitung: Unser Portal setzt kleine Textdateien ein, die auch „Cookies“ genannt werden. Diese Cookies werden im Speicher Ihres Browsers abgelegt und dadurch auf Ihrem Computer gespeichert. Dies ermöglicht eine eindeutige Identifizierung Ihres Browsers beim Aufruf unserer Webseite. Selbstverständlich können Sie unsere Webseite auch ohne Cookies nutzen.

9.2 Zweck: Das Setzen von Cookies dient dem Zweck, Ihnen technische Möglichkeiten, wie bspw. eine Registrierung und die nachfolgende Anmeldung auf unserer Webseite anbieten zu können. So werden Cookies bei uns eingesetzt:

- Zur technischen Sitzungssteuerung
- Zur Speicherung Ihrer individuellen Einstellungen
- Zur Erkennung Ihres Browsers
- Zur Registrierung und zum Login

¹⁶ Bitte prüfen, ob neben der Email-Adresse auch Vor- und Nachname erforderlich sind und dann entsprechend anpassen.

¹⁷ Bitte die zutreffenden Daten einfügen

9.3 Rechtsgrundlage: Die Verarbeitung der Daten erfolgt aus berechtigtem Interesse zu oben genanntem Zweck gem. § 6 Ziffer 1 lit. (g) KDG.

9.4 Speicherdauer und Löschung: Cookies werden grundsätzlich solange auf Ihrem Computer gespeichert, bis Sie selbst die Löschung veranlassen. Sie haben die volle Kontrolle über die Verwendung von Cookies über Ihre Browsereinstellungen. Details hierzu erfragen Sie bitte bei Ihrem jeweiligen Browserhersteller.

9.5 Widerspruch oder Widerruf: Sollten Sie die Verwendung von Cookies ablehnen, so haben Sie jederzeit die Möglichkeit, in ihren Browsereinstellungen das Setzen von Cookies auf Ihrem Computer zu unterbinden, oder für jeden Cookie einzeln gefragt zu werden, ob sie diesen zulassen möchten. Details hierzu erfragen Sie bitte bei Ihrem jeweiligen Browserhersteller. Bitte beachten Sie jedoch, dass das Blockieren von Cookies zu Funktionseinschränkungen unserer Angebote führen kann.

[Setzen Sie Plug-Ins von sozialen Netzwerken ein?]
(Falls zutreffend, bitte die folgende Ziffer in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)

10. Soziale Netzwerke

10.1 Auf unserer Webseite sind zudem verlinkte Script Codes (im Folgenden: „Plug-Ins“) auf externe soziale Netzwerke enthalten. Diese sozialen Netzwerke werden ausschließlich von den jeweiligen externen Betreibern (wie z.B. Facebook Inc.) betrieben, die ausschließlich für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich sind. Diese Plug-Ins sind im Rahmen unseres Internetauftritts durch die jeweiligen Logos der diversen sozialen Netzwerke und/oder deren namentliche Benennung sowie ggf. diverse Schlagwörter wie etwa „Gefällt mir“ oder „Like“ oder „Share“ oder „Teilen“ kenntlich gemacht.

10.2 Standardmäßig sind diese Plug-Ins bei uns deaktiviert, so dass diese Plug-Ins keinen Kontakt mit den Servern der jeweiligen sozialen Netzwerke herstellen. Erst wenn Sie diese Plug-Ins aktivieren und damit Ihre Einwilligung zur Kommunikation mit dem jeweiligen sozialen Netzwerk erklären, werden die Plug-Ins aktiv und stellen die Verbindung her. Die Aktivierung erfolgt mit einem Klick auf die jeweilige Schaltfläche. Erst mit dem zweiten Klick wird die Verbindung zu dem jeweiligen sozialen Netzwerk hergestellt. Die Aktivierung eines einzelnen Plug-Ins funktioniert jedoch nur für die aktuelle Seite und für den ausgewählten

Dienst. Beim Aufruf weiterer Seiten ist das Plug-In wieder deaktiviert. So können Sie die sozialen Netzwerke in Verbindung mit unserer Webseite nutzen, ohne dass die jeweiligen sozialen Netzwerke gleichzeitig Surf-Profile erstellen können.

10.3 Bei Aktivierung eines Plug-Ins sowie der Durchführung einer Empfehlung werden diese Informationen an das jeweilige soziale Netzwerk übermittelt und dort gespeichert. Um dies zu verhindern dürfen Sie die Aktivierung der Plug-Ins nicht durchführen. Überdies sollten Sie sich stets nach Nutzung des sozialen Netzwerks aus Ihrem dortigen persönlichen Benutzerkonto ausloggen.

10.4 Art, Umfang, Zweck, Speicherdauer und Löschung der Datenverarbeitung: Sofern Sie während dieser Aktivierung der Plug-Ins über Ihr persönliches Benutzerkonto bei dem jeweiligen sozialen Netzwerk eingeloggt sind, wird die Information, dass Sie unsere Webseite besucht haben, weitergeleitet. Den Besuch unserer Webseite sowie Ihre Empfehlung kann das jeweilige Netzwerk ihrem dortigen Benutzerkonto zuordnen. Zudem wird Ihre IP-Adresse nebst Datum und Uhrzeit des Zugriffs sowie die Verweildauer und ggf. der Bewegungsverlauf protokolliert. Art, Umfang, Zweck, Speicherdauer und Löschung der Datenerhebung durch das jeweilige soziale Netzwerk sowie die dortige weitere Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten wie auch Ihre diesbezüglichen Rechte und Einstellungsmöglichkeiten zum Schutz Ihrer Privatsphäre entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen des jeweiligen Netzwerks.

10.5 Rechtsgrundlage: Die Verarbeitung der Daten erfolgt aufgrund Ihrer Einwilligung gem. § 6 Ziffer 1 lit. (b) KDG.

10.6 Empfänger der Daten, Drittländer: Ihre Daten werden dabei an folgendes soziales Netzwerk weitergegeben, welches entweder jeweils nach der zwischen der EU und den USA bestehenden Absprache „Privacy Shield“ zertifiziert ist oder sich in der EU befindet.

10.7 Widerspruch oder Widerruf: Ein Widerruf Ihrer Einwilligung ist nicht notwendig, da Ihre Einwilligung mit jedem neuen Klick auf das entsprechende Plug-In im Rahmen der 2-Klick-Methode erneut bewirkt wird. Ihre Einwilligung gilt demnach nur für die jeweilige Einzeldatenverarbeitung.

**[Setzen Sie Plug-Ins von Facebook ein?]
(Falls zutreffend, bitte die folgende Ziffer in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)**

10.8 Unsere Webseite setzt das Plug-In der Firma Facebook Inc. (im Folgenden „Facebook“) ein. Das soziale Netzwerk Facebook wird durch die Firma Facebook Inc., 1601 Willow Road, Menlo Park, CA 94025, USA betrieben. Die zuständige Anschrift in Europa lautet: Facebook Ireland Limited, Hanover Reach, 5-7 Hanover Quay, Dublin 2, Ireland. Informationen zum Datenschutz bei Facebook finden Sie derzeit unter <http://www.facebook.com/about/privacy/>. Weitere Informationen über das Plug-In von Facebook finden Sie derzeit unter <http://www.facebook.com/help/186325668085084/>. Facebook ist derzeit im Rahmen von Privacy-Shield zertifiziert: <https://www.privacyshield.gov/participant?id=a2zt0000000GnywAAC>.

**[Setzen Sie Plug-Ins von Google ein?]
(Falls zutreffend, bitte die folgende Ziffer in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)**

10.9 Unsere Webseite setzt Plug-Ins von Google Plus ein. Das soziale Netzwerk Google Plus wird durch die Firma Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA (im Folgenden „Google“) betrieben. Die zuständige Anschrift in Europa lautet: Google Ireland Ltd., Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland. Informationen zum Datenschutz bei Google finden Sie derzeit unter <https://policies.google.com/privacy?hl=de>. Weitere Informationen über die Plug-Ins von Google Plus finden Sie derzeit unter <https://developers.google.com/+/web/buttons-policy>. Google ist derzeit im Rahmen von Privacy-Shield zertifiziert: <https://www.privacyshield.gov/participant?id=a2zt000000001L5AAI>.

**[Setzen Sie Plug-Ins von Twitter ein?]
(Falls zutreffend, bitte die folgende Ziffer in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)**

10.10 Unsere Webseite setzt das Plug-In der Firma Twitter Inc. (im Folgenden „Twitter“) ein. Das soziale Netzwerk Twitter wird durch die Firma Twitter, Inc., 1355 Market St., Suite 900, San Francisco, CA 94103, USA betrieben. Informationen zum Datenschutz bei Twitter finden Sie derzeit unter <http://twitter.com/privacy>. Twitter ist derzeit im Rahmen von Privacy-Shield zertifiziert: <https://www.privacyshield.gov/participant?id=a2zt0000000TORzAAO>.

**[Setzen Sie Plug-Ins von XING ein?]
(Falls zutreffend, bitte die folgende Ziffer in Ihre
Datenschutzerklärung übernehmen)**

10.11 Unsere Webseite setzt das Plug-In der Firma XING AG (im Folgenden „XING“) ein. Das soziale Netzwerk XING wird durch die Firma XING AG, Dammtorstraße 30, 20354 Hamburg, Deutschland betrieben. Informationen zum Datenschutz bei XING finden Sie unter <http://www.xing.com/privacy>. Weitere Informationen über das Plug-In von XING finden Sie derzeit unter http://www.xing.com/app/share?op=button_builder.

11. Elektronische Post (Email) / Kontaktaufnahme

11.1 Informationen, die Sie unverschlüsselt per Elektronischer Post (Email) an uns senden, können möglicherweise auf dem Übertragungsweg von Dritten gelesen werden. Wir können in der Regel auch Ihre Identität nicht überprüfen und wissen nicht, wer wirklicher Inhaber einer Emailadresse ist. Eine rechtssichere Kommunikation durch einfache Email ist daher nicht gewährleistet. Wie viele Anbieter setzen wir Filter gegen unerwünschte Werbung („SPAM-Filter“) ein, die in einigen Fällen auch normale Emails fälschlicherweise automatisch als unerwünschte Werbung einordnen und löschen. Emails, die schädigende Programme („Viren“) enthalten, werden von uns in jedem Fall automatisch gelöscht. Wenn Sie schutzwürdige Nachrichten an uns senden wollen, empfehlen wir, die Nachricht auf konventionellem Postwege an uns zu senden.

11.2 Art und Umfang der Datenverarbeitung: Im Falle der Kontaktaufnahme mit uns werden Ihre Daten, Ihre IP-Adresse sowie Datum und Uhrzeit gespeichert.

11.3 Zweck: Dies geschieht insbesondere zu Kommunikationszwecken und zum Schutz unserer Systeme gegen Missbrauch.

11.4 Rechtsgrundlage: Die Verarbeitung der Daten erfolgt aus berechtigtem Interesse zu oben genanntem Zweck gem. § 6 Ziffer 1 lit. (g) KDG.

11.5 Speicherdauer und Löschung: Die Daten werden erst dann gelöscht, falls keine vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen einer Löschung entgegenstehen.

11.6 Widerspruch oder Widerruf: Sie können der Kontaktaufnahme per Email jederzeit widersprechen. In diesem Fall kann keine weitere Korrespondenz via Email stattfinden.

12. Partnerwebseiten

Diese Webseite beinhaltet unter anderem auch Links zu unseren Partnern. Wenn Sie auf einen dieser Links klicken, so werden Sie automatisch zu dem jeweiligen Partner weitergeleitet und verlassen unser Webangebot. Für die Handhabung Ihrer Daten auf den verlinkten Partnerseiten sind ausschließlich die jeweiligen Webseitenbetreiber verantwortlich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Datenschutzerklärung ausschließlich für dieses Portal gilt. Wir haben keinen Einfluss auf andere Anbieter und kontrollieren nicht, ob die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

13. Gültigkeit

Wir sind stets bemüht, unsere Webseite weiterzuentwickeln und neue Technologien einzusetzen. Daher kann es notwendig werden, diese Datenschutzerklärung zu ändern, bzw. anzupassen. Wir behalten uns daher das Recht vor, diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Bitte besuchen Sie daher diese Seite regelmäßig und lesen Sie die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung von Zeit zu Zeit erneut durch.

Anlage 6

Arbeitshilfe Datenschutzerklärung

1. Allgemeine Verwendungshinweise

Diese Arbeitshilfe (AH) ist für den Umgang mit der Datenschutzerklärung (Anlage 5) gedacht. Sie soll den Umgang mit der Datenschutzerklärung erleichtern, indem sie die technischen Besonderheiten erklärt, insbesondere worauf bei der Anwendung der modularen Musterdatenschutzerklärung und der ggf. technischen Änderung der Webseite zu achten sind. Rechtliche Hinweise zu damit in Zusammenhang stehenden Themen finden Sie in Ziffer 3 der Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten oder anderen Online-Medien durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen (im Folgenden „Richtlinien“ genannt). Erläuterungen zur Datenschutzerklärung finden Sie in Ziffer 3.2.5 der Richtlinien.

2. Hinweise zur Verwendung des Musters für die Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung ist modular aufgebaut. Bei den modular zu verwendenden Punkten sind Fragen vorangestellt. Bei Beantwortung der Fragen mit „Ja“, sind die Punkte in die Datenschutzerklärung zu übernehmen und ggf. technische Änderungen auf der Webseite herbeizuführen.

Das Muster enthält Textbausteine für im kirchlichen Bereich häufig vorkommende Standardkonstellationen. Es deckt nahezu alle Punkte des § 15 KDG (Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung) ab. Auch Punkte, die in der Regel nicht zutreffend sind, wie Profiling oder Zweckänderungen werden der Vollständigkeit halber unter Punkt 1 (Allgemeines) aufgeführt. Lediglich die Informationspflicht nach § 15 Ziffer 2 lit. (e) KDG taucht im Muster nicht auf und müsste bei Bedarf ergänzt werden. Dies wäre bspw. beim Betrieb eines Online-Shops (s. a. 3.11 der Richtlinien) der Fall, wo Daten der Kunden an Transportdienstleister oder Bezahltdienstleister übergeben werden müssen, um den zugrundeliegenden Kaufvertrag zu erfüllen. In diesem Fall sind die jeweiligen Dienstleister zu benennen. Es empfiehlt sich weiter, den Aufbau ähnlichen anderen Punkten zu übernehmen (Art, Umfang, Zweck, Rechtsgrundlage, etc.).

Die Aufnahme der Informationspflichten bei mittelbarer Datenerhebung (§ 16 KDG) sind nicht im Muster enthalten, da dies den Rahmen sprengen würde.

Der erforderliche Inhalt der Datenschutzerklärung hängt von der von Ihnen betriebenen Webseite ab. Bit-

te übernehmen Sie die Muster Datenschutzerklärung daher auf keinen Fall ungeprüft, sondern passen Sie sie, ggf. unter Beiziehung Ihres technischen Dienstleisters sowie eines anwaltlichen Beraters, auf Ihre konkrete Webseite an.

Soweit das Muster für Ihren Einzelfall keinen passenden Textbaustein enthält, müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechende individuelle Formulierungen aufgenommen werden (s. a. 2.8 und 3.13 der Richtlinien).

2.1 Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter (Punkt 2)

Hier bitte die Daten des Verantwortlichen und des betrieblichen Datenschutzbeauftragten hinzufügen. Dieser Punkt ist nicht modular und muss immer verwendet werden.

2.2 Nutzung der Webseite (Punkt 3)

Diese Datenerhebung ist technisch unumgänglich, wenn man eine Webseite betreibt. Lediglich die Art der Daten ist flexibel. Diese Daten bitte mit dem Hostinganbieter abgleichen. Sie dürften in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle jedoch mit der technischen Realität übereinstimmen, so wie aufgeführt. Dieser Punkt ist daher nicht modular und muss immer verwendet werden. Lediglich die Art der Daten müssen abgeglichen und erforderlichenfalls angepasst werden. Überdies muss hier der Hostinganbieter unter „Empfänger der Daten“ angegeben werden, soweit nicht ein eigener Webserver im eigenen Haus betrieben wird.

2.3 Registrierung (Punkt 4)

Falls es auf der Webseite die Möglichkeit gibt, dass Nutzer sich registrieren können, muss diese Ziffer Verwendung finden. Zusätzlich zu dieser Ziffer ist folgende Einwilligung auf der Webseite beim Registrierungsvorgang einzubauen:

„Einwilligung für die Registrierung eines Benutzerkontos auf einer Webseite:

[]¹ Ich möchte ein Benutzerkonto eröffnen, um mich auf der Webseite anmelden zu können. Zu diesem Zweck willige ich ein, dass meine Daten (Vor- und Nachname und Emailadresse sowie Benutzername und Passwort)² in der Datenbank gespeichert werden. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, indem ich mich an die Adresse in der <Datenschutzerklärung LINK>³ wende und um Löschung meines Benutzerkontos bitte. Um diesen Vorgang zu protokollieren, wird meine IP-Adresse, sowie Datum und Uhrzeit der Registrierung in einer

1 Technisches Feld zum Setzen eines Hakens, muss ins Formular technisch eingebunden werden.

2 Auf Erfordernis überprüfen. Hier sollten nur Daten abgefragt werden, die zur Registrierung erforderlich sind.

3 Link zur Datenschutzerklärung einfügen.

Datenbank gespeichert und erst wieder gelöscht, wenn ich die Einwilligung widerrufe, sofern eine weitergehende Speicherung nicht rechtlich erforderlich ist. Die <AGB LINK>⁴ habe ich gelesen und verstanden.“

Jede Einwilligung muss eine funktionierende Checkbox vorangestellt sein, damit der Benutzer einen Haken zur Einwilligung setzen kann. Der Haken muss vom Benutzer aktiv gesetzt werden und darf nicht bereits voreingestellt gesetzt sein. Die Einwilligung sollte entsprechend hervorgehoben werden und sich vom Rest der Seite abheben.

Die Einwilligung sollte beweissicher protokolliert werden und muss auch nach erteilter Einwilligung für den Nutzer abrufbar sein (wie hier im Text der Datenschutzerklärung (siehe unten)).

2.4 Blog, Forum und Newsletter (Punkt 5)

Dieser Punkt ist zu verwenden, wenn ein Blog, ein Forum oder ein Newsletter auf der Webseite betrieben werden. Falls nicht alle Punkte (Blog, Forum oder Newsletter) zutreffen, dann bitte nur die Punkte verwenden, die tatsächlich eingesetzt werden.

2.4.1 Blog (Punkt 5.1)

Ein Blog ist eine chronologische Liste von Journaleinträgen, die in periodischen Abständen vom Webseitenbetreiber veröffentlicht werden. Oft werden hier aktuelle Ereignisse aufgeführt oder Gedanken geteilt, ähnlich einem Tagebuch.

Nutzer können die Einträge im Blog durch eigene Kommentare kommentieren. Dazu werden notwendiger Weise Daten erhoben, über die informiert werden muss. Die erhobenen Daten müssen mit der technischen Realität abgeglichen werden (muss tatsächlich eine Email-Adresse angegeben werden?).

Wenn Sie auf der Webseite einen Blog einsetzen, dann muss dieser Punkt verwendet werden.

Kommentare können ohne Registrierung oder mit Registrierung von Besuchern veröffentlicht werden. Hier ist zu prüfen, welche Variante zutreffend ist. Ist eine Registrierung erforderlich, so gelten die Ausführungen zu 2.2 Registrierung (Punkt 4) (siehe oben).

2.4.2 Forum (Punkt 5.2)

Ein Forum ist ein Bereich, in dem Benutzer Fragen stellen oder Themen eröffnen können, die dann durch andere Nutzer beantwortet werden können.

In der Regel muss man sich registrieren, um Beiträge in einem Forum verfassen zu können. Ist dies der Fall, so gelten die Ausführungen zu 2.2 Registrierung (Punkt 2) (siehe oben).

4 Ggf. Link zu den AGB (Nutzungsbedingungen) einfügen, soweit vorhanden.

2.4.3 Newsletter (Punkt 5.3)

Ein Newsletter ist ein periodisch erscheinendes Schreiben via Email an die für den Newsletter registrierten Nutzer der Webseite.

Um einen Newsletter rechtlich versenden zu dürfen, muss das sog. „doppelte Opt-In“ Verfahren verwendet werden:

Der Nutzer muss in den Erhalt des Newsletters vorab einwilligen und seine Email-Adresse in einem Registrierungsvorgang angeben (erste Einwilligung). Nach erfolgter Einwilligung muss eine Email an die bei der Registrierung angegebene Email-Adresse des Nutzers mit einem Bestätigungslink gesendet werden. Der Nutzer muss den Link in dieser Email anklicken und somit den Erhalt des Newsletters nochmal bestätigen (zweite Einwilligung).

Erst mit Erteilung dieser beiden Einwilligungen ist die Versendung des Newsletters an diesen Nutzer erlaubt.

Zusätzlich zu dieser Ziffer ist folgende Einwilligung auf der Webseite beim Registrierungsvorgang einzubauen:

„Einwilligung für die Registrierung zum Email-Newsletter:

[]⁵ Ich möchte den Newsletter abonnieren und interessante Angebote per Email erhalten. Zu diesem Zweck willige ich in die Speicherung meiner Daten (Vor- und Nachname und Emailadresse)⁶ ein. Ich weiß, dass ich nach dieser Anmeldung eine Email an die angegebene Email-Adresse erhalte, mit einem Link, den ich erst aufrufen und bestätigen muss, damit mir der Newsletter künftig zugeschickt werden kann. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, indem ich mich an die Adresse in der <Datenschutzerklärung LINK>⁷ wende und den Newsletter abbestelle. Überdies besteht die Möglichkeit, am Ende des Newsletters den Link „Vom Newsletter abmelden“ aufzurufen. Um diesen Vorgang zu protokollieren, wird meine IP-Adresse, sowie Datum und Uhrzeit der Registrierung in einer Datenbank gespeichert und erst wieder gelöscht, wenn ich die Einwilligung widerrufe, sofern eine weitergehende Speicherung nicht rechtlich erforderlich ist.“

Jeder Einwilligung muss eine funktionierende Checkbox vorangestellt sein, damit der Benutzer einen Haken zur Einwilligung setzen kann. Der Haken muss vom Benutzer aktiv gesetzt werden und darf nicht bereits voreingestellt gesetzt sein. Die Einwilligung sollte

5 Technisches Feld zum Setzen eines Hakens, muss ins Formular technisch eingebunden werden.

6 Auf Erfordernis überprüfen. Hier sollten nur Daten abgefragt werden, die zur Registrierung erforderlich sind.

7 Link zur Datenschutzerklärung einfügen.

entsprechend hervorgehoben werden und sich vom Rest der Seite abheben.

Die Einwilligung sowie das doppelte Opt-In Verfahren sollten beweissicher protokolliert werden. Die Einwilligung muss auch nach erteilter Einwilligung für den Nutzer abrufbar sein (wie hier um Text der Datenschutzerklärung (siehe unten)).

Der Nutzer muss den Newsletter jederzeit abbestellen und seine Einwilligung widerrufen können. Nach Abbestellung oder Widerruf, muss darauf geachtet werden, dass dem Nutzer kein weiterer Newsletter übersandt wird.

Falls ein externer Dienstleister für den Newsletterversand beauftragt wird, so muss mit diesem zwingend ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (ADV) abgeschlossen werden. Ebenso müssen die Daten des Dienstleisters unter „Empfänger der Daten“ angegeben werden.

2.5 Pseudonymisierte Nutzungsprofile und Einsatz von Webanalyse-Software (bspw. Matomo, ehemals Piwik)

Vgl. 3.2.3 der Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten oder anderen Online-Medien durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen. Falls dennoch Web-Analyse-Software eingesetzt wird, muss an dieser Stelle bitte eine darauf zugeschnittene, individuell gestaltete Formulierung aufgenommen werden, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.

2.6 Information über Ihre Rechte als betroffene Person (§ 15 Ziffer 2. lit. (b) KDG) (Punkt 6)

Dieser Punkt ist nicht modular und muss immer verwendet werden.

2.7 Ausübung des Widerspruchs- und Widerrufsrechts (Punkt 7)

Dieser Punkt ist nicht modular und muss immer verwendet werden.

2.8 Erteilte Einwilligungen (Punkt 8)

Gem. § 13 Abs. 2 TMG (derzeitige Fassung) müssen Einwilligungen für den Nutzer jederzeit abrufbar sein (siehe oben). Diesen Zweck erfüllt dieser Punkt der Datenschutzerklärung. Hier sollten nur diese Einwilligungen aufgeführt werden, die auch tatsächlich Verwendung finden.

2.9 Cookies (Punkt 9)

Bitte beachten Sie zu diesem Thema die rechtlichen Hinweise in Ziffer 3.3 der Richtlinien.

Ein Cookie ist in der Regel eine Textdatei, die auf dem Rechner des Nutzers hinterlegt wird. In dieser Datei können Daten gespeichert werden, wie beispielsweise zur Anmeldung auf der Webseite.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Cookies verwendet werden und welche Daten dort gespeichert werden, so müssen Sie Rücksprache mit Ihren Webseitendienstleister halten. Die Daten müssen dann entsprechend der technischen Realität angepasst werden.

2.10 Plug-Ins sozialer Netzwerke (Punkt 10)

Bitte beachten Sie zu diesem Thema die rechtlichen Hinweise in Ziffer 3.2.4 der Richtlinien.

Erklärungen zum Plug-In des Heise-Verlags „2-Klicks für mehr Datenschutz“ findet man unter:

<http://www.heise.de/ct/artikel/2-Klicks-fuer-mehr-Datenschutz-1333879.html>

Den Code und die Anleitung zum technischen Einbau findet man unter:

<http://www.heise.de/extras/socialshareprivacy/>

2.11 Elektronische Post (Email) / Kontaktaufnahme (Punkt 11)

Dieser Punkt ist nicht modular und muss immer verwendet werden.

2.12 Partnerwebseiten (Punkt 12)

Dieser Hinweis entspricht den Anforderungen des § 13 Abs. 5 TMG (derzeitige Fassung). Da jede Webseite in der Regel ausgehende Verlinkungen aufweist, muss dieser Punkt übernommen werden.

2.13 Gültigkeit (Punkt 13)

Dieser Punkt ist nicht modular und muss immer verwendet werden.

3. Aktualisierung

Die Datenschutzerklärung ist bei gegebenem Anlass, z.B. im Falle der Änderung von Einwilligungserklärungen, der Aufnahme neuer Funktionen wie Forum, Newsletter usw. zu aktualisieren. Unabhängig davon, sollte die Datenschutzerklärung einmal jährlich auf Aktualität geprüft werden. Aktualisierungen und die Durchführung der Aktualitätsprüfung sind zu dokumentieren.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2018

Nr. 9

13. Juli

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters zum 52. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel – Botschaft von Papst Franziskus zum 104. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2018 – Gesetz zur Änderung der Wahlordnungen für die Bayerische Regional-KODA – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Aufruf des Bischofs zur Caritas-Herbstsammlung 2018 – Wahl der Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Proklamation der Weihekandidaten/Weihe zu Ständigen Diakonen – Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2018 – Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2018 – Neuer Rahmenvertrag mit der GEMA – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

Botschaft des Heiligen Vaters zum 52. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

(9. September 2018)

»Die Wahrheit wird euch befreien« (Joh 8,32). *Fake News und Journalismus für den Frieden*

Liebe Brüder und Schwestern,

im Plan Gottes ist die Kommunikation eine wesentliche Art und Weise, Gemeinschaft zu leben. Der Mensch, Abbild und Ebenbild des Schöpfers, hat die Fähigkeit, das Wahre, das Gute und das Schöne zum Ausdruck zu bringen und es mit den anderen zu teilen. Er hat die Fähigkeit, von seiner Erfahrung und von der Welt zu erzählen, und so die Grundlagen für das Gedächtnis und das Verständnis der Ereignisse zu schaffen. Wenn sich der Mensch aber von Hochmut und Egoismus leiten lässt, kann es passieren, dass er seine Kommunikationsgabe auf eine entstellte Weise nutzt, wie schon die biblischen Erzählungen von Kain und Abel oder vom Turm zu Babel zeigen (vgl. Gen 4,1-16; 11,1-9). Diese Entstellung kommt in einer Verdrehung der Wahrheit auf individueller wie auch kollektiver Ebene zum Ausdruck. Dabei wird die Kommunikation doch erst in der Treue zur Logik Gottes zum Raum, in dem die eigene Verantwortung für die Wahrheitssuche und den Aufbau des Guten zum Ausdruck kommt! In einem zusehends von Schnelllebigkeit geprägten und in ein digitales System eingebetteten Kommunikationskontext, können wir heute das Phänomen der „Falschmeldungen“ beobachten, der sogenannten *Fake News*: ein Phänomen, das nachdenklich stimmt und mich dazu veranlasst hat, diese Botschaft dem Thema der Wahrheit zu widmen, wie es meine Vorgänger seit Paul VI. schon mehrere Male getan haben (vgl. *Botschaft 1972: Die sozialen Kommunikationsmittel im Dienst der Wahrheit*). So möchte ich einen Beitrag zu unserer

gemeinsamen Verpflichtung bringen, der Verbreitung von Falschmeldungen zuvorzukommen, den Wert des Journalistenberufes neu zu entdecken und uns wieder auf die persönliche Verantwortung zu besinnen, die ein jeder von uns bei der Mitteilung der Wahrheit trägt.

1. Was ist an „Falschmeldungen“ falsch?

Fake News ist ein umstrittener, vieldiskutierter Begriff. Normalerweise ist damit die im Internet oder in den traditionellen Medien verbreitete Desinformation gemeint: gegenstandslose Nachrichten also, die sich auf inexistente oder verzerrte Daten stützen und darauf abzielen, den Adressaten zu täuschen, wenn nicht gar zu manipulieren. Die Verbreitung solcher Nachrichten kann gezielt erfolgen, um politische Entscheidungen zu beeinflussen oder Vorteile für wirtschaftliche Einnahmen zu erlangen.

Die Wirksamkeit der *Fake News* liegt vor allem in ihrer *mimetischen Natur*, in ihrer Fähigkeit der Nachahmung also, um glaubhaft zu erscheinen. Darüber hinaus sind solche Meldungen, die zwar falsch, aber plausibel sind, verhänglich: indem sie sich Stereotype und Vorurteile zunutze machen, die in einem bestimmten sozialen Gefüge vorherrschen, ist es ihnen nämlich ein Leichtes, die Aufmerksamkeit ihrer Zielgruppen auf sich zu lenken und Gefühle anzusprechen, die schnell und unmittelbar ausgelöst werden können: Angst, Verachtung, Wut und Frustration. Die Verbrei-

tung solcher Meldungen erfolgt durch manipulative Nutzung der sozialen Netzwerke und dank deren spezifischer Funktionsweise: so erhalten auch Inhalte, die eigentlich jeder Grundlage entbehren, eine so große Sichtbarkeit, dass der Schaden selbst dann nur schwer eingedämmt werden kann, wenn von maßgeblicher Seite eine Richtigstellung erfolgt.

Die Schwierigkeit, *Fake News* aufzudecken und auszumerzen, hat auch mit dem Umstand zu tun, dass die Interaktion der Personen oft innerhalb homogener digitaler Räume erfolgt, zu denen divergierenden Meinungen oder Blickwinkel nicht durchdringen können. Diese *Logik der Desinformation* führt also nicht nur dazu, dass es zu keiner gesunden Auseinandersetzung mit anderen Informationsquellen kommt, welche Vorurteile in Frage stellen und einen konstruktiven Dialog entstehen lassen könnte, sondern dass man sogar riskiert, sich zum unfreiwilligen Verbreiter parteiischer Meinungen zu machen, die jeder Grundlage entbehren. Das Drama der Desinformation ist die Diskreditierung des anderen, seine Stilisierung zum Feindbild bis hin zu einer Dämonisierung, die Konflikte schüren kann. Falschmeldungen gehen also mit intoleranten und zugleich reizbaren Haltungen einher und führen nur zur Gefahr, dass Arroganz und Hass eine immer weitere Verbreitung finden. Denn das ist es, wozu die Falschheit letztlich führt.

2. Wie erkennt man Fake News?

Niemand von uns kann sich der Verantwortung entziehen, solchen Unwahrheiten entgegenzutreten. Das ist kein leichtes Unterfangen, da sich die Desinformation oft auf sehr gemischte Inhalte stützt, die gewollt evasiv und unterschwellig irreführend sind, und sich mitunter raffinierter Mechanismen bedienen. Lobenswert sind daher Bildungsinitiativen, die lehren, wie man den Kommunikationskontext einordnen und beurteilen kann, ohne sich dabei zum ungewollten Verbreiter von Desinformation zu machen, sondern diese stattdessen aufdeckt. Lobenswert sind ebenso institutionelle und rechtliche Initiativen, die die Eindämmung dieses Phänomens durch entsprechende normative Maßnahmen vorantreiben, wie auch das Bestreben seitens der Technologie- und Medienunternehmen, mit Hilfe neuer Kriterien nachzuweisen, wer sich hinter den Millionen von digitalen Profilen versteckt.

Der Schutz vor den Mechanismen der Desinformation und das Erkennen derselben macht jedoch auch eine sorgfältige Unterscheidung erforderlich. Es geht hier nämlich darum, das aufzudecken, was man als die „Logik der Schlange“ bezeichnen könnte, die sich überall verstecken und jederzeit zubeißen kann. Es handelt sich um die Strategie der »schlauhen Schlange«, von der das *Buch Genesis* spricht und die sich an den Anfängen der Menschheit zum Urheber der ersten „*Fake News*“ (vgl. *Gen* 3,1-15) gemacht hat. Die tragische Konsequenz war der Sündenfall, der dann den ersten

Brudermord zur Folge hatte (vgl. *Gen* 4) und zahllose andere Formen des Bösen gegen Gott, den Nächsten, die Gesellschaft und die Schöpfung. Die Strategie dieses gerissenen »Vaters der Lüge« (*Joh* 8,44) ist nichts anderes als eben die *Mimesis*: eine gefährliche Verführung, die sich mit vielversprechenden, aber unwahren Argumenten ins Herz des Menschen schleicht. So wird im Bericht vom Sündenfall ja auch erzählt, wie sich der Verführer der Frau nähert und vorgibt, ein Freund zu sein und ihr Wohl am Herzen zu haben. Das Gespräch mit ihr beginnt er mit einer Aussage, die zwar wahr ist, aber doch nur zum Teil: »Hat Gott wirklich gesagt: Ihr dürft von keinem Baum des Gartens essen?« (*Gen* 3,1). In Wahrheit hatte Gott dem Adam aber nicht gesagt, dass er von *keinem Baum* essen dürfe, sondern *nur von einem nicht*: »Vom Baum der Erkenntnis von Gut und Böse darfst du nicht essen« (*Gen* 2,17). Das stellt die Frau der Schlange gegenüber zwar richtig, auf ihre Provokation geht sie aber dennoch ein: »Nur von den Früchten des Baumes, der in der Mitte des Gartens steht, hat Gott gesagt: Davon dürft ihr nicht essen und daran dürft ihr nicht rühren, sonst werdet ihr sterben!« (*Gen* 3,3). Diese Antwort hat einen legalistischen, pessimistischen Beigeschmack: Nachdem die Frau dem Fälscher Glauben geschenkt hat, lässt sie sich von seiner Darlegung der Fakten anziehen und wird in die Irre geführt. So schenkt sie ihm zunächst Aufmerksamkeit, als er ihr versichert: »Nein, ihr werdet nicht sterben!« (*Gen* 3,4). Danach erhält die Dekonstruktion des Verführers einen glaubhaften Anstrich: »Gott weiß vielmehr: Sobald ihr davon esst, gehen euch die Augen auf; ihr werdet wie Gott und erkennt Gut und Böse« (*Gen* 3,5). Und so wird die väterliche Ermahnung Gottes, die das Gute zum Ziel hatte, am Ende diskreditiert, um der verlockenden Versuchung des Feindes nachgeben zu können: »Da sah die Frau, dass es köstlich wäre, von dem Baum zu essen, dass der Baum eine Augenweide war und begehrenswert war ...« (*Gen* 3,6). Diese biblische Erzählung lässt uns also eine Tatsache erkennen, die für unser Thema wesentlich ist: keine Desinformation ist harmlos. Im Gegenteil: dem zu vertrauen, was falsch ist, hat unheilvolle Folgen. Schon eine scheinbar leichte Verdrehung der Wahrheit kann gefährliche Auswirkungen haben.

Was hier ins Spiel kommt, ist nämlich unsere Gier. *Fake News* verbreiten sich oft rasend schnell, wie ein Virus, der nur schwer eingedämmt werden kann. Und der Grund dafür liegt nicht so sehr in der für die sozialen Netzwerke typischen Logik der Weitergabe, sondern eher in der unersättlichen Gier, von der sich der Mensch nur allzu leicht beherrschen lässt. Die wahre Wurzel der wirtschaftlichen und opportunistischen Hintergründe der Desinformation ist unser Hunger nach Macht und Besitz, unsere Vergnügungssucht – eine Gier, die uns letztlich auf einen Schwindel hereinfallen lässt, der noch viel tragischer ist als jede seiner Ausdrucksformen: den Schwindel des Bösen, der sich von Falschheit zu Falschheit seinen Weg bahnt in unser

Herz und es seiner Freiheit beraubt. Und das ist auch der Grund, warum Erziehung zur Wahrheit Erziehung zur Unterscheidung bedeutet: Erziehung dazu, das Verlangen und die Neigungen, die uns bewegen, einordnen und abwägen zu lernen, damit es uns nie an Gutem fehlen möge, sodass wir dann auf die erstbeste Versuchung hereinfliegen.

3. »Die Wahrheit wird euch befreien« (Joh 8,32)

Durch die ständige Verunreinigung mit einer irreführenden Sprache wird die Innerlichkeit des Menschen letztendlich verdunkelt. Dostojewski hat hierzu etwas Bemerkenswertes geschrieben: »Wer sich selbst belügt und an seine eigene Lüge glaubt, der kann zuletzt keine Wahrheit mehr unterscheiden, weder in sich noch um sich herum; er achtet schließlich weder sich selbst noch andere. Wer aber niemand achtet, hört auch auf zu lieben und ergibt sich den Leidenschaften und rohen Genüssen, um sich auch ohne Liebe zu beschäftigen und zu zerstreuen. Er sinkt unweigerlich auf die Stufe des Viehs hinab, und all das, weil er sich und die Menschen unaufhörlich belogen hat« (*Die Brüder Karamasow*, II, 2).

Was also tun? Das radikalste Mittel gegen den Virus der Falschheit ist es, sich von der Wahrheit reinigen zu lassen. Aus christlicher Sicht ist die Wahrheit nicht nur eine begriffliche Realität, die das Urteil über die Dinge betrifft und sie als wahr oder falsch definiert. Bei der Wahrheit geht es nicht nur darum, verborgene Dinge ans Licht zu bringen, „die Realität zu enthüllen“, wie der altgriechische Begriff für die Wahrheit nahelegt: *aletheia* (von *a-lethès*, das „Unverborgene“). Wahrheit hat mit dem ganzen Leben zu tun. In der Bibel hat sie auch die Bedeutung von Stütze, Beständigkeit, Zuversicht, worauf schon die Wurzel *‘aman* schließen lässt, von der sich auch das liturgische *Amen* herleitet. Die Wahrheit ist das, worauf man sich stützen kann, um nicht zu fallen. In diesem relationalen Sinn ist das einzig Zuverlässige und Vertrauenswürdige; das einzige, worauf wir zählen können; das einzig „Wahre“ der lebendige Gott. So kann Jesus ja auch sagen: »*Ich bin die Wahrheit*« (Joh 14,6). Der Mensch entdeckt nun die Wahrheit immer wieder neu, wenn er sie in sich selbst als Treue und Zuverlässigkeit dessen, der ihn liebt, erfährt. Das allein befreit den Menschen: »Die Wahrheit wird euch befreien« (Joh 8,32).

Befreiung von der Falschheit und Suche nach Beziehung: das sind die zwei Elemente, die nicht fehlen dürfen, wenn unsere Worte, unsere Gesten wahr, authentisch und glaubwürdig sein sollen. Wenn wir die Wahrheit erkennen wollen, müssen wir zwischen dem unterscheiden, was der Gemeinschaft und dem Guten zuträglich ist, und dem, was dagegen dazu neigt zu isolieren, zu spalten, Gegensätze zu schüren. Die Wahrheit erlangt man also nicht, wenn man sie als etwas auferlegt, das fremd und unpersönlich ist; sie ent-

springt vielmehr den freien Beziehungen zwischen den Personen, im gegenseitigen Zuhören. Zudem muss die Wahrheit immer wieder neu aufgespürt werden, weil sich überall etwas Falsches einschleichen kann, auch wenn man Dinge sagt, die wahr sind. So mag eine schlüssige Argumentation zwar auf unleugbare Fakten gestützt sein – wird sie aber dazu genutzt, den anderen zu verletzen, ihn in den Augen Dritter abzuwerten, dann wohnt hier nicht die Wahrheit inne, wie richtig diese Argumentation auch erscheinen mag. Die Wahrheit der Aussagen erkennt man an ihren Früchten: daran also, ob sie Polemik, Spaltung und Resignation auslösen – oder eine gewissenhafte und reife Diskussion, einen konstruktiven Dialog und ein fruchtbares Schaffen.

4. Der Friede liegt in der wahren Nachricht

Das beste Mittel gegen die Falschheit sind nicht die Strategien, sondern die Personen: Personen, die frei von Begierde sind und daher die Bereitschaft haben, zuzuhören und die Wahrheit durch die Mühe eines ehrlichen Dialogs zutage treten lassen. Personen, die – vom Guten angezogen – bereit sind, die Sprache verantwortungsvoll zu gebrauchen. Wenn der Ausweg aus der Verbreitung von Desinformation also die Verantwortung ist, dann sind hier vor allem jene auf den Plan gerufen, denen die Verantwortung beim Informieren schon von Berufs wegen auferlegt ist: die Journalisten, die die Hüter der Nachrichten sind. In der Welt von heute übt der Journalist nicht nur einen Beruf aus: er hat eine Mission. Trotz der Kurzlebigkeit der Nachrichten und im Strudel der Sensationspresse darf er nie vergessen, dass im Zentrum der Nachricht der Mensch steht – und nicht, wie schnell eine Nachricht verbreitet wird und welche Wirkung sie auf das Publikum hat. Informieren hat mit „formen“ zu tun, betrifft das Leben der Menschen. Das ist auch der Grund, warum die Sorgfalt bei den Quellen und der Schutz der Kommunikation eigenständige Prozesse sind, die wirklich zur Entwicklung des Guten beitragen, Vertrauen schaffen und Wege der Gemeinschaft und des Friedens erschließen.

Ich möchte daher alle dazu einladen, einen *Journalismus für den Frieden* voranzutreiben, womit ich nicht einen Journalismus meine, dem es nur um „Schönfärberei“ geht, der das Vorhandensein schwerwiegender Probleme leugnet und einen süßlichen Tonfall annimmt. Nein, ich meine einen Journalismus, der sich nicht verstellt; der der Unwahrheit, der Effekthascherei und dem prahlerischen Reden den Kampf ansagt; ein Journalismus, der *von* Menschen und *für* Menschen gemacht ist; der sich als ein Dienst versteht, der allen Menschen zugutekommt, vor allem jenen – und das ist in unserer heutigen Welt der Großteil –, die keine Stimme haben; ein Journalismus, dem es nicht nur darum geht, Nachrichten so schnell und lukrativ wie möglich „an den Mann zu bringen“, sondern der die tatsächlichen Ursachen der Konflikte zu erforschen

sucht, um ihre Wurzeln verstehen und durch die Anregung guter Handlungsweisen überwinden zu können; ein Journalismus, der sich nicht vom Strudel der Sensationsgier und der verbalen Gewalt mitreißen lässt, sondern lieber nach alternativen Lösungen sucht.

Lassen wir uns also von einem Gebet im Geiste des heiligen Franziskus inspirieren und wenden wir uns an Den, der die Wahrheit selbst ist:

Herr, mache uns zum Werkzeug deines Friedens. Lass uns das Böse erkennen, das sich in eine Kommunikation einschleicht, die nicht Gemeinschaft schafft. Gib, dass wir das Gift aus unseren Urteilen zu entfernen wissen.

Hilf uns, von den anderen als Brüder und Schwestern zu sprechen.

Du bist treu und unseres Vertrauens würdig; gib, dass unsere Worte Samen des Guten für die Welt sein mögen:

*wo Lärm ist, lass uns zuhören;
wo Verwirrung herrscht, lass uns Harmonie verbreiten;
wo Zweideutigkeit ist, lass uns Klarheit bringen;
wo es Ausschließung gibt, lass uns das Miteinander schaffen;
wo Sensationssucht herrscht, lass uns Mäßigung wählen;
wo Oberflächlichkeit ist, lass uns wahre Fragen stellen;
wo es Vorurteile gibt, lass uns Vertrauen verbreiten;
wo Aggressivität herrscht, lass uns Respekt bringen;
wo es Falschheit gibt, lass uns Wahrheit schenken.
Amen.*

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2018, dem Gedenktag des hl. Franz von Sales

Franciscus

Botschaft von Papst Franziskus zum 104. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2018 (28. September 2018)

„Die Migranten und Flüchtlinge aufnehmen, beschützen, fördern und integrieren“

Liebe Brüder und Schwestern!

»Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott« (Lev 19,34).

Während der ersten Jahre meines Pontifikats habe ich wiederholt meiner besonderen Sorge um die traurige Situation so vieler Migranten und Flüchtlinge Ausdruck verliehen, die von Kriegen, Verfolgungen, Naturkatastrophen und der Armut fliehen. Es handelt sich ohne Zweifel um ein „Zeichen der Zeit“, das ich zu entziffern versucht habe, wofür ich seit meinem Besuch in Lampedusa am 8. Juli 2013 das Licht des Heiligen Geistes erlebt habe. Bei der Errichtung des neuen Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen wollte ich, dass eine besondere Abteilung, die *zeitweise* meiner unmittelbaren Leitung unterstellt sein sollte, die Fürsorge der Kirche für die Migranten, die Evakuierten, die Flüchtlinge und die Opfer des Menschenhandels zum Ausdruck bringe.

Jeder Fremde, der an unsere Tür klopft, gibt uns eine Gelegenheit zur Begegnung mit Jesus Christus, der sich mit dem aufgenommenen oder abgelehnten Gast

jeder Zeitepoche identifiziert (vgl. Mt 25,35.43). Der Herr vertraut der mütterlichen Liebe der Kirche jeden Menschen an, der gezwungen ist, die eigene Heimat auf der Suche nach einer besseren Zukunft zu verlassen[1]. Diese Fürsorge muss konkreten Ausdruck in jedem Abschnitt der Erfahrung der Flüchtlinge finden: von der Abfahrt bis zur Reise, von der Ankunft bis zur Rückkehr. Es ist eine große Verantwortung, die die Kirche mit allen Glaubenden und Menschen guten Willens teilen möchte, die gerufen sind, auf die zahlreichen durch die gegenwärtigen Flüchtlingsbewegungen hervorgerufenen Herausforderungen mit Großzügigkeit, Engagement, Klugheit und Weitblick zu antworten, jeder freilich gemäß den eigenen Möglichkeiten.

Diesbezüglich möchte ich erneut bekräftigen, dass man unsere gemeinsame Antwort in vier Verben gemäß den Grundsätzen der Lehre der Kirche aufgliedern könnte: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren[2].

Wenn wir das gegenwärtige Szenario betrachten, so bedeutet *aufnehmen* vor allem, den Migranten und Flüchtlingen breitere Möglichkeiten für eine sichere und legale Einreise in die Zielländer anzubieten. In diesem Sinn ist ein konkretes Bemühen wünschenswert, damit die Gewährung von Visa zu humanitären

Zwecken und zur Wiedervereinigung von Familien vermehrt und vereinfacht wird. Zugleich erhoffe ich mir, dass eine größere Anzahl von Ländern Programme privater und gemeinschaftlicher Patenschaften einrichten und humanitäre Korridore für die am meisten gefährdeten Flüchtlinge eröffnen. Es wäre darüber hinaus angebracht, zeitlich befristete Sondervisa für Personen vorzusehen, die von den Konflikten in den angrenzenden Ländern fliehen. Die kollektiven und willkürlichen Ausweisungen von Migranten und Flüchtlingen sind keine geeignete Lösung, vor allem, wenn diese in Länder geschehen, die die Achtung der Würde und der Grundrechte nicht gewährleisten können[3]. Ich möchte nochmals unterstreichen, wie wichtig es ist, den Migranten und Flüchtlingen eine erste angemessene und anständige Unterbringung anzubieten. „Projekte mit einer Verteilung der aufzunehmenden Migranten, die an verschiedenen Orten bereits begonnen wurden, scheinen dagegen die persönliche Begegnung zu erleichtern, eine bessere Qualität der Dienstleistungen zu ermöglichen und größere Erfolgchancen zu gewährleisten“[4]. Der Grundsatz der zentralen Stellung der menschlichen Person, der von meinem geschätzten Vorgänger Benedikt XVI. mit Festigkeit bekräftigt wurde[5], verpflichtet uns dazu, die Sicherheit der Personen stets der Sicherheit des Landes voranzustellen. Folglich ist es notwendig, das für die Grenzkontrollen verantwortliche Personal entsprechend auszubilden. Die Lage der Migranten, der Asylbewerber und der Flüchtlinge erfordert, dass ihnen die persönliche Sicherheit und der Zugang zu den Grunddienstleistungen gewährleistet werden. Im Rückgriff auf die grundlegende Würde jeder Person sind Bemühungen notwendig, um alternative Lösungen zur Verwahrung für diejenigen vorzuziehen, die das Landesgebiet ohne Genehmigung betreten[6].

Das zweite Verb, *beschützen*, artikuliert sich in einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur Verteidigung der Rechte und der Würde der Migranten und der Flüchtlinge unabhängig von ihrem Migrantenstatus[7]. Dieser Schutz beginnt in der Heimat und besteht im Angebot von sicheren und bescheinigten Informationen vor der Abreise und in der Bewahrung vor Praktiken illegaler Anwerbung[8]. Dies müsste, sofern möglich, am Ort der Einwanderung fortgeführt werden, indem man den Migranten eine angemessene konsularische Betreuung sichert, das Recht, die Ausweispapiere immer mit sich zu führen, einen gebührenden Zugang zur Justiz, die Möglichkeit zur Eröffnung von persönlichen Bankkonten und die Gewährleistung einer Mindestlebensversorgung. Wenn die Fähigkeiten der Migranten, Asylbewerber und Flüchtlinge entsprechend erkannt und genutzt werden, so stellen sie eine echte Ressource für die Gemeinschaften, die sie aufnehmen, dar[9]. Deshalb erhoffe ich mir, dass ihnen, in Achtung ihrer Würde, Bewegungsfreiheit im Aufnahmeland, Möglichkeit zur Arbeit und der Zugang zu den Mitteln der Telekommunikation gewährt wird. Für diejenigen,

die entscheiden, in die Heimat zurückzukehren, halte ich es für angemessen, Reintegrationsprojekte in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu entwickeln. Das internationale Abkommen zu den Kinderrechten bietet eine rechtliche allgemeine Grundlage für den Schutz der minderjährigen Migranten. Es muss ihnen jede Form der Verwahrung aufgrund ihres *Migrantenstatus* erspart werden, während der reguläre Zugang zur Primar- und Sekundarbildung gesichert werden muss. Desgleichen ist die Gewährleistung eines geregelten Aufenthaltes mit Erreichen der Volljährigkeit und der Möglichkeit zu einer weiteren Ausbildung notwendig. Für die Minderjährigen, die ohne Begleitung oder von ihrer Familie getrennt sind, ist es wichtig, Programme zur zeitlichen Obhut oder der Betreuung durch eine Pflegefamilie zu entwerfen[10]. In Achtung des allgemeinen Rechtes auf eine Nationalität muss diese allen Kindern zum Augenblick ihrer Geburt zuerkannt und entsprechend bescheinigt werden. Die Staatenlosigkeit, in der sich Migranten und Flüchtlinge zuweilen wiederfinden, kann leicht durch eine Gesetzgebung „in Konformität mit den grundlegenden Prinzipien des internationalen Rechts“[11] vermieden werden. Der *Migrantenstatus* sollte den Zugang zur nationalen Gesundheitsversorgung und den Rentensystemen wie auch die Rücküberweisung ihrer Beiträge im Falle einer Rückkehr in die Heimat nicht begrenzen.

Fördern heißt im Wesentlichen sich dafür einzusetzen, dass alle Migranten und Flüchtlinge wie auch die sie aufnehmenden Gemeinschaften in die Lage versetzt werden, sich als Personen in allen Dimensionen, die das Menschsein ausmacht, wie es der Schöpfer gewollt hat[12], zu verwirklichen. Unter diesen Dimensionen muss der religiösen Dimension der richtige Stellenwert zuerkannt werden, wobei allen sich im Staatsgebiet aufhaltenden Ausländern, die Bekenntnis- und Religionsfreiheit gewährleistet wird. Viele Migranten und Flüchtlinge weisen Qualifikationen auf, die angemessen bescheinigt und geschätzt werden sollen. Da „die menschliche Arbeit von Natur aus dazu bestimmt ist, die Völker zu verbinden“[13], ermutige ich dazu, darauf hinzuarbeiten, dass die Eingliederung der Migranten und Flüchtlinge in die Gesellschaft und die Arbeitswelt vorangetrieben werden, indem allen – einschließlich der Asylbewerber – die Möglichkeit zur Arbeit, zu Sprachkursen, zu aktiver Bürgerschaft und einer angebrachten Information in ihren Herkunftssprachen gewährleistet wird. Im Fall von minderjährigen Migranten muss ihre Einbeziehung in die Arbeit so geregelt werden, dass Missbräuchen und Bedrohungen für ihr normales Wachstum vorgebeugt wird. Im Jahr 2006 hat Benedikt XVI. hervorgehoben, wie im Bereich der Migration die Familie ein „Ort und eine Ressource der Kultur des Lebens und Integrations- und Wertefaktor ist.“[14] Ihre Integrität soll stets durch die Begünstigung der Wiedervereinigung der Familien – einschließlich der Großeltern, Geschwister und Enkel – gefördert werden, und sie soll niemals wirtschaftli-

chen Erfordernissen unterworfen werden. Migranten, Asylbewerbern und Flüchtlingen mit Behinderungen sollen größere Aufmerksamkeit und Unterstützung zugesichert werden. Auch wenn die bisher von vielen Ländern angestellten Bemühungen hinsichtlich einer internationalen Zusammenarbeit und humanitären Assistenz als durchaus lobenswert erscheinen, erhoffe ich mir, dass in der Verteilung jener Hilfen die Bedürfnisse (z.B. medizinische und soziale Versorgung und Bildung) der Entwicklungsländer berücksichtigt werden, die riesige Flüchtlings- und Migrantenströme aufnehmen, und dass gleichermaßen die örtlichen Gemeinschaften, die sich in Situationen materiellen Mangels und Verwundbarkeit befinden[15], diese Hilfsleistungen empfangen.

Das letzte Verb, *integrieren*, liegt auf der Ebene der Möglichkeit interkultureller Bereicherung, die sich durch die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen ergibt. Die Integration ist nicht eine Angleichung, „die dazu beiträgt, die eigene kulturelle Identität zu unterdrücken oder zu vergessen. Der Kontakt mit dem Andern führt vielmehr dazu, sein »Geheimnis« zu entdecken, sich ihm zu öffnen, um seine wertvollen Seiten anzunehmen und so eine bessere gegenseitige Kenntnis zu erlangen. Das ist ein langer Prozess, der darauf abzielt, die Gesellschaft und die Kulturen zu formen, sodass sie immer mehr der Widerschein der vielfältigen Gaben werden, die Gott den Menschen geschenkt hat.“[16] Ein solcher Prozess kann durch die Möglichkeit einer Staatsbürgerschaft, die von wirtschaftlichen und sprachlichen Erfordernissen losgelöst ist, und durch Wege zu einer außerordentlichen gesetzlichen Regelung für Migranten, die einen Aufenthalt über einen langen Zeitraum im Land aufweisen können, beschleunigt werden. Ich beharre nochmals auf der Notwendigkeit, die Kultur der Begegnung in jeder Weise zu begünstigen, indem man die Möglichkeiten zum interkulturellen Austausch vermehrt, die „guten Erfahrungen“ der Integration dokumentiert und verbreitet und man Programme entwirft, um die lokalen Gemeinschaften auf die Integrationsprozesse vorzubereiten. Mir liegt daran, den besonderen Fall der Ausländer hervorzuheben, die aufgrund von humanitären Krisen gezwungen sind, das Einwanderungsland zu verlassen. Es ist erforderlich, dass diesen Personen eine angemessene Unterstützung für die Heimkehr und Programme zur Wiedereingliederung in die Arbeitswelt im Heimatland zugesichert werden.

In Übereinstimmung mit ihrer pastoralen Tradition ist die Kirche bereit, sich selbst für die Umsetzung all der oben vorgeschlagenen Initiativen einzusetzen, aber um die erhofften Ergebnisse zu erreichen, ist der Beitrag der politischen Gemeinschaft und der zivilen Gesellschaft unverzichtbar, jeder entsprechend der eigenen Verantwortung.

Während des Gipfels der Vereinten Nationen, der am 19. September 2016 in New York abgehalten wurde, haben die Verantwortungsträger der Welt klar ihren Willen zum Ausdruck gebracht, sich zugunsten der Migranten und der Flüchtlinge zu engagieren, um ihr Leben zu retten und ihre Rechte zu schützen, wobei diese Verantwortung auf weltweiter Ebene geteilt werden soll. Zu diesem Zweck haben sich die Staaten dazu verpflichtet, bis Ende 2018 zwei *Global Compacts* zu verfassen und zu billigen, einer, der sich den Flüchtlingen widmet, und der andere den Migranten.

Liebe Brüder und Schwestern, im Licht dieser angestoßenen Prozesse stellen die nächsten Monate eine günstige Gelegenheit dar, um die konkreten Aktionen, die ich in den vier Verben deklinieren wollte, vorzustellen und zu unterstützen. Ich lade euch somit ein, alle Möglichkeiten zu nutzen, um diese Botschaft mit allen politischen und gesellschaftliche Akteuren, die am Prozess beteiligt sind, der zur Billigung der zwei weltweiten Vereinbarungen führen wird, und allen, die an der Teilhabe daran interessiert sind, zu teilen.

Heute, am 15. August, feiern wir das Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel. Die Gottesmutter erfuhr die Härte des Exils am eigenen Leib (vgl. Mt 2, 13-15), sie begleitete liebevoll den Weg ihres Sohnes bis hin zum Kalvarienberg und ist auf ewig dessen Herrlichkeit teilhaftig. Ihrer mütterlichen Fürsprache vertrauen wir die Hoffnungen aller Migranten und Flüchtlinge der Welt und die Bemühungen der sie aufnehmenden Gemeinschaften an, auf dass wir alle lernen, in Übereinstimmung mit dem göttlichen Gebot den anderen, den Fremden zu lieben wie uns selbst.

Vatikanstadt, am 15. August 2017

Hochfest der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel

Franciscus

- [1] Cfr. Pius XII., Apostolische Konstitution *Exsul Familia* (1. August 1952). Titulus Primus, I.
- [2] Vgl. *Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Forums „Migration und Frieden“*, 21. Februar 2017.
- [3] Vgl. *Beitrag des ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 103. Sitzung des Rats der IOM*, 26. November 2013.
- [4] *Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Forums „Migration und Frieden“*.
- [5] Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 47.
- [6] Vgl. Stellungnahme des Ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 20. Sitzung des Menschenrechtsrates, 22. Juli 2012.
- [7] Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 62.
- [8] Vgl. Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und die Menschen unterwegs, Instruktion *Erga migrantes caritas Christi*, 6.

- [9] Vgl. Benedikt XVI., *Ansprache an die Teilnehmer des VI. Weltkongresses für die der Migranten- und Flüchtlingsseelsorge*, 9. November 2009.
- [10] Vgl. Benedikt XVI., *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings* (2010) und *Stellungnahme des Ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 26. ordentlichen Sitzung des Menschenrechtsrates über die Menschenrechte der Migranten*, 13. Juni 2014.
- [11] Päpstlicher Rat der Seelsorge für Migranten Menschen unterwegs und Päpstlicher Rat *Cor Unum*, *In Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen Christus erkennen*, 2013, 70.
- [12] Vgl. Paul VI., Enzyklika *Populorum Progressio*, 14.
- [13] Johannes Paul II., Enzyklika *Centesimus annus*, 27.
- [14] Benedikt XVI., *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings* (2007).
- [15] Vgl. Päpstlicher Rat der Seelsorge für Migranten Menschen unterwegs und Päpstlicher Rat *Cor Unum*, *In Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen Christus erkennen*, 2013, 30-31.
- [16] Johannes Paul II., *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings* (2005), 24. November 2004.

Gesetz zur Änderung der Wahlordnungen für die Bayerische Regional-KODA (BayRKWO-Änderungsgesetz – BayRKWOÄndG)

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA

Die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus den (Erz-)Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg gemäß § 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung vom 1. Mai 1999 (Amtsblatt Nr. 6/1999, S. 59f.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz – KAGOAnpG) vom 1. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 9/2005 S. 90 ff.) wird nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 15./16. November 2017 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Wahlordnung für die Vertreter und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Zentral-KODA aus den bayerischen Diözesen (Wahlordnung zur Zentralen Kommission – WOZZK)“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Wahlversammlung

- (1) Die Dienstnehmervorteilnehmerinnen/Dienstnehmervorteilnehmer in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – im Folgenden Kommission – bilden die Wahlversammlung zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Dienstnehmerseite in der Zentralen Kommission für die bayerischen Diözesen in Durchführung von § 5 Absatz 2 Buchstabe a) Zentral-KODA-Ordnung.
- (2) Die/der Vorsitzende des Regional-Wahlvorstandes für die Wahl zur Kommission lädt zur

Wahlversammlung ein. Diese findet nach der konstituierenden Sitzung der Kommission statt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Eröffnung der Wahlversammlung und Wahlleitung“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und die Worte „gemäß § 6 Abs. 2 Bayerische Regional-KODA-Ordnung (BayRKO)“ werden durch die Worte „gemäß § 7 Absatz 2 der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – im Folgenden BayRKO –“ ersetzt.
- c) Der bisherige § 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
„(2) Sie/Er leitet die Wahl einer Wahlleitung aus den anwesenden Personen.
Die Wahl zur Wahlleitung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.“

4. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt gefasst:

„§ 3 Wählbarkeit

Wählbar als Mitglied in die Zentrale Kommission ist jedes Mitglied der Dienstnehmerseite der Kommission, dessen Einverständniserklärung vorliegt.“

5. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder in die Zentrale Kommission endet mit Ablauf der Amtsperiode der Kommission.

- (2) Bis zur Neuwahl der Mitglieder für die Zentrale Kommission üben die bisherigen Mitglieder der Zentralen Kommission ihr Amt unabhängig von der Wiederwahl in die Kommission aus, längstens aber sechs Monate.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Vertreter in die Zentral-KODA“ durch die Worte „Vertreterinnen/Vertreter in die Zentrale Kommission“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Mitarbeiterseite der BayRK“ durch die Worte „Dienstnehmerseite der Kommission“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kandidaten“ durch die Worte „Kandidatinnen/ Kandidaten“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Vertreter in die Zentral-KODA“ durch die Worte „Vertreterinnen/Vertreter in die Zentrale Kommission“ ersetzt und nach dem Wort „Wahlgängen“ werden die Worte „aus den anwesenden Mitgliedern der Dienstnehmerseite“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „jeder“ durch die Worte „jeder/jede“ und das Wort „Kandidaten“ durch die Worte „Kandidatinnen/ Kandidaten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Kandidat“ durch die Worte „Kandidatin/Kandidat“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
 „Entfallen auf mehr Kandidatinnen/Kandidaten als die Höchstzahl der zu Wählenden mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten, sind nur die Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen bis zur Höchstzahl der zu Wählenden gewählt. Besteht zwischen Kandidatinnen/Kandidaten, die mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten auf sich vereinigen konnten, Stimmgleichheit über die Höchstzahl der zu Wählenden hinaus, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt.“
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Mitglieder in die Zentral-KODA“ durch die Worte „Vertreterinnen/Vertreter in die Zentrale Kommission“, die Worte „ein Kandidat“ durch die Worte „eine Kandidatin/ein Kandidat“ und das Wort „Kandidaten“ durch die Worte „Kandidatinnen/Kandidaten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Worte „über die Zulassung“ eingefügt.
 - cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten auf sich vereinigt.“
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Wahlleiter“ durch die Worte „die Wahlleitung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „gilt der“ durch die Worte „gilt immer die/der“ und das Wort „Kandidat“ durch die Worte „Kandidatin/Kandidat“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Wahlleiter“ durch die Worte „die Wahlleitung“ und die Angabe „BayRK“ durch das Wort „Kommission“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „BayRK“ durch das Wort „Kommission“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz mit dem Wortteil „Erz-“ gestrichen.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einer Woche nach der Wahlversammlung bei dem Kirchlichen Arbeitsgericht“ durch die Worte „von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Kirchlichen Arbeitsgericht der bayerischen Diözesen“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden Absatz 2 und wie folgt gefasst:
 „(2) Wenn der Anfechtung stattgegeben wird, ist die Wahl in der nächsten Vollversammlung der Kommission zu wiederholen.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 8 Ausscheiden und Ruhen“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Scheidet eine Vertreterin/ein Vertreter der Dienstnehmerseite aus der Zentralen Kommission aus oder ruht seine Mitgliedschaft (§ 8 BayRKO), wird in der nächsten Vollversammlung der Kommission ein Ersatzmitglied gewählt.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „BayRK“ durch das Wort „Kommission“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wahlleitung ist die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter; steht diese/dieser zur Wahl, ist die stellvertretende Versammlungsleiterin/der stellvertretende Versammlungsleiter, ggf. das an Lebensjahren älteste Mitglied, Wahlleitung.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Bei grober Vernachlässigung seiner Pflichten als Mitglied der Zentralen Kommission kann mit Hälfte der Mitglieder der Kommission oder der Mehrheit der Mitglieder einer Seite der Kommission Klage auf Amtsenthebung oder Klage auf Feststellung des Verlusts der Mitgliedschaft gestellt werden.“

„Beschäftigte, die nach der Entgeltordnung für Beschäftigte in der kirchlichen Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche und für Erwachsene gemäß ABD Teil A, 2.10. eingruppiert sind,“

- b) In Nummer 3 Wahlbereich 3 werden die Worte „der Anlage F nach ABD Teil A, 1.“ durch die Worte „ABD Teil A, 2.3. Nummer 30“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 Wahlbereich 4 wird das Wort „vorläufigen“ gestrichen.
2. In § 24 Absatz 2 und in § 26 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Arbeitsrechtlichen Kommission“ durch die Worte „Kommission für das Arbeitsvertragsrecht“ ersetzt.

Artikel 2

Änderungen der Regional-KODA-Wahlordnung

Die Regional-KODA-Wahlordnung (BayRKWO) vom 1. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 10/2011 S. 110 ff.) in der Fassung vom 1. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 5/2016 S. 68 ff.) wird nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 15./16. November 2017 wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 Wahlbereich 2 wird wie folgt gefasst:

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Regensburg, 06.07.2018



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 15. März 2018 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

- 1) Anlage 2e zu den AVR
 Zulage für Mitarbeiter im Rettungsdienst, die mit der elektronischen Einsatzdokumentation befasst sind
- 2) Anlage 21a zu den AVR
 Erweiterung des Geltungsbereichs sowie Überleitungsregelungen
- 3) Anlagen 31 Anhänge D und F und Anlage 32 Anhänge D und G zu den AVR
 Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12 „DKG-Empfehlung Notfallpflege“

- 4) Anlage 33 zu den AVR
 Redaktionelle Anpassung „Stufengleiche Höhergruppierung“

- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 29. Mai 2018



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 12. April 2018 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Anlage 2e zu den AVR
Zulage für Mitarbeiter im Rettungsdienst,
die mit der elektronischen Einsatzdokumentation
befasst sind

- I. In Anlage 2e zu den AVR wird die Höhe der Zulage nach Nr. 12 Abschnitt II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 auf monatlich 100,00 Euro festgelegt.
- II. In Anlage 2e zu den AVR wird der Nr. 12 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 des Abschnitts II die folgende neue Hochziffer 2 hinzugefügt:

„¹Die Mitarbeiter, denen eine Funktion nach Nr. 12 im Zeitraum Januar bis Februar 2018 übertragen wurde, erhalten 90 Euro für jeden Monat, für den die Funktion übertragen wurde; der Betrag wird als einmalige Zahlung im Juli 2018 fällig.

²Ein Anspruch nach Satz 1 besteht, wenn der Mitarbeiter am 1. März 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn der Mitarbeiter wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵Bereits im Hinblick auf die Funktion gem. Nr. 12 geleistete freiwillige Zahlungen des Dienstgebers können auf die Einmalzahlung nach dieser Hochziffer angerechnet werden.“

- III. Die Änderungen treten zum 01. März 2018 in Kraft.

Regensburg, den 04.06.2018

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Herbstsammlung 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

ihr „macht meine Freude dadurch vollkommen, dass ihr eines Sinnes seid, einander in Liebe verbunden, einmütig und einträchtig, dass ihr nichts aus Ehrgeiz und nichts aus Prahlerei tut. Sondern in Demut schätze einer den andern höher ein als sich selbst. Jeder achte nicht nur auf das eigene Wohl, sondern auch auf das der anderen.“ (Phil 2, 1-4) So schreibt der Apostel Paulus der jungen Gemeinde in Philippi. Diese Mahnung führt uns mitten hinein ins Herz der Caritas und damit auch ins Herz unseres Glaubens und unserer Gemeinde. Caritas ist das lateinische Wort für Nächstenliebe. Dazu passen weder Egoismus noch Prahlerei. Und schon gar nicht darf ein Christ sein Wohl ohne Rücksicht auf die

anderen verfolgen. Wie steht es mit der Caritas in unseren Gemeinden? Ist das überhaupt eine Frage für uns? Oder haben wir „dafür“ nicht den Caritasverband, für dessen Arbeit wir wieder um eine Spende gebeten werden? Ja, es ist wahr: Der Caritasverband hat auch in unserem Bistum ein großes Netz der Hilfe und Unterstützung: Kindertageseinrichtungen, Sozialberatung, Suchtberatung, Beratung und Hilfe für Schwangere und Familien, Obdachlosenhilfe, Pflegeheime, häusliche Pflege und Behindertenhilfen. Ohne diese Einrichtungen wären wir ärmer. Wo sonst sollten Menschen mit Behinderung betreut werden? Wer würde außer den Angehörigen pflegebedürftige Menschen pflegen? Wer würde mit ratlosen Menschen Auswege aus einer Krise suchen? Vielleicht werden Sie

sagen: Das könnten auch andere Organisationen tun. Richtig. Aber die Caritas tut ihren Dienst in einem besonderen Auftrag, nämlich im Auftrag unserer Kirche. Und sie tut es aus einem besonderen Blickwinkel. Sie tut es in der Nachfolge Jesu. Das ist keine theologische Lyrik, sondern das wird im Alltag der Caritas-Arbeit sichtbar. Die Pflegekraft einer Sozialstation sitzt manchmal auch dann noch bei einem Sterbenden am Krankenbett, wenn es die Pflegeversicherung nicht mehr zahlt. Aus ihrem Glauben heraus können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Antworten in Lebenskrisen geben, die der irdischen Not, dem irdischen Leid, ja sogar dem Tod noch einen Sinn geben können. Die professionellen Dienste unserer Caritasverbände sind wertvoll und sie erreichen jährlich 350.000 Menschen.

„Jeder achte nicht nur auf das eigene Wohl, sondern auch auf das der anderen“, schreibt Paulus. Seine brüderliche Mahnung richtet sich auch an unsere Pfarrgemeinde und an jeden von uns selbst. Wo leben die Menschen, auf deren Wohl wir achten müssen, die auf uns warten, auf unseren Besuch, ein tröstendes Wort, eine helfende Tat? In unseren Pfarrgemeinden gibt es viele leuchtende Beispiele christlicher Caritas. Ich denke beispielsweise an Menschen, die ohne Aufsehen kranke Nachbarn besuchen und für sie einkaufen. Ich denke auch an organisierte caritative Dienste in unseren Pfarrgemeinden, z. B. an Frauen,

die einen Seniorennachmittag organisieren. Oder an den Besuchsdienst für die kranken und alten Mitglieder der Pfarrei im Krankenhaus und Altenheim. Auch Ihnen danke ich von Herzen.

Immer wieder brechen neue Nöte auf, die neue Antworten und neues Engagement von uns verlangen. Ich danke allen Caritas-Sammlerinnen und Caritas-Sammlern, die in der kommenden Woche wieder losziehen, um für die Caritas um Spenden zu bitten. Sie haben oft auch ein waches Auge, wenn sie als Boten der Pfarrgemeinde oder der Caritas in die Häuser kommen.

Die Kollekte des Ernte-Dank-Sonntags ist für die vielfältigen Aufgaben der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.

Regensburg, 10.07.2018

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 23. September 2018, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Wahl der Dienstnehmervorteiler/Dienstnehmervorteilerinnen der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA gemäß § 5 Abs. 2 BayRKWO am 25. April 2018

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Regional-Wahlvorstand gemäß § 26 BayRKWO. Für die 9. Amtsperiode der Kommission ab 1. September 2018 sind gewählt als Vertreter der Beschäftigten aus der Diözese Regensburg:

Regina Huber
Erziehungsbereich (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BayRKWO)
1085 Stimmen

Reinhard Böhm
Pastorale Dienste (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 BayRKWO)
698 Stimmen

Ersatzmitglieder:
Kathrin Schmid
Erziehungsbereich (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BayRKWO)
1080 Stimmen

Josef Süß
Bildungs- und Verbandsbereich (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BayRKWO)
446 Stimmen

Harald Bergner
Verwaltung (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 BayRKWO)
316 Stimmen

Stefan Stoiber
Mesner/innen und Kirchenmusiker/innen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BayRKWO)
259 Stimmen

Stephan Merkes
Mesner/innen und Kirchenmusiker/innen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BayRKWO)
233 Stimmen

Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 27.09.2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 24.08.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 17.12.2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 15.11.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Proklamation der Weihekandidaten – Weihe zu Ständigen Diakonen

Am Samstag, 29. September 2018, wird der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Rudolf Voderholzer im Dom St. Peter die Diakonenweihe erteilen.

Um Zulassung zur Diakonenweihe haben gebeten:

- Thomas Bauer, Rimbach-St. Michael, Exp. Zenching-St. Ägid
- Jürgen Donhauser, Kümmersbruck-St. Antonius
- Karlheinz Renner, Wenzelbach-St. Peter
- Ovidiu Weimann-Chirilov, Ernschaden-St. Laurentius

Die Bekanntgabe der Bewerbung in der Wohnsitzpfarre ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihekandidaten. Sie ist in den gottesdienstlichen Meldungen durchzuführen.

Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen, wird um rechtzeitige Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Priester und Ständige Diakone, gebeten.

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2018

Termine

Caritas-Sammlung: 24. September – 30. September
Kirchenkollekte: 7. Oktober

Im Sinne einer seriösen und transparenten Spendensammlung empfehlen wir dringend, an den früheren Auflagen festzuhalten. Sie entnehmen diese den Hinweisen im Sammlungspaket. Geben Sie Ihren Sammlerinnen und Sammlern eine „offizielle Legitimation“ mit.

Sammlungstermine

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern haben sich auf einen gemeinsamen Sammlungskalender geeinigt, um Überschneidungen bei Sammlungsaktionen zu vermeiden. Demzufolge sind die Sammlungstermine bayernweit festgelegt. Gleichzeitig sind die Termine mit dem Sammlungskalender der Diözese abgestimmt.

Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden. Auch „Nichtkirchgänger“ sollen nach Möglichkeit für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden. In größeren Orten ist sogar die Durchführung einer Straßensammlung sinnvoll.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Pfarrbriefmantel, Plakate, Flyer, Opfertüten, Dankgaben, Sammelisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im bestellten Umfang zur Verfügung.

Presse- und Medienarbeit

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Sie finden alle Pressemitteilungen und Informationen zur Sammlung auch auf der Internetseite der Caritas (www.caritas-regensburg.de). Nehmen Sie bitte gleichzeitig Kontakt mit den örtlichen Berichterstattern auf, damit kurz vor und während der Sammlung über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird.

Genauso wichtig ist die entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes und des Gottesdienstes am Caritas-Sonntag. Anregungen dazu bieten der Sammlungsflyer, der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes.

Abrechnung

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband zu überweisen:
LIGA Bank Regensburg, "Herbstkollekte 2018"
IBAN: DE20 7509 0300 0001 1010 05,
BIC: GENODEF1M05

Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsfeld.

Hinweise zur Durchführung der Missio- Aktion 2018

Am 28. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Unter dem Leitwort „Gott ist uns Zuflucht und Stärke“ (Psalm 46) feiern wir die Gemeinschaft und Solidarität der Christinnen und Christen, die auf dem Weg des Glaubens weltweit miteinander unterwegs sind. Sichtbarer Ausdruck dieser Verbundenheit ist die Kollekte am Weltmissionssonntag. Gehalten in allen katholischen Gemeinden der Welt ist sie die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Die Missio-Werke bitten die Katholiken in Deutschland um großzügige Unterstützung dieser Solidaritätsaktion. Mehr als eintausend bedürftige Bistümer vor allem in Afrika und Asien erhalten durch sie eine dringend benötigte Unterstützung für ihre pastorale und soziale Arbeit

Schwerpunktland Äthiopien

Die diesjährige Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag lädt ein, die katholische Kirche in Äthiopien kennenzulernen. Selbst eines der ärmsten Länder der

Welt, ist Äthiopien, Aufnahmeland für Flüchtlinge aus ganz Ostafrika. Die zahlenmäßig kleine Kirche engagiert sich für die entwurzelten Menschen und schenkt ihnen neue Lebensperspektiven.

Eröffnung der Missio-Aktion

Vom 14. bis 17. September 2018 wird die Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission im Bistum Erfurt eröffnet. Gemeinsam mit den Gästen aus Äthiopien feiert Bischof Dr. Ulrich Neymeyr den Eröffnungsgottesdienst am 16. September um 9.30 Uhr im Erfurter St. Marien-Dom.

Missio-Aktion in den Gemeinden

In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Gäste aus Äthiopien zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle. Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission.

Missio-Kollekte am 28. Oktober 2018

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf www.missio-hilft.de

Neuer Rahmenvertrag mit der GEMA

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der GEMA einen neuen Vertrag zur Nutzung geschützter Werke außerhalb der Liturgie geschlossen. Dieser Vertrag hat eine rückwirkende Geltung zum 01.01.2018.

Nähere Informationen finden Sie auf den folgenden Seiten des Fachbereiches Kirchenmusik: www.kirchenmusik-regensburg.de -> Urheberrecht

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Pfarrverleihungen:

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.09.2018** folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarreiengemeinschaft **Plattling-St. Magdalena** und **Plattling-St. Michael** im Dekanat Deggendorf-Plattling an Pfarrer Josef **Geismar**;

die Pfarreiengemeinschaft **Mamming-St. Margareta** mit Benefizium Bubach und **Niederhöcking-St. Martin** im Dekanat Frontenhausen-Pilsting an Pfarrer Thomas **Gleißner**;

die Pfarreiengemeinschaft **Wutschdorf-St. Martin** mit Expositur Etsdorf, **Lintach-St. Walburga** und Pursruck-St. Ursula im Dekanat Sulzbach-Hirschau an Pfarrer Moses **Gudapati**;

die Pfarreiengemeinschaft **Vilsbiburg-Mariä Himmelfahrt**, **Gaindorf-St. Peter** und **Seyboldsdorf-St. Johann** im Dekanat Vilsbiburg an Pfarrer Peter **König**;

die Pfarreiengemeinschaft **Oberalteich-St. Peter** und Paul und **Parkstetten-St. Georg** mit Expositur Reibersdorf im Dekanat Bogenberg-Pondorf an Pfarrer Richard **Meier**;

die Pfarrei **Regensburg-St. Anton** im Dekanat Regensburg an Pfarrer Wolfgang **Reischl**;

die Pfarrei **Kelheim-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Kelheim an Pfarrer Reinhard **Röhrner**;

die Pfarrei **Steinach-St. Michael** im Dekanat Bogenberg-Pondorf an Pfarrer Kilian **Saum**;

die Pfarrei **Furth im Wald-Mariä Himmelfahrt** mit Benefizium Ränkam an Pfarrer Karl-Heinz **Seidl**;

die Pfarreiengemeinschaft **Rimbach-St. Michael** mit Expositur Zenching und Grafenwiesen-Hl. Dreifaltigkeit an Pfarrer Dr. Johann **Tauer**;

die Pfarreiengemeinschaft Haibühl-St. Wolfgang und Hohenwarth-St. Johann im Dekanat Kötzing an Pfarrer Johann **Wutz**;

2. Pfarradministratoren

2.1. Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung zum **01.09.2018** oberhirtlich angewiesen:

Dr. Stephen Ebo **Annan**, Schwandorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Sandsbach-St. Peter** und **Semerskirchen-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Kelheim;

P. Dr. Augustine **Antony** OP, Amberg, in die Pfarrei **Kirchentumbach-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Neustadt/WN;

Dr. Cyprian **Anyanwu**, Pechbrunn, in die Pfarreiengemeinschaft **Weidenthal-St. Michael** mit Expositur Gleiritsch und **Altendorf-St. Andreas** im Dekanat Nabburg;

Franz M. **Deffner**, Wallersdorf-Altenbuch-Haidlfing, in die Pfarrei **Mietraching-St. Josef** und Expositur Greising im Dekanat Deggendorf-Plattling;

Dr. Thomas **Hösl**, Weiden, in die Pfarreiengemeinschaft **Wallersdorf-St. Johannes**, **Altenbuch-St. Rupert** und **Haidlfing-St. Laurentius** im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

Berno **Läßer**, Nabburg, in die Pfarrei **Hemau-St. Johannes** im Dekanat Laaber;

Hilary Chukwuagozie **Muotoe**, Laberweinting, in die Pfarrei **Laberweinting-St. Martin** mit Expositur Franken und Benefizium Haader im Dekanat Geiselhöring;

Dr. George Emeka **Oranekwu**, Jachenhausen, in die Pfarrei **Jachenhausen-St. Oswald** im Dekanat Kelheim;

Robert **Ploß**, zusätzlich zu seinem Dienst als Krankenhauspfarrer am Klinikum Marktrechwitz in die Pfarrei **Pechbrunn-Herz Jesu** im Dekanat Tirschenreuth;

Manfred **Seidl**, Mietraching, in die Pfarreiengemeinschaft **Aichkirchen-Mariä Himmelfahrt** und **Hohenschambach-Mariä Heimsuchung** im Dekanat Laaber;

P. Alex Mathew **Thekkekutt** MCBS, Regensburg, in die Pfarreiengemeinschaft **Bad Gögging-St. Andreas** und **Eining-St. Sebastian** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

2.2. Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung zum **01.09.2018** oberhirtlich angewiesen:

Christian **Fleischmann**, Kösching-Bettbrunn-Kasing, in die Pfarrei **Eugenbach-St. Georg** im Dekanat Landshut-Altheim;

3. Zusätzliche Pfarradministratoren:

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurde mit Wirkung vom **01.09.2018** oberhirtlich angewiesen:

Cyril **Cunha**, Kirchberg-Reichlkofen, zusätzlich in die Pfarrei **Dietelskirchen-Maria Immaculata** im Dekanat Vilsbiburg;

4. Kapläne

4.1. Anweisung der Kapläne

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2018** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan P. Johannes Bosco **Ernstberger** OPraem, Cham, in die Pfarrei **Weiden-St. Josef** im Dekanat Weiden;

Kaplan Florian **Frohnhöfer**, Neustadt/Donau-Mühlhausen, in die Pfarreiengemeinschaft **Oberviechtach-St. Johann** und **Pullenried-St. Vitus** mit Expositur Wildeppenried im Dekanat Neunburg-Oberviechtach;

Kaplan Adam **Karolczak**, Amberg, in die Pfarreiengemeinschaft **Kösching-Mariä Himmelfahrt**, **Bettbrunn-St. Salvator** und **Kasing-St. Martin** im Dekanat Pförring;

Kaplan Martin **Popp**, Oberviechtach-Pullenreuth, in die Pfarrei **Cham-St. Jakob** im Dekanat Cham;

Kaplan Sebastian **Scherr**, Roding; in die Pfarreiengemeinschaft **Neustadt/Donau-St. Laurentius** und **Mühlhausen-St. Vitus** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Kaplan Florian **Weindler**, Mitterteich, in die Pfarreiengemeinschaft **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** und **Amberg-Hl. Familie** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

4.2. Anweisung der Neupriester

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2018** oberhirtlich angewiesen:

William **Akkala** in die Pfarreiengemeinschaft **Teunz-St. Lambert** und **Niedermurach-St. Martin** mit Expositur Pertolzhofen im Dekanat Neunburg-Oberviechtach;

Kanikyam **Arva** in die Pfarreiengemeinschaft **Pfeffenhausen-St. Martin**, **Niederhornbach-St. Laurentius**, **Pfaffendorf-Mariä Opferung** und **Rainertshausen-St. Erhard** im Dekanat Rottenburg;

Hartmut **Constien** in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Josef** (Reinhausen) und **Regensburg-Mariä Himmelfahrt** (Sallern) im Dekanat Regensburg;

Bala Swamy **Kotte** in die Pfarrei **Parsberg-St. Andreas** mit Benefizium Willenhofen im Dekanat Laaber;

Velangini Reddy **Nagireddy** in die Pfarrei **Straubing-St. Jakob** im Dekanat Straubing;

Dr. Matthias **Nowotny** in die Pfarreiengemeinschaft **Mitterteich-St. Jakob** mit Expositur Steinmühle und **Leonberg-St. Leonhard** im Dekanat Tirschenreuth;

Martin **Seiberl** in die Pfarrei **Roding-St. Pankratius** mit Expositur Trasching im Dekanat Roding;

5. Pfarrvikare:

5.1. Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung vom **01.08.2018** oberhirtlich angewiesen:

P. Robin **Joseph** V.C., Regensburg, in die Pfarrei **Pfreimd-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Nabburg;

5.2. Als Pfarrvikar wurden mit Wirkung vom **01.09.2018** oberhirtlich angewiesen:

P. John **Gali** OSFS, Fockenfeld, in die Pfarrei **Waldsassen-St. Johann** mit Wohnsitz im Kloster Fockenfeld im Dekanat Tirschenreuth;

Dr. Kasong Remy **Kasanda**, Sattelpeilstein-Wilting, in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Josef** (Reinhausen) und **Regensburg-Mariä Himmelfahrt** (Sallern) im Dekanat Regensburg;

Ambrose Chiemeka **Kela**, München, in die Pfarrei **Schwandorf-St. Jakob** im Dekanat Schwandorf;

P. Marianus **Kerketta** MSFS, Waldsassen, in die Pfarreiengemeinschaft **Gangkofen-Mariä Himmelfahrt** mit Benefizium Angerbach, **Obertrennbach-St. Vitus** und **Reicheneibach-St. Simon** und Judas Thaddäus im Dekanat Eggenfelden;

Johannes **Kiefmann**, Vilseck-Schlicht, in die Pfarreiengemeinschaft **Sattelpeilstein-St. Peter** und Paul mit Benefizium Sattelbogen und **Wilting-St. Leonhard** mit Wohnsitz im Benefiziatenhaus Sattelbogen im Dekanat Cham;

P. Anish Antony **Kollaratte** OCD, Neustadt/Donau-Mühlhausen, in die Pfarreiengemeinschaft **Arzberg-Maria Immaculata**, **Schirnding-St. Josef** und **Thiersheim-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Dr. John Ojochogwu **Oguche**, Undorf-Nittendorf, in die Pfarrei **Nabburg-St. Johann** im Dekanat Nabburg;

P. Mathew **Palakkeel** V.C., Plattling, in die Pfarreiengemeinschaft **Plattling-St. Magdalena** und **Plattling-St. Michael** im Dekanat Deggendorf-Plattling;

P. Robin **Xavier** MSFS, Vilsbiburg, in die Pfarreiengemeinschaft **Vilsbiburg-Mariä Himmelfahrt**, **Gaindorf-St. Peter** und **Seyboldsdorf-St. Johann** im Dekanat Vilsbiburg;

P. Witold **Zorawowicz** OFM Conv., Bogenberg-Oberwinkling-Mariaposching-Waltendorf, in die **Klosterkirche Neustadt/WN**-St. Felix im Dekanat Neustadt/WN;

5.3. Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.10.2018** oberhirtlich angewiesen:

Florent Mukalay **Mukuba**, D.R. Kongo, in die Pfarreiengemeinschaft **Plößberg**-St. Georg und **Beidl**-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Stein im Dekanat Tirschenreuth;

5.4. Als nebenamtlicher Pfarrvikar wurden mit Wirkung zum **01.09.2018** oberhirtlich angewiesen:

Robert **Kratzer**, Lintach-Pursruck, zu 50% in die Pfarreiengemeinschaft **Wutschdorf**-St. Martin mit Expositur Etsdorf, **Lintach**-St. Walburga und **Pursruck**-St. Ursula im Dekanat Sulzbach-Hirschau und mit der Verpflichtung zum Religionsunterricht in einem Beschäftigungsumfang von 50%;

Donatus Uchenna **Nwachukwu**, Kritzmow, in die Pfarreiengemeinschaft **Nittendorf**-St. Katharina mit Expositur Etterzhausen und **Undorf**-St. Josef mit Wohnsitz in Undorf im Dekanat Laaber;

Gerhard **Schedl**, zusätzlich zu seinem Dienst als Krankenhauspfarrer am Krankenhaus Donaustauf, in die Pfarreiengemeinschaft **Bernhardswald**-St. Bernhard, **Lambertsneukirchen**-St. Lambert und **Pettenreuth**-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Kürn im Dekanat Donaustauf;

6. Pfarrvikare zur besonderen Verwendung im Bistum:

6.1. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.09.2018** oberhirtlich angewiesen:

Francis Xavier **Anthony Samy**, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Hohengebraching**-Mariä Himmelfahrt und **Matting**-St. Wolfgang im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Lawrence **Emmareddy**, Pfeffenhausen-Niederhornbach-Pfaffendorf-Rainertshausen, in die Pfarreiengemeinschaft **Neustadt/Donau**-St. Laurentius und **Mühlhausen**-St. Vitus im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Naburhaca Deogratias **Munguakonkwa**, Hohengebraching-Matting, in die Pfarreiengemeinschaft **Pfaffenberg**-St. Peter, **Ascholtshausen**-Unsere liebe Frau und **Holztraubach**-St. Laurentius mit Wohnsitz im Pfarrhof Holztraubach im Dekanat Geiselhöring;

Bivin **Plapparambil Baby**, Indien, in die Pfarrei **Eslarn**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Leuchtenberg;

P. Beschi **Savarimuthu** OSB, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Mengkofen**-Mariä Verkündigung mit Expositur Hüttenkofen und Benefizium Tunzenberg und **Tunding**-St. Katharina im Dekanat Dingolfing;

P. Savarimuthu **Selvarasu** MSSCC, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Stallwang**-St. Michael, **Loitzendorf**-St. Margaretha und **Wetzelsberg**-St. Vitus im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

6.2. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.10.2018** oberhirtlich angewiesen:

Christian Nkem **Ogu**, Vallendar, in die Pfarreiengemeinschaft **Burglengenfeld-St. Josef** und **Dietldorf**-St. Pankratius im Dekanat Schwandorf;

7. Sonstige Anweisungen:

Mit Wirkung zum **01.10.2018** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Michael **Gebhart** OSB, Kloster Weltenburg, für **priesterliche Dienste im Krankenhaus Kelheim** im Dekanat Kelheim;

P. Alfred **Lindner** SDB, Amberg, befristet bis zum 31.08.2019 für **priesterliche Dienste im Krankenhaus Amberg** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

P. Klaus **Schäfer** SAC, Kloster Hofstetten, als **mithelfender Priester in der Krankenhauseelsorge an der Uniklinik Regensburg** im Dekanat Regensburg;

Gerhard **Schedl**, Sandsbach-Semerskirchen, als **Krankenhauspfarrer für die Klinik Donaustauf** im Dekanat Donaustauf;

P. Adam **Stasicki** OFM Conv., Blieskastel, als **Wallfahrtseelsorger in die Pfarrei Bogenberg-Hl. Kreuz/Mariä Himmelfahrt** und zur **seelsorglichen Mithilfe** (derzeit 30%) in die Pfarreiengemeinschaft **Oberwinkling**-St. Wolfgang, **Mariaposching**-Mariä Geburt und **Waltendorf**-St. Peter und Paul im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

8. Entpflichtungen:

8.1. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **31.08.2018**:

Robert **Paulus**, Regensburg, vom Amt des Subregens im **Bischöflichen Priesterseminar St. Wolfgang**.

8.2. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.09.2018**:

Herr Egon **Dünhofen** CRV von seinem Dienst als **Krankenhauspfarrer an der Goldbergklinik Kelheim** im Dekanat Kelheim;

P. Cyril **Kochuvillayil** T.O.R. von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreien **Dietelskirchen-Maria Immaculata**, **Gaindorf-St. Peter** und **Seyboldsdorf-St. Johann** im Dekanat Vilsbiburg;

P. Joseph **Santhappan** MSFS von seinem Dienst als Pfarradministrator in der Pfarreiengemeinschaft **Mamming-St. Margareta** mit Benefizium Bubach und **Niederhöcking-St. Martin** im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

P. Stanislaw **Stoj** OFM Conv. von seinem Dienst als Pfarrvikar in der **Klosterkirche Neustadt/WN-St. Felix** im Dekanat Neustadt/WN.

P. Lazarus **Uchman** C.O. von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Gangkofen-Mariä Himmelfahrt** mit Benefizium Angerbach, **Obertrennbach-St. Vitus** und **Reicheneibach-St. Simon** und Judas Thaddäus im Dekanat Eggenfelden;

Elias **Unegbu** von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Arzberg-Maria Immaculata**, **Schirnding-St. Josef** und **Thiersheim-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

P. Johnson **Varakaparambil Joseph** CST von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft **Aichkirchen-Mariä Himmelfahrt** und **Hohenschambach-Mariä Heimsuchung** im Dekanat Laaber;

8.3. Entpflichtungen – Versetzung in den Ruhestand
Oberhirtlich genehmigt wurde die Entpflichtung und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2018** von:

Peter **Kemmether** von seinem Dienst als Krankenhauspfarrer in der **Klinik Donaustauf** im Dekanat Donaustauf und **seelsorgliche Mithilfe** im Dekanat Donaustauf;

Franz **Mühlbauer** von seinem Dienst als Krankenhauspfarrer am **Klinikum St. Marien Amberg** im Dekanat Amberg-Ensdorf

9. Resignationen:

9.1. Resignationen – Ruhestand
Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2018** von:

Pfarrer Dr. Anton **Hierl** auf die Pfarrei **Regensburg-St. Anton** im Dekanat Regensburg;

Pfarrer Hans Josef **Maier** auf die Pfarrei **Kelheim-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Kelheim;

Pfarrer Franz Xaver **Weber** auf die Pfarreiengemeinschaft **Haibühl-St. Wolfgang** und **Hohenwarth-St. Johann** im Dekanat Kötzing;

Pfarrer Jakob **Wiesbeck** auf die Pfarrei **Plattling-St. Michael** im Dekanat Deggendorf-Plattling;

9.2. Resignationen – vorzeitiger Ruhestand
Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.09.2018** von:

Pfarrer Josef **Gietl** auf die Pfarrei **Eugenbach-St. Georg** im Dekanat Landshut-Altheim;

Ernennung zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.06.2018** Alois **Hammerer**, Walderbach, für die Dauer von fünf Jahren zum Prodekan des Dekanats Roding ernannt.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **21.04.2018** Katharina **Hartl**, Bogen, zur Kirchlichen Assistentin des Diözesanverbandes der Gemeinschaft Christlichen Lebens/Mädchen und Frauen (GCL-MF) ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **05.06.2018** Franz **Pfeffer**, Straubing, zum Kirchlichen Assistenten des Diözesanverbandes der Gemeinschaft Christlichen Lebens/Jungen und Männer (GCL-JM) ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **11.06.2018** die Dekane Thomas **Jeschner** und Alfred **Wölfl** sowie Herrn Martin **Schafbauer** für die Dauer von drei Jahren zum Mitglied der Bischöflichen Baukommission ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.07.2018** gemäß § 15, 1d der Satzung der Schulstiftung der Diözese Regensburg Frau Anja **Meier-Eisch** für weitere 4 Jahr in den Stiftungsrat der Schulstiftung der Diözese Regensburg berufen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2018** Christoph Leuchtner, Passau, zum Subregens im Bischöflichen Priesterseminar St. Wolfgang ernannt.

Stiftskapitel

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat auf Ersuchen des Stiftskapitels mit Wirkung vom **01.04.2018** Pfarrer Bernhard **Gaar**, Dresden, das 6. Kanonikat am Kollegiatstift zu den heiligen Johannes Baptist und Johannes Evangelist zu Regensburg verliehen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat auf Ersuchen des Stiftskapitels mit Wirkung vom **01.09.2018** BGR

Hans Josef **Maier**, Kelheim, das 7. Kanonikat am Kollegiatstift Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg verliehen.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Gesundheitswoche für Priester in Bad Wörishofen im KNEIPPANUM vom 06. bis 12. Januar 2019

Diese Woche dient zur leiblichen und seelischen Rekreation, zur Stabilisierung der Gesundheit, zur Krankheitsvorbeugung und wird mit einer medizinischen, therapeutischen und geistlichen Ausrichtung im Kneipp & Gesundheitsresort Kneippianum angeboten.

Zu den Leistungen der Woche gehören:

- 6 Übernachtungen im Wohlfühlzimmer, mit Dusche/WC, Kräuterteeanne
- Reichhaltiges Kneipp-Frühstücksbuffet, 4-Gang-Mittagessen und leichtem 3-Gang-Abendessen
- Kneipp Getränkebar mit Kräutertees und Kräuterwasser
- Nutzung von Hallenbad, Sauna, Dampfbad, Fitnessbereich
- Tägliche Eucharistiefeier
- Spirituelle und kulturelle Angebote
- 1x Arztbesuch (medizinischer Check-up mit Erstellung eines individuellen Therapieplanes)
- 1x Abschlussgespräch mit dem Mediziner
- 3x Einzelbehandlung á 30 Minuten
- 6x Kneippwendungen
- 3x Frühwendungen auf dem Zimmer (Waschung oder Heublumensack)
- Täglich individuelle Entspannungs- und Bewegungseinheiten

Preis: 585,- € pro Person im Einzelzimmer II. Kat. oder 535,- € pro Person im Einzelzimmer III. Kat.

In diesem Preis sind die Kosten für die medizinisch/therapeutischen Leistungen in Höhe von 345,- € bereits enthalten. Diese Kosten (345,- €) werden anteilig von der LIGA-Krankenversicherung für versicherte Mitglieder übernommen.

Nähere Informationen und Anmeldung bei:

Kneipp & Gesundheitsresort Kneippianum, Alfred-Baumgartenstr. 6, Bad Wörishofen, Tel.: 0 82 47 – 351 – 518

Bitte beachten Sie den Anmeldeschluss am 30. November 2018!

Fort- und Weiterbildungen in Freising im Zeitraum von Februar bis März 2018**Schöne neue Welt. Wie die Digitalisierung die Welt verändert!**

Referentinnen: Dr. Brigitte Fuchs, Harburg, Yvonne Hofstetter, Zolling
Di 25.09.2018, 09:30 Uhr bis Do, 27.09.2018, 13.00 Uhr

Anmeldung bis 25.08.2018

Kirche trifft Kunst. Im Spannungsfeld von autonomer und beauftragter Kunst

Referent: Dr. Michael Schmid, Augsburg

Leitung: Dr. Anton Schuster, Augsburg

Termin: Mo 08.10.2018, 18.00 Uhr bis Do 11.10.2018, 13.00 Uhr

Anmeldung bis 08.09.2018

Menschen schützen, Strukturen gestalten

Modul 1 der einer dreiteiligen Weiterbildung im Bereich Prävention
Leitung: Mary Hallay-Witte, Hamburg, Gabriele Siegert, Eichstätt
Termin: Mo 22.10.2018, 15.00 Uhr bis Do 25.10.2018, 13.00 Uhr
Anmeldung bis 20.09.2018

Atelier Literatur und Religion

In Kooperation mit dem Theologisch-pastoralen Bildungsinstitut deutschschweizerischer Bistümer

Referent: Prof. Dr. Georg Langenhorst, Wendelstein, Christian Lehnert, Leipzig

Leitung: Dr. Christoph Gellner, Luzern

Termin: Di, 23.10.2018, 15.00 Uhr bis Fr. 26.10.2018, 13.00 Uhr

Anmeldung bis 23.09.2018

Fehlerfreundlich. Die heilsame Wirkung der Biografiearbeit

Modul 3 der Weiterbildung „Biografiearbeit und Seelsorge“

Referent: Konrad Habberger, Hauzenberg

Termin: Mo 05.11.2018, 15.00 Uhr bis Mi 7.11.2018, 17.00 Uhr

Anmeldung bis 05.10.2018

Die Organisation entwickeln. Change Management ist eine zentrale Führungsaufgabe

Referenten: Dr. Franz Lummer, Hauzenberg, Franz Stadlberger, Sulzbach-Ruhstorf

Termin: Mo 19.11.2018, 15.00 Uhr bis Mi 21.11.2018, 13.00 Uhr

Anmeldung bis 19.10.2018

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführliche Kursbeschreibung bei:

Fort- und Weiterbildung Freising, Tel: 08161/88540-0. E-Mail:

fwb@dombergcampus.de

Informationen und Anmeldung bitte über unsere Homepage: www.dombergcampus.de

Wohnungsangebot für Ruhestandspriester

Die Pfarrei Plattling-St. Michael bietet ab September 2018 eine Ruhestandswohnung an. 4 ZKB, ca. 125 m²; Bj 1971, umfassend modernisiert und saniert 2001. Die Wohnung ist ebenerdig, die Türen ohne Schwellen. Zur Wohnung gehört eine überdachte Terrasse und auf Wunsch auch ein Gartenanteil. Außerdem gehören zur Wohnung eine Garage und zwei Kellerräume. Die Wohnung wird durch eine Gaszentralheizung mit Wärme und Warmwasser versorgt. Im Haus sind außerdem noch das Pfarrbüro und das Büro des pastoralen Mitarbeiters untergebracht. Das Ärztezentrum im Isarpark und der Bahnhof Plattling (ICE-Anschluss) sind fußläufig in wenigen Minuten erreichbar. Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe. Das Stadtzentrum ca. 900m entfernt. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen ist erwünscht. Kontaktadresse: Dekan Josef Geismar, Plattling, Telefon 09931/2406.

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes, Nr. 56

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2018

Nr. 10

14. September

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung – Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2018 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Formulierungsvorschlag zum Gebetstag für Missbrauchopfer zur Veröffentlichung in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen – Einführung der neuen Mess-Lektionare – Text zur Information in den Diözesen – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Korrekturen Amtsblatt Nr. 9 vom 13. Juli 2018 – Änderungen im Bischöflichen Ordinariat – Personalplanung 2019 – Direktorium 2018/2019 – Firmung im Jahr 2019 – Erwachsenenfirmung 2019 – Antrag auf Pontifikalfunktionen im Jahre 2019 – Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Freitag, dem 2. November 2018 – Hinweis zur Aktion Dreikönigssingen 2019 – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS ZUM WELTGEBETSTAG FÜR DIE BEWAHRUNG DER SCHÖPFUNG

1. September 2018

Liebe Brüder und Schwestern,

an diesem Tag des Gebets möchte ich vor allem dem Herrn für das Geschenk des gemeinsamen Hauses danken wie auch für alle Menschen guten Willens, die sich für dessen Bewahrung einsetzen. Ebenso bin ich für die zahlreichen Projekte dankbar, die darauf ausgerichtet sind, das Studium und den Schutz der Ökosysteme zu fördern, für die Bemühungen um die Entwicklung einer nachhaltigeren Landwirtschaft und einer verantwortlicheren Ernährung sowie für die verschiedenen erzieherischen, geistlichen und liturgischen Initiativen, die viele Christen in der Sorge um die Schöpfung in der ganzen Welt verbinden.

Wir müssen es anerkennen: Wir waren nicht fähig, die Schöpfung verantwortungsvoll zu bewahren. Die Umweltsituation kann auf globaler Ebene wie auch an vielen einzelnen Orten nicht als zufriedenstellend betrachtet werden. Zu Recht hat sich die Notwendigkeit einer erneuerten und gesunden Beziehung zwischen Menschheit und Schöpfung ergeben wie auch die Überzeugung, dass nur eine authentische und ganzheitliche Sicht des Menschen es uns erlauben wird, uns um unseren Planeten zugunsten der Gegenwart und der künftigen Generationen besser zu sorgen, denn „es gibt keine Ökologie ohne eine angemessene Anthropologie“ (vgl. *Enzyklika Laudato si'*, 118).

An diesem *Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung*, den die katholische Kirche seit einigen Jahren vereint mit den orthodoxen Brüdern und Schwestern und unter der Beteiligung anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften begeht, möchte ich die Aufmerksamkeit auf die Thematik des *Wassers*

lenken, dieses so einfachen und wertvollen Elements, das für viele leider sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich zu erreichen ist. Und doch „ist der Zugang zu sicherem Trinkwasser ein grundlegendes, fundamentales und allgemeines Menschenrecht, weil es für das Überleben der Menschen ausschlaggebend und daher die Bedingung für die Ausübung der anderen Menschenrechte ist. Diese Welt lädt eine schwere soziale Schuld gegenüber den Armen auf sich, die keinen Zugang zum Trinkwasser haben, denn das bedeutet, ihnen das Recht auf Leben zu verweigern, das in ihrer unveräußerlichen Würde verankert ist“ (*ebd.*, 30).

Das Wasser lädt uns ein, über unsere Ursprünge nachzudenken. Der menschliche Leib besteht zum Großteil aus Wasser; und viele Kulturen sind in der Geschichte in der Nähe von großen Wasserstraßen entstanden, die deren Identität gekennzeichnen haben. Das zu Beginn des Buches Genesis verwendete Bild ist beeindruckend, in dem gesagt wird, dass am Ursprung der Schöpfergeist „über dem Wasser schwebte“ (vgl. 1,2). Wenn ich an Gottes grundlegende Rolle bei der Schöpfung und der menschlichen Entwicklung denke, verspüre ich den Drang, ihm für „Schwester Wasser“ zu danken, das einfach und so nützlich wie nichts anderes für das Leben auf dem Planeten ist. Gerade deswegen ist es ein dringender Imperativ, sich um die Wasserquellen und Wasserreservoirs zu kümmern. Heute ist mehr denn je ein Blick vonnöten, der über das Unmittelbare hinausgeht (vgl. *Laudato si'*, 36), jenseits eines utilitaristischen Kriteriums „der Effizienz und der Produktivität für den individuellen Nutzen“ (*ebd.*, 159). Es drängt an gemeinsamen Projekten und konkreten Taten, die berücksichtigen, dass jede

Privatisierung des natürlichen Guts des Wassers zu Lasten des Menschenrechts, Zugang zum Wasser zu haben, unannehmbar ist.

Für uns Christen stellt das Wasser ein wesentliches Reinigungs- und Lebenselement dar. Es kommt sofort der Gedanke an die Taufe auf, das Sakrament unserer Wiedergeburt. Das vom Geist geheiligte Wasser ist die Materie, durch die Gott uns belebt und erneuert hat, sie ist der gesegnete Quell eines Lebens, das nicht mehr stirbt. Die Taufe stellt auch für die Christen verschiedener Konfessionen den realen und unverzichtbaren Ausgangspunkt dar, um eine immer authentischere Geschwisterlichkeit auf dem Weg zur vollen Einheit zu leben. Jesus hat im Verlauf seiner Sendung ein Wasser verheißen, das im Stande sein wird, den Durst des Menschen für immer zu stillen (vgl. *Joh 4,14*) und hat prophezeit: „Wer Durst hat, komme zu mir, und es trinke, wer an mich glaubt“ (*Joh 7,37*). Zu Jesus gehen, von ihm trinken, bedeutet, ihm persönlich als dem Herrn zu begegnen, indem wir aus seinem Wort den Sinn des Lebens schöpfen. Mögen in uns jene Worte, die er am Kreuz aussprach, kraftvoll widerhallen: „Mich dürstet“ (*Joh 19,28*). Der Herr bittet immer noch, seinen Durst zu stillen, ihn dürstet nach Liebe. Er bittet uns, ihm in den vielen Dürstenden heute zu trinken zu geben, um uns dann zu sagen: „Ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben“ (*Mt 25,35*). Zu trinken geben, bedeutet in der Welt als globales Dorf nicht nur persönliche Taten der Nächstenliebe, sondern auch konkrete Entscheidungen und dauerhaften Einsatz, um allen das vordringliche Gut des Wassers zu gewährleisten.

Ich möchte auch die Frage der Meere und Ozeane berühren. Es ist unsere Pflicht, dem Schöpfer für das beeindruckende und wunderbare Geschenk der großen Wasser und alles, was in ihnen ist (vgl. *Gen 1,20-21; Ps 146,6*), zu danken und ihn dafür zu loben, dass er die Erde mit den Ozeanen wie ein Kleid bedeckt hat (vgl. *Ps 104,6*). Unsere Gedanken auf die unermesslichen Weiten des Meeres zu lenken, die in ständiger Bewegung sind, stellt auf gewisse Weise auch eine Möglichkeit dar, um an Gott zu denken, der seine Schöpfung beständig begleitet, indem er sie vorantreibt und sie in der Existenz erhält (vgl. *Hl. Johannes Paul II., Katechese, 7. Mai 1986*).

Dieses unschätzbare Gut jeden Tag zu bewahren, stellt heute eine unausweichliche Verantwortung, eine wahre und eigentliche Herausforderung dar: Es bedarf einer tatkräftigen Zusammenarbeit unter den Menschen guten Willens, um am beständigen Werk des Schöpfers teilzuhaben. Viele Bemühungen laufen leider ins Leere, weil es an Reglementierung und wirksamen Kontrollen fehlt, insbesondere was den Schutz der Meeresgebiete über die nationalen Grenzen hin-

aus betrifft (vgl. *Laudato si'*, 174). Wir können nicht zulassen, dass die Meere und die Ozeane mit trägen Flächen treibenden Plastikabfalls angefüllt werden. Auch aufgrund dieses Notstands sind wir gerufen, uns mit aktivem Problembewusstsein zu engagieren. Dabei sollen wir beten, als ob alles von der göttlichen Vorsehung abhinge, und handeln, als würde alles von uns abhängen.

Beten wir, dass die Wasser nicht Zeichen der Trennung unter den Völkern, sondern der Begegnung für die menschliche Gemeinschaft werden. Beten wir, dass diejenigen gerettet werden, die auf der Suche nach einer besseren Zukunft ihr Leben auf den Meereswogen aufs Spiel setzen. Bitten wir den Herrn und diejenigen, die den hohen Dienst der Politik verrichten, dass die empfindlichsten Fragen unserer Zeit wie die der Migration, des Klimawandels, des allgemeinen Rechts auf die Nutzung der vordringlichen Güter verantwortungsvoll angegangen werden mit Weitsicht und Blick auf das Morgen, mit Großmut und im Geist der Zusammenarbeit, vor allem unter den Ländern, die die besten Möglichkeiten dazu haben. Beten wir für diejenigen, die sich dem Apostolat des Meeres widmen, für diejenigen, die helfen, über die Probleme nachzudenken, in denen sich die Ökosysteme der Meere befinden, für diejenigen, die sich der Ausarbeitung und der Anwendung von internationalen Normen hinsichtlich der Meere widmen, dass sie die Personen, die Länder, die Güter, die natürlichen Ressourcen schützen – ich denke zum Beispiel an die Fauna und die Flora des Meeres, wie auch an die Korallenriffe (vgl. *ebd.*, 41) oder an den Meeresgrund – und eine ganzheitliche Entwicklung mit Blick auf das gemeinsame Wohl der ganzen Menschheitsfamilie und nicht auf Sonderinteressen gewährleisten können. Erinnern wir uns auch an diejenigen, die sich für die Bewahrung der Meeresgebiete einsetzen, für den Schutz der Ozeane und ihrer Biodiversität, auf dass sie diese Aufgabe verantwortungsvoll und rechtschaffen ausüben.

Schließlich liegen uns die jungen Generationen am Herzen; und für diese beten wir, dass sie mit dem Bewusstsein und in der Achtung des gemeinsamen Hauses sowie mit dem Anliegen aufwachsen, sich um das Wasser als wesentliches Gut zugunsten aller zu kümmern. Mein Wunsch ist es, dass die christlichen Gemeinschaften immer mehr und konkreter dazu beitragen, dass alle in den Genuss dieser unverzichtbaren Ressource kommen können, in der respektvollen Bewahrung der vom Schöpfer empfangenen Gaben, und das heißt hier der Wasserstraßen, der Meere und der Ozeane.

Aus dem Vatikan, 1. September 2018

Franciscus

Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag

Lasst uns gemeinsam mit den jungen Menschen das Evangelium zu allen bringen

Liebe Jugendliche, gemeinsam mit euch möchte ich über die Sendung nachdenken, die Jesus uns anvertraut hat. Wenn ich mich an euch wende, möchte ich zugleich alle Christen ansprechen, die in der Kirche das Abenteuer ihres Daseins als Kinder Gottes leben. Was mich drängt, im Dialog mit euch zu allen zu sprechen, ist die Gewissheit, dass der christliche Glaube immer jung bleibt, wenn er sich der Sendung öffnet, die Christus uns überträgt. Durch die Mission wird der Glaube bestärkt (vgl. *Redemptoris Missio*, 2), schrieb der heilige Johannes Paul II., ein Papst, der den jungen Menschen mit großer Liebe zugetan war.

Die Synode, die wir im kommenden Oktober, dem Monat der Mission, in Rom veranstalten werden, bietet uns die Gelegenheit, im Lichte des Glaubens besser zu verstehen, was der Herr euch jungen Menschen und durch euch den christlichen Gemeinschaften sagen will.

Das Leben ist eine Mission

Jeder Mann und jede Frau *ist* eine Mission, und das ist der Grund weshalb der Mensch auf Erden ist. *Angezogen* und *gesandt* zu sein sind die beiden Bewegungen, die unser Herz besonders in jungen Jahren als innere Kräfte der Liebe empfindet, die Zukunft verheißen und unser Leben antreiben. Niemand spürt das Hereinbrechen und die Anziehung des Lebens so sehr wie die jungen Menschen. Die eigene Verantwortung für die Welt mit Freude zu leben ist eine große Herausforderung. Ich kenne die Licht- und Schattenseiten der Jugend gut, und wenn ich an meine Jugend und Familie denke, erinnere ich mich an die Intensität der Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Die Tatsache, dass wir nicht aus eigenem Entschluss hier auf Erden sind, lässt uns erahnen, dass es eine uns zuvorkommende Initiative gibt, die uns leben lässt. Jeder von uns ist aufgerufen, darüber nachzudenken: »*Ich bin eine Mission auf dieser Erde, und ihretwegen bin ich auf dieser Welt*« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 273).

Wir verkünden euch Jesus Christus

Indem die Kirche verkündet, was sie umsonst erhalten hat (vgl. *Mt* 10,8; *Apg* 3,6), kann sie mit euch jungen Menschen den Weg und die Wahrheit teilen, die zum Sinn des Lebens auf dieser Erde führen. Jesus Christus, der für uns gestorben und auferstanden ist, bietet sich unserer Freiheit an und fordert sie heraus, diesen wahren und vollen Sinn zu suchen, zu entdecken und zu verkünden. Liebe Jugendliche, habt keine Angst vor Christus und seiner Kirche! In ihnen befindet sich der Schatz, der das Leben mit Freude erfüllt. Ich sage euch aus Erfahrung: Dank des Glaubens habe ich die Grundlage für meine Träume gefunden und die Kraft, sie zu verwirklichen. Ich habe viel Leid, viel Armut gesehen, die die Gesichter so vieler Brüder und Schwestern schwer zeichnet. Doch für diejenigen, die

in Gemeinschaft mit Jesus stehen, ist alles Übel eine Herausforderung, immer mehr zu lieben. Viele Männer und Frauen, viele junge Menschen haben aus Liebe zum Evangelium in großherziger Selbsthingabe ihren Brüdern und Schwestern gedient, manchmal sogar bis hin zum Martyrium. Vom Kreuz Jesu lernen wir die göttliche Logik der Selbsthingabe (vgl. *1 Kor* 1,17-25) als Verkündigung des Evangeliums für das Leben der Welt (vgl. *Joh* 3,16). Von der Liebe Christi entzündet zu sein, verzehrt den, der brennt, und lässt denjenigen wachsen, den man liebt; es erleuchtet und wärmt ihn (vgl. *2 Kor* 5,14). In der Schule der Heiligen, die uns für die weiten Horizonte Gottes öffnen, lade ich euch ein, euch in allen Situationen zu fragen: »Was würde Christus an meiner Stelle tun?«.

Den Glauben weitergeben bis an die Grenzen der Erde

Auch ihr Jugendlichen seid durch die Taufe lebendige Glieder der Kirche, und gemeinsam haben wir den Auftrag, allen das Evangelium zu bringen. Ihr seid im Begriff, ins Leben aufzubrechen. Der Glaube, der uns durch die Sakramente der Kirche übermittelt wurde, wächst in der Gnade und vereint uns mit dem Strom vieler Generationen von Zeugen. Dabei wird die Weisheit derer, die Erfahrung haben, zum Zeugnis und zur Ermutigung für diejenigen, die sich der Zukunft öffnen. Und ihrerseits wird die Frische der Jugendlichen zum Halt und zur Hoffnung für diejenigen, die dem Ziel ihres Weges schon nahe sind. Im Zusammenleben der verschiedenen Lebensalter baut die Sendung der Kirche Brücken zwischen den Generationen, auf denen der Glaube an Gott und die Liebe zum Nächsten zu einer tiefen Einheit beitragen.

Diese Weitergabe des Glaubens, die der Kern der Sendung der Kirche ist, geschieht also durch ein »Ansteckt-werden« seitens der Liebe, wo immer Freude und Begeisterung den neuentdeckten Sinn und die Fülle des Lebens zum Ausdruck bringen. Die Verbreitung des Glaubens durch Attraktivität erfordert offene, von der Liebe geweitete Herzen. Der Liebe können keine Grenzen gesetzt werden: Stark wie der Tod ist die Liebe (vgl. *Hld* 8,6). Und solche Weitung führt zur Begegnung, zum Zeugnis, zur Verkündigung; sie schafft Gemeinschaft in der Liebe zu allen, die fern vom Glauben, diesem gleichgültig, manchmal ablehnend und feindlich gegenüberstehen. Menschliche, kulturelle und religiöse Milieus, denen das Evangelium Jesu und die sakramentale Gegenwart der Kirche noch fremd sind, stellen die äußersten Peripherien dar, die »Grenzen der Erde«, zu denen die missionarischen Jünger Jesu seit seiner Auferstehung gesandt sind, in der Gewissheit, dass sie ihren Herrn immer bei sich haben (vgl. *Mt* 28,20; *Apg* 1,8). Das ist mit *Missio ad gentes* gemeint. Die trostloseste Peripherie einer Menschheit, die Christus braucht, ist die Gleichgültig-

keit gegenüber dem Glauben oder gar der Hass gegen die göttliche Fülle des Lebens. Jede materielle und spirituelle Armut, jede Diskriminierung von Brüdern und Schwestern ist immer eine Folge der Ablehnung Gottes und seiner Liebe.

Die Grenzen der Erde, liebe Jugendliche, sind für euch heute sehr relativ und immer leicht „begehrbar“. Die digitale Welt, die sozialen Netzwerke, die alles durchdringen und durchziehen, lassen Grenzen verschwimmen, lösen Ränder und Distanzen auf und reduzieren die Unterschiede. Alles scheint in Reichweite zu sein, so nah und unmittelbar. Aber ohne den umfassenden Einsatz unseres Lebens haben wir vielleicht unzählige Kontakte, aber wir werden nie in eine wahre Lebensgemeinschaft eintauchen. Die Sendung zu den Grenzen der Erde verlangt die Selbsthingabe in der Berufung, die uns derjenige gegeben hat, der uns in diese Welt gestellt hat (vgl. *Lk* 9,23-25). Ich wage zu sagen: Das Entscheidende für einen jungen Menschen, der Christus nachfolgen will, ist die Suche nach der eigenen Berufung und das Festhalten an ihr.

Die Liebe bezeugen

Ich danke allen kirchlichen Einrichtungen, die Euch eine persönliche Begegnung mit Christus ermöglichen, der in seiner Kirche lebt: den Pfarreien, Vereinigungen, Bewegungen, Ordensgemeinschaften und den vielfältigen missionarischen Diensten. Viele Jugendliche finden im missionarischen Ehrenamt einen Weg, den „Geringsten“ zu dienen (vgl. *Mt* 25,40), wo sie die Menschenwürde fördern und die Freude an der Liebe und am Christsein bezeugen. Diese kirchlichen Erfahrungen sorgen dafür, dass die Ausbildung eines jeden nicht nur eine Vorbereitung auf den eigenen beruflichen Erfolg ist, sondern dass hier eine Gabe des Herrn entwickelt und kultiviert wird, um anderen besser zu dienen. Diese lobenswerten Formen einer

zeitlich beschränkten missionarischen Tätigkeit sind ein fruchtbarer Anfang und können euch in der Berufsunterscheidung helfen, euch für die Ganzhingabe eurer selbst als Missionare zu entscheiden.

Aus jungen Herzen wurden die Päpstlichen Missionswerke geboren, um die Verkündigung des Evangeliums an alle Völker zu fördern und zum menschlichen und kulturellen Wachstum so vieler nach der Wahrheit dürstender Völker beizutragen. Die Gebete und die materiellen Hilfen, die durch die Päpstlichen Missionswerke großzügig geschenkt und verteilt werden, helfen dem Heiligen Stuhl dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für ihre eigenen Bedürfnisse etwas empfangen, ihrerseits in ihrer Umgebung Zeugnis ablegen können. Niemand ist so arm, dass er nicht etwas geben kann von dem, was er hat, vor allem aber von dem, was er ist. Ich möchte meine Ermahnung an die jungen Chilenen wiederholen: »Denke nie, du hättest nichts zu bieten oder du bräuchtest niemand. Viele Menschen brauchen dich, denk daran. Jeder von euch denke in seinem Herzen darüber nach: Viele Menschen brauchen mich« (*Begegnung mit den Jugendlichen*, Nationalheiligtum Maipú, 17. Januar 2018).

Liebe Jugendliche, der kommende Missionsmonat Oktober, in dem die euch gewidmete Synode stattfindet, wird eine weitere Gelegenheit sein, zu immer leidenschaftlicheren missionarischen Jüngern Jesu und seiner Sendung zu den Grenzen der Erde zu werden. Ich bitte Maria, die Königin der Apostel, den heiligen Franz Xaver und die heilige Theresia vom Kinde Jesus sowie den seligen Paul Manna um ihre Fürsprache und ihr Weggeleit für uns alle.

Aus dem Vatikan, am 20. Mai 2018, dem Hochfest von Pfingsten

Franciscus

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott ist uns Zuflucht und Stärke“ (Ps 46). So lautet das Leitwort der diesjährigen Aktion der Missio-Werke. Das Bekenntnis aus dem Alten Testament ist eine Kraftquelle für Christen weltweit, besonders in Ländern, in denen die Kirche bedrängt wird. Das gilt auch für Äthiopien. Das Land ist einer der ärmsten Staaten der Welt, zugleich aber Aufnahme-land für Flüchtlinge aus ganz Ostafrika. Die kleine katholische Kirche in Äthiopien engagiert sich für die entwurzelten Menschen und eröffnet ihnen neue Lebensperspektiven. Sie antwortet aber auch auf die allgemeine Ver-

unsicherung, von der vor allem Jugendliche betroffen sind. Sie werden zwischen Tradition und Moderne zerrissen. In dieser Situation macht das Zeugnis der Kirche in Äthiopien beispielhaft deutlich, wie der Glaube den Menschen Heimat gibt.

Im Monat der Weltmission und vor allem am Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober, stellen die Missio-Werke die Arbeit der Kirche in Äthiopien in den Mittelpunkt. Zugleich erinnern sie daran, dass wir alle gerufen sind, missionarisch Kirche zu sein und den Glauben an Jesus Christus auf der ganzen Welt zu bezeugen. Mit der Kirche in allen Kontinenten

sind wir in diesem Ziel und in dieser Aufgabe verbunden. Sichtbarer Ausdruck dieser Solidarität ist die Kollekte, deren Ertrag den ärmsten Ortskirchen zu Gute kommt.

Liebe Schwestern und Brüder, bitte setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Ingolstadt, den 04.09.2018

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer Vollversammlung vom 7./8. März 2018 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil A. 1. (Allgemeiner Teil)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 14 vom 7. Februar 2017 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- ABD Teil A. 1. (Allgemeiner Teil)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 24 vom 17. Juni 2017 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) vom 13. September 2005
zum 1. März 2017
- ABD Teil A. 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 15 vom 17. Juli 2017 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005
zum 1. April 2017
- ABD Teil A. 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 13 vom 7. Februar 2017 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
zum 1. März 2018
- ABD Teil A. 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 14 vom 17. Juli 2017 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005

zum 1. Januar 2017

- ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien) und
- ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)
hier: Redaktionelle Änderungen
rückwirkend zum 1. Januar 2018
- ABD Teil D. 10a. (Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der Bayerischen Versorgungskammer - Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden - versicherten Beschäftigten im kirchlichen Dienst)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 8. Juni 2017 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K)
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 122 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 04. Juni 2018



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Gebetstag für Missbrauchsoffer

Um das Anliegen von Papst Franziskus, der den nationalen Bischofskonferenzen seine Bitte zur Einrichtung eines „Tages des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs“ im Sommer 2016 übermittelt hatte, zu unterstützen, wird der Gebetstag in diesem Jahr erstmalig durchgeführt werden. Der Gebetstag soll im zeitlichen Umfeld des durch den Europarat initiierten „Europäischen Tages zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ begangen werden, der seit 2015 jeweils am 18. November stattfindet. Die Ziele des europäischen Tages sind es, Impulse für einen verbesserten Kinderschutz zu geben und die Gesellschaft weiterhin für die Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren.

Auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz und der Diözese Regensburg werden rechtzeitig Materialien zum Gebetstag für Missbrauchsoffer bzw. zum Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zur Verfügung gestellt werden.

Einführung der neuen Mess-Lektionare – Text zur Information in den Diözesen

Die neue, revidierte Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift wird seit Ende 2016 in verschiedensten Ausgaben und Publikationsformen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Da sie in ihrer Eigenschaft als offizieller katholischer Bibeltext in deutscher Sprache die bisherige Fassung abgelöst hat, steht nun auch ihre Verwendung in der Liturgie an. Das vordringliche Desiderat besteht dabei in der Einführung der Einheitsübersetzung (2016) in die Messlektionare.

Die Lektionare mit dem erneuerten Bibeltext (für die Lesejahre A, B und C sowie für Werktage, besondere Anlässe etc.) werden sukzessive ab dem 1. Advent 2018 eingeführt, beginnend mit dem Band für das Lesejahr C. Wenn auch die Lektionare für die Lesejahre A und B vorliegen, wird zudem das neue Evangelium erscheinen. Ab dann ist der Gebrauch der neuen Bücher wenigstens für den Dom und für die Pfarr- und Wallfahrtskirchen verpflichtend. In sonstigen Kirchen und Kapellen können für eine gewisse Übergangszeit die bisherigen Lektionare weiter verwendet werden, wenn diese erst vor kurzem neu angeschafft wurden und in diesen Kirchen und Kapellen keine regelmäßigen Sonntagsmessen stattfinden.

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 03.12.2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis

31.10.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Korrekturen Amtsblatt Nr. 9 vom 13. Juli 2018

Das Amtsblatt Nr. 9 vom 13. Juli 2018 enthält eine fehlerhafte **Seitenzählung**, die wir Sie bitten mit dem diesem Amtsblatt beiliegenden Aufklebern oder handschriftlich zu korrigieren: Die Seitenzählung beginnt richtig mit Seite 239, fährt dann aber mit 2, 3, 4 etc. fort. Bitte korrigieren Sie aus Gründen künftiger Zitiersicherheit die Seitenzählung von Abl. Nr.9/2018, die auf der letzten Seite mit Seite 256 enden muss. Auf der Homepage der Diözese steht unter „Multimedia→Downloads→Amtsblatt“ eine korrekte Version im pdf-Format zur Verfügung.

Im Amtsblatt Nr. 9 vom 13. Juli 2018 wurde auf Seite 256 (S. 18) unter **Stiftskapitel** die Verleihung des 6. Kanonikats am Kollegiatsstift zu den heiligen Johannes Baptist und Johannes Evangelist zu Regensburg mit Wirkung vom **01.04.2018** an Pfarrer Bernhard Gaar, Dresden, mitgeteilt.

Richtig muss es heißen: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat auf Ersuchen des Stiftskapitels mit Wirkung vom **06.09.2018** Pfarrer Bernhard Gaar, Dresden, das 6. Kanonikat am Kollegiatsstift zu den heiligen Johannes Baptist und Johannes Evangelist zu Regensburg verliehen.

Änderungen im Bischöflichen Ordinariat

Mit Wirkung zum 01.09.2018 wurden die beiden Hauptabteilungen „Priester und Ständige Diakone“ und „Pastorale Dienste“ zur neuen Hauptabteilung „Pastorales Personal“ zusammengelegt. Leiter der neuen Hauptabteilung ist Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen, Stellvertretender Leiter Domkapitular Johann Ammer.

Die Hauptabteilung ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Postadresse:

Bischöfliches Ordinariat - Hauptabteilung Pastorales Personal, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg

Leitung:

Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen, Tel. 0941/597-1031, Fax 0941/597-1035

Domkapitular Johann Ammer, Tel. 0941/597-1041, Fax 0941/ 597-1044

Sekretariat (Zuständigkeitsbereiche Priester, Ständige Diakone und Urlaubsvertretungen):

Frau Petra Hirschfelder, Tel. 0941/597-1031, Fax 0941/597-1035
 Sekretariat (Zuständigkeitsbereich Pastorale Mitarbeiter/innen):
 Frau Simone Schedl (Tel. 0941/597-1041, Fax 0941/597-1044)

Zentrale E-Mail-Adressen:
 priester@bistum-regensburg.de
 diakonat@bistum-regensburg.de
 past.dienste@bistum-regensburg.de
 urlaubsvertretung-priester@bistum-regensburg.de

Personalplanung 2019

Personelle Veränderung für 2019
 Priester, die zum 01. September 2019 eine andere Pfarrstelle im Bistum Regensburg überlegen, werden gebeten, mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal bis zum 20. November 2018 persönlichen Kontakt aufzunehmen.

Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus der Weltkirche für 2019

Priester aus der Weltkirche, die zum 01. September 2019 eine neue Stelle übernehmen möchten oder beabsichtigen, in ihre Heimat zurückzukehren, werden gebeten, dies bis zum 20. November 2018 bei der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester schriftlich anzuzeigen. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

Ruhestand 2019

Für den Ruhestand gelten seit 01. September 2012 die im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2012 (S. 67f.) veröffentlichten "Regelungen zum Ruhestand der Priester".

1. Priester, die im Blick auf die Vollendung Ihres 70. Lebensjahres im Schuljahr 2018/19 zum 01. September 2019 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal ein Vorgespräch zu führen und mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandsorts bis spätestens 20. November 2018 Ihr Gesuch an Hwst. Herrn Bischof über die Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester einzureichen. Den Ruhestandssitz in der bisherigen Pfarrei bzw. der damit (auch künftig) zusammenhängenden Pfarreiengemeinschaft zu nehmen, wird gem. § 4 Abs. 2 der Regelungen zum Ruhestand nicht genehmigt. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird noch vor Weihnachten in der Ordinariatskonferenz beraten und beschlossen. Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.

2. Priester, die im Schuljahr 2018/19 das 75. Lebensjahr vollenden werden und noch im aktiven Dienst sind, sind gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, zum 01. September 2019 ihren Amtsverzicht zu erklären, über dessen Annahme oder Verschiebung nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände entschieden wird. Die betreffenden Priester mögen dazu das Gespräch mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal suchen und das entsprechende Schreiben bis 20. November 2018 einreichen. Hinsichtlich einer Verlängerung der bisherigen Tätigkeit im Status des Pfarradministrators gelten die Bestimmungen von § 2 der Regelungen zum Ruhestand der Priester, für den Ruhesitz gelten die Bestimmungen von § 4.
3. Priester über 75, deren Dienst gemäß § 2 der Regelungen zum Ruhestand befristet bis 31. August 2019 verlängert wurde und die im Rahmen der Bestimmungen an einer Verlängerung um ein weiteres Jahr interessiert sind, melden sich bis 20. November 2018 schriftlich beim Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal.

Freie Pfarrhöfe/Wohnungen für Ruhestandspriester

Nähere Informationen zu uns gemeldeten Wohnmöglichkeiten können in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester abgerufen werden.

Meldung weiterer Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime, ...), die noch nicht erfasst sind, aber gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbares (ehem. Pfarr)Haus zur Verfügung haben, können dies in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestandspriester können diese Informationen in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester abfragen.

Wohnmöglichkeit für Priester aus der Weltkirche während eines Sabbatjahres

(„Mobile Reserve“)

Priester aus der Weltkirche, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mobile Reserve“ für Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunftspfarrrei bzw. einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime...), die gerne einen Priester aus der Weltkirche während seines Sabbatjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies schriftlich in der Hauptabteilung

Pastorales Personal, Abt. Priester zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den Richtlinien der Bischöflichen Finanzkammer.

Direktorium 2018/2019

Das Direktorium erscheint voraussichtlich Anfang November 2018.

Die Dekane werden ersucht, den Bedarf für das gesamte Dekanat bis zum 19. Oktober 2018 an die Bischöfliche Administration, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Fax 0941/597-1320, Tel. 0941/597-1312 (Frau Danisch), E-Mail: ingela.danisch@bistum-regensburg.de, zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll. Die Regensburger Pfarreien bitte ebenfalls über das Stadtdekanat (Pfarramt St. Emmeram, Niedermünstergasse 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941 597-1094, Fr. Stingl, E-Mail: st-emmeram.regensburg@bistum-regensburg.de).

Die Abholung kann über das Stadtdekanat am Dekanatsjahrtag erfolgen. Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr vorgesehen. Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanats ist nicht möglich.

Firmung im Jahr 2019

Im Jahr 2019 wird die Firmung im nördlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem in den Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (ungerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Wie im Amtsblatt 15/1969 S. 123f. veröffentlicht und im Amtsblatt 06/2015 S. 65 erneut bestätigt, gilt es bei einem einjährigen Rhythmus grundsätzlich die 5. Klasse, bei Firmungen im zweijährigen Rhythmus die 5. und 6. Klasse und bei Firmungen im dreijährigen Rhythmus Klasse 5-7 zu berücksichtigen. Bei Herbstfirmungen kann mit der (dann) 6. Klasse begonnen werden. In den Dekanaten Landshut und Vilsbiburg gilt die Ausnahme wie im Amtsblatt 06/2016 beschrieben. Die zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die H. H. Pfarrer der Firmstationen bis spätestens Freitag, 26. Oktober 2018 an das Bischöfl. Sekretariat zurücksenden. Es wird gebeten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten, um so die Erstellung und Veröffentlichung des Firmplanes vor Weihnachten zu ermöglichen. Doppelfirmungen werden nur noch an zwei aufeinander folgenden Tagen gespendet. Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfl. Sekretariat zugeteilt. Von Vorabgesprächen mit Firmspendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist mindestens ein Termin unter der Woche (Mo, Di, Mi, Do, Fr!) anzugeben und die erforderliche Mindestanzahl von 50 Firmlingen (am Firmtag) je Firmstation einzuhalten. Wird diese Sollzahl nicht erreicht, ist dem Bischöfl. Sekretariat ein neues Modell vorzuschlagen (Kooperation mit Nachbarpfarreien, Änderung des Firmrhythmus).

Erwachsenenfirmung 2019

Die Erwachsenenfirmung ist für den Pfingstsonntag, 09. Juni 2019 im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen (Beginn: 10.00 Uhr).

Für die Anmeldung der Firmbewerber ist nach genauer Prüfung der Voraussetzungen beim Bischöfl. Sekretariat ein Formblatt anzufordern, das spätestens bis 26. April 2019 ausgefüllt an das Bischöfl. Sekretariat zurückzusenden ist. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen Anfang Mai 2019 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Pontifikalfunktionen im Jahre 2019

Anträge auf Pontifikalfunktionen im Jahre 2019 sind bis 26. Oktober 2018 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Freitag, dem 2. November 2018

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern ist die Priesterausbildung weiterhin sehr wichtig. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2018“ überwiesen werden an das bekannte Konto der Bischöflichen Administration. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Weitere Auskünfte: Solidaritätsaktion Renovabis; Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161/5309-53 oder -49, Fax 08161/5309-44; E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Hinweis zur Aktion Dreikönigssingen 2019

Im Bistum Regensburg wird es für die Aktion 2019 keine eigene Eröffnungsfeier geben. Bischof Rudolf hat die Sternsinger bereits bei der diesjährigen Aktion eingeladen, sich am 28. Dezember 2018 der bundesweiten Eröffnungsfeier in Altötting anzuschließen. Dazu ist - im Unterschied zu unseren diözesanen Eröffnungsfeiern - bis Mittwoch, 7. November 2018 eine Anmeldung erforderlich. Weitere Informationen erscheinen demnächst auf der Homepage des BDKJ Passau (www.bdkj-passau.de/sternsinger). Dort wird auch die Anmeldung möglich sein.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

1. Anweisungen Priester

Mit Wirkung vom **01.07.2018** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Yoseph **Bugalit Barat** SVD, Missionshaus Tirschenreuth, als Pfarrvikar (50%) in die Pfarreiengemeinschaft Tirschenreuth-Mariä Himmelfahrt und Wondreb-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Tirschenreuth.

Mit Wirkung vom **01.08.2018** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Xaver Antoni **Skrobis** OFM, Amberg, als Pfarrvikar (50%) in die Pfarrei Amberg-St. Martin im Dekanat Amberg-Ensdorf;

P. Clemens Wojciech **Swierz** OFM, Amberg, zu seelsorglichen Aushilfsdiensten im Dekanat Amberg-Ensdorf.

Mit Wirkung vom **01.09.2018** wurden oberhirtlich angewiesen:

Stephen **Luyima**, Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit in die Pfarreiengemeinschaft Sattelpfeilstein-St. Peter und Paul mit Benefizium Sattelbogen und Wilting-St. Leonhard mit Wohnsitz im Benefiziatenhaus Sattelbogen im Dekanat Cham.

P. Adam **Stasicki** OFM Conv., Bogenberg, zur seelsorglichen Mithilfe in der Wallfahrtskirche Bogenberg-Hl. Kreuz/Mariä Himmelfahrt und in der Pfarreiengemeinschaft Bogenberg- Hl. Kreuz/Mariä Himmelfahrt, Degernbach-St. Andreas, Pfelling-St. Margaretha und zur seelsorglichen Mithilfe mit einem Tätigkeitsumfang von derzeit 30% in die Pfarreiengemeinschaft Oberwinkling-St. Wolfgang, Mariaposching-Mariä Geburt, Waltendorf-St. Peter und Paul im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

Mit Wirkung vom **14.10.2018** wurde oberhirtlich angewiesen:

Benedikt **Voss**, Theresianum Konnersreuth, als Hausgeistlicher für das Dominikanerinnenkloster Hl. Kreuz Regensburg im Dekanat Regensburg.

2. Anweisungen Pastorale Mitarbeiter/innen

2.1 Pastoralreferenten/innen

Zum **01.09.2018** wurden angewiesen:

Christoph **Braun**, bisher: Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Seniorenpastoral, neu: Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Diakonisches Pastoral (- Projektstelle);

Raphael **Edert**, bisher: PG Hohengebraching – Matting, neu: PG Wenzenbach-St. Peter, PG Irlbach-Mariä Himmelfahrt;

Albert **Forster**, bisher: PG Ruhmannsfelden – Achslach (Pf. Gotteszell), neu: Klinikseelsorge im Klinikum Landshut;

Nina **Fuchs**, bisher: Religionsunterricht, neu: Pf. Leiblfing;

Heinz **Gärtner**, bisher: Pf. Leiblfing, neu: PG Regensburg-Hl. Geist - Regensburg-St. Michael (Keilberg);

Armin **Hecht**, bisher: Pf. Regensburg-St. Bonifaz - St. Georg, neu: Kath. Hochschulgemeinde Regensburg;

Markus **Holzappel**, bisher: Kath. Hochschulgemeinde Regensburg, neu: Mentorat des Bistums Regensburg für Theologiestudierende und Religionslehrkräfte im staatlichen Vorbereitungsdienst;

Alfred **Kick**, bisher: Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal, neu: PG Oberköblitz – Wernberg;

Josef **Kratschmann**, bisher: Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Ehe und Familie, neu: Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Seniorenpastoral;

Stefan **Lobinger**, bisher: Fortbildungsbeauftragter in der Hauptabteilung Pastorale Dienste, Fachstelle Gemeinde- und Organisationsberatung, neu: Fortbildungsbeauftragter in der Hauptabteilung Pastorales Personal und Begleitung der Studierenden von „Theologie im Fernkurs Würzburg“; Fachstelle Gemeinde- und Organisationsberatung;

Maximilian **Pravida**, bisher: PG Wernberg – Oberköblitz, neu: PG Vohenstrauß – Böhmischesbruck.

Nach der zweiten Dienstprüfung wurden zum

01.09.2018 angewiesen:

Corinna **Knott**, bisher: Pf. Straubing-St. Elisabeth, weiterhin: Pf. Straubing-St. Elisabeth;

Maria-Theresia **Kölbl**, bisher: PG Geisenfeld – Ainau, weiterhin: PG Geisenfeld – Ainau;

Peter **Stubenvoll**, bisher: Pf. Lappersdorf – Pf. Kareth, weiterhin: Pf. Lappersdorf – Pf. Kareth;

Maria **Wagner**, bisher: PG Bärnau – Hohenthann – Schwarzenbach, weiterhin: PG Bärnau – Hohenthann – Schwarzenbach;

Florian **Weiß**, bisher: Pf. Hainsacker, weiterhin: Pf. Hainsacker.

2.2 Pastoralassistenten/innen

Zum **01.09.2018** wurden angewiesen:

Thomas **Probst**, neu: Pf. Regensburg-St. Bonifaz – St. Georg;

Pirmin **Ströher**, bisher: PG Au i. d. Hallertau – Osterwaal, neu: PG Plattling-St. Magdalena – St. Michael.

2.3 Gemeindeferenten/innen

Zum **01.09.2018** wurden angewiesen:

Rudolf **Berzl**, bisher: PG Wenzenbach – Irlbach, neu: PG Nittendorf – Undorf;

Simone **Berzl**, bisher: PG Wenzenbach – Irlbach, neu: Religionsunterricht;

Reinhard **Böhm**, bisher: Leiter der Fachstelle für Gemeinde- und Organisationsberatung, Religionsunterricht, neu: Leiter der Fachstelle für Gemeinde- und Organisationsberatung, Dienstnehmervorteiler in der

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-) Diözesen;

Manuela **Buchhauser**, neu: Pf. Zeitlarn;

Christine **Hecht**, bisher: PG Vohenstrauß–Böhmischbruck, neu: Pf. Marktredwitz-St. Josef;

Doris **Mehler**, bisher: Religionsunterricht, neu: Pf. Tirschenreuth-Mariä Himmelfahrt;

Katharina **Metzl**, neu: Pf. Sulzbach – Rosenberg-St. Marien;

Berthold **Pirzer**, bisher: PG Regensburg-St. Josef (Reinhausen) - Regensburg Mariä Himmelfahrt, neu: Religionsunterricht;

Antonia **Preißl**, bisher: Elternzeit, neu: Pf. Pfreimd Mariä Himmelfahrt;

Michaela **Probst**, neu: PG Ruhmannsfelden – Achslach (Pf. Gotteszell);

Evi **Schmidt**, neu: PG Vilsbiburg – Gaiendorf – Seyboldsdorf;

Monika **Stahl**, bisher: Elternzeit, neu: Religionsunterricht;

Christina **Ziegler**, bisher: Elternzeit, neu: Religionsunterricht.

Nach der zweiten Dienstprüfung wurden zum **01.09.2018** angewiesen:

Martin **Bartlreither**, bisher: PG Schwarzach – Perasdorf, weiterhin: PG Schwarzach – Perasdorf;

Benedikt **Eckert**, bisher: Pf. Amberg-St. Michael, weiterhin: Pf. Amberg-St. Michael;

Eva-Maria **Frohmann**, bisher: Pf. Eschenbach – Pf. Kirchentumbach, weiterhin: Pf. Eschenbach – Pf. Kirchentumbach;

Verena **Grillmayer**, bisher: Pf. Deggendorf-St. Martin, weiterhin: Pf. Deggendorf-St. Martin;

Lea **Schäfer**, bisher: PG Beratzhausen – Pfraundorf, neu: PG Beratzhausen – Pfraundorf.

2.4 Gemeindeassistenten/innen

Zum **01.09.2018** wurde zugewiesen:

Florian **Buchdrucker**, neu: PG Wald – Zell.

3. Aus dem Dienst ausgeschieden

Zum **31.08.2018** sind aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden:

Pastoralreferentin Sr. Christa **Andrich**, bisher: Regensburg-Hl. Geist, Regensburg-St. Michael;

Gemeindereferent Ulrich **Frey**, bisher: PG Arzberg – Schirnding – Thiersheim;

Gemeindereferentin Barbara **Riedel**, bisher: PG Marktleuthen – Kirchenlamitz – Weißenstadt, Berufswege Fockenfeld;

Gemeindereferentin Margot **Schmidhammer**, bisher: Religionsunterricht.

4. Ruhestand

Mit Wirkung vom **01.09.2018** wurde vom einstweiligen in den vorzeitigen Ruhestand versetzt:

Berthold **Helgert**, Straubing.

Mit Wirkung vom **01.09.2018** wurde von seinem Dienst entpflichtet und in den vorzeitigen Ruhestand versetzt:

Claus **Jendrysik** von seinem Dienst als seelsorgliche Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Geiselhöring-St. Peter, Hainsbach-Haindling-St. Johann und Sallach-St. Nikolaus im Dekanat Geiselhöring.

5. Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Mit Wirkung vom **01.09.2018** wird Frau Patricia **Gräfenstein** zur Seminarrektorin i.K. in der Abteilung 4 (Religionspädagogisches Seminar) der Hauptabteilung Schule/Hochschule der Diözese Regensburg ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Geistliche Tage für Priester. Die Berufung neu erleben – mit ganzem Herzen Priester sein

Der Kurs ist für Priester gedacht, die ihr Bewusstsein, katholischer Priester zu sein erweitern und die Beziehung zu ihrer Gemeinde oder Gemeinschaft vertiefen möchten.

Der Kurs wird von der Gemeinschaft Marriage Encounter ME angeboten. ME ist eine in der kath. Kirche verwurzelte Erneuerungsbewegung, die es als ihre Aufgabe ansieht, die beiden Sakramente der Priesterweihe und der Ehe zu stärken. Beides sind Beziehungssakramente und können sich daher gut ergänzen und unterstützen.

Teilnehmer: Priester jeden Alters
Ehepaare mit Erfahrung in Marriage Encounter ME.

Termin: Sonntag, 27. Januar 2019, 18.00 Uhr – Dienstag, 29. Januar 2019, ca. 17.00 Uhr

Ort: Bonifatiuskloster (OMI) in Hünfeld b. Fulda

Leitung: Pfr. Franz Götz, Augsburg, P. Ludger Werner SM, Passau, Ehepaar Siglinde und Peter Haubner

Kosten: ca. 190,00 €

Anmeldung: P. Ludger Werner SM, Heiliggeistgasse 2, 94032 Passau, Tel. 0851-98852814 oder 0178-1666117. E-Mail: priesterkurs@me-deutschland.de

Information: bei P. Werner (siehe oben) und bei Pfr. Franz Götz, in Augsburg
Tel.: 08212-527316, E-Mail: goetz@herzjesu.com

Prospekt: erhältlich über pr-pa@me-deutschland.de
0221-71500718 Wilfried Koch & Waltraud Koch-Heuskel

Im Herrn sind verschieden: 2018

- am 12. März **Frank** Josef, BGR, Pfarrer, PfAdm. i.R. von Schwarzenbach b. Tirschenreuth und Kom. in Parsberg, 87 Jahre alt
- am 08. April **Fuchs** Norbert, Dr. phil., Msgr., StDir. a.D. und Spiritual in der Zisterzienserinnen-Abtei Seligenthal/Landshut, 91 Jahre alt
- am 08. Mai **Königbauer** Richard, Missionar in Tansania und Kom. in Vilsbiburg, 79 Jahre alt
- am 10. Mai **Schinner** Leonhard, BGR, fr. Pfr. von Parkstein und Kom. in Kirchendemenreuth, 85 Jahre alt
- am 01. Juni **Prey** Johann, BGR, fr. Pfr. von und Kom. in Fronberg, 89 Jahre alt
- am 05. Juni **Frischholz** Johannes, BGR, fr. Pfr. von Wörth/Do. und Kom. in Regensburg-St. Konrad, 85 Jahre alt
- am 08. Juni **Fischer** Franz, PfAdm. i.R. von Geroldshausen und Kom. in Regensburg-St. Emmeram, 89 Jahre alt
- am 15. Juni **Wilhelm** Anton, Prälat, Dompropst und Leiter der Hauptabteilung Pastorale Dienste, 69 Jahre alt
- am 17. Juni **Beierl** Konrad, BGR, fr. Pfr. von Kirchentumbach und Kom. in Wenzelbach, 75 Jahre alt
- am 19. Juni **Freundl** Wilhelm, BGR, Direktor des Caritasverbandes Landshut i.R. und Kom. in Landshut-St. Peter und Paul (ED. München-Freising), 87 Jahre alt
- am 09. Juli **Schätzler** Wilhelm, Apostol. Protonotar, Sekretär der DBK i.R., Stiftsdekan em. und Kanonikus des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle Regensburg, 89 Jahre alt
- am 20. Juli **Fischer** Konrad, Missionar in Südkorea i.R. und Kom. in Südkorea, 83 Jahre alt
- am 01. August **Kiefmann** Johannes, Pfr. in Vilseck und für Schlicht, 37 Jahre alt
- am 10. August **Hofmann** Alois, fr. Pfr. von Failnbach und Kom. in Ensdorf, 82 Jahre alt
- am 21. August **Bock** Andreas, fr. Pfr. von Oberhausen und Kom. in Waldsassen, 79 Jahre alt

R.I.P.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne de ABD) - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 122

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2018

Nr. 11

24. Oktober

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Franziskus zum Welttag der Armen – Botschaft von Papst Franziskus an die chinesischen Katholiken und an die universale Kirche – Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2018 – Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg anlässlich der Veröffentlichung der MHG-Studie der Deutschen Bischofskonferenz – Bischöflicher Erlass zur Änderung des „Statuts für den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg“ – Anordnung der Neuwahl des Priesterrates für die Amtsperiode 2019-2024 – Statut für die Katholische Elternschaft Deutschlands, Diözesanverband Regensburg (KED) – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11.11.2018 – Abzuführende Kollekten – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Mitglieder der Prüfungskommission der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Literarische Nachrichten – Beilagenhinweis

Botschaft des Heiligen Vaters Franziskus zum Welttag der Armen (18. November 2018)

Da ist ein Armer, er rief und der Herr erhörte ihn

1. «Da ist ein Armer; er rief und der Herr erhörte ihn» (Ps 34,7). Die Worte des Psalmisten werden in dem Augenblick auch zu den unseren, in dem wir aufgerufen sind, den verschiedenen Situationen des Leidens und der Ausgrenzung zu begegnen, in denen so viele Brüder und Schwestern leben, die wir gewohnt sind, mit dem allgemeinen Begriff „arm“ zu bezeichnen. Dem Verfasser jener Worte sind diese Lebensbedingungen nicht fremd, im Gegenteil. Er erfährt diese Armut unmittelbar, doch er verwandelt sie in ein Lied des Lobes und des Dankes an den Herrn. Dieser Psalm ermöglicht es heute auch uns, die wir von so vielen Formen der Armut umgeben sind, zu verstehen, wer die wahrhaft Armen sind, auf die unseren Blick zu richten, wir aufgerufen sind, um ihren Schrei zu hören und ihre Nöte und Bedürfnisse zu erkennen.

Es wird uns vor allem gesagt, dass der Herr die Armen, die zu Ihm rufen, hört und dass Er gut ist zu jenen, die bei Ihm Zuflucht suchen mit einem von Trauer, Einsamkeit und Ausgrenzung zerbrochenen Herzen. Er erhört jene, die in ihrer Würde mit Füßen getreten werden und dennoch die Kraft haben, ihren Blick nach oben zu erheben, um Licht und Zuspruch zu empfangen. Er erhört diejenigen, die im Namen einer falschen Gerechtigkeit verfolgt werden, unterdrückt durch politische Maßnahmen, die dieser Bezeichnung nicht würdig sind, und verängstigt durch die Gewalt; die dennoch wissen, dass sie in Gott ihren Erlöser haben. Was aus diesem Gebet hervorgeht, ist vor allem das Gefühl des völligen Sich-Verlassens und des Vertrauens auf einen Vater, der erhört und annimmt. Auf der Wellenlänge dieser Worte können wir tiefer verstehen, was Jesus mit der Seligpreisung verkündet

hat: «Selig, die arm sind vor Gott; denn ihnen gehört das Himmelreich» (Mt 5,3)

Aufgrund dieser einzigartigen und in vieler Hinsicht unverdienten und fast nicht auszudrückenden Erfahrung spürt man jedenfalls den Wunsch, sie anderen mitzuteilen, zuallererst jenen, die – wie der Psalmist – arm, zurückgestoßen und ausgegrenzt sind. Tatsächlich darf sich niemand von der Liebe des Vaters ausgeschlossen fühlen, besonders in einer Welt, die oft den Reichtum zum Hauptzweck erhebt und in sich selbst verschlossen macht.

2. Der Psalm charakterisiert die Haltung des Armen und seine Beziehung zu Gott mit drei Zeitwörtern. Zuallererst: „schreien“. Die Situation der Armut erschöpft sich nicht in einem Wort, sondern wird zu einem Schrei, der die Himmel durchdringt und Gott erreicht. Was drückt der Schrei des Armen aus, wenn nicht sein Leiden und seine Einsamkeit, seine Enttäuschung und Hoffnung? Wir können uns fragen: Wie kommt es, dass dieser Schrei, der zum Angesicht Gottes aufsteigt, nicht zu unseren Ohren zu gelangen vermag und uns gleichgültig und untätig lässt? An einem *Welttag* wie diesem sind wir zu einer ernsthaften Gewissenserforschung aufgerufen, um uns darüber klar zu werden, ob wir wirklich fähig sind, auf die Armen zu hören.

Was wir brauchen, um ihre Stimme zu erkennen, das ist die Stille des Hinhörens. Wenn wir selbst zu viel reden, werden wir es nicht schaffen, sie anzuhören. Ich befürchte, dass viele und sogar verdienstvolle und notwendige Initiativen häufig mehr darauf ausgerichtet sind, uns selbst zu gefallen, als darauf, den Schrei des Armen wirklich wahrzunehmen. Ist das der Fall,

so ist zu dem Zeitpunkt, da die Armen ihren Schrei hören lassen, die Reaktion nicht stimmig, sie ist nicht geeignet, mit ihrer Situation in Einklang zu treten. Man ist derart gefangen in einer Kultur, die einen zwingt, sich selbst im Spiegel zu betrachten und sich über die Maßen um sich selbst zu kümmern, dass man überzeugt ist, dass eine Geste der Selbstlosigkeit ausreichen könne, um zufrieden zu sein, ohne sich direkt verpflichten zu lassen.

3. Ein zweites Zeitwort ist „antworten“. Der Herr, so sagt der Psalmist, hört nicht nur auf den Schrei des Armen, sondern er antwortet. Seine Antwort ist – wie in der gesamten Heilsgeschichte bezeugt wird – eine Anteilnahme voller Liebe an der Situation des Armen. So war es, als Abraham vor Gott seinen Wunsch nach Nachkommenschaft zum Ausdruck brachte, obwohl er und seine Frau bereits alt waren und keine Kinder hatten (vgl. *Gen* 15,1-6). So geschah es, als Mose durch das Feuer eines Dornbusches hindurch, der brannte und doch nicht verbrannte, die Offenbarung des göttlichen Namens und die Sendung empfing, das Volk aus Ägypten herauszuführen (vgl. *Ex* 3,1-15). Und diese Antwort hat sich auf dem gesamten Weg des Volkes durch die Wüste bestätigt: als es die Qualen des Hungers und des Durstes verspürte (vgl. *Ex* 16,1-16; 17,1-7), und als es in das schlimmste Elend fiel, nämlich in die Untreue gegenüber dem Bund und in den Götzendienst (vgl. *Ex* 32,1-14).

Die Antwort Gottes für den Armen ist immer ein rettendes Eingreifen, um die Wunden der Seele und des Leibes zu heilen, um Gerechtigkeit wiederherzustellen und um zu helfen, das Leben in Würde wieder aufzunehmen. Die Antwort Gottes ist auch ein Appell dazu, dass jeder, der an Ihn glaubt, innerhalb der Grenzen des menschlich Möglichen ebenso handeln möge. Der *Welttag der Armen* will eine kleine Antwort sein, die sich von der Kirche, die über die ganze Welt verstreut ist, an die Armen jeder Art und jeden Landes richtet, damit sie nicht denken, ihr Schrei sei auf taube Ohren gestoßen. Wahrscheinlich ist er wie ein Tropfen Wasser in der Wüste der Armut; und dennoch kann er ein Zeichen des Mitfühlens mit jenen in Not sein, damit sie die aktive Anwesenheit eines Bruders und einer Schwester spüren. Was die Armen brauchen, ist nicht ein Akt der Delegierung, sondern das persönliche Engagement jener, die ihren Schrei hören. Die Fürsorge der Gläubigen kann sich nicht auf eine – wenn auch in einem ersten Moment notwendige und vorsorgliche – Form der Assistenz beschränken, sondern erfordert jene «liebvolle Zuwendung» (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 199), die den anderen als Person ehrt und sein Wohl sucht.

4. Ein drittes Zeitwort ist „befreien“. Der Arme der Bibel lebt in der Gewissheit, dass Gott zu seinen Gunsten eingreift, um ihm seine Würde wiederzugeben. Die Armut wird nicht gesucht, sondern vom Egoismus, vom Stolz, von der Gier und von der Ungerechtigkeit erzeugt. Von Übeln, so alt wie die Menschheit, aber

trotzdem immer Sünden, die so viele Unschuldige betreffen und die zu dramatischen sozialen Konsequenzen führen. Die Handlung, mit welcher der Herr befreit, ist ein Akt der Erlösung für all jene, die Ihm ihre eigene Trauer und Angst gezeigt haben. Die Gefangenschaft der Armut wird von der Macht des Eingreifen Gottes aufgebrochen. Zahlreiche Psalmen erzählen und feiern diese Heilsgeschichte, die im persönlichen Leben des Armen Bestätigung findet. «Denn er hat nicht verachtet, nicht verabscheut das Elend des Armen. Er verbirgt sein Gesicht nicht vor ihm; er hat auf sein Schreien gehört» (*Ps* 22,25). Das Angesicht Gottes schauen zu dürfen, ist ein Zeichen seiner Freundschaft, seiner Nähe, seines Heils. «Du hast mein Elend angesehen, du bist mit meiner Not vertraut. [...] du hast meinen Füßen freien Raum geschenkt» (*Ps* 31,8-9). Dem Armen einen „freien Raum“ anzubieten, ist gleichbedeutend damit, ihn aus der „Schlinge des Jägers“ zu befreien (vgl. *Ps* 91,3), ihn aus der Falle herauszuholen, die über seinen Weg ausgespannt ist, damit er zügig voranschreiten und die Welt mit klaren Augen sehen kann. Das Heil Gottes nimmt die Form einer dem Armen entgegengestreckten Hand an, die Aufnahme anbietet, behütet und die Freundschaft erfahren lässt, die er braucht. Von dieser konkreten und spürbaren Nähe aus beginnt ein echter Weg der Befreiung: «Jeder Christ und jede Gemeinschaft ist berufen, Werkzeug Gottes für die Befreiung und die Förderung der Armen zu sein, so dass diese sich vollkommen in die Gesellschaft einfügen können; das setzt voraus, dass wir gefügig und aufmerksam sind, um den Schrei des Armen zu hören und ihm zu Hilfe zu kommen» (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 187).

5. Es bewegt mich, zu wissen, dass so viele arme Menschen sich mit Bartimäus identifizieren, von dem der Evangelist Markus spricht (vgl. *Mk* 10,46-52). Der blinde Bartimäus «saß an der Straße» und bettelte (V. 46), und da er gehört hatte, dass Jesus vorbeiging, «rief er laut» und rief den «Sohn Davids» an, er möge mit ihm Erbarmen haben (Vgl. V. 47). «Viele wurden ärgerlich und befahlen ihm zu schweigen. Er aber schrie noch viel lauter» (V. 48). Der Sohn Gottes hörte auf seinen Schrei: «„Was willst du, dass ich dir tue?“ Der Blinde antwortete: „Rabbuni, ich möchte wieder sehen können!“» (V. 51). Dieser Abschnitt des Evangeliums macht sichtbar, was der Psalm als Verheißung verkündete. Bartimäus ist ein Armer, der die Grundfähigkeiten entbehrte, wie das Sehen und das Arbeiten. Wie viele Wege führen auch heute noch zu Formen der mangelnden Absicherung! Der Mangel an grundlegenden Mitteln des Lebensunterhalts, die Ausgrenzung, wenn man nicht mehr in der Fülle der eigenen Arbeitskraft steht, die verschiedenen Formen der sozialen Sklaverei, trotz der von der Menschheit erzielten Fortschritte ... Wie viele Arme sitzen heute – wie Bartimäus – am Straßenrand und suchen einen Sinn für ihre Situation! Wie viele fragen sich, warum

sie am Tiefpunkt dieses Abgrunds angelangt sind und wie sie da herauskommen können! Sie warten darauf, dass jemand sich ihnen nähert und sagt: «Hab nur Mut, steh auf, er ruft dich!» (V. 49).

Leider erweist sich oft, dass die Stimmen, die zu hören sind, Stimmen des Vorwurfs und der Aufforderung sind, zu schweigen und zu ertragen. Es sind dissonante Stimmen, die oft von einer Angst vor den Armen bestimmt sind, die nicht nur als Bedürftige angesehen werden, sondern auch als Träger von Unsicherheit, Instabilität, Störung der alltäglichen Gewohnheiten und daher als Zurückzuweisende und Fernzuhaltende. Man tendiert dazu, eine Distanz zwischen sich und ihnen zu schaffen, und man begreift nicht, dass man sich auf diese Weise vom Herrn Jesus distanziert, der sie nicht zurückweist, sondern sie zu sich ruft und sie tröstet. Wie treffend klingen in diesem Fall die Worte des Propheten über den Lebensstil des Gläubigen nach: «die Fesseln des Unrechts zu lösen, die Stricke des Jochs zu entfernen, die Versklavten freizulassen, jedes Joch zu zerbrechen, an die Hungrigen dein Brot auszuteilen, die obdachlosen Armen ins Haus aufzunehmen, wenn du einen Nackten siehst, ihn zu bekleiden» (vgl. *Jes* 48,6f). Diese Weise zu handeln ermöglicht, dass die Sünde vergeben wird (vgl. *1 Petr* 4,8), dass die Gerechtigkeit ihren Lauf nimmt und dass der Herr, wenn wir es dann sind, die zu Ihm schreien, antwortet und sagt: «Hier bin ich!» (vgl. *Jes* 58,9)

6. Die Armen sind die ersten, die die Anwesenheit Gottes erkennen und Zeugnis von seiner Nähe in ihrem Leben geben können. Gott bleibt seiner Verheißung treu, und auch im Dunkel der Nacht lässt er es nicht an der Wärme seiner Liebe und seiner Tröstung fehlen. Dennoch ist es, um die erdrückende Situation der Armut zu überwinden, notwendig, dass diese die Anwesenheit von Brüdern und Schwestern wahrnehmen, die sich um sie kümmern und – indem sie die Türe des Herzens und des Lebens öffnen – sie spüren lassen, dass sie Freunde und Familienangehörige sind. Nur auf diese Weise ist es uns möglich, «die heilbringende Kraft ihrer Leben zu erkennen und sie in den Mittelpunkt des Weges der Kirche zu stellen» (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 198).

An diesem *Welttag* sind wir eingeladen, die Worte des Psalms konkret werden zu lassen: «Die Armen sollen essen und sich sättigen» (*Ps* 22,27). Wir wissen, dass im Jerusalemer Tempel nach dem Opferritus das Festmahl stattfand. In vielen Diözesen war dies eine Erfahrung, die im vergangenen Jahr die Begehung des *Welttags der Armen* bereichert hat. Viele haben die Wärme eines Hauses gefunden, die Freude eines festlichen Essens und die Solidarität all jener, die in einfacher und brüderlicher Weise das Mahl mit ihnen teilen wollten. Ich möchte, dass auch in diesem Jahr und in Zukunft dieser *Welttag* gefeiert wird im Zeichen der Freude über die wiedergewonnene Fähigkeit, zusammen zu sein. Am Sonntag in Gemeinschaft miteinander zu beten und die Mahlzeit zu teilen. Eine

Erfahrung, die uns zurückführt zur frühen christlichen Gemeinschaft, die der Evangelist Lukas in all ihrer Ursprünglichkeit und Einfachheit beschreibt: «Sie hielten an der Lehre der Apostel fest und an der Gemeinschaft, am Brechen des Brotes und an den Gebeten. Und alle, die gläubig geworden waren, bildeten eine Gemeinschaft und hatten alles gemeinsam. Sie verkauften Hab und Gut und gaben davon allen, jedem so viel, wie er nötig hatte» (*Apg* 2,42.44-45).

7. Es sind unzählige Initiativen, die die christliche Gemeinschaft jeden Tag unternimmt, um ein Zeichen der Nähe und der Linderung für die vielen Formen der Armut zu geben, die wir vor Augen haben. Oft gelingt es in der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, die zwar nicht vom Glauben, aber von der menschlichen Solidarität bewegt sind, eine Hilfe zu bringen, die wir alleine nicht verwirklichen könnten. Anzuerkennen, dass innerhalb der immensen Welt der Armut auch unser Einsatz begrenzt, schwach und ungenügend ist, führt dazu, den anderen die Hände entgegenzustrecken, damit die gegenseitige Zusammenarbeit das Ziel in wirksamerer Weise erreichen kann. Wir sind bewegt vom Glauben und vom Gebot der Nächstenliebe, doch wissen wir andere Formen der Hilfe und der Solidarität anzuerkennen, die sich teilweise dieselben Ziele setzen; wenn wir nur nicht das vernachlässigen, was uns eigen ist, nämlich alle zu Gott und zur Heiligkeit zu führen. Der Dialog zwischen den verschiedenen Erfahrungen und die Demut, unsere Mitarbeit zu leisten ohne irgendeine Art von Geltungsdrang, ist eine angemessene und völlig evangeliumsgemäße Antwort, die wir verwirklichen können.

Vor den Armen geht es nicht darum, um den Vorrang des Einschreitens zu spielen, vielmehr können wir demütig anerkennen, dass es der Heilige Geist ist, der Gesten hervorruft, die Zeichen der Antwort und der Nähe Gottes sein sollen. Sobald wir eine Weise finden, den Armen nahe zu sein, wissen wir, dass der Primat Ihm gebührt, der unsere Augen und Herzen für die Umkehr geöffnet hat. Nicht Geltungsdrang brauchen die Armen, sondern Liebe, die sich zu verbergen und das getane Gute zu vergessen weiß. Die wahren Protagonisten sind der Herr und die Armen. Wer sich in den Dienst stellt, ist Werkzeug in den Händen Gottes, um seine Gegenwart und sein Heil erkennen zu lassen. Daran erinnert der heilige Paulus, wenn er den Christen von Korinth schreibt, die untereinander um die Gnadengaben wetteiferten und dabei die angesehensten begehrten: «Das Auge kann nicht zur Hand sagen: Ich bin nicht auf dich angewiesen. Der Kopf kann nicht zu den Füßen sagen: Ich brauche euch nicht» (*1 Kor* 12,21). Der Apostel stellt eine wichtige Überlegung an, indem er feststellt, dass die Glieder des Leibes, die am schwächsten scheinen, die wichtigsten sind (vgl. *V.* 22); und «denen, die wir für weniger edel ansehen, erweisen wir umso mehr Ehre und unseren weniger anständigen Gliedern begegnen wir mit mehr Anstand, während die anständigen das nicht nötig

haben» (Vv. 23-24a). Während er eine grundlegende Unterweisung über die Charismen gibt, erzieht Paulus die Gemeinschaft auch zur evangeliumsgemäßen Haltung gegenüber ihren schwächsten und bedürftigsten Gliedern.

Fern seien von den Jüngern Christi Gefühle der Verachtung und des geheuchelten Mitleids ihnen gegenüber; vielmehr sind sie gerufen, ihnen Ehre zu erweisen, ihnen den Vortritt zu lassen, überzeugt, dass sie eine wirkliche Gegenwart Christi in unserer Mitte sind. «Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan» (Mt 25,40).

8. Hier versteht man, wie weit unsere Lebensweise von jener der Welt entfernt ist, die diejenigen rühmt, ihnen hinterherläuft und sie nachahmt, die Macht und Reichtum haben, während sie die Armen ausgrenzt und sie als Abfall und als Schande ansieht. Die Worte des Apostels Paulus sind eine Einladung, der Solidarität mit den schwächsten und weniger begabten Gliedern des Leibes die Vollkommenheit des Evangeliums zu verleihen: «Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit; wenn ein Glied geehrt wird, freuen sich alle anderen mit ihm» (1 Kor 12,26). In gleicher Weise fordert er uns im Brief an die Römer auf: «Freut euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden! Seid untereinander eines Sinnes; strebt nicht hoch hinaus, sondern bleibt demütig! Haltet euch nicht selbst für weise!» (12,15-16). Dies ist die Berufung des Jüngers Christi; das Ideal, dem er mit Beständigkeit zustrebt, ist, in uns immer mehr die «Gesinnung Christi» aufzunehmen (vgl. Phil 2,5).

9. Ein Wort der Hoffnung wird zum natürlichen Ausklang, auf den der Glaube hinführt. Häufig sind es gerade die Armen, die unsere Gleichgültigkeit in Frage stellen, welche die Frucht eines zu sehr immanenten und an die Gegenwart gebundenen Lebens ist. Der Schrei des Armen ist auch ein Ruf der Hoffnung, mit dem er die Gewissheit ausdrückt, befreit zu werden. Der Hoffnung, die in der Liebe Gottes gründet, der

niemanden im Stich lässt, der sich ihm anvertraut (vgl. Röm 8,31-39). Die heilige Teresa von Ávila schrieb in ihrem *Weg der Vollkommenheit*: «Die Armut ist ein Gut, das alle Güter der Welt in sich einschließt; sie ist ein großer herrschaftlicher Besitz; ich sage, dass sie für denjenigen bedeutet, alle Güter der Welt neu zu besitzen, der sich nichts aus ihnen macht.» (2,5) In dem Maß, in dem wir fähig sind, das wahre Gut zu unterscheiden, werden wir reich vor Gott und weise vor uns selbst und vor den anderen. Es ist genauso: In dem Maß, in dem man fähig ist, dem Reichtum seinen rechten und wahren Sinn zu geben, wächst man in der Menschlichkeit und wird fähig, zu teilen.

10. Ich lade die Mitbrüder im Bischofsamt, die Priester und besonders die Diakone, denen die Hände aufgelegt wurden für den Dienst an den Armen (vgl. Apg 6,1-7), zusammen mit den Personen des geweihten Lebens und den vielen Laien und Laiinnen, die in den Pfarreien, in den Vereinigungen und in den Bewegungen die Antwort der Kirche auf den Ruf der Armen greifbar machen, dazu ein, diesen *Welttag* als einen bevorzugten Moment der Neuevangelisierung zu leben. Die Armen evangelisieren uns, indem sie uns helfen, jeden Tag die Schönheit des Evangeliums zu entdecken. Lassen wir diese Gelegenheit der Gnade nicht auf taube Ohren stoßen. Wir wollen an diesem Tag spüren, dass wir alle ihnen gegenüber in der Pflicht stehen, damit – indem wir einander die Hände entgegenstrecken – sich die rettende Begegnung verwirklicht, die den Glauben festigt, die Nächstenliebe tatkräftig macht und die sichere Hoffnung befähigt, den Weg weiterzugehen hin auf den Herrn, der kommt.

Aus dem Vatikan, am 13. Juni 2018

Liturgischer Gedenktag des hl. Antonius von Padua

Franciscus

Botschaft von Papst Franziskus an die chinesischen Katholiken und an die universale Kirche

»Ewig währt seine Huld
und von Geschlecht zu Geschlecht seine Treue«
(Psalm 100,5)

Verehrte Mitbrüder im Bischofsamt, Priester, gottgeweihte Personen und alle Gläubigen der katholischen Kirche in China, danken wir dem Herrn, denn seine Huld währt ewig: »Er hat uns gemacht, wir sind sein Eigentum, sein Volk und die Herde seiner Weide« (Ps 100,3).

In diesem Augenblick kommen mir wieder die Worte in den Sinn, mit denen mein verehrter Vorgänger im

Brief vom 27. Mai 2007 euch aufforderte: »Katholische Kirche in China, du kleine Herde, die du lebst und tätig bist in der Weite eines riesigen Volkes, das in der Geschichte unterwegs ist, wie ermutigend und auffordernd klingen für dich die Worte Jesu: „Fürchte dich nicht, du kleine Herde! Denn euer Vater hat beschlossen, euch das Reich zu geben“ (Lk 12,32) [...]: Daher „soll euer Licht vor den Menschen leuchten, damit sie eure guten

Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen“ (Mt 5,16)« (Benedikt XVI., *Brief an die Bischöfe, die Priester, die Personen des gottgeweihten Lebens und an die gläubigen Laien der katholischen Kirche in der Volksrepublik China* [27. Mai 2007], 5).

1. In letzter Zeit sind viele widersprüchliche Stimmen über die Gegenwart und vor allem über die Zukunft der katholischen Gemeinschaften in China kursiert. Ich bin mir bewusst, dass ein solcher Wirbel an Meinungen und Beobachtungen eine nicht geringe Verwirrung gestiftet hat, die in vielen Herzen gegensätzliche Empfindungen hervorruft. Bei einigen kommen Zweifel und Ratlosigkeit auf. Andere haben den Eindruck, vom Heiligen Stuhl gleichsam im Stich gelassen worden zu sein, und stellen zugleich die schmerzliche Frage nach dem Wert des Leidens, das man für die Treue zum Nachfolger Petri hinnehmen musste. Bei vielen anderen überwiegen jedoch positive Erwartungen und Überlegungen, die von der Hoffnung auf eine ruhigere Zukunft im Hinblick auf ein fruchtbares Glaubenszeugnis auf chinesischem Boden genährt werden.

Diese Situation akzentuierte sich vor allem in Bezug auf die Vorläufige Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und der Volksrepublik China, die, wie ihr wisst, in den vergangenen Tagen in Peking unterzeichnet wurde. In einem sehr bedeutsamen Moment für das Leben der Kirche möchte ich euch durch diese kurze Botschaft vor allem versichern, dass ihr jeden Tag in meinem Gebet gegenwärtig seid. Zudem möchte ich mit euch die Empfindungen teilen, die in meinem Herzen sind.

Es sind Empfindungen des Dankes gegenüber dem Herrn und Gefühle aufrichtiger Bewunderung – der Bewunderung seitens der gesamten katholischen Kirche – für die Gabe eurer Treue, der Beständigkeit in der Prüfung und des tief verwurzelten Vertrauens in die Vorsehung Gottes, auch wenn gewisse Ereignisse sich als besonders widrig und schwierig herausgestellt haben.

Diese schmerzhaften Ereignisse gehören zum geistlichen Schatz der Kirche in China und des ganzen wandernden Volkes Gottes auf der Erde. Ich versichere euch, dass der Herr gerade durch den Schmelzofen der Prüfungen es nie versäumt, uns mit seinen Tröstungen zu erfüllen und uns auf eine größere Freude vorzubereiten. Mit Psalm 126 sind wir mehr als gewiss: »Die mit Tränen säen, werden mit Jubel ernten« (Vers 5).

Richten wir also weiter unseren Blick auf das Beispiel so vieler gläubiger Laien und Hirten, die nicht gezögert haben, ihr „gutes Bekenntnis“ (vgl. 1Tim 6,13) zum Evangelium abzulegen bis zur Hingabe des eigenen Lebens. Sie sind als wahre Freunde Gottes anzusehen.

2. Meinerseits habe ich China immer als ein Land großer Möglichkeiten betrachtet und auf das chinesische Volk als Schöpfer und Hüter eines unschätzbaren Erbes von Kultur und Weisheit geschaut. Dieses Erbe

wurde dadurch veredelt, dass es den Widrigkeiten standhielt und die Verschiedenheiten in sich aufnahm und nicht von ungefähr seit ältesten Tagen mit der christlichen Botschaft in Berührung gekommen ist. In der Absicht, die Tugend des Vertrauens zu wecken, hat der Jesuit Matteo Ricci einmal sehr scharfsinnig bemerkt: »Bevor man eine Freundschaft schließt, sollte man beobachten; und wenn man sie eingegangen ist, sollte man sich auf sie verlassen« (*De amicitia*, 7).

Zudem bin ich davon überzeugt, dass die Begegnung nur dann authentisch und fruchtbar sein kann, wenn sie durch die Praxis des Dialogs erfolgt, das heißt, dass man sich kennt, sich respektiert und „miteinander voranschreitet“, um eine gemeinsame Zukunft in größter Harmonie aufzubauen.

Auf dieser Linie steht die Vorläufige Vereinbarung, die Frucht des langen und komplexen institutionellen Dialogs des Heiligen Stuhls mit den chinesischen Regierungsbehörden ist, der schon vom heiligen Johannes Paul II. begonnen und von Papst Benedikt XVI. weitergeführt wurde. Damit hatte – und hat – der Heilige Stuhl nichts anderes im Sinn, als die geistlichen und seelsorglichen Ziele der Kirche zu verwirklichen, nämlich die Verkündigung des Evangeliums zu unterstützen und zu fördern sowie die volle und sichtbare Einheit der katholischen Gemeinschaft in China zu erreichen und zu bewahren.

Zur Bedeutung jener Vereinbarung und ihrer Ziele möchte ich euch einige Überlegungen vorschlagen und dabei ebenso manche Anregung spiritueller und seelsorglicher Natur für den Weg geben, den wir in dieser neuen Phase beschreiten sollen.

Es handelt sich um einen Weg, der wie der vorangegangene Abschnitt, »Zeit erfordert und guten Willen auf beiden Seiten voraussetzt« (Benedikt XVI., *Brief an die Bischöfe, die Priester, die Personen des gottgeweihten Lebens und an die gläubigen Laien der katholischen Kirche in der Volksrepublik China* [27. Mai 2007], 4). Für die Kirche innerhalb und außerhalb Chinas geht es nicht nur um ein Bekenntnis zu menschlichen Werten, sondern um eine Antwort auf einen geistlichen Ruf: aus sich selbst herauszugehen, um sich die »Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art« (Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 1), zu eigen zu machen und die ihr von Gott anvertrauten Herausforderungen der Gegenwart anzunehmen. Es ist somit eine kirchliche Berufung, Pilger auf den Wegen der Geschichte zu werden und sich dabei vor allem auf Gott und seine Verheißungen zu verlassen, wie es Abraham und unsere Väter im Glauben getan haben.

Als Abraham von Gott berufen wurde, brach er im Gehorsam in ein unbekanntes Land auf, das er erben sollte, ohne den Weg zu kennen, der sich vor ihm auftat. Wenn Abraham ideale Bedingungen – sozialer und politischer Natur – verlangt hätte, um sein Land zu verlassen, wäre er vielleicht nie aufgebrochen. Er hat stattdessen Gott vertraut. Auf Sein Wort hin hat er

sein Haus und seine Sicherheiten hinter sich gelassen. Also nicht die geschichtlichen Veränderungen machten es ihm möglich, auf Gott zu vertrauen, sondern sein reiner Glaube hat zu einer Änderung der Geschichte geführt. Der Glaube ist nämlich »Grundlage dessen, was man erhofft, ein Zutagetreten von Tatsachen, die man nicht sieht. Aufgrund dieses Glaubens haben die Alten ein gutes Zeugnis erhalten« (*Hebr 11,1-2*).

3. Als Nachfolger Petri möchte ich euch in diesem Glauben stärken (vgl. *Lk 22,32*) – im Glauben Abrahams, im Glauben der Jungfrau Maria, im Glauben, den ihr empfangen habt – und ich möchte euch einladen, mit immer größerer Überzeugung euer Vertrauen auf den Herrn der Geschichte und auf die Erkenntnis seines Willens durch die Kirche zu setzen. Bitten wir um die Gabe des Heiligen Geistes, dass er den Verstand erleuchte und das Herz erwärme. Er lasse uns begreifen, wo er uns hinführen will, und helfe uns, die unvermeidlichen Augenblicke der Verwirrung zu überwinden und die Kraft zu finden, auf dem Weg, der sich vor uns auftut, entschlossen weiterzugehen.

Gerade um die Verkündigung des Evangeliums in China zu unterstützen und zu fördern sowie die volle und sichtbare Einheit in der Kirche wiederherzustellen, war es wesentlich, zuerst die Frage der Bischofsernennungen anzugehen. Es ist allgemein bekannt, dass die jüngere Geschichte der katholischen Kirche in China leider durch tiefe Spannungen, Verletzungen und Spaltungen schmerzlich gekennzeichnet war, die sich vor allem um die Figur des Bischofs als Hüter des authentischen Glaubens und als Garant der kirchlichen Einheit konzentriert haben.

Als in der Vergangenheit der Anspruch erhoben wurde, auch das interne Leben der katholischen Gemeinschaften zu bestimmen, und dafür ihnen über die legitimen Kompetenzen des Staates hinaus eine direkte Kontrolle auferlegt wurde, trat in der Kirche in China das Phänomen der Untergrundgemeinden auf. Eine solche Erfahrung – das muss hervorgehoben werden – gehört nicht zur Normalität des Lebens der Kirche und »die Geschichte zeigt, dass Hirten und Gläubige dazu nur mit dem mit Leid verbundenen Wunsch greifen, den eigenen Glauben unversehrt zu bewahren« (Benedikt XVI., *Brief an die Bischöfe, die Priester, die Personen des gottgeweihten Lebens und an die gläubigen Laien der katholischen Kirche in der Volksrepublik China* [27. Mai 2007], 8).

Ihr sollt wissen, dass ich, seit mir das Petrusamt anvertraut wurde, großen Trost darin gefunden habe, dass ich das aufrichtige Verlangen der chinesischen Katholiken erleben durfte, ihren Glauben in vollkommener Gemeinschaft mit der universalen Kirche und dem Nachfolger Petri zu leben, der »das immerwährende, sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen« (Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 23) ist. Im Laufe dieser Jahre habe ich zahlreiche Zeichen und konkrete Zeugnisse dieses Verlangens erhalten, auch seitens derer, einschließlich

Bischöfe, die die Gemeinschaft mit der Kirche verletzt haben, sei es aufgrund von Schwäche und Irrtümern, aber nicht selten auch wegen starken und unrechtmäßigen Drucks von außen.

Daher habe ich nach Prüfung jeder einzelnen persönlichen Situation und nach Anhörung verschiedener Meinungen viel nachgedacht und gebetet auf der Suche nach dem wahren Wohl der Kirche in China. Schließlich bin ich vor dem Herrn und mit ruhig gefasstem Urteil, in Kontinuität mit den Weisungen meiner direkten Vorgänger, zum Entschluss gekommen, den restlichen sieben „offiziellen“ Bischöfen, die ohne Päpstliches Mandat geweiht wurden, die Versöhnung zu gewähren und sie nach Aufhebung aller entsprechenden kanonischen Strafen in die volle Gemeinschaft der Kirche wiederaufzunehmen. Zugleich bitte ich sie, mit konkreten sichtbaren Gesten die wiedererlangte Einheit mit dem Apostolischen Stuhl und den Kirchen in der ganzen Welt zum Ausdruck zu bringen und trotz der Schwierigkeiten treu zu ihr zu stehen.

4. Im sechsten Jahr meines Pontifikats, das ich von Anfang an unter das Zeichen der barmherzigen Liebe Gottes gestellt habe, lade ich daher alle chinesischen Katholiken ein, zu Stiftern von Versöhnung zu werden und dabei mit immer neuer apostolischer Leidenschaft an die Worte des Paulus zu erinnern: »Gott [hat] uns durch Christus mit sich versöhnt und uns den Dienst der Versöhnung aufgetragen« (*2Kor 5,18*).

Denn – wie ich anlässlich des Abschlusses des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit geschrieben habe – »es gibt weder ein Gesetz, noch eine Vorschrift, die Gott verbieten könnte, den Sohn wieder in die Arme zu schließen, der zu ihm zurückkehrt und gesteht, einen Fehler begangen zu haben, aber entschlossen ist, wieder von vorne anzufangen. Nur bei dem Gesetz stehen zu bleiben bedeutet, den Glauben und das göttliche Erbarmen zu vereiteln.

[...]. Selbst in den kompliziertesten Fällen, in denen man versucht ist, einer Gerechtigkeit den Vorrang zu geben, die allein aus den Normen hervorgeht, muss man an die Kraft glauben, die aus der göttlichen Gnade entspringt« (Apostolisches Schreiben *Misericordia et misera* [20. November 2016], 11).

In diesem Geist und mit den getroffenen Entscheidungen können wir einen neuen Weg einschlagen, der, wie wir hoffen, helfen wird, die Wunden der Vergangenheit zu heilen, die volle Gemeinschaft aller chinesischen Katholiken wiederherzustellen und eine Phase immer brüderlicherer Zusammenarbeit zu eröffnen, um mit neuem Eifer den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums zu erfüllen. Denn die Kirche existiert, um Jesus Christus und die vergebende und heilbringende Liebe des Vaters zu bezeugen.

5. Auch wenn sich die Vorläufige Vereinbarung, die mit den chinesischen Autoritäten geschlossen wurde, auf einige Aspekte des Lebens der Kirche beschränkt und notwendigerweise verbesserungsfähig ist, kann sie ihrerseits dazu beitragen, diese neue Seite der Geschichte der katholischen Kirche in China zu schrei-

ben. Sie führt zum ersten Mal stabile Elemente der Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Autoritäten und dem Apostolischen Stuhl ein in der Hoffnung, der katholischen Gemeinschaft gute Hirten zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Heilige Stuhl, die ihm zustehende Aufgabe ernsthaft wahrzunehmen, aber auch euch, Bischöfen, Priestern, gottgeweihten Personen und gläubigen Laien fällt eine wichtige Rolle zu: gemeinsam nach guten Kandidaten zu suchen, die fähig sind, in der Kirche den heiklen und wichtigen bischöflichen Dienst zu übernehmen. Es geht nämlich nicht darum, Funktionäre für die Verwaltung der religiösen Angelegenheiten zu ernennen, sondern authentische Hirten nach dem Herzen Jesu zu haben, die mit Eifer und Hochherzigkeit im Dienst am Volk Gottes wirken und insbesondere den Armen und Schwachen dienen, da sie das Wort des Herrn beherzigen: »Bei euch aber soll es nicht so sein, sondern wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer bei euch der Erste sein will, soll der Sklave aller sein« (Mk 10,43-44).

Diesbezüglich scheint es offenkundig, dass ein Abkommen nur ein Werkzeug ist und nicht allein alle bestehenden Probleme lösen können. Es wäre vielmehr unwirksam und fruchtlos, wenn es nicht von einem tiefen Bemühen begleitet würde, die persönlichen Haltungen und die kirchlichen Vorgehensweisen zu erneuern.

6. Auf pastoraler Ebene ist die katholische Gemeinschaft in China gerufen, vereint zu sein, um die Spaltungen der Vergangenheit zu überwinden, welche dem Herzen vieler Hirten und Gläubigen großes Leid verursacht habe und weiter verursachen. Unterschiedslos alle Christen mögen jetzt Zeichen der Versöhnung und der Gemeinschaft setzen. Lernen wir diesbezüglich aus der Mahnung des heiligen Johannes vom Kreuz: „Am Abend unseres Lebens werden wir nach der Liebe gerichtet werden!“ (*Geistliche Weisungen*, 1,57).

Auf ziviler und politischer Ebene sollen die chinesischen Katholiken gute Bürger sein, sie sollen ihr Vaterland mit ganzem Herzen lieben und ihrem Land entsprechend ihren Fähigkeiten engagiert und ehrlich dienen. Auf ethischer Ebene sollen sie sich bewusst sein, dass viele ihrer Mitbürger von ihnen ein größeres Maß an Dienst am Gemeinwohl und der harmonischen Entwicklung der gesamten Gesellschaft erwarten. Insbesondere mögen die Katholiken jenen prophetischen und konstruktiven Beitrag leisten, der aus ihrem Glauben an das Reich Gottes entspringt. Dies kann von ihnen auch die Anstrengung erfordern, ein kritisches Wort zu sagen, nicht um einer unfruchtbaren Konfrontation willen, sondern um eine gerechtere, menschlichere Gesellschaft aufzubauen, in der die Würde jeder Person immer mehr geachtet wird.

7. Ich wende mich an euch alle, geliebte Mitbrüder im Bischofsamt, Priester und gottgeweihte Personen, die ihr »dem Herrn mit Freude« dient (*Ps* 103,2). Erkennen wir uns selbst als Jünger Christi im Dienst am Volk

Gottes. Leben wir die pastorale Liebe als Kompass unseres Dienstes. Überwinden wir die Konflikte der Vergangenheit, den Wunsch nach Durchsetzung persönlicher Interessen und sorgen wir uns um die Gläubigen, indem wir uns ihre Freuden und Leiden zu eigen machen. Setzen wir uns demütig für die Versöhnung und die Einheit ein. Schlagen wir erneut mit Entschiedenheit und Begeisterung den Weg der Evangelisierung ein, wie ihn uns das Zweite Ökumenische Vatikanische Konzil gewiesen hat.

Euch allen wiederhole ich liebevoll: »Das Vorbild vieler Priester, Ordensfrauen, Ordensmänner und Laien, die sich mit großer Treue hingeben, um zu verkündigen und zu dienen – oftmals unter Einsatz ihres Lebens und gewiss auf Kosten ihrer Bequemlichkeit –, versetzt uns in Bewegung. Ihr Zeugnis erinnert uns daran, dass die Kirche nicht viele Bürokraten und Funktionäre braucht, sondern leidenschaftliche Missionare, die verzehrt werden von der Begeisterung, das wahre Leben mitzuteilen. Die Heiligen überraschen, verwirren, weil ihr Leben uns einlädt, aus der ruhigen und betäubenden Mittelmäßigkeit hinauszugehen« (Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate* [19. März 2018], 138).

Mit Überzeugung lade ich euch dazu ein, um die Gnade zu bitten, nicht zu zögern, wenn der Geist von uns einen Schritt vorwärts verlangt: »Bitten wir um den apostolischen Mut, anderen das Evangelium weiterzugeben und es zu unterlassen, aus unserem christlichen Leben ein Museum voller Andenken zu machen. Lassen wir es unbedingt zu, dass der Heilige Geist bewirkt, dass wir die Geschichte unter dem Vorzeichen des auferstandenen Jesus betrachten. Auf diese Weise wird die Kirche, statt zu ermüden, weiter vorwärtsgehen und dabei die Überraschungen des Herrn begrüßen« (*ebd.*, 139).

8. In diesem Jahr, in dem die ganze Kirche die Jugendsynode abhält, möchte ich mich besonders an euch, liebe junge chinesische Katholiken, wenden, die ihr durch die Tore des Hauses des Herrn »mit Dank« und »mit Lobgesang« (*Ps* 100,4) eintretet. Ich bitte euch darum, am Aufbau der Zukunft eures Landes mit euren persönlich als Gabe empfangenen Fähigkeiten und der jugendlichen Frische eures Glaubens mitzuarbeiten. Eindringlich bitte ich euch, allen durch euren Enthusiasmus die Freude des Evangeliums zu vermitteln. Seid bereit, die sichere Führung des Heiligen Geistes anzunehmen, der der Welt von heute den Weg zur Versöhnung und zum Frieden weist. Lasst euch von der erneuernden Kraft der Gnade überraschen, auch wenn es euch scheinen mag, dass der Herr einen Einsatz verlangt, der eure Kräfte übersteigt. Habt keine Angst, auf seine Stimme zu hören, die, trotz der vielen schmerzlichen Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit und der noch offenen Wunden, von euch Brüderlichkeit, Begegnung, Fähigkeit zu Dialog und Vergebung sowie den Geist des Dienstes verlangt. Öffnet das Herz und den Verstand weit, um den barmherzigen Plan Gottes zu erkennen, der verlangt, persönliche Vorurteile sowie Konflikte zwischen Grup-

pierungen und Gemeinschaften zu überwinden, um einen mutigen und brüderlichen Weg im Licht einer authentischen Kultur der Begegnung einzuschlagen. Zahlreich sind heute die Versuchungen: Der Stolz auf Erfolg in der Welt, das Sich-Verschließen in die eigenen Sicherheiten, der Vorrang, den man den materiellen Dingen zugesteht, so als ob es Gott nicht gäbe. Schwimmt gegen den Strom und bleibt fest im Herrn: »Denn der Herr« allein »ist gut«, »ewig währt seine Huld« allein, »von Geschlecht zu Geschlecht seine Treue« (Ps 100,5).

9. Liebe Brüder und Schwestern der universalen Kirche, wir alle sind gerufen, als ein Zeichen unserer Zeit zu erkennen, was heute im Leben der Kirche in China geschieht. Wir haben eine wichtige Aufgabe: unsere Brüder und Schwestern in China mit eifrigem Gebet und mit brüderlicher Freundschaft zu begleiten. Denn sie sollen spüren, dass sie auf dem Weg, der sich in diesem Augenblick vor ihnen auftut, nicht alleine sind. Es ist notwendig, dass sie als lebendiger Teil der Kirche aufgenommen und unterstützt werden: »Seht doch, wie gut und schön ist es, wenn Brüder miteinander in Eintracht wohnen!« (Ps 133,1).

Jede örtliche katholische Gemeinschaft auf der ganzen Welt soll sich bemühen, den geistlichen und kulturellen Reichtum, der den chinesischen Katholiken eigen ist, wertzuschätzen und aufzunehmen. Es ist an der Zeit, gemeinsam die genuinen Früchte des Evangeliums zu kosten, die in den Schoß des alten „Reiches der Mitte“ gesät wurden, und unserem Herrn Jesus Christus ein Lied des Glaubens und des Dankes anzustimmen, das mit echt chinesischen Melodien angereichert ist.

10. Ich wende mich respektvoll an diejenigen, die die Volksrepublik China lenken und erneuere die Einladung, mit Vertrauen, Mut und Weitblick den Dialog fortzusetzen, der seit geraumer Zeit besteht. Ich möchte versichern, dass der Heilige Stuhl weiterhin ehrlich daran arbeiten wird, in der echten Freundschaft mit dem chinesischen Volk zu wachsen.

Die gegenwärtigen Kontakte zwischen dem Heiligen Stuhl und der chinesischen Regierung erweisen sich als nützlich, um die Konflikte der Geschichte, auch der jüngeren, zu überwinden und um ein neues Kapitel einer ruhigeren, konkreten Zusammenarbeit zu schreiben; und zwar in der gemeinsamen Überzeugung, dass »Unverständnis in der Tat weder den chinesischen Autoritäten noch der katholischen Kirche in China nützt« (vgl. Benedikt XVI., *Brief an die Bischöfe, die Priester, die Personen des gottgeweihten Lebens und an die gläubigen Laien der katholischen Kirche in der Volksrepublik China* [27. Mai 2007], 4).

Auf diese Weise werden China und der Apostolische Stuhl, welche von der Geschichte zu einer schwierigen, aber faszinierenden Aufgabe bestimmt sind, positiver auf ein geordnetes und harmonisches Wachstum der katholischen Gemeinschaft auf chinesischem Boden hinwirken können. Sie werden sich für die Förderung

der integralen Entwicklung der Gesellschaft durch die Gewährleistung einer größeren Achtung der menschlichen Person auch im religiösen Bereich einsetzen, sie werden konkret am Schutz der Umwelt, in der wir leben, arbeiten, und um eine Zukunft des Friedens und der Brüderlichkeit unter den Völkern aufzubauen. In China ist es von grundlegender Bedeutung, dass auch auf lokaler Ebene die Beziehungen zwischen den Verantwortlichen der kirchlichen Gemeinschaften und den zivilen Behörden durch einen offenen Dialog und ein vorurteilsloses Zuhören, das es ermöglicht, die gegenseitigen feindseligen Haltungen zu überwinden, immer fruchtbarer werden. Es muss ein neuer Stil von schlichter, alltäglicher Zusammenarbeit zwischen den örtlichen und kirchlichen Autoritäten – Bischöfe, Priester, Gemeindeälteste – erlernt werden in einer Weise, die den geordneten Ablauf der pastoralen Aktivitäten in harmonischer Abstimmung zwischen den legitimen Erwartungen der Gläubigen und den Entscheidungen, die den Behörden zustehen, gewährleistet.

Dies wird helfen zu verstehen, dass die Kirche in China keinen Fremdkörper innerhalb der chinesischen Geschichte darstellt oder irgendein Privileg beansprucht: Ihre Ziel im Dialog mit den zivilen Autoritäten ist, »zu Beziehungen gegenseitiger Achtung und vertiefter Kenntnis zu gelangen« (ebd.).

11. Im Namen der ganzen Kirche erlebe ich vom Herrn das Geschenk des Friedens, und lade alle dazu ein, mit mir den mütterlichen Schutz der Jungfrau Maria anzurufen:

Mutter des Himmels, höre die Stimme deiner Kinder, die demütig deinen Namen anrufen.

Jungfrau der Hoffnung, dir vertrauen wir den Weg der Glaubenden im ehrwürdigen Land China an. Wir bitten dich, dem Herrn der Geschichte das Leid und die Mühen, das Flehen und die Erwartungen der Gläubigen, die zur dir rufen, vorzustellen, o Königin des Himmels! Mutter der Kirche, dir weihen wir die Gegenwart und die Zukunft der Familien und unserer Gemeinschaften. Bewahre sie und unterstütze sie bei der Versöhnung unter den Brüdern und im Dienst an den Armen, die deinen Namen preisen, o Königin des Himmels!

Trösterin der Betrübten, an dich wenden wir uns, weil du die Zuflucht derer bist, die in der Prüfung weinen. Wache über deine Kinder, die deinen Namen loben, mache, dass sie vereint das Evangelium verkünden. Begleite ihre Schritte für eine brüderlichere Welt, gib, dass sie allen die Freude der Vergebung bringen, o Königin des Himmels!

Maria, Hilfe der Christen, für China erbitten wir von dir Tage des Segens und des Friedens. Amen!

Aus dem Vatikan, am 26. September 2018

Franciscus

Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz

Die Deutsche Bischofskonferenz beschließt gemäß c. 522 CIC, dass die Pfarrer für eine bestimmte Zeit ernannt werden können, wobei die Ernennungszeit mindestens sechs Jahre beträgt.

(Dieses Dekret findet auf Beschluss der Ordinariatskonferenz vom 02.10.2018 in der Diözese Regensburg keine Anwendung.)

Approbiert durch Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz,

Ingolstadt, den 20.02.2018.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder!

„Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben“, heißt es in der Apostelgeschichte (Apg 4,20). Zu allen Zeiten gilt: Als Christen sind wir herausgefordert, eine Antwort auf die Frage zu geben, wer wir sind, woran wir glauben und wem wir vertrauen. Diesen Gedanken greift auch die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken auf. Ihr Leitwort heißt: „Unsere Identität: Christus bezeugen“.

Den Herrn zu bezeugen ist eine besondere Herausforderung für die kleinen katholischen Minderheiten in den Diasporagebieten in Deutschland, Nordeuropa und im Baltikum. Sie leben ihren Glauben unter oft schwierigen Bedingungen. Einer großen Mehrheit andersgläubiger oder nichtgläubiger Mitmenschen gegenüber sind sie gerufen, Zeugnis

zu geben – im Wort und in der helfenden Tat. Dieses Bekenntnis der Diaspora-Katholiken ist eine Ermutigung für uns alle.

Die Kirche, die als Minderheit lebt, ist auf unsere Solidarität angewiesen – finanziell und ideell. Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, deshalb anlässlich des Diaspora-Sonntags am 18. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte.

Ingolstadt, den 15. Oktober 2018

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11.11.2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden.

Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg anlässlich der Veröffentlichung der MHG-Studie der Deutschen Bischofskonferenz

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

Im Juli letzten Jahres habe ich mich schon einmal im Zusammenhang mit dem ernsten Thema „Körperliche Gewalt und sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen“ an Sie gewandt. Damals ging es um die Vorfälle bei den Regensburger Domspatzen und ihre Aufarbeitung. Heute muss ich erneut ein Wort in dieser Sache an Sie richten.

Wie Sie aus den Medien erfahren haben, wurde in der zurückliegenden Woche die Studie mit dem Titel „*Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*“ vorgestellt. Die Meldungen haben weit über die Grenzen der Kirche hinaus Beachtung gefunden und Bestürzung, Trauer und auch Wut ausgelöst.

Ich weiß, dass manche von Ihnen des Themas überdrüssig sind und mir raten, mich auf die Verkündigung des Evangeliums und seiner Heilsbotschaft zu konzentrieren. Ich bitte auch Sie um Ihr Ohr. Dieses Thema ist zu wichtig, als dass ich dazu schweigen dürfte.

Das Leid und die Tränen der Betroffenen bewegen mich, die oft schwerwiegenden bleibenden seelischen Schäden, die Kindern und Jugendlichen zugefügt wurden, verpflichten mich, die Wirklichkeit zu benennen und das Menschenmögliche zu unternehmen, aufzuklären und vorzubeugen.

Und vielleicht kann ich ja auch zu Trost und neuer Zuversicht aus dem Glauben beitragen.

Was ist das Neue und Besondere an dieser Studie?

Darauf ist als erstes zu antworten: Diese Studie ist die erste und bislang einzige Untersuchung, mit der sich eine große Institution der Zivilgesellschaft in Deutschland diesem dunklen Kapitel in umfassender Weise stellt. Psychologen, Seelsorger und Juristen wissen: Sexuelle Gewalt – auch gegenüber Kindern und Jugendlichen – ist eine furchtbare Tatsache, die alle gesellschaftlichen Schichten, Gruppen und Institutionen belastet.

Die katholische Kirche hat ein Konsortium von Wissenschaftlern aus Mannheim, Heidelberg und Gießen (daher MHG-Studie) beauftragt, herauszufinden, wie häufig und in welchen Formen sexueller Missbrauch im Erhebungszeitraum von 1946 bis 2015, also in einem Zeitraum von rund 70 Jahren, vorgekommen ist. Darüber hinaus sollten gegebenenfalls Strukturen in der Kirche identifiziert und benannt werden, die den sexuellen Missbrauch begünstigen, um daraus Schlüsse für die Prävention zu ziehen.

Der Blick musste auch deshalb so weit zurückreichen, weil Opfer häufig oft erst viele Jahre oder gar Jahrzehnte später den Mut aufbringen, über das erfahrene Leid zu sprechen und sich vertrauten Personen zu öffnen. Die ermittelte Zahl ist nicht wesentlich neu, bestürzt aber dennoch: 4,4 Prozent der Kleriker werden sexueller Übergriffe bezichtigt. Die Studie macht keine Aussagen über den Wahrheitsgehalt der Anschuldigung. Erfahrungsgemäß gibt es Falschbeschuldigungen. Sie dürften aber, so die Auskunft der Experten, nur einen geringeren Teil ausmachen. Hinzu kommt ein schwer zu bezifferndes weiteres Dunkelfeld.

Was die Formen des Missbrauchs betrifft, so reichen sie von unangemessener Wortwahl über Exhibitionismus, unsittliche Berührungen bis hin zu Vergewaltigungen. Die schweren Fälle machen dabei einen nicht geringen Prozentsatz aus.

Das Leid der Kinder und Jugendlichen wurde dadurch verstärkt, dass ihnen, wenn sie sich denn überhaupt zum Reden überwinden konnten, meist nicht geglaubt wurde.

Systembedingt war der oftmals völlig unangemessene Umgang mit den Tätern. Oft wurden sie nur stillschweigend versetzt und ernst ermahnt. Die Verantwortlichen am neuen Wirkungsort, etwa Pfarrer oder Dekan, wurden nicht oder nicht genügend über die Vorgeschichte informiert. Der Schutz des öffentlichen Ansehens der Kirche wurde über das Wohl der Kinder und Jugendlichen gestellt, die Perspektive der Opfer oft übersehen. Darüber bin ich zutiefst beschämt und ich bitte abermals alle Betroffenen um Vergebung.

Die von den Bistümern seit dem Jahr 2002 eingeleiteten Präventionsmaßnahmen werden von der Studie ausdrücklich gewürdigt. Dies darf uns jedoch nicht daran hindern, diese Maßnahmen noch zu verbessern und sie auch innerlich überzeugt mitzutragen als Maßnahmen zur gegenseitigen Wertschätzung und Achtung gerade im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Auf viele Detailfragen kann ich im begrenzten Rahmen eines Hirtenwortes nicht eingehen. Daher weise ich ausdrücklich auf die Veröffentlichungen auf der Homepage des Bistums hin.¹

Liebe Schwestern und Brüder! „*Wer einen von diesen Kleinen, die an mich glauben, zum Bösen verführt, für den wäre es besser, wenn er mit einem Mühlstein um den Hals ins Meer geworfen würde*“ (Mk 9,42). Mit diesen ungeheuerlich drastischen Worten belegt Jesus im heutigen Evangelium diejenigen, die von oben herab und aus vermeintlicher intellektueller Überlegenheit die einfachen Gläubigen verunsichern.

¹ <https://www.bistum-regensburg.de/multimedia/mediathek/1136/>

Diese strengen Worte gelten aber nicht zuletzt auch denjenigen, die als Diener der Kirche gegenüber Schutzbefohlenen, ihre Autorität, ihre Macht und ihr Ansehen missbrauchend, sexuelle Gewalt ausüben; ganz abgesehen davon, dass es sich um ein schwer sündhaftes Verhalten handelt und um die Missachtung der Gebote und Lebensweisungen Gottes. Wenn Boten Gottes und Diener der Kirche Kinder und Jugendliche missbrauchen, ist dies besonders schlimm, weil zu den körperlichen und seelischen Qualen auch noch die religiöse Dimension hinzukommt und die Betroffenen oft ein Leben lang mit Gott hadern oder gar an ihm und seiner Kirche verzweifeln.

Die Autoren der Studie geben einige Hinweise auf die notwendige Aufarbeitung, die wir Bischöfe sehr ernst nehmen:

- Da ist als erstes die Intensivierung der Sorge um jede und jeden einzelnen, die Opfer geworden sind. Neben einer Anerkennungsleistung und zusätzlich zu unserer Anlaufstelle biete ich – vorausgesetzt, dass eine Re-traumatisierung nicht zu befürchten ist – ein von einem Experten oder einer Expertin begleitetes persönliches Gespräch an. Ich habe seit meinem Amtsantritt bei zahlreichen derartigen Begegnungen die Erfahrung gemacht, dass es für die Betroffenen hilfreich und heilsam ist, wenn der Bischof als oberster Repräsentant der Ortskirche das Opfer anhört, sich das Leid schildern lässt, Anteil nimmt und um Vergebung bittet.
- Im Hinblick auf die Dokumentation und spätere Überprüfbarkeit werden auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz verbindliche Standards der Personalaktenführung geplant.
- Vertuschung ist kein Kavaliersdelikt sondern ein Straftatbestand, den der Jurist als „Strafvereitelung“ bezeichnet und der entsprechend belangt werden muss.
- Was die Prävention betrifft, so überlegen wir, wie wir im Bistum Regensburg noch *verbindlich* besser werden können. Ich habe in diesem Zusammenhang am vergangenen Dienstag in Fulda im Rahmen der Vorstellung der Studie einen „Präventions-TÜV“ vorgeschlagen, dem sich die Präventionsmaßnahmen des Bistums regelmäßig unterziehen müssen. Ich bin damit bei Johannes-Wilhelm Rörig, dem Beauftragten der Bundesregierung für Missbrauch an Minderjährigen, wo eine solche Zertifizierungsstelle angesiedelt sein könnte, auf offene Ohren gestoßen.

Ziel aller Bemühungen muss sein, nicht nur immer aufmerksamer zu werden für Situationen und Strukturen, die den Missbrauch begünstigen, um entsprechend reagieren zu können. Es geht auch darum, dass insgesamt immer mehr eine Kultur der Achtsamkeit und des respektvollen Umgangs miteinander wächst und das Leben in unseren Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen prägt.

Vor einer illusorischen Erwartung muss ich freilich warnen: zu glauben, dass dieses leidige und schmerzhaftes Problem irgendwann jemals ganz verschwinden wird. Die Schwäche und Versuchbarkeit der menschlichen Natur wird uns immer wieder einholen. Prävention und Wachsamkeit bleiben ein Dauerauftrag, um das Menschenmögliche zur Verhinderung zu tun.

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn! Eines bin ich freilich den Priestern, Diakonen und allen pastoralen Mitarbeitern auch schuldig: den Dank für alle gute Arbeit und Seelsorge. So erschreckend die Zahlen sind; sie besagen doch auch, dass die überwältigende Mehrheit der Priester, Diakone und Ordensmänner unbescholten waren und sind. Sie machen in der Regel ihre Arbeit gut, verkünden das Evangelium und kümmern sich um die ihnen Anvertrauten. Das darf bei aller Scham und allem Entsetzen über Schuld und Versagen nicht übersehen werden. Es gibt keinen Grund für einen Generalverdacht!

Der Jesuitenpater Hans Zollner, Mitglied der päpstlichen Kinderschutzkommission und ausgewiesener Fachmann, hat im Hinblick auf besorgte Eltern vor ein paar Tagen erst in einem Interview mit der Osnabrücker Kirchenzeitung gesagt: *„Kinder sind in der Kirche sicher, vielleicht sogar sicherer als irgendwo anders. Kaum eine andere Institution wie die Kirche dürfte sich so offen, selbstkritisch, konsequent und auch von außen kritisch begleitet mit dem Skandal des Missbrauchs auseinandersetzen.“*²

So beschämend die Erkenntnisse, so schmerzlich die anstehenden Maßnahmen auch sein werden: Nur die Wahrheit macht uns frei, das ehrliche Bekenntnis der Schuld eröffnet Zukunft, die Selbsterkenntnis ebnet den Weg zur Besserung.

In diesem Sinne bitte ich Sie alle um Ihre Mithilfe und Mitsorge bei der Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit, und um Ihr Gebet für alle Betroffenen, auch für die Täter, um Ihr Gebet für mich und alle Priester.

Dazu segne Euch der dreifaltige Gott,
der + Vater und + der Sohn und der Heilige + Geist.

Regensburg am Fest der heiligen Erzengel Michael, Gabriel und Raphael, 29. September im Jahr des Herrn 2018.

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

Dieses Hirtenwort wurde am 26. Sonntag im Jahreskreis 2018 (30.09.2018) in allen Messfeiern (inklusive der Vorabendmessen) verlesen.

² „Das wird uns noch Jahrzehnte beschäftigen.“ Interview von Ulrich Waschki mit Pater Hans Zollner, Mitglied der päpstlichen Kinderschutzkommission, in: Kirchenbote. Wochenzeitung für das Bistum Osnabrück vom 23. September 2018, S. 4–5.

**BISCHÖFLICHER ERLASS ZUR ÄNDERUNG DES
„STATUTS FÜR DEN DIÖZESANPASTORALRAT
IN DER DIÖZESE REGENSBURG“
vom 11. November 2005**

Das „Statut für den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg“ vom 11. November 2005 (in Kraft seit 27. November 2005; vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2005, 151-152) wird nach Anhörung der Ordinariatskonferenz und der Dekanekonferenz in § 3 Abs. 1 Buchst. b letzter Spiegelstrich wie folgt geändert:

Die Worte „je zwei Pfarrgemeinderatsmitglieder aus jeder Region des Bistums“ werden ersetzt durch die Worte „ein Vertreter aus jedem Dekanat des Bistums, der durch die Mitglieder der Dekanatsversammlung

gemäß § 12a Satz 1 DekO aus den Reihen der Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte des Dekanates bestimmt wird“.

Regensburg, den 8. Oktober 2018

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

**Anordnung der Neuwahl des Priesterrates
für die Amtsperiode 2019-2024**

Bei der Frühjahrssitzung am 17. März 2014 hatte sich der derzeitige Priesterrat für seine fünfjährige Amtsperiode 2014-2019 konstituiert (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2014, 21-22). Die diesjährige Herbstsitzung am 8./9. Oktober 2018 war die letzte Sitzung im Rahmen dieser Amtsperiode.

Gemäß Art. 8 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 der Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2010, 25-28) vom 1. März 2010 i.d.F. der nachfolgenden Änderungen ordne ich hiermit die Neuwahl der zu wählenden Mitglieder des Priesterrates für die Amtsperiode 2019-2024, näherhin der Vertreter der Dekanate des Bistums und ihrer Stellvertreter entsprechend Art. 2 Abs. 2, unter genauer Beachtung der Wahlordnung nach Art. 8 der Statuten an.

Die Dekane haben gemäß Art. 8 Abs. 3 möglichst noch in diesem Jahr alle gemäß Art. 8 Abs. 1 aktiv wahlberechtigten Priester (d.h. „alle Mitglieder der

Dekanatskonferenz, die Priester sind“) zu einer Wahlversammlung einzuberufen; bezüglich des passiven Wahlrechts ist Art. 8 Abs. 2 zu beachten. Das Ergebnis der Wahl ist gemäß Art. 8 Abs. 4 vom Dekan unverzüglich, wegen der Ladefrist für die (konstituierende) Frühjahrssitzung des Priesterrates am 11./12. Februar 2019 in Werdenfels spätestens jedoch bis 19. Januar 2019, dem Generalvikariat zu melden. Eine eigene Wahl der sog. Kategorialeesorger findet nach den jetzt geltenden Statuten nicht statt; auf das Recht der als „Kategorialeesorger“ tätigen Priester gemäß Art. 8 Abs. 5 wird ausdrücklich hingewiesen.

Regensburg, den 15. Oktober 2018

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

**Statut für die Katholische Elternschaft Deutschlands,
Diözesanverband Regensburg (KED)**

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Die Katholische Elternschaft Deutschlands, Diözesanverband Regensburg (im Weiteren: „die KED“), ist das vom Bischof anerkannte kirchliche Vertretungsorgan für Eltern mit Kindern im Vorschul-, Schul- und Ausbildungsalter in der Diözese Regensburg. Sie gehört dem Bundesverband und dem Landesverband Bayern der KED an. Die Ge-

schäftsstelle hat ihren Sitz im Bildungshaus der Diözese Regensburg Schloss Spindlhof in Regenstauf.

1.2 Das Vertretungsrecht für Eltern durch andere katholische Verbände und Einrichtungen bleibt durch die Aktivitäten der KED unberührt.

Art. 2 Ziele und Aufgaben

Die KED versteht ihre Arbeit als Dienst an den Menschen gemäß der Lehre der Katholischen Kirche und hat sich folgende Aufgaben gesetzt:

- 2.1 Die Interessen christlicher Eltern von Kindern in Kindertagesstätten aller Träger und in Schulen aller Schulformen innerhalb der Diözese Regensburg zu vertreten;
- 2.2 auf die Verwirklichung christlicher Erziehungs- und Bildungsgrundsätze in Kindertagesstätten und Schulen hinzuwirken;
- 2.3 christliche Erziehung und Bildung in den Familien durch Information, Beratung und Fortbildung der Eltern zu unterstützen;
- 2.4 sich für die Verwirklichung des Elternrechts, insbesondere gem. Art. 6 Grundgesetz und Art. 126 der Bayerischen Verfassung und für die Mitbestimmung und Mitwirkung der Eltern im Erziehungs- und Schulwesen einzusetzen;
- 2.5 das Recht der Eltern auf freie Schulwahl in Politik und Gesellschaft durchzusetzen;
- 2.6 die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Erzieherinnen/Erziehern bzw. zwischen Eltern und Lehrkräften zu fördern;
- 2.7 die Elternbeiräte in Kindertageseinrichtungen und in Schulen zu unterstützen;
- 2.8 Fortbildungsveranstaltungen für Eltern, Erzieherinnen/Erzieher und Lehrkräfte durchzuführen;
- 2.9 katholische Schulen und Kindertageseinrichtungen zu unterstützen;
- 2.10 die Ziele und Aufgaben des Verbandes durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit darzustellen und zu vertreten;
- 2.11 mit der Hauptabteilung Schule – Hochschule der Diözese Regensburg, der Katholischen Erwachsenenbildung, den Schulbeauftragten, mit dem Familienbund der Katholiken, mit der Katholischen Erziehergemeinschaft und mit dem Caritasverband zusammenzuarbeiten.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder sind
 - 3.1.1 mindestens acht natürliche Personen, die ein besonderes Fachwissen in den Bereichen

Kindertagesstätten, Schulen, Elternrecht und religiöse Erziehung besitzen,

- 3.1.2 ein/e Vertreter/in der Hauptabteilung Schule – Hochschule,
- 3.1.3 und ein/e Delegierte/r der Abteilung Katholische Erwachsenenbildung im Bistum.
- 3.2 Die Mitglieder gem. Art 3.1.1 werden vom Vorstand vorgeschlagen und im Einvernehmen mit dem Leiter der Hauptabteilung, bei der die Katholische Erwachsenenbildung angesiedelt ist, von ihm beauftragt.
- 3.3 Die Beauftragung gilt für einen Zeitraum von vier Jahren. Die neue Zusammensetzung der Mitglieder der KED wird nach Ablauf der Periode analog Art. 3.2 geregelt.
- 3.4 Der Bischof kann einen geistlichen Beirat benennen. Dieser ist Mitglied der KED.

Art. 4 Organe der KED

Organe der KED sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

- 4.1 Die Hauptversammlung
Oberstes Organ der KED ist die Hauptversammlung, die sich aus den Mitgliedern nach Art. 3 zusammensetzt.
Sie
 - 4.1.1 wählt die/den Vorsitzende/n;
 - 4.1.2 wählt die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n;
 - 4.1.3 wählt die/den Delegierte/n zu den Tagungen/Sitzungen des Landesverbandes der KED;
 - 4.1.4 wählt die/den Delegierte/n zu den Tagungen/Sitzungen des Bundesverbandes der KED;
 - 4.1.5 beschließt die Schwerpunkte für die Arbeit der KED;
 - 4.1.6 nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes über die Arbeit der KED (Art. 4.2.7) entgegen;
 - 4.1.7 nimmt den finanziellen Rechenschaftsbericht des Vorstandes (Art. 4.2.5) entgegen;
 - 4.1.8 entlastet den Vorstand;
 - 4.1.9 konzipiert, berät und entscheidet über das Bildungsprogramm.

4.1.10 Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder einberufen werden.

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Ständiges Führungsorgan ist der Vorstand. Er setzt sich zusammen aus

4.2.1.1 der/dem Vorsitzenden;

4.2.1.2 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden;

4.2.1.3 der/dem Vertreter/in der Hauptabteilung Schule-Hochschule.

4.2.2 Er entscheidet in Fragen, soweit sie nicht der Hauptversammlung nach Art. 4.1 vorbehalten sind.

4.2.3 Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

4.2.4 Er entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Art. 6.3) unter Beachtung diözesaner Richtlinien und der Beschlüsse der Hauptversammlung.

4.2.5 Er gibt jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht gegenüber der Hauptversammlung und dem Bischöflichen Ordinariat ab.

4.2.6 Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.2.7 Die/der Vorsitzende vertritt die KED. Sie/er oder bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen der Hauptversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie. Sie/er vertritt die KED im Diözesankomitee. Die/der Vorsitzende gibt gegenüber der Hauptversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit der KED ab.

Art. 5 Arbeitsweise

5.1 Die KED arbeitet mit allen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen zusammen, die sich mit Fragen von Erziehung und Unterricht befassen und deren Zielsetzung auf christlichen Wertvorstellungen basiert, vor allem

mit der Hauptabteilung Schule – Hochschule sowie der Abteilung Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese.

5.2 Die Hauptversammlung und der Vorstand werden zu den Sitzungen mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Statutenänderungen können nur durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Dabei muss mindestens die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erreicht werden. Statutenänderungen bedürfen der Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof.

Art. 6 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

6.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die KED der Geschäftsstelle der KEB im Bistum Regensburg e.V. Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte der KED nach Weisung des Vorstandes im Einvernehmen mit der Geschäftsstellenleitung durch.

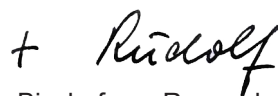
6.2 Die Bildungsarbeit der KED wird hinsichtlich der Abrechnung der Honorare, Fahrtkosten usw. nach den Maßgaben der KEB im Bistum Regensburg e.V. organisiert.

6.3 Die Hauptabteilung Schule – Hochschule und die Abteilung KEB der Hauptabteilung Seelsorge setzen zur Deckung der laufenden Arbeit der KED nach Rücksprache mit dem Vorstand im Rahmen der Möglichkeiten einen Jahresbetrag fest.

Art. 7 In-Kraft-Treten

Dieses Statut wurde am 1. Oktober 2018 durch den Diözesanbischof in Kraft gesetzt. Zum selben Tag trat die Satzung der Katholischen Elternschaft Deutschlands, Diözesanverband Regensburg, vom 11.04.1981 außer Kraft.

Regensburg, 01.10.2018

+ 

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer Vollversammlung vom 20./21. Juni 2018 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- § 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung)
hier: Änderung des Absatzes 2
rückwirkend zum 1. Januar 2018
- § 29 ABD Teil A, 1. (Arbeitsbefreiung)
hier: Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit
zum 1. September 2018
- ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)
hier: Rechtsfolgen eines Arbeitgeberwechsels im Geltungsbereich des ABD
rückwirkend zum 1. Januar 2017
- ABD Teil A, 2.1. (Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen [Vorbemerkungen])
hier: Änderungen
zum 1. September 2018
- ABD Teil A, 2.12. (Entgeltordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro)
hier: Aufnahme der Tätigkeitsmerkmale gemäß EG 3 und EG 5 für Beschäftigte im Pfarrbüro
und

ABD Teil C, 8. (Dienstordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro)

hier: individuelle Stellenbewertung auf Antrag
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelung für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlichen Trägerschaft)
hier: Sonderurlaub aus familienpolitischen Gründen
zum 1. August 2018
- ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelung für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)
hier: Anrechnungsstunden für Schulpsychologen
zum 1. August 2018

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 123 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 03. September 2018

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 14. Juni 2018 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

- A. Beschluss zur Tarifrunde einschließlich Betreuungskräfte und Fahrdienste
- B. Befristete Ergänzung der Versorgungsordnung B (Anlage 8 zu den AVR)
- C. Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern (Allgemeiner Teil zu den AVR)

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 03.09.2018

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

III. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 26. Juni 2018 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Übernahme der ab dem 1. Juni 2018 beschlossenen mittleren Werte

IV. Der vorstehende Beschluss tritt zum genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut des Beschlusses ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 03.09.2018

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11.11.2018

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (11.11.2018) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2018 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Abzuführende Kollekten

Die Kollekten sind gemäß Kollektenplan von allen Pfarreien zeitnah an die Bischöfliche Administration abzuführen.

Fassen Sie bitte keine Kollekten in einer Überweisung zusammen.

Geben Sie die Kollekten-Nummer und Ihre Pfarrei-Nummer an.

Unsere Bankverbindung: Bischöflicher Stuhl von Regensburg/Kollekten,

IBAN: DE43 7509 0300 0001 1002 03, BIC: GENO-DEF1M05, Liga Bank Regensburg

Im Zuge einer EDV-Umstellung werden die Jahre 2015, 2016 und 2017 rückwirkend gemahnt.

		Kollekten-Nummer
06.01.	*Afrika-Mission	1807
Um den 06.01.	*Sternsinger-Aktion	1827
27.01.	Familien- u. Schulseelsorge	1845
07.04.	*Misereor-Kollekte	1822
an einem Fasten-		
sonntag	*Fastenopfer d. Kinder	1808
14.04.	Hl. Land u. Hl. Grab	1811
12.05.	Geistliche Berufe	1809
26.05.	Kath. Jugendfürsorge	1813
09.06.	*Renovabis	1847
30.06.	*Weltkirche	1846
08.09.	Kommunikationsmittel u. Michaelsbund	1800
27.10.	*Missio	1824
02.11.	Priesterausbildung Ost- u. Mitteleuropa	1804
An einem So.		
im Nov.	Kriegsgräberfürsorge	1819
17.11.	*Diaspora-Kollekte	1806
24.11.	Jugend- u. Arbeiterseelsorge	1828
24./25.12.	*Adveniat-Kollekte	1801
Zw. Weihn. u. Epiphanie		
(26.12.-06.01.)	*Weltmissionstag d. Kinder	1834
Am Tag d. feierl. (Erst)-Kommunion		
Am Tag der Firmung	*Opfer der Erstkomm.	1826
	*Opfer der Firmlinge	1825
	(Sonderkollekte, falls dazwischen angeordnet)	18..

Kollekten mit: *100 % sind direkt abzuführen über die Bisch. Administration. Die übrigen Kollekten: 50 % sind direkt abzuführen über die Bisch. Administration.

Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 03.12.2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 31.10.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 19.02.2019 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 11.01.2019 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 17.12.2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 15.11.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 26.02.2019 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 25.01.2019 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Mitglieder der Prüfungskommission lt. § 1 der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern

- (1) Herr Generalvikar Prälat Michael Fuchs, Regensburg
- (2) Herr Domkapitular Prälat Dr. Franz Frühmorgen, Regensburg
- (3) Herr Domkapitular Msgr. Thomas Pinzer, Regensburg
- (4) Herr Regens Msgr. Martin Priller, Regensburg
- (5) Herr Professor Dr. Alfons Knoll, Regensburg
- (6) Herr Oberstudienrat Thomas Köppl Regensburg
- (7) Herr Dekan BGR Walter Hellauer, Sulzbach-Rosenberg, St. Marien
- (8) Herr Kaplan Martin Popp (Kurs sprecher Weihenjahrgang 2015)
- (9) Herr Kaplan Ulrich Eigendorf (Kurs sprecher Weihenjahrgang 2016)

Diözesan-Nachrichten

Personalien

1. Anweisungen Priester

Mit Wirkung vom **01.12.2018** wurde oberhirtlich angewiesen:

Damian **Prokscha**, einstweiliger Ruhestand, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft Kirchenlaibach-Hl. Dreifaltigkeit und Mockersdorf-St. Michael und für Vertretungsdienste im Dekanat mit Wohnsitz in Mockersdorf im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Mit Wirkung vom **01.12.2018** wurde oberhirtlich verpflichtet:

Dr. Augustine Christian **Okechukwu Oburota** von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in der Pfarreiengemeinschaft Kirchenlaibach-Hl. Dreifaltigkeit und Mockersdorf-St. Michael mit Wohnsitz in Mockersdorf im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

2. Anweisungen Ständige Diakone

Als Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) wurden mit Wirkung vom **29.09.2018** oberhirtlich angewiesen: Thomas **Bauer**, Zenching, in die Pfarreiengemeinschaft Rimbach-St. Michael mit Expositur Zenching und Grafenwiesen-Hl. Dreifaltigkeit im Dekanat Kötzing;

Jürgen **Donhauser**, Kümmerbruck, in die Pfarrei Kümmerbruck im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Karlheinz **Renner**, Wenzelbach, in die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald-St. Bernhard, Lambertsneukirchen-St. Lambert und Pettenreuth-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Kürn im Dekanat Donaustauf; Ovidiu **Weimann-Chirilov**, Ernsgaden, in die Pfarreiengemeinschaft Ernsgaden-St. Laurentius und Irsching-St. Ottilia im Dekanat Geisenfeld.

Als Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung vom **01.10.2018** oberhirtlich angewiesen: Alfred **Dobler**, Cham, in die Pfarreiengemeinschaft Dalking-St. Peter und Paul und Gleißenberg-St. Bartholomäus im Dekanat Cham.

3. Laien im kirchlichen Dienst – Religionslehrer/-innen i.K.

Als Religionslehrerin i.K. im Praktikum wurde angewiesen zum **01.09.2018**:

Karin **Gotthardt** an das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum Regensburg.

Als Religionslehrer/-innen i.K. im Vorbereitungsdienst wurden angewiesen zum **01.09.2018**:

Tobias **Batz** an die Grund- und Mittelschule Geisenfeld sowie an das Förderzentrum Geisenfeld;

Annette **Dolderer** an die Grundschule Regensburg-Keilberg;

Tobias **Henrich** an die Mittelschule Wörth/Donau und an die Grundschule Rettenbach;

Christoph **Planazs** an die Grundschulen Grafling und Theodor **Eckert** in Deggendorf;

Christiane **Rakow** an das Förderzentrum Offenstetten;

Christopher **Schwepfinger** an die Grundschulen Albert-Schweitzer und Dreifaltigkeit in Amberg;

Anna-Maria **Seidl** an die Grund- und Mittelschule Ergoldsbach.

Als Religionslehrerinnen i.K. nach bestandener 2. Dienstprüfung wurden angewiesen zum **01.09.2018**:

Dorothea **Bernklau** an die Grundschule Aufhausen;

Viviana **Kagerer** an die Grund- und Mittelschule St. Wolfgang, an die Mittelschule Willi Ulfing und an die Freie Waldorfschule Regensburg;

Manuela **Waser** an die Grund- und Mittelschule Mengkofen.

Ferner wurden zum **01.09.2018** als Religionslehrerinnen i.K. angewiesen:

Juliane **Bösl** an die Grund- und Mittelschule Wolnzach;

Alexandra **Dietrich** an die Grundschulen Erkersreuth, Schönwald und Selb sowie an die Mittelschule Selb;

Sabrina **Schmitt** an die Grundschulen St. Wolfgang und Prüfening sowie an die Mittelschule Neutraubling;

Barbara **Taeger** an die Grundschulen Diesenbach, Ramspau und Steinsberg.

Folgende Religionslehrer/-innen i.K. sind zum **01.09.2018** aus dem Dienst der Diözese Regensburg ausgeschieden:

Helmut **Ehrnstraßer**, zuletzt Grund- und Mittelschule Wolnzach;

Irene **Gubik**, zuletzt an den Grundschulen Kelheim Nord und Kelheimwinzer sowie an der Wittelsbacher Mittelschule Kelheim;

Barbara **Köppl**, zuletzt Sonderpädagogisches Förderzentrum Bogen;

Martina **Lukas**, zuletzt an der Grund- und Mittelschule St. Josef Straubing, an der Grundschule Ulrich Schmidl Straubing sowie an der Grundschule Ascha;

Michael **Wenninger**, zuletzt an der Mittelschule Dingolfing.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Fort- und Weiterbildungen in Freising

Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fort-, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising und sind ein Angebot für Seelsorger/innen aller Bistümern.

Kontakt:

Fort- und Weiterbildung Freising

Domberg 27, 85354 Freising

Telefon: 0 81 61 / 88540-0

E-Mail: fwb@dombergcampus.de

Ausführliche Informationen und Anmeldung bitte über unsere Homepage: www.theologischesfortbildung.de

Vom Wort zum Klang

Effektives Stimm- und Rhetoriktraining für Führungspersonen

Referentin: Julia Schneider,

Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien

Datum: 21. - 23.01.2019

Anmeldeschluss: 15.12.2018

Kirche entwickeln

Modul: Gemeinde neu denken

Referentin: Prof. Dr. Sabine Bieberstein

Ort: Pallotti Haus Freising

Datum: 29. - 31.01.2019

Anmeldeschluss: 15.12.2018

LebensMutig

Die ermutigende Wirkung der Biografiearbeit

Referentin: Erika Ramsauer

Ort: Pallotti Haus Freising

Datum: 04. - 06.02.2019

Anmeldeschluss: 07.01.2019

Notfallseelsorge Einführung

Referenten: Hermann Saur, Alexander Fischhold

Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien

Datum: 04. - 8.02.2019

Anmeldeschluss: 07.01.2019

Alternative Seniorenpastoral

Modul: Alter(n) neu denken

Referenten: Karl Langer, Dr. Thomas Goppel

Leitung: Robert Ischwang

Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien

Datum: 18. - 22.02.19

Anmeldeschluss: 18.01.2019

Menschen schützen

Eine Zu-Mutung! Auftrag und Rolle als

Präventionsverantwortliche*r

Referenten: Dr. Andreas Zimmer, Erika Kerstner

Leitung: Mary Hallay-Witte, Gabriele Siegert

Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach

Datum: 18. - 21.02.2019

Anmeldeschluss: 18.01.2019

Seelsorger*in sein für viele Gemeinden

Herausforderungen meistern, Chancen erkennen, Aufgaben schärfen

2-teilige Weiterbildung

Referentin: Andrea Schmid, Dr. Johannes Panhofer

Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien

Datum: 13. - 15.03.2019 und 24.06.-26.06.2019

Anmeldeschluss: 13.02.2019

Kirche entwickeln

Modul: Aufmerksam für Gottes Wirken

Referenten: Isabel Hartmann, Prof. Dr. Reiner Knieling

Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien

Datum: 01. - 03.04.2019

Anmeldeschluss: 01.03.2019

Zusätzliche Wohnmöglichkeiten für Ruhestands-priester

Bernhardswald (Dekanat Donaustauf): 2-Zimmerwohnung in der Wohnanlage „Betreutes Wohnen“ in Bernhardswald: 61m² mit Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche (mit Einbauküche) Bad (Wanne und behindertengerechte Dusche), WC, Kellerraum; Waschmaschine vorhanden; auf Wunsch möbliert. Miete 483,- € zzgl. 156,- € NK. Auf Wunsch können die Leistungen des angrenzenden Seniorenheims genutzt werden. Sehr gute Busverbindung nach Regensburg (RVV); Bushaltestelle 100m entfernt. Ärztezentrum, Apotheken, Einkaufsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe, Gasthaus und Bank am Ort. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Alois Schmidt, Telefon 09407-957701.

Dietelskirchen (Dekanat Vilsbiburg): Wohnung im Pfarrhof Dietelskirchen (Pfarreiengemeinschaft Kirchberg-Dietelskirchen-Reichlkofen), 90 m² im 1. Obergeschoß: 3 Zimmer Küche, Bad/WC, Speicheranteil, Garage, schöner Garten, renoviert 2013. Im Erdgeschoß befinden sich das Pfarrbüro und ein kleiner Saal mit Küche und WC. Entfernung nach Vilsbiburg, Gerzen und Geisenhausen jeweils ca. 7 km. Gasthof und Kfz-Werkstätte am Ort. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Cyril Cunha, Telefon 08744-547.

Heinrichskirchen (Dekanat Cham): Pfarrhaus aus den 60er Jahren in unmittelbarer Nähe zur Pfarrkirche. 2-geschossig, 2 Kellergaragen, z.T. möbliert (Küche, Esszimmer). Im OG befinden sich weitere 5 Zimmer, 2 Bäder mit WC. Fenster und Böden 2006 erneuert. Kleine Gartenterrasse und kleiner Gemüsegarten mit Direktzugang von der Küche aus. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Alexander Dyadychenko, Telefon 09976-380.

Sallach (Dekanat Geiselhöring): Pfarrhaus mit 130m²-Wohnfläche, 1963 erbaut, ruhige Lage. Beste Anbindung für allen persönlichen Bedarf im nahen Geiselhöring. Entfernung nach Straubing nur 15 km. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Weitere Auskünfte erteilt Dekan Josef Ofenbeck, Telefon 09423-2912.

Saltendorf - Expositur der Pfarrei Teublitz (Dekanat Schwandorf): Pfarrhaus aus den 1920er Jahren, zuletzt in den 1980er Jahren saniert. Im EG befinden sich 3 Zimmer, Küche, WC; im OG 3 Zimmer, Bad. Der Speicher kann als Stauraum genutzt werden, ebenso 2 Kellerräume. Öl-Zentralheizung, 2 Garagen, großzügig angelegter Garten. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Michael Hirmer, Telefon 09471-9491.

Weiding (Dekanat Neunburg-Oberviechtach): Pfarrhaus, erbaut 1974/75. EG mit 2 Zimmern + Nebenraum, Küche (ohne Geräte), WC. Im OG befinden sich 2 Zimmer abgeschlossen mit Du/WC, 3 weitere Zimmer mit Waschbecken, sowie ein Bad/WC. Der Dachboden wird als Pfarrarchiv genutzt. Im Keller befinden sich ein Lagerraum und ein Besprechungsraum (Chorprobe). Das Büro im EG wird zzt. vom Kirchenrechner genutzt. Das Gebäude ist zzt. noch stark renovierungsbedürftig und nicht möbliert. Bäckereien, Metzgerei, 3 Gasthäuser am Ort; Busverbindung nach Schönsee; nächster Bahnhof in Nabburg. Im Bereich Schönsee (4km) gibt es 3 Taxiunternehmen, Ärzte, Apotheke, Banken, Rathaus und Einkaufsmöglichkeiten. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Wolfgang Dietz, Telefon 09674-230.

Die komplette Liste mit den aktuell gemeldeten Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester kann in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester abgerufen werden.

Kostenlose Abgabe von „Beiträgen zur Geschichte des Bistums Regensburg“ durch den Verein für Regensburger Bistumsgeschichte e. V.

Der Verein für Regensburger Bistumsgeschichte eröffnet allen Geistlichen der Diözese Regensburg die Möglichkeit, für ihre Handbibliothek oder auch für historisch Interessierte in den Pfarreien bestimmte Jahressbände und Beibände der „Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg“ zu beziehen. Es handelt sich um Bände, die vor 2010 erschienen und noch ausreichend auf Lager sind. Im Einzelnen betrifft die Aktion die Jahressbände 1/1967, 2/1968, 3/1969, 6/1972, 11/1977, 12/1978, 13/1979, 14/1980, 15/1981, 17/1983, 18/1984, 19/1985, 20/1986, 21/1987, 22/1988, 23/1989, 24/1990, 25/1991, 26/1992, 27/1993, 28/1994, 29/1995, 30/1996, 31/1997,

32/1998, 33/1999, 34/2000, 36/2002, 37/2003, 38/2004, 39/2005, 40/2006, 41/2007, 42/2008 und 43/2009 sowie die Beibände 1/1981, 2/1989, 3/1990, 4/1991, 5/1992, 6/1993, 7/1993, 8/1995, 9/1996, 11/2001, 12/2003, 13/2004, 14/2005, 15/2005, 16/2006, 17/2007 und 18/2008. Detaillierte Informationen zum Inhalt stehen online unter <https://www.bistum-regensburg.de/bistum/einrichtungen-a-z/verein-fuer-regensburger-bistumsgeschichte/>. Der Vereinsvorstand hat sich entschlossen, die aufgeführten Bände kostenlos abzugeben, freut sich aber über Spenden an den Verein als Gegengabe. Wer Interesse hat, wendet sich bitte an das Bischöfliche Zentralarchiv Regensburg, zu erreichen unter Telefonnummer (0941) 597-2520 oder per E-Mail an archiv@bistum-regensburg.de.

Literarische Nachrichten

Camilla Weber (Hrsg.): Ignatius von Senestrey (1818–1906) zum 200. Geburtstag. Beiträge zu seinem Leben und Wirken. Regensburg: Verlag des Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte 2018. 390 S.; 41 Abb., 5 Karten. Euro 39; ISSN: 0552-6619.

Anlässlich des 200. Geburtstags und 160. Jahrestags seiner Inthronisation hat sich der Verein für Regensburger Bistumsgeschichte entschlossen, den diesjährigen Band der „Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg“ Bischof Ignatius von Senestrey zu widmen. Der Herausgeberin, Archiv- und Bibliotheksdirektorin Dr.

Camilla Weber, ist es gelungen, Autorinnen und Autoren aus den Bereichen Theologie, Geschichte, Kunstgeschichte und Musikwissenschaft zu gewinnen, um möglichst vielfältige Perspektiven auf den langjährigen Regensburger Oberhirten zu eröffnen. Das Themenspektrum der Aufsätze reicht vom Amtsantritt bis zum Tod und der nachfolgenden Rezeption Senestreys, von seiner Sorge um den Priesternachwuchs bis zu seinem Engagement für Kirchenbau und Kirchenmusik im Bistum Regensburg. Vereinsmitglieder erhalten die seit 1967 erscheinenden „Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg“ übrigens als Jahresgabe!

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes - Nr. 57
 - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 123

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2018

Nr. 12

23. November

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2018 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2019 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2019/Ausführungsbestimmungen – Durchführung des Eheaufgebotes – Sanatio in radice – Neue Dienstausschüsse ab 01.12.2018 – Bekanntmachung über die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Bekanntmachung über die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Zentral-KODA aus den bayerischen Diözesen – Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2019 – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2018 – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2019 – „Mithelfen und Teilen“/Gabe der Erstkommunionkinder 2019 – „Mithelfen durch Teilen“/Gabe der Gefirmtten 2019 – Direktorium für das Kirchenjahr 2018/2019 (Korrekturen) – Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2019 – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

viele Kinder und Jugendliche in Lateinamerika und der Karibik werden in großer Armut geboren. Um das Überleben ihrer Familie zu sichern, müssen sie oft schon in jungen Jahren hart arbeiten. Vor allem Jugendliche indigener oder afroamerikanischer Herkunft leiden unter schwierigen sozialen Verhältnissen und fehlenden Bildungsmöglichkeiten. Dabei träumen viele von einer guten Zukunft, wollen zur Schule gehen, einen Beruf erlernen und Verantwortung übernehmen.

Die Kirche in Lateinamerika bekennt sich zur „Option für die Armen“ und zur „Option für die Jugend“. Das verpflichtet sie, den jungen Menschen zu helfen, ein selbstbestimmtes, würdevolles Leben zu gestalten. Adveniat unterstützt die Kirche in diesem Bemühen und stellt die diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Chancen geben – Jugend will Verantwortung“.

An Weihnachten feiern wir die Menschwerdung Gottes und seine Hoffnungsbotschaft für uns Menschen. Wir sind eingeladen, diese Botschaft in Wort und Tat an andere weiterzugeben. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, den 27. September 2018

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2019

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden, Gruppen und Verbänden, liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln für Kinderhilfsprojekte in mehr als 100 Ländern und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien weltweit.

Die 61. Aktion Dreikönigssingen 2019 steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ Der Evangelist Markus berichtet, dass vier Männer einen Gelähmten zu Jesus bringen wollen. Da sie an den vielen versammelten Menschen nicht vorbeikommen, steigen sie kurzerhand auf das Dach des Gebäudes, decken einige Ziegel ab und lassen den Gelähmten auf einer Liege in das Haus herab – direkt zu Jesus (vgl. Mk 2,1–5a.11 f.). Die biblische Erzählung zeigt: Der Glaube und der Einsatz jedes Einzelnen zählen, damit Heilung gelingt. Gemeinsam kommt man zum Ziel.

Diese Botschaft soll die kommende Sternsingeraktion begleiten, die den Blick am Bei-

spiel des südamerikanischen Landes Peru besonders auf die Situation von Kindern mit Behinderung richtet. Gerade in armen Regionen sind sie im Alltag vielfach benachteiligt; nicht selten werden sie ausgegrenzt. Die Sternsinger unterstützen Projekte, in denen Mädchen und Jungen mit Behinderung gefördert und in die Gesellschaft integriert werden. Sie machen damit deutlich, dass Leben nur im Miteinander gelingen kann. Auch die Sternsinger selbst sind als Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam unterwegs.

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 27. September 2018

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer Vollversammlung vom 18. Juli 2018 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: Förderschulzulage für kirchliche Schulbeauftragte in der Erzdiözese München und Freising
zum 1. August 2018
- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (SR-L))
hier: Arbeitgeberfinanzierter Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung als Arbeitgeber-Höherversicherung in der Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden
zum 1. August 2018

- ABD Teil D, 10 b. (Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der Pensionskasse der Caritas VVaG versicherten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst)
hier: Befristete Ergänzung der Versorgungsordnung B um eine zur Pensionskasse der Caritas VVaG alternative Zusatzversorgung
rückwirkend zum 1. Mai 2018

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 124 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 01.10.2018



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2019 Ausführungsbestimmungen

Im Jahr 2019 besteht für Priester und Ständige Diakone im Bistum Regensburg wieder die Möglichkeit, die Zweite Dienstprüfung abzulegen. Für die Durchführung gilt die vom Bischof zum 05. Januar 1996 in Kraft gesetzte „Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern in den bayerischen Diözesen“ (vgl. Amtsblatt 1996 Nr. 1, S. 8-10).

Laut § 6 der Prüfungsordnung können „Diözesanpriester, Priester anderer Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius sowie Ordenspriester mit Zustimmung ihres Oberen“ um Zulassung bitten. Voraussetzung sind drei Dienstjahre nach der Priesterweihe und der Nachweis über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Fortbildung in der Diözese (§ 8). Zur Teilnahme vorgesehen sind die Priester der Weihekurse 2015 und 2016 und ältere Jahrgänge, die sich der Zweiten Dienstprüfung noch nicht unterzogen haben.

In die Prüfungskommission hat Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer gemäß § 2 der Prüfungsordnung berufen:

- Domkapitular Prälat Michael Fuchs, Generalvikar
- Domkapitular Prälat Dr. Franz Frühmorgen, Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal
- Domkapitular Msgr. Thomas Pinzer, Leiter der Hauptabteilung Seelsorge
- Regens Msgr. Martin Priller
- Universitätsprofessor Dr. Alfons Knoll
- Dekan BGR Walter Hellauer
- Oberstudienrat Thomas Köppl
- Kaplan Martin Popp (Kurs sprecher Weihejahrgang 2015)
- Kaplan Ulrich Eigendorf (Kurs sprecher Weihejahrgang 2016)

Bei der konstituierenden Sitzung am 24. Oktober 2018 bestimmte die Kommission Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen zu ihrem Vorsitzenden und Regens Martin Priller zum Stellvertreter.

1. Bewerbung

Die Bewerber reichen bis spätestens 15. Januar 2019 ihr Zulassungsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof ein, abzugeben im Priesterseminar, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg.

Mit dem Gesuch nennt jeder Prüfungsteilnehmer das Thema seiner schriftlichen Hausarbeit. Das Thema ist frei wählbar. Es soll einen Teilbereich der pastoralen Praxis reflektieren. Alternativ kann auch ein theologisch-wissenschaftliches Thema bearbeitet werden. Die Professoren der Fakultät für Katholische Theologie stehen für eine begleitende Beratung bei der Erstellung der schriftlichen Hausarbeit zur Verfügung. Die Prüfungskommission empfiehlt ausdrücklich, die-

ses Beratungsangebot auch bei der Festlegung des Themas in Anspruch zu nehmen.

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit gilt als angenommen, wenn der Bewerber bis 01. Februar 2019 vom Vorsitzenden der Prüfungskommission keinen anderen Bescheid erhalten hat.

Bewerber, die die Beurteilung einer Religionsstunde bereits am Ende des zweiten Seminarjahres vornehmen ließen, stellen mit der Bitte um Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung unter Vorlage des entsprechenden Zeugnisses den Antrag auf Anerkennung dieser Prüfungsleistung für die Zweite Dienstprüfung.

2. Terminplan

Die Zeit von der Annahme des Gesuchs an bis einschließlich 30. Juni 2019 gilt als Zeitraum für die Abnahme von Predigt und Religionsunterricht bzw. Gemeindekatechese.

Für die schriftliche Hausarbeit wurde als Abgabetermin der 15. Mai 2019 festgelegt. Aus triftigen Gründen kann die Bearbeitungszeit ggf. bis 30. Juni 2019 verlängert werden. Dafür ist rechtzeitig vor dem Abgabetermin unter Angabe der Gründe ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Vom 25.-28. Februar 2019 findet der theologische Vorbereitungskurs im Diözesan-Exerzitenhaus Johannisthal statt.

Die Schlussprüfung wird vom 25.-26. September 2019 im Priesterseminar durchgeführt. Anreise am Dienstag, 24. September 2019, bis 17.00 Uhr.

Integrierender Bestandteil der Zweiten Dienstprüfung sind außerdem der Kurs für kirchliche Verwaltung vom 10.-14. Februar 2020 im Diözesanen Bildungshaus Schloss Spindlhof (nur für die Priester unter den Prüfungsteilnehmern) sowie der Kurs „Führen und Leiten“ für alle Prüfungsteilnehmer, sofern er nicht schon im Rahmen der Berufseinführung absolviert wurde.

3. Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit soll eine theologische Reflexion über einen Teilbereich heutiger Pastoral darstellen, kann aber auch ein theologisches Thema wissenschaftlich behandeln (vgl. § 11 Prüfungsordnung). Sie muss mindestens Referatslänge aufweisen, d.h. mindestens 10 Seiten (DIN A4, eineinhalbzeilig geschrieben). Die schriftliche Hausarbeit muss bis spätestens 15. Mai 2019 in zweifacher Ausfertigung und als pdf-Datei im Priesterseminar vorliegen. Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, mit der die Bewerber versichern, die Arbeit eigenständig verfasst und Zitate kenntlich gemacht zu haben. Der Wortlaut der Erklärung wird von der Prüfungskommission vorgegeben.

Die Hw. Herren Pfarrer sind gebeten, den Teilnehmern an der Zweiten Dienstprüfung in angemessener Weise Zeit für die gewissenhafte Erstellung der schriftlichen Hausarbeit einzuräumen.

4. Beurteilung der Religionsstunde

Die vorgeschriebene Beurteilung einer stundenplanmäßigen Religionsstunde wird von einem Vertreter der Hauptabteilung Schule/Hochschule der Diözese und dem/der zuständigen kirchlichen Schulbeauftragten des Prüfungskandidaten vorgenommen.

Dazu wendet sich jeder Prüfungskandidat zeitnah nach Annahme des Gesuchs an die Hauptabteilung Schule/Hochschule und unterbreitet einige Terminvorschläge für die Prüfung.

Die Hauptabteilung Schule/Hochschule setzt sich daraufhin mit dem/der kirchlichen Schulbeauftragten in Verbindung und teilt dem Prüfungskandidaten mindestens 14 Tage vorher den endgültigen Prüfungstermin mit. Der inhaltliche und didaktische Verlaufsplan der Prüfungsstunde ist den Prüfern spätestens am Prüfungstag schriftlich vorzulegen.

Im Anschluss an den Unterricht findet ein Kolloquium zwischen den Prüfern und dem Kandidaten statt; danach erfolgt die Benotung durch beide Prüfer.

Wer nicht im Schuldienst ist, vereinbart mit dem Priesterseminar einen Termin zur Prüfung einer Gemeindekatechese.

5. Beurteilung der Predigt

Die Beurteilung der Predigt wird vom Diözesanbeauftragten für Homiletik (Domvikar Dr. Werner Schröfer) bzw. von einem der Homiletikmitarbeiter (Spiritual BGR Matthias Effhauser und Dekan BGR Thomas Vogl) vorgenommen.

Die Prüfungskandidaten setzen sich zeitnah nach Annahme des Gesuchs mit einem der Prüfer in Verbindung und vereinbaren mit ihm einen Prüfungstermin. Der Kandidat teilt dann dem Sprecher / der Sprecherin des Pfarrgemeinderates den Prüfungstermin mit und bittet um Mitwirkung bzw. Bestellung eines Vertreters / einer Vertreterin. Nach der Predigt führen Prüfer und Mitglied des Pfarrgemeinderates mit dem Kandidaten ein Kolloquium und geben anhand eines Beurteilungsbogens ihr Votum ab.

Die Note legt der Prüfer fest. Das Mitglied des Pfarrgemeinderates hat nur beratende Funktion.

6. Vorbereitungskurs

Der gemäß § 9 vorgeschriebene Vorbereitungskurs findet vom 25.-28. Februar 2019 im Diözesan-Exerzitenhaus Johannisthal statt. Die Referate führen in den Prüfungsstoff der schriftlichen Schlussprüfung ein. Die einzelnen Referenten werden dazu aus der von ihnen behandelten Thematik mindestens ein Klausurthema stellen.

7. Schlussprüfung

Für die schriftliche Prüfung am 25. September 2019 im Priesterseminar stehen drei Stunden zur Verfügung. Die Themen werden von den Referenten des Vorbereitungskurses in Johannisthal gestellt und nehmen auf die dort besprochenen Inhalte Bezug.

Die mündliche Einzelprüfung am 26. September 2019 findet vor drei Prüfern statt. Dabei führt ein Domkapitular als Vertreter des Bischofs den Vorsitz.

Als Datum der bestandenen Prüfung gilt der Tag, an dem das Zeugnis ausgestellt wird.

8. Umgang mit Plagiatsvorwürfen

Falls bei der Korrektur der schriftlichen Hausarbeit oder bei der Beurteilung von Predigt oder Religionsstunde Plagiatsvorwürfe erhoben werden, geht die Prüfungskommission nach folgenden diözesanen Regelungen vor:

(1) Definition

Ein Plagiat ist die Anmaßung fremder Urheberschaft. Sie geschieht durch Verwendung großer Teile von Texten anderer Autoren unter fälschlicher Angabe der eigenen Urheberschaft, unterscheidet sich wesentlich von der wissenschaftlichen Verwendung und Zitation fremder Quellen und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Wahrhaftigkeit und Fairness dar. Je nach Umfang kann es sich um ein teilweises, überwiegendes oder vollständiges Plagiat handeln.

(2) Feststellung

Stellt der Prüfer bei einem oder mehreren Prüfungsteilen ein Plagiat des Kandidaten fest, verlangt er vom Kandidaten eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorwurf und meldet den Plagiatsvorwurf und die Stellungnahme des Kandidaten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Prüfungskommission kommt es zu, das Vorliegen eines Plagiats und die Schwere des Vorwurfs festzustellen sowie das weitere Vorgehen festzulegen. Liegt ein Plagiat vor, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.

(3) Festlegung des weiteren Vorgehens

Die Prüfungskommission kann die bloße Wiederholung des entsprechenden Prüfungsteils, die Wiederholung in größerem Umfang und höherem Schwierigkeitsgrad sowie den Zeitpunkt der Wiederholung festlegen. In besonders schweren Fällen kann die Wiederholung der gesamten Prüfung verlangt werden. Bei dieser Festlegung spielen der Umfang und die Umstände des Plagiats sowie die Ergebnisse der übrigen Prüfungen eine Rolle.

(4) Erneutes oder später festgestelltes Plagiat

Stellt der Prüfer bei einem wegen eines Plagiats wiederholten Prüfungsteiles erneut ein Plagiat fest oder wird das Plagiat erst nach Aushändigung des Zeugnisses der Zweiten Dienstprüfung bekannt, ist die Entscheidung über das weitere Vorgehen dem Bischof vorbehalten.

Theologische Fortbildungswoche zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung 2019

Ort: Diözesan-Exerzitenhaus Johannisthal
 Beginn: Montag, 25. Februar 2019, 14.30 Uhr
 Ende: Donnerstag, 28. Februar 2019, 18.00 Uhr

Tagungsprogramm**Montag, 25. Februar 2019**

bis 14.30 Uhr Eintreffen im Tagungshaus; Kaffee
 15.00 - 17.30 Uhr Tagzeitenliturgie mit dem neuen „Gotteslob“:
 Chancen, Probleme, Alternativen
 Prof. Dr. Harald Buchinger

Dienstag, 26. Februar 2019

09.00 - 12.00 Uhr Liebe in Zeiten der Verunsicherung. Zu den Diskussionen um eine neue Sexualethik im Kontext von Missbrauchsskandalen
 Prof. Dr. Rupert M. Scheule
 15.00 - 17.30 Uhr Repräsentation Christi und Glaubwürdigkeit: Das Problem der (Selbst-)Rechtfertigung bei Augustinus als Anfrage an unsere Zeit
 Prof. Dr. Erwin Dirscherl

Mittwoch, 27. Februar 2019

09.00 - 12.00 Uhr „Dies ist die Nacht...“ – Ohne Exodus kein Ostern
 Prof. Dr. Christoph Dohmen

Donnerstag, 28. Februar 2019

09.00 - 12.00 Uhr Ökonomisierung, Ambulantisierung, Spiritual Care
 -Herausforderungen für die Kranken(-haus-)seelsorge in der Gegenwart
 Prof. Dr. August Laumer

Durchführung des Eheaufgebotes

Es wird darauf hingewiesen, dass infolge der neuen Datenschutzgesetzgebung (DSGVO/KDG) das öffentliche Aufgebot zur kirchlichen Trauung nur mehr Namen und staatliche Wohnsitzadresse(-n) der Brautleute umfassen darf (Vornamen, Nachnamen, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Alle anderen Nennungen, auch die des Trauungsdatums und Trauungsortes, sind zu unterlassen. Das Aufgebot hat in der genannten Form gem. can. 1067 CIC i. V. m. Partikularnorm der DBK vom 1. November 2005 (vgl. Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der DBK, Anm. 2) per Aushang in der Pfarr(Filial)kirche des jeweiligen Wohnorts der Brautleute mindestens von Samstagabend bis zum folgenden Montagmorgen oder durch Vermeldung bei allen Messen eines einzigen Sonntags, einschließlich Vorabendmesse, zu erfolgen. In dieser Form ist das Aufgebot auch datenschutzrechtlich unbedenklich.

Für alle anderen Veröffentlichungsformen (z. B. Gottesdienstanzeiger, Pfarrbrief, eigene Homepage der Pfarrei) gelten die entsprechenden Regelungen des KDG, d. h. es ist jeweils einzeln die schriftliche Zustimmung der Betroffenen einzuholen.

Eine Dispens vom Aufgebot kann nur erfolgen, wenn die Brautleute dafür einen gerechten und nachvollziehbaren Grund geltend machen können. Ein grundsätzlicher Verzicht auf das Aufgebot ist nicht zulässig.

Sanatio in radice

Das Formular zur Beantragung einer „Sanatio in radice“ wurde komplett überarbeitet und aktualisiert. Die bisherigen Formulare, soweit sie noch in den Pfarrämtern vorrätig sind, dürfen nicht mehr verwendet werden und sind zu vernichten. Die neuen und ab jetzt gültigen Formulare sind bei Bedarf direkt beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg zu beziehen.

Neue Dienstaussweise ab 01.12.2018

Ab dem 1. Dezember 2018 werden sowohl für Priester (Celebret) als auch für Diözesanangestellte neue Dienstaussweise im Scheckkartenformat ausgegeben. Die neuen Ausweise sind ab Ausstellungsdatum fünf Jahre gültig und nicht verlängerbar. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird ein neuer Ausweis ausgegeben. Beantragt werden die Ausweise wie bisher im Generalvikariat bei Frau Sigrid Prüller (Tel. -1002; sigrid.prueller@bistum-regensburg.de). Für die Ausstellung wird ein aktuelles elektronisches Foto im jpg-Format benötigt.

Die alten Ausweise behalten bis zum Ablaufdatum ihre Gültigkeit. Sie werden danach nicht mehr verlängert, sondern durch neue Ausweise ersetzt.

Bekanntmachung über die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Als Vertreterin bzw. Vertreter der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen auf Mitarbeiterseite sind mit Beginn der 9. Amtsperiode am 11. Oktober 2018 entsandt:

- Frau Ursula Lay, Rektorin, Landesvorsitzende der KEG Bayern, München, entsandt von der Katholischen Erziehergemeinschaft in Bayern – KEG (Mitglied der dbb tarifunion) und
- Herr Martin Laußer, Revierleiter i.K., Erzbischöfliche Forstdienststelle München-Süd, entsandt durch IG Bauen-Agrar-Umwelt Bayern (zuständig für den Forstbereich im öffentlichen Dienst).

Bekanntmachung über die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Zentral-KODA aus den bayerischen Diözesen

Als Vertreter der Dienstnehmerseite in der Zentral-KODA aus den bayerischen Diözesen sind mit Beginn der 9. Amtsperiode am 11. Oktober 2018 entsandt:

- Johannes Hoppe, Dienstnehmervertreter aus der Erzdiözese Bamberg
- Ludwig Utschneider, Dienstnehmervertreter aus dem Bereich der Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC
- Robert Winter, Dienstnehmervertreter aus der Erzdiözese München und Freising.

Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2019

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Sie ist die älteste gesamtkirchliche Sammlung der Welt. 1891 rief Papst Leo XIII. die Kollekte ins Leben. Er bat um Spenden für den Kampf gegen die grausamen Menschenjagden der Sklavenhändler auf dem afrikanischen Kontinent. Der heutige Hilfsansatz setzt auf die Ausbildung von einheimischen Priestern, die als glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft den Menschen Hilfe, Hoffnung und Lebensperspektive geben.

Im Blickpunkt des Afrikatags 2019 steht - wie beim Weltmissionssonntag 2018 auch – wieder die Arbeit der Kirche in Äthiopien.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26–28, 80336 München, E-Mail: info@missio.de.

Materialbestellung: Tel.: 089/ 51 62-620, Fax: 089/ 51 62-335, E-Mail: info@missio-shop.de.

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2018

Im Advent 2018 stellt das katholische Hilfswerk Adveniat die Lebenswirklichkeit junger Menschen in Lateinamerika und der Karibik in den Mittelpunkt seiner Weihnachtsaktion. Jugendliche wachsen dort mehrheitlich in Städten auf, ein großer Teil von ihnen in den von Armut geprägten Randzonen der Städte. Viele von ihnen haben ihre ländliche Heimatregion verlassen, weil sie ihnen keine Chancen auf Bildung, Einkommen und Zukunft bietet. Die Adveniat-Aktion 2018 schildert die Lebenssituation dieser Jugendlichen als Herausforderung für die Jugendlichen selbst sowie für die pastorale Arbeit der Kirche.

Für den 1. Adventssonntag am 2. Dezember 2018 bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Spendentüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des Hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite „www.adveniat.de/advent-erleben“ bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2018, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der

Vorabendmesse, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2018“ vollständig bis spätestens Ende Januar 2019 auf das Konto der Bischöflichen Administration (IBAN DE20 7509 0300 0001 1002 03; BIC GENODEF1M05) zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeinemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie auch Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2018 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-295, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2019

„Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2019. Diesmal stehen Kinder mit Behinderung im Mittelpunkt. Die Vereinten Nationen gehen davon aus, dass weltweit 165 Millionen Mädchen und Jungen mit einer Behinderung leben, die meisten in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Die Träger der Sternsingeraktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an.

Die bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 28. Dezember 2018 in Altötting (Bistum Passau) statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten (Konto: Pax-Bank eG, IBAN DE95

3706 0193 0000 0010 31). Als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen trägt das Kindermissionswerk in Aachen dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de

„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2019

„Jesus segnet uns“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Insbesondere die Kindersegnung (Mk 10, 13-16) wird thematisch Grundlage der Aktion sein.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2019 mitzutragen.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2020 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2019 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251/2996-53, Telefax: 05251/2996-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2019

Die Firmaktion 2019 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitmotiv „You(r) turn!“ Dabei soll es insbesondere um die Aspekte der persönlichen Umkehr (You turn) und des je eigenen Lebensweges bzw. der nicht delegierbaren Entscheidung gehen (It's your turn).

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2019 mitzutragen.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2020 können zudem bereits ab Frühjahr 2019 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2019 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2018 zugestellt.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251/2996-53, Telefax: 05251/2996-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Direktorium für das Kirchenjahr 2018/2019 (Korrekturen)

Leider haben sich in der Zeittafel des neuen Direktoriums (Seite 5) Fehler eingeschlichen, um deren handschriftliche Korrektur gebeten wird: Ende des Kirchenjahres ist am 30. November 2019 (nicht Dezember); die Umstellung auf Sommerzeit ist in der Nacht vom 30. auf 31. März 2019, die Umstellung auf die Normalzeit in der Nacht vom 26. auf 27. Oktober 2019.

Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2019

Am 1. Fastensonntag, 10. März 2019, findet um 15.00 Uhr in der Stiftskirche St. Johann, Regensburg, die diözesane Feier der Zulassung zur Taufe statt. Zu dieser Feier sind alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber zusammen mit ihren Familien, Patinnen und Paten, dem Pfarrer, den Begleiter/inne/n auf dem Katechumenatsweg sowie Vertreter/inne/n aus den Gemeinden eingeladen.

Im Anschluss an die Feier findet im Bischofshof ein Empfang statt.

Mit dieser Feier „beginnt die letzte Wegstrecke zu den Sakramenten des Christwerdens Bei der Feier der Zulassung wird vor allem die zuvorkommende Erwählung durch Gott gefeiert.“ (Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Nr. 119). In dieser Feier werden die Katechumenen dem Bischof vorgestellt, es wird ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde überreicht, der Bischof spricht die Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens (Taufe, Firmung und Eucharistie) aus und segnet die Taufbewerber/innen. In dieser diözesanen Feier erfahren die Katechumenen die Kirche als Gemeinschaft vieler Gemeinden, und es wird die Verbundenheit des Bischofs mit den Katechumenen deutlich.

Die Aufnahme der Erwachsenen in die Kirche mit der Spendung der Initiationssakramente wird dann in der Osternacht (oder in der Osterzeit) gefeiert. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Taufspendung an Jugendliche (ab 14 Jahren) und Erwachsene primär durch den Diözesanbischof während der Feier der Osternacht im Dom vorgenommen wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Taufe auch in

der Heimatpfarre erfolgen, dazu ist jedoch dem Antrag an das Bischöfl. Konsistorium ein Schreiben an Herrn Bischof mit einer schriftlichen Begründung beizulegen. Andernfalls wird angenommen, dass die Sakramentenspendung durch den Bischof erwünscht ist.

Für die Erwachsenentaufe ist jeweils der Antrag „Eingliederung in die katholische Kirche durch die Taufe von ungetauften Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen“ beim Bischöflichen Konsistorium (Unter den Schwibbögen 17 | 93047 Regensburg) einzureichen. Ein entsprechendes Formular ist in der Bischöflichen Administration bei Frau Danisch (Unter den Schwibbögen 6 | 93047 Regensburg | Tel.: 0941/597-1312) erhältlich.

Um Anmeldung für die Feier der Zulassung wird gebeten bis 20. Februar 2019 an:

Pastoralreferentin Heidi Braun | Hauptabteilung Seelsorge/Fachstelle Gemeindekatechese | Obermünsterplatz 7 | 93047 Regensburg | Tel.: 0941/597-2603 | Fax: 0941/597-2626 | heidi.braun@bistum-regensburg.de. Für Rückfragen steht Frau Heidi Braun zur Verfügung. Siehe hierzu auch den „Hinweis zu can. 863 CIC bezüglich Erwachsenentaufe“ im Amtsblatt vom 29. Januar 2016, S. 7.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Mit Wirkung vom **01.09.2018** wurden oberhirtlich angewiesen

P. Lukas **Temme** CP, Kloster Schwarzenfeld, für Aushilfsdienste im Dekanat Nabburg;

Diakon Franz **Prem**, Caritaskrankenhaus St. Josef und Universitätsklinikum Regensburg, als Krankenhausseelsorger in das Universitätsklinikum Regensburg und zum Unterricht im Pflege-Campus Regensburg im Dekanat Regensburg;

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.10.2018** Bischöfl. Finanzdirektor Alois **Sattler** für weitere fünf Jahre zum Vorsitzenden des Stiftungsrats der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg bestellt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit **sofortiger Wirkung** Weihbischof Dr. Josef **Graf** zum Bußkanoniker ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.01.2019** Domkapellmeister Prof. Dr. Roland **Büchner** für weitere fünf Jahre zum Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg ernannt.

Ernennungen zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.11.2018** bis zur Neuordnung der Dekanatsgrenzen Pfarrer BGR Alexander **Hösl** zum Dekan des Dekanats Leuchtenberg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.11.2018** bis zur Neuordnung der Dekanatsgrenzen Pfarrer Dr. Konrad **Werner** zum Dekan des Dekanats Viechtach ernannt

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.11.2018** bis zur Neuordnung der Dekanatsgrenzen Pfarrer Dr. Peter **Maier** zum Dekan des Dekanats Geiselhöring ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.11.2018** bis zur Neuordnung der Dekanatsgrenzen Pfarrer Alfred **Wölfl** zum Dekan des Dekanats Landshut ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Papstfilm

Der Film „Papst Franziskus – Ein Mann seines Wortes“ von Wim Wenders kann ab sofort bei der Medienzentrale der Diözese kostenlos entliehen und in der Bildungsarbeit eingesetzt werden. Interessenten können den Film auch käuflich erwerben: der Preis: 18,00 € (incl. Mehrwertsteuer). Im Preis inbegriffen ist das Recht zur öffentlichen Vorführung in Schule, Pfarrei, Verband, Jugendgruppe und Erwachsenenbildung. Der DVD liegt exklusiv ein Buch zum Film bei, beide sind zusammen im Schuber erhältlich.

Bestellungen unter: AV-Medienzentrale Regensburg, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-2251, E-Mail: av-medien@bistum-regensburg.de

Wallfahrt mit Schweige-Exerziten in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
 Thema: „Leben im Geist der hl. Therese von Lisieux“
 Termin: 27. Juli bis 5. August 2019
 einschließlich Fahrt über Reims nach Lisieux
 Zustiegmöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: ca. 790,-- €
 Leitung d. Exerziten: Monsignore Anton Schmid, Augsburg
 Leiter des Theresienwerkes e.V.

Veranstalter: Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, 86150 Augsburg, Tel. 0821/513931, Fax: 0821/513990, E-Mail: kontakt@theresienwerk.de, Internet: www.theresienwerk.de

Auskunft und Anm.: Dr. Esther Leimdörfer, organisatorische Leitung, E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de oder Theresienwerk e.V. (siehe Veranstalter)

Zusätzliche Wohnmöglichkeit für Ruhestandspriester

Kirchenlamitz (Dekanat Kemnath-Wunsiedel): Pfarrhaus mit 120 m² Wohnfläche: 5 Zimmer, Küche (neuer E-Herd), 2 Bäder/WC (Dusche und Wanne), Gäste-WC, Waschküche im Keller, Garage, große umzäunte Gartenfläche (Pflege durch die Kirchenstiftung), Zentralheizung, energetische Sanierung. Auf Wunsch können die bisherigen Amtsräume zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. In der Stadt Kirchenlamitz haben sich zwei Hausärzte und ein Zahnarzt niedergelassen; ebenso befinden sich am Ort ein Supermarkt, mehrere Metzgereien und Bäckereien, eine Postfiliale und weitere Einzelhandelsgeschäfte. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen ist erwünscht. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Oliver Pollinger, Telefon 09285/228.

Die komplette Liste mit den aktuell gemeldeten Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester kann in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester abgerufen werden.

Im Herrn sind verschieden: 2018

- Am 22. August **Zsurkai** Janos, Dr. iur.can., PfAdm. i.R. von Steinberg/Ndb. und Kom. in Szentendre (Ungarn), 87 Jahre alt
- am 14. Oktober **Melchner** Albert, BGR, OStRat a.D. in Kötzing und Exp. i.R. für Steinbühl, Kom. in Steinbühl, 91 Jahre alt
- am 27. Oktober **Berndl** Sebastian, Exp. i.R. von Harrling und BfzAdm. i.R. für Zandt, Kom. in Kasparzell (Pf. Konzell), 89 Jahre alt
- am 03. November **Ruppert** P. Franziskus OCD, BGR, Konventuale des Karmelitenklosters Regensburg St. Josef, 83 Jahre alt
- am 05. November **Schulze** Christoph, Ständiger Diakon mit Zivilberuf i.R. in Wurz, 80 Jahre alt
- am 17. November **Hofmeier** Johann, Dr. theol., Prälat, Univ. Prof. em. der Universität Regensburg und Kom. in Neumarkt/Opf., 93 Jahre alt
- am 21. November **Schneider** Johann, fr. Pfr. von Poppenricht und Kom. in Amberg-St. Martin, 62 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2018

Nr. 13

14. Dezember

Inhalt: Änderungen im Statut für das Diözesankomitee – Statut für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg – Urlaubsvertretungen für 2019 – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Diözesan-Nachrichten – Anpassung der Vergütung der hauptberuflichen Diakone – Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2018 – Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin – Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge – Stolarienmeldung – Lohnsteuerabzug 2019 – Gestellungsleistungen für Ordensangehörige – Notizen

Änderungen im Statut für das Diözesankomitee

1.

Die mit * bezeichnete Fußnote im Statut wird gestrichen.

2.

In Artikel I wird folgende Änderung vorgenommen:

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt: „(3) Das Diözesankomitee im Bistum Regensburg ist als offizielles Organ zur Koordinierung des Laienapostolats der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften anerkannt.“

3.

Die bisherigen Absätze des Artikel II werden ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„(1) Das Diözesankomitee setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Vertreter/einer Vertreterin der Katholischen Verbände mit Stimmrecht: Ackermann-Gemeinde u. Junge Aktion, Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Müttervereine, Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Regensburg, Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Regensburg (BVPS), Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Bund kath. Unternehmer e.V. (BKU), Cäcilienverband, Christliche Arbeiterjugend (CAJ), Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V., Deutsche Jugend-Kraft Diözesanverband Regensburg (DJK), Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), Familienbund der Katholiken (FdK), Gemeinschaft kath. Soldaten (GKS), IN VIA Regensburg e.V. katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit in der Diözese Regensburg (IN VIA), Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens Diözesanverband Regensburg (J-GCL), Kath. Arbeitnehmerbewegung Diözesanverband Regensburg (KAB), Kath. Akademikerver-

bände, Kath. Elternschaft Diözesanverband Regensburg (KED), Kath. Erziehergemeinschaft (KEG), Kath. Landvolkbewegung (KLB), Kath. Landjugendbewegung (KLJB), Diözesanverband Regensburg Kath. Männer- und Vätergemeinschaften e.V., Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. (KJF), Kath. Deutscher Frauenbund (KDFB), Kath. Junge Gemeinde Diözesanverband (KJG), Kath. Kaufmännischer Verein (KKV), Gemeinschaft Kath. Männer und Frauen im Bund Neu-Deutschland (KMF-ND), Kolpingjugend Diözesanverband Regensburg, Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg, Kreuzbund Diözesanverband Regensburg e.V., Verband der Kath. Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Gymnasien in Bayern e.V. (KRGB), Kath. Studierende Jugend (KSJ), Malteser Hilfsdienst e. V., Marianische Männer Congregation (MMC), Mesner im Bistum Regensburg - Diözesanverband, Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG), Diözesanverband Pueri Cantores – Regensburg e.V., Sozialdienst kath. Frauen Regensburg e.V. (SkF), Stefanus-Gemeinschaft;

- b) je einem Vertreter/einer Vertreterin der Geistlichen Gemeinschaften (auch Bewegungen) mit Stimmrecht: Cursillo-Bewegung, Fokolar-Bewegung e.V., JUGEND 2000, Kath. Charismatische Erneuerung Diözese Regensburg (CE), Kath. Evangelisationswerk e.V., Legio-Mariae, Regnum Christi, Schönstatt-Bewegung, Vereinigung des katholischen Apostolates (Unio);
- c) dem Bischöflichen Beauftragten ohne Stimmrecht;
- d) dem/der Geschäftsführer/in ohne Stimmrecht.
- (2) In der Regel ist der/die Vorsitzende (Leiter/in) eines Verbandes bzw. einer Gemeinschaft Mitglied des Diözesankomitees, ansonsten sein/ihre Stell-

vertreter/in. Im Verhinderungsfall ist Vertretung möglich.“

4.

In Artikel III werden folgende Änderungen vorgenommen:

- In Abs. 1 wird ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - „c) der Diözesanausschuss.“
- In Buchstabe b) steht nach dem Wort Vorstand ein Komma statt Punkt.
- In Abs. 2 b) wird das Wort „der Geschäftsführer“ ersetzt durch „der/die Geschäftsführer/in“.
- Absatz 2 c) wird ersetzt durch:

„Jedes Mitglied des Diözesankomitees hat das Recht, dem Vorstand Anträge für die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung in schriftlicher Form bis 6 Wochen vor der Vollversammlung einzureichen. Initiativanträge in schriftlicher Form können durch Beschluss der Vollversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.“
- In Abs. 2 i) wird das Wort „der Geschäftsführer“ ersetzt durch „der/die Geschäftsführer/in“.
- Absatz 3 a) wird ersetzt durch:

„Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/inne/n, dem Bischöflichen Beauftragten und dem/der Geschäftsführer/in.“
- In Abs. 4 wird das Wort „des Vorsitzenden“ ersetzt durch „des/der Vorsitzenden“.
- In Abs 4 wird nach dem Buchst. f) eingefügt „g) Veröffentlichung von Stellungnahmen zu aktuellen Themen“; in Folge dessen wird der derzeitige Buchst g) zu h), h) zu i), i) zu j), j) zu k)
- In Abs. 4 j) alt bzw. k) neu werden die Worte „einen neuen Vertreter“ ersetzt durch „eine/n neue/n Vertreter/in“.
- Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut in Art. III eingefügt:

„(5) Diözesanausschuss

 - a) Der Diözesanausschuss setzt sich aus dem Vorstand, den Delegierten für das Landeskomitee und das Zentralkomitee der deutschen

Katholiken sowie den Sprecherinnen/Sprechern der Arbeitskreise zusammen.

- b) Aufgaben des Diözesanausschusses:
- Beratung und Unterstützung des/der Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Aufgaben,
 - Vorbereitung der Vollversammlungen.“

5.

In Artikel V werden folgende Veränderungen vorgenommen:

- In der Überschrift des Art. V wird das Wort „Geschäftsführer“ durch „Geschäftsführer/in“ ersetzt.
- In Abs. 3 werden die Worte „einen Geschäftsführer“ durch „eine/n Geschäftsführer/in“ ersetzt, die Worte „des Vorsitzenden“ werden durch „des/r Vorsitzenden“ ersetzt. Im Satz 2 werden die Worte „Der Geschäftsführer“ durch „Der/die Geschäftsführer/in“ ersetzt.
- In Abs. 4 werden die Worte „Der Geschäftsführer“ durch „Der/Die Geschäftsführer/in“ ersetzt.

6.

Änderungen in der Schlussbemerkung:

Abs. 2 der Schlussbemerkung entfällt (siehe den neuen Art. I Abs. 3).

7.

Änderungen in der Mitgliedschaft:

Regnum Christi wurde am 12.10.2018 in das Diözesankomitee aufgenommen.

8.

Die Änderungen zum Statut wurden von der Vollversammlung am 09.03.2018 beschlossen und dem Bischof zur Zustimmung vorgelegt, die dieser am 22.10.2018 erteilte.

Regensburg, den 12.12.2018

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Statut für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg Organ zur Koordinierung des Laienapostolates der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften

(in der Fassung der Änderungen vom 09.03.2018)

ARTIKEL I

Wesen und Aufgabe

- (1) Das Diözesankomitee im Bistum Regensburg ist ein Organ, in dem alle kirchlich anerkannten und auf Diözesanebene bestehenden Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften vereint die apostolische Tätigkeit der Kirche unter Wahrung ihrer Eigenart und Eigenständigkeit unterstützen sollen. Es dient gemäß dem Dekret „Apostolicam Actuositatem“ des II. Vatikanischen Konzils (Nr. 26) der Koordinierung und Förderung ihres Laienapostolates in der Diözese im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen christlicher Weltverantwortung.
- (2) Das Diözesankomitee berät über die dazu erforderlichen gemeinsamen Schritte, fasst Beschlüsse und führt diese selbständig durch, all dies aber im notwendigen Einvernehmen mit dem Diözesanbischof, der als „Stellvertreter Christi“ (LG 27) die „eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt“ (LG 27) des Lehrens, Heiligens und Leitens in dieser Teilkirche besitzt und gemäß can. 394 CIC die leitende Verantwortung zur Förderung und Koordinierung aller diözesanen Werke des Apostolates in seiner Diözese trägt.
- (3) Das Diözesankomitee im Bistum Regensburg ist als offizielles Organ zur Koordinierung des Laienapostolats der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften anerkannt.

ARTIKEL II

Mitgliedschaft

- (1) Das Diözesankomitee setzt sich zusammen aus:
 - a) je einem Vertreter/einer Vertreterin der Katholischen Verbände mit Stimmrecht: Ackermann-Gemeinde u. Junge Aktion, Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Müttervereine, Berufsgemeinschaft der Pfarrhauhaltnerinnen in der Diözese Regensburg, Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Regensburg (BVPS), Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Bund kath. Unternehmer e.V. (BKU), Cäcilienverband, Christliche Arbeiterjugend (CAJ), Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V., Deutsche Jugend-Kraft Diözesanverband Regensburg

(DJK), Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), Familienbund der Katholiken (FdK), Gemeinschaft kath. Soldaten (GKS), IN VIA Regensburg e.V. katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit in der Diözese Regensburg (IN VIA), Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens Diözesanverband Regensburg (J-GCL), Kath. Arbeitnehmerbewegung Diözesanverband Regensburg (KAB), Kath. Akademikerverbände, Kath. Elternschaft Diözesanverband Regensburg (KED), Kath. Erziehergemeinschaft (KEG), Kath. Landvolkbewegung (KLB), Kath. Landjugendbewegung (KLJB), Diözesanverband Regensburg Kath. Männer- und Vätergemeinschaften e.V., Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. (KJF), Kath. Deutscher Frauenbund (KDFB), Kath. Junge Gemeinde Diözesanverband (KJG), Kath. Kaufmännischer Verein (KKV), Gemeinschaft Kath. Männer und Frauen im Bund Neu-Deutschland (KMF-ND), Kolpingjugend Diözesanverband Regensburg, Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg, Kreuzbund Diözesanverband Regensburg e.V., Verband der Kath. Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Gymnasien in Bayern e.V. (KRGB), Kath. Studierende Jugend (KSJ), Malteser Hilfsdienst e. V., Marianische Männer Congregation (MMC), Mesner im Bistum Regensburg - Diözesanverband, Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG), Diözesanverband Pueri Cantores – Regensburg e.V., Sozialdienst kath. Frauen Regensburg e.V. (SkF), Stefanus-Gemeinschaft;

- b) je einem Vertreter/einer Vertreterin der Geistlichen Gemeinschaften (auch Bewegungen) mit Stimmrecht:

Cursillo-Bewegung, Fokolar-Bewegung e.V., JUGEND 2000, Kath. Charismatische Erneuerung Diözese Regensburg (CE), Kath. Evangelisationswerk e.V., Legio-Mariae, Regnum Christi, Schönstatt-Bewegung, Vereinigung des katholischen Apostolates (Unio);
- c) dem Bischöflichen Beauftragten ohne Stimmrecht;
- d) dem/der Geschäftsführer/in ohne Stimmrecht.

- (2) In der Regel ist der/die Vorsitzende (Leiter/in) eines Verbandes bzw. einer Gemeinschaft Mitglied des Diözesankomitees, ansonsten sein/ihre Stellvertreter/in. Im Verhinderungsfall ist Vertretung möglich.

ARTIKEL III

Organe

- (1) Organe des Diözesankomitees sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Diözesanausschuss.

- (2) Vollversammlung

- a) Vollversammlungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt; dies gilt auch im Falle der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhls. Auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder kann eine weitere Vollversammlung abgehalten werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder diesem Antrag zustimmt.
- b) Die Ladung zur Vollversammlung ist bis spätestens vier Wochen vor dem Termin den Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstand zuzustellen. Gibt es keinen Vorstand, lädt der/die Geschäftsführer/in ein.
- c) Jedes Mitglied des Diözesankomitees hat das Recht, dem Vorstand Anträge für die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung in schriftlicher Form bis 6 Wochen vor der Vollversammlung einzureichen. Initiativanträge in schriftlicher Form können durch Beschluss der Vollversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- d) Anträge, die der katholischen Glaubens- und Sittenlehre entgegenstehen, kommen nicht zur Beratung.
- e) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- f) Die Vollversammlung fasst nach Beratung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei der Beschlussfassung beachtet sie die katholische Glaubens- und Sittenlehre sowie das notwendige Einvernehmen mit dem Diözesanbischof (vgl. can. 394 CIC).
- g) Die Vollversammlung beschließt den Haushalt und nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen.

- h) Die Vollversammlung bestimmt die Delegierten zum Landeskomitee und zum Zentralkomitee der Katholiken.

- i) Der/die Geschäftsführer/in erstellt von jeder Vollversammlung ein Ergebnisprotokoll, das von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Es gehört zu den amtlichen Akten und wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine Kopie geht an den Diözesanbischof und alle Mitglieder des Diözesankomitees.

- (3) Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- a) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/inne/n, dem Bischöflichen Beauftragten und dem/der Geschäftsführer/in.
- b) Die Vorstandsmitglieder werden je einzeln in getrennten und geheimen Wahlgängen für vier Jahre gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Gegebenenfalls werden mehrere Wahlgänge durchgeführt.
- c) Die einzelnen Vorstandsmitglieder können maximal für zwei zusammenhängende Wahlperioden in den Vorstand gewählt werden.
- d) Die Wahl des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof.
- e) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand oder aus dem Diözesankomitee (aufgrund der Bestimmung von Art. II, Abs. 2) wählt die Vollversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die laufende Amtszeit des Vorstandes.
- f) Vorstandsmitglieder können durch eine 2/3-Mehrheit von der Vollversammlung abgewählt werden.

- (4) Aufgaben des Vorstandes unter der Leitung des/der Vorsitzenden

- a) Repräsentation des Diözesankomitees in der Öffentlichkeit
- b) Vorbereitung der Vollversammlungen
- c) Einladung der Mitglieder zur Sitzung der Vollversammlung
- d) Einladung von Sachverständigen zu bestimmten Tagesordnungspunkten und in Arbeitskreise

- e) Leitung der Vollversammlung
- f) Veröffentlichung und Sorge für die Durchführung der Beschlüsse
- g) Veröffentlichung von Stellungnahmen zu aktuellen Themen
- h) Führung der laufenden Geschäfte unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle
- i) Erstellung eines Haushaltes sowie des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle
- j) Vertretung des Diözesankomitees gegenüber dem Diözesanbischof
- k) Bei gravierenden Verfehlungen eines Mitgliedes gegenüber der katholischen Glaubens- und Sittenlehre muss der Vorstand nach Rücksprache mit dem jeweiligen Katholischen Verband oder der jeweiligen Geistlichen Gemeinschaft das Mitglied seiner Mitgliedschaft entheben. Das betroffene Mitglied kann dagegen die Vollversammlung anrufen. Nach erfolgter Entlassung entsendet der jeweilige Katholische Verband oder die jeweilige Geistliche Gemeinschaft eine/n neue/n Vertreter/in gemäß Art. II, Abs. 2.

(5) Diözesanausschuss

- a) Der Diözesanausschuss setzt sich aus dem Vorstand, den Delegierten für das Landeskomitee und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken sowie den Sprecherinnen/Sprechern der Arbeitskreise zusammen.
- b) Aufgaben des Diözesanausschusses:
 - Beratung und Unterstützung des/der Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Aufgaben
 - Vorbereitung der Vollversammlungen

ARTIKEL IV

Sachverständige und Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann Sachverständige zur Beratung von außen zu bestimmten Tagesordnungspunkten in eine Vollversammlung und in Arbeitskreise gemäß Abs. 2 hinzuziehen.
- (2) Das Diözesankomitee kann aus seinen Mitgliedern durch einfachen Mehrheitsbeschluss projektbezogene Arbeitskreise auf Zeit bilden.
 - a) Der jeweilige Arbeitskreis wählt seinen Sprecher.
 - b) Die Arbeitskreise erstellen Projektvorhaben im Rahmen ihres jeweiligen Sachbereiches,

die sie zur Beratung und Beschlussfassung in die Vollversammlung einbringen.

ARTIKEL V

Geschäftsstelle und Geschäftsführer/in

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bischöfliche Ordinariat dem Diözesankomitee eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Diözesankomitees nach Rücksprache mit dem Vorstand im Rahmen der Möglichkeiten einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.
- (3) Das Bischöfliche Ordinariat stellt nach Rücksprache mit dem Vorstand eine/n Geschäftsführer/in zur Verfügung und unterstellt ihn der Weisungsbefugnis des/r Vorsitzenden. Der/die Geschäftsführer/in ist für die Organisation der Geschäftsstelle sowie für die Durchführung der laufenden Geschäfte und für die Verwaltung des Haushaltes verantwortlich.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in hat im Vorstand und in der Vollversammlung nur ein Beratungsrecht.

ARTIKEL VI

Der Bischöfliche Beauftragte

- (1) Der Diözesanbischof entsendet einen Beauftragten in das Diözesankomitee.
- (2) Der Bischöfliche Beauftragte besitzt in der Vollversammlung und im Vorstand nur ein Beratungsrecht.
- (3) Der Bischöfliche Beauftragte bringt die Anliegen des Diözesanbischofs in das Diözesankomitee ein.
- (4) Da dem Diözesanbischof gemäß can. 394 CIC die gesamte Leitung des Laienapostolats in der Diözese zukommt, kann er jederzeit selbst in der Vollversammlung und in der Vorstandssitzung anwesend sein und das Wort ergreifen.

ARTIKEL VII

Änderungen des Statuts

- (1) Die Vollversammlung kann mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden Änderungen dieses Statuts beschließen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen diese der Zustimmung des Diözesanbischofs.

- (2) Vor einer Änderung des diözesanen Satzungs-gesetzes durch den Diözesanbischof ist die Vollver-sammlung anzuhören.

Das vorliegende Statut wurde von einer vorbereitenden Versammlung der Katholischen Verbände und Geistli-chen Gemeinschaften am 2. Dezember 2005 auf der Grundlage des Muster-Statuts vom 15.11.2005 (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2005, 152-154)

beraten und beschlossen. Die bischöfliche Genehmi-gung wurde am 23. Dezember 2005 erteilt (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2006, 2-4).
Regensburg, den 12.12.2018

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Urlaubsvertretungen für 2019

Die Priester werden wieder gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die **Möglichkeiten gegenseitiger nachbarschaftlicher Vertretung** zu besprechen.

Gesuche um Urlaubsvertreter sollen **bis spätestens 18. Januar 2019** an die Hauptabteilung Pastorales Personal, Urlaubsvertretungen, 93043 Regensburg, gerichtet werden. Das entsprechende **Antragsfor-mular** kann bei Bedarf unter Tel. 0941/ 597-1031 oder per E-Mail: urlaubsvertretung-priester@bistum-regensburg.de angefordert werden. Ein eigenes diesbezügliches Anschreiben an die H. Herren Pfarrer ergeht nicht mehr.

Dabei bitten wir, Folgendes zu beachten:

Der Urlaub ist im jeweils laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Ein Übertrag in das Folgejahr ist nur in be-gründeten Ausnahmefällen (z. B. längere Krankheit) möglich.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass geplante **Urlaubs-Reisen/Flüge/Pfarrwallfahrten** erst dann gebucht werden können, wenn die schriftliche Zusage durch die Hauptabteilung Pastorales Personal vorliegt. Bei Anträgen außerhalb der Sommerferien bitten wir zu beachten, dass an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam und Allerheiligen/Allerseelen Anwesen-heitspflicht besteht.

Priester, **die selbst über Kontakte zu Urlaubsver-tretern verfügen** (z. B. ausländische Priester, Ruhe-standsgeistliche usw.), werden gebeten, mit diesen bereits vorab Verbindung aufzunehmen und die ge-wünschten Einsatztermine verbindlich zu vereinbaren und auf dem Antragsformular mitzuteilen.

- Hierbei wird vorsorglich nochmals darauf hinge-wiesen, dass es bei Urlaubsvertretern, die direkt aus ihrem Heimatland (z. B. Indien, Afrika) nach Deutschland einreisen, oftmals zu Visaproblemen kommen kann.

Für den Fall, dass das Visum nicht bzw. nicht rechtzeitig erteilt wird, steht meistens kurzfristig auch kein anderer Urlaubsvertreter zur Verfügung. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

Die **Heimat- und Praktikumpfarrer der angehen-den Neupriester** werden ebenfalls gebeten, sich untereinander und mit dem betreffenden Neupriester abzusprechen und die gemeinsam geklärten Urlaubs-vertretungen durch den Neupriester auf dem Antrags-formular mitzuteilen.

Priester, **die über keine eigenen Kontakte zu Ur-laubsvertretern verfügen**, werden gebeten, einen der von uns genannten Termine (siehe: Antragsformular „Vermittlung“) zu wählen. Terminliche Sonderwünsche können dabei in der Regel leider nicht berücksichtigt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Nachbarpfarrei-en einen gemeinsamen Urlaubsvertreter für die ganze Ferienzeit beantragen (Unterbringung und Einsatzter-mine in gegenseitiger Absprache der Pfarreien).

Priester, **die nicht an die allgemeine Ferienzeit gebunden sind**, können gerne auch einen Urlaubs-vertreter für die Monate Juli oder September 2019 beantragen, da viele langjährige Urlaubsvertreter auch Angebote für diese Monate einreichen.

Um Rückfragen zu vermeiden, möchten wir in Erinne-rung rufen, dass sich **Pfarrer und Kaplan/Pfarrvikar im Normalfall gegenseitig vertreten** (Pfarrwallfah-ten, Exerzitien usw. sollten deshalb nach Möglichkeit nicht während der Sommerferien geplant werden),

Anträge, die über diese Regelung hinausgehen, sind schriftlich zu begründen (vgl. Amtsblatt Nr. 14 vom 15. November 2005, S. 160f). Gründe können u. a. sein, wenn für den Kaplan/Pfarrvikar im Sommer regulär ein Wechsel der Stelle ansteht bzw. der Pfarrer selbst die Stelle wechselt. Pfarreien mit einem Kaplan im 3. bzw. 5. Kaplansjahr können sicherheitshalber gerne vor-sorglich einen Antrag auf Urlaubsvertretung einreichen.

Da in den letzten Jahren manche Urlaubsvertreter in dringenden Fällen oder bei Rückfragen durch das Bischöfliche Ordinariat nicht erreichbar waren, wird darum gebeten, bereits auf dem Antragsformular zu vermerken, unter welcher Telefonnummer (Pfarrbüro,

Diensthandy, Gastfamilie) der Urlaubsvertreter **während seines Einsatzes erreichbar** sein wird (siehe: Antragsformular „Unterbringung“). Außerdem soll der Urlaubsvertreter bereits bei seiner Ankunft darauf hingewiesen werden, dass er Anwesenheitspflicht an 6 Tagen in der Woche hat!

Für Anträge, die nach dem 18. Januar 2019 eingehen, kann keine feste Zusage gegeben werden. Sie können lediglich in die Warteliste aufgenommen werden, wobei bis kurz vor Ferienbeginn offen bleiben muss, ob noch ein Urlaubsvertreter zur Verfügung steht. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

Da sich die Einsätze nicht immer nahtlos planen lassen, müssen Pfarreien gelegentlich gebeten werden, den Urlaubsvertreter schon früher oder etwas länger aufzunehmen, als beantragt. Die Bereitschaft dazu sollte ebenfalls auf dem Antragsformular vermerkt werden.

Priester, die zum **01. September 2019** in den **Ruhestand** gehen, sind gebeten, auch um die Pfarrei

direkt an den Nachfolger übergeben zu können, bis 31. August 2019 ihren Dienst an ihrem bisherigen Einsatzort wahrzunehmen. Ein Urlaubsvertreter ist nicht vorgesehen.

Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 19.02.2019 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 11.01.2019 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 03.04.2019 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 28.02.2019 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Ernennungen im Domkapitel

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.12.2018** Domkapitular Prälat Dr. Franz **Frühmorgen** zum Dompropst des Domkapitels des Bistums Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **20.11.2018** Domkapitular Prälat Dr. Josef **Ammer** für weitere sechs Jahre erneut zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Institutum Marianum ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.12.2018** die Wahl von Domkapitular Msgr. Dr. Roland **Batz** zum Summus Custos durch das Domkapitel des Bistums Regensburg bestätigt.

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.12.2018** bis zur Neuordnung der Dekanatsgrenzen Pfarrer Johannes **Plank** zum Dekan des Dekanats Straubing ernannt.

Anweisung Priester

Mit Wirkung vom **13.12.2018** wurde oberhirtlich angewiesen

P. Savarimuthu **Selvarasu** MSSCC, Indien als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft Stallwang-St. Michael, Loitzendorf-St. Margaretha und Wetzelsberg-St. Vitus mit Wohnsitz im Benefiziumshaus Stallwang im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

Anweisungen Pastorale Mitarbeiter/innen Pastoralreferenten/innen

Zum **01.12.2018** wurde angewiesen:

Christian **Schmid**, bisher: PG Neukirchen-Balbini – Penting – Seebarn; neu: Pfarrei Straubing-St. Josef.

Zum **01.01.2019** wurde angewiesen:

Beate **Eichinger**, bisher: Kath. Erwachsenenbildung im Bistum, Umweltbeauftragte der Diözese; neu: Fachstelle „Umwelt und ökosoziale Gerechtigkeit“.

Korrektur Ernennung zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.11.2018** bis zur Neuordnung der Dekanatsgrenzen Pfarrer Dr. Peter **Maier** zum **Prodekan** des Dekanats Geiselhöring ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Anpassung der Vergütung der hauptberuflichen Diakone

Gemäß der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den Bayerischen (Erz-) Diözesen verändert sich die Höhe der Vergütung (Grundvergütung und Familienzuschlag) der hauptberuflichen Diakone in demselben Umfang wie die Tabellenentgelte der pastoralen Mitarbeiter/-innen.

Auf der Grundlage der Entgeltanpassungen für die Beschäftigten der Diözese (ab 01.03.2018: 3,19 %, ab 01.04.2019: 3,09 %, ab 01.03.2020: 1,06 %) werden die Tabellenwerte der Anlage 1 zum § 21 Abs. 2 und der Anlage 1 a zum § 22 Abs. 1 wie folgt verändert:

Anlage 1

Grundvergütung (Monatsbeträge in EURO)
Gültig ab 01.03.2018

Stufe	D 1		D 2
1	3.572,08	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	4.251,36
2	3.937,08	ab Zweiter Dienstprüfung	4.659,40
3	4.167,36	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.954,39
4	4.397,49	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.101,95
5	4.628,59	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.249,43
6	4.873,89	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.396,84

Grundvergütung (Monatsbeträge in EURO)
Gültig ab 01.04.2019

Stufe	D 1		D 2
1	3.682,46	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	4.382,73
2	4.058,74	ab Zweiter Dienstprüfung	4.803,38
3	4.296,13	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.107,48
4	4.533,37	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.259,60
5	4.771,61	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.411,64
6	5.024,49	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.563,60

Grundvergütung (Monatsbeträge in EURO)
Gültig ab 01.03.2020

Stufe	D 1		D 2
1	3.721,49	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	4.429,19
2	4.101,76	ab Zweiter Dienstprüfung	4.854,30
3	4.341,67	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.161,62
4	4.581,42	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.315,35
5	4.822,19	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.469,00
6	5.077,75	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.622,57

Anlage 1 a

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EURO)
Gültig ab 01.03.2018

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in EURO	Betrag in EURO
140,73	259,95

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 119,22.

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EURO)
Gültig ab 01.04.2019

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in EURO	Betrag in EURO
145,08	267,98

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 122,90.

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EURO)
Gültig ab 01.03.2020

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in EURO	Betrag in EURO
146,62	270,82

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 124,20.

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2018

Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2018 werden bis Ende Februar 2019 an alle versandt. Soweit die Lohnsteuerbescheinigung bis Mitte März 2019 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuererklärung benötigt wird, kann Ersatz angefordert werden.

Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin

Priester, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben folgende Möglichkeiten, die dadurch entstandenen Personalkosten steuerlich geltend zu machen:

Sofern die Haushälterin zur Sozialversicherung angemeldet und nicht nur privat, sondern auch „dienstlich“ für den Priester tätig ist, sind die dafür aufgewendeten Zeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit (derzeit max. 39 Std./Wo.) festzuhalten. Der so ermittelte „dienstliche“ Anteil an den Personalkosten kann in Form von Werbungskosten geltend gemacht werden. Den Nachweis für die ermittelten Werbungskosten muss der Priester dem Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Darüber hinaus kann der Priester, der eine Haushälterin beschäftigt (egal ob geringfügig oder sozialversicherungspflichtig), zusätzlich die Steuerermäßigung beantragen und zwar für den Teil der Personalkosten, der nicht bereits für „dienstliche“ Tätigkeiten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht wird, also für den rein privaten Personalkostenaufwand.

Als Grundlage für den voraussichtlichen Personalkostenaufwand können die Gesamtpersonalkosten des Vorjahres dienen, die jeweils auf der Dezember-Lohnabrechnung der Pfarrhaushälterin rechts unten kumuliert ausgewiesen sind.

Die Werbungskosten sowie auch die Steuerermäßigung kann sich der Priester als Freibetrag in seine ELStAM-Daten eintragen lassen.

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Jahres 2018 sind auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens 2019 (weiter) zu berücksichtigen. Sofern der Besoldungsstelle keine neue Beitragsmitteilung übermittelt wird, wird der bisherige Betrag programmgesteuert in das Jahr 2019 übernommen.

Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2018 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 31. Januar 2019 an die Bischöfliche Finanzkammer schriftlich zu melden.

Sie werden für die Berechnung der Dienstinkommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt. Fehlanzeige ist erforderlich!

Lohnsteuerabzug 2019

Beachten Sie bitte, dass folgende Merkmale neu bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu beantragen sind: Steuerfreibetrag und Hinzurechnungsbetrag, wenn Gültigkeit nur bis 2018 besteht, Faktor bei Steuerklasse IV sowie Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Seit 2016 können Arbeitnehmer den Antrag auf Bildung eines Frei-/Hinzurechnungsbetrages für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren stellen. Ändern sich die Verhältnisse für den Freibetrag zu Ungunsten des Arbeitnehmers, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.

Seit erstmaliger Anwendung des ELSTAM-Verfahrens (ElektronischeLohnSteuerAbzugsMerkmale) im Dezember 2013 werden von der Finanzverwaltung im Monatsrhythmus geänderte ELSTAM-Daten aus der Datenbank bereitgestellt, die zeitnah in unserem Bezügezahlungsbestand aufgezeichnet und im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Ihre aktuellen ELSTAM-Daten stehen Ihnen nach einem kostenlosen Authentifizierungsverfahren unter der Internetadresse www.elsteronline.de zur Einsichtnahme bereit.

Die Gemeindebehörden sind für die melderechtlichen ELSTAM-Daten (z.B. Familienstand, Heirat, Geburt eines Kindes) zuständig. Anträge zur Änderung von übrigen ELSTAM-Daten (z.B. Steuerklasse, Frei- oder Hinzurechnungsbetrag, Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat) sind bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Die ELSTAM-Änderungsdaten werden von dort dann jeweils unmittelbar an die Datenbank der Finanzverwaltung übermittelt.

Stellt die Finanzverwaltung ELSTAM-Daten bereit (ersichtlich aus dem o. a. Internetportal bzw. Ihrer letzten Bezügemitteilung), die nach Ihrer Auffassung unzutreffend sind, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung von ELSTAM-Daten beantragen.

Nur in gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefällen wird das Finanzamt eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen, die dem/der für Sie zuständigen Sachbearbeiter(in) Ihrer Besoldungsstelle zuzuleiten ist.

Formulare zur Beantragung/Berichtigung von ELSTAM-Daten erhalten Sie beim Finanzamt oder unter der Internetadresse www.formulare-bfinv.de. Weitere Informationen zum ELSTAM-Verfahren sind unter der Internetadresse www.elster.de abrufbar.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für im Inland meldepflichtige Personen. Für im Inland nicht meldepflichtige Personen stellt das Betriebsstättenfinanzamt - wie bisher - auf Antrag eine Papierbescheinigung als Grundlage für das Lohnsteuerabzugsverfahren aus. Die Bescheinigung ist der Besoldungsstelle zuzuleiten.

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 19.11.2018 über die Höhe der Gestellungsgelder in den kommenden Jahren beraten. Für die Gestellungsgelder in den Bistümern der alten Bundesländer wurden nachfolgend dargestellte Werte empfohlen. Diese werden vorab mitgeteilt und stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der Gremien des Verbandes.

Gestellungsgruppe	2019	2020	2021
Gestellungsgruppe I	71.280,--	73.380,--	74.220,--
Gestellungsgruppe II	58.800,--	60.600,--	61.200,--
Gestellungsgruppe III	42.900,--	44.220,--	44.700,--
Gestellungsgruppe IV	36.420,--	37.200,--	37.620,--

Für die einzelnen Gestellungsgruppen wurden folgende Zuordnungskriterien und Anwendungsbeispiele empfohlen:

Gestellungsgruppe I:

Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung (z.B. Pfarrer, Kaplan, Kategoriale Seelsorger, Pastoralreferent/innen (mit Master), Geistliche Begleitung/Psychologen, Lehrertätigkeiten/Professuren an Hochschulen, Lehr-tätigkeit an Schulen.

Gestellungsgruppe II:

Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) in entsprechender Verwendung

oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung (z.B. Stationsleitung, Leiter/in Sozialstation, Gemeindeferent/in, Fachkrankenschwester, Heilpädagoge/in).

Gestellungsgruppe III:

Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung (z.B. Gesundheits-, Kranken- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege (Pflegefachfrau, -mann), Sonstige(r) Seelsorgehelfer(in), Erzieher/in, Jugend- und Heimerzieher(in), Heilerziehungspfleger/in, Physio-/Ergotherapeut(in)).

Gestellungsgruppe IV:

Sonstige Ordensangehörige (z.B. Hauswirtschaftskräfte, Mesner/in, Empfang/Pforte)

Für alle Gestellungsgruppen:

Für ausländische Ordensangehörige gilt ein Abschlag von 30% des Gestellungsgeldes, solange nicht Sprachkenntnisse vergleichbar dem Sprachniveau C 1 eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden kann. Ab der Festsetzung des Gestellungsgeldes im Jahr 2019 betrifft dies die Gestellungsgruppen I und II. Das geforderte Sprachniveau für Tätigkeiten der Gestellungsgruppe III wurde von C 1 auf B 2 und für die Gestellungsgruppe IV von C 1 auf B 1 reduziert.

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) weiter.

Alois Sattler
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Priesterexerzien der Benediktinerabtei Weltenburg 2019

Thema: „Katholische Spiritualität im Zeitalter der Ökumene“
Schweigeexerziten für Priester und Diakone
Termin: 25. - 29. März 2019 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema: "Ich suche dich, Du Unbegreiflicher" - Die Rede von Gott als Zentrum christlicher Verkündigung
Schweigeexerziten für Priester und Diakone
Termin: 07. - 11. Oktober 2019 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema: "Was ist das Menschlein, dass du seiner gedenkst?" (Psalm 8,5) Menschliche Existenz - zwischen Scheitern und Leben im Licht
Schweigeexerziten für Priester und Diakone
Termin: 11. - 16. November 2019 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Münster

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2018

Nr. 14

14. Dezember

I n h a l t: Firmung 2019 – Termine für Firmungen 2019

Firmung 2019

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „Divinae Consortium naturae“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFDF, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer und -lehrerinnen, besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

In den Lehrplänen der verschiedenen Schularten Bayerns ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Pfarrei

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhalten – sei es in Firmgruppen, an Vorbereitungstagen oder -wochenenden, in Projekten oder sog. Sozialpraktika. Durch die gemeindliche Firmvorbereitung kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung und können entdecken, wie konkretes kirchliches Leben aussieht. Unverzichtbar in der Vorbereitung sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei (sei es aus den Reihen der Eltern, aus dem Pfarrgemeinderat usw.). Durch sie lernen Firmlinge

erwachsene Christen kennen, die von ihrem Glauben Zeugnis geben und am Aufbau der Gemeinde mitwirken. Mit Recht erwarten diese ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt, auf ihre Aufgabe vorbereitet und begleitet werden. Schulungsangebote bietet auch die Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Gemeindekatechese an. Eine große Hilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmvorbereitung zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende, Besinnungsabend, aber auch durch ihre Einbeziehung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der außerschulischen Firmvorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. c. 893 CIC und DFDF Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFDF Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen. Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier - auch im Sonntagsgottesdienst - oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

2. DIE FEIER DER FIRMUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Pfarrer empfängt den Firmspender vor der Kirche. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.30 Uhr.

Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies mit dem Firmspender abstimmen und dem Bischöflichen Sekretariat mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967 ff.) oder aus den Votivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1133 ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82 ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmsprengel gehören, bes. die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten) sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht. Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegesang in entsprechendem Umfang gegeben ist. Grundsätzlich ist gewünscht, das neue Gotteslob zur Gestaltung der Firmung heranzuziehen.

2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegesang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Schule, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Schulen eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzereimoniar Diakon Nickl ist entsprechend zu informieren. Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Schulen sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMGUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Abl 2003, 154).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firmtag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate. Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmvorbereitung

Über die Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Gemeindekatechese und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. Danach ist den Schülerinnen und Schülern „ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben“ (vgl. etwa § 36 Abs. 3 VSO; § 42 VSO-F; § 39 Abs. 3 RSO; § 37 Abs. 3 GSO). Das KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009 „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung“ hält dazu in Nr. 11 ausdrücklich fest: „Insbesondere soll die Beurlaubung für einen Tag im Zusammenhang mit der Firmung eingeräumt werden“.

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMGUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben.

Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen.

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer (B);
 Bischof Dr. John Nellikunnel, Idukki (Indien) (BJN);
 Bischof Dr. Prince Antony Panengadan, Adilabad (Indien) (BPA);
 Bischof Dr. Moses D. Prakasam, Nellore (Indien) (BMP);
 Bischof Dr. Bosco Puthur, Melbourne (Australien), (BBP);
 Weihbischof Reinhard Pappenberger (WB);
 Weihbischof Dr. Josef Graf (WBG);
 Generalabt em. Thomas Handgrätinger OPraem, Windberg (ATH);
 Abt Markus Eller OSB, Scheyern (AME);
 Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);
 Abt Wolfgang Hagl OSB, Metten (AWH);
 Abt Herman Josef Kugler OPraem, Windberg (AHK);
 Abt em. Gregor Zippel OSB, Rohr (AGZ);
 Dompropst Prälat Dr. Franz Frühmorgen (FF);
 Domkapitular Johann Ammer (JA);
 Caritas-Vorsitzender Domkapitular Msgr. Dr. Roland Batz (RB);
 Domkapitular em. Prälat Peter Hubbauer (PH);
 Domkapitular Msgr. Thomas Pinzer (TP);
 Propst Maximilian Korn, Paring (PMK);

Die Firmspender sollten von den Pfarreien aus rechtzeitig im Vorfeld kontaktiert werden, um die Detailsprachen treffen zu können. Soweit nicht anders vermerkt beginnt die Messe um 09:30 Uhr.

Termine für Firmungen im Jahr 2019

März 2019

Sa	16.03.	Teugn für die Pfarrei (WBG)
Fr	29.03.	Tiefenbach für die Pfarreiengemeinschaft Tiefenbach – Treffelstein (WBG)
Fr	29.03.	Wunsiedel für die Pfarrei mit Holenbrunn (WB)
Sa	30.03.	Essenbach für die Pfarreiengemeinschaft Essenbach – Mettenbach – Mirskofen (WB)

April 2019

Mo	01.04.	Wolnzach für die Pfarreiengemeinschaften Wolnzach – Eschelbach, Oberlauterbach – Gebrontshausen – Niederlauterbach, Gosseltshausen – Königsfeld und die Pfarreiengemeinschaft Geroldshausen – Geisenhausen – Walkersbach (WB)
Fr	05.04.	Dingolfing-St. Josef für die Pfarrei und Gottfrieding (WB)
Sa	06.04.	Grafenwöhr für die Pfarrei (WB)
Sa	06.04.	Micheldorf für das Heilpäd. Zentrum Irchenrieth (WBG)
Sa	06.04.	Regenstauf für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Ramspau – Kirchberg (B) – 10:00 h
Sa	27.04.	Waldershof für die Pfarreiengemeinschaft Waldershof – Poppenreuth (WB)

Mai 2019

Do	02.05.	Weidenberg für die Pfarreiengemeinschaft Kirchenpingarten – Weidenberg (WB)
Fr	03.05.	Frontenhausen für die Pfarrei (WBG)
Fr	03.05.	Kösching für die Pfarreiengemeinschaft Kösching – Bettbrunn – Kasing (WB)
Sa	04.05.	Amberg-St. Michael für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Amberg-St. Georg – Luitpoldhöhe (WB)
Sa	04.05.	Vohenstrauß für die Pfarreiengemeinschaft Vohenstrauß – Böhmischembruck, Leuchtenberg, Micheldorf, Roggenstein und Tannesberg (RB)
Fr	10.05.	Freihung für die Pfarreiengemeinschaft Freihung – Großschönbrunn (WBG)
Sa	11.05.	Aschach-Raigerung für die Pfarrei, die Pfarreiengemeinschaft Lintach – Pursruck und Wutschdorf (WB)
Sa	11.05.	Deggendorf-St. Martin für die Pfarrei mit Gymnasien (RB)

Sa 11.05. **Neustadt a.d. Donau** für die Pfarreiengemeinschaft Neustadt/Donau – Mühlhausen (WBG)

Di 14.05. **Landshut-St. Nikola** für die Pestalozzischule (AME)

Mi 15.05. **Regensburg-Westmünster** für das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum (WBG)

Do 16.05. **Kollbach** für die Pfarreiengemeinschaften Kollbach – Haberskirchen und Ruhstorf – Failnbach (WB) – 10:00 h

Do 16.05. **Plattling-St. Michael** für die Pfarreiengemeinschaft Plattling-St. Magdalena – Plattling St. Michael (B) – 10:00 h

Fr 17.05. **Deggendorf-Grabkirche** für die St. Notker-Schule (WBG)

Sa 18.05. **Amberg-St. Martin** für die Pfarrei und Amberg-St. Konrad (WB)

Sa 18.05. **Rohr** für die Pfarreiengemeinschaft Rohr – Laaberberg (AGZ)

Mo 20.05. **Neusorg** für die Pfarrei und Pullenreuth (WB)

Do 23.05. **Kulmain** für die Pfarreiengemeinschaft Kulmain – Immenreuth (WB)

Do 23.05. **Vohburg** für die Pfarreiengemeinschaft Vohburg – Menning (JA)

Fr 24.05. **Bogen** für die Pfarrei mit Gymnasium und die Pfarreiengemeinschaft Bogenberg – Degernbach – Pfelling (BPA)

Sa 25.05. **Regensburg-St. Franziskus** (Burgweinting) für die Pfarrei (ATF) – 10:00 h

Sa 25.05. **Rottenburg/Laaber** für die Pfarreiengemeinschaft Rottenburg – Inkofen – Oberhatzkofen (BPA)

Sa 25.05. **Straubing-St. Elisabeth** für die Pfarrei (WB) – 10:00 h

Mi 29.05. **Reisbach** für die Pfarrei (WB)

Fr 31.05. **Bernried** für die Pfarreiengemeinschaft Edenstetten – Bernried und Neuhausen b. Metten (AHK)

Juni 2019

Sa 01.06. **Amberg-HI. Dreifaltigkeit** für die Pfarreiengemeinschaft Amberg-HI. Dreifaltigkeit – Amberg-HI. Familie mit Paulsdorf (BBP)

Sa 01.06. **Landshut-St. Wolfgang** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Furth b. Landshut - Schatzhofen (ATF) - 10:00 h

Sa 01.06. **Nittendorf** für die Pfarreiengemeinschaft Nittendorf – Undorf (BPA)

Sa 01.06. **Regensburg-HI. Geist** für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-HI. Geist - Regensburg-St. Michael (Keilberg), Regensburg-St. Albertus Magnus, Regensburg-St. Georg (Schwabelweis) und Regensburg-St. Konrad (WB)

Sa 01.06. **Straubing-Christkönig** für die Pfarrei, Straubing-St. Josef und das Gehörloseninstitut Straubing (RB)

Sa 01.06. **Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu** für die Pfarrei (WBG)

Sa 01.06. **Weichshofen** für die Pfarreiengemeinschaften Mengkofen – Tunding und Hofdorf – Steinbach – Martinsbuch (AWH)

Sa 01.06. **Wörth a.d. Donau** für die Pfarrei und Wiesent (AGZ) – 10:00 h

Mo 03.06. **Kareth** für die Pfarrei und Lappersdorf (BPA)

Mo 03.06. **Sünching** für die Pfarrei und Aufhausen (TP)

Mo 03.06. **Teublitz** für die Pfarrei mit Saltendorf und die Pfarreiengemeinschaft Katzdorf – Premberg (WB)

Di 04.06. **Falkenberg** für die Pfarreiengemeinschaft Falkenberg – Taufkirchen (PMK)

Mi 05.06. **Hagelstadt** für die Pfarreiengemeinschaften Alteglofsheim – Köfering, Hagelstadt – Langenerling, Mintraching – Moosham – Wolfskofen, Thalmassing – Wolkerig und Pfakofen (WB)

Mi 05.06. **Straubing-St. Jakob** für das Bildungszentrum St. Wolfgang Straubing (WBG)

Do 06.06. **Alburg** für die Pfarreiengemeinschaft Alburg – Feldkirchen (BPA)

Do 06.06. **Gangkofen** für die Pfarreiengemeinschaft Gangkofen – Obertrennbach – Reicheneibach und Hölsbrunn (PMK)

Do 06.06. **Michaelsbuch** für die Pfarreiengemeinschaft Michaelsbuch – Stephansposching (ATF) – 10:00 h

Do 06.06. **Ottering** für die Pfarrei mit Thürnthening, Dornwang, Dreifaltigkeitsberg mit Rimbach, Lengthal und Moosthenning (WBG)

Fr 07.06. **Abensberg-Klosterkirche** für die Pfarreiengemeinschaft Abensberg – Pullach (JA)

Fr 07.06. **Bad Abbach** für die Pfarreiengemeinschaft Bad Abbach – Poikam (TP) – 10:00 h

Fr 07.06. **Ebermannsdorf** für die Pfarrei, Enseldorf, und die Pfarreiengemeinschaften Rieden – Vilshofen und Theuern – Pittersberg (WB)

Fr 07.07. **Marklkofen** für die Pfarreiengemeinschaft Marklkofen – Steinberg (RB)

Sa 08.06. **Herrnwahlthann** für die Pfarrei, Niederleierndorf und Paring (PMK)

Sa 08.06. **Hirschau** für die Pfarreiengemeinschaften Hirschau - Ehenfeld und Schnaittenbach - Kemnath am Buchberg (BBP)

So 09.06. **Regensburg-Dom** Erwachsenenfirmung (WBG) – 10:00 h

Mo 24.06. **Pfatter** für die Pfarreiengemeinschaft Pfatter – Geisling (BJN)

- Mo 24.06. **Rudelzhausen** für die Pfarreiengemeinschaft Rudelzhausen – Hebrontshausen – Tegernbach (WBG)
- Mo 24.06. **Waffenbrunn** für die Pfarreiengemeinschaft Waffenbrunn – Grafenkirchen – Pemfling (AHK)
- Di 25.06. **Walderbach** für die Pfarreiengemeinschaften Wald - Zell und Walderbach – Neubäu (BJN)
- Mi 26.06. **Grafling** für die Pfarrei (AWH)
- Mi 26.06. **Regensburg-St. Bonifaz** für das Blindeninstitut (WBG) – 10:00 h
- Do 27.06. **Eitlbrunn** für die Pfarreiengemeinschaft Diesenbach – Eitlbrunn – Steinsberg (WBG)
- Do 27.06. **Kirchenthumbach** für die Pfarrei (WB)
- Do 27.06. **Loiching** für die Pfarrei mit Wendelskirchen (PMK)
- Fr 28.06. **Hohenschambach** für die Pfarreiengemeinschaften Eichlberg – Neukirchen und Hohenschambach – Aichkirchen (BJN)
- Fr 28.06. **Schlicht** für die Pfarreiengemeinschaft Vilseck – Schlicht (AHK)
- Fr 28.06. **Waldeck** für die Pfarreiengemeinschaft Waldeck – Kastl (WB)

Juli 2019

- Mo 01.07. **Mehlmeisel** für die Pfarreiengemeinschaft Fichtelberg – Mehlmeisl, Ebnath und Oberwarmersteinach (WB)
- Mo 01.07. **Oberwinkling** für die Pfarreiengemeinschaft Mariaposching – Oberwinkling – Waltendorf (BJN)
- Di 02.07. **Niederviehbach** für die Pfarreiengemeinschaft Niederviehbach – Oberviehbach (BMP)
- Di 02.07. **Teisnach** für die Pfarreiengemeinschaft Teisnach – Patersdorf (ATH)
- Mi 03.07. **Hausen** für die Pfarreiengemeinschaft Hausen – Hohenkernath – Utzenhofen (WB)
- Mi 03.07. **Metten** für die Pfarrei und das Gymnasium (WBG)
- Mi 03.07. **Vilsbiburg** für die Pfarreiengemeinschaft Vilsbiburg – Gaindorf – Seyboldsdorf (BMP)
- Do 04.07. **Atting** für die Pfarrei mit Rain und die Pfarreiengemeinschaft Niedermotzing – Aholting (BJN)
- Do 04.07. **Eggenfelden** für die Pfarrei mit Kirchberg (ATH)
- Do 04.07. **Pressath** für die Pfarreiengemeinschaft Pressath – Burkhardtsreuth – Schwarzenbach (WBG)
- Do 04.07. **Selb-Hl. Geist** für die Pfarreiengemeinschaft Selb-Herz Jesu – Selb-Hl. Geist (WB)
- Fr 05.07. **Hemau** für die Pfarrei (BJN)
- Fr 05.07. **Landshut-St. Konrad** für die Pfarrei und Landshut-St. Vinzenz von Paul (AHK)
- Fr 05.07. **Neustadt/WN** für die Pfarrei Neustadt/WN mit Störnstein und Wilchenreuth (JA)
- Fr 05.07. **Oberalteich** für die Pfarreiengemeinschaft Oberalteich – Parkstetten und Steinach (ATF) – 10:00 h
- Fr 05.07. **Parsberg** für die Pfarrei und Willenhofen (BMP)
- Fr 05.07. **Teunz** für die Pfarreiengemeinschaft Teunz – Niedermurach (WB)
- Fr 05.07. **Weiden-St. Johannes** für die Pfarreiengemeinschaften Rothenstadt – Etzenricht und Weiden-Herz Jesu – Weiden-St. Johannes (TP)
- Fr 05.07. **Winklarn** für die Pfarreiengemeinschaft Thanstein – Winklarn (WBG)
- Sa 06.07. **Frauenberg** für die Pfarrei und Laaber (PH)
- Sa 06.07. **Pfeffenhausen** für die Pfarreiengemeinschaft Pfeffenhausen – Niederhornbach – Pfaffendorf – Rainertshausen (BMP)
- Sa 06.07. **Schirmitz** für die Pfarrei und Pirk (FF)
- Sa 06.07. **Schönsee** für die Pfarreiengemeinschaft Schönsee – Weiding (WB)
- Sa 06.07. **Speinshart** für die Pfarreiengemeinschaft Speinshart – Schlammersdorf (ATH)
- Sa 06.07. **Wenzenbach** für die Pfarreiengemeinschaft Wenzenbach – Irlbach (AGZ)
- Mo 08.07. **Beratzhausen** für die Pfarreiengemeinschaft Beratzhausen – Pfraundorf (AHK)
- Mo 08.07. **Roding** für die Pfarrei und Stamsried mit Pösing und Strahlfeld (ATH)
- Di 09.07. **Nittenau** für die Pfarrei, das Gymnasium und Fischbach (ATH)
- Mi 10.07. **Langquaid** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Sandsbach – Semerskirchen (WBG)
- Mi 10.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaften Griesbach – Großkonreuth und Mähring – Wondreb (RB)
- Do 11.07. **Dingolfing-St. Johannes** für die Pfarrei (WB)
- Do 11.07. **Lupburg** für die Pfarreiengemeinschaft Lupburg – See (WBG)
- Do 11.07. **Runding** für die Pfarreiengemeinschaft Chamerau – Runding (ATH)
- Fr 12.07. **Aldorf** für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (TP) – 10:00 h
- Fr 12.07. **Mamming** für die Pfarreiengemeinschaft Mamming – Niederhöcking (FF)
- Fr 12.07. **Neutraubling** für die Pfarrei mit Gymnasium und Obertraubling (AHK)
- Fr 12.07. **Sulzbach-Rosenberg-St. Marien** für die Pfarrei und die Pfarreiengemein-

	schaft Hahnbach – Gebenbach – Ursulapoppenricht (RB)	Sa 20.07.	Arzberg für die Pfarreiengemeinschaft Arzberg – Schirnding – Thiersheim (WB)
Fr 12.07.	Viechtach für die Pfarrei und das Gymnasium (WB)	Sa 20.07.	Geiselhöring für die Pfarreiengemeinschaft Geiselhöring – Hainsbach – Haindling – Sallach (AWH) – 10:00 h
Fr 12.07.	Windischbergerdorf für die Pfarrei und Chammünster (BMP)	Sa 20.07.	Nagel für die Pfarreiengemeinschaft Nagel – Brand/Opf. (B) – 10:00 h
Sa 13.07.	Bruck für die Pfarrei (B) - 10:00 h	Sa 20.07.	Oberviechtach für die Pfarreiengemeinschaft Oberviechtach – Pullenried (JA)
Sa 13.07.	Cham-St. Jakob für die Pfarrei und Vilzing (WBG)	Sa 20.07.	Pirkensee für die Pfarrei und Leonberg b. Burglengenfeld (WBG)
Sa 13.07.	Kallmünz für die Pfarreiengemeinschaft Kallmünz - Duggendorf und Filiale Rohrbach (Dietldorf) (BMP)	Sa 20.07.	Weltenburg-Klosterkirche für die Pfarrei mit Staubing (ATF) – 10:00 h
Sa 13.07.	Kemnath-Stadt für die Pfarrei (WB)	Mo 22.07.	Falkenfels für die Pfarreiengemeinschaft Ascha – Rattiszell (ATH)
Sa 13.07.	Regensburg-St. Bonifaz für die Pfarrei, Regensburg-Herz Jesu und Regensburg-Herz Marien (AGZ)	Mo 22.07.	Kirchroth für die Pfarreiengemeinschaft Pfaffmünster – Kirchroth (WB)
Sa 13.07.	Schmidmühlen für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Adertshausen - Allersburg – Hohenburg (TP)	Mo 22.07.	Wiesenfelden für die Pfarrei mit Zinzenzell und Heilbrunn (AHK)
Sa 13.07.	Siegenburg für die Pfarreiengemeinschaft Siegenburg – Niederumelsdorf – Train (ATF) – 10:00 h		
Mo 15.07.	Neunburg vorm Wald für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Neunkirchen-Balbini – Penting – Seebarn und Kemnath b. Fuhrn (WBG)	September 2019	
Mi 17.07.	Massing für die Pfarreiengemeinschaft Massing – Oberdietfurt – Staudach (FF)	Sa 14.09.	Ergoldsbach für die Pfarreiengemeinschaft Ergoldsbach – Bayerbach (AGZ)
Mi 17.07.	Maxhütte-Haidhof für die Pfarreiengemeinschaft Maxhütte-Haidhof – Rappenbügl (B) – 10:00 h	Sa 14.09.	Perkam für die Pfarrei (WBG)
Mi 17.07.	Weiden-Maria Waldrast für die Pfarreiengemeinschaft Weiden-St. Elisabeth - Weiden-Maria Waldrast (WB)	Fr 20.09.	Walkertshofen für die Pfarreiengemeinschaft Attenhofen – Pötzmes – Walkertshofen (WBG)
Do 18.07.	Hohenfels für die Pfarrei (WBG)	Sa 21.09.	Ergolding für die Pfarreiengemeinschaft Ergolding – Oberglaim (B) – 10:00 h
Do 18.07.	Kelheimwinzer für die Pfarreiengemeinschaft Kelheimwinzer – Kapfelberg und Kelheim-Mariä Himmelfahrt (WB)	Sa 21.09.	Hainsacker für die Pfarrei (WBG) – 10:00 h
Do 18.07.	Pondorf für die Pfarrei mit Hofdorf und Saulburg (AHK)	Sa 21.09.	Kümmersbruck für die Pfarrei (WB)
Fr 19.07.	Altenbuch für die Pfarreiengemeinschaft Wallersdorf – Altenbuch – Haidlfing (JA)	Sa 21.09.	Painten für die Pfarrei (ATF) – 10:00 h
Fr 19.07.	Leonberg b. Burglengenfeld für die Pfarrei (WBG)	Fr 27.09.	Hebertsfelden für die Pfarrei und Niedernkirchen (WBG)
Fr 19.07.	Marktleuthen für die Pfarreiengemeinschaft Marktleuthen – Kirchenlamitz – Weissenstadt (WB)	Sa 28.09.	Neufahrn/Ndb. für die Pfarreiengemeinschaft Neufahrn – Asenkofen – Hebramsdorf – Hofendorf (WB)
Fr 19.07.	Oberhausen für die Pfarreiengemeinschaft Oberhausen - Englmannsberg – Griesbach (FF)	Mo 30.09.	Pilsting für die Pfarreiengemeinschaft Pilsting – Großköllnbach (WBG)
Sa 20.07.	Altmannstein für die Pfarreiengemeinschaften Altmannstein - Hagenhill – Sollern – Tettenwang und Pondorf – Schamhaupten – Wolfsbuch (AGZ)		
Sa 20.07.	Arnschwang für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Dalking – Gleißenberg (PH)	Oktober 2019	
		Fr 04.10.	Geisenfeld für die Pfarreiengemeinschaft Geisenfeld – Ainau (WBG)
		Sa 05.10.	Dürnsricht-Wolfring für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Schmidgaden – Rottendorf (WB)
		Sa 05.10.	Hohenthann für die Pfarreiengemeinschaft Hohenthann – Andermannsdorf – Schmatzhausen (B) – 10:00 h
		Sa 05.10.	Unterköblitz für die Pfarreiengemeinschaft Oberköblitz – Wernberg (WBG)
		Sa 12.10.	Neunkirchen für die Pfarreiengemeinschaft Neunkirchen – Mantel (WBG)
		Fr 18.10.	Nabburg für die Pfarrei (WBG)

- Sa 19.10. **Pfreimd** für die Pfarrei, Saltendorf und die Pfarreiengemeinschaft Trausnitz – Weihern (JA)
- Sa 19.10. **Windischeschenbach** für die Pfarreiengemeinschaften Windischeschenbach – Neuhaus und Püchersreuth – Wurzbach (WB)
- Sa 26.10. **Altendorf** für die Pfarreiengemeinschaft Weidenthal – Altendorf (WBG)
- Sa 26.10. **Mindelstetten** für die Pfarrei mit Offendorf und die Pfarreiengemeinschaft Pförring – Lobsing – Oberdolling (WB)
- Sa 26.10. **Pielenhofen** für die Pfarreiengemeinschaft Pettendorf – Pielenhofen – Wolfsegg (B) – 10:00 h

November 2019

- Sa 09.11. **Ittling-St. Johannes** für die Pfarrei (WBG)
- Mi 20.11. **Regensburg-Westmünster** für die Bischof Manfred Müller Schule (B) – 10:00 h
- Mi 20.11. **Weiden-St. Konrad** für die Pfarrei und Weiden-St. Josef (RB)
- Fr 29.11. **Regensburg-Dom** für die St.-Marien Schulen Regensburg (B) – 10:00 h